Digitized by Google

Die Städte

der

Provinz Pommern.

Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden.

Bearbeitet

von

Dr. Gustav Kratz,

weiland zweitem Archivar am Königl. Provinzial-Archive zu Stettin.

Einleitung und Vorwort

von

Dr. Robert Klempin,

Königl. Provinzial-Archivar von Pommern.

Berlin.

In Commission bei A. Bath.

(Mittler's Sortiments-Buchhandlung.)

1865.

Digitized by Google

Ger 5645.30

Digitized by Google

Vorwort.

Es ist dem Verfasser nicht mehr vergönnt gewesen, die Vollendung seines Werkes zu erleben. Als er nach einem überraschend schnellen Ausgange seiner tödtlichen Krankheit, während der er fast noch bis zu seinem letzten Lebensende die Correctur der Druckbogen selbst besorgte, am 7. November des vorigen Jahres verstarb, verblieb dem Unterzeichneten die Pflicht, die wenigen noch ungedruckten Bogen seines Werkes (vom 31. Bogen ab) zu corrigiren, ein Verzeichniß der Druckfehler und Berichtigungen anzufertigen, wie auch zu dem Vorhandenen eine Einleitung zu schreiben, deren Ausarbeitung der Verfasser bis nach vollendetem Drucke seiner Schrift sich vorbehalten hatte.

Mit aufrichtigem Bedauern habe ich in dem Verfasser einen werthen Freund und Collegen verloren, der bei noch jugendlicher rüstiger Kraft und bei dem regsten Eifer für die Pommersche Geschichte sehr Ersprießliches zu leisten versprach. Er war ein Mann von vieler praktischen Begabung für archivalische Arbeiten, voll Pflichteifer, gewandt im leichten Schaffen, ein unermüdlicher Sammler nach allen Richtungen hin, von

Digitized by Google

großen ſphragiſtiſchen Kenntniſſen, in der neuern Adelsgeſchichte wohl bewandert, dabei von liebenswürdiger Gefälligkeit.

Die Stelle des Verfaſſers in der Vorrede einzunehmen, iſt für mich in mancher Hinſicht eine zarte und ſchwierige Aufgabe. Unzweifelhaft würde es ihm angelegen haben, ſeinen Standpunkt bei Abfaſſung des Buches zu rechtfertigen, ſowie auch allen, von denen er Förderung und Hülfe erfahren, ſeinen Dank darzubringen. Ein Gleiches iſt mir in ſeinem Sinne zu leiſten nicht möglich. Mögen daher alle mir Unbekannte, denen der Verfaſſer eine Auskunft verdankte, überzeugt ſein, daß nur der Tod ihn verhindert hat, ihrer zu erwähnen.

Sein Buch über die Pommerſchen Städte entwarf der Verfaſſer im Auftrage des Herrn Directors der Staats-Archive, der ihm zugleich die leitenden Geſichtspunkte dafür angab: zunächſt eine Zuſammenſtellung des urkundlichen Materials für ihre Geſchichte, ſodann eine vergleichende Ueberſicht ihrer Einwohnerzahl aus verſchiedenen Jahren, die Angabe der vorhandenen Bau- und Kunſtdenkmäler, und die Aufzählung der Bürgermeiſter nach ihrer chronologiſchen Reihenfolge. Dieſe ihm geſtellte Aufgabe hat der Verfaſſer mit dem größten Eifer und Fleiße ausgeführt. Nachdem die Arbeit beendet, wurde ſie mir zur Durchſicht vorgelegt, worauf der Verfaſſer ſie einer Umarbeitung unterzog, bei der ihm auch meine Forſchungen bereitwillig zu Gebote geſtellt wurden. Indeß ſind noch einige Irrthümer ſtehen geblieben, die ich, ſoweit ſie in die erſte Entwickelungszeit der Städte fallen, nachträglich in der Einleitung zu berichtigen Gelegenheit fand.

Die Zuſammenſtellung und Verarbeitung des urkundlichen Materials konnte ſich nur auf das im Provinzial-Archive be-

Digitized by Google

findliche beschränken, sobald nicht, wie für Anklam, Cöslin, Greifswald, Stargard, Stettin, Stralsund, bereits eine gedruckte Ausbeute aus den städtischen Archiven vorlag, oder der Verfasser, wie für seine Vaterstadt Stolp, eine genauere Kenntniß der dortigen Urkundenschätze besaß. Auch war es nicht möglich, die Akten zu berücksichtigen, da die Arbeit in nicht allzu langer Frist beendigt sein sollte. Es konnte daher der Verfasser nicht etwas Vollständiges und Erschöpfendes geben, und namentlich die neuere Zeit seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, wo an die Stelle der eigentlichen Urkunden allmälig die Akten treten, mußte im Ganzen sehr viel dürftiger ausfallen, indem hier Micräl und Brüggemann die Hauptquellen des Verfassers abgeben, wenn nicht schon Bearbeitungen der Geschichte einzelner Städte vorhanden waren. Dennoch ist sein Buch eine höchst dankenswerthe Vorarbeit für eine künftige Geschichte der Pommerschen Städte, und gewährt in seiner Totalität eine sehr interessante vergleichende Uebersicht über das Entstehen und Wachsen derselben.

Seine Angaben über die Bau- und Kunstdenkmäler hat der Verfasser aus Kugler, oder, wo er von diesem abweicht, den mündlichen Mittheilungen eines von ihm sehr geschätzten, hiesigen Kunstverständigen entnommen. Ich glaube diese Bemerkung gewissermaßen im Auftrage des Verfassers hier nicht unterdrücken zu dürfen, da es seiner Bescheidenheit widerstrebte, daß er von Berghaus in dessen Landbuch Pommerns an einer Stelle als Auctorität neben Kugler aufgeführt wird.

Bei den Bürgermeistern hat der Verfasser durch ein den Jahreszahlen vorgesetztes Sternchen angedeutet, daß er Namen und Jahr selber in Urkunden angetroffen habe. Die nicht

Digitized by Google

ſo bezeichneten Jahre ſind Angaben anderer Schriftſteller und Forſcher.

Möge ſein Buch den Namen des zu früh Verſtorbenen bei allen Pommern in ehrendem Andenken erhalten!

Stettin, den 7. Januar 1865.

R. Klempin.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	IX
Abriß der Geſchichte von	
1. Anklam	1
2. Bärwalde	15
3. Bahn	20
4. Barth	25
5. Belgard	32
6. Bergen	39
7. Bublitz	43
8. Bütow	49
9. Callies	54
10. Cammin	58
11. Cörlin	67
12. Cöslin	71
13. Colberg	81
14. Daber	100
15. Damgarten	105
16. Damm	108
17. Demmin	114
18. Dramburg	125
19. Falkenburg	129
20. Fiddichow	133
21. Franzburg	137
22. Freienwalde	141
23. Garz an der Oder . . .	146
24. Garz auf Rügen	154
25. Golnow	157
26. Grabow	163
27. Greifenberg	165
28. Greifenhagen	180
29. Greifswald	187
30. Grimmen	225
31. Gützkow	230
32. Jacobshagen	235
33. Jarmen	237
34. Labes	240
35. Laſſan	243
36. Lauenburg	247
37. Leba	252
38. Loitz	255
39. Maſſow	261
40. Naugard	267
41. Neuſtettin	270
42. Neuwarp	275
43. Nörenberg	279
44. Paſewalk	282
45. Penkun	293
46. Plate	296
47. Pölitz	300
48. Polnow	304
49. Polzin	308
50. Pyritz	311
51. Ratzebuhr	320
52. Regenwalde	322
53. Richtenberg	325
54. Rügenwalde	327
55. Rummelsburg	339
56. Schivelbein	341
57. Schlawe	346
58. Stargard	355
59. Stettin	376
60. Stolp	413
61. Stralſund	434
62. Swinemünde	503
63. Tempelburg	506
64. Treptow an der Rega . .	510
65. Treptow an der Tollenſe .	520
66. Tribſees	524
67. Ueckermünde	529
68. Uſedom	534
69. Wangerin	539
70. Wolgaſt	541
71. Wollin	548
72. Zachan	558
73. Zanow	561

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	1	Zeile	22	lies	XIV	statt	XVI.
„	25	„	21	„	Velschow	„	Völschow.
„	33	„	22	„	Bogislaw's IV.	„	Barnim's I.
„	58	„	26	„	Velschow	„	Völschow.
„	95	„	11	„	Einfluß	„	Einschluß.
„	110	„	13	„	1299	„	1209.
„	—	„	20	„	Pyritz	„	Pynitz.
„	—	„	28	„	sie, ihr	„	er, ihm.
„	116	„	30	„	1338	„	1838.
„	126	„	12	„	1336	„	1836.
„	—	„	25	„	mit	„	mir.
„	159	„	10	„	Kriegesflotte	„	Friedensflotte.
„	—	„	30	„	Gesterding	„	Geisterding.
„	184	„	2	„	1540	„	1541.
„	209	„	30	„	Gesterding	„	Gestering.
„	230	„	8	„	Gotzgangia	„	Gotzgaugia.
„	282	„	11	„	der	„	die.
„	305	„	17	„	Wittwe	„	Mutter.
„	358	„	9	„	1278	„	1287.
„	377	„	21	„	veterrimum	„	veteririmum.
„	442	„	21	„	1292	„	1282.
„	534	„	23				
„	—	„	24				
„	541	„	19				
„	549	„	34	„	XIV	„	XII.
„	—	„	35				
„	—	„	36				
„	—	„	37				

Einleitung.

Die erste Bildung städtischer Gemeinwesen in Pommern verliert sich im Dunkel der Geschichte. Noch ehe der Name Pommern gehört wird, und ehe ein politisches Band einzelne Wendische Stämme unter einem Fürsten umschloß, werden uns schon Pommersche Städte genannt. Anlaß zu ihrer Entstehung gab erkennbar die rohe, aber ausreichende Befestigungskunst, mit der die Wenden sich gegen die Angriffe auswärtiger Feinde zu schützen suchten. Zu diesem Zwecke diente ein kreisrunder Wall von größerer oder geringerer Ausdehnung, an passender und geschützter Stelle aufgeführt, in den die Umwohner bei drohender Gefahr ihr Vieh und sonstige Habe retteten, und von wo aus sie dem Andrange der Feinde zu wehren vermochten. Je mehr das Land feindlichen Anfällen ausgesetzt war, desto häufiger waren diese festen Plätze, sodaß man schon im X. Jahrhundert bei den Abodriten in Holstein und dem westlichen Meklenburg drei und funfzig, und bei den östlich daran grenzenden Wilzen bis zur Oder fünf und neunzig Befestigungen zählte, und auch bei den eigentlichen Pommern rechts der Oder fanden sich später zahlreiche feste Orte, um derentwillen sie sich für unbezwinglich hielten.

Diese Befestigungen, Burgen (castra, urbes) genannt, waren ursprünglich jedenfalls alle im Frieden unbewohnt und bevölkerten sich nur in Kriegszeiten, wie uns aus historischer Zeit noch die Burgen Karenz und Arcona auf Rügen beschrieben werden.

Im Laufe der Zeit mußte aber bald ein natürlicher Fortschritt in dem Kriegswesen der Wenden eintreten. Durch die fast immerwährend sich wiederholenden Einfälle und Fehden der Nachbarn wurde man schnell zu der Nothwendigkeit gedrängt, die wichtigeren und namentlich die an der Grenze belegenen Burgen, welche häufigeren und unvermutheteren Anfällen der Feinde ausgesetzt waren, mit einer ständigen Besatzung zu versehen.

Aus unbewohnten Burgwällen, bisher nur zeitweise als Zufluchtsstätten benutzt, entstanden jetzt bewohnte und in steter Kriegsbereitschaft gehaltene Burgen, die den Kern für die Vertheidigung des Landes abgaben. Wie nun eine solche Burg aus gemeinsamer Anstrengung eines Bezirks, zu dessen Schutz sie dienen sollte, hervorgegangen war, so mußte sie auch durch gemeinsame Anstrengung desselben unterhalten und vertheidigt werden. Es waren also Burgdienste zu leisten. Dies gab den Anstoß zu einem festeren politischen Zusammenschluß. Zu jeder Burg gehörte demnach ein bestimmter Burgbezirk, die Kastellanei (provincia, terra), deren Bevölkerung durch den obersten Beamten, den Kastellan, später auch bisweilen Burggraf genannt, zu den nöthigen Burgdiensten entboten wurde. In historischer Zeit verwaltete der vom Fürsten bestellte Kastellan die oberste Gerichtsbarkeit in seiner Kastellanei, leitete die Vertheidigung der Feste, führte im Kriege die aus seiner Provinz aufgebotene Landwehr an, und erhob die landesherrlichen Gefälle. Neben ihm findet sich noch ein zweiter ständiger Beamter in der Burg, der Tribun [1]), der sowohl als Volkstribun die Volksversammlung (conventus forenses) geleitet, wie auch als Kriegstribun (heregraf) den Befehl über das zum Heerbann aufgebotene Fußvolk geführt zu haben scheint, während der Kastellan mit dem Oberbefehl über die gesammte Streitmacht der Kastellanei die Führung der vom Adel gestellten Reiterei verband. Die Edlen aus der Kastellanei standen ihnen als Burgmannen (castrenses) zur Seite, jedenfalls zur Vertheidigung

[1]) Es werden in den ältern Urkunden neben den castellani auch praefecti urbis und suppani erwähnt. Praefecti möchten wohl mit Tribuni gleichbedeutend sein, während vielleicht die Szupanen die Verwalter kleinerer Kastellaneibezirke bezeichnen.

berufen, in Angelegenheiten der Kastellanei auch zum Beirath berechtigt.

Als Kastellaneien werden uns in urkundlicher Zeit im Umfange der jetzigen Provinz Pommern bekannt: 1) die Insel Rügen, 2) Barth, 3) Tribsees, 4) Demmin, 5) Wolgast, 6) Usedom, 7) Gützkow, 8) Groswin, 9) Stettin, 10) Pyritz, 11) Stargard, 12) Wollin, 13) Cammin, 14) Treptow a. R., 15) Colberg, 16) Belgard, 17) Dirlow (Rügenwalde), 18) Schlawe, 19) Stolp, 20) Belgard (Lauenburg).

Manche dieser Kastellaneien hatten noch Unterbezirke. So war die Insel Rügen in mehrere Grobbezirke getheilt. Die Kastellanei Demmin begriff die Provinzen Plote und Tolenze, nördlich und südlich der Tollense, außer einem Theil des angrenzenden Meklenburg. Zu Wolgast gehörten die Länder Wusterhusen (Wostrose) und Lassan. Usedom bestand aus den Districten Wanzlow und Bukow, der letztere, den nordwestlichen Theil der Insel begreifend, zeitweise auch zur Kastellanei Wolgast geschlagen. Der Kastellanei Gützkow unterstanden neben dem eigentlichen Lande Gützkow noch die Provinzen Loitz und Meseritz, d. h. die Umgegend von Jarmen südlich der Peene. Groswin bei dem heutigen Anklam umfaßte in älterer Zeit auch die Provinz Rochow, d. h. die Umgegend von Ueckermünde. Zur Kastellanei Stettin war die Burg Garz a. O., das Land Penkun, und wenigstens zur Zeit des Bischofs Otto auch die Burg Lebbin auf der Insel Wollin gelegt. Zur Kastellanei Pyritz gehörte das Land Bahn und wahrscheinlich auch die alte Burg Fiddichow, wo eine Zollhebestätte für die Oderschiffahrt sich befand. Als Unterbezirk Cammins tritt die Provinz Schleffin hervor. Die Kastellanei Colberg erstreckte sich mit über die Districte Poditzol und Contrine, deren Lage nicht mehr zu ermitteln ist.

Die Bildung dieser kleineren Bezirke hing jedenfalls gleicherweise mit einer Befestigung zusammen, wohin die Bezirkseinsassen Dienste zu leisten und Steuern zu zahlen hatten, obwohl in historischer Zeit dergleichen nicht überall mehr vorhanden gewesen zu sein scheint. Sobald aber die zunächst nur für die Vertheidigung errichteten Burgen zu Mittelpunkten der Landesverwaltung erhoben waren, schlossen sich ihnen diejenigen Einrichtungen an, welche für die po-

lizeiliche Ordnung und für die Sicherheit der regelmäßigen Einnahmen geeignet erschienen. Es wurde also bei der Burg der Markt (forum) der Provinz errichtet, auf welchem allein erlaubt war, Waaren, von denen jeder Verkäufer eine Abgabe (teloneum forense) zu erlegen hatte, feil zu bieten. Ebenso erhob sich nun neben der Burg der Krug (taberna) der Provinz, welcher sowohl zu geselligen Zusammenkünften, als auch zur Hebestelle der Geldsteuern und Naturallieferungen diente. Auf diese Weise wurden die Burgen zugleich die Anziehungspunkte für den Handel und das gewerbliche Leben des Landes. Bei jeder Burg entstand eine Ansiedelung, ein Burgflecken (vicus[1]), suburbium), der je nach seiner dem Handel günstigen Lage und der Betriebsamkeit seiner Bewohner einen Umfang und eine Bedeutung annahm, die selbst den Augen fremder Kaufleute imponiren mochte. Ist auch die Beschreibung Wollins durch Adam von Bremen c. 1072—1076, der sie die größte Stadt Europas nennt, übertrieben, so darf man doch so viel glaublich finden, daß seine Berichterstatter, deutsche Handelsleute und dänische Seefahrer, keine ähnliche gekannt haben. Alle diese Burgflecken lagen außerhalb der Burg, wenn auch in unmittelbarer Nähe derselben und ebenfalls von einer Befestigung umgeben. Bei Colberg war die Burg von dem Burgflecken durch die Persante getrennt, und lag näher am Meere. Bei Stettin befand sich die Burg auf der Höhe des Berges, in der Gegend des heutigen Schlosses und des Gymnasiums, während sich der Burgflecken den Abhang des Berges herab bis zur Oder erstreckte.

Dies ist der Ursprung der Wendischen Städte. Keine derselben hat sich ohne Anlehnung an eine Burg entwickelt oder auch nur entwickeln können, da ohne den bei der Burg allein gestatteten Markt kein zu ihrem Aufblühen nöthiger Handel denkbar war. Dadurch werden wir genöthigt, die Bildung dieser städtischen Gemeinwesen viel älter anzusetzen, als uns fremde Chronisten davon Kunde geben. Die in Pommern gefundenenen Arabischen Münzen reichen bis vor

1) Boguphal, ed. Sommersberg Siles. rerum Script. I. p. 24: Consuetudinis enim est Slavorum civitates vicos appellare. Vicus enim in Slawonico proprie civitas, in qua forum exercetur.

750 zurück und gehen bis zum Jahre 1012. Eine Münze aus späterer Zeit ist bisher nicht bekannt geworden. Daß dieselben als Handelswaare, und zwar durch Vermittelung der Polen und Russen ins Land kamen, liegt auf der Hand, ebenso, daß sie nicht auf einmal, sondern in dem drei Jahrhunderte dauernden Zeitraum dieser Handelsverbindung nach und nach erworben wurden. Es darf darnach wohl geschlossen werden, daß schon im VIII. Jahrhundert in Pommern Handel getrieben wurde, daß damals also auch schon Marktstätten und damit Burgflecken existirten. Eine Erwähnung einzelner tritt allerdings erst viel später ein.

Wollin ist die erste Stadt Pommerns, von der wir durch die nordischen Schriftsteller unter dem fremden Namen Jomsburg und Jumne Kenntniß erhalten. Daß Wollin, wie der Verfasser annimmt[1]), als dänische Colonie durch den König Harald Blauzahn c. 980 gegründet worden, wird schon durch die dort gemachten häufigen Funde Arabischer Dirhems, die vorzugsweise dem X. Jahrhundert angehören, genugsam widerlegt[2]). Darnach muß Wollin schon im X. Jahrhundert eine große Handelsthätigkeit entwickelt haben, und Burg und Burgflecken waren schon vorhanden, bevor sich der Dänenkönig derselben bemächtigte, und in die Burg eine dänische Besatzung legte, die mit den zuwandernden Verbannten und abenteuernden Vikingern aus dem Mutterlande der von ihnen Jomsburg umgetauften Burg in den damaligen Händeln Dänemarks und Norwegens einen kurzen, aber ruhmreichen Einfluß verschaffte. Handel und Seeraub schlossen sich in jener Zeit nicht aus. Die kurze Blüthe der Jomsvikinger that der alten Handelsgeschäftigkeit Wollins kaum einen Abbruch, vermehrte vielleicht nur noch ihre Unternehmungslust. Zur Zeit Adams von Bremen war sie jedenfalls die bedeutendste Stadt an der Ostsee, stand mit Hamburg im Verkehr, von wo man theils auf dem Landwege über Demmin, theils über Schleswig und Oldenburg in Holstein und von hier zu Schiffe dahin gelangte, und unternahm häufige Handelsfahrten nach dem Preußischen Samland, und nach Ostragard in Rußland. Sie war nicht allein von Pom-

1) S. 548. — 2) Vergl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, I. p. 299.

merſchen Wenden bewohnt, ſondern öffnete auch anderen Nationen ihre gaſtliche Pforte. Unter ihnen macht uns Adam Ruſſen (Graeci) und Deutſche (Saxones) namhaft. Daß dabei vorzugsweiſe auch das däniſche Element nicht gefehlt hat, bezeugen die ſpäteren Schickſale der Stadt, da ſie noch c. 1100 als ſicherſte Zufluchtsſtätte geächteter Dänen verrufen war, und um deßwillen vom Dänenkönig Erich Ejegod mit einer Kriegsflotte heimgeſucht, durch Heeresmacht bezwungen, zur Auslieferung der däniſchen Seeräuber und zum eigenen Loskauf genöthigt ward. Jemehr indeß die däniſche Beimiſchung zurücktrat, deſto mehr kam der alte einheimiſche Name Wollin, nicht blos bei den Lebensbeſchreibern des Biſchofs Otto und dem däniſchen Chroniſten Saxo Grammaticus, ſondern auch in einer Pommerſchen Urkunde Julin lautend, wieder zur Geltung. Aber ein eigenthümlicher Charakterzug größerer Unabhängigkeit blieb den Wollinern von der fremden Einwirkung. Ihn beſchreiben uns die Gefährten des Pommern-Apoſtels, ihn fand noch Kantzow in ſeinen Tagen, und auch heute noch iſt die größere Zähigkeit und Hartnäckigkeit der Wolliner ſprüchwörtlich.

Um das Jahr 1000 wird uns auch die Stadt Colberg genannt. Durch eine alte Handelsſtraße, die über Belgard nach Polen führte, mit Wollin verbunden, um ſeiner Salzquelle willen früh geſucht, war ſie um dieſe Zeit ſchon von ſolcher Bedeutung, daß Herzog Boleslaw I. von Polen zur Sicherung ſeiner in Pommern gewonnenen Herrſchaft hier ein Bisthum gründete und den Reinbern, einen fähigen und gelehrten deutſchen Geiſtlichen zum Biſchof beſtellte. Nach dem Zeugniß ſeines Zeitgenoſſen Ditmar von Merſeburg widmete ſich Reinbern mit Eifer und Entſchloſſenheit ſeiner heiligen Miſſion, zerſtörte die heidniſchen Tempel mit Feuer, reinigte das von unholden Geiſtern beſeſſene Meer, indem er vier mit dem heiligen Salböl getränkte Steine hineinwarf, und daſſelbe mit Weihwaſſer beſprengte, und gründete taufend und predigend dem Herrn eine neue Gemeinde unter dem rohen Volke. Nachdem er jedoch bald von ſeinem geiſtlichen Werke in Colberg an den Hof des Polenherzogs abberufen war, wo man ihn mit den höchſten Würden und den wichtigſten Geſchäften betraute, ging der ausgeſtreute chriſtliche Same im heidniſchen Pommerlande ebenſo ſchnell wie die weltliche Herrſchaft

Polens wieder verloren. Die durch Reinbern vorgenommene Weihe des Meeres läßt uns aber schließen, daß um das Jahr 1000 Colbergs Handelsfahrzeuge schon das Meer durchfurchten. Auch später finden wir Colberg als reiche und Seeschiffahrt treibende Stadt geschildert. Als Herzog Boleslaw III. von Polen im Sommer 1107 Colberg berannte, brach er unvermuthet durch verschiedene Thore in den Burgflecken, konnte jedoch, da sich seine Truppen beim Plündern aufhielten, die Burg jenseit der Persante, welche mit dem Burgflecken durch eine Brücke verbunden, aber noch durch ein besonderes Thor abgesperrt war, nicht ebenfalls durch Ueberraschung gewinnen und hob die Belagerung auf, nachdem eine ärmliche Beute an Gefangenen und Fischen (marinas divitias) den Polen in die Hände gefallen, und die Häuser des Burgfleckens in Asche gelegt waren. Im Januar 1125 fand Bischof Otto bei seinem Besuche Colbergs, daß die meisten Einwohner auf Seereisen auswärts sich befanden, ein Zeichen, daß die Handelsfahrten der Colberger keineswegs von kurzer Dauer sein konnten, da sie sogar in fremden Häfen zu überwintern genöthigt waren.

Ueber Demmin giebt uns Adam von Bremen die erste Auskunft. Nach ihm bestand ein Schiffsverkehr zwischen Wollin und Demmin, und von da führte eine viel betretene Landstraße nach Hamburg. Später wird die Stadt Demmin oft genannt als die wichtigste Grenzfeste Pommerns, das stete Ziel und der Kampfpreis der Sächsischen Heerzüge.

Belgard (civitas Alba, — Albenses, qui Bolgardenses in vulgo appellantur) wird uns zuerst durch den Feldzug des Herzogs Boleslaw III. von Polen im Jahr 1102 genannt. Sie galt den Polen damals als der Mittelpunkt des von ihnen gekannten Pommerns. Ihre Widerstandskraft war nur gering. An einem Tage ward sie berannt und eingenommen. Die Polen machten die Wälle der Erde gleich und schleppten unermeßliche Beute mit sich. Doch waren die Befestigungen von Burg und Stadt schon wieder hergestellt, als der Polenherzog im Winter 1107—1108 von Neuem in Pommern einfiel, so daß man Gegenwehr versuchte. Nach wenigen Tagen indeß sahen sich die Vertheidiger zur Capitulation gezwungen. Colberg wartete damals freilich den Polnischen Angriff gar nicht ab, sondern

öffnete beim Herannahen der Feinde seine Thore freiwillig. Die Polnischen Schriftsteller schildern Belgard um jene Zeit als eine sehr wohlhabende und blühende Stadt. Ihr Wohlstand hing jedenfalls mit der alten Handelsstraße zusammen, die von Colberg über hier und Nakel nach Polen führte. An dem auf dieser Straße betriebenen Binnenhandel mochte sie vielfach betheiligt sein. Zu den Einkünften der Burg Belgard gehörte der Zoll, der von jedem Frachtwagen (plaustrum) in Belgard erlegt werden mußte. Die jährliche Summe desselben kann nicht unbeträchtlich gewesen sein, da 1159 dem neu gegründeten Kloster Grobe bei Usedom der dritte Theil davon verschrieben wurde.

In dem Kriege, welchen Boleslaw III. 1120—1121 mit Pommern führte, um es gründlich seiner Herrschaft zu unterwerfen und zur Annahme des Christenthums zu zwingen, lernen wir neue Städte unsrer Heimath kennen. Der Pole befand sich damals im Bunde mit den Dänen, die von der Seeseite her das Land angriffen. Jener von Osten, diese von Westen vordringend wollten sie an einer Stelle zusammentreffen, damit der Polenherzog seine Tochter Richissa ihrem Verlobten Magnus, dem Sohne des Dänenkönigs Niels, übergeben könnte. Es muß im Sommer des Jahres 1120 gewesen sein, als das Polnische Heer, ein seltsames Hochzeitsgeleite, wie gewöhnlich die alte bequeme Handelsstraße verfolgend über Nakel in Pommern einbrach. Belgard und Colberg, die schon oft heimgesuchten und seit 1108 unterworfenen, leisteten keinen Widerstand und blieben unbehelligt. Als nun aber der kriegerische Hochzeitszug über Colberg hinaus an der bisher noch von keinem Polnischen Fuße betretenen westlichen Seeküste Pommerns vordrang, sperrte ihm an der Rega eine neue befestigte Stadt den Weg. Ihre Gegenwehr mag hartnäckig gewesen sein, wie wir aus der grausamen Strafe schließen dürfen. Nach ihrer Einnahme wurde sie geplündert und zerstört, ihre Bürger theils erschlagen, theils als Gefangene fortgeschleppt; nur wenige entrannen durch die Flucht, und ihre in Flammen gesteckten Häuser leuchteten der Polnischen Prinzessin als Hochzeitsfackel auf ihrem weiteren Brautzuge nach Wollin zu. Im Winter 1124—1125 sahen die Begleiter des Bischofs Otto die brandgeschwärzten und noch mit Haufen von Leichen erfüllten Ruinen dieser Stadt, von

großem und weitem Umfange, aber nur von Einzelnen bewohnt, die dem Tode oder der Gefangenschaft durch die Flucht entronnen nun zurückgekehrt waren und sich an den Trümmern ihrer Häuser Strauchhütten errichtet hatten, bis sie wieder an den Aufbau besserer Gebäude denken konnten.

Leider haben uns die Biographen Otto's den Namen dieser Stadt nicht überliefert. Es kann aber kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß wir in ihr Treptow a. R. vor uns haben. Der Bischof Otto zog von Wollin auf der alten Handelsstraße nach Colberg. Diese führte damals wie noch jetzt des sumpfigen Terrains wegen, das keine andere Richtung zuläßt, südlich von Deutsch-Pribbernow auf Sellin[1]) zu an die Rega, und von da auf der linken Seite des Flusses abwärts über Klötikow nach Treptow. Auf dieser Straße gelangte der Bischof bis Clodona, in dem man das heutige Klötikow vermuthet. Nachdem er Clodona verlassen und die Rega überschritten, fand er die bewußte Stadt[2]). Daß er die Rega bei Clodona selbst überschritten, wird nicht gesagt, nur soviel, daß er über den Fluß setzte, der bei Clodona vorüberfließt. Die Wortfassung des Berichts widerstreitet also dem nicht, daß der Bischof von Klötikow noch eine halbe Meile weiter abwärts bis Treptow zog und erst hier die Rega überschritt, wo er an ihrem Ufer die zerstörte Stadt fand. Ausdrücklich erwähnt der Biograph Herbord allerdings nicht, daß die Stadt unmittelbar am Flusse lag, aber seine Worte lassen diese Deutung doch zu, und die Natur der Dinge erfordert es. An einer andern Stelle berichtet er von den zur Rega heimgekehrten Seefahrern. Von der Rega aus wurde also Schifffahrt betrieben, und dies setzt eine Handelsstadt voraus, die doch nur am Flusse selbst gelegen haben kann. Die Rückkehr der zerstreuten Reste ihrer Einwohner zu der alten Heimath zeigt, wie stark der

1) Neuere auf der Feldmark von Sellin der Drainirung wegen vorgenommene Ausgrabungen haben diese alte zum Theil aus mächtigen Feldsteinen gebaute Landstraße bloßgelegt. — 2) Herbordi vita ep. Ottonis II. c. 38 ap. Pertz Mon. hist. Germ. XIV p. 798: Moventes autem Julino Clodonam venerunt, . . . et populum catechizantes et baptizantes . . . ad ulteriora progredi festinaverunt. Transito autem flumine, quod Clodonam praeterlabitur, civitatem quandam invenerunt.

Hang nach der Geburtsſtadt war, und wie nicht einmal eine ſo wilde Vernichtung derſelben ſie von da verſcheuchen und zur Wahl einer andern Niederlaſſung bewegen konnte. Damals, als Biſchof Otto etwa 4 Jahre nach ihrer Zerſtörung die Stadt beſuchte, waren allerdings erſt ſehr proviſoriſche Wohnungen wieder errichtet worden, aber man dachte ſchon wieder an den Aufbau beſſerer Gebäude. Es iſt nun in den allgemeinen Verhältniſſen des Landes kein Grund denkbar, warum die Bewohner ſpäter ihre Abſicht ſollten aufgegeben haben, und da nicht allzu lange darauf in dieſer Gegend die Burg Treptow hervortritt, ſchon vor 1180 mit eigener Kirche begabt, ſo darf man wohl nicht zweifeln, daß Treptow a. R. jene namenloſe Stadt war, welche allmälig, wenn auch in viel geringerer Bedeutung, als ſie vor ihrer grauſigen Zerſtörung beſaß, wieder emporwuchs. Die Umgegend von Treptow war noch lange wüſt, trotz der Fruchtbarkeit ihres Bodens. Als das dort gegründete Kloſter Belbuk 1180 elf Dorffluren erhielt, war darunter nur ein Dorf angebaut, das Dorf Gummin auf der linken Seite der Rega; die andern rechts von der Rega gelegenen Feldmarken lagen öde, ein Beweis, wie ſchrecklich die Polen gehauſt haben mußten, ehe ſie Treptow mit Waffengewalt einnahmen, und wie lange Zeit es bedurfte, um die Spuren dieſer Unthat zu verwiſchen.

Wenn die Gefährten Otto's berichten, daß, gleichwie bei den andern Burgen der Fall war, auch bei dem zerſtörten Treptow die Bauern aus der Provinz zuſammenſtrömten, um hier die Taufe zu empfangen, ſo ſpricht ſich darin jener altgewohnte Zug aus, der die Kaſtellaneiinſaſſen mit ihrer Burg in allen Lebensgewohnheiten verband. Uebrigens möchte ich vermuthen, daß Biſchof Otto die Kirche in dem nahen und anmuthig gelegenen Clodona nur in Rückſicht auf die Zerſtörung Treptows gründete, weil hier unter Leichen und rauchgeſchwärzten Trümmern und bei den wenigen, noch nicht mit paſſenden Wohnungen wieder angeſiedelten, Einwohnern kein Raum für ein Gotteshaus war. Auch glaube ich, daß die bei der zweiten Anweſenheit des Biſchofs zu Clodona Getauften, welche inzwiſchen von ihren überſeeiſchen Handelsreiſen zurückgekehrt waren, nicht dieſem Dorfe, ſondern dem Handelsorte Treptow angehört haben werden, da doch allein von der mit einer Burg verbundenen Marktſtätte aus

Handel getrieben werden konnte, mochten sie auch nach der Zerstörung ihrer Stadt das eine halbe Meile weiter stromaufwärts gelegene Dorf zu ihrem vorübergehenden Aufenthalt gewählt haben. Hiermit tritt Treptow a. R. in die Reihe der alten Burgen und Burgflecken Pommerns, deren Entstehung sich in die graue Vorzeit verliert.

Nach der Zerstörung Treptows zog Herzog Boleslaw mit seinem Heere und seiner Tochter weiter gegen Wollin. Er lagerte noch auf der Ostseite der Divenow, ungewiß, wie er über den Strom gelangen sollte, um jener Feste beizukommen, als der Dänenkönig Niels und sein Sohn Magnus nach Verabredung mit starker Flotte daselbst erschienen und ihre Streitmacht mit den Polen vereinigten. Bevor sie in die Divenow gelangten, hatten die Dänen, die Peene durchschiffend, die Burg Usedom (Osna) gebrandschatzt[1]), oder wie Saxo Grammaticus dies ausdrückt, sie gezwungen, sich durch ein Lösegeld von der Belagerung loszukaufen. Dies ist das erste Mal, daß Usedom genannt wird.

Der vereinigten Macht der Polen und Dänen vermochte Wollin nicht länger zu widerstehen. Sie ergab sich, und wird mit der Huldigung des Polenfürsten und mit dem Versprechen, das Christenthum anzunehmen, ohne größere Beschädiguug davon gekommen sein, obgleich Saxo Grammaticus, dem wir den Bericht über die Einnahme Wollins verdanken, hinzusetzt, daß der Pommernherzog Wartislaw, müde der Verwüstung seines Landes, beim Dänenkönige zu Strela (Dänholm bei Stralsund) um Frieden nachgesucht habe. Da aber die Gefährten des Bischofs Otto einige Jahre später nichts von Verwüstungen bei Wollin wahrnahmen, so wird sie bei ihrer Einnahme nicht allzu stark gelitten haben.

Nachdem der Pole seinem dänischen Eidam die Tochter über-

1) Der Verfasser giebt p. 534 als Zeitpunkt hierfür nach Giesebrecht, Wend. Geschichten II. p. 213, 214 die Jahre 1115—1119 an, aber etwas ungenau, da Giesebrecht ausführt, daß jene Begebenheit nach 1115 und vor dem Winter 1120 geschehen sein muß. Nach den Biographen des Bischofs Otto sind die entscheidenden Schläge Boleslaws gegen Pommern im Sommer 1120 und im Winter 1120—1121 geführt. Darnach fällt die Brautfahrt in den Sommer 1120, und damit auch die Brandschatzung Usedoms durch die Dänen. Erobert wurde es nicht.

geben, trennten sich die Verbündeten. Die dänische Flotte segelte durch die Peene und den Gellen nach Dänemark heim, und das Polnische Heer kehrte auf demselben Wege, auf dem es gekommen, nach Polen zurück. Aber nicht lange rastete der Polenherzog. Es galt, Pommern noch in seinem Herzen zu treffen. Alle Angriffe Polens hatten sich bisher nur gegen die Ostseeküste gerichtet, jetzt gedachte Boleslaw auch die Odergegend heimzusuchen. Diese war damals durch einen breiten, unwegsamen Urwald von Polen getrennt. Insgeheim ließ Boleslaw von seiner Burg Uzda aus nach Pyritz zu einen Weg theils hindurchschlagen, theils durch Merkmale an den Bäumen bezeichnen. Auf diesem neuen, auch so noch an manchen Stellen der sumpfigen Beschaffenheit wegen für Rosse und Wagen schwer passirbaren Wege führte er dann im Winter 1120—1121 seine Streitmacht schnell gegen Stettin heran. Der Bischof Otto, welcher 1124 denselben Weg verfolgte, traf im Osten von Pyritz in zahlreichen Brandstätten die ersten Spuren jenes Kriegszuges. Der Winter hatte bereits alle Gewässer mit festem, haltbarem Eise belegt, als die Polen sich der Stadt näherten. Da bei Stettin die Oder selten schon im Dezember gefriert, so wird der Ueberfall wohl erst im Januar 1121[1]) ausgeführt sein. Augenscheinlich hatte der Polenherzog alle seine Bewegungen so berechnet, daß er von diesem, ihm günstigen Umstande Nutzen ziehen konnte. Stettin war auf der Ostseite wohl nur schwach befestigt, weil man sich hier auf die vorgelagerten breiten Ströme und sumpfigen Wiesen verließ, welche an sich schon jedem Feinde den Zugang wehrten. Darum fanden jetzt die Polen, begünstigt durch die feste Eisdecke, hier einen schnellen und leichten Eingang in die Stadt, um so mehr, als ihr Ueberfall ganz unvermuthet kam, und die Bürger zum Widerstande kaum gerüstet waren. Dieser leichten Einnahme hatte es Stettin vielleicht zu danken, daß sie im Verhältniß dabei nur wenig litt, und durch das Versprechen der Annahme des Christenthums und der Tributpflichtigkeit gegen Polen von größeren Schädigungen befreit blieb.

Durch diesen Feldzug der Polen wurde der Nachwelt zum

---

1) Auch die Rechnung der Biographen des Bischofs Otto von Bamberg deutet auf den Anfang des Jahres 1121.

erſten Mal das Daſein der Stadt Stettin aufgedeckt, obgleich ſie ſchon damals für die älteſte Stadt Pommerns galt. Allerdings haben neuere Forſcher in der Pommerſchen Geſchichte[1]) ſie bereits in

1) Gieſebrecht, Wend. Geſchichten I, p. 233; Koſegarten, Haſſelbach und Quandt, Cod. dipl. Pom. I, p. XLVI—XLVIII und p. 1026—1028. Die bezügliche Regeſte lautet: Item in alio tomo sub Johanne XV papa Dagome judex et Ote senatrix et filii eorum Misica et Lambertus leguntur beato Petro contulisse unam civitatem in integro, que vocatur Schinesghe, cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare fine Pruzze usque in locum, qui dicitur Russe, et fine Russe extendente usque in Craccoa, et ab ipsa Craccoa usque ad flumen Oddere, recte in locum, qui dicitur Alemure, et ab ipsa Alemura usque in terram Milze recte intra Oddere, et exinde ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe. — Gieſebrecht hat unter Ote und Miſica die Wittwe des 992 verſtorbenen Herzogs Miesco von Polen, Oda, und deren Sohn Miſeco nachgewieſen, die nach Ditmar von Merſeburg von ihrem Stief-Sohn und Bruder Boleslaw I. aus Polen vertrieben wurden. Nicht minder mag es begründet ſein, daß Dagome der zweite Gemahl der Oda und der muthmaßliche Herrſcher in Schinesghe war. Allein nun beginnt der Irrthum. Schinesghe auf Stettin zu deuten, dafür liegt nicht der geringſte Grund vor. Die Urkunde ſagt keineswegs, daß Schinesghe an der Oder lag, nur ſoviel, daß die Grenze (noch eine Strecke weiter) an der Oder entlang zur Stadt Schinesghe zurückkehrte. Die Grenzbeſchreibung des Gebiets, das als Zubehör dieſer Stadt bezeichnet wird, beginnt und endigt bei ihr ſelbſt. Sie beginnt aber an der Oſtgrenze Preußens: incipit a primo latere . . . (a) fine Pruzze usque in locum, qui dicitur Russe, und zwar bildete hier von Preußen bis Rußland das weite Meer die Grenze. Die Auffaſſung dieſer Stelle kann gar nicht zweifelhaft ſein. Eine Deutung, wie ſie Gieſebrecht und Quandt beliebt, daß longum mare die Oſtſeeküſte von der Oder bis zur Rogat bezeichne, und daß von da die Grenze Preußens bis Rußland auch die beſchriebene Grenze bilde, iſt ganz unmöglich. Nach Analogie der Urkunde ſelber müßte dann ſtehen: longum mare a flumine Oddere usque ad fines Pruzze, a fine Pruzze etc. Incipit ſagt die Urkunde ausdrücklich. Sie will einen Anfangspunkt der Grenze angeben; latum mare iſt aber kein Anfangspunkt, ſondern die nördliche Grenze ſelber, die beginnt fine Pruzze, und endigt in locum Russe. Wo die Grenze begann, muß nach vollendetem Kreislauf auch ihr Endpunkt ſein. Sie kehrt alſo nach der öſtlichen Grenze Preußens zurück, und dort lag Schinesghe. Die Nord-, Oſt- und Südſeite des Polen in ſich begreifenden Gebiets iſt erkennbar bezeichnet, und giebt der Grenzbeſchreiber auch die Namen der anſtoßenden Völker an; die Weſtſeite nach Pommern zu iſt dagegen ganz unbeſtimmt gehalten, ein weiteres Zeichen, daß der Grenzbeſchreiber hier ganz unbekannt war und am wenigſten in Pommern ſelber ſaß.

der Stadt Schinesghe erkennen wollen, welche mit ihrem Gebiet, worunter ersichtbar Polen begriffen ist, nach der Regeste einer ungefähr dem Jahre 995 angehörigen Römischen Urkunde vom Richter Dagome, seiner Gattin Ote und seinen Söhnen Misica und Lambertus dem päpstlichen Stuhle geschenkt sein soll. Allein alle Ausdrücke dieser Urkunde wohl erwogen, kann Schinesghe nur in Lithauen gesucht werden.

Nach der Einnahme Stettins hielt der Polenherzog Boleslaw seine Aufgabe keineswegs schon für beendet. Die Eroberung einer einzelnen Feste, die er doch wieder aufgeben mußte, that es allein nicht, sobald er nicht auch das Hinterland traf, von wo sie ihre Stärke bezog, und wo die Landgüter ihrer Edlen lagen. Erst wenn er sie hier in ihren letzten Schlupfwinkeln aufgesucht, mochte er darauf rechnen können, sie dauernd seiner Herrschaft und seinem Willen zu beugen. Von jeher aber haben die Edlen Stettins in dem gesegneten Lande, das sich zum Ukerlande erstreckt, und in seinen überwiegend wendischen Ortsnamen eine uralte Cultur bekundet, ihren Grundbesitz gehabt[1]). Ein reger Verkehr verband dabei Stettin wahrscheinlich schon seit der graueſten Vorzeit mit dem Ukerlande, einer Handelsstraße folgend, die von Stettin durch die Ukermark nach Magdeburg ging. Ein Jahrhundert später sehen wir auf demselben Wege aus der Umgegend von Magdeburg und aus der Altmark das deutsche Element mit seinen Rechtsverhältnissen in die Ukermark und in die Stadt und das Land Stettin eindringen, während die mehr niederdeutsche Bildung Westphalens, Braunschweigs, Holsteins mit ihren in Lübeck ausgebildeten Rechtsnormen über Demmin und Anklam in die Küstenstriche Pommerns einzog.

Um also den Trotz der Oder-Wenden für immer zu brechen, machte sich Boleslaw mit seiner Polnischen Streitmacht von Stettin

---

1) Von dem Edlen Domizlaw in Stettin wird 1124 berichtet, daß seine zahlreichen Verwandten im ganzen Lande Stettin zerstreut wohnten: Ebbo, II c. 9. Pertz Monum. XIV p. 849: Nam et pars maxima urbis Stetinensis . . . propinquis et affinibus Domuzlai repleta erat, sed et in aliis circumjacentibus regionibus tantam propinquorum turbam habebat, ut non facile quisquam ei resistere posset.

auf, verfolgte die Flüchtigen bis zur Ukermark, damals jedenfalls schon eine Pertinenz des Herzogs Wartislaw von Pommern, drang in die Ukermark selber vor, und unterwarf sich das ganze Land bis zum Müritzsee in Meklenburg-Strelitz, überall seinen Weg durch Brand und Zerstörung bezeichnend. Als Bischof Otto 1127[1]) auf seiner zweiten Bekehrungsreise von Mageburg über Havelberg an den Müritzsee kam, fand er dort einen Fischer, der sich bei der Einnahme des Landes der Morizzaner durch Boleslaw mit seinen Angehörigen auf eine kleine Insel des Sees gerettet hatte und hier seitdem schon im siebenten Jahr (septennio) in sicherer Verborgenheit lebte. Auf diesem Zuge von Stettin nach dem Müritzsee traf Boleslaw auf eine starke Feste Nadam[2]), eroberte und zerstörte sie, und verwüstete die ganze Umgegend. Ueber die Lage der Feste Nadam, die man nach schlechten Ausgaben der Biographen des Bischofs Otto nur unter dem Namen Vadam kannte, ist viel gestritten. Wenn wir aber die oben geschilderte, sich aus der Natur der Verhältnisse

---

1) Die zweite Bekehrungsreise des Bischofs Otto fällt nicht, wie früher angenommen wurde, 1128, sondern 1127. Vergl. Pertz Mon. XIV, p. 800, Not. 12. — 2) Pertz Monumenta Germ. hist. XIV, p. 777: Nadam quoque civitatem munitam et fortem valde fregit et succendit. Der Verfasser, welcher diese Stelle, p. 1, Anm. 4, ebenfalls citirt, hat das Nadam des Herausgebers, einer Hypothese zu Liebe, in Naclam verkehrt. Die Eroberung Nadams wird von Herbord (II, 29. Pertz Mon. XIV, p. 792) mit Stettin in enge Verbindung gesetzt. Hier wurden die Stettiner selber besiegt. Denn als bei der anfänglichen Zögerung Stettins 1124, das Christenthum anzunehmen, ihre Gesandten vom Herzog Boleslaw den Bescheid zurückbrachten, er werde, sobald sie sich zum christlichen Glauben bekehrten, ihren Tribut ermäßigen, wurden sie mehr erfreut als damals, als man ihnen, nachdem sie bei Nadam mit Gewalt der Waffen unterworfen, das Leben schenkte. Es ist hiernach deutlich, daß die bei der Einnahme Stettins entwichenen Edlen sich nach Nadam geflüchtet, und dort am Widerstande Theil genommen hatten. Ein zweiter Sammelpunkt der Streitkräfte des Landes Stettin konnte nur Oderaufwärts die Burg Garz oder landeinwärts die Burg des Ukerlandes bilden. Die Gegend von Anklam bleibt außer Frage, da sie durch die weite und öde Ueckermünder Heide von allem Zusammenhange mit dem Lande Stettin ausgeschlossen war. Die Burg Garz war zu klein und unbedeutend. Es blieb also nur die Feste des Ukerlandes als Rückhalt für die Stettiner übrig, und daß hierher Flucht und Verfolgung sich wendete, beweist die Richtung des Zuges Boleslaws an den Müritzsee.

von selbst ergebende Richtung des Siegeszuges Boleslaw's von Stettin bis an den Müritzsee festhalten, so kann sie gar nicht zweifelhaft sein. Sie liegt in der Ukermark an der Uecker zwischen Pasewalk und Prenzlau, hieß 1320 noch Nedam[1]), im Landbuche Karls IV. von 1375 Nydam, und heißt heute Nieden. Offenbar bildete jene Feste Nadam die alte Burg des Ukerlandes, an deren Stelle nach ihrer Zerstörung Prenzlau und Pasewalk emporkamen. Ganz scheint sie indeß nicht verschwunden, und noch immer der Sitz des Hauptkastellans der Ukermark (provincia Uora) geblieben zu sein, unter dem die Szupane oder Unterkastellane in den Unterbezirken Prenzlau und Pasewalk fungirten. Mehrere Male kommt am Ende des XII. Jahrhunderts (1182—1189) der Kastellan Stephan des Ukerlandes als Urkundenzeuge vor. Da nun aber neben ihm 1187[2]) Zulislaw und Pribislaw als oberste Burgbeamte von Prenzlau und Pasewalk genannt werden, so muß seine Residenz doch wohl von der ihrigen verschieden gewesen sein. Noch 1320 bestand eine fürstliche Burg zu Nieden, wurde aber von den Pommerschen Herzogen Otto I. und Wartislaw IV. in Vertretung des Brandenburgischen Erben an die Städte Prenzlau und Pasewalk übergeben[3]).

Obwohl die Burg Nadam oder Nieden jetzt nicht mehr der Provinz Pommern angehört, so mußte ich hier doch ihre Lage feststellen, einmal weil sie bisher in Pommern vergeblich gesucht worden, sodann weil ich noch einige Bemerkungen über einen Irrthum des Verfassers, der sie nach Anklam versetzt[4]), daran zu knüpfen habe. Die Meinung, daß Anklam die nach der Einnahme Stettins zerstörte Feste gewesen, ist nicht neu. Schon ein alter Pommerscher Bearbeiter einer Lebensbeschreibung des Bischofs Otto, dessen Handschrift zu Stavenhagens Zeit (1773) in der Nicolai-Kirchenbibliothek zu Greifswald aufbewahrt wurde, die aber nicht, wie der Verfasser thut, als Handschrift von Herbordi vita Ottonis, sondern als eine selbstständige Compilation aus derselben aufzufassen ist, setzt ohne Weiteres Tanglym statt Nadam. Spätere sind ihm darin gefolgt, wie Sta-

1) Siehe p. 284. — 2) Cod. dipl. Pom. ed. Kos. et Hass. I. p. 146: Stephanus et filius ejus Pantin de Ukera, Zuzlyzla de Brenszla, Pribiszla de Pobizwolk. — 3) Riedel, Cod. Brand. I, 21 p. 121. — 4) Siehe. p. 1, Not. 4.

venhagen [1]) ausführlich meldet. Auch das hat schon Stavenhagen hervorgehoben, daß durch Lesefehler der späteren Abschreiber aus Naclam leicht Nadam entstehen konnte, wie umgekehrt Nactam aus Nadam wirklich entstanden ist. Der neueste Herausgeber von Herbordi vita Ottonis in Pertz Monumenta hat mehrere Handschriften benutzt und verglichen. Von diesen lesen an der zweiten Stelle, wo jener Burg erwähnt wird, alle Nadam, an der ersten Stelle die meisten Nadam, die Bamberger Handschrift Nactam, eine Wiener Handschrift, die der Ausgabe des Canisius zum Grunde lag, Vadam. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß die Schreiber aller jener Handschriften das ursprüngliche Naclam verlesen hätten. Die Möglichkeit indeß zugegeben, was würde dadurch für Anklam gewonnen? Lautet der Name Anklams wirklich irgendwo Naclam? Hierauf antwortet der Verfasser mit der Berghausschen Etymologie des Namens: na-chlum, d. h. am Berge. Darnach soll der Name also ursprünglich Nachlum, dann Naclam, darauf durch Inversion Anklam gelautet haben, dem etwa, wie Stavenhagen meint [2]), „die Verfasser der alten Diplomata den harten Vorlauter ihrer Teutschen Allemannischen Mundart vorgesetzt", bis er allmälig wieder verschwand. Aber auch abgesehen davon, daß der Wendische Dialect Pommerns für Bergspitze, Kuppe, Kulm nicht die Wortform chlum, sondern golm hatte, und daß die flache Umgegend Anklams für die abgeleitete Bedeutung des Namens gar keinen Anhalt bietet, so leidet diese etymologische Deutung an dem einen Grundfehler, daß sie etwas erklärt, was gar nicht der Name Anklams ist. Der ursprüngliche alte Name war Tangglim, Tanglym, Tanchlim, Tanclem. So lautet er in allen alten in Pommern selbst ausgestellten Urkunden, so prägte ihn die Stadt selber auf ihre eigenen Münzen, und ihre Bracteaten bezeichnete sie mit dem Anfangsbuchstaben T. Das T war eben ein wesentlicher Bestandtheil des Namens, dessen erste Silbe die Wurzel Tang, die auch den Personennamen Tango-mir und Tanko-slaw und den Ortsnamen Tank-ow und Tang-nitz zum Grunde liegt, gebildet zu haben scheint. In der zweiten Silbe verbirgt sich vielleicht das wendische Wort glamb, d. h. Tiefe, sodaß

1) Topogr. u. chronol. Beschreibung der Stadt Anklam, p. 26, 27. — 2) l. c. p. 30.

Tang-glamb [1]) etwa einen durch tiefes Wasser, Moor und Bruch geschützten Ort bedeuten könnte. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, jedenfalls gehörte Tanglim zu denjenigen wendischen Worten, deren Anfangsbuchstabe T so verschluckt gesprochen sein muß, daß ihn ein fremdes Ohr nur schwer auffaßte, und ein fremder Mund nicht wiedergab. Wir finden daher in den außerhalb Pommerns, wie z. B. in Wismar und in Dänemark, ausgestellten Urkunden auch schon im XIII. Jahrhundert die Form Anclem vorkommen. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts wird sie auch in Pommern schon öfter gebraucht. Ganz verschwindet Tanglim doch erst im XVI. Jahrhundert. So wie Anklam aus Tanglim, so ist aus denselben Gründen auch Upost aus Tupurista, und Upatel aus Topadla geworden.

Durch die Bekehrungsreisen des Bischofs Otto 1124—1127 werden zum ersten Mal die Pommerschen Städte Stargard, Pyritz, Garz a. O., Cammin, Wolgast und Gützkow bekannt. Wegen Stargard sind allerdings Zweifel erhoben, ob die von dem Biographen Ebbo erwähnte Burg Zitarigroda der Pommersche Ort sein könne [2]). Doch mit Unrecht. Es gab weder früher noch später eine andere Burg dieses Namens in der durch Otto berührten Gegend, welche hier in Betracht kommen könnte. Darin irrt freilich Ebbo, daß er in Stargard selber die Begrüßung des Bischofs Otto durch den Herzog Wartislaw geschehen läßt, wenn anders seine Worte richtig interpungirt sind [3]). In Stargard empfing der Herzog nicht den Bischof, sondern nur die vorausgesandte Botschaft, daß derselbe sich den Grenzen Pommerns nähere. Mit dieser Berichtigung bleibt die Meldung Ebbos in ihrem Werthe [4]).

---

1) Das Verschwinden des b bietet keine Schwierigkeit; aus Dambe wird Damm, und aus Dambagora Damgur und Damgarten. — 2) Quandt, Balt. Studien X, 2. p. 121, ff. Vergl. auch die Note des Verfassers, p. 355, Not. 2. — 3) Durch die Versetzung eines Kommas wäre hier schon abgeholfen. Quo mandato Wortizlaus accepto in castro Zitarigroda nuncupato, ei occurit etc. würde das sagen, was allein den Umständen nach richtig sein kann. — 4) Man darf eben nicht erwarten, daß die im Süden Deutschlands lebenden, mit keiner Lokalkenntniß ausgestatteten Biographen des Bischofs Otto alle Orte Pommerns nach ihrer richtigen Lage aufgefaßt und beschrieben haben sollten. Hierin mußten

Es bliebe allerdings noch zu erklären, warum Stargard vom Biſchof Otto weder auf ſeiner erſten, noch zweiten Reiſe beſucht wurde. Vielleicht lagen hierfür dieſelben Gründe vor, weshalb der

---

ganz natürlich Irrthümer begangen werden. Alle Umſtände wohl erwogen, verhielt ſich der wahrſcheinliche Hergang folgendermaßen: Der Biſchof Otto brach aus Polen in Begleitung des ihm ſchon in Gneſen (nach Herbords für die ganze Reiſeroute entſcheidenden Bericht) beigegebenen Paulus, Kaſtellans von Zantoch, von der Grenzfeſtung Uſcz auf, auf dem Wege, den Herzog Boleslaw vor drei Jahren (superioribus annis) für ſeinen Feldzug gegen Stettin, von Uſcz auf Pyritz zu, durch den Grenzwald zwiſchen Polen und Pommern hatte aushauen und bezeichnen laſſen. Bei ihrem Aufbruche von Uſcz ſandte der Kaſtellan Paulus Boten voraus, dem Herzog Wartislaw die nahe Ankunft des Biſchofs anzukündigen und ihn zur ehrerbietigen Aufnahme deſſelben zu mahnen. Dieſe Boten, welche doch wohl keinen großen Vorſprung vor dem unmittelbar nachfolgenden Zuge des Biſchofs gehabt haben können, trafen den Herzog in ſeiner Burg Stargard, wo er mit ſeinen Edlen zu einer Berathung in Landesangelegenheiten verſammelt geweſen zu ſein ſcheint. Nach empfangener Botſchaft brach der Herzog ſogleich mit einem Gefolge von fünfhundert gewaffneten Reitern, vermuthlich dem verſammelten Adel, zur Begrüßung des Biſchofs auf. An einem Fluſſe, der hier die Grenze Pommerns bildete, trafen beide zuſammen, der Biſchof bereits auf der Polniſchen oder vielmehr neutralen Seite lagernd, während der Herzog auf der Pommerſchen Seite ſeine Zelte aufſchlug. Da alſo der Herzog ebenfalls ein Lager bezog, ſo kann von der Begrüßung in einer Burg oder auch nur in der Nähe einer Burg nicht die Rede ſein. Von Uſcz aus bis zu dieſem Grenzfluſſe hatte der Biſchof ſechs ſtarke Tagereiſen (vix diebus sex emenso nemore) gebraucht. Am folgenden Morgen überſchritt der Biſchof den Fluß, den Pommerſchen Boden betretend, und zog, nachdem ſich der Herzog mit ſeinem Gefolge von ihm verabſchiedet hatte, um zu ſeinen Geſchäften, alſo wohl nach Stargard zu dem verlaſſenen Landtage zurückzukehren, auf Pyritz zu eine kleine Tagereiſe bis zu einem See, wo er die erſten Pommern bekehrte und taufte. Am folgenden Tage wurde wieder nur eine kurze Strecke zurückgelegt, da man im nächſten Dorfe von Neuem eine Miſſionsſtation machte. Am dritten Tage erreichte man ſchon um 3 Uhr Nachmittags die Burg Pyritz. Nach dieſer Reiſeroute kann der Fluß wohl nur die faule Ihna geweſen ſein, und der Punkt, wo der Biſchof den Boden Pommerns betrat, die Gegend von Libbehne, wo noch heute die faule Ihna die Grenze zwiſchen Pommern und der Neumark bildet. Der See, wo der Biſchof die erſte Nachtruhe in Pommern nahm, wird das Südende des Plöneſees ſein. — Herbords Bericht iſt allein genau. Ebbo verwechſelt Späteres mit Früherem, und verlegt das, was am Grenzfluſſe Pommerns geſchah, nachdem der Grenzwald durchſchritten war, vor den Grenzwald bei Uſcz, indem er zugleich die Burg Stargard, von wo Wartislaw zur Begrüßung des Biſchofs ausritt, mit dem Zu-

Pommern-Apostel ebenfalls nicht nach Groswin kam, und diese Burg auch nicht einmal von seinen Biographen erwähnt wird, obwohl die Gefährten Ottos 1127 von Demmin aus auf der Peene hart an ihr vorüberschifften. Entweder waren bei den beiden Burgen zu unbedeutende oder gar keine Burgflecken vorhanden, und die Burgen selbst, im Frieden unbewohnt, wie noch später Garz und Arcona auf Rügen, dienten nur zu Kriegszwecken, mit dem nöthigen Apparat der Landesverwaltung versehen, wenn auch gelegentlich sich außerdem noch Landtage in ihnen versammeln mochten. Urkundlich wurden 1140 die beiden Burgen Groswin und Stargard mit anderen schon bekannten Burgen dem in Wollin errichteten Pommerschen Bisthum beigelegt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie zwischen 1127—1140 erst neu gegründet worden. Die ganze Kastellaneiverfassung Pommerns hat eine uralte Grundlage, in der Groswin und Stargard nicht fehlen konnten. Für die sehr frühe Existenz der Burg Groswin haben wir wenigstens ein indirectes Zeugniß, da bereits 946 das Land Groswin urkundlich genannt wird, und das Land ohne die dazu gehörige Burg, von der es seinen Namen führte, nicht sein konnte. Groswin lag nach Micrälius[1]) bei Neuhof an der Peene eine halbe Meile von Anklam entfernt. Diese Entfernung ist viel zu groß, als daß Anklam den Burgflecken von Groswin hätte bilden können, wie der Verfasser annimmt[2]). Burg und Burgflecken lagen immer der Natur der Sache nach in unmittelbarer Nähe bei einander. Die von Micräl beschriebene Lage von Groswin erklärt aber, warum hier kein Raum für eine handeltreibende Stadt war, trotzdem auch hier wie bei andern Burgen Markt und Krug bestanden, die schon Herzog Kasimir I. dem Kloster Stolpe verlieh. Das Stolper Plateau, auf dessen Rande der Burgwall sich erhob, tritt zu nahe an die Peene heran, um noch für eine Ansiedelung Platz

---

sammenkunftsort selbst identificirt. Die Heiligenkreutzerbiographie läßt den Bischof über Zantoch reisen und nennt den Fluß, wo Bischof und Herzog einander begrüßten, die Warthe. Beides ist ein Irrthum, und augenscheinlich nur daraus gefolgert, daß Paulus Kastellan von Zantoch war und Zantoch an der Warthe lag. Quandts Versuche, Wahrheit und Irrthümer in Einklang zu bringen, bessern daran nichts.

1) A. u. N. Pommern, II. B. §. 17. — 2) Siehe p. 1. Not. 4.

zu lassen. Ueberhaupt möchte Micräls Beschreibung meine oben geäußerte Vermuthung bestätigen, daß Groswin nur als Burgwall existirte. Auch das spricht dafür, daß in Groswin gar keine Kirche errichtet wurde, während alle bewohnten Burgflecken die ältesten Kirchen erhielten. Die erste Kirche des Landes Groswin war die Kapelle des Klosters Stolp. Anklam ist also weder als Theil, noch als Erbe der Bedeutung Groswins zu betrachten, noch auch durch oder von Groswin aus angesiedelt. Anklam entstand als neue deutsche Stadt unter Verhältnissen und zu einer Zeit, wo es zur Entstehung einer Stadt nicht mehr der Anlehnung an eine Burg bedurfte, wo vielmehr im Gegentheil die Entfernung und der Abbruch der Burg als erste Grundbedingung ihres Gedeihens angesehen wurde. Wahrscheinlich aber ist es, daß die Nähe der Marktstätte der Provinz die ersten deutschen Ansiedler und Kaufleute in das alte wendische Dorf Tanglim lockte. 1243 hatte diese deutsche Colonie bereits einen Schulzen, und erhielt im Jahr 1244 ihren Stadtfreibrief.

In der Bulle von 1140, durch welche Papst Innocenz II. das Pommersche Bisthum Wollin bestätigte, kommt auch zum ersten Mal die Burg Tribsees vor, während das Land Tribsees schon 1136 neben dem Lande Lassan genannt wird. Das Land Barth findet 1159 seine erste Erwähnung, und damit ist auch bereits die Existenz der Burg gegeben, obwohl ein urkundliches Zeugniß dafür erst der Burggraf von Barth Petrus 1225 liefert. Dem Jahr 1159 gehört auch die erste Erwähnung der Burg Fiddichow an. 1168 lernen wir den Burgwall Garz auf Rügen und 1170 das Land Loitz kennen. 1175 kommt Treptow a. T., wahrscheinlich die alte Burg der Tolensaner, 1177 Pasewalk urkundlich vor, beide schon mit Kirchen versehen, das letztere besaß deren wahrscheinlich schon zwei, da die 1177 genannte bereits 1178 den Unterscheidungsnamen der Marktkirche trug. Sie wurde vom Herzog Bogislaw I., nicht von seinem Oheim Ratibor, wie der Verfasser irrthümlich angiebt[1]), zwischen 1159 bis 1177 dem Kloster Grobe verliehen. Des Landes Schlawe wird zuerst 1187 gedacht, viel später noch, 1227 des Landes und 1240 der Burg Stolp, obwohl eine unechte, erst in der zweiten Hälfte des

1) Siehe p. 282.

XIV. Jahrhunderts angefertigte Urkunde[1]) schon 1181 in Stolp (Slupsk) ausgestellt sein will, und von der Stolper Kastellanei (castellania Sulpensis), von der Stolper Ritterschaft, Edlen und Baronen (barones et alii nobiles Sulpenses, tota Sulpensis milicia) und von dem Pfarrverweser (rector ecclesie Sulpensis) und den dortigen Archidiaconatsrechten des Gnesener Erzbischofs spricht. Dagegen kommt bereits das Land Belgard an der Leba in einer Urkunde vor, die ungefähr dem Jahr 1212 angehören wird[2]), 1230 auch die Burg Belgard[3]). Die unbezweifelt alte Burg Dirlow, bei der 1271 sich die deutsche Stadt Rügenwalde erhob, wird zuerst in einer falschen, nicht vor dem Ende des XIII. Jahrhunderts gefertigten Urkunde, die aber eine echte Grundlage zu haben scheint, mit dem Datum 1215 genannt; in echten Urkunden tritt sie erst später auf als ihre deutsche Ansiedelung Rügenwalde. Im Jahr 1233 wird endlich der Ort Massow, etwas später auch das Land Massow, 1234 das Land Bahn, und 1240 der Burgflecken (vicus) und das Land Penkun urkundlich, alle drei Unterbezirke, das erste der Kastellanei Stargard, das zweite der Kastellanei Pyritz und das dritte der Kastellanei Stettin.

Alle diese Orte und Burgen, mit denen die Kastellaneiverfassung Pommerns zusammenhing, haben jedenfalls einen sehr alten Ursprung. Weniger sicher läßt sich dies von denjenigen Pommerschen Städten mit Wendischem Namen behaupten, die uns zunächst nur als Dorfschaften bekannt werden, oder deren frühere Existenz als Burgflecken nicht gewiß ist. Unter diesen erscheint am frühesten der Ort Damm, der zum Patrimonialbesitz des Fürsten Wartislaw II., des Swantiboriden, gehörte und von diesem 1173[4]) unter Zustimmung des

---

1) Scriptores rer. Pruss. ed. Hirsch, Töppen und Strehlke, I, p. 774. Hirsch hält die Urkunde zwar für echt, ihre Fälschung soll aber im Pommerschen Urkundenbuche nachgewiesen werden. — 2) Cod. Nr. 90. — 3) Cod. Nr. 183. — 4) Cod. dipl. Pom. ed. Koseg. und Hass. Nr. 33. Das Gut Hofdamm kann hier nicht gemeint sein, da dies Dorf erst c. 1220—1227 (Cod. Nr. 205) von den Erben des Fürsten Wartislaw an das Kloster Kolbatz verkauft wurde. Siehe hierüber auch Quandt im Cod. dipl. Pom., p. 988 u. 991, Not. zu Nr. 33 u. 53. Hiernach ist das vom Verfasser p. 108 Gesagte zu berichtigen.

Landesherrn mit andern seiner Güter zur Begründung des Klosters Kolbatz verwendet wurde. c. 1183 verkaufte der Herzog Bogislaw I. nicht das Gut selbst, wohl aber seine landesherrlichen Rechte daran dem Kloster Kolbatz gegen Wiederabtretung einer ihm früher verliehenen jährlichen Hebung von 5 Mark aus dem Colberger Kruge, zugleich den Besitz des Gutes mit allem seinem Zubehör von Neuem bestätigend. 1214 wird das Dorf Cossalitz beim Gollenberge im Lande Colberg genannt, das man wohl mit Recht für das spätere Cöslin hält. 1225 kommt auch Damgarten zur Erwähnung als Dorf Dammechore (Dambagora), 1234 Stralow, das aber zu gleicher Zeit deutsche Stadt wurde und den Namen Stralsund annahm, 1243 Anklam und Grabow, 1249 Pölitz, 1257 Daber, 1267 Grimmen, 1268 Naugard[1]), 1269 Jarmen und Zachan, 1271 Labes, 1277 Plate, 1299 Görlin, 1303 Callies, 1307 Polnow, 1321 Bütow, 1331 Polzin, 1335 Zanow[2]), 1339 Bublitz, 1354 Wangerin, 1547 Ratzebuhr.

Zu dieser Gruppe von Städten, welche gleichfalls möglicher Weise sehr alte Ortschaften gewesen sein können, gehört nicht Golnow, das als ganz neue Ansiedelung entstand, und seinen Wendischen Namen von der angrenzenden Heide Golinog entlehnte. Sie zählt also bereits zu der Gruppe der Pommerschen Städte meist rein deutschen Ursprungs, unter denen am frühesten der Kern- und Sammelpunkt der nachmaligen Stadt, das Kloster Bergen auf Rügen 1193 hervortritt. 1223 war schon Ueckermünde und 1231 Richtenberg vorhanden. 1233 den 25. November konnte auch das Kloster Neuencamp, die spätere Stadt Franzburg, geweiht werden, zu dessen Begründung der Abt Arnold des Klosters Camp am Rhein bereits 1231 einen ansehnlichen Gütercomplex erhalten hatte. Sodann erscheint 1248 Greifswald, 1254 Greifenhagen, 1262 Greifenberg, 1268 Friedensheide (Vredeheide) oder Golnow, 1271 Rügenwalde, 1280 Schievelbein, 1288 Regenwalde, 1291 Tempelburg, 1295 Neu-

1) Die hier genannte Burg des Bischofs von Cammin möchte wohl eine neuere Schöpfung nach deutschem Muster sein, und mit der alten Kastellaneiverfassung Pommerns nichts zu thun haben. Ebenso steht es mit der Burg Polzin, Bublitz und anderen Schlössern. — 2) Orig. im P. P. A.

warp[1]), 1297 Dramburg, 1312 Falkenburg und Nörenberg[2]), 1336 Jacobshagen, 1338 Freienwalde, 1341 Lauenburg, 1357 Lebamünde, 1364 Neuſtettin, 1389 Bärwalde, 1506 Rummelsburg, und 1753 Swinemünde.

Die Wendiſche Zeit Pommerns hat demnach verhältnißmäßig nur wenigen Städten das Daſein gegeben, noch wenigere von ihnen gelangten zu einiger Bedeutung, und bloß der Ruf der einzigen Stadt Wollin drang über die engen Grenzen der Oſtſee hinaus. Dennoch iſt keine von dieſen ſchon in der Wendenzeit hervorgetretenen Städten von dem Erdboden wieder verſchwunden, Dank ihrer auch den deutſchen Bürgern und Handelsleuten anpaſſenden Lage, und nur das Spiegelbild Wollins, die zuerſt dem XVI. Jahrhundert erſchienene Fatamorgana Vineta, längſt als Schemen erkannt und gerichtet, taucht dann und wann immer noch wieder aus der kühlen Fluth des Meeres auf und offenbart ſeine verſunkenen Schätze dem gläubigen Sinne bevorzugter Sonntagskinder, die den Ernſt hiſtoriſcher Forſchung verſchmähen.

Wie das municipale Leben in den Wendiſchen Städten geartet war, darüber finden wir in den Urkunden keine Andeutung. Nach den Biographen des Biſchofs Otto aber wurden die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und Provinz durch einen Rath der Adeligen (majores, primores, primates) geleitet, deſſen Vorſchläge die Verſammlung der geſammten Bürgerſchaft genehmigte oder verwarf. Der Rath verhandelte im geſchloſſenen Raum (in conclavi) ohne

---

1) Das opidum Warpis, welches bei der Landestheilung von 1295 erſcheint, kann nur Neuwarp ſein, da Altwarp überall bloß als villa vorkommt. Opidum und villa waren Unterſcheidungszeichen genug, als daß deshalb immer novum und antiquum hinzugefügt zu werden brauchte. — 2) Zu Nörenberg giebt der Verfaſſer p. 279 das Jahr 1300 an, nach einer bei Riedel gedruckten Urkunde. Dieſe Urkunde hat aber einen Datirungsfehler und kann nicht vom Jahr 1300 ſein, da der darin genannte Biſchof von Cammin, Heinrich Wacholtz, 1300 und auch noch 1301 bloß als Archidiacon von Demmin urkundlich vorkommt, früheſtens alſo erſt Ende des Jahres 1301 den Biſchofsſtuhl beſtiegen haben kann. Die Urkunde iſt wahrſcheinlich von 1312, in welchem Jahre der Markgraf Waldemar auch für Dramburg einen gleichen Nachlaß des Biſchofspfennigs vom Biſchof Heinrich von Cammin erwirkte.

Zulaſſung eines Fremden[1]), die Bürgerſchaft tagte im Freien[2]). In Stettin erhob ſich auf dem Marktplatze eine Tribüne, von der die Herolde und der Rath (magistratus) zum Volke zu ſprechen pflegten. Zu den Rathsverſammlungen dienten die Tempelſtätten (contina), deren es in Stettin vier gab. Eine derſelben war der ſchön geſchmückte Haupttempel des Triglaw, wo man alle Kriegsbeute, Koſtbarkeiten und Trophäen aufbewahrte, ſowie auch neben dem prächtigſten Tempelgeräthe goldene und ſilberne Miſchgefäße und Trinkbecher, deren ſich die Edlen bei ihren feſtlichen Gelagen zu bedienen pflegten. Die drei andern Continen, weniger geſchmückt und minder heilig gehalten, waren nur mit Sitzen und Tiſchen verſehen, an denen zu beſtimmten Tagen und Stunden entweder die Rathsverſammlung tagte, oder der geſammte Adel an religiöſen Feſten zum Schmauſe und Spiel ſich vereinigte. Der Rath wurde aus dem Adel beſtellt, wahrſcheinlich auch bloß durch die Wahl des Adels allein, indem man die älteren und durch Erfahrung hervorragenden Männer dazu erkor[3]).

---

1) Als Biſchof Otto 1124 bei Pyritz erſchien, ſandte er ſeinen Polniſchen Geleitsmann, den Grafen Paulus oder Paulitius von Zantoch und die ihm vom Herzog Wartislaw beigegebenen Führer (nuntii, legati) an den Rath (majores) von Pyritz, um die Erlaubniß zur Predigt zu erwirken. Nach längeren Unterhandlungen berieth der Rath zuerſt unter ſich im Rathszimmer (primo apud se in conclavi), dann noch einmal mit den Abgeſandten des Biſchofs (deinde vero cum legatis et Paulitio ad plenum vigorem laxiori consilio), und begab ſich darauf in die Volksverſammlung (ad populum egressi), um ſeinen Vorſchlag zu machen. Das Volk ſtimmte zu (Mirum dictu, quam subito, quam facili consensu omnis illa multitudo populi auditis primatum verbis in eundem sese consensum inclinaret), und Abgeſandte des Raths (quidam de castellanis) luden den Biſchof im Namen des Adels und des Volkes ein, zu kommen und zu predigen, (ad se illum invitarent salutatum ex parte nobilium plebisque universae). Herbord, II, c. 13. Pertz Mon. XIV. p. 781. — 2) Cives Timinenses ante portam conventus forenses agebant. Ebbo, III. c. 5. Pertz Mon. XIV. p. 862. — 3) Eine 1127 in Stettin tagende Rathsverſammlung wird folgendermaßen beſchrieben: Interim vero majores natu et sapientiores quique de rebus istis altius inter se tracturi consederant, et a mane usque ad medium noctis huic deliberationi vacantes de salute propria et totius populi, de statu civitatis et conservatione patriae secundum prudentiam seculi diligenter disputabant. — — in hanc sententiam omnes communiter cedunt, ut funditus ex-

Obwohl dieſe Einrichtung dem, in den ſpäteren deutſchen Städten hervortretenden Rathscollegium ähnlich zu ſein ſcheint, ſo iſt doch der Umſtand dabei nicht zu überſehen, daß jener Wendiſche Rath nicht bloß die Stadt, ſondern die ganze Provinz oder Kaſtellanei vertrat, daß überhaupt die Stadt rechtlich gar kein für ſich abgeſchloſſenes Daſein hatte. Nach der Kaſtellaneiverfaſſung waren Burg und Burgflecken ſo innig mit dem ganzen Burgward verwachſen, daß ihre Intereſſen nach keiner Seite hin getrennt werden konnten. Zur Unterhaltung und Vertheidigung der Burg und des Burgfleckens waren alle Kaſtellaneiſaſſen gleichmäßig verpflichtet, wie ſie wiederum in Kriegszeiten für ihr Habe und Gut und ihre Angehörigen dort Zuflucht ſuchen durften. Es gab alſo damals keinen rechtlichen Unterſchied zwiſchen Stadt und Land, ſondern nur einen Unterſchied in den Rechten der Perſonen. Dem landgeſeſſenen Adel war ebenſowenig der Zutritt zu den ſtädtiſchen Convivien und Berathungen, wie den Bauern die Theilnahme an der Volksverſammlung verſchloſſen, und umgekehrt war weder der ſtädtiſche Adel von dem Roßdienſte, noch das niedere Volk der Stadt von den zahlreichen Steuern und Laſten befreit, welche die Landbewohner je nach der Stufe ihrer perſönlichen Freiheit bedrückte, oder von der gleichen Verpflichtung zum Heerbanne unter der Führung des Heergrafen oder Tribuns, oder von der Gerichtsgewalt des Kaſtellans. Erſt als die Stadt (vicus) Treptow a. R. 1242 an das Kloſter Belbuk verkauft wurde, befreite Herzog Wartislaw III., wie das bei geiſtlichen Gütern immer geſchah, ihre Bürger ebenfalls von allen weltlichen Laſten, die ſie bisher dem Landesherrn zu leiſten hatten, und behielt ſich nur das Recht vor, ſie bei der Landesvertheidigung zum Heerbann aufbieten zu dürfen; auch ſollten ſie noch zum Burgdienſt verpflichtet bleiben, jedoch ſtand es hinfort dem Abt von Belbuk allein zu, ſowohl zum Heerbann, wie zum Burgdienſt die Höhe der zu ſtellenden Mannſchaft nach ſeinem Gutdünken feſtzuſetzen.

Man kann daher wohl mit Grund ſagen, daß nicht bloß der

---

stirpata idolorum cultura ex integro se religioni Christianae submittant, atque in hoc verbo concilium solvunt. Herbord, III. c. 20. Pertz Mon. XIV. p. 813.

überwiegenden Zahl nach, sondern auch in Rücksicht auf das eigentliche Wesen eines städtischen Gemeindelebens erst die deutsche Zeit Pommerns die Städte gründende war.

Der mächtige Zug der deutschen Einwanderung begann schon im XII. Jahrhundert, zunächst durch die Weltgeistlichkeit angeregt, die Anfangs fast rein deutscher Bildung und Abstammung den Connex mit ihrer Heimath nicht aufgab und manchen Verwandten nach sich zog[1]). Ihnen schlossen sich die Klöster an, seit 1153 in rascher Folge gegründet und mit der ausdrücklichen Erlaubniß privilegirt, ihre meist noch wüst liegenden Güter mit Angehörigen jeder Nation zu besiedeln. Die immer enger werdenden politischen Beziehungen Pommerns zum deutschen Reiche, die angeknüpften Familienverbindungen zwischen dem Pommerschen Fürstenhause und deutschen Dynastengeschlechtern, die dringende Nothwendigkeit, das namentlich durch die dänischen Raubkriege grausam verödete Land wieder zum Anbau zu bringen, bewogen auch die Herzoge, Deutsche jeden Standes zur Bevölkerung der wüst gewordenen Stätten ins Land zu ziehen. Schon 1174[2]) finden wir einen Deutschen Hermann, wahrscheinlich ritterlichen Standes, unter lauter wendischen Burgbeamten als Urkundenzeugen aufgeführt. 1187[3]) besaß ein anderer Edler deutschen Stammes, Walter, das Gut Brode bei Kolbatz als lebenslängliches Lehn, und in demselben Jahr baute ein aus Bamberg eingewanderter Vornehmer Beringer von dem stattlichen Lehn, das er von Bogislaw I. besaß, die Jacobikirche in Stettin[4]). Aber einen der gewichtigsten Factoren für die deutsche Einwanderung bildete der nie unterbrochene Handelsverkehr der Pommerschen Städte mit der westlichen Ostseeküste sowohl, als mit dem deutschen Binnenlande, der ihnen unaufhörlich neue Gäste zuführte, die sich theils nur vorübergehend in Handelsgeschäften dort aufhielten, theils in der Mehrzahl dauernd niederließen. Als die Herzogin Anastasia 1187 den 18. März[5]) am

1) Das Kloster Kolbatz erhielt bereits bei seiner Gründung 1173 ein deutsches Dorf (villa Teutunicorum), das später unter dem Namen Crogh hervortritt, also wohl nur in einer Kruganlage nach deutscher Sitte bestanden haben wird. Die tabernae more Teutunicorum und more gentis nostrae werden später von einander unterschieden. — 2) Cod. Nr. 36: Hermannus teutonicus. 3) Cod. Nr. 77, 78. — 4) Cod. Nr. 61. — 5) Cod. Nr. 65.

Sterbebette ihres Gemahls, Bogislaw's I., in Gegenwart und unter Zustimmung fast aller Edlen des Landes zu Saßnitz (Altwarp) bei Neuwarp dem Kloster Grobe eine Schenkung machte, war auch ein Kaufmann aus Lübeck, Berner, zugegen und wurde mit den Vornehmsten des versammelten Adels zur Zeugenschaft hinzugezogen. Ebenso übertrug in diesem Jahre Beringer die von ihm erbaute Jacobikirche in Stettin dem Kloster Michelsberg bei Bamberg im Beisein einer zahlreichen Menge Deutscher und Wenden[1]), und schon nach wenigen Jahren (c. 1203) bestimmte der Bischof Sigwin sie zum ausschließlichen Gebrauche der Deutschen[2]), ein Zeichen, wie stark schon das deutsche Element in Stettin angewachsen war.

Diese immer wachsende und stetig von Westen nach Osten vorschreitende deutsche Einwanderung zersprengte allmälig die ganze Kastellaneiverfassung. Waren schon die zahlreichen Güter der Geistlichkeit vom Burgdienste und sonstigen Lasten befreit, so mußte man allen Einwanderern niederen Standes eine gleiche Gunst zugestehen, während die sich ansiedelnden deutschen Ritter die Belehnung nach deutscher Sitte einführten, und dadurch den bisher nur mit der Burg zusammenhangenden Roßdienst des Adels zu einer persönlichen Kriegspflicht gegen den Lehnsherrn umwandelten. Wo diese Zersetzung der wendischen Einrichtungen weit genug vorgeschritten war, da konnte auch die Burg selbst nicht mehr in alter Weise bestehen. Hatte sich der Provinzialverband von ihr losgelöst, mußte sie hinfort auf sich selbst gestellt werden. Sie wurde daher in deutscher Weise einigen Rittern anvertraut, die, dafür mit einem Burglehn ausgestattet, auf eigene Kosten und mit eigenen Kräften für ihre Unterhaltung und Vertheidigung zu sorgen hatten, mochten sie dies Amt nur zeitweise, erblich oder im Pfandbesitz erhalten. Diese neuen Burgmannen werden in lateinischen Urkunden ebenfalls castellani genannt, dürfen aber mit den obersten Burgbeamten dieses Namens in der Wendenzeit nicht verwechselt werden. In Stettin gehörte der deutsche Ritter und Marschall Conrad Kleist, der aber mit der wendischen Familie von Kleist in keinem Zusammenhange steht, zu den neuen Burg-

1) Multo populo Teutonicorum et Sclavorum coram posito. — 2) Cod. Nr. 82: ut ecclesia Theutonicorum appellaretur.

mannen. Die Burg Pyritz wurde dem Ritter Anselm von Blankenburg, Gerhard und Heinrich von Granzow, Dietrich von Köthen und seinen Brüdern, und denen von Riden übergeben. Das Amt des wendischen Kastellans hörte damit auf und an seine Stelle trat ein deutscher Vogt (advocatus), dem unter den veränderten Verhältnissen ähnliche Befugnisse zustanden, die Einziehung der landesherrlichen Gefälle[1]), die Handhabung der fürstlichen Gerichtsbarkeit und das Aufgebot der Lehndienste, sowie auch die Instandhaltung und Vertheidigung der Burgen in seiner Vogtei, soweit sie nicht an Burgmannen ausgegeben und verliehen waren. Obwohl nun die Vogteien aus den Kastellaneien hervorgingen, so decken sich beide doch nicht. Manche Kastellanei zerfiel in mehrere Vogteien. So entstanden aus der Kastellanei Barth die Vogteien Barth und Prohn, und aus der Kastellanei Tribsees die Vogteien Tribsees und Grimmen, während wiederum andere Kastellaneien zu einer Vogtei vereinigt wurden, wie z. B. die Kastellaneien Wollin, Cammin und Treptow a. R. zu der Landvogtei Greifenberg.

Durch diese nicht überall gleichzeitig in Pommern eintretende, sondern allmälig von Westen nach Osten vordringende Umbildung der wendischen Kastellanei- in die deutsche Vogtei-Verfassung wurde auch erst Raum geschaffen für die Umwandelung der Burgflecken in deutsche Städte oder für deren völlige Neubegründung. Kastellane werden uns zum letzten Male genannt: 1225 von Barth (Petrus[2]), 1231 von Tribsees (Gnorizlaw[3]), 1233 von Usedom (Sulislaw[4]), 1234 von Gützkow (Prentza[5]), von Groswin (Jacob[6]) und von Stettin (Johannes[7]), 1235 von Demmin (Nizul[8]), 1244 von Cammin (Stoislaw[9]), 1253 von Colberg (Borco und Kasimir[10]), 1298 von Stolp (Laurentius[11]), 1301 von Schlawe (Matheus[12]). Dem entsprechend treten überall einige Jahre später die deutschen Vögte

1) Als Hebestellen dienten nicht mehr die Krüge, sondern die fürstlichen Münzstätten (moneta). Solche werden gelegentlich genannt in Stettin, Usedom, Anklam, Pyritz und andern Orten. — 2) Cod. Nr. 155. — 3) Cod. Nr. 188. — 4) Cod. Nr. 208. — 5) Cod. Nr. 214, 215. — 6) Ebendaselbst. — 7) Cod. Nr. 212—215. — 8) Cod. Nr. 230. — 9) Cod. Nr. 337. — 10) Cod. Nr. 494. Urk. von 1277 in der Camminer Matr. — 11) Fabricius, Rüg. Urk. III. p. 120. — 12) Dregersche Abschrift im P. P. A.

urkundlich hervor: 1239 ein Vogt Godekinus in der Ukermark[1]), 1242 die Vögte Lutbert von Tribsees und Johannes von Prohn[2]), 1243 der Vogt Hartmann von Anklam[3]), 1245 der Vogt Gottfried von Demmin[4]), 1249 die Vögte Heinrich von Loitz[5]), Johannes von Greifswald und Wolgast[6]), Stephan von Stettin[7]), 1250 der Vogt zu Pyritz, Hermann von Mellentin[8]), 1256 der Vogt von Usedom, Oldag von Schwerin, 1266 der Vogt Dietrich von Colberg, dem aber schon ein anderer Dietrich in diesem Amte vorangegangen war[9]). Die ostpommerschen Kastellaneien hörten erst auf, nachdem das Land vom Gollenberge bis zur Leba 1306 an Brandenburg gekommen war. Seitdem tritt auch hier die Vogteiverfassung hervor, obgleich schon Fürst Wizlaw II. von Rügen während seines kurzen Besitzes des Landes Schlawe 1270—1277 den Versuch einer deutschen Verwaltungsweise machte und in Detlef von Schlezen einen Vogt von Schlawe bestellte[10]). Allein 1277 kehrte das Land Schlawe zu seiner alten Verfassung zurück, und auch die von Wizlaw begründete Stadt Rügenwalde verkümmerte unter diesen für deutsche Städte noch nicht passenden Verhältnissen, sodaß sie 1312 wieder ganz von Neuem aufgelegt werden mußte. Gleiche Verhältnisse walteten bei der Insel Rügen ob, die in dem Gebiet des Fürsten von Rügen am längsten dem deutschen Element verschlossen blieb, und erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts einzelnen deutschen Rittern den Zugang verstattete. Die damit eingeführte deutsche Verwaltungsweise erlaubte es dem Fürsten Wizlaw III., nunmehr auch hier an die Errichtung einer deutschen Stadt zu denken. So entstand Rügendal 1313, welche noch vor 1319 nach Garz verlegt wurde.

Die Gründung der deutschen Städte in Pommern war demnach von dem Aufhören der Kastellaneiverfassung bedingt. Sobald sich dies in einer Kastellanei vollzog, gingen die Fürsten meistens auch sogleich daran, freie deutsche Städte zu errichten. Die ersten

1) Cod. Nr. 270. — 2) Cod. Nr. 309. — 3) Cod. Nr. 330. — 4) Cod. Nr. 346 — 5) Cod. Nr. 426. — 6) Cod. Nr. 429. — 7) Cod. Nr. 420. — 8) Cod. Nr. 439. — 9) Dreger, Cod. p. 500: Thidericus advocatus in Colberg, Theodericus quondam advocatus ibidem. — 10) Fabricius, Rüg. Urk. III. Nr. CI.

derſelben waren Stralſund 1234 und Prenzlau 1235, jene durch den Fürſten Wizlaw I. von Rügen, dieſe durch Herzog Barnim I. von Stettin aufgelegt. Beide bieten uns zugleich ein Muſter der Art dar, wie man dabei zu Werke ging. Entweder bildete die Beleihung der Stadt mit deutſchem Stadtrechte nur den Schlußſtein, der eine allmälig und von ſelbſt entſtandene deutſche Colonie zu dem Range einer freien Stadt erhob, oder ſie war eine wirkliche Neuſchöpfung, bei welcher der Fürſt die Feldmark für die neue Stadt hergab, und einem Unternehmer überließ, die Stadt zu erbauen und mit Deutſchen zu beſetzen. In der erſten Art ſind alle alten Burgflecken, wo ſchon früher ein Handelsverkehr beſtand, in deutſche Städte übergegangen, ebenſo einige neuere Anſiedelungen, wie Stralſund, Anklam, Greifswald, die durch ihre beſonders günſtige Lage fremde Kaufleute und Handwerker zur Niederlaſſung einluden. Der zweiten Weiſe verdanken wohl die meiſten kleineren Städte ihr Daſein.

Das wichtigſte Moment bei der Städtegründung war die Wahl des Stadtrechtes, das der neuen Stadt verliehen wurde, und nicht bloß Beſtimmungen civilrechtlicher Natur, ſondern auch die Grundlage der politiſchen Verfaſſung in ſich ſchloß. Anſcheinend ſtand dieſe Wahl ganz in der Hand des Fürſten, allein naturgemäß ſtellte ſich die Sache doch ganz anders. Wie gering auch die Anfänge der erſten Anſiedelung ſein mochten, die Einwanderer brachten ſchon beſtimmte Gewohnheiten und Rechtsnormen aus ihrer Heimath mit ſich, nach denen ſie ihren Verkehr unter einander regelten, bevor noch die ſtaatliche Anerkennung hinzugetreten war. Thatſächlich wurde alſo bei der Verleihung des Stadrechtes nur ein bereits beſtehendes Gewohnheitsrecht zum Statut erhoben. Daſſelbe kam auch bei der Begründung ganz neuer Städte, deren Anlage einem Unternehmer oder Poſſeſſor überlaſſen wurde, zur Anwendung, da dem Unternehmer und den von ihm ſchon zur Stelle geſchafften oder dafür in Ausſicht genommenen Bürgern ſeines eigenen Heimathslandes die Entſcheidung dieſer Frage zufallen mußte. Das gewählte Stadtrecht konnte alſo nur das aus der Mutterſtadt mitgebrachte Gewohnheitsrecht der neuen Bürger oder doch ihrer Mehrzahl ſein.

In dieſer Hinſicht gewährt uns die Wahl des Stadtrechtes die intereſſanteſten Aufſchlüſſe über die Heimath der erſten deutſchen

Bürger einer Stadt. Wenn Stralsund und Tribsees Lübisches Recht erhielten, und zwar in der Form, wie es Rostock besaß, so dürfen wir schließen, daß Stralsund von Rostock aus gegründet worden ist, ebenmäßig Tribsees, das jedenfalls nicht lange nach Stralsund, vielleicht sogar schon früher in die Reihe der deutschen Städte eintrat. Solange die Colonie noch nicht zur selbstständigen Stadt erhoben war, mußte man naturgemäß in streitigen Fällen an die Entscheidung der Mutterstadt recurriren. Dies Verhältniß dauerte auch nachher ungetrübt fort, indem man theils bloße Rechtsbelehrungen daher einzog, theils an das Gericht der Mutterstadt in förmlicher zweiter Instanz appellirte. In manchen Gründungsstatuten, wie z. B. der Städte Bublitz, Colberg und Golnow, wurde eine solche Appellationsinstanz ausdrücklich festgesetzt, während sie sich in andern unter dem Ausdruck: Recht und Gericht seien nach dem Muster der und der Stadt verliehen, verbirgt. In Stralsund galt noch im ganzen XIII. Jahrhundert die Appellation nach Rostock. Als 1295 der Hansebund festsetzte, es solle fortan die Appellation von dem erstinstanzlichen Urtheil des deutschen Hofes in Nowgorod nur nach Lübeck stattfinden, stimmte Stralsund nur unter dem Vorbehalte bei, daß dadurch nichts an ihrem alten Stadtrechte geändert werde, wonach die Appellation von dem Urtheil des Stralsunder Gerichts zunächst nach Rostock, und von da erst nach Lübeck gehe.

Auf dem Boden Pommerns haben sich nun fünf Stadtrechte den Rang streitig gemacht, welche uns zugleich die Gegend Deutschlands bezeichnen, von wo die Einwanderung in die einzelnen Städte Pommerns stattfand, nämlich das Lübische Recht und die Modification desselben, die sich in Meklenburg ausbildete und das Schwerinsche Recht hieß, das Magdeburger Recht und seine beiden Nebenformen, welche in der Mark unter dem Namen des Brandenburgischen, und in dem deutschen Ordenslande Preußen als Culmisches Recht entstanden.

Das Brandenburgische Recht war nicht bloß Stadt-, sondern auch Landrecht. Es wurde zunächst durch die Tempelherren in das Land Bahn verpflanzt, welches jener Orden 1234 vom Herzoge Barnim in der Absicht erwarb, es von seinen Ordenshäusern in der Mark aus zu besiedeln. Zu dem Zwecke erwirkte er sich zugleich die

Berechtigung, Deutsche nach Brandenburgischem Rechte darin anzusetzen. Die Ausfertigung dieser Urkunde geschah in der Mark selbst, zu Spandau, wo sich der Pommersche Herzog damals am Hofe der Markgrafen aufhielt. Da in dieser Urkunde der Flecken Bahn einen Markt erhielt, so darf man wohl voraussetzen, daß die Templer nicht lange gesäumt haben werden, ihn unter Brandenburgischem Recht zur Stadt zu constituiren. Der nach Bahn gelenkte Zug der Brandenburgischen Einwanderung drang bald auch nach Pyritz vor, und veranlaßte, daß hier schon vor 1250[1]) die Stadt und ein Schöppenstuhl mit Brandenburgischem Recht besetzt wurde. Der Schöppenstuhl für Brandenburger Recht verblieb in Pyritz, auch nachdem die Stadt selbst 1263 Magdeburger Recht erhalten hatte, und wurde noch 1346 ausdrücklich bestätigt. Die Stadt Bahn verließ später ebenfalls das Brandenburgische Recht und nahm Magdeburger Recht an, so daß in dem bis 1816 bestehenden Umfange von Pommern keine Stadt mehr Brandenburger Recht genoß. Dagegen wurden in denjenigen Gebietstheilen der jetzigen Provinz, welche in den letzten beiden Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts an Brandenburg kamen, und bis 1816 zur Neumark gehörten, die in rascher Folge dort entstehenden deutschen Städte, von denen Schievelbein jedenfalls die älteste ist, dann Dramburg 1297, Callies 1303, Falkenburg und Nörenberg vor 1312 gegründet sind, mit Brandenburgischem Rechte bewidmet, das ihre ersten deutschen Besetzer aus den Städten im Barnim mit sich brachten. Denn wie die übrigen Städte der Neumark von Strausberg aus, die als vornehmste Mutterstadt in der ersten Zeit die Appellationsinstanz für die Neumark bildete, bis 1281 und 1317 Soldin dazu erhoben wurde[2]), und von den Bürgern der andern Städte im Barnim besiedelt wurden, deren Name zum Theil auf ihre Colonien Berlinchen (nova Berlin), Berneuchen (nova Bernow), Neu-Landsberg über-

1) Ich bin nicht der Meinung des Verfassers, daß Pyritz überhaupt erst 1263 Stadtrechte erhielt. Damals bekam es bloß das Magdeburger Recht, vorher muß es aber schon das Brandenburger Recht besessen haben, wie der Schöppenstuhl dieses Rechts in Pyritz beweist, der in ganz Pommern als Appellationsinstanz für die nach diesem Rechte geführten Prozesse diente. — 2) G. W. von Raumer, Die Neumark Brandenburg, p. 57. — Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 18, p. 440 und 444.

ging, so hat auch die erste deutsche Einwohnerschaft jener Pommerschen Städte einen gleichen Ursprung zu beanspruchen. So stammten die Erbauer Dramburgs, Arnold von der Goltz, und seine Brüder Conrad und Johann, welche zugleich mit dem erblichen Schulzenamte daselbst belehnt wurden, aus dem Dorfe Goltz (Goltiz, Goltz, Goltzow) beim Kloster Chorin, wo die Familie seit alter Zeit den Schulzenhof mit 4 Hufen und ein ritterliches Lehn von 12 Hufen besaß[1]), und von wo andere Glieder dieser Familie in den Rath von Berlin[2]), Bernau[3]) und Neustadt-Eberswalde[4]) Eingang fanden.

Aus der Altmark und den südwärts angrenzenden Gebieten Deutschlands, aus dem Halberstädtischen und aus Thüringen, für deren städtische Einrichtungen Magdeburg als Richtschnur diente, drangen vorzugsweise die deutschen Einwanderer nach der Ukermark und in die Gegend von Stettin vor. Wir erkennen dies nicht bloß aus den Namen der ersten ritterschaftlichen Geschlechter, die hier auftauchen, wie der von Blankenburg aus Thüringen, von Schöning aus dem Halberstädtischen, von Eickstedt aus der Altmark, sondern auch aus den Namen der ersten bürgerlichen Familien: von Magdeburg, von Halberstadt, von Salzwedel, von Sanne, von Brakel u. s. w. Diese brachten die Rechtsgewohnheiten der Stadt Magdeburg mit, und veranlaßten, daß die von ihnen besetzten Städte Pommerns sämmtlich dasselbe Stadtrecht erlangten. Nachdem Prenzlau 1235 von Stendal aus besetzt und mit Magdeburger Recht bewidmet war, wird wahrscheinlich Pasewalk nicht lange darauf gefolgt sein. Stettin wurde 1243 damit beliehen und zugleich zum Schöppenstuhl für

---

1) Urk. von 1378, Riedel I, 13, p. 268, combinirt mit der Urk. von 1319 Ried. ib. p. 240 und Fidicin, Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, p. 90, Nr. 183. — 2) Heyntze (Hentzo) Goltz civis in Berlin 1375, Fidicin, Landbuch, p. 50 Nr. 25 und p. 54 Nr. 47. — Heintze Goltz, Bürger in Berlin 1442, Riedel I, 11, p. 352. — 3) Reynekinus de Goltz civis et consul in Bernow 1347, Riedel I, 12, p. 159. — 4) Tyle Goltz ratman tu Everswolde 1378, Riedel I, 12, p. 309. — Dieser Rathmann ist unstreitig identisch mit dem Tyle von der Goltz, mit dem, sowie mit dessen Vettern der Abt von Chorin in demselben Jahr 1378 einen Vertrag über ihren Lehnbesitz im Dorfe Goltz abschloß: hern Henric, Claus syme bruder, vnd Tylen erm veddern, geheiten von der Goltz, — — erue vnd leen, als sy in dem Dorpe tur Goltz hebben. Riedel I, 13, p. 268.

alle Städte Magdeburgiſchen Rechts in Pommern erhoben. 1249 erhielten Garz a. O. und Damm, 1253 Stargard, 1254 Greifenhagen, 1260 Pölitz, 1263 Pyritz ſtatt des bisher gebrauchten Brandenburgiſchen Rechts, 1268 Golnow, 1278 Maſſow, vor 1284 Penkun, und vor 1295 Neuwarp das Magdeburger Stadtrecht. Unbekannt bleibt, wann Bahn daſſelbe annahm, doch muß es wohl erſt nach 1296 geſchehen ſein, da Bahn in dieſem Jahr den Bürgern von Schönfließ die Mitbenutzung ihres Kaufhauſes einräumte, und dies noch gleiche Rechtsverhältniſſe in beiden Städten vorausſetzen läßt. Das Magdeburger Recht konnte indeß ſein in Pommern gewonnenes Gebiet ebenſowenig wie das Brandenburgiſche Recht behaupten, und wich allmälig aus mehreren Städten vor dem Lübiſchen Recht zurück.

Das Lübiſche Stadtrecht drang im Gefolge der vom Niederrhein, aus Weſtphalen, Holſtein, Braunſchweig und Meklenburg zuſtrömenden Bevölkerung in die Oſtſeeküſte Pommerns ein. Lübeck, mit dem weſtphäliſchen Rechte von Soeſt gegründet, Mutterſtadt von Wismar und Roſtock, hatte ſich damals bereits zum Mittelpunkte des Oſtſeehandels gemacht. Zahlreiche Kaufleute aus Lübeck beſuchten Pommern und erfüllten deſſen Häfen und Küſtenplätze, ſeit 1234 durch vollkommene Zollfreiheit begünſtigt. Ihnen ſchloß ſich die Handel treibende Bevölkerung der Tochterſtädte und der verwandten Gebiete an, alle in dem Lübiſchen Rechte ihre hergebrachten Rechtsgewohnheiten erkennend. War nun die deutſche Einwohnerſchaft der neu zu begründenden Stadt aus Einwanderern verſchiedener Städte gemiſcht, ſo vereinigten ſie ſich natürlich in dem allen gemeinſamen Lübiſchen Recht, und die neue Stadt erhielt das Lübiſche Recht ohne weitere Vermittelung. Ueberwog aber die Zahl der aus einer beſtimmten Stadt Eingewanderten, ſo veranlaßten dieſe die Wahl des Rechts ihrer Mutterſtadt, freilich kaum verſchieden von dem Lübiſchen Rechte ſelber, nur daß in ſolchem Falle nicht Lübeck, ſondern die Mutterſtadt als Appellationsinſtanz galt, und von dieſer erſt nach Lübeck recurrirt werden durfte.

Die erſten Pommerſchen Städte mit Lübiſchem Rechte entſtanden in dem Gebiete des Fürſten von Rügen, Stralſund 1234, wahrſcheinlich um dieſelbe Zeit auch ſchon Tribſees, beide von Roſtock aus gegründet, und Barth, das ohne Vermittelung Lübiſches Recht

erhielt. Dem Beispiele Wizlaw's I. folgte Herzog Wartislaw III. von Demmin. Die Zeitrichtung erforderte dergleichen Maßnahmen, und wir erblicken keinen Grund, warum Wartislaw darin zurückgeblieben sein sollte. Obgleich daher Demmin verhältnißmäßig erst spät als deutsche Stadt urkundlich wird, so zwingt doch Alles zu der Annahme, daß Demmin schon gleich mit der Aufhebung der dortigen Kastellaneiverfassung, also ungefähr 1236, zur Stadt erhoben wurde. Nur in zweiter Stelle kann 1242 Loitz bewidmet sein, das der Ritter Detlef von Gadebusch als Lehn des Herzogs Wartislaw III. besaß. 1244 trat als dritter an der Peene abwärts gelegene Ort Anklam in die Reihe der deutschen Städte ein, durch Herzog Barnim dazu erhoben. Das Jahr 1244 giebt allerdings nur Kantzow für das Anklamer Stadtprivileg an, allein seine Nachricht ist nicht zu bezweifeln. Um dieselbe Zeit wird auch Treptow a. T. vom Herzog Wartislaw III. mit Lübischem Recht bewidmet sein. Sodann privilegirte er Greifswald 1250, etwas später aber noch vor 1257 Wolgast, und in Gemeinschaft mit Bischof Hermann von Cammin 1255 Colberg, das von Greifswald aus seine vornehmste deutsche Bevölkerung empfing. 1258 ward Damgarten von Stralsund aus aufgelegt. Nicht lange darauf scheint Ueckermünde vom Herzoge Barnim Lübisches Stadtrecht erhalten zu haben. Wir wissen freilich erst seit 1442 sicher, daß Ueckermünde Lübisches Recht hatte. Allein wir erkennen doch schon früh sehr innige Beziehungen zwischen Holstein und Ueckermünde, die uns an eine Bevölkerung Holsteiner und Lübischen Ursprungs in Ueckermünde glauben lassen. Hier fanden 1260 die Brüder vom Orden des heiligen Victor zu Paris Aufnahme, welche 1263—1265 von einem Holsteiner Edlen Otto von Barmstedt Schenkungen erwarben[1]), und sich 1284 der Aufsicht des Holsteiner Klosters Neumünster oder Bordesholm unterwarfen[2]). Da nun die Victoriner einem städtischen Kloster entstammten, und dies die Wahl ihres neuen Aufenthalts gleichfalls auf eine Stadt lenken mußte, so wird auch Ueckermünde 1260 bereits eine deutsche Stadt gewesen sein, wahrscheinlich schon 1259 dazu erhoben, nachdem Barnim zum Austrage gegenseitiger Ansprüche

1) Dreger, Cod. Nr. 350. und 372. — 2) Westphalen, Monum. II. p. 202.

vom Biſchofe von Cammin mit ihr belehnt war. 1262 wurde Greifenberg durch Vermittelung Greifswalds vom Herzoge Wartislaw III. gegründet, und auch Wollin erhielt noch von ihm Stadtrechte, alſo jedenfalls vor 1264. Cöslin erſtand 1266 im Bisthum Cammin, durch den Biſchof Hermann gewiſſen Unternehmern zur Beſetzung übergeben. 1271 machte Wizlaw III. von Rügen einen vergeblichen Verſuch zur Gründung der Stadt Rügenwalde, 1274 erhielt Cammin vom Herzoge Barnim, 1277 Plate von ſeinem Grundherrn, dem edlen Wenden Dubislaw de Wotich, Stammvater der Familie von Woedtke, und in demſelben Jahr Treptow a. R. von den gemeinſamen Beſitzern, dem Herzoge Barnim und dem Abt von Belbuck, das Lübiſche Recht.

Aber dies Stadtrecht beſchränkte ſich jetzt nicht mehr auf die neu gegründeten Städte an der Küſte, ſondern drang auch erobernd ins Binnenland in die ſchon zu Magdeburger Recht beſtehenden Städte vor. 1286 nahm Maſſow und 1292 Stargard das Lübiſche Recht an, wie bei Stargard wahrzunehmen, durch die zuſtrömende Bevölkerung aus den Städten Lübiſchen Rechts und die mit dieſen angeknüpften Handelsverbindungen veranlaßt. Um dieſelbe Zeit finden ſich nämlich bei den Rathmännern Stargards Familiennamen, die wie Bremer auch in Anklam, und wie Siebenbrüder (Sevenbröder, Septem fratrum) auch in Lübeck vorkommen, daher ſich aus dieſen Verhältniſſen erklärt, daß nunmehr Anklam zur Appellationsinſtanz für Stargard beſtellt wurde. Selbſt Damm recipirte damals aus ähnlichen Gründen das Lübiſche Recht, mußte es aber auf Anordnung des Herzogs Otto I. von Stettin 1297 wieder mit dem Magdeburger Rechte vertauſchen. Der Stadt Golnow wurde 1314, der Stadt Neuwarp 1556 die Annahme des Lübiſchen Rechts verſtattet, Greifenhagen, Bahn, ja ſogar die Laſtadie, der auf der rechten Oderſeite gelegene Theil Stettins, gebrauchte ſpäter ebenfalls Lübiſches Recht.

Inzwiſchen füllte ſich auch das öſtliche Pommern mit deutſchen Städten, während im Weſten noch einige kleinere Städte entſtanden, die alle, bis auf zwei im Kreiſe Lauenburg und Bütow, Lübiſches Recht erhielten. 1288 ſoll Regenwalde Stadtrechte erlangt haben, zu gleicher Zeit wahrſcheinlich auch Labes, beide von ihren Grundherrn, den wendiſchen Familien Borcke und Vidante. 1291 war be-

reits Lassan im Besitz desselben. 1298 wurde Usedom, 1299 Belgard durch den Herzog Bogislaw IV. damit bewidmet. Kurz zuvor mag auch Grimmen als deutsche Stadt erstanden sein, Gützkow, Jarmen und Richtenberg wohl erst im XIV. Jahrhundert. Naugard wurde 1309 privilegirt, 1310 Stolp durch den Markgrafen Waldemar, 1312 Rügenwalde zum zweiten Mal und 1317 Schlawe, nicht viel später wahrscheinlich Polnow, und 1343 Zanow durch die Swenzonen, welche zuerst unter Märkischer, dann seit ungefähr 1317 unter Pommerscher Oberhoheit die Länder Schlawe, Rügenwalde und Polnow besaßen. 1357 erlangte auch Leba im damaligen Gebiet des deutschen Ordens das Lübische Recht.

In dem deutschen Ordenslande Preußen hatte sich aus dem Magdeburger Recht das Culmische entwickelt. Als daher Pommerellen 1310 an den deutschen Orden kam, brachten die aus den Preußischen Städten dahin Einwandernden das Culmische Recht mit sich. So geschah es auch in der ehemaligen Kastellanei Belgard an der Leba, wo 1341 Lauenburg, und in dem früher zur Kastellanei Stolp gehörigen Lande Bütow, wo 1346 die Stadt Bütow mit Culmischem Rechte bewidmet wurde.

Das Schwerinsche Recht, Stadt- und Landrecht zugleich, fand als Landrecht in Pommern seine weiteste Verbreitung, indem es überall in den Bezirken, deren Städte Lübisches Recht annahmen, auf dem Lande eingeführt wurde. Als Stadtrecht kam es nur in der einzigen Stadt Garz auf Rügen zur Geltung.

Trotz der Abweichungen von einander besaß die Stadtverfassung der Pommerschen Städte verschiedensten Rechtes doch eine große gemeinsame Grundlage. An die Spitze der Stadtverwaltung wurde ein fürstlicher Beamter gestellt, der bisweilen Vorsteher (praefectus) oder Bürgermeister (magister civium), in der Regel aber in den Städten mit Magdeburger Recht Schultheiß (scultetus), und in den Städten Lübischen Rechts Vogt (advocatus) hieß. Dieser Stadtvogt darf mit dem eigentlichen Vogt des Vogteibezirks, unter dem er stand, und von dem er bestellt wurde, nicht verwechselt werden[1]).

1) Otto Fock hat in seinem sehr guten und lesenswerthen Buche: Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, II. Stralsund und Greifs-

Beider Verhältniß zu einander drücken die Urkunden bisweilen durch den Titel Obervogt (generalis et major advocatus) für den Vogt des Vogteibezirks, und Untervogt (subadvocatus, minor advocatus) für den Stadtvogt aus, gewöhnlich aber werden beide unterschiedslos Vögte genannt.

Der Schulze und der Stadtvogt leiteten Anfangs in Gemeinschaft mit dem aus der Bürgerschaft gewählten Rath die ganze Verwaltung der Stadt, wie auch im Namen des Obervogts die Gerichtsverhandlungen, zunächst wohl nur die der niedern Gerichtsbarkeit, während die Handhabung des Blutbanns dem Obervogt allein vorbehalten blieb. Es war aber das unausgesetzte Bestreben der Städte, sich von der fürstlichen Einwirkung in ihren inneren Angelegenheiten los zu machen. Dies suchten sie auf zwiefachem Wege herbeizuführen, indem sie sowohl bei Bestellung der Stadtvögte oder Schulzen die fürstliche Willkür beschränkten, als auch die städtische Verwaltung den Händen jener Beamten entzogen. In dieser Hinsicht war es namentlich den Städten mit Magdeburger Recht bequem, daß das Amt des Schulzen in der Regel an Bürger erblich verliehen wurde. So scheint das Schulzenamt in Stettin schon bald nach ihrer Bewid-

---

wald im Jahrhundert der Gründung, p. 127 den Obervogt oder Vogt des Vogteibezirks und den Untervogt oder Stadtvogt nicht gehörig von einander zu unterscheiden gewußt. Jener gehörte immer zu den landgesessenen Vasallen und gebot über Stadt und Land in seiner Vogtei, dieser wurde aus der Mitte der Bürgerschaft genommen, was freilich nicht ausschloß, daß er auch ritterschaftlichen Standes sein konnte, und seine Functionen beschränkten sich nur auf die Stadt. Die Aemter des Obervogts und Untervogts waren schon seit der Gründung einer Stadt vorhanden. Eine Verdoppelung des Stadtvogts hat nicht stattgefunden. Wenn 1264 für Greifswald bestimmt wurde, daß hinfort nur ein Vogt in der Stadt gebieten solle, so hatte dies nur den Sinn, daß der Unterschied zwischen Alt- und Neustadt, welche bisher als besondere Städte unter gesonderter Verwaltung bestanden hatten, was bekanntlich auch bei Alt- und Neu-Salzwedel längere Zeit der Fall war, aufhören und beide zu einer Stadt vereinigt werden sollten, der Verwaltung und Handelsverkehr gemeinsam wäre (unum sit forum, unus advocatus et idem jus). Als im Anfange des XIV. Jahrhunderts eine gewisse ständische Mitwirkung in Landesangelegenheiten eintrat, erhielten die Landstände der Vasallen und Städte bei der Bestellung der Obervögte eine gewichtige Stimme, über die Person der Untervogts aber hatten sich der Obervogt und der Rath der betreffenden Stadt zu vereinigen.

mung mit Stadtrecht an die Familie von Barfuß gekommen zu sein. Prenzlau ließ sich 1282 von den Markgrafen Otto und Conrad ausdrücklich verbürgen, daß das Schulzenamt immer einem Erb- und Lehnschulzen übertragen bliebe, und daß weder die Markgrafen noch ihre Vasallen es ankaufen oder erwerben dürften[1]). Auch in den Städten Lübischen Rechts findet sich bisweilen das Institut der Erbvögte, besonders den ersten Besetzern der kleineren Städte wurde dies Amt oft erblich übertragen. In den größeren Städten aber suchte man der fürstlichen Gewalt dadurch entgegen zu wirken, daß der Rath auf die Besetzung der Stadtvögte Einfluß gewann. Seit dem Jahr 1319 durfte in Stralsund kein Stadtvogt mehr bestellt werden, über dessen Person sich nicht zuvor der Obervogt mit dem Rath geeinigt hatte. Dasselbe Recht erhielt Treptow a. R. schon 1287, Stargard 1292[2]). 1322 erwarb Greifswald das Recht, daß der Rath ganz allein den Stadtvogt ein- und absetzen durfte. Mehr aber erlangten die Städte dadurch, daß sie allmälig die Verwaltung der Hand des Stadtvogts oder Schulzen entzogen. Er verlor damit den Vorsitz im Rathscollegium, und an seine Stelle traten einige Personen des Raths selber, welche nun als Vorsteher desselben den Titel der Burgemeister (proconsules) erhielten. In den Städten mit Lübischem Recht treten die Rathsburgemeister früher hervor, als in den Städten mit Magdeburger Recht. Während zu Stralsund schon 1293, und zu Greifswald 1303 proconsules genannt werden, finden wir solche in Stettin erst seit 1344 erwähnt.

Dem Stadtvogt oder Schultheiß blieb fortan nur die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wobei ihm in den Städten mit Lübischem Recht zwei Rathmänner, in den Städten mit Magdeburger Recht ein besonderes Schöffencollegium zur Seite stand. Allmälig verschmolzen freilich auch hier Schöffen- und Rathscollegium, sodaß die Schöffenbank aus der Mitte des Raths besetzt wurde. 1503 schaffte in Stettin

1) Riedel, Cod. I, 21, p. 94. — 2) Da Stargard sein Lübisches Recht nach dem Muster von Anklam erhielt, so liegt implicite darin, daß jene Beschränkung bei der Wahl des Stadtvogts auch bereits in Anklam üblich war. Man muß aber voraussetzen, daß die wichtigeren Städte Stralsund und Greifswald darin nicht zurückgestanden haben können, wenn dies Recht auch erst später bei ihnen urkundlich hervortritt.

Herzog Bogislaw X. dieſen Uſus als einen Mißbrauch ab, ſchloß die Rathsperſonen von der Schöffenbank aus, und ließ die elf Schöffen aus der Mitte der Alterleute der Kaufmannſchaft und der Gewerke erwählen. Nachdem auf jene Weiſe der Stadtvogt oder Schulze zu einem bloßen Richtvogt herabgeſunken war, der, ſelbſt ein Bürger der Stadt, Bürger zu Beiſitzern hatte, war das ſtädtiſche Gericht, wenn auch fortwährend noch im Namen des Landesherrn gehandhabt und zum Nutzen ſeiner Einkünfte, da ihm aus den Gerichtsgefällen der größere Theil, gewöhnlich zwei Drittel, zukam, verwaltet, doch recht eigentlich ein Stadtgericht geworden, deſſen Competenz es nunmehr weiter auszudehnen galt. Schon früh ſcheint die Handhabung des Blutbanns durch den Obervogt aufgehört, und das Stadtgericht die volle Gerichtsgewalt in ſich vereinigt zu haben. In manchen Stadtprivilegien kehrt die Formel wieder, daß alle Exceſſe oder Verbrechen, die in der Stadt oder dem Stadtgebiet begangen wären, allein durch den Schulzen oder Vogt gerichtet werden durften. Hierzu kam bald das jus de non evocando, das Recht, daß kein Bürger vor einem andern Forum als vor ſeinem eigenen Stadtgericht verklagt werden durfte, es ſei denn, er wäre auf friſcher That ergriffen. Sogar die Begünſtigung erwarben, obwohl nicht alle, doch manche Städte, daß in Schuldſachen und andern Prozeſſen civilrechtlicher Natur, die zwiſchen Bürgern einerſeits und Vaſallen oder Bauern andrerſeits ſchwebten, die Vaſallen und Bauern nicht bloß als Kläger ſondern auch als Verklagte vor dem Stadtgericht erſcheinen mußten. Dabei ging die Appellation in allen Sachen von dem Stadtgericht an das Gericht der Mutterſtadt, in höchſter Inſtanz nach Lübeck oder Magdeburg. Auf ſolche Weiſe wurde eins der wichtigſten Regalien in den Städten den Händen der Landesherren entzogen. Erſt Bogislaw X. und ſeine Nachfolger machten große Anſtrengungen, daſſelbe wieder zu gewinnen, und zwangen die Städte endlich, die Appellation von dem Stadtgericht an das herzogliche Hofgericht zuzulaſſen.

In innern Angelegenheiten waren die Städte, beſonders ſeitdem die herzoglichen Stadtvögte oder Schultheißen an Bedeutung und Einfluß auf die Verwaltung eingebüßt hatten, völlig autonom. Hier entſchieden allein Rath und Bürgerſchaft. Die Beſchlußfaſſung der Bürgerſchaft geſchah in mehreren jährlichen Bürgerverſammlungen,

doch wich dieſe Sitte bald anderen Einrichtungen, und bloß noch eine allgemeine Bürgerverſammlung wurde alljährlich abgehalten, um derſelben in der Burſprake die beliebten Polizeianordnungen und Willküren des Raths zu verkündigen. Eine Beſchlußfaſſnng und Controlle über die Verwaltung wohnte ihr nicht mehr bei. An ihre Stelle traten hierfür die Einzelberathungen der Zünfte. Den meiſten Städten wurde ſchon gleich bei ihrer Gründung das Recht beigelegt, ihre Bürger in Zünfte zu gliedern. Unter dieſen tritt als vornehmſte Innung die der Gewandſchneider hervor, nach ihr die der Krämer; beide bilden die Gilde der Kaufmannſchaft. Ihnen zunächſt an Anſehen ſtanden die vier Gewerke der Fleiſcher, Bäcker, Schuſter und Wollenweber, denen ſich dann in bevorzugter Stellung noch die fünf Gewerke der Schneider, Schmiede, Böttcher, Kürſchner und Riemer anſchloſſen. Dieſe vertraten zugleich die übrigen Zünfte mit. An der Spitze jeder Zunft ſtanden die Alterleute, deren Anzahl nach Zunft und Städten verſchieden war. In Stettin hatte die vereinigte Gilde der Kaufmannſchaft 8 Alterleute, die Aemter der Fleiſcher, Bäcker und Schuſter je 6, und die andern Zünfte je 4 Alterleute. Aus der Innung der Gewandſchneider recrutirte ſich hauptſächlich der Rath, doch mußte die Wählbarkeit zu Rathsperſonen oft auch auf die Alterleute anderer bevorzugter Gewerke ausgedehnt werden. Auf die Stadtverwaltung erlangten die Alterleute des Gewandhauſes ſchon im Anfange des XIV. Jahrhunderts Einfluß, ſpäter wurde auch den Alterleuten der vier Gewerke oder der elf Gewerke, worunter die beiden Kaufmannsgilden mitbegriffen ſind, eine Mitwirkung zugeſtanden. Im XVI. Jahrhundert wurden die ſtädtiſchen Receſſe in Stettin neben dem Rath und den Alterleuten der Kaufmannſchaft auch von den Alterleuten der vier Gewerke mitvollzogen und beſiegelt.

Die eigentliche Regierungsgewalt in der Stadt ruhete in den Händen des Raths, einer Körperſchaft, die gleich bei der Gründung der Städte eingeſetzt wurde. Ob die erſte Wahl von dem Fürſten oder wenigſtens dem Erbauer ausging, oder ob die Wahlurne der Bürger mitwirkte, iſt nicht erſichtlich. In der Folgezeit ergänzte ſich der Rath ſelbſt durch Cooptation, doch mußte in einzelnen Städten früher oder ſpäter den Alterleuten der Kaufmannſchaft und der Gewerke eine Mitbetheiligung an der Wahl der Rathsperſonen zuge-

ſtanden werden. Die Anzahl der Rathmänner war nicht zu allen Zeiten und nicht in allen Städten gleich, in den größeren Städten wurde ſie im XIV. Jahrhundert auf 24 feſtgeſetzt. Die Dauer der Amtsführung war eine lebenslängliche, indeß befand ſich, wenigſtens während des XIV Jahrhunderts, nicht der ganze Rath in ſtändiger Function. Zu dieſer Zeit war es Brauch, daß regelmäßig alle Jahr eine Anzahl ſeiner Mitglieder, in Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin ein Drittel, in Stettin die Hälfte, aus dem Rathe ausſchied und dafür eine gleiche Anzahl neu eintrat. Im folgenden Jahr traten die Ausgeſchiedenen wieder ein, indem die andere Hälfte oder ein anderes Drittel ihnen den Platz räumte, ſodaß alſo in jenen Städten jedes Rathsmitglied zwei Jahre fungirte und das dritte Jahr außer Wirkſamkeit ſtand, in Stettin dagegen dies ein Jahr um das andere geſchah. Die fungirenden Mitglieder hießen die neuen oder auch die jährigen Rathmänner (consules praesentis anni), die ausgeſchiedenen die alten. Bei wichtigen Verhandlungen wurden auch die alten Rathsmitglieder hinzugezogen, daher uns die consules novi et antiqui oder veteres et moderni ſehr häufig in Urkunden jener Zeit begegnen. Dieſer Brauch ſcheint im XV. Jahrhundert allmälig wieder verſchwunden zu ſein.

Die Leitung des Raths lag den Bürgermeiſtern ob, ſeitdem den Stadtvögten oder Schulzen der Einfluß auf die Verwaltung entſchlüpfte. Auch ihre Anzahl wechſelt nach den Städten; in Stralſund und Greifswald finden wir 4, in Stettin nur 3 Bürgermeiſter. Sie gingen aus der Mitte des Raths hervor und verwalteten ihr Amt lebenslänglich, ohne dem jährlichen Wechſel zu unterliegen. Wohl nicht in allen, aber in einigen Städten, wie Anklam, kam ihnen die Vertheilung der Stadtämter unter die Rathsperſonen zu; ſie beſtellten aus ihnen den Münzherrn, den Ziegelherrn, den Mühlenherrrn, den Weinherrn u. ſ. w. Neben den Bürgermeiſtern waren noch die Kämmerer als ſtändige Beamte von Bedeutung.

In Betreff der Abgaben unterſchieden ſich die neuen deutſchen Städte ebenſo weſentlich von den alten wendiſchen Burgflecken, wie in allen andern Stücken. Während die Bewohner der Burgflecken allen Laſten der ländlichen Bevölkerung je nach dem Stande ihrer perſönlichen Freiheit unterlagen, waren die Bürger der deutſchen

Städte von solchen gänzlich frei. Der Landesherr bezog von ihnen nur den Hufenzins von ihren Ackerwerken, und ein gewisses Grundgeld von den städtischen Liegenschaften. Bei der Anlage einer Stadt wurde den neuen Bürgern in der Regel eine Anzahl Freijahre gewährt, nach deren Ablauf jene directe Abgabe erst in Kraft treten sollte, wobei sich der Fürst öfter noch eine Erhöhung vorbehielt. Allein die Natur dieser Abgabe nahm bald einen sehr stabilen Character an, und wnrde auf eine bestimmte Summe, die sogenannte Orbare, fixirt, welche die Stadt in ihrer Gesammtheit, war sie immediat, unmittelbar durch den Rath, war sie Amtsstadt, durch den Bezirksvogt an die fürstliche Kammer abzuführen hatte. Bei den später entstandenen kleineren Städten, wie Zanow, wurde die Höhe der zu zahlenden Orbare gleich in dem Gründungsprivileg festgesetzt.

Es scheint nicht, daß man in Pommern gleich Anfangs bei Gründung der deutschen Städte an ihre Bewehrung durch Wall und Graben dachte. Uns liegen wenigstens für verschiedene Städte urkundliche Zeugnisse vor, daß sie erst später eine Schutzmauer erhielten. Sobald aber zum Besten der aufblühenden Städte die alten Landesburgen, wie bei Stettin 1249, bei Pyritz 1253, bei Garz a. O. 1259, abgebrochen, und ihre Plätze entweder den Städten selber oder geistlichen Stiftungen überlassen wurden, wobei die Bürger zugleich das Privileg erlangten, daß innerhalb eines mehrmeiligen Umkreises um ihre Stadt keine neue Burg angelegt werden durfte, hielten es einerseits die Städte selbst für gerathen, sich gegen Ueberfälle, wie sie Stralsund 1249 von Lübeck erfuhr[1]), durch eine Bewehrung zu schützen, andererseits auch die Fürsten für gerathen, in der Befestigung der Städte neue Stützpunkte für die Vertheidigung ihres Landes zu suchen. Es begannen also die Städte, sich zunächst mit einem Graben und einem Erdaufwurf, dessen innere Seite durch einen Plankenzaun befestigt war, zu umgeben, was die Fürsten nicht nur begünstigten, sondern wozu sie bei den ärmeren Städten sogar thätige Beihülfe leisteten. An Stelle der Plankenbewehrung traten erst im XIV. Jahrhundert die Ringmauern. Bei Pyritz wird schon 1253 der Stadtgraben (fossa civitatis) erwähnt, ein Zeichen, daß

1) Otto Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten II, p. 71—74.

die deutsche Stadt Pyritz damals schon die übliche Befestigung erhalten hatte. Bei Stralsund erscheint urkundlich zuerst 1256 die Schutzmauer (muri civitatis), welche in einem Walle (agger civitatis) bestand, den an der äußern Seite ein Graben, an der innern Seite ein Plankenwerk umgab [1]). 1264 erhielt auch Greifswald die Erlaubniß, sich durch Wälle zu befestigen. Damm wurde erst 1277 durch Herzog Barnim mit einem Plankenwerk bewehrt, dagegen übernahm dieser Fürst 1274 gleich bei der Gründung der deutschen Stadt Cammin die Errichtung des nöthigen Plankenzauns auf seine Kosten, wogegen die Bürger Cammins den Graben und Wall selbst aufwerfen sollten.

Es tritt dabei zugleich die Thatsache hervor, daß bei den Pommerschen Städten, welche an Stelle alter wendischer Burgflecken entstanden, die neue deutsche Stadt und der alte Burgflecken auch räumlich nicht völlig identisch sind. Bei vielen dieser Städte haben sich die alten Burgflecken noch erhalten, und fristen neben den Städten meistens unter der Bezeichnung Altstadt, wie bei Colberg, Pyritz u. s. w., als Dörfer ihr Dasein fort.

Die Vertheidigung der deutschen Stadt blieb allein ihren Bürgern überlassen. Vielleicht geschah es grade in Rücksicht auf ihre größere Wehrhaftigkeit, daß man die Niederlassung ritterlicher Personen in den Städten gern sah. Bei der Gründung Greifenbergs wurden ausdrücklich 30 Hufen der Stadtfeldmark für 10 Ritter und Knappen bestimmt, die als Bürger in der Stadt ihren Wohnsitz nehmen sollten. Ebenso kommen in allen andern Städten Pommerns Bürger ritterlichen Standes und Namens vor, meistens dem umwohnenden Landadel angehörig. Darin fand allerdings kein Unterschied zwischen den neuen deutschen Städten und den alten wendischen Burgflecken statt, denn auch in den letzteren war der wendische Adel zahlreich angesessen gewesen, und es darf wohl keinem Zweifel unterliegen, daß namentlich aus dem kleineren wendischen Adel, der ohne Grundbesitz entweder wie die Polnischen Schlachtitzen als Kriegsgefolge in den Dienst der reicheren Edlen eintrat [2]), oder

1) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen II, Nr. LXIV und Ruyanische Zustände, p. 110. — 2) Zu Bischof Otto's Zeit wurde der Reich-

in den Städten dem Handel und der Schiffahrt oblag[1]), ein wesentlicher Bestandtheil der Bevölkerung in den Pommerschen Städten hervorging. Manche wendische Namen unter den Rathsgeschlechtern, wie Görslaf in Greifswald, vermuthlich die Nachkommen des Burggrafen Guorizlaw zu Tribsees, deuten darauf hin.

Bei der Stadtvertheidigung sowohl, wie bei der kriegerischen Action der Bürger überhaupt lag dem städtischen Heerwesen zunächst die Eintheilung der Bürger nach Zünften zu Grunde, die unter der Anführung ihrer Alterleute und unter der Gesammtleitung der Bürgermeister oder der dazu vom Rath aus seiner Mitte bestellten Hauptleute die Wälle besetzten, die Thore bewachten oder dem Feinde außerhalb ihrer Mauern entgegenrückten. Späterhin wurde die gesammte wehrhafte Bürgerschaft in Quartiere getheilt, denen die Quartier- oder Viertelsherrn aus dem Rath, und unter ihnen Hauptleute und Rottmeister (decani) aus der Bürgerschaft vorstanden. In Stralsund und in Stettin gab es 4 Quartiere, wie auch schon der Name besagt[2]).

Außerhalb des Stadtgebiets waren die Bürger zu keinem Kriegsdienst verpflichtet. Fast durchgehends schon im XIII. Jahrhundert

---

thum und das Ansehn eines Edlen nach der Anzahl Rosse abgeschätzt, welche derselbe mit seinen wehrhaften Mannen beritten machen konnte.

1) Zu derselben Zeit rüstete der Edle Witschach in Stettin 6 Schiffe auf eigene Kosten und unter eigener Führung aus. — 2) Brandenburg, Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, p. 18. — Paul Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin in Pommern, p. 38: „Die Stadt ist auch vmb mehrer Richtigkeit vnd Ordnung in Krieges vnd Fewersnöthen in vier Quartier oder Regiones abgetheilet worden: Als da sind, das Heilige Geistes Viertheil: Zum andern, das Passawische Viertheil: Zum dritten, das Mühlen Viertheil: Vnd zum vierdten, das Keßin Viertheil: Vnd ist hiebey zu melden, das in einem jeden Quartier zweene besondere Viertheilherrn aus des Raths Mittel verordnet, denen von einem Erbarn Raht die Oberaufsicht vnd Execution in Wacht vnd Fewersordnungen Committiret vnd anbefohlen wird: Welche auch in offentlichen Durchzügen vnd Musterungen, Fürstlichen Erbhuldigungen vnd anderen Ehren vnd Frewden Tagen, auff vorhergehende Anordnung, die Bürgerschafft auffbieten, beschreiben, durchgehen, ausmustern, vnd hernacher durch ihre angehörige Viertheil- vnd Rottmeister in guter Ordnung vnd Zierlichkeit anführen lassen."

erwarben die Städte das wichtige Privileg, daß sie zu keiner Heeresfolge aufgeboten werden durften. Dennoch muß man gestehn, daß sie diese Befreiung niemals zum Schaden des Vaterlandes mißbraucht haben. Grade die Städte sind es gewesen, welche in den bedenklichsten Perioden der Pommerschen Geschichte mit seltener Opferfreudigkeit für die Geschicke ihrer Fürsten und des Landes einsprangen, mit Hintansetzung ihrer kostbaren Privilegien Geld und Mannschaft hingaben und durch ihre Tapferkeit und Ausdauer die Grenzen Pommerns unversehrt behaupteten, wo Lauheit unter den fürstlichen Verwandten, Verrath und Abfall unter den Vasallen bereits das Schlimmste befürchten ließen. In dem Rügenschen Erbfolgekriege 1326—1328 hat sich die Stadt Greifswald einen unsterblichen Namen gemacht. Ihren unermüdlichen Anstrengungen, unterstützt von dem patriotischen Beistande Demmins, Anklams und Stralsunds, verdanken wir es allein, daß damals fast ganz Neuvorpommern nicht an Meklenburg fiel. Als 1464 das Stettiner Fürstenhaus ausstarb, und die vornehmsten Vasallengeschlechter des Landes den Hohenzollern bereits die Huldigung zugesagt hatten, da waren es wieder die Städte, welche, getreu der von ihnen 1339 der Wolgaster Linie geleisteten Eventualhuldigung, das Verbleiben des Herzogthums Stettin bei Pommern durchsetzten, und in dem darüber entstandenen Kriege zwischen der Mark und Pommern ihre Mannschaft weit über ihr Stadtgebiet hinaus gegen den Feind führten. So entsandten die Stralsunder bei der Belagerung Ueckermündes durch den Markgrafen 1469 ihrem Herzoge 14 Schiffe mit 400 Gewaffneten unter Anführung der Rathsverwandten Johann Saterock und Everd von der Möhlen zu Hülfe, welche wesentlich dazu beitrugen, daß der Markgraf die Belagerung aufheben mußte und seine Hülfsvölker aus Brandenburg, Stendal und Frankfurt a. O. ihre Steinbüchsen einbüßten.

Diese Befreiung vom Kriegsdienst blieb jedoch nicht dauernd in Geltung. Wahrscheinlich schon in Folge freiwilliger Uebernahme von kriegerischen Leistungen für die Erhaltung des Landfriedens und die Unterdrückung der Räuberei, hauptsächlich aber durch die von den Landständen errungene Befugniß, bei Krieg und Frieden mitzusprechen, veranlaßt, war es bereits im Anfange der Regierung

Bogislaw's X. Brauch geworden, daß die Städte ebenso wie die Prälaten, welche früher ebenfalls für ihre Güter von der Kriegspflicht befreit waren, ihre Mannschaft zu jedem Unternehmen stellten, doch mußte erst jedesmal auf einem Landtage deren Höhe festgesetzt werden. Die Städte stellten Reisige und Fußvolk, außerdem Rüstwagen und Belagerungszeug, Geschütze und Geschützmeister, und namentlich auch das ärztliche Personal[1]). Am Schluß der Regierung Bogislaw's X. war bereits ein bestimmtes Contingent für jede Stadt festgesetzt. Nach der Musterrolle von 1523[2]) hatten beim allgemeinen Aufgebot zu stellen:

Stralsund	100	Reisige	und	1000	Mann	Fußvolk
Stettin	60	"	"	500	"	"
Greifswald	50	"	"	400	"	"
Stargard	50	"	"	200	"	"
Anklam	30	"	"	100	"	"
Treptow a. R.	25	"	"	100	"	"
Stolp	15	"	"	100	"	"
Pasewalk	20	"	"	80	"	"
Pyritz	20	"	"	80	"	"
Demmin	16	"	"	60	"	"
Bardt	16	"	"	60	"	"
Greifenberg	15	"	"	60	"	"
Golnow	15	"	"	60	"	"
Grimmen	12	"	"	50	"	"
Rügenwalde	8	"	"	50	"	"
Garz a. O.	8	"	"	50	"	"
Belgard	10	"	"	40	"	"
Greifenhagen	8	"	"	40	"	"
Cammin	8	"	"	40	"	"
Wollin	6	"	"	40	"	"
Schlawe	6	"	"	40	"	"
Treptow a. T.	6	"	"	40	"	"

1) Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw's X., p. 482, 530, 531. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft, p. 160—188.

Tribsees	8	Reisige	und	30	Mann	Fußvolk
Lauenburg	4	„	„	30	„	„
Damm	—	„	„	25	„	„
Loitz	—	„	„	20	„	„
Usedom	—	„	„	20	„	„
Ueckermünde	—	„	„	20	„	„
Lassan	—	„	„	15	„	„
Neuwarp	—	„	„	15	„	„
Neustettin	—	„	„	15	„	„
Bütow	—	„	„	15	„	„
Damgarten	—	„	„	10	„	„
Zanow	—	„	„	10	„	„
Jacobshagen	—	„	„	10	„	„
Gützkow	—	„	„	6	„	„
Jarmen	—	„	„	6	„	„

Das Fußvolk war zum kleinsten Theil mit Luntengewehren, ein anderer mit Hellebarden, der größere Theil mit Spießen bewaffnet.

Etwas, was den deutschen Städten in der Regel gleich bei ihrer Gründung zu Theil wurde, war die Zollbefreiung für den ganzen Umfang des landesherrlichen Gebiets. Hierin entstand wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen den Städten deutschen Rechts und den alten wendischen Burgflecken. Während in den letzteren der Handel für Fremde und Einheimische denselben Bedingungen unterlag, da jeder an jeder Marktstätte denselben Marktzoll, an jedem Flußübergange denselben Fähr- oder Brückenzoll, in jedem Hafen denselben Ein- und Ausfuhrzoll, an jeder Durchgangsstelle, wie in Belgard für Wagen, in Fiddichow und Usedom für Schiffe, denselben Transitzoll zu erlegen hatte, trat jetzt eine entschiedene Begünstigung des einheimischen Handels ein. Alle jene lästigen Schranken und den Verkehr bedrückenden Abgaben blieben allein für den fremden Kaufmann bestehen, während der einheimische seine Waaren frei durch das ganze Gebiet des Landesherrn verführen konnte. Allerdings hörte diese Zollbegünstigung an der Grenze des Landes auf, sodaß Greifswald in Anklam, und Anklam in Greifswald zollpflichtig waren, solange beide Städte verschiedenen Landesherrn, jene Stadt dem Herzoge Wartislaw III., diese dem Herzoge Barnim I. gehörten. Ebenso

hatten Stettin und die andern Städte des Stettiner Herzogthums in Colberg und in dem Hafen der Divenow den halben Zoll zu erlegen, weil dieſer dem Herzoge Wartislaw III. zukam. Sobald aber das Erbe Wartislaw's III. an Barnim gefallen war, ſuchten die Städte, wie ſchon einige Tage darauf Anklam[1]), ihre Zollbefreiung auch über das neue Gebiet auszudehnen. Wiederum galt es als ſelbſtverſtändlich, daß mit der Veränderung der Territorialherrſchaft auch die Zollbegünſtigung aufhörte. Als Prenzlau und Paſewalk 1250 an die Mark abgetreten wurden, verloren ſie in Pommern die Zollfreiheit, und erſt 1320, wo die Ukermark von Neuem mit Pommern in nähere Verbindung trat, erlangten ſie in Greifswald, Demmin, Anklam und Stargard wieder die Befreiung von Zoll und Ungeld, wofür die Pommerſchen Herzoge jene Städte, denen damals der Stadtzoll bereits eigen gehörte, zu entſchädigen verſprachen[2]). Ebenſo war Anklam, das bei der Landestheilung von 1295 mit ſeinem Stadtgebiet an die Wolgaſter Linie fiel, ſchon während der Theilungsverhandlungen darauf bedacht, ſich von dem Stettiner Herzoge Otto I. die ungehinderte und zollfreie Schiffahrt auf der Peene bis zum Meere im Voraus reverſiren zu laſſen. Denn mochte der Fürſt das nördliche oder das ſüdliche Ufer erhalten, immer ſtand ihm das Recht zu, hier einen Flußzoll anzulegen und dadurch die ganze Schiffahrt von und nach Anklam zu belaſten. Jener Revers[3]) des Herzogs Otto iſt ſchon am 1. Juni ausgeſtellt, während die definitiven Theilungsurkunden am 27. Juni und 12. Juli unterzeichnet wurden.

---

1) Das Zollprivileg Anklam's von 1264 iſt nicht dahin zu verſtehen, als ob Anklam jetzt überhaupt erſt die Zollbefreiung erlangt hätte, ſondern nur als eine Erweiterung ſeiner ſchon früher erworbenen Berechtigung, veranlaßt durch den Tod Wartislaw's III. und den Anfall ſeines Landes an Barnim. Wartislaw III. ſtarb Ende Mai 1264, und ſchon den 8. Juni 1264 erhielt Anklam ſein erweitertes Zollprivileg. — 2) Stavenhagen a. a. O., p. 347, Nr. 35. — 3) Der Verfaſſer giebt S. 4 den Inhalt der Urkunde ungenau an. Nicht von der Zollbefreiung Anklam's im ganzen Gebiet des Herzogs Otto I. iſt die Rede, ſondern bloß von der freien Schiffahrt auf der untern Peene, ſoweit der Theilungsvertrag ihm hier Zollrechte zuſprechen würde: quod praedictae civitatis incolae et burgenses ad mare cum annona et mercimoniis aliis navigio se divertent, exactione thelonei aut ungeldi, quod nos respicere (nobis cedere) posset, qualibet amputata.

Solche Beschränkungen der Zollfreiheit nach der landesherrlichen Grenze führten dann öfter zu Gegenseitigkeitsverträgen. So schloß Greifswald 1274[1]) mit dem Bischof von Cammin einen Zollvertrag ab, wonach die Unterthanen des Bischofs in Greifswald und die Greifswalder im ganzen Gebiet des Bischofs zollfrei sein sollten. Was den Stadtzoll selbst betrifft, so waren die Städte, obwohl ihre eigenen Bürger davon befreit waren, doch zu sehr dabei betheiligt, als daß sie nicht schon früh nach seiner Erwerbung hätten streben sollen. Einerseits mußte ihnen daran liegen, daß der Stadtzoll auch für Fremde auf einer mäßigen Höhe erhalten bliebe, damit deren Verkehr nicht nach andern Städten verscheucht würde, andrerseits mußten sie selber darüber disponiren können, um sich nöthigenfalls durch einen Nachlaß an anderen Orten eine gleiche Begünstigung zu erkaufen. Wir finden daher seit den siebziger Jahren des XIII. Jahrhunderts das Bestreben in den Pommerschen Städten hervortreten, sich in den Besitz des Stadtzolles zu setzen. Schon 1272 pachtete Stralsund vom Fürsten Wizlaw II. den dortigen Stadtzoll. Zwei Jahre später erblicken wir auch Greifswald im Pfandbesitz des Stadtzolles, den sie 1275 völlig zu eigen erwarb. Ungefähr um dieselbe Zeit wird auch Stettin den Stadtzoll erlangt haben. Es liegt kein Grund vor, die Stettiner Zollrolle, welche bei dieser Gelegenheit[2]) vom Herzoge Barnim ausgefertigt wurde, älter anzusetzen. 1284 kaufte Anklam den Stadtzoll unter Zustimmung des Herzogs Bogislaw IV. vom Ritter Hermann Bröker, der ihn damals zu Lehn besaß. 1285 erhielt auch Stargard den Stadtzoll, und 1302

1) Das Jahr 1274 ist nicht anzufechten. Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, I, p. 18, Anm. zu Nr. 25, will die Urkunde ins Jahr 1275 verlegen. Der Verfasser, S. 190, folgt ihm darin. Allein der Ausdruck: quamdudum ipsi consules thelonium suae civitatis ab illustri principe, duce Slavorum, suo domino habuerunt, zeigt, daß der Zollvertrag abgeschlossen wurde, als Greifswald bloß noch im Pfandbesitz des Stadtzolles und bevor ihm noch das volle Eigenthum daran verliehen war, was erst 1275 geschah. — 2) Daß der Stadtzoll bei der Ausfertigung der Zollrolle zugleich an Stettin zum Eigenthum übertragen worden, wird in der Urkunde (Cod. Nr. 451) allerdings nicht ausdrücklich gesagt, lag aber nach competentem Urtheil implicite darin, da das älteste im rathhäuslichen Archiv zu Stettin befindliche Document der Zollrolle auf der Rückseite von alter Hand die Aufschrift trägt: de donatione thelonei.

Garz a. O., beide mit besonderen Berechtigungen verbunden. Wer in Stargard den Zoll erlegte, sollte an allen andern fürstlichen Zollstätten bis zum Meere zollfrei sein. Zu Gunsten des Stadtzolls von Garz wurde die Handelsstraße von Schwedt nach Stettin, die bisher über Tantow und Reinkendorf ging, über Garz verlegt. 1328 erhielt Garz sogar ein Pfändungsrecht gegen alle Contravenienten, die ihren Stadtzoll auf der alten Handelsstraße umgehen würden.

Durch solche Begünstigungen und andere Monopole, wie das Vorkaufsrecht, den Stapel und die Niederlagsgerechtigkeit, welche einzelnen Städten zugestanden wurden, nahmen die Pommerschen Städte einen so überraschend schnellen Aufschwung, daß sie schon vor Schluß des XIII. Jahrhunderts sowohl nach Außen hin in dem Hansebunde, als auch in den innern Landesangelegenheiten durch Ausübung gewisser landständischer Befugnisse einen bestimmenden politischen Einfluß sich errangen.

Schon früh begannen die bedeutenderen Pommerschen Städte: Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam, auch auf den auswärtigen Märkten mit Lübeck, Wismar und Rostock zu concurriren und sich an dem Ostseehandel lebhaft zu betheiligen. In Wisby auf Gothland, in Riga, Kalmar und Elbing standen sie zur Zeit der Greifswalder Zollrolle (c. 1275) bereits auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen, was zur Folge hatte, daß sie den Bürgern jener Städte bei sich gleiche Handelsvortheile einräumten. Außerdem besuchten ihre Kaufleute die Dänischen und Norwegischen Märkte, und namentlich an der Küste Schonens zu Falsterbo und Skanor erhoben sich ihre Heringsfactoreien oder Vitten. 1262 wurde den Greifswaldern vom König Haquin IV. bereits volle Handelsfreiheit in Norwegen zugesichert. 1276 erhielten die Stralsunder Handelsleute vom König Erich VII. Glipping das Recht, auf den Schonischen Märkten alle unter ihnen vorfallenden Streitigkeiten durch eigene Richter entscheiden zu lassen, und 1277 ebenso wie die Greifswalder die Zusicherung, daß bei Strandungen an der Dänischen Küste das Strandrecht auf ihre Güter keine Anwendung finden, und daß sie vor der Willkür der Beamten, welche bisher von ihnen Waaren ohne Bezahlung zu erpressen pflegten, geschützt werden sollten. Im folgenden Jahr 1278

hatten sich Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin bereits vereinigt, und erwirkten für sich und alle andern im Wendenlande belegenen Städte sicheres Geleit und Zollfreiheit auf dem neu errichteten Markt zu Hvitanger in Seeland. Damit war der Anstoß zu dem Bündniß der deutschen Hanse gegeben. Hinfort finden wir die deutschen Seestädte überall in Gemeinschaft und in fester Verbindung mit einander.

Die Pommerschen Städte gehörten zu dem Lübischen oder Wendischen Drittel des Hansebundes. 1283 werden außer Stralsund, Greifswald und Stettin auch bereits Anklam und Demmin als Theilnehmer namentlich mit aufgeführt. Colberg und Stargard treten erst seit 1361 als solche hervor, etwas später noch die kleineren Seestädte Pommerns. Wahrscheinlich aber sind einzelne derselben, wie Stargard und Wollin, schon 1283, andere bald darauf dem Bunde beigetreten, und ihre Namen werden nur deshalb nicht genannt, weil ihre Interessen durch die größeren Städte mit wahrgenommen wurden. Man unterschied nämlich in der Folge die Bundesstädte in unmittelbare und mittelbare Hansestädte. Die letzteren waren nicht auf den Hansetagen zu erscheinen berechtigt, sondern wurden von einem Vorort vertreten, unter dem sie auch ihre Bundespflichten zu leisten hatten. Zu den ersteren gehörten in Pommern in folgender Ordnung: Stralsund, welche neben Lübeck an der Direction des Lübischen Drittels der Hanse theilnahm, Stettin, Greifswald, Colberg, Stargard und Anklam. Demmin zählte noch bis 1361 zu den Vororten, schied aber fortan aus ihrer Reihe aus und gesellte sich zu den mittelbaren Hansestädten Pommerns, welche außerdem noch bestanden aus Wolgast unter dem Vorort Greifswald; Wollin, Treptow a. R., Greifenberg Cöslin, Belgard, Rügenwalde und Stolp unter dem Vorort Colberg; Garz a. O., Greifenhagen, Damm, Golnow und Cammin unter den Vororten Stettin und Stargard.

Dasselbe Bedürfniß, welches die deutsch-wendischen Städte zu einem engeren Bündniß für die Wahrung ihrer Handelsinteressen auf den auswärtigen Märkten veranlaßte, führte sie ebenfalls dahin, mit einander im Bunde auf die Sicherung ihrer binnenländischen Verkehrsrichtungen bedacht zu sein. Es ist jedenfalls nicht bedeutungslos, daß in demselben Jahr 1283, in welchem die Städte Lü-

beck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam von dem Könige von Dänemark ſich gemeinſchaftlich ihre Handelsprivilegien in ſeinen Reichen aufs Neue verſichern ließen, ſie auch mit dem Herzoge Johann von Sachſen-Lauenburg, den Grafen von Schwerin und Dannenberg und ihren eigenen Landesfürſten in Meklenburg, Pommern und Rügen den Roſtocker Landfrieden abſchloſſen[1]).

Die Stipulationen dieſes Landfriedens ſind nach mehr als einer Seite hin von hohem Intereſſe. Indem die Städte ſich in dem mit ihren Landesfürſten eingegangenen Bündniſſe zur Stellung einer beſtimmten Kriegshülfe herbeiließen, zeigen ſie, daß ſie der Verpflichtung zur Kriegsfolge gegen ihre Landesherrn bereits nicht mehr unterlagen, obwohl ſie ſpeciell dahin lautende Privilegien erſt ſpäter erlangten. Wie ſo oft, ſtellten ſich auch hierin die thatſächlichen Verhältniſſe viel früher feſt, ehe man es für nöthig fand, Briefe und Siegel darüber zu geben und zu nehmen. Ferner wurde in dem Roſtocker Landfrieden das Bündnißrecht der Städte von ihren Landesherrn ausdrücklich anerkannt, und wenige Wochen ſpäter den Städten Wollin und Stargard der Eintritt in das Bündniß geſtattet und alle damit verknüpften Rechte gewährleiſtet.

Wichtiger noch iſt der Roſtocker Landfriede dadurch, daß in ihm zum erſten Male den Städten landſtändiſche Rechte zugeſprochen werden. Schon in der Wendenzeit gab es landſtändiſche Berechtigungen, aber ſie wurden allein durch die Edlen des Landes ausgeübt. In ihre Stelle treten dann in der deutſchen Zeit die Vaſallen, deren Zuſtimmung faſt regelmäßig in allen Urkunden hervorgehoben wird. Jetzt aber, nachdem die deutſchen Städte Macht und Anſehn erlangt hatten, wurde auch ihnen bei der Beſchlußfaſſung in innern Landesangelegenheiten eine entſcheidende Stimme eingeräumt. Als Herzog Barnim I. mit dem Markgrafen Conrad von Brandenburg 1278 einen Dienſtvertrag abſchloß[2]), ſetzte er zur Sicherung ſeines Verſprechens die Städte Garz a. O., Greifenhagen, Pyritz und Star-

1) Cod. diplom. Lubecensis I, p. 401; Riedel, Cod. Brand. II, 1, p. 165; Fabricius, Rüg. Urkunden III, Nr. CLIII. — 2) Riedel, Cod. Brand. II, 1, p. 135.

gard zum Pfande, unter dem Eide der Rathmannen und unter der Bürgschaft der Communen, daß, falls Barnim sein Dienstgelöbniß nicht erfülle, jene Städte solange dem Markgrafen huldigen und unterthan sein sollten, bis Barnim seiner Verpflichtung nachkommen würde. Hier haben wir die erste Andeutung, daß den Städten bereits eine Theilnahme an den Landesverhandlungen zugestanden war. Deutlich werden ihre landständischen Befugnisse aber schon in dem Rostocker Landfrieden ausgesprochen.

Der Rostocker Landfriede wurde auf zehn Jahre abgeschlossen. Eine Verlängerung desselben sollte nicht von dem Willen der Landesherrn, sondern allein von dem Antrage und der Bestimmung ihrer Mannen und Städte abhangen Es wurde damit also der Ritterschaft und den Städten eine landständische Berathung und Beschlußfassung unter einander eingeräumt. Ebenso waren die Landesherrn gehalten, die Rechte der beiden Stände zu achten; namentlich sollten den Städten ihre Zollprivilegien und andere Befreiungen, die sie mit Briefen belegen und nachweisen könnten, erneuert werden. Verginge sich einer der Landesherrn gegen den Rostocker Landfrieden, so sollten ihn nicht bloß die andern Verbündeten, sondern auch seine eigenen Vasallen und Städte zur Erfüllung des Bündnisses mahnen und den Widerstrebenden schließlich mit Gewalt der Waffen zwingen. Stürbe einer der Landesherrn, so sollte seinem Nachfolger nicht eher von den beiden Ständen der Mannen und Städte gehuldigt werden, bevor er nicht alle Artikel des Landfriedens angelobt habe. Endlich sollten zur Aufrechthaltung aller Satzungen des Landfriedens, sowie zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten unter den Verbündeten aus den Mannen und Städten der einzelnen Landesherrn Richter und Geschworene erwählt werden, welche sich viermal des Jahres, nämlich am Sonntage nach Ostern, acht Tage nach Johannis, acht Tage nach Michaelis und zu Neujahr, zur Abhaltung des Gerichts versammelten. Die Entscheidung streitiger Fälle stand bei Herzog Johann von Sachsen, den alle Fürsten, Vasallen und Städte zum obersten Richter erkoren.

Seitdem finden wir in Pommern die beiden Stände der Ritterschaft und Städte mit landständischen Befugnissen ausgestattet. 1292 erhielt Demmin das Privileg, daß kein Verbot der Kornausfuhr vom

herzoglichen Vogt erlassen werden durfte ohne Zustimmung der Vasallen des Vogteibezirks und des Raths der Stadt Demmin[1]). 1295 wurde die Pommersche Landestheilung durch Vermittelung der Landstände vollzogen. Schon am 27. Juni 1295 war auf dem Landtage zu Stettin in Gegenwart und auf den Rath der versammelten Vasallen und der Abgeordneten sämmtlicher Städte die Theilung zwischen Bogislaw IV. und Otto I. verabredet, wobei jene Fürsten den beiden Ständen zugleich die Versicherung ertheilen mußten, daß sie Ritterschaft und Städte bei allen ihren, durch Briefe und mündliche Zeugnisse beglaubigten, Rechten belassen wollten. Die Lehenmuthung der Ritterschaft und die Huldigung der Städte sollte von beiden Fürsten gemeinschaftlich empfangen werden, indem darin jeder Stand für sich zur gesammten Hand verführe. Die während des Zwistes beider Brüder errichteten Befestigungen sollten abgebrochen werden, wenn nicht beide Fürsten nach dem Beirath ihrer Vasallen und Städte die Erhaltung einer oder der andern beschlössen. Wolle einer der beiden Fürsten einem seiner Vasallen oder einer seiner Städte Gewalt oder Unrecht anthun, so seien die Vasallen und Städte berechtigt, sich im Bunde mit dem andern Bruder ihm zu widersetzen. Außerdem wurden die Theilungsgrundsätze verabredet, wonach 8 Ritter, je 4 von Seiten jedes Fürsten, als Vertreter derselben und 4 Bürger aus Stettin als unpartheiische Schiedsrichter die Theilung des Landes vornehmen, und jedem Fürsten seinen Theil zuweisen sollten. Beide Fürsten gelobten dann mit Handschlag die gegenseitige Haltung des Vertrages unter Mitverbürgung der Vasallen und Städte, welche, falls einer der Fürsten dem Vertrage zuwider handeln wolle, solange dem andern beistehen sollten, bis der Widerstrebende zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, wie auch die Fürsten, Vasallen und Städte gemeinsam einzuschreiten hätten, wenn etwa Vasallen und Städte den Vertrag verletzen würden[2]). Nach der Verabredung vom 27. Juni wurde dann durch den ständischen Ausschuß der 8 Ritter und 4 Bürger die Landestheilung zwischen den

---

1) Nisi cum consensu nostrorum vasallorum et consulum civitatis. Dähnert, Pomm. Biblioth. V, p. 89. — 2) Dreger Specimen introductionis in historiam finium Pomeranicorum, p. 17.

beiden Fürsten vorgenommen, und am 12. Juli zu Stettin jeder derselben in seinen Landestheil feierlich eingewiesen[1]). Es verdient hervorgehoben zu werden, wie sich der Einfluß der Städte auf die Theilungslinie dadurch documentirt hat, daß man die Städte Magdeburger Rechts allein in Einer Hand vereinigte, und die Städte Lübischen Rechts möglichst alle dem andern Fürsten beilegte. Man wich daher an mehreren Stellen von der einfachen Grenzscheide der Flüsse ab, um einerseits Golnow mit seinem Stadtgebiet an das Herzogthum Stettin zu bringen, andrerseits Demmin und Anklam mit ihren Stadtgebieten der Wolgaster Linie zuzutheilen.

Die definitive Theilung wurde ebenfalls auf einer Landtagsversammlung vollzogen, denn noch an demselben Tage oder wenig später (in die Margarethe, der nach von einander abweichenden Kalendarien auf den 12., 13., 15. oder 20. Juli fiel,) setzte Herzog Otto I. seinem Bruder Bogislaw IV. die Stadt Anklam mit Bewilligung aller seiner Vasallen und Städte zum Pfande, daß er den aufgerichteten Vertrag erfüllen wolle[2]). Seitdem erfahren wir ab und zu aus Urkunden auch von anderen abgehaltenen Landtagen. 1319 am 18. Juni (feria secunda ante Johannis baptiste[3]) übertrugen die Landstände des Herzogthums Stettin (nos vasalli ac civitates illustris principis domini Ottonis ducis Stetinensis) in Folge gewisser Beschwerden gegen ihren Fürsten und seine Beamten die Regierung des Herzogthums und die Vormundschaft über Otto's Sohn, Barnim III., an den Herzog Wartislaw IV. von der Wolgaster Linie, bis ihr Landesherr das Unrecht gut gemacht hätte. Dies geschah durch eine Deputation der Stettiner Landstände, bei der alle Städte vertreten waren, zu Stormerswerder (Werder bei Pritter) auf der Insel Wollin, wo damals die Wolgaster Landstände versammelt waren, von denen die Städte Anklam und Greifswald die Bürgschaft für ihren Herzog Wartislaw IV. übernahmen, daß er den mit den Stettiner Landständen eingegangenen Vertrag pünktlich

1) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, II, p. 114. — 2) Stavenhagen, l. c. p. 335. — 3) Origin. im Pomm. Pr. A. — Barthold, l. c. III, p. 161 setzt diese Urkunde irrthümlich auf den 22. Juni an, weil er nicht gewußt hat, daß feria secunda Montag bedeutet.

erfüllen würde. Nachdem Otto diesen Zwist mit seinen Landständen beigelegt hatte, schloß er 1320 den 2. März mit seinem Neffen Wartislaw IV. ein ewiges Bündniß ab, wobei seine Vasallen und die Rathmannen aus seinen Städten als Zeugen fungirten, was also gleichfalls eine Landtagsversammlung voraussetzt. Als 1339 den 16. Juni die Städte Stettin, Greifenhagen und Golnow den Wolgaster Herzogen Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V., auf den unbeerbten Abgang ihrer Landesherrn, Otto's I. und Barnim's III., die Eventualhuldigung leisteten, geschah dies nicht minder auf einem Landtage der Wolgaster Stände, welche zu Wollin versammelt waren. Als Zeugen jenes Gelöbnisses führt die Urkunde[1]) außer den Vasallen der Herzoge auf: zwei Rathmannen der Stadt Stralsund, zwei von Greifswald, einen von Demmin, zwei von Anklam, zwei von Greifenberg, zwei von Stargard, zwei von Treptow a. R. und alle von Wollin.

Das ganze XIV. Jahrhundert hindurch bestanden die Landstände Pommerns nur noch aus den beiden Ständen der Ritterschaft und der Städte. Erst im Anfange des XV. Jahrhunderts gesellte sich ihnen als dritter Stand die höhere Geistlichkeit zu. Zum ersten Mal tritt in der Urkunde von 1415 den 8. März[2]), durch welche die Stände des Herzogthums Wolgast diesseit oder westlich der Swine bezeugen, daß sie den Streit zwischen ihrem Fürsten Wartislaw VIII. und der Stadt Greifswald beigelegt haben, die seitdem regelmäßig wiederkehrende Formel: „wy prelaten, mannen vnde stede“ hervor. Unterhändler der Stände waren bei dieser Gelegenheit von Seiten der Prälaten: der Abt Heinrich von Pudagla, der Abt Johann von Neuencamp und der Archidiacon von Tribsees, Conrad von Bonow; von Seiten der Ritterschaft: der Marschall Wedige von Buggenhagen und der Vogt von Wolgast, Johann von Starkow,

1) Orig. im P. P. A. — 2) Orig. im P. P. A. — Die Zulassung der Prälaten zu den ständischen Verhandlungen ist indeß schon etwas älter. 1406 unterwarf sich die Stadt Stralsund zur Beilegung ihres Zwistes mit dem Herzoge Wartislaw VIII. einem landständischen Schiedsgerichte, das aus 3 Prälaten, 6 Vasallen und je 2 Abgeordneten der Städte Greifswald, Anklam und Demmin zusammengesetzt wurde. Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Behr, III, p. 160.

dieſe fünf zugleich auch Räthe des Herzogs Wartislaw VIII.; und von Seiten der Städte die Rathmannen von Stralſund, Anklam und Demmin. Unterſiegelt wurde der ſtändiſche Revers durch den Marſchall Wedige von Buggenhagen, den Prälaten Conrad von Bonow und die Stadt Stralſund, ſodaß alſo für jeden Stand ein Siegel zur Beglaubigung diente.

Was die landſtändiſchen Rechte betrifft, ſo ſtand jedenfalls die Bewilligung der Landesſteuern obenan. Als 1319 die Stände des Herzogthums Stettin ihrem Fürſten abſagten und den Herzog Wartislaw IV. zum Regenten beſtellten, bewilligten ſie dieſem zu den Koſten der Verwaltung eine jährliche Abgabe von ſechs Schillingen von jeder Hufe, und verſprachen auch, die Koſten eines etwaigen Krieges, für den ſie die Kriegsfolge innerhalb der Peene, Swine, Netze, Warthe und Oder zuſagten, aus einer allgemeinen Landesſteuer zu erſetzen.

Ein anderes Recht, das die Stände ſchon früh errangen, war ihre Mitwirkung bei Beſtellung der fürſtlichen Beamten. Jenes Bündniß, das 1319 die Stände des Herzogthums Stettin mit Wartislaw IV. abſchloſſen, war hauptſächlich durch die Mißverwaltung und die Bedrückungen der herzoglichen Beamten, der Ritter Herman Silbur (lange Jahre Kammermeiſter und damals Vogt des Landes Stettin), Conrad Ubeske, Conrad Flemming (Küchenmeiſter), Thimmo von Petzow und Teslaw von Bevenhuſen (Truchſeß) hervorgerufen. Die Sühne, welche Otto I. darauf mit ſeinen Ständen einging, hat wahrſcheinlich nicht bloß die Entſetzung jener Beamten, die wir ſeitdem nicht mehr in der Umgebung des Herzogs Otto erblicken, ſondern auch das Zugeſtändniß zur Folge gehabt, daß kein herzoglicher Beamter mehr ohne Zuſtimmung der Landſtände eingeſetzt werden durfte. 1327 reverſirten die Herzoge Otto I. und Barnim III. der Stadt Anklam ausdrücklich, daß ſie die Ritter Bernhard von Neuenkirchen, Heinrich von Rheten und Heinrich von Mentzelin weder zu ihren Beamten, noch zu ihren Räthen ohne Zuſtimmung jener Stadt annehmen wollten[1]), und doch gehörte Anklam nicht einmal zu den Unterthanen jener Fürſten. Um dieſelbe

1) Stavenhagen, l. c. p. 356, Nr. XLIII.

Zeit tritt auch im Herzogthum Wolgaſt die ſtändiſche Mitwirkung bei der Beſtellung der Beamten hervor. Als Wartislaw IV. 1325 die Huldigung der Rügenſchen Stände entgegennahm, ertheilte er ihnen bloß erſt die Verſicherung, daß er die oberen Beamten und Vögte nur aus Angeſeſſenen des Rügenſchen Fürſtenthums ſelbſt anſetzen wolle[1]). Aber ſchon zwei Jahre ſpäter, 1327 den 25. September, gaben Otto I. und Barnim III. als Vormünder der Söhne Wartislaw's den Ständen des geſammten Herzogthums Wolgaſt und Rügen die Zuſage, daß hinfort kein herzoglicher Vogt ohne Zuſtimmung der Ritterſchaft und der Städte beſtellt werden ſolle[2]).

Ein noch wichtigeres Recht der Stände war die Befugniß, bei Unmündigkeit ihrer Regenten einen Vormundſchaftsrath aus ihrer Mitte zu beſtellen. Es war im Rügenſchen Erbfolgekriege, daß ſich die Stände des Herzogthums Wolgaſt in Beſitz deſſelben ſetzten. Nach langen Verhandlungen, welche zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten des Wolgaſter Herzogthums und den Stettiner Herzogen in Betreff der von den letztern beanſpruchten Vormundſchaft über die Söhne Wartislaw's IV. geführt wurden, nahm man endlich die Stettiner Herzoge zu Vormündern der Wolgaſter Prinzen an, doch mußten ſie zuvor am 24. Dezember 1326 die Verſicherung ertheilen, daß ſie die Vormundſchaft nur unter Beirath der Stände führen, und daß ſie keine Regierungshandlung vornehmen wollten ohne Bevollmächtigung (vulbort) und Zuſtimmung des ſtändiſchen Vormundſchaftsrathes, der aus vier Vaſallen von Seiten der Ritterſchaft und aus je zwei Rathmännern jeder Stadt zuſammengeſetzt werden ſollte[3]). Dieſe Verſicherung wurde 1327 den 25. September von den Herzogen Otto I. und Barnim III. ausdrücklich wiederholt[4]). 1438 beſtand der Vormundſchaftsrath des unmündigen Herzogs Joachim von Stettin aus 4 Vaſallen und 4 ſtädtiſchen Mitgliedern, nämlich aus dem Marſchall des Landes Stettin, Maltzan von Maltzan, den

1) Dähnert, Sammlung Pomm. und Rüg. Landesurkunden I, p. 425. — 2) Ebendaſ. p. 427. — 3) Geſterding, Pomm. Magazin, III, p. 118. — 4) Item ex vasallis antedictis communiter eligi debent quatuor milites, et ex qualibet civitate duo consules, quorum consilio et consensu expediri et fieri debent omnia et singula, quae in terris praedictis patruorum nostrorum expediunt facienda.

beiden Rittern Hasso von Blankenburg und Hans von Elsholtz, und dem Knappen Claus von Schwerin, ferner aus den beiden Bürgermeistern von Treptow a. T., Arnd Vedderow und Curd Drake, und aus Gerd Voghe, Bürgermeister, und Albrecht von Glinden, Rathmann von Stettin [1]).

Noch früher erlangten die Stände das Recht der Oberaufsicht und der Mitwirkung bei der Gerechtigkeitspflege des Landes. Namentlich den Städten lag daran, über die Sicherheit der Landstraßen zu wachen, und die Räuber und Diebe mit äußerster Strenge zu verfolgen. Es war daher schon im Rostocker Landfrieden von 1283 die Handhabung der Gerichtsgewalt eigenen, aus den beiden Ständen der Ritterschaft und der Städte erwählten Richtern übertragen worden. 1319 ernannte Herzog Wartislaw IV. den Grafen Nicolaus von Gützkow zum Oberrichter im Lande diesseits der Swine, bestellte ihm zu Beisitzern zwei aus der Ritterschaft gewählte Vasallen und je zwei Rathmänner aus den Städten Greifswald, Demmin und Anklam, die entweder jährlich oder quartaliter neu gewählt werden konnten, und übertrug diesen 9 ständischen Richtern die Verfolgung und Aburtheilung aller Diebe, Räuber, Mordbrenner und öffentlichen Ruhestörer innerhalb jenes Districts [2]). Auch über das andere Pommern verbreitete sich diese Einrichtung. Herzog Otto I. bestellte ein solches Gericht für die Lande Demmin, Treptow a. T., Groswin und Ueckermünde mit 12 Richtern, von denen die landgesessenen Vasallen zwei und die Städte Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow a. T. und Ueckermünde auch je zwei Richter zu wählen hatten [3]). In der vormundschaftlichen Bestätigung der Privilegien der Wolgaster Landstände vom 25. September 1327 wird ausdrücklich zugestanden, daß die Todschläger und andere grobe Verbrecher von dem Rath der Bezirksstädte in Gemeinschaft mit dem Bezirksvogt abgeurtheilt werden sollten. Wo dergleichen ständische Gerichte später in Abgang kamen, da erneuerten die Stände oft selbstständig diese Einrichtung. So schlossen die Städte Stargard, Greifenberg und

---

1) Lisch, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts Maltzan, III, p. 96. — 2) Stavenhagen, l. c. p. 348, Nr. XXXVI. — 3) Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern, II, p. 326.

Treptow a. R. 1354 mit den vornehmsten Vasallen ihres Bezirks, den Grafen von Eberstein und Fürstenberg, den Loden, Vidanten, Dewitzen, Stegelitzen, Borcken, Wedells, Osten, Manteufeln, Trojen und Brüsewitzen ein Schutz- und Landfriedensbündniß ab, worin sie sich auch zur Verfolgung der Straßenräuber und Mordbrenner verpflichteten[1]). 4 Erwählte aus den Vasallen, und je ein Bürgermeister und ein Rathmann aus den drei Städten bildeten die 10 Obmannen dieses Bündnisses, welche alle vorfallenden Streitigkeiten entschieden. 1421 errrichtete Herzog Wartislaw IX. ein ständisches Quatembergericht aus 8 Vasallen und 8 Rathmännern der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin. Diese 16 Richter sollten sich alle Quatember abwechselnd der Reihe nach zu Stralsund, Greifswald, Anklam oder Demmin versammeln, um dort unter Vorsitz des Fürsten oder im Behinderungsfalle auch ohne ihn über Landfriedensbruch zu richten. Für die 8 städtischen Richter sollte ein eigenes fürstliches Gerichtssiegel angefertigt werden, das jedesmal den beiden Rathmännern derjenigen Stadt, bei der die nächste Gerichtssitzung abgehalten werden würde, zur Bewahrung übergeben werden sollte[2]). Dies Quatembergericht sollte versuchsweise erst auf drei Jahre bestellt werden. Ob es zu Stande kam und länger von Bestand blieb, läßt sich nicht ermitteln. Allein was hier ständischer Seits erreicht werden sollte, die Mitwirkung bei der höchsten Gerechtigkeitspflege, war bereits bei dem fürstlichen Hofgerichte selber, wo Lehnsachen, peinliche und bürgerliche Sachen der Vasallen, und Appellationen von den Vogtei- und Privatgerichten entschieden wurden, in Uebung gesetzt. Schon 1416 entschied die Herzogin Agnes, Wittwe Wartislaw's VIII., einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster Pudagla und dem Ritter Johannes von Schwerin in ihrem Hofgericht, wobei 2 Prälaten, 7 Vasallen und 7 Bürgermeister und Rathmänner aus den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin als Beisitzer fungirten[3]). Seitdem finden wir bei allen wichtigeren Entscheidungen des fürstlichen Hofgerichts ständische Beisitzer angeführt.

---

1) Schöttgen et Kreyssig, Diplomat. et Scriptores, III, p. 45. — 2) Lisch, Urk. zur Gesch. des Geschl. Behr, III, p. 225. — 3) Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, I, p. 257.

Als 1490 den 25. Juni die große Streitsache zwischen dem Herzoge Bogislaw X. und dem Ritter Berndt von Maltzan durch den Ritter Heinrich von Borcke von Labes als verordneten Richter im Hofgericht zu Wolgast entschieden wurde, waren 10 Prälaten (3 Aebte und 7 Domherrn), 24 aus der Ritterschaft (der Graf von Eberstein aus dem Herrnstande, der Johanniterconthur zu Wildenbruch und 22 andere Vasallen), und die Abgeordneten (rades sendebaden) von 24 Städten zugegen [1]). Ob alle diese zugleich als Beisitzer fungirten, ist nicht ersichtlich, aber im XVI. und XVII. Jahrhundert gehörte es noch zu den Amtsgeschäften des ständischen Ausschusses, daß seine Mitglieder abwechselnd den Gerichtstagen anwohnten [2]).

Auch in Betreff der Kriege und Friedensschlüsse erwarben sich die Landstände bald eine gewichtige Stimme. Daß die Anstalten zur Landesvertheidigung hauptsächlich der Berathung und Beschlußfassung der Stände unterlagen, war durch die Natur der Verhältnisse bedingt. Schon bei der Landestheilung von 1295 bestimmte man, daß die Befestigungen, welche während des Zwistes zwischen Bogislaw IV. und Otto I. angelegt wären, nur nach Rath und Zustimmung der Stände erhalten bleiben dürften; und in der vormundschaftlichen Bestätigung der Privilegien der Wolgaster Stände von 1327 wurde es ausdrücklich anerkannt, daß Schlösser und Festen nur nach dem Willen der Landstände neu erbaut oder niedergelegt werden sollten [3]). Auch bei Landfriedensbündnissen tritt schon seit 1283 die Theilnahme der Landstände besonders hervor. 1371 schloß Herzog Albrecht von Meklenburg mit dem Herzog Kasimir III. von Stettin ein Landfriedensbündniß ab, bei dem auf Seiten Meklenburgs 12 Vasallen und die Städte Gnoyen, Ribnitz, Schwan und Kriewitz, auf Seiten Pommerns ebenfalls 12 Vasallen und die Städte Treptow a. T. und Ueckermünde die Bürgschaft über-

1) Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw's X., p. 500—502. — 2) Landtags-Abschied, Wolgast den 25. November 1592. Dähnert, Sammlung I, p. 579. — 3) Item nec in ipsorum patruorum nostrorum terris aut aquis usquam aliquod castrum aut munitiones de novo aedificari permittemus, nisi de vasallorum ipsorum et civitatum consilio et consensu, et id similiter in ipsis destruendis volumus observari.

nahmen [1]). Dieſe Theilnahme an den Landfriedensbündniſſen mußte ſchließlich zur Mitwirkung bei Friedensſchlüſſen überhaupt führen. Als Herzog Joachim von Stettin mit den beiden Friedrich, dem Kurfürſten und dem Markgrafen, von Brandenburg 1447 Frieden ſchloß, geſchah dies mit Zuſtimmung der beiderſeitigen Landſtände (mit unſerer prelaten, mannen vnde ſtede rade vnd vulbort), und waren dabei von Seiten des Pommerſchen Herzogs drei Prälaten, drei Vaſallen und die Abgeordneten der drei Städte Stettin, Pyritz und Gartz zugegen.

Waren nun die Stände bei den Friedensſchlüſſen betheiligt, ſo lag die Forderung nahe, daß ſie auch beim Beginn eines Krieges wollten gehört werden. Zum erſten Mal in Pommern bedangen ſich die Stände des Herzogthums Wolgaſt jenſeits oder öſtlich der Swine dies Recht, als ſie 1459 den 16. Juni den Herzog Erich II. zum Verweſer ihres Landes annahmen [2]). Daſſelbe Gelöbniß leiſtete Herzog Otto III. von Stettin den Ständen des Landes Pommern bei ihrer Hulbigung 1464 den 20 März [3]), und wiederholte Herzog Bogislaw X. denſelben Ständen 1474 den 25. November [4]) mit denſelben Worten. In der Beſtätigung der ſtändiſchen Privilegien des Landes Stolp von 1463 den 25. Auguſt [5]) durch Erich II. fehlte eine ſolche Clauſel ebenfalls nicht und wird wahrſcheinlich ebenſo in die Beſtätigung der ſtändiſchen Privilegien aufgenommen ſein, welche Erich II. und Wartislaw X. gemeinſchaftlich 1467 für ihre Stände, alſo wohl für die des Herzogthums Wolgaſt dieſſeits oder weſtlich der Swine, erließen. 1560 fanden ſich die Herzoge Barnim X. und Philipp I. bewogen, ihren Landſtänden „die privilegia, die ſie

---

1) Liſch, Urkunden-Sammlung zur Geſchichte des Geſchlechts von Maltzan, II, p. 221. — 2) Vortmer is vnſer gnedige her vnde hertoch Erich mit vns auerens geworden, vnde wy mit ſyner gnaden wedder, dat he nenen Krieg wil vnde ſchal maken mit jenigen heren, forſten edder jemande, ane et ſchege denne na rade vnſer aller. Or. im P. P. A. — Schöttgen und Kreyſſig, III, p. 137. — 3) Schöttgen und Kreyſſig, III, p. 144: Wy willen ock nene merkliche grote Kriege anfangen, ock nene vogede ſetten ane raht vnſes gemenen rades. — 4) Dähnert, Sammlung, I, p. 434. — 5) Auserleſene Sammlung von Urkunden und Nachrichten zur Kenntniß der Landesverfaſſung und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Erſte Ausfertigung. Greifswald 1747, p. 15.

sämmtlich in unterschiedlichen Oertern (d. h. für verschiedene Landestheile) von weiland Herrn Otten, Herzogen zu Stettin, Herrn Erichen, sonderbaren (d. h. allein), auch Herrn Erichen und Wartislaf, gemeinen (d. h. gemeinschaftlich), und letztlich Herrn Bogislaf, unsern geliebten Herren Vorfahren, Voreltern, Vatern und Ahnherren, Herzogen zu Stettin-Pommern, anno 1463, 1464, 1467, 1474 und was sie dergleichen gemeine privilegia mehr erlanget, nachgeschriebener Gestalt zusammen zu ziehen, zu erklären, zu confirmiren und zu bestätigen" [1]). Darin erklären sie: „Wir Fürsten und unsre Erben und nachkommende Herrschaft wollen uns auch in keine Kriege, noch neue Verbündnisse mit Jemand, einer ohne des andern Wissen und Willen und ohne gemeinen Rath der Landstände einlassen. Da wir aber aus gemeinem Rathe zu neuen Bündnissen, und daraus oder sonsten gemeinem Rathe nach, zu Kriegshandlungen aus Drangsal gerathen würden und uns darin begeben müßten, so sollen unsere Landstände uns innerhalb und außerhalb Landes folgen und treulich dienen. Und wann wir, unsre Erben und nachkommende Herrschaft uns obgeschriebener Gestalt in Kriege begeben müßten, so wollen wir, unsre Erben und nachkommende Herrschaft mit den vornehmsten unserer Landstände, und da es die Wichtigkeit vorstehender Gefahr erheischet, auch die Zeit leiden kann, mit der ganzen Landstände reifen, guten und unterthänigen Rathe uns entschließen, wie und welcher Gestalt man sich in den jeder Zeit vorstehenden Kriegsnöthen zu schicken, die Unkosten desselben zu tragen, auch, was dazu nöthig, zuwege zu bringen, damit wir beide, unsre Erben und Landstände nicht in Schimpf und Schaden gerathen."

Da die Landstände nicht immer versammelt sein konnten, so bildete sich allmälig die Praxis heraus, daß für die dauernde Wahrnehmung ihrer Gerechtsame ein eigener ständischer Ausschuß bestellt wurde. Wie schon im XIV. Jahrhundert für einzelne Fälle, z. B. in Vormundschaftssachen der Regenten oder bei Errichtung außerordentlicher Gerichte, dergleichen ständische Delegirte erwählt wurden, ist bereits oben angeführt worden. Im Anfange des XV. Jahrhunderts aber, namentlich nachdem die Geistlichkeit als dritter Stand

1) Dähnert, l. c. p. 435.

den Landtagen anwohnte, tritt ein dauernder Ausschuß der Landstände hervor, der bei allen wichtigeren Regierungshandlungen zu Rathe gezogen wurde. Als Herzog Wartislaw VIII. 1408 zu Gunsten der Stadt Stralsund den Korn- und Tuchverkauf auf Rügen beschränkte, waren zwei Prälaten, fünf Vasallen, zwei Bürgermeister von Greifswald, einer von Anklam und einer von Demmin zugegen[1]). Den Willebrief desselben Herzogs, durch welchen er 1409 der Stadt Tribsees erlaubte, 8 Lehnhufen von einem Ritter zu erwerben, bezeugten ein Prälat, einer aus der Ritterschaft und der Bürgermeister Wulf Wulflam von Stralsund[2]). Ebenso dienten 1410, als Wartislaw VIII. dem Bürgermeister Arnd Polemann von Stralsund drei Hufen im Dorfe Breege auf Wittow abtrat, der Landmarschall, ein Prälat, ein Vasall und ein Bürgermeister von Greifswald zu Zeugen[3]). 1414 verglichen ein Prälat, zwei Bürgermeister von Stralsund und Greifswald, und zwei Vasallen von Seiten des Herzogs Wartislaw VIII. von Wolgast und seiner Bruderkinder, sowie vier Vasallen und zwei Bürgermeister von Stettin von Seiten der Herzoge Otto II. und Kasimir VI. von Stettin ihre Landesherrn wegen der Ukermark[4]).

Dieser ständische Ausschuß hieß der gemeine Rath, und der Ausdruck: „na rade vnde vulbort vnses menen rades," ist eine jetzt oft wiederkehrende Formel der Urkunden[5]). In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurde dafür der Titel Landrath üblich.

In welchem Verhältniß der gemeine Rath oder der Landrath aus den drei Ständen zusammengesetzt war, und in welchem Maße wiederum die Städte unter sich daran theilnahmen, läßt sich nicht ermitteln. Die Urkunden, in denen Spuren desselben vorkommen, bieten darin große Verschiedenheiten. Im Herzogthum Stettin z. B. gehörten 1438 allein die Vertreter der Städte Stettin und Treptow a. T. zum Vormundschaftsrath des Herzogs Joachim, während 1447

1) Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Behr, III, p. 167. — 2) Ebendaselbst, p. 170. — 3) Ebendaselbst, p. 173. — 4) Or. im P. P. A. — 5) 1422, Lisch, l. c. p. 246; 1425: na rade vnses ghemenen rades, ebendaselbst, p. 262; 1459: in vuller macht des ganzen Pommerschen rades, Schöttgen und Kreyssig, III, p. 137; 1464: ane raht vnses gemenen rades, ebendaselbst, p. 144.

bei dem Friedensschluß zwischen Brandenburg und Pommern-Stettin die Vertreter von Stettin, Pyritz und Garz mitwirkten. In der Regel treten aber doch überall die bedeutenderen Städte vor den andern im Landrathe hervor. Wahrscheinlich wurden selten alle dem Landrath angehörige Mitglieder zur Berathung herbeigezogen. Es entschied dabei der Ort, wo die Verhandlung gepflogen wurde, sodaß die näher gesessenen Vasallen und Städte sich in stärkerem Procentsatze vertreten ließen, als die entfernter wohnenden. 1402 vermittelten zu Stolp, augenscheinlich im Auftrage der Hinterpommerschen Landstände, zwei Ritter und zwölf Knappen, alle im Lande Stolp angesessen, und die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe die Landestheilung des Herzogthums Wolgast jenseits oder östlich der Swine (Hinterpommerns) zwischen den Brüdern Bogislaw VIII. und Barnim V.[1]) 1459 nahmen zu Rügenwalde die Hinterpommerschen Landstände den Herzog Erich II. zu ihrem Verweser an, und zwar geschah dies in Vollmacht und Vertretung des ganzen (Hinter-) Pommerschen Rathes durch den Bischof Henning von Cammin als Vertreter der Prälaten, durch den Grafen Albrecht von Eberstein aus dem Herrnstande, durch 13 Vertreter der gemeinen Ritterschaft, von denen nur drei im Lande Stargard, die andern alle im Lande Stolp angesessen waren, und durch 13 Vertreter der Städte, von denen drei auf Stolp, drei auf Rügenwalde und zwei auf Schlawe kamen, die übrigen fünf von den Städten Stargard (zwei), Greifenberg, Treptow a. R. und Belgard gestellt wurden. Bei dieser Versammlung des Landraths wirkte also weniger die Bedeutung der Städte und der Ritterschaft, als ihre Nähe oder Entfernung vom Versammlungsorte mit.

Vielfach mochte bei der Berufung des Landraths auch dem Fürsten eine Auswahl zustehen. Es erklärt sich daraus, warum im XVI. Jahrhundert, wo überhaupt der Hofadel zu prävaliren begann, die städtischen Mitglieder des Landraths vollständig in Vergessenheit gerathen konnten, sodaß man 1605 am Pommerschen Hofe schon der Meinung war, es sei von Alters her schon gebräuchlich gewesen, die Landräthe nur aus dem Grafenstande und der Ritterschaft zu erwählen[2]).

---

1) Lisch, l. c. p. 147. — 2) Dähnert, Sammlung I, p. 791.

Die auf den Landtagen wiederholt vorgetragenen Erinnerungen bewirkten zunächst für den Wolgaster Ort, daß Herzog Philipp Julius im Landtagsabschiede von 1614 den 10. März [1]) die Bestellung der Landräthe wieder aus den drei Ständen der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte nachgab. Er ließ sich 24 von den Ständen aus ihrer Mitte erwählte Personen, und zwar 2 Prälaten, 16 aus der Ritterschaft und 6 Rathsmitglieder der Vorderstädte Stralsund, Greifswald und Anklam präsentiren, aus denen er 12, nämlich 1 Prälaten, 8 Vasallen und 3 Bürgermeister, je einen von Stralsund, Greifswald und Anklam, berief und zu Landräthen bestellte. Die 3 städtischen Landräthe waren: Thomas Brandenburg, Bürgermeister von Stralsund; Christoph Engelbrecht, Bürgermeister von Greifswald und Michael Winkop, Bürgermeister von Anklam. In gleicher Weise sollte es auch fürs Künftige mit der Wahl der Landräthe gehalten werden. Die Nomination sollte bei der Landschaft, die Election und Bestellung aber bei der Regierung verbleiben, dergestalt, daß beim Abgange eines Landraths die übrigen Landräthe binnen 6 Monaten zwei qualifizirte Personen aus demselben Stande des abgegangenen nominiren sollten, aus denen die Regierung einen zu erwählen und in die vacante Stelle zu berufen hatte. In dem Lantagsabschiede von 1627 den 12. März [2]) wird aber bereits als Observanz erwähnt, daß bei den städtischen Landräthen diejenige Stadt, welcher der abgegangene Landrath angehört hatte, aus ihrem Rathscollegio zwei andere qualifizirte Personen nominirte und präsentirte, unter denen der Regierung die Wahl und die Berufung in die vacante Stelle frei stand.

Man darf mit dem Landrathscollegium nicht den Staatsrath (consilium status [3]) verwechseln, welcher 1628 zwar ebenfalls aus

---

1) Dähnert, Sammlung, I, p. 634. — Micrälius, IV. Buch, p. 65. — 2) Ebendas. p. 647. — 3) Micrälius, IV. Buch, p. 214. — Die Fürstliche Pommersche Regimentsverfassung von 1634. Dähnert, Sammlung, I, p. 343: „Obwohl in vorangemeldeter Verfassung de Anno 1627 nur eines Präsidenten neben 4 Collegen Erwähnung geschehen, und diesem Collegio ein solcher Anfang gegeben; So ist dennoch hiebey zu erinnern, daß man gleich zur selbigen Zeit, wegen damals diesen Landen angeschienenen Kriegsgefahr, mit gemeiner Landstände Belieben, auch aus derselben Mittel ein Collegium von Kriegsräthen oder

den Ständen, aber lediglich zu Kriegszwecken errichtet wurde und nur kurze Zeit von Bestand war. Dieser Kriegs- oder Staatsrath wurde aus den beiden Regierungen gemeinschaftlich eingesetzt, und zwar wurden dazu bestellt aus dem Stettiner Ort: der Decan Mathias Carnitz wegen der Prälaten, Andreas von Borcke wegen der Ritterschaft, und der Bürgermeister Dr. Clemens Michaelis von Stettin wegen der Städte; aus dem Wolgaster Ort: Volkmar von Wulffen, Comthur zu Wildenbruch, wegen der Prälaten, Georg von Eickstedt wegen der Ritterschaft, und der Bürgermeister Christian Schwartz von Greifswald wegen der Städte. Das Directorium des Staatsraths erhielt der Statthalter des Stifts Cammin, Paul Damitz, der schon 1627 zum Director oder Präsidenten des damals errichteten Ober- und Geheimen-Raths (Regierungscollegium für ganz Pommern) ernannt war [1]). Zu Adjuncten oder Stellvertretern der Staatsräthe, die bei deren Behinderungsfalle aus der Landschaft zu berufen wären, wurden noch bestellt aus dem Stettiner Ort: Achatius von Kleist und Caspar von Below von Seiten der Ritterschaft, Dr. David Crusius, Syndicus zu Stargard, und Georg Palbitzky, Bürgermeister zu Stolp, von Seiten der Städte; aus dem Wolgaster Ort: Otto von Thun und Gerd von Behr von Seiten der Ritterschaft, Dr. Joachim Dithmar, Syndicus zu Anklam, und Joachim Brambeer, Bürgermeister zu Demmin, von Seiten der Städte. Aus dieser eventuellen Theilnahme eines Bürgermeisters von Demmin an den Sitzungen des Staatsraths hat Stolle [2]), und mit ihm der Verfasser [3]), zu Unrecht geschlossen, daß der Bürgermeister Joachim Brambeer Landrath gewesen sei. Allein Demmin gehörte weder unter Pommerscher, noch unter Schwedischer Regierung

---

(wie mans hernach intituliret) ein Consilium Status fundiret, und eine Zeit lang beybehalten. Als dasselbe aber uns sowol, als gedachten Landständen kostbar und beschwerlich, und man so wenig eine Regierung, bevorab bey den hoch beschwerlichen Quartier- und Contribution-Wesen, ohne vornehmer authorisirter Officierer Gegenwart lassen, das gemeine Collegium aber der Regierungs-Räthe ebenso wenig von uns, als auch unter sich, geschieden seyn können: So hat die Nothwendigkeit erdrungen u. s. w."

1) Dähnert, l. c. p. 334. — 2) Beschreibung und Geschichte der Hansestadt Demmin, p. 106 und 129. — 3) S. 123.

zu denjenigen Städten, welchen das Recht zustand, aus ihrem Rathscollegio einen Landrath zu nominiren. Ebenso hat der Verfasser [1]) aus gleichem Irrthum den als Staats- oder Kriegsrath fungirenden Bürgermeister Dr. Clemens Michaelis von Stettin zum Landrath gemacht. Damals hatten die Städte der Stettiner Regierung noch nicht die Befugniß wieder erlangt, zu den aus der Ritterschaft berufenen Landräthen gleichfalls ihr Contingent zu stellen.

Erst 1634 gab Herzog Bogislaw XIV. auch für die Stettiner Regierung nach, daß das Collegium der Landräthe, welches hier bisher aus der Ritterschaft allein berufen war, nach dem Beispiel der Wolgaster Regierung wieder aus den drei Ständen der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte zusammengesetzt würde. Zu städtischen Landräthen ernannte er aus den ihm von jeder der drei Vorderstädte des Stettiner Orts präsentirten zwei Personen den Bürgermeister Paul Friedeborn von Stettin, den Bürgermeister Laurentius Bolhagen von Stargard und den Bürgermeister Georg Palbitzky von Stolp, und berief sie in seinem Ausschreiben vom 25. Juni zu der auf den 14. Juli zu Stettin angesetzten Convocation der Landräthe beider Regierungen [2]). Da hiebei die Einrichtung des Wolgaster Orts zum Muster diente, so darf wohl mit Grund angenommen werden, daß seitdem auch im Stettiner Ort neben den drei städtischen Landräthen von Stettin, Stargard und Stolp ein Landrath aus den Prälaten, und acht Landräthe aus der Ritterschaft fungirten. Eine ähnliche Einrichtung bestand noch für sich im Stift Cammin, wo die Städte Colberg und Cöslin in dem landständischen Ausschuß vertreten waren.

Nachdem in Folge des dreißigjährigen Krieges Pommern in anderer Weise zwischen Schweden und Brandenburg getheilt und 1653 von jeder Regierung ihr Antheil übernommen war, mußten der veränderten Eintheilung Pommerns auch die Institute der Landräthe angepaßt werden. An Schweden war der ganze Wolgaster Ort und ein nicht geringer Theil des Stettiner Orts mit der Hauptstadt Stettin selbst gefallen. Für diesen Schwedischen Antheil oder,

1) S. 411. — 2) Micrälius, V. Buch, p. 318. — Schwartz, Versuch einer Pommerschen und Rügenschen Lehn-Historie, p. 1035.

wie er fortan hieß, für Vorpommern setzte die Schwedische Regierung, welche die Anzahl der Landräthe eher zu vermindern als zu vermehren geneigt war, durch die Regierungsform von 1663, besonders aber durch die Instruction für die Landräthe vom 10. April 1669[1]) die Anzahl der Landräthe auf 10 fest, von denen 6 adelige, 2 aus den Prälaten und 4 aus der Ritterschaft, und 4 bürgerliche aus den vorsitzenden Städten Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam ganz nach hergebrachter Weise bei jeder Vacanz durch die Regierung aus den zwei nominirten und präsentirten Personen bestellt werden sollten. Als 1674 der Bürgermeister Johann Marquart von Anklam, welcher die vierte Landrathsstelle bekleidete, mit Tode abging, und Anklam für ihn ein anderes Mitglied ihres Rathscollegiums präsentirte, lehnte die Schwedische Regierung die Berufung desselben ab, und reducirte dadurch thatsächlich die städtischen Landrathsstellen auf drei. 1684 den 24. Dezember erging sogar eine Königliche Resolution, wodurch die adeligen Landräthe auf 4, die städtischen auf 2 herabgesetzt werden sollten[2]), doch kam diese Verordnung wegen der ständischen Einsprache nicht zur Ausführung, da man auf dem Landtage von 1686 dagegen einwandte, was jene Verordnung bezwecke, sei bereits durch die mittelst Landtagsabschied von 1672 eingeführte Observanz, von den vorhandenen 9 Landräthen nur abwechselnd 4 adelige und 2 bürgerliche zu jedem Convent zu berufen, erreicht worden[3]). Es blieb demnach bei der Anzahl von 9 Landräthen, 6 für die Ritterschaft und 3 für die Städte, von denen Stralsund den ersten, Stettin den zweiten nominirte, der dritte aber durch Geifswald und Anklam gemeinschaftlich präsentirt wurde, indem nach dem darüber zwischen beiden Städten 1689 errichteten Vertrage[4]) bei jeder Vacanz der dritten städtischen Landrathsstelle Greifswald und Anklam je ein Mitglied ihres Raths nominirten, unter denen die Regierung die Wahl traf. Die beiden Male, wo dieser Fall eintrat, fiel die Wahl der Regierung auf die Anklamer Bürgermeister Jacob Otto 1700 und Joachim Rhode 1714,

---

1) Dähnert, Sammlung, I, p. 853. — 2) Stavenhagen a. a. O. p. 261. — 3) Dähnert, a. a. O. p. 724. — 4) Stavenhagen a. a. O. p. 444. — Der Verfasser hat S. 12 und S. 217 dieses Verhältniß ungenau dargestellt.

ſo daß alſo Anklam 1674—1700, Greifswald dagegen 1700—1720 der Ehre entbehren, unter ihren Bürgermeiſtern einen Landrath zu beſitzen.

An Brandenburg kam durch den weſtphäliſchen Frieden der größere Theil des Stettiner Orts und das Stift Cammin. Beides wurde 1653 in Beſitz genommmen und unter der Bezeichnung von Hinterpommern zu Einer Regierung vereinigt. Nach dem Hinterpommerſchen Landtags-Receß vom 11. Juli 1654 [1]) ſollten fortan für Hinterpommern incluſive des Stifts Cammin (Fürſtenthumer Kreis) die Landſtände der beiden bisher getrennten Landestheile auf den ordentlichen Landtagen gemeinſchaftlich tagen, und erhielt unter den vorſitzenden Städten Stargard das Directorium, nach ihm ſaß Colberg, dann Stolp und darauf Greifenberg. Dieſe 4 vorſitzenden Städte bekamen auch allein das Recht, die 4 ſtädtiſchen Landräthe zu nominiren. Colberg wurde für das incorporirte Stift eingeſchoben, und Greifenberg erhielt die durch das Ausſcheiden Stettins aus dem landſtändiſchen Verbande des Stettiner Orts erledigte dritte Landrathsſtelle. Da aber zugleich in jenem Landtags-Receß von 1654 vom Kurfürſten Friedrich Wilhelm dem Großen nachgegeben wurde, daß wegen der Particularſchulden und ſonſtiger das Stift allein näher betreffenden Angelegenheiten die ſtiftiſchen Stände die capita deliberanda zuvor in beſonderen Conventen berathen dürften, ſo ſcheinen ſich die Landräthe der beiden Landestheile nicht amalgamirt zu haben, ſondern die Hinterpommerſchen Landräthe für ſich, und die ſtiftiſchen auch für ſich geblieben zu ſein. Wenigſtens iſt aus ſpäterer Zeit [2]) die Nachricht vorhanden, daß in der Hinterpommerſchen Landſtube nur immer die Städte Stargard, Stolp und Greifenberg vertreten waren. Damit ſtimmt auch, daß gewiſſe Befugniſſe, namentlich beim Contributionsweſen, wozu jedes Jahr nur ein Landrath, abwechſelnd das eine Jahr aus den Prälaten, das zweite aus der Ritterſchaft, das dritte aus den Städten herbeigezogen wurde, die Landräthe des Stifts unter ſich, und die Landräthe der

1) Auserleſene Sammlung, erſte Ausfertigung, p. 60. — 2) Zitelmann, Ueber die landſtändiſche Verfaſſung in Pommern vor dem Jahre 1823. Baltiſche Studien, IV, 1, p. 33.

Hinterpommerſchen Landſtube wieder unter ſich ausübten. Im Stift, wo die beiden Städte Colberg und Cöslin an dieſer Befugniß Theil hatten, kam jeder Landrath in einem ſechsjährigen Turnus heran, indem darin die beiden Landräthe von Colberg und Cöslin von 3 zu 3 Jahren alternirten[1]). In Hinterpommern dagegen war der Turnus ein neunjähriger[2]), da die Alternation unter den drei Landräthen von Stargard, Stolp und Greifenberg ſtattfand.

Durch den Stockholmer Frieden von 1720 fiel Vorpommern bis zur Peene an Preußen. Bei der Uebernahme wurden dieſem Landestheile die bisherigen Privilegien und ſeine landſtändiſche Verfaſſung in unveränderter Form beſtätigt, ſodaß nun die Vorpommerſche Landſtube der Hinterpommerſchen zur Seite trat. In dem unter Schwediſcher Hoheit verbliebenen Neuvorpommern erhielt Greifswald neben Stralſund wieder das Recht, für ſich allein einen Landrath zu nominiren, ebenſo wie in dem Preußiſchen Vorpommern der Stadt Anklam neben Stettin daſſelbe Recht zugeſtanden ward. Seit 1742 finden wir auch den erſten Bürgermeiſter von Demmin als Landrath aufgeführt[3]), obwohl zu den gewöhnlichen landſtändiſchen Verſammlungen Vorpommerns bloß die Landräthe der beiden vorſitzenden Städte Stettin und Anklam erſchienen[4]). Vielleicht wurde nur für die obenerwähnte Function der Landräthe beim Contributionsweſen der Stadt Demmin als erſten nachſitzenden Stadt in Vorpommern ein gleiches Recht der Theilnahme gewährt, wie es die erſte nachſitzende Stadt in Hinterpommern, Cöslin, für das Stift erhielt.

Die Befugniſſe der Landräthe waren nicht zu allen Zeiten gleich. In dem Landtagsabſchiede vom 10. März 1614 ertheilte Herzog Philipp Julius den Landräthen des Wolgaſter Orts das Recht, daß ſie jährlich wenigſtens einmal, am Bartholomäustage

1) Haken, Verſuch einer diplomatiſchen Geſchichte von Cöslin, p. 75, und Fortſetzung, p. 80. — 2) Riemann, Geſchichte der Stadt Greifenberg, p. 187, der aber das Verſehen begeht, daß er dieſen neunjährigen Turnus auf die ordentlichen Landſchaftsverhandlungen bezieht, womit er nichts zu thun hat. — 3) Stolle, a. a. O. p. 131; die Königliche Beſtallung des dirigirenden Bürgermeiſters Behrend zum ſtädtiſchen Landrath von 1766, ebend. p. 107. — 4) Zitelmann, a. a. O. p. 33.

(24. Auguſt), und auch ſonſt, ſo oft es die Landesangelegenheiten erforderten [1]), auf Convocation der beiden Landmarſchälle aus den Familien von Maltzan und von Buggenhagen, zur Berathung ſich verſammeln durften. Daſſelbe Recht erhielten die Landräthe des Stettiner Orts, wo die Convocation dem Landmarſchall aus der Familie von Flemming zuſtand, im Jahr 1615 [2]). Dieſe Befugniß wurde für Vorpommern durch die Königliche Schwediſch-Pommerſche Regierungsform von 1663 in dem Maße beſtätigt, daß der Landmarſchall jedesmal zuvor die Erlaubniß zu einer ſolchen Convocation bei der Regierung nachſuchen und dabei zugleich die zur Berathung zu ſtellenden Punkte anzeigen ſolle. Es dürften dann keine andern Sachen bei dem Convent der Landräthe verhandelt werden, als der Regierung notificirt worden; auch müſſe der Regierung, was berathen und per majora beſchloſſen, durch ausführliche Relation eröffnet werden, ſodaß die Regierung das conclusum beſtätigen, und den Landmarſchall zur Ausführung deſſelben bevollmächtigen könne. Endlich ſolle es der Regierung frei ſtehen, einen Commiſſar zu dem Landrathsconvent zu deputiren, der jederzeit gehört werden müſſe [3]). Völlig gleich lauteten die Bedingungen, unter denen der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm in dem Landtags-Receß vom 11. Juli 1654 auch für Hinterpommern dieſe Landraths-Convente auf Convocation der Landmarſchälle zur Berathung der Landesangelegenheiten, „geſtalt ſie ſolches bey des Hertzogen zu Pommern Zeiten zu thun bemächtiget geweſen," den Hinterpommerſchen Ständen beſtätigte: [4])

„1) daß der Landmarſchall die capita deliberanda vorhero der Pommerſchen Regierung vortrage und hinterbringe;

2) daß auch derſelbe allewege uns als ein Landrath gleich andern mit Eid und Pflicht verwandt ſey;

3) daß die Zuſammenkunft nicht angeſtellet werde, es habe denn vorbeſagte unſere Regierung darein gewilliget, ſoll ihnen auch nach befundener Beſchaffenheit nicht verweigert und abgeſchlagen werden;

4) daß auch, da Sachen fürkommen, daran unſere Domainen

---

1) Dähnert, Sammlung, I, p. 636. — 2) Micrälius, IV. Buch, p. 66. — 3) Dähnert, a. a. O. p. 367. — 4) Auserleſene Sammlung, erſte Ausfertigung, p. 94. — Dähnert, Supplem. I, p. 76.

oder andere Jura mit interessiret seien, alsdann von unseren Räthen jemand mit dazu verordnet werde, dabey es doch also zu halten, wie droben bey dem Incorporations-Punct Meldung geschehen;

5) daß die geschworne Landräthe, welche doch aus allen Districten constituiret seyn, alleine nur verschrieben werden, da aber etwa ein oder ander der Landräthe behindert würde, soll dem Landmarschalle jemand anders aus demselben Districte oder Stadt anstatt des Behinderten zu verschreiben unbenommen seyn.

6) daß auch der Schluß keine Kraft einiger Landes-Constitution habe, noch sonst gültig seyn solle, es sey denn dasjenige, so auf solche Versammlung ins Mittel kommen, debito more erörtert, und von uns approbiret worden."

Diese Befugniß der Landräthe zu jährlichen Conventen, welche sie in Vollmacht der allgemeinen Landstände abhielten, um auf einer Art Vorparlament zu berathen, was auf dem wirklichen Landtage vorzuschlagen und zur Beschlußfassung zu empfehlen sei, ist ihnen ungeschmälert geblieben. Unter der Preußischen Regierung, als der große Kurfürst und sein Sohn, der erste König von Preußen, Friedrich I. die allgemeinen Landstände immer seltener beriefen, und die Landtage endlich vollständig in Abgang kamen, traten die Landrathsconvente sogar ganz in die Stelle der allgemeinen Landstände. Sie bildeten seitdem die beiden ständischen Collegien der Vor- und Hinterpommerschen Landstube, und hatten in allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, insbesondere bei Emanirung neuer Gesetze, eine berathende Stimme; Anlagen und Contributionen auf die gesammte Provinz mit Zuziehung der landesherrlichen Verwaltung zu machen; für die gleichmäßige Vertheilung solcher Anlagen zu sorgen und besonders darauf zu sehen, daß alle gemeinen Landeslasten von allen Ständen ohne Prägravation eines einzelnen mit gleichen Schultern getragen würden; über die richtige Verwendung der eingezogenen Anlagen zu wachen; den Verhandlungen über die verfassungsmäßige Einziehung der Landessteuern, sowie der Rechnungsabnahme über die Steuern und Abgaben, welche als gewöhnliche oder außerordentliche von den Corporationen der Provinz aufgebracht werden mußten, beizuwohnen; für die Contrahirung von Landesschulden überhaupt und auch besonders von Anleihen auf die Staatsdomänen ihre

Zustimmung zu geben, und für deren Abbürdung Sorge zu tragen[1]).

In der Regel alljährlich einmal, im Spätherbst jeden Jahres, wurde der Landrathsconvent in der Landstube jeder Provinz, Vor- und Hinterpommern, abgehalten, wobei ihm zugleich die Landesrechnungen zur Abnahme und die Etats der Landeskassen zur Prüfung übergeben wurden. Den Termin des Convents bestimmte, später ohne Mitwirkung des Landmarschalls, dessen Thätigkeit allmälig in Abgang gekommen war, die Regierung selber, welche auch die Ausschreiben an die Landstube und die einzelnen Landräthe erließ. Dasselbe geschah, wenn eine außerordentliche Zusammenkunft der Landräthe nöthig befunden ward. Für Gegenstände, wobei die Domänen interessirten, war ein Abgeordneter der Regierung bei den Sitzungen gegenwärtig[2]). Die Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt, doch brauchten nicht alle Landräthe persönlich gegenwärtig zu sein, sondern konnten mittelst Vollmacht durch einen andern Landrath ihre Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des vorsitzenden Landraths[3]), in der Hinterpommerschen Landstube des repräsentirenden Domherrn von Cammin, welcher dort das Directorium führte[4]). Waren die Interessen der Ritterschaft und der Städte getheilt, so fand eine itio in partes statt, die ritterschaftlichen Landräthe votirten für sich, und die städtischen Landräthe auch für sich. Unter den letztern hatte in der Vorpommerschen Landstube Stettin, in der Hinterpommerschen Stargard für diesen Fall das Directorium.

Außer dieser Vertretung der allgemeinen Landstände und den daraus herfließenden Rechten standen den Landräthen in früherer Zeit noch eigene gewichtige Befugnisse zur Mitwirkung bei der Landesverwaltung zu. Unter Schwedischer Hoheit wurden sie 1) bei allen Sachen, die das Deutsche Reich und den Sächsischen Kreis betrafen, zu Rathe gezogen[5]); 2) sollten sie zur Einrichtung der Hufenmatrikel, d. h. zur Vermessung und Steuer-Veranlagung des

1) Zitelmann, a. a. O. p. 36. — 2) Ebendaselbst p. 38. — 3) Ebendaselbst p. 39. — 4) Ebendaselbst p. 32. — 5) Des Pommerschen Gouvernements Kanzlei-Ordnung vom 9. März 1669; Dähnert, a. a. O. I, p. 417.

Landes, mitwirken [1]), und zwar wurden dazu durch den Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681 zwei Landräthe aus der Ritterschaft und zwei Landräthe aus den Städten bestimmt [2]); 3) wurde ein Landrath aus der Ritterschaft und ein Landrath aus den Städten neben einem Regierungsrath zu Obereinnehmern des Landkastens bestellt [3]); 4) waren sie befugt, den judiciis revisoriis, sowie den Visitationen des Tribunals zu Wismar beizuwohnen, und sollten sie dazu wohlerfahrene und der Rechte kundige Mitglieder aus ihrer Mitte erwählen [4]); 5) sollten ebenso bei allen wichtigen Verhandlungen, sowie auch zu den Visitationen, des Consistorii und des Hofgerichts ein Landrath aus den Prälaten und der Ritterschaft und einer aus den Städten hinzugezogen werden, welche bei den Rechtstagen des Hofgerichts zugegen sein, den Relationen und der Publication des Endurtheils beiwohnen, und dabei Sitz und Stimme haben sollten [5]). Noch im Jahr 1799 wurden die Landräthe zu den Rechtstagen des Schwedisch-Pommerschen Hofgerichts berufen [6]); 6) hatten sie die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen [7]). Bei den Kirchenvisitationen wurden neben dem Generalsuperintendenten in allen Orten, welche der Ritterschaft oder den Königlichen Aemtern angehörten, ein Landrath aus der Ritterschaft, in allen städtischen Ortschaften ein Landrath aus den Städten hinzugezogen [8]). Für die Universität Greifswald wurde 1720 dem Generalstatthalter als Kanzler der Universität ein Landrath aus der Ritterschaft und ein Landrath aus den Städten, wie es schon 1681 projectirt worden, und außerdem der Generalsuperintendent zu Curatoren adjungirt [9]). Den Visitationen der Universität hatten schon früher je ein Landrath der beiden Stände beigewohnt. 1666 waren es der Landrath und

---

1) Königliche Instruction für die Herrn Landräthe; Dähnert, a. a. O. p. 856. — 2) Dähnert, a. a. O. p. 411. — 3) Landtags-Abschied vom 21. Dezember 1672; Dähnert, a. a. O. p. 711. — 4) Königliche Instruction a. a. O. p. 855. — 5) Ebendaselbst p. 855; Königliche Resolution an gesammte Stände vom 19. Dezember 1720, Dähnert, a. a. O. p. 909. — 6) Dähnert, Supplemente, IV, p. 515. — 7) Königliche Instruction, a. a. O. p. 855. — 8) Der Königlichen Regierung Erklärung an die Herrn Landstände wegen des Visitationswerks, vom 12. Dezember 1736, Dähnert, Sammlung II, p. 721. — 9) Königliche Resolution, a. a. O. p. 907.

Landmarschall Joachim Albrecht von Maltzan von Seiten der Ritterschaft, und der Landrath und Bürgermeister der Stadt Stralsund, Theodor Meyer, von Seiten der Städte[1]); 1702 der Landrath und Landmarschall Hans Jacob von Maltzan Namens der Prälaten und Ritterschaft, und der Landrath und Bürgermeister von Greifswald, Bernhard Dieckmann, Namens gesammter Städte[2]). Ueber die Jungfrauenklöster aber, welche der Ritterschaft allein vorbehalten waren, führten auch bloß die ritterschaftlichen Landräthe die Aufsicht, wie solche 1731 für das neugestiftete Jungfrauenkloster zu Barth auch allein die drei Curatoren erwählten[3]); 7) sollten die Landräthe endlich noch zu Gesandtschaften und Commissionen bei den deutschen Reichs- und Kreistagen, sowie an den Höfen der Fürsten gebraucht werden[4]).

Unter der Brandenburgisch-Preußischen Hoheit geriethen aber dergleichen Befugnisse der Landräthe, soweit sie schon aus der älteren herzoglichen Zeit herstammten, bald in Vergessenheit, und nur bei dem Steuer- und Contributionswesen wurde diese Mitwirkung der Landräthe noch beibehalten, sodaß jedes Jahr ein Landrath abwechselnd, das eine Jahr aus dem Prälatenstande, das zweite aus der Ritterschaft, das dritte aus den Städten, die ständische Verwaltung des Landkastens führte. In dem ehemaligen Stift Cammin, das 1654—1669 das incorporirte Land hieß, auf dem Stargarder Landtage von 1669 aber vom großen Kurfürsten feierlich zum Fürstenthum Cammin proclamirt wurde[5]), und das noch fortwährend seinen eigenen Landkasten beibehielt, führte dies zu einem sechsjährigen Turnus zwischen Colberg und Cöslin. Zu dieser Verwaltung des stiftischen Landkastens deputirte die Stadt Cöslin 1723—1737 ebenfalls einen Bürgermeister unter dem Titel Landrath, seitdem jedoch übertrug sie jenes Amt ihrem jedesmaligen Syndicus[6]). In der

1) Königlicher Visitations-Receß für die Akademie zu Greifswald, vom 16. Mai 1666; Dähnert II, p. 877. — 2) Königlicher Visitations-Receß vom 20. Mai 1702; a. a. O. p. 925. — 3) Der Königlichen Regierung Ordnung für das Barthsche Adliche Jungfrauen-Kloster, vom 27. November 1731: a. a. O. p. 1029. — 4) Die Königliche Schwedisch-Pommersche Regierungs-Form von 1663, Dähnert, Sammlung I, p. 365; Königliche Instruction, a. a. O. p. 855. — 5) Schwarz, a. a. O. p. 1203. — 6) Haken, a. a. O. p. 75.

Hinterpommerſchen Landſtube dagegen fand für die Verwaltung des Landkaſtens ein neunjähriger Turnus ſtatt, da hier die drei Landräthe der Städte Stargard, Stolp und Greifenberg alternirten.

Es bleibt nun noch ein Wort darüber zu ſagen, wie der Titel Landrath, der allein den Repräſentanten der allgemeinen Landſtände zukam, auf die landesherrlichen Kreisverwalter überging.

Mit der Reformation war auch in Pommern eine modernere Geſtaltung des Staatsweſens eingetreten. Seine engere Verbindung mit den Reichstagen, die Reichskreisſteuern, die Türkenſteuer, ſowie die ſteigenden Bedürfniſſe der inneren Verwaltung, welche nicht mehr nach der alten Weiſe aus den fürſtlichen Einkünften beſtritten werden konnten, nöthigten zu der Einführung mannichfacher neuer, directer oder indirecter, Abgaben, die auf den Landtagen mit den Ständen verabſchiedet und in den, ſeit der Mitte des XVI. Jahrhunderts, für den Stettiner Ort zu Stargard, für den Wolgaſter Ort zu Anklam errichteten Landkaſten abgeführt wurden. Darauf aber hielt man noch bei aller Neuerung der Steuern fortdauernd mit großer Strenge, daß ſie ganz nach dem alten modus contribuendi erhoben und an den Landkaſten gezahlt werden mußten. Es ſteuerten darnach die fürſtlichen Domänen-Aemter für ſich, die Immediatſtädte für ſich, und die ſchloßgeſeſſene Ritterſchaft auch für ſich unmittelbar an den Landkaſten, während die Steuern der Amtsſtädte und der vogteigeſeſſenen Ritterſchaft und ihrer Unterthanen von den Vögten oder Amtmännern eingefordert und durch deren Rentmeiſter vogteiweiſe an den Landkaſten eingeliefert wurden. Mit dieſer ſchwerfälligen Finanzverwaltung trat Pommern in den dreißigjährigen Krieg.

Das Jahr 1627 führte das Heer Wallenſtein's ins Land. Durch die Capitulation von Franzburg 1627 den 10. November wurde Pommern die Bequartirung deſſelben auferlegt. Während drei Jahre mußte es 12 Regimenter Fußvolk und 7 Reiterregimenter mit Lebensmitteln unterhalten, und mit allerlei Kriegsbedürfniſſen an Munition, Rüſtwagen und Pferden verſorgen. Dazu kamen noch die Contributionen an baarem Gelde, die anfänglich nur 35,000 Thaler monatlich im Ganzen betrugen, allmälig aber dermaßen geſteigert wurden, daß ſchließlich jedem Regiment zu Fuß monatlich

22,000 Thaler und jedem Reiterregiment monatlich 32,000 Thaler gezahlt werden mußten. Man berechnete den Schaden, den der Ort oder die Regierung Stettin allein erlitt, auf 10 Millionen Goldgulden. Für dieſe plötzliche Invaſion der Soldateſca und deren, augenblickliche Befriedigung heiſchende, Forderungen war die alte, auf die ſtändiſche Gliederung und die Vogtei-Verfaſſung gegründete, Finanzwirthſchaft nicht ausreichend. Um ſo dringenden Bedürfniſſen abzuhelfen, konnten die weitläuftigen Proceduren und die langſame Abführung der Steuer-Quota aus Orten, die geographiſch beiſammen lagen und gleichmäßig für den Unterhalt eines Regiments oder einer Compagnie ſorgen ſollten, an verſchiedene Kaſſen nicht mehr genügen. Es mußte daher für dieſe Kriegslaſten eine beſondere Einrichtung getroffen werden.

Das ganze Land wurde deshalb, völlig abgeſehen von der bisherigen Vogteiverfaſſung, ebenmäßig in Quartiere getheilt. Für jedes Quartier ward als fürſtlicher Commiſſarius ein durch die Ritterſchaft erwählter Director geſtellt, der die auf jedes Quartier veranſchlagte Lieferung an Getreide, Futter, Fleiſch, Bier und Brod in den dazu errichteten Commißhäuſern aufſpeichern und an die Soldateſca nach Bedürfniß verabreichen, auch für die Aufbringung und Ablieferung der monatlichen Geld-Contribution Sorge tragen mußte. Zur Aufbringung dieſer Geld- und Naturallieferungen und zu deren Abführung an den Quartiers-Director war jeder Quartiers-Verwandte ohne Unterſchied des Standes, gleichviel ob Städte, Schloßgeſeſſene oder vogteigeſeſſene Ritterſchaft, je nach ſeinen Einkünften verpflichtet.

Die Einrichtung der Quartiere blieb auch, nachdem die Kaiſerlichen Truppen von den Schweden vertrieben waren, für die Aufbringung der an Schweden zu zahlenden Hülfsgelder und für die ſonſtigen Kriegslaſten beſtehen. Ebenſo behielt ſie Brandenburg-Preußen für alle zu militäriſchen Zwecken beſtimmten Abgaben und Leiſtungen bei, während die andern Steuern in der alten Weiſe erhoben und verwaltet wurden. Die Quartiere nahmen ſpäter den Namen Diſtricte an, und ſeit ungefähr 1690 kommt allmälig der Name Kreiſe dafür in Geltung. Lange Zeit beſtanden ſo die Kreiſe neben den Vogteien, jede für ihren beſonderen Zweig der Finanz-

wirthschaft, bis endlich die Vogtei-Verfassung ganz aufhörte und die Kreise allein dominirten. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, ist aus den mangelhaften Akten des hiesigen Provinzial-Archivs nicht festzustellen. Vielleicht geschah es schon unter dem ersten Könige von Preußen, jedenfalls aber unter Friedrich Wilhelm I.

Das Prinzip, welches sich anfänglich bei der Bildung der Quartiere geltend machte, war die möglichste Gleichmachung derselben, weshalb noch öfter auf den Landtagen über ihre Adäquation verhandelt wurde. Es kam dabei nicht darauf an, daß sie an räumlicher Ausdehnung einander gleich waren, sondern daß sie vielmehr an Wohlstand und Ertragsfähigkeit einander nahe kamen, so daß jedes Quartier die gleiche Kriegslast zu tragen fähig war. Die Einwohnerzahl, combinirt mit dem Hufenstande und mit ihrer Ertragsfähigkeit, haben also über die Ausdehnung der Quartiere entschieden. Späterhin sind allerdings mannigfache Aenderungen eingetreten. Als die Kreiseinrichtung nur noch allein bestand, und die militärischen Zwecke darin nicht mehr den ersten Platz behaupteten, machten sich auch die Bedürfnisse der andern Verwaltungszweige geltend. Es erschien zweckmäßiger, daß die nahe gelegenen Lehngüter einer Familie möglichst einem und demselben Kreisverbande angehörten. So kam es, daß bald dieses bald jenes Dorf von dem einen Kreise abgetrennt und dem andern zugelegt, oder auch getheilt wurde, so daß es an mehreren Kreisen participirte. Auf diese Weise sind auch wohl die vielen Enclaven entstanden, die namentlich den Stolper, Schlawer und Rummelsburger Kreis durchsetzen.

An der Spitze des Quartiers oder Kreises stand der von der Ritterschaft des Kreises gewählte und präsentirte, und von der Regierung bestätigte Director. Als die Vogteien aufhörten, gingen auf ihn auch die Befugnisse der Vögte über, soweit dieselben bei der neueren Staatseinrichtung noch bestehen blieben. Außer dem Kuratorium der Kreis-Kontributionskasse und der Regulirung der Marsch- und Kriegsfuhren, welche er bisher schon geübt hatte, lag ihm also seitdem auch die Handhabung der Landespolizei im Kreise ob.

Nun war es, während die Schwedische Regierung die Anzahl der adeligen sowohl, wie der bürgerlichen Landräthe verminderte und noch mehr herabzusetzen suchte, im Gegentheil bei der Brandenbur-

gisch-Preußischen Regierung Prinzip geworden, die ritterschaftlichen Landräthe soweit zu vermehren, daß auf jeden Kreis einer kam. Schon im Landtags-Receß vom 11. Juli 1654 gab der große Kurfürst auf die Bitte der Landstände, welche ihm jenes Prinzip für die Wahl der Landräthe vorgeschlagen hatten, nach, daß ins Künftige für den Satziger Kreis ein Landrath bestellt werde [1]). So waren allmälig ebenso viel ritterschaftliche Landräthe als Kreise (4 in Vorpommern, 15 oder mit den repräsentirenden Prälaten des Domkapitels von Cammin, dessen Güter einen eigenen Kreis bildeten, 16 in Hinterpommern) eingeführt, der letzte für Lauenburg und Bütow, welche Districte durch den Commembrations-Receß vom 2. April 1775, landesherrlich bestätigt den 15. Mai 1777, Hinterpommern incorporirt und zu einem Kreise zusammengelegt wurden [2]), mit dem Recht, einen Landrath für die Hinterpommersche Landstube zu nominiren. Da nun die Ritterschaft des Kreises sowohl den Kreis-Director für die landesherrliche Verwaltung des Kreises, als auch den Landrath für die ritterschaftliche Vertretung desselben in der Landstube zu nominiren, und der Regierung zur Bestätigung zu präsentiren hatte, so war es ganz natürlich, daß man sehr bald dafür dieselbe Person erwählte, und also die beiden ganz verschiedenen Aemter in einer Hand vereinigte. Als dann das landständische Amt des Landraths aufhörte, so blieb dennoch dieser ständische Titel dem Kreis-Director, der bisher zugleich Landrath gewesen war.

---

1) „Wegen der Landräthe sind die Stände des jetzigen Numeri halber zufrieden, und bitten nur, daß dabey die Gelegenheit der Districte in acht genommen werde, wozu wir auch geneigt, und soll inskünftige einer aus dem Satziger Districte genommen und bestellet werden." Auserles. Sammlung, p. 118. — 2) Zitelmann, a. a. O. p. 35.

Robert Klempin.

Die Städte

der

Provinz Pommern.

Abriß ihrer Geſchichte, zumeiſt nach Urkunden.

Von

Dr. Guſtav Kratz.

Digitized by Google

1. Auklam.

Tanchlim, Thanclam, Tanclim, Thanglym, Tanchlym, Tanglim, Tanklem, ſo noch bis in das 15. Jahrhundert; Anklim, Angklim, Angkelym, Anklem.

Wappen. Das älteſte: ein Greif über einer Mauer mit einem Stadtthor; ſpäter: der Greif allein. Dann wurde unter den Schild mit dem Greifen die Stralſundiſche Pfeilſpitze (Strahl) geſetzt, und zuletzt die Pfeilſpitze dem Greifen in die Vorderklauen gegeben. Vom J. 1808 datirt eine Combination aus dem älteſten und dem neueren Wappen: der Greif mit der Pfeilſpitze in den Vorderklauen über dem Stadtthor mit der Mauer.

Das Land ſüdlich der Peene, um Anklam, erſcheint urkundlich ſchon im Jahre 946 als Land Groswin (provincia Grozwine, Crozwine)[1] und trägt dieſen Namen noch im 14. Jahrhundert[2], ſo benannt nach der gleichnamigen Burg[3], welche etwas weſtlich von Anklam bei dem heutigen Neuhof an der Peene gelegen haben mag[4].

---

1) Cod. Nr. 6. Brotwin iſt falſche Lesart für Grocwin. — 2) Stavenhagen, topographiſche und chronologiſche Beſchreibung der Stadt Anklam. Urk. Nr. XLV. — 3) Cod. Nr. 16. — 4) Stavenhagen l. c. S. 30. Auffallend iſt es, daß Biſchof Otto von Bamberg auf ſeiner zweiten Bekehrungsreiſe im J. 1127 nicht die Burg Groswin, eine der älteſten und bedeutendſten in Leuticien, beſuchte, obwohl er nach Demmin, Loitz, Gützkow, Wolgaſt und Uſedom ging. Suchen wir nach dem Grunde. Herbord (Vita Ottonis ep. Bamberg. II. 5. bei Pertz, Monumenta Germaniae historica XVI. p. 777) berichtet, daß Herzog Boleslaw von Polen bei ſeinem Einfall in Pommern im J. 1121 auch die ſtarke Burg Naclam gebrochen und verbrannt habe (Naclam quoque civitatem munitam et fortem valde fregit et succendit). Zwiſchen den verſchiedenen Lesarten Nactam, Vadam (eigentlich Uadam) und Nadam wählt Köpke (Pertz l. c.) zwar die letztere als die richtigere aus, aber es iſt cl ſtatt d, alſo Naclam zu leſen. In ganz ähnlicher Weiſe las man Dodona ſtatt Clodona (Pertz l. c. p. 798. Anm. r.). Bei Naclam (Vadam) an Damm zu denken (wie Kantzow und ſeine Nachfolger wollen) iſt nicht ſtatthaft; Damm war keine civitas munita et fortis valde,

Die erſte urkundliche Nachricht von Anklam findet ſich erſt im J. 1243, wo ein Schultheiß Albert zu Anklam (scultetus in Tanchlim) als Urkundenzeuge auftritt[1]), zugleich ein Beweis, daß dort ſchon damals eine Deutſche Colonie beſtand. 1247, 1254, 1256 ſtellte

---

ſondern noch 1182, 1202 und ſogar noch 1249 ein einfaches Landgut (vergl. Damm). Ebenſowenig können wir Quandt beiſtimmen, welcher ſich für die zerſtörte Stadt entſcheidet, die Biſchof Otto nicht weit von Colberg paſſirte (Herbord l. c. II. 37. bei Pertz l. c. p. 798. Baltiſche Studien X. 2. S. 130), oder Barthold (Geſchichte von Pommern I. S. 470), der Nakel annimmt. Es iſt wohl zu beachten, daß Herbord nach dem Gange ſeiner Erzählung die Zerſtörung Naclam's erſt auf die Einnahme von Stettin folgen läßt. Durch die Einnahme Stettin's eröffnete ſich Herzog Boleslaw den Zugang zu Leuticien. Es iſt nicht denkbar, daß ohne die Bewältigung auch dieſes Landes eine ſo vollſtändige und nachdrückliche Unterwerfung Herzog Wartislaw's I. und der Pommern erfolgt ſein ſollte, wie ſie uns überall aus den Lebensbeſchreibungen des Biſchofs entgegentritt, und in der That entnehmen wir aus einem Berichte Ebbo's (Vita Ottonis ep. Bamb. III. 4. bei Pertz l. c. p. 862. Vergl. Barthold l. c. I. 472), nach welchem Biſchof Otto auf ſeiner zweiten Bekehrungsreiſe am Müritzſee in Meklenburg (erat illic barbarorum natio quae Moriz vocabatur) einen Fiſcher fand, der ſich vor ſieben Jahren, als der Herzog von Polen das dortige Land erobert habe (capta a duce Poloniae eadem provincia), hierher geflüchtet, und ſeitdem ohne Brod nur von Fiſchen gelebt hatte, daß der Polenherzog wirklich verheerend bis tief in Leuticien hinein vorgedrungen iſt. Die bloße Eroberung Stettin's würde nicht genügt haben, einen Flüchtling bis zum Müritzſee zu treiben, um dort ſieben Jahre Hunger zu leiden. Steht ſomit ein Einfall Boleslaw's in Leuticien feſt, ſo dürfte Naclam, welches nach dem Falle Stettin's erobert und wo die letzte Kraft der Pommern gebrochen wurde (vergl. Herbord l. c. II. 29. bei Pertz l. c. p. 793), nichts anderes ſein als Anklam. Dafür ſpricht nicht nur die Ableitung des Namens Anklam von na-chlum (d. h. am Hügel; vergl. Berghaus, Landbuch von Pommern, II. 217), ſondern auch der Umſtand, daß eine alte Handſchrift der (Herbord'ſchen) vita Ottonis ep. Bamberg. in der Greifswalder Nicolaikirchen-Bibliothek ausdrücklich ſtatt Naclam die neuere Form Tanglym ſetzte (Barthold l. c. I. 471). Nun würde es ſich erklären, weshalb Biſchof Otto Groswin nicht beſuchte. Groswin iſt Anklam, oder vielmehr die Burg mochte Groswin, die Vorburg (suburbium) Naclam oder Anklam heißen (ähnlich wie die Vorburg von Uſedom Grobe hieß), und beide lagen wüſt. Als ſpäterhin in einiger Entfernung von Groswin weiter abwärts an der Peene die deutſche Anſiedelung und ſpätere Stadt entſtand (ſ. Aehnliches bei Colberg, Schlawe), ging dann auf dieſe der Name der alten Vorburg über.

1) Cod. Nr. 330.

Barnim I. zu Anklam Urkunden aus[1]), und es erscheinen 1254 der Ritter Tam de Anclam[2]), 1256 der Vogt Johannes Manduvel (advocatus de Tanglim) und der Münzmeister Conrad zu Anklam (monetarius de Thanglim), 1258 der Vogt Aldagus zu Anklam (aus dem Geschlecht von Schwerin) als Urkundenzeugen[3]). Die älteste Stadt-Urkunde ist vom J. 1264[4]); Barnim I. verleiht darin den Anklamer Schiffen die Zollfreiheit in seinen Landen. Zum erstenmal werden hier Bürger (burgenses in civitate Tanglym commorantes) genannt, ein sicheres Kennzeichen, daß Anklam bereits mit Deutschem Stadtrecht bewidmet war. Die eigentliche Bewidmungs-Urkunde ist nicht mehr vorhanden[5]), die Stadt bediente sich aber in der Folge des Lübischen Rechts, welches sogar 1292 der Stadt Stargard als Muster geboten wurde (s. Stargard). Barnim I. vereignete ihr 1275 das von dem Marschall Heinrich von Sanitz (de Sagenitze) gekaufte Dorf Tuchow[6]), und der Abt Rudolf von Stolp schenkte ihr 1276 den Zehnten in Tuchow und Gnewezin[7]), worauf 1284 die Anklamer Rathmannen den Besitzern (possessores) des zuerst genannten Dorfs den ruhigen Besitz ihrer Ländereien zu Stadtrecht (jure civitatis) versicherten[8]). 1272 wird das Heilige-Geisthaus (domus sancti spiritus) zu Anklam erwähnt, und werden demselben 1272, 1274 und 1277 verschiedene durch Rudolf Munt, die Frau Helpe, Johannes von Scholentin, Johannes Ramel (Romele) ꝛc. gemachte Schenkungen von Einkünften aus dem städtischen Hufenzins (census mansorum civitatis), im Lassanischen Wasser und aus der Anklamer Münze oder Rentei (moneta Tanglim) von Barnim I. bestätigt[9]). Bogislaw IV. gab der Stadt die erste Bestätigung ihrer Privilegien

---

1) Cod. Nr. 372. Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 254. 281. — 2) Cod. diplom. Lubecens. I. p. 160. Nr. 174. — 3) Dreger l. c. Nr. 282. 302. — 4) Dreger l. c. Nr. 364. Stavenhagen l. c. Nr. I. — 5) Wenn zwar das angebliche Jahr der Bewidmung: 1244 (Stavenhagen l. c. S. 115) nicht urkundlich nachweisbar, und die Urkunde über Verleihung der Fischerei in der Peene an die Stadt vom J. 1247 ein Machwerk des Urkundenfälschers Pristaff ist (Cod. p. 773), so wird doch die Bewidmung etwa in diese Zeit treffen. — 6) Stavenhagen l. c. Nr. II. und S. 130. Dähnert, Pomm. Bibl. V. 218: hier irrthümlich Tucherow. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. III. — 8) Ebendas. Nr. IV. — 9) Ebendas. Nr. VI. VII. VIII.

im J. 1278 [1]) und verlieh ihr 1282 das Dorf Rosenhagen [2]). Sie war jetzt schon so bedeutend, daß sie 1283 an der Stiftung des Rostocker Landfriedens theilnahm, und von da ab dauernd dem Bunde der Wendischen Ostseestädte angehörte, welche später das Lübische Drittel der Deutschen Hansa ausmachten. In dem Privilegium König Erich's VII. Glipping von Dänemark von 1283 wegen Besuchs der Schonischen Märkte wird Anklam namentlich mitaufgeführt [3]); sie beschickte mit ihren Sendboten die Hansetage, und nahm neben den übrigen Vororten Theil an deren Beschlüssen oder Hansischen Recessen (der älteste vorhandene ist von 1358, s. Stralsund). Bogislaw IV. bestätigte ihr 1284 den von Hermann Bröker (de Palude) gekauften Zoll [4]); 1285 gab er ihr das Eigenthum an der, zwei Vasallen verliehenen, alten Fähre (olden Vir) und vereignete ihr die Dörfer Pelsin (Pulsin), Gellendin, Woserow und Bargischow (Barvetsekow) [5]), unter Hervorhebung ihrer dem Herzoge im Brandenburgischen Kriege bewährten Treue, zum Ersatz ihres deswegen erlittenen Schadens. Schon 1286 war den Bürgern von Malchin Zollermäßigung in Anklam bewilligt [6]); im J. 1295 gab Otto I. seiner treuen Stadt (quae nobis prae aliis civitatibus plus extitit favorabilis et fidelis) das Privilegium, daß ihre Bürger, welche Getreide oder Waaren ausschiffen, und die Fremden, welche nach Anklam Waaren bringen, oder Getreide ꝛc. von dort wegführen würden, von allem Zoll oder Ungeld in seinen Landen frei sein sollten [7]). In der Landestheilung vom J. 1295 war Anklam an die Wolgaster Linie gekommen [8]) und 1302 verlieh ihr Herzog Bogislaw IV. von Wolgast ebenfalls die Zollfreiheit in seinen Landen, nebst der Verheißung sichern Geleits für die dorthin aus Dänemark, Schweden und Norwegen kommenden Kaufleute [9]). Von Otto I. hatte sie 1294 den Gebrauch des Sundischen Scheffels bewilligt erhalten [10]); 1301 gab er ihr auch das Eigenthum an dem früher von Friedrich Drake (Draco) besessenen

1) Dähnert l. c. V. 219. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. IX. — 3) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hansa. II. Nr. LI. LIII. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. XI. — 5) Ebendas. Nr. XIII. — 6) Ebendas. Nr. XXXIV. — 7) Ebendas. Nr. XX. — 8) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 114. — 9) Stavenhagen l. c. Nr. XXV. — 10) Ebendas. Nr. CXIV.

Zoll zu Japenzin [1]). Bogislaw IV. verlieh ihr 1302 das volle Eigenthum der alten Fähre, und des früher von Johannes von Berlin beſeſſenen Zolls, beſtimmte auch zugleich für verſchiedene Waaren die Höhe deſſelben [2]). 1304 geſtattete Biſchof Heinrich von Cammin die Anlegung eines Auguſtiner-Mönchskloſters [3]). Der große Steindamm über die Peene nach Ziethen wird ſchon 1312 erwähnt und beſtimmt, daß die umliegenden Dörfer zur Erhaltung deſſelben beitragen ſollen [4]). In demſelben Jahre verkaufte Wartislaw IV. der Stadt für 100 Mark Silber die Zollfreiheit auf der Swine und Peene, freie Fiſcherei im Haff, und das Recht, herzogliche Vaſallen und Bauern, welche einem Anklamer Bürger Geld ſchuldeten, bei böswilliger Weigerung bis zur Zahlung in Haft zu nehmen, auch jeden Vogt oder herzoglichen Beamten, der dieſe Freiheit verletze, als Räuber zu behandeln [5]). 1320 verſprachen ihr Otto I. und Wartislaw IV. Entſchädigung für die den Ukermärkiſchen Städten gewährte Zollfreiheit [6]), und Letzterer beſtätigte die Zollfreiheit der Anklamer in den Gewäſſern und Häfen ſeines Gebiets, namentlich in der Swine und Peene, unter beſonderer Anerkennung ihrer aufopfernden Dienſte [7]). Mit Hülfe der Vaſallen Otto's I. und der Städte Greifswald, Demmin und Treptow zerſtörten die Bürger 1322 das Schloß Bugewitz, das zur Hälfte im Beſitz des Ritters Bernhard Neuenkirchen (Nienkerken) von ihm und ſeinen Helfern zur Wegelagerung gegen die nach Anklam ziehenden einheimiſchen und fremden Kaufleute benutzt wurde. Sie erhielten von dem Herzoge die Erlaubniß, die Anlegung ähnlicher Burgen zu hindern, etwas ſpäter auch die Hälfte der zum Schloß gehörigen Güter und des Schloßplatzes zu Lehn, wofür ſie den Lehndienſt zu leiſten gehalten waren, dafür aber auch gleich den rittermäßigen Vaſallen im Falle einer Gefangenſchaft ausgelöſt, ſowie für den Verluſt der Waffen und Roſſe entſchädigt werden ſollten [8]). Wartislaw IV. verkaufte 1325 an Anklam und Greifswald für 400 Mark Wendiſche

---

1) Stavenhagen l. c. Nr. XXI. — 2) Ebendaſ. Nr. XVII. — 3) Ebendaſ. Nr. XXVIII. — 4) Liber privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. XXXI. — 6) Ebendaſ. Nr. XXXV. Vergl. Paſewalk. — 7) Ebendaſ. Nr. XXXII. — 8) Ebendaſ. Nr. XL. XLII.

Pfennige die Münzgerechtigkeit für das Land zwiſchen Peene und Swine, nämlich 8 Jahre lang Wendiſche Pfennige (denarios Slavicales), dann aber „Okelpenninghe“ (denarios augmentatos) zu ſchlagen [1]). Otto I. gab 1320 allen nach Anklam handelnden Kaufleuten Befreiung vom Zoll, Geleitsgeld und Ungeld in den Ländern Groswin und Demmin [2]). In demſelben Jahre beſtätigte auch König Waldemar von Dänemark (Gegenkönig Chriſtoph's II.) ihre Hanſiſchen Privilegien [3]). In dem Rügen'ſchen Erbfolgeſtreit (1327) gehörte ſie zu den Städten, welche mit Ausdauer die Rechte ihrer angeſtammten Fürſten verfochten [4]). 1330 erhielt die Krämerzunft ihre Rolle. 1337 bekam die Stadt Streit mit dem Kloſter Pudagla wegen der am linken Peeneufer dem Kloſterdorf Mönchow gegenüberliegenden Wieſen und Torfmoore und der Fiſcherei im Waſſer Monneketoch (früher Liutenza genannt); das Kloſter mußte aber die Rechte der Stadt anerkennen [5]). In demſelben Jahr kaufte ſie Mönchow wiederkäuflich vom Kloſter für 800 Mark. König Waldemar III. Atterdag von Dänemark beſtätigte der Stadt 1338 die Freiheit des Heringfanges auf Schonen [6]). 1339 ſchloß die Stadt mit Stralſund, Greifswald und Demmin ein Landfriedensbündniß auf 2 Jahre und verpflichtete ſich vorläufig zur Stellung von 15 Reitern. König Magnus II. Smek von Schweden beſtätigte 1343 ihre Vitten zu Falſterbo [7]). 1340 gab Barnim IV. der Stadt die Verſicherung, außer Jarmen keine Befeſtigungen an der Peene herſtellen zu wollen [8]). 1345 hatte ſie Streit mit Greifswald wegen der Schoniſchen Vitten [9]). 1352 erneuerte ſie das Landfriedensbündniß mit Stralſund, Greifswald und Demmin auf 1 Jahr, 1353 abermals auf 2 Jahre [10]); im letzteren Jahre beſchloß auch der Rath in Gemeinſchaft mit dem Stralſunder, Greifswalder und Demminer Rathsſtatuten (statuta senatus), und die Zahl der Rathsherrn

---

1) Stavenhagen l. c. Nr. XXXIX. — 2) Ebendaſ. Nr. XLV. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 310. 311. — 4) Koſegarten, Pommerſche und Rügiſche Geſchichtsdenkmäler, S. 203. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. XLVII. als Transſumt. — 6) Ebendaſ. Nr. LI. — 7) Ebendaſ. Nr. LII. — 8) Ebendaſ. Nr. XXXVII. Die Jahreszahl 1314 iſt falſch (vergl. Jarmen), es wird 1340 ſein. — 9) Geſterding, Beitrag zur Geſchichte der Stadt Greifswald. Nr. 116. — 10) Geſterding l. c. Nr. 131. 134a.

wurde auf höchstens 24 festgesetzt [1]). Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. bestätigten der Stadt 1354 das jus de non evocando, so daß weder die ganze Gemeinde noch einzelne Bürger vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durften, ausgenommen bei Lehnshändeln und auswärts begangenen Verbrechen [2]). Der Stadtvogt (advocatus) war damals noch herzoglicher Beamter, jedoch nicht mehr 1476 [3]). Mit den nahe gelegenen Klöstern hatte Anklam vielfache Grenzstreitigkeiten, so mit Stolp 1348 und 1393 [4]), mit Pudagla 1360 abermals wegen der schon 1337 zur Sprache gekommenen Punkte, die jetzt endgültig durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden wurden [5]). Rühmlichen Antheil nahm die Stadt an den Kriegen der Hanse gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark (1361—1369); mit Colberg und Stettin und ihren beigeordneten Städten zusammen stellte die Stadt 1361 6 Koggen und 6 Snicken oder Schuten mit 600 Mann [6]). Sehr erbitterte Fehden führten die Anklamer unterdessen mit den benachbarten adeligen Geschlechtern, insbesondere den Schwerinen zu Spantekow, herbeigeführt durch wechselseitigen Uebermuth und absichtliche Kränkungen und Rechtsbeeinträchtigungen aller Art. Die Herzoge Bogislaw V., Casimir, Wartislaw VI. und Bogislaw VI. verglichen zwar 1370 die streitenden Parteien und veranlaßten namentlich die Schwerine zur Aussöhnung für die Seelen der in der Fehde Erschlagenen in Anklam eine Vicarie zu stiften [7]), aber gegenseitige Eifersucht und Uebergriffe weckten beständig neuen Streit. Eine Feuersbrunst im J. 1384 legte fast die ganze Stadt, bis auf die Marienkirche und einige Häuser, in Asche [8]). 1386 wurde eine neue Fehde der Anklamer mit Bernd Behr, Hasse von Blankenburg und den Schwerinen zu Altwigshagen durch Vergleich beendigt [9]). In der Stadt selbst war schon offene Zwietracht zwischen dem Rath und den Gewerken ausgebrochen. Im J. 1387 wiegelte die Fischerzunft die übrigen Gewerke, insbesondere die Fleischhauer und Bäcker, aus

---

1) Stavenhagen l. c. Nr. L. — 2) Ebendas. Nr. XLIX. — 3) Ebendas. Nr. LXXX. — 4) Ebendas. Nr. LVIII. LXVI. — 5) Ebendas. Nr. XLVII. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXIII. Vergl. Colberg. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. LXIII. — 8) Ebendas. S. 195. — 9) Ebendas. Nr. LXIV.

Anlaß einer neuen Marktordnung gegen den Rath auf. Der wüthende Haufe, durch die Nachricht, daß der bedrängte Rath heimlich vom Herzoge Hülfe erbeten habe, in seinem Argwohn, der Rath wolle die städtischen Privilegien dem Fürsten verrathen, bestärkt, drang in das Rathhaus, ermordete die Rathsherren, schleppte ihre Leichen durch die Stadt und setzte ein demokratisches Regiment ein. Bogislaw VI. hielt aber ein strenges Strafgericht über die Anstifter, so blutig, daß selbst die herzoglichen Räthe den Herzog, der die blühende Stadt zum „Poggenpful" zu machen drohte, von allzugroßer Härte abmahnten[1]). Mit den Schwerinen zu Spantekow war wiederum wegen verschiedener Räubereien eine Fehde ausgebrochen, welche 1392 beigelegt wurde[2]). 1394 stellte Anklam mit Greifswald, Wolgast und Demmin zusammen zwei Koggen mit 120 Bewaffneten zur Hansischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder[3]), schloß 1395 mit Stralsund und Greifswald einen Münzvergleich[4]), und erneuerte 1399 mit denselben Städten und Demmin das alte Landfriedensbündniß, zu dessen Aufrechterhaltung sie in vorkommenden Fällen sich verpflichtete, mit Demmin zusammen 25 „Wapener" und 6 Schützen zu Pferde zu stellen[5]). In einer neuen Fehde mit den Schwerinen wurde Heinrich Schwerin von den Anklamern gefangen, und 1417 gezwungen, Urfehde zu schwören[6]). 1418 bestätigte Wartislaw IX. der Stadt die Fischerei auf dem Lassan'schen Wasser[7]). 1423 versetzte er die Orböre der Städt (100 Mark) an Dietrich Köller (Kolre)[8]). 1427 wurde Anklam von den Hansischen Schwesterstädten verhanset (d. h. aus dem Hansebunde ausgeschlossen), weil sie auf den Wunsch ihres Landesherrn an der Fehde gegen Dänemark nicht Theil genommen hatte[9]). 1428 verglichen sich Casimir V., Wartislaw IX. und Barnim VII. mit Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin über die Ausprägung

---

1) Kantzow, Pomerania, herausgeg. von Kosegarten. I. 409. Stavenhagen l. c. S. 196. Barthold, Geschichte von Pommern. III. 529 ff. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. LXV. — 3) Suhm, Historie of Danmark. XIV. S. 325. Barthold l. c. III. 524. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. CVI. Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 181. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 6) Ebendas. Nr. LXVIII. — 7) Ebendas. Nr. LXXI. — 8) Original im P. P. A. — 9) Barthold l. c. IV. 79.

der Münze [1]). 1438 hatte die Stadt mit den Neuenkirchen zu Müggenburg ein Schutzbündniß gegen die Herzoge von Meklenburg-Stargard geschlossen, sie erlitt aber dennoch von Meklenburgischen Vasallen, namentlich den Rieben, empfindlichen Schaden [2]). 1443 versetzten Wartislaw IX. und Barnim VII. die Anklamer Orböre an den Bürgermeister Jacob von Golme [3]). Mit Stralsund, Greifswald und Demmin erneuerte Anklam 1446 ihr altes Schutzbündniß auf 10 Jahre [4]). In dem Landfriedensbündniß sämmtlicher Hansestädte von 1450 ist Anklam als die zwölfte Stadt im Lübischen Drittel aufgeführt; sie hatte ein einfaches Contingent von 3 Bewaffneten zu stellen [5]). Im J. 1452 gab Wartislaw IX. mit seinen Söhnen den vier Vorderstädten des Wolgaster Herzogthums, darunter Anklam als der dritten, ihr „goldenes Privilegium" mit der Bestätigung ihres Rechts, vereint die Land- und Wasserstraßen sicher zu stellen, der Zollfreiheit im ganzen Lande, des jus de non evocando, ihres Güterbesitzes ꝛc. [6]) Auch ihrem Einlagerrecht im städtischen Gebiet entsagten die Herzoge [7]). Darauf erneuerten die vier Städte im J. 1457 ihr Landfriedensbündniß, diesmal mit ausdrücklicher Verwahrung gegen Verunrechtungen durch den Landesherrn [8]). Schon im folgenden Jahre brach die alte Fehde mit den Schwerinen, die sich diesmal durch ein weitverzweigtes Bündniß mit Pommerschem, Märkischem und Meklenburgischem Adel gestärkt hatten, von neuem aus. Die Anklamer bauten den Wartthurm Hohenstein bei Woserow, erlitten aber damals, von den Schwesterstädten noch wenig unterstützt, in demselben Jahre und ebenso 1459 bei Drewelow empfindliche Niederlagen [9]). Dennoch zerschlug sich ein Sühneversuch Herzog Otto's III. von Stettin, vielmehr wußten die Anklamer die Hülfe der Herzoge von Meklenburg-Stargard gegen Zahlung einer Summe von 6000 Fl. zu gewinnen, und belagerten mit diesen gemeinsam das Schloß Spantekow mit solchem Erfolge,

---

1) Stavenhagen l. c. Nr. OVII. — 2) Ebendas. Nr. LXXV. LXXVI. — 3) Original im P. P. A. — 4) Schwartz, Versuch einer Pommerschen Lehnshistorie, S. 537. — 5) Copie im Stettiner Stadt-Archiv. Ebensoviel wie Anklam stellten Stade, Kiel, Helmstädt, Hameln, Lemgo, Herford. — 6) Stavenhagen l. c. Nr. LXXII. Vergl. Stralsund. — 7) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. 187. — 8) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVII. — 9) Barthold l. c. IV. p. 245.

daß die Schwerine jetzt die Vermittelung Herzog Erich's II. von Wolgast nachsuchten. Es kam nun 1461 ein für die Anklamer sehr günstiger Friedensvertrag zu Stande, auf dessen Bruch der Herzog, sorglich bedacht, die starke Grenzburg gegen Mecklenburg nicht zu verlieren, eine Strafe von 6000 Fl. setzte [1]). Im J. 1462 erneuerten die vier Städte ihr Bündniß mit denselben trotzigen Verwahrungen wie 1457 [2]). 1465 halfen die Anklamer dem Herzog Wartislaw X. das Hase'sche Raubschloß Neu-Torgelow erobern und zerstörten es schließlich ganz. Ebenso ruhmreich standen sie 1469 zum Herzoge in der Brandenburger Fehde. Eine neue im J. 1482 mit den Schwerinen zu Altwigshagen ausgebrochenen Fehde wurde 1486 durch Bogislaw X. vermittelt. Im J. 1485 vertrug sich die Stadt mit Demmin, einander nicht in der Freiheit des Seehandels hindern zu wollen [3]). 1491 halfen die Anklamer dem Herzoge bereitwillig bei Eroberung und Zerstörung des Maltzan'schen Schlosses Wolde. Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte sie 100 Mann zu Fuß (darunter 70 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 30 Reiter zu stellen.[4]) 1525 legte eine Feuersbrunst das Rathhaus und viele Häuser am Markt, in der Bau- und Burgstraße in Asche. 1530 übergaben die Augustinermönche ihr Kloster, ihre Documente und sämmtlichen Besitz dem Rathe, weil sie nach der Neuerung der „Lutteranen" ihr Leben als „Betteler" nicht mehr fristen konnten, und behielten sich nur Vitalitien vor [5]). Gleichzeitig mußten die Herzoge Georg und Barnim X. der Stadt die Orböre für ein Darlehn von 550 Fl. verpfänden [6]). 1533 brannte die Steinstraße ab, worauf der Herzog den Abgebrannten den Erlaß ihrer halben Hypothekenschuld durch ihre Gläubiger erwirkte [7]). 1536 stiftete Herzog Philipp I. einen Vergleich zwischen dem Rath und der Kaufmannsgilde einerseits und den Gewerken andererseits; die Handwerker sollten nur zu eigenem Bedarf brauen, einmal im Jahr aber so viel sie konnten zum Ausschank mit Kannen, sie sollten ihr

1) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVIII. Kantzow l. c. II. 108. — 2) Stavenhagen l. c. S. 233. — 3) Original im Demminer Stadtarchiv. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. LXXXIV. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse p. 169. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. XXX. — 6) Original im P. P. A. — 7) Diplomatarium civit. Anclam im P. P. A.

Rohmaterial ſelbſt einkaufen, jährlich eine beſtimmte Quantität Mehl und Korn verſchiffen dürfen, auch frei das Haff befiſchen, aber nur zu eigenem Bedarf, ohne Handelsverbrüderung (Maſchoperie); die Kaufleute ſollten nur mit eigenem oder auf Zinſen geliehenem Gelde Handel treiben und für genügende Kornvorräthe ſorgen, das Recht, die Gemeinde zuſammenzuberufen, ſollte nur dem Rath, nicht den Alterleuten der Gewerke zuſtehen [1]). In demſelben Jahr erwarb die Stadt die Inſel Schadefähr durch Tauſch. Kantzow [2]) berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt. „Anclam iſt größer und mechtiger wan Stolp, aber das Lob der Stolpiſchen machts, das ich ſie habe nachgeſetzet. Die Stadt Anclam iſt ſehr vheſte; von der einen Seite hats tiefe Wieſen, und einen Dam der lenger iſt wan ein Viertel Wegs, von der andern Seiten gute Graben und Welle; lieget in einem guten Acker, hat viel gemawerte Heuſer. Die Bürger ſeint ſehr holdſehlig vnd höflich gegen Frembde, aber unter ſich ſelbſt neidiſch und mewteriſch, haben gute Nahrunge zu Waßer und zu Lande.“ 1544 wurde eine neue Burſprake aufgeſetzt [3]). Nachdem Anklam und Paſewalk ſich gegenſeitig Zollfreiheit zugeſichert hatten, einigte ſich erſtere auch 1549 mit Greifswald wegen des Anklamer Zolls bei der Fähre und des Greifswalder Zolls bei Kowall [4]). 1563 wurde hier ein Landkaſten für die Wolgaſter Regierung errichtet [5]). In demſelben Jahre und im J. 1565 erlitt die Stadt große Feuersbrünſte. 1570 wurde ſie ſtärker befeſtigt. 1579 entſtanden Streitigkeiten mit der Stadt Loitz wegen der Schifffahrt und des Handelsbetriebes auf der Peene. 1580 wurde eine doppelte Röhrenleitung angelegt, eine neue Schule errichtet, und die Nicolaikirche mit Kupfer gedeckt. Einen langen Streit hatte die Stadt mit Herzog Ernſt Ludwig, der den „Fürſtenzoll“ auf alle Kaufmannswaaren ausdehnen und nach Belieben erhöhen wollte. Da die übrigen Städte auf die Seite der Anklamer traten, mußte der Herzog zwar hierin nachgeben, aber ſein Nachfolger Philipp Julius erhob dafür einen Zoll von dem durch Märker und Meklen-

1) Liber privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A. — 2) Pomerania II. 447. — 3) Stavenhagen l. c. Nr. XCIV. — 4) Ebendaſ. Nr. XCV. — 5) Brüggemann, Beſchreibung von Pommern II. S. 201.

burger aus Anklam geholten Salz. 1605 ſoll eine Peſt gegen 1400 Menſchen hingerafft haben. Seit 1614 wurde der jedesmalige älteſte Bürgermeiſter als Landrath in den landſtändiſchen Ausſchuß berufen; Anklam war damals die dritte der drei vorſitzenden Städte der Wolgaſter Regierung. 1620 begann ein Streit mit der Stadt Loitz, gegen welche Anklam die Stapelgerechtigkeit geltend machen wollte, jedoch ohne Erfolg (vergl. Loitz). Mehr als Feuersbrünſte und Seuchen ruinirte die Stadt der dreißigjährige Krieg und die dreijährige Einquartierung der Kaiſerlichen von 1627 bis 1630, in welchem letzteren Jahre ſie durch die Schweden unter dem General Kniphauſen abgelöſt wurden. Um die erſchöpfte Stadtkaſſe zu füllen, wurde die „Stadtzulage," eine einſtweilige Abgabe auf Kaufmannswaaren und Gewerbe eingeführt. Die Verpflegung der Schwediſchen Truppen koſtete der Stadt beiſpielsweiſe in 11 Monaten 73,344 Thlr. Nach der Hufenmatrikel von 1631 verſteuerte Anklam bisher 206 ganze und 354 halbe Erben = 766 Landhufen, 101 Landhufen Eigenthums- und geiſtliche Aecker, und 77 Landhufen 7¼ Morgen Stadtacker, die nun zuſammen auf 530 Landhufen reducirt wurden.[1]) Im J. 1633 überließ Bogislaw XIV. der Stadt das Patronat der Marien- und der Nicolaikirche. Ein Angriff der Kaiſerlichen unter Gallas auf die Stadt im J. 1637 wurde durch den Schwediſchen General Wrangel erfolgreich zurückgewieſen. Als noch in demſelben Jahre die Schweden die Stadt räumten, wurde ſie zwar durch die Kaiſerlichen beſetzt, aber ſehr bald wegen Mangel an den nothwendigſten Bedürfniſſen verlaſſen. Nochmals wurde im J. 1638 ein Angriff der Kaiſerlichen abgeſchlagen. Nach dem Weſtphäliſchen Frieden (1648) und der Einſchiebung Stettins wurde Anklam die vierte unter den vier vorſitzenden Städten Schwediſcher Regierung, und als 1686 die Zahl der ſtädtiſchen Landräthe von vier auf drei herabgeſetzt wurde, einigte ſich 1689 Anklam mit Greifswald auf Alternation bei Nominirung des dritten Landraths. In den Kriegen König Karl's X. von Schweden drangen die Polen unter dem General Czarnecki 1657 bis Anklam vor, verbrannten die umliegenden Dörfer, zogen aber ab ohne die feſte Stadt anzugreifen. 1659

1) Klempin und Kratz l. c. S. 312.

verbrannte die Heilige-Geiſtkirche nebſt 100 Häuſern. 1676 wurde die Stadt durch den großen Kurfürſten bombardirt und erobert und von den Brandenburgern bis zum Frieden von St. Germain (1679) beſetzt gehalten. Nach der Rückgabe an Schweden wurde der ſchwer mitgenommenen Stadt eine dreijährige Abgabenfreiheit bewilligt. 1709 wüthete hier die Peſt. Im nordiſchen Kriege wurde die Stadt 1711 von den Ruſſen und Sachſen beſetzt, welche ungeheure Lieferungen erpreßten. Sie ſollte 1713 auf Befehl des Czaaren zur Wiedervergeltung für die Verbrennung Altona's durch die Schweden gleich Garz und Wolgaſt geplündert und dann angezündet werden. Durch einen Zufall trat eine Zögerung ein, welche die Stadt rettete. Der mit der Einäſcherung beauftragte Ruſſiſche Generalmajor v. Staff gerieth in Greifswald mit dem Däniſchen Admiral Karlſon, der das Verfahren eine Mordbrennerei nannte, in Streit, es kam auf der Stelle zum Duell und Karlſon wurde erſtochen, Staff aber durch den Polniſch-Sächſiſchen Kommandanten verhaftet. Inzwiſchen war der Einäſcherungsbefehl auf den Wunſch des Königs von Dänemark zurückgenommen, die Plünderung war freilich ſchon geſchehen. Zum Andenken an die Rettung wird alljährlich ein Dankfeſt gefeiert. Nachdem 1720 im Stockholmer Frieden Anklam an Preußen gekommen war, ſorgte Friedrich Wilhelm I. väterlich für das Wiederaufblühen der Stadt, und es entſtanden in kurzer Zeit 100 neue Häuſer. 1738 wurde die Heilige-Geiſtkirche neu aufgebaut und zur Garniſonkirche beſtimmt. Im ſiebenjährigen Kriege wurde Anklam, ohne Garniſon, 1757 von den Schweden beſetzt, beim Anrücken der Preußen aber wieder verlaſſen, und als dieſe abzogen, 1758 abermals und zum drittenmale von den Schweden beſetzt, aber 1759 von den Preußen unter dem Grafen Dohna nach kurzer Beſchießung wieder genommen, worauf die Wälle abgetragen, die Gräben ausgefüllt und beide den Einwohnern zu Gärten überlaſſen worden, um eine wiederholte Feſtſetzung der Schweden zu verhüten. Aber noch dreimal, 1759, 1760 und 1761 ſah Anklam in ſeinen Mauern die Schweden, welche nun den Reſt der Feſtungswerke, auch das Peenethor und Burgthor ſchleiften. Die Stadt hatte in dieſem Kriege einen Schaden von 350,000 Thlr. erlitten. 1749 wurden von der Stadt die Colonien Kalkſtein (Schwalkenheide) und Leopoldshagen

(Grünenberg), 1752 Neu-Kosenow angelegt. 1776 wurde das Stadtgericht vom Magistratscollegium getrennt. 1806 bis 1808 hatte die Stadt Französische Einquartierung. 1847 wurde die höhere Bürgerschule in ein Gymnasium umgewandelt.

Einwohnerzahl.

1722:	1853	Einw.				
1740:	2961	„				
1755:	3319	„				
1766:	3063	„				
1782:	3021	„	(keine Juden.)			
1794:	3476	„	(keine „)			
1812:	5164	„	(29 Katholiken,	4	Juden.)	
1816:	5180	„	(15 „	33	„)	
1831:	6836	„	(14 „	80	„)	
1843:	8134	„	(10 „	200	„)	
1852:	9908	„	(15 „	271	„)	
1861:	11630	„	(44 „	299	„)	

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die älteren Theile der Marienkirche (Portal im südlichen Seitenschiffe ꝛc.) im Gothischen Styl aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhundert, der andere Bau aus der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts, der Thurm noch jünger. In der Kirche Chorstühle mit Schnitzwerk, Stucco-Relief eines Altarschreins aus dem 14. Jahrhundert in einer Kapelle auf der Südseite, bemerkenswerthes charakteristisches Altarschnitzwerk aus dem 16. Jahrhundert (heilige Sippschaft) in einer Kapelle auf der Südseite; Hochaltar mit Schnitzwerk aus derselben Zeit und guten aber verdorbenen Gemälden auf der Außenseite der Seitenschreine; broncene Grabplatte des Reimer von Wolde von 1559. — Die Nicolaikirche im Gothischen Styl aus der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen. In der Kirche Chorstühle von 1498, roher als die der Marienkirche, großes Schnitzwerk über dem Hochalter (Kreuzigung und Passionsgeschichte) aus dem 16. Jahrhundert. Das Steinthor mit hohem zierlichem Giebel aus dem 15. Jahrhundert. — Im Rathhause 11 wohlerhaltene und zum größten Theil recht gute Bildnisse Pommerscher Herzoge (Erich II., Bogislaw X.,

Georg I., Barnim X., Philipp I., Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernſt Ludwig, Barnim XI., Caſimir IX., Philipp Julius), ſämmtlich von derſelben Hand um 1600 bis 1615 gemalt, darunter einige wahrſcheinlich Originale, ſämmtlich in Lebensgröße bis zum halben Leibe. — Giebelhäuſer aus dem 15. oder 16. Jahrhundert an der Nordſeite des Marktes.

Bürgermeiſter.

Hinrik Trepetowe. *1330. *1336.
Berndt Koldemorgen. *1330.
Oldenrike Vos van Gremin. *1330.
Hinrik Parchym I. *1330. *1358.
Henning Nanne (Nanno). *1345. *1347.
Diderik Swerin (Tzwerin). *1345. *1357.
Henning Zabow. *1345.
Chriſtian Niemann. 1348.
Johannes Treptow. 1348.
Hinrik Vos (Voz, Vooz). 1348. *1378.
Peter Rusbard (Roſebart). *1378. *1392.
Hartwig Thobringe. *1378.
Hinrik Wyſe. *1392. *1398.
Hinrik Meyne. *1398.
Reyner Grantzyn (Grenzin). *1398. 1403.
Hinrich vam Glyne. 1403.
Bertold Stoltevot (Stoltervot). *1412. *1431.
Hans Colbuck. *1420.
Gherd Rulowe. *1431.
Hinrik Becker. *1431. *1439.
Jacob vamme Golme (van Jalen). *1439. *1443.
Hans Mentzelin. *1439.
Heinrich Parchim II. 1445.
Arnd Kolpin (Culpyn). *1446. *1461.
Hans Glyneman. *1451. *1453.
Diderik Kolbuk (Kolbuke, Colbuck). *1451. *1480.
Hans Bohler. 1458. 1459.
Claus Warzen. 1453.

Hans Tolner (Tolre) der Aeltere. *1479. *1497.
Hans Weydemann. *1480.
Claus Germann. 1480.
Arnd Glineman. 1483. *1492.
Hans Molre. 1483. *1492.
Clawes Murßow (falſch Mieſow). *1485.
Johannes Krakevitze. *1490.
Reimarus Balke. *1491.
Tidtke Mellentyn. *1513.
Jasper Schutte. *1513. 1525.
Michel von Usdhum. *1513. 1533.
Hans (von) Gutzkow. 1525. *1537.
Borchardus Beckmann. *1534.
Jasper Büntzow. *1534.
Vicke Bole. *1534.
Marten Brun (Bruen, Brune). *1536. *1546.
Laurens Boddeker. *1536. *1537. † 1548.
Titke Tolner (Tolre). † 1542.
Andreas Schomaker. 1544 —. † 1564.
Henning Mellentin. 1547 —.
Johann Synneke (Fincke?). 1547.
Anton Martens (Martini). 1548 — † 1589.
Joachim Ruſt. 1559. † 1581.
Berend von Weſel 1560.
Hinrich von Weſel, Magiſter. 1563. † 1588.
Buſſo Halle. 1565 — † 1600.
Jochim Meier. 1566. † 1573.
Conrad Teſſin, zu Priemen erbſeſſen. 1585 — † 1628.
Joachim Roſenow. 1591 — † 1613.
Michel Winkop (Wiencoep), Landrath. 1602 — † 1626.
Daniel Schwerin, Dr. jur., Landrath. 1615 — † 1624.
Conrad Schleiff (Sleiff, Schlieff), Dr. 1624 — † 1638.
Niclas Prutze (Preutze), Landrath. 1625 — † 1639.
Georg Griſchow (Griskow). 1628 — † 1630.
Georg Schele (Schiele). 1630 — † 1652.
Johann Marquard, Landrath. 1638 — † 1674.

Daniel Schutze. 1638 — † 1638.
Aurelius Grote. 1640 — † 1657.
Anton Helwig, Dr. med. 1642 — † 1670.
Johann Pöppelow. 1657 — † 1675.
Matthias Krauſe I. (Matthaeus Kruſe). 1657 — † 1676.
Georg Götſche, Lic. jur. 1673 — † 1691.
Georg Schröder. 1675 — † 1696.
Jacob Otto I., Dr. med., Landrath. 1681 — † 1712.
Arnold Schlichtkrull, Dr. jur. 1688 — † 1695.
Heinrich Haſſert, Lic. 1693 — † 1711.
Michel Schröder. 1708 — † 1709.
Matthias Krauſe II. 1713 — † 1737.
Jochim Rhode, Landrath. 1713 — † 1739.
Jochim Wingendorf. 1722 —
Jacob Otto II., Dr. jur., Landrath. 1730 — † 1749.
Johann Michel Hahn. 1737 — † 1762.
Martin Polemann, Landrath. 1738 — † 1744.
Daniel Zernitz. 1745 —. 1779.
Johann Brüſer. 1747 — † 1749.
Michael Griſchow, Landrath. 1749 — † 1769.
Friedrich Auguſt Hahn. 1753 — † 1765.
Matthias Krauſe III. 1762 — 1789.
Johann Heinrich Kohlich, Landrath. 1770 — 1809.
Carl Friedrich Gerber. 1771 —. 1797.
Puſtar. 1789 — 1809.
Ernſt Ludwig Kirſtein. 1809 — 1843.
Georg Friedrich Auguſt Klappenbach. 1844 — 1846.
Carl Friedrich Kirſtein. 1846 — 1864.

2. Bärwalde.

Berwolde, Berwold, Berenwalde.

Wappen. Ein Bär vor einem Baum. Andere Siegel zeigen den Bären aus einem Walde ſchreitend.

Der Ort Bärwalde[1]) taucht zuerſt auf in einer Urkunde von 1389 als Sitzort des Reimer Podewils (Pudewelſch) und Hans Hechthauſen (Hechhuſen)[2]). 1479 iſt ein Achtel von Stadt und Land Bärwalde im Lehnbeſitz des Geſchlechts von Münchow[3]) und 1523 erſcheinen auch die Glaſenappe mit Lehnbeſitz zu Bärwalde. Von da ab iſt die Stadt gemeinſchaftliches Beſitzthum der Geſchlechter von Glaſenapp, von Wolde, von Zaſtrow und von Münchow, der ſogenannten „vier Geſchlechter," als Geſammtbeſitzer der großen Pieleburger Heide, in welcher die Stadt urſprünglich angelegt zu ſein ſcheint[4]). Das älteſte Stadtſiegel mit der Umſchrift: Sigillum civitatis Berwoldie trägt die Jahreszahl 1564. Herzog Johann Friedrich bewidmete das „Städtlein Berwold" 1569 und 1592 mit zwei Jahrmärkten, denen 1597 ein dritter, dann ein vierter und 1766 der fünfte hinzugefügt wurde[5]). 1626 brannte die Stadt mit Kirche und Rathhaus ab, worauf ſie auf fünf Jahre von Steuern befreit wurde. Schon 1620 war ein Vergleich zwiſchen dem Rath und der adeligen Herrſchaft wegen der Gerichtsbarkeit geſchloſſen; in einem neuen Vergleich von 1645 wurde dem Magiſtrat die Mitbeſetzung des Criminalgerichtes der vier Geſchlechter verſtattet und die Grenze

1) Die gleichnamige Stadt in der Neumark: Berenwalde, Bernwolde, Berenwold, kommt ſchon ſeit 1295 vor. (v. Raumer, die Neumark, S. 17.) — 2) Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 59. Kratz, Urkundenb. z. Geſch. d. Geſchl. v. Kleiſt. S. 47. — 3) Kratz l. c. S. 72. — 4) Noch im 17. Jahrhundert lauten Anſchreiben an die Stadt Bärwalde: Wir Glaſenapp, Wolde, Zaſtrow und Münchow als Erbherſchaft der Pileborgſchen Heyde und darin belegenen Flecken und Dörfer entbieten Bürgermeiſter und Rath unſers Städtleins Berwalde ꝛc. — 5) Brüggemann, Beſchreibung von Pommern. III. S. 714. Acten des P. P. A.

dieſes Gerichts beſtimmt [1]). Nach abermaligen Streitigkeiten wurde 1743 die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit der adeligen Herrſchaft und des Raths vereinigt und fortan im Namen der Herrſchaft ausgeübt. Für die Stadt galt Lübiſches Recht. Bei der Plünderung der Ruſſen im ſiebenjährigen Kriege gingen ihre Urkunden verloren.

Einwohnerzahl.

1740:	472	Einw.				
1783:	533	„	(6	Juden.)		
1794:	663	„	(7	„	)	
1812:	804	„	(6	Katholiken,	34	Juden.)
1816:	854	„	(5	„	59	„)
1831:	1180	„	(6	„	85	„)
1843:	1571	„	(3	„	129	„)
1852:	1741	„	(4	„	143	„)
1861:	1964	„	(8	„	180	„)

Bürgermeiſter.

Jochim Müller (Möller). 1616. 1627.
Daniel Wilke. 1655.
Johann Albrecht. 1655 —
Wilhelm Hoyen. 1666.
Petrus Roloff (Rohloff). 1731. 1741.
J. Schwerin. 1734.
M. Gloſemeyer. 1742.
Reineck. 1746.
E. C. Rottſalck. 1752. 1767.
Timotheus Gottlieb Hollatz. 1775.
F. W. Jahncke. — 1821.
F. W. Scheeffer. 1822 — † 1828.
J. Fr. Radünz. 1828 — 1831.
J. G. Eiſer. 1831 — 1850.
Bogislaw Fuhrmann. 1850 —. 1864.

1) Brüggemann l. c. III. S. 712.

3. Bahn.

Banen, Baenen, Bahnen, Banis, to deme Bane.

Wappen. Eine Heilige mit der Glorie, mit dem rechten Arm einen Salbkrug (?) tragend; links von ihrem Haupt ein Greifenschild, unter welchem ein schwebendes Kreuz. Später: eine gekrönte Jungfrau, rechts einen Greifenschild, links einen Schild mit einer Laterne haltend.

Herzog Barnim I. schenkte im J. 1234 dem Orden der Tempelherrn das ganze Land Bahn, gestattete ihm, in der Stadt an beliebigen Tagen freien Markt zu halten (in civitate ipsorum Banen forum habere ab omni jurisdictione nostra liberum et immune), und im Lande (in sua terra) das Brandenburgische Recht (jus civile ad consuetudinem [in] Brandeburgensi ditione) zu üben [1]), welche Schenkung 1247 vom Pabst Innocenz IV. bestätigt wurde.[2]) Die Stadt selbst gebrauchte späterhin Magdeburgisches Recht. Im J. 1296 räumten die Bürger zu Bahn den Bürgern von Schönfließ die Mitbenutzung ihres Kaufhauses ein, wogegen sich letztere zu Beiträgen verpflichteten, um dasselbe zu erweitern[3]). Nach Aufhebung des Templerordens durch Pabst Clemens V. (1312) wurden dessen Besitzungen, so auch Bahn, dem Johanniterorden überlassen[4]).

---

1) Cod. Nr. 220. Hier corrigirt nach einem Original-Transsumt im geh. Staats-Archiv zu Berlin. — 2) Cod. Nr. 381. — 3) v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats. XVI. S. 320. — 4) Die Angabe Gundling's (Pomm. Atlas S. 24), daß dies schon 1311 durch Otto I. sub d. Spandau, am Tage der unschuldigen Kindlein, geschehen, ist unbegründet. Vergl. das Datum der Urkunde Cod. Nr. 220!

Zeitweise kam das Land Bahn an Brandenburg, und 1330 setzte Markgraf Ludwig von Brandenburg den alten Hasse und Wedige von Wedel mit dem Schlosse „tu dem Bane“ dem Herzoge Barnim I. zu Bürgen eines Friedensvertrages [1]). Gleichwohl nennt der Lehnbrief Pabst Johann's XXII. vom J. 1331 Bahn noch als Besitz der Pommerschen Herzoge [2]). Der Streit wegen dieses Landes wurde 1333 im Lippehner Vertrage endgültig zu Gunsten Pommern's ausgeglichen [3]). Im J. 1345 trat der Johanniter-Herrenmeister Hermann von Werberg die Stadt mit dem Kirchlehn (Patronat) und dem Gericht erblich an Barnim III. ab, doch behielt sich der Orden das Eigenthum an der Stadt, das Schloß, die Hälfte der Gefälle des obersten Gerichts, die Mühlenpächte und den Hufenzins der Bürger vor [4]). 1368 vertrug sich Barnim III. mit dem Orden wegen Ueberlassung der Bede in Bahn und überließ ihm für das Patronat der Bahner Kirche das der Golnower Pfarrkirche [5]). Nachdem die Bürger 1399 im Aufruhr den Herrenmeister Detlof von Walmoden erschlagen hatten, mußte sich die Stadt im J. 1400 zur Zahlung eines jährlichen Sühnegeldes von 25 Fl., des „Meistergeldes“, an den Orden und Aufrichtung und Unterhaltung eines Kreuzes an der Mordstätte verstehen. 1417 wurde das St. Georgen-Hospital gestiftet. In den Kriegen zwischen Pommern und der Mark wurde die Stadt 1478 ganz eingeäschert [6]), wobei sie ihre Urkunden verlor. Ihre Privilegien wurden ihr aber im J. 1480 durch den Herrenmeister Richard von der Schulenburg und 1481 durch Herzog Bogislaw X. bestätigt, auch der Stadt 10 Winspel Mühlenpacht aus der Bahnschen Mühle, die Freiheit zur Erbauung von Wind- und Wassermühlen, Jagd, und die Fischerei auf fünf Seen bewilligt und bestätigt [7]). 1483 verkaufte der Herzog dem Johanniterorden alle seine noch in der Stadt Bahn habenden Gerechtigkeiten, nämlich den Zoll, die Bürgerhuldung und das Ablager für 400 Fl. [8]) 1487 bestätigte

1) Höfer, Auswahl S. 364. Barthold, Gesch. von Pommern. III. 233. — 2) Barthold l. c. III. 236. — 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 2. S. 74. v. Raumer, die Neumark. S. 11. — 4) v. Ledebur l. c. I. S. 242. — 5) Urk. im geh. Staats-Archiv zu Berlin. — 6) Klempin, Diplomatische Beiträge. S. 405. — 7) Diplomatar. civitat. Bahn im P. P. A. — 8) Kratz, Urkundenbuch z. Gesch. d. Geschl. v. Kleist. S. 81. Nr. 159.

Bogislaw X. dem Johanniterorden den Besitz der Stadt [1]). Eine tragische Berühmtheit hat das „Spiel zu Bahn“ vom J. 1498 erlangt, ein Passionsspiel, welches mit dem Todschlag der Darsteller des Heilands, der Maria und des Longinus endete, und den Johannes auf das Rad brachte [2]). 1501 und 1522 vertrug sich Bahn mit den Herrenmeistern Jürgen von Schlaberndorf und Veit von Thümen wegen des Gerichts; die Stadt sollte nichts aburtheilen ohne Wissen und Willen des Komthurs zu Wildenbruch; von den Brüchen sollten zwei Drittel dem Komthur, ein Drittel der Stadt gebühren [3]). In den Landestheilungen von 1532 und 1540 wurde sie dem Wolgaster Herzogthum beigelegt. 1528, 1545, 1558 und 1560 erlitt sie bedeutende Brandschäden. Kantzow [4]) sagt um 1540 Folgendes über Bahn: „Das Fleck Bane ist ehemals eine gute bemauerte, vheste Stat gewest, aber umb Motwillen der Bürger hat man inen die Mauren gebrochen, und dahin gepracht, das sie itzundt nicht viel Unterschieds von Pauren haben, wiewol sie dennoch Rhat und Gerichte halten.“ 1563 wurde ihr durch den Herrenmeister Thomas Runge das Meistergeld erlassen [5]). Herzog Ernst Ludwig stattete sie 1578 mit drei Vieh- und Pferdemärkten aus [6]). 1589 schloß die Stadt einen neuen Vergleich mit dem Johanniterorden wegen des Gerichts, der Fischerei und der Jagd; der Komthur zu Wildenbruch sollte Richter und Schöppen aus der Bürgerschaft wählen, das Recht aber sollte im Namen des Komthurs und des Raths gesprochen werden; die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kreuzes wurde der Bürgerschaft erlassen [7]). Von 1590 datirt die Bahn'sche Stadtrolle; sie betrifft Polizei- und Ackerbausachen. Nach der Vorpommerschen Hufenmatrikel von 1631 versteuerte Bahn bisher 107 Landhufen, die nun auf 70 reducirt wurden [8]). Bahn hätte nach dem Westphälischen Frieden von 1648 an Brandenburg kommen müssen, wurde aber im Stettiner Grenzvertrag von 1653 den Schweden belassen, und erst 1679 im Frieden von St. Germain dem

---

1) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Suppl. I. 913. — 2) Kantzow's Pomerania, ed. Kosegarten. II. 463. Barthold l. c. V. 109. — 3) Diplomat. civit. Bahn. — 4) Pomerania. II. 462. — 5) Diplomat. civit. Bahn. — 6) Ebendas. — 7) Ebendas. — 8) Klempin und Kratz l. c. S. 307.

großen Kurfürsten abgetreten. 1690 und 1712 erlitt sie bedeutende Brandschäden. 1777 wurde das der Stadt zustehende Recht des Abschosses aufgehoben.

Einwohnerzahl.

1740:	1017	Einw.	
1782:	1153	„	(42 Juden.)
1794:	1278	„	(33 „)
1812:	1069	„	(6 Katholiken, 51 Juden.)
1816:	1396	„	(9 „ 73 „)
1831:	1744	„	(5 „ 86 „)
1843:	2140	„	(9 „ 87 „)
1852:	2406	„	(7 „ 97 „)
1861:	2651	„	(8 „ 96 „)

Bauwerke. Die Kirche aus der Zeit des Byzantinischen Uebergangsstyls (c. 1240) von rohen Formen.

Bürgermeister.

Nicolaus Olde. *1417.
Johannes Bonenstenghel. *1417.
Nicolaus Himmelrat. † 1619.
Jacob Pinnow (Pinne). 1619. († vor 1620).
Johann Himmelrath. 1632.
David Hamel. 1632.
Linde. (vor 1704).
Schmied. 1704.
J. Hiltebrand. 1728. 1746.
J. G. Jordan. 1728.
S. J. Hiltebrandt. 1741. 1746.
M. G. Rosenhagen. 1741. 1759.
Christoph Ludewig Buttermann. 1741. 1775.
Neer, Cand. jur. 1750 —
Christoph Gottlieb Gören (Göhrn). 1767. 1775.
Carl Bequignolle. 1775.
Carl Wilhelm Brandt. 1786.

F. Grützmacher. — 1809.
Johann Gottfried Friedrich Wilhelm Buckow. 1809—1814.
Chriſtian Friedrich Mielke. 1814—1815.
Johann Gottlieb Hintze. 1815 — 1830.
H. Fr. Grützmacher. 1830 — 1843.
E. C. E. Meyer. 1843 — 1859.
Friedrich Wall. 1859 —. 1864.

4. Barth.

Bart, Bard, Baart, Bahrtl.

Wappen. Ein Schiff mit beflaggtem Maſt auf Wellen, auf dem Vorder- und Hintertheil ein ausſchauender lockiger und bärtiger Mannskopf. Später: ein bärtiger Kopf mit kahler Platte. Bisweilen auch im getheilten Schilde oben der Kopf, unten im Waſſer drei ſchrägerechts ſchwimmende Heringe nebeneinander.

Des Landes Barth (Barta (nicht Barca) provincia a Rugia brevi fretu discreta) geſchieht zuerſt Erwähnung bei Gelegenheit eines Einfalls der Dänen im Jahre 1159 [1]). Dann nennt Pabſt Alexander III. 1177 in der Beſtätigung des Schweriner Bisthums unter deſſen Zubehör ein Dorf, 1186 Pabſt Urban III. zwei Dörfer im Lande Barth (in Barth) [2]). 1193 erſcheint das Land Barth (provincia Barth) urkundlich im Beſitz der Fürſten von Rügen [3]), 1225 ein Burggraf oder Caſtellan Petrus von Barth [4]); 1232 datirt Fürſt Wizlaw I. eine Urkunde zu Barth [5]), 1242 wird Ratzlaus de Bart [6]), 1248 ein Prieſter Robert zu Barth [7]) erwähnt. Fürſt Jaromar II. verkaufte am 17. April 1255 ſeiner Stadt Barth (civitati nostrae Bart et incolis suis) den ganzen Bezirk, angefangen von der Oſtſeite der Stadt, zwiſchen dem Fließ Trebine, dem

---

1) Saxo Grammaticus, Historia Danica, edid. Völschow I. p. 748. — 2) Cod. Nr. 44. 59 (vom Jahre 1186, nicht von 1185). Das castrum Barth cum terra attinenti videlicet Tribedne in der Urkunde von 1170 (Cod. S. 81. Fabricius, Urkunden z. Geſch. des Fürſtenthums Rügen I. S. 137. Nr. 22.) bleibt auf ſich beruhen, da die Urkunde nur eine fälſchende Abſchrift der ächten von 1171 (Cod. Nr. 31) iſt, welche letztere dieſen Satz nicht hat. (Vergl. Liſch, Meklenburg. Urkunden III. S. 4. 5. Cod. S. 82 ff.) — 3) Cod. Nr. 71. — 4) Cod. Nr. 155. — 5) Cod. Nr. 196. — 6) Cod. Nr. 309. — 7) Fabricius l. c. II. Nr. XLVII.

Hofe Alkun, dem Dorfe Zarnekewitz, dem Fluß Barthe (Bardeke) und dem Seeſtrand (salsum mare) zu Lübiſchem Recht (vendidimus et dimisimus jure Lubicensi perpetuo possidenda) gegen eine jährliche Grundrente von 20 Drömt Roggen, 10 Drömt Gerſte und 30 Drömt Hafer, gab die Verſicherung, daß in der Stadt ohne ihre Zuſtimmung kein Kloſter angelegt werden ſolle, und verſprach die in dem obigen Bezirk am Strande gelegene neue Burg (castrum novum) ohne Beihülfe der Stadt abzutragen und zu ebenen [1]). Dieſer Vorgang läßt eine frühere Bewidmung der Stadt mit Lübiſchem Recht vorausſetzen, eine Stiftungsurkunde iſt aber nicht vorhanden. Die ältere Burg, die ſüdwärts von der Stadt auf dem ſogenannten Schloßberge geſtanden zu haben ſcheint, blieb wahrſcheinlich ſtehen, da die Rügiſchen Fürſten in der Folge noch häufig zu Barth Hof hielten. Wizlaw II. gab der Stadt 1278 eine neue Beſitzverſicherung unter genauerer Bezeichnung der Grenzen, mit den Ausdrücken der älteren Urkunde („vendidimus“)[2]); 1290 ſchenkte er ihr eine Wieſe auf der Inſel Zingſt zu Lübiſchem Recht, jedoch mit Vorbehalt des Nutzungsrechts der in der Barther Wiek oder Vorſtadt wohnenden Wenden (Slavi nostri in vico juxta civitatem Bart residentes)[3]); 1293 verlieh er den Einwohnern (inquilinis opidi Bart) die freie Benutzung des die Alkunſche Mühle treibenden Bachs[4]). Wizlaw III. vereignete der Stadt 1306 den Hof Alkun zu Lübiſchem Recht (vendidimus mero jure proprietatis possidendam; curia jure Lubicensi debet subjacere)[5]), worauf er der Stadtfeldmark einverleibt wurde. Die ſtädtiſche Getreideabgabe (redditus fructuales), von welcher 6 Drömte ſchon 1290 im Privatbeſitz eines Barther Bürgers waren[6]), ſo daß dem Fürſten nur noch 18 Drömt Roggen, 9 Drömt Gerſte und 27 Drömt Hafer gehörten, verkaufte Wizlaw 1306 vollends der Barther Bürgerſchaft[7]). 1317 vereinigte ſich die Stadt Barth mit Conſens des Fürſten mit der Ritterſchaft der Vogteien Stralſund und Barth, ſo lange bei

---

1) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 263. Fabricius l. c. II. Nr. LXII. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 207. — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 338. — 4) Fabricius l. c. III. Nr. 381. — 5) Fabricius l. c. IV. Nr. 550. — 6) Fabricius l. c. III. Nr. 339. — 7) Fabricius l. c. IV. Nr. 552.

einander zu halten, bis sie wegen der für den Fürsten übernommenen Schuld von dessen Erben oder der nachfolgenden Landesherrschaft schadlos gehalten worden sein[1]). In demselben Jahre vereignete Wizlaw der Stadt 2 Hufen in den Feldmarken Glovitz, Küstrow und Rubitz (Rubuz) zu Lübischem Recht[2]). 1320 vereinigte er sich mit ihr wegen der Schuld, mit der er ihr verhaftet war[3]). Für Uebernahme seiner neuen zu Rostock contrahirten Schulden erließ ihr Wizlaw 1322 die Bede auf vier Jahre[4]). Mit dem Jahre 1324 beginnt das alte Barther Stadterbebuch[5]). 1325 wurde der Meklenburgischen Prinzessin Beatrix, Gemahlin Jaromar's, des Sohnes Wizlaw's III., das Land Barth zum Leibgedinge verschrieben[6]). Nach dem Aussterben des Rügischen Fürstenhauses bestätigte Herzog Wartislaw IV. 1325 ihre Privilegien, gab ihr das Dorf Glovitz (eingegangen), einen Theil des Boddens (salsum mare) bei der Stadt unter Bezeichnung der Grenzen, bestimmte, daß alle nach Barth gehenden und von dort kommenden Schiffe nur in Barth, nicht auch im Prerowstrom Zoll entrichten sollten, verlieh der Stadt das Patronat der dortigen Schulen und der Küsterei, versprach, zum Stadtvogt (subadvocatus) nur eine dem Rath genehme Person zu bestellen, schenkte ihr die auf seinem in der Stadt belegenen Hofe (curia) errichtete Verwallung oder Mauer (propugnaculum), und versprach, nicht zu gestatten, daß Jemand im Umkreise einer Meile um die Stadt eine Befestigung (munitio) anlege[7]). Im Rügischen Erbfolgekriege bemächtigten sich 1326 die Herren von Meklenburg und Werle der Stadt[8]) und erhielten 1328 im Brudersdorfer Frieden die Städte und Landschaften Barth, Grimmen und Tribsees pfandweise für 31,000 Mark Silber auf zwölf Jahre mit der Klausel, daß nach Ablauf der Pfandjahre das Pfand verfallen sein sollte[9]). Albrecht von Meklenburg insbesondere bekam das Land Barth; er

---

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 739. 740. S. 113. — 2) Fabricius l. c. IV. Nr. 727. — 3) Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Mscr. Nr. 1354. — 4) Ebendas. Nr. 1408. — 5) Baltische Studien XV. 2. S. 142. — 6) Dreger l. c. Nr. 1449. — 7) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 362. — 8) Dähnert, Pommersche Bibliothek IV. 133. — 9) v. Westphalen, Monumenta inedita IV. 933. ff. Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler S. 218.

verpfändete es jedoch 1335 für 3500 Mark Silber an den Lübecker (nobilis Lubicensis) Heineke Scharpenberg, von dem er es 1338 wieder eingelöst zu haben scheint, da er in diesem Jahre von dem Kloster Neuenkamp 1200 Mark zur Einlösung des Landes Barth entlieh [1]). Nach Ablauf der Pfandjahre betrachtete sich Albrecht von Meklenburg als Erbherrn von Barth, bestätigte 1343 dem Rath zu Barth das Patronat über die Schule und Küsterei daselbst und ließ sich 1344 mit seinem Bruder Johann vom Bischof von Schwerin mit dem Lande belehnen [2]) Bei Erhebung der Brüder Albrecht und Johann von Meklenburg zur herzoglichen Würde im Jahre 1349 wurden in den kaiserlichen Lehnbrief Barth und Damgarten sogar als Reichslehne aufgenommen [3]). In dem bald darauf folgenden Kriege zwischen Pommern und Meklenburg wurde aber Barth von den Pommern erobert und Albrecht mußte es 1354 im Stralsunder Frieden gegen Zahlung des Pfandschillings definitiv an die Wolgaster Herzoge herausgeben [4]). Bei der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde Barth nebst dem eigentlichen Fürstenthum Rügen diesseits und jenseits des Wassers dem Herzog Wartislaw VI. als Antheil zugewiesen, der nun in Barth residirte. Auch nach der Wiedervereinigung dieses Rügischen Antheils mit dem speciell sogenannten Wolgaster (1393) behielt Wartislaw's VI. Sohn Barnim VI. († 1405) Barth als Residenz bei, und wurde gewöhnlich als „Herzog zu Barth" bezeichnet. Durch abermalige Theilungen kam der Rügische Antheil zuerst 1425 an Swantibor II. und Barnim VIII. gemeinschaftlich, 1435 der landfeste Theil mit der Hauptstadt Barth an letzteren allein, der sich ebenfalls nach seiner Residenz zu benennen pflegte („Barnim de Junghere to Baart"). Catharina, Tochter Wilhelm's, des letzten Fürsten zu Wenden, erhielt 1441 von ihrem Oheim Barnim VIII. für Darleihung ihrer Meklenburgischen Erbabfindungungssumme von 20,000 Rh. Fl. eine Pfandverschreibung über das Land und die Stadt Barth [5]) nebst dem Schloß zu Damgarten und dem Zingst. Nach

---

1) Original im P. P. A. — 2) Rudloff, Urkunden-Lief. I. 294. — 3) Gerdes, Sammlung Meklenburger Urkunden I. S. 2. — 4) Rudloff l. c. I. 314. — 5) Schwartz, Pommersche Lehnshistorie S. 531.

Barnim's VIII. Tode († 1451) entstand wegen der Rückzahlung der Pfandsumme eine Fehde zwischen Wartislaw IX., dem Landeserben Barnim's VIII., und den Herzogen von Meklenburg, welche 1453 durch den Damgartener Vertrag beendigt wurde, worauf Catharina Wartislaw IX. und die Einsassen jenes Landes wegen der Pfandsumme und der ihr von Barnim VIII. zugewendeten Vermächtnisse, zusammen 21,500 Rh. Fl., quittirte[1]). Herzog Bogislaw X. befreite 1482 die Barther Bürger und ihre Bauern zu Planitz und Fahrenkamp vom Zoll in allen seinen Landen, ausgenommen zu Loitz, und erließ 1496 der Stadt wegen erlittenen Brandschadens den Waldzins auf 1 Jahr[2]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Barth 60 Mann zu Fuß (44 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 8 mit Büchsen) und 16 Reiter zu stellen[3]). 1533 wurde hier zuerst durch Johann Block das Evangelium gepredigt[4]). Kantzow[5]) berichtet um 1540 Folgendes von der Stadt: „Bard ist nicht so groß und mechtig wan Rügenwald. Die Bürger in dießer Stat seint sehr freuntlich und gutherzig, und wiewol sie nicht großes Vermugens wie die andern gewaltigen Stette, erhalten sie dennoch nach irem Vermugen Kirchen und Scholen gern, und beginnt sich anzulegen, das sie uns auch mit der Zeit gute geschickte Leute gebe. Die Stat liegt an einem Bodden, dadurch sie zur Sehe wertz handeln, aber doch weinigk, den der Bodden ist nicht sehr tieff, das sie mit großen Schiffen khönten dadurch segeln; darumb segeln sie nhur mit kleinen Schuten. Es brauet hier gut Bier, das man hin und widder verfhüret." 1533 erhielt Margaretha, Wittwe Herzog Georg's, unter anderm auch Amt und Stadt Barth als Witthum[6]), und behielt es bis 1569, wo im Jasenitzer Erbvertrage das Amt Barth nach Abfindung Margaretha's ihrem Sohne Bogislaw XIII. als Apanage überlassen würde. Bogislaw XIII. richtete 1582 in Barth die erste Pommersche Buchdruckerei ein, aus welcher im Jahre 1588 die plattdeutsche sogenannte Pommersche Bibel hervorging. Die Druckerei bestand jedoch nur bis 1604. 1562 und 1587

---

1) Original im P. P. A. — 2) Alte Abschriften im P. P. A. — 3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 169. — 4) Gesterding, Pommersches Museum S. 375. 469. Gesterding, Pommersches Magazin V. S. 175. 5) Pomerania, ed. Kosegarten II. 461. — 6) Original im P. P. A.

brannte die Stadt faſt ganz ab. Nachdem Bogislaw XIII. zur Regierung im Stettiner Herzogthum gelangt war, mußte er nach dem Inhalt des Jaſenitzer Erbvertrages das Amt Barth 1605 an den Herzog Philipp Julius von Wolgaſt überlaſſen, deſſen Wittwe Agnes, geb. Markgräfin von Brandenburg, 1625 mit dem Amt als Leibgedinge abgefunden wurde. Nach der Hufenmatrikel von 1631 verſteuerte Barth bisher 93 ganze und 184 halbe Erben = 370 Landhufen, 49½ Landhufen Stadtacker und 11¼ Landhufen Eigenthumsacker, die nun zuſammen auf 206 Landhufen reducirt wurden[1]). 1637 wurde Barth von kaiſerlichen Truppen beſetzt. 1682 ſchloß die Stadt mit dem Amt einen Commiſſions-Receß in 7 Punkten; er betraf Fiſcherei, Jurisdiction, Waſſerrinnen, Bollwerk, Jagd, Krugverlag ꝛc.[2]). 1722 erging ein neues Reglement zur Beförderung der guten Verfaſſung des Stadtweſens[3]). 1733 wurde hier ein adeliges Fräuleinſtift gegründet. Seit 1806 beſchickte die Stadt die Schwediſch-Pommerſchen Landtage mit zwei Abgeordneten.

Einwohnerzahl.

1782:	3288	Einw.				
1794:	3095	„				
1801:	3238	„				
1816:	3872	„	(keine	Katholiken,	3	Juden.)
1831:	3698	„	(—	„	14	„)
1843:	4643	„	(9	„	12	„)
1852:	5129	„	(22	„	8	„)
1861:	5754	„	(16	„	13	„)

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Kirche im Gothiſchen Styl des 14. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenſchiffen. In der Kirche ein Altar mit barocker Architektur aus der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur neueren Zeit; Bruſtbild Bogislaw's XIII. — Einfacher ſchöner Mauerthum aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

---

1) Klempin und Kratz l. c. S. 319. — 2) Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landesurkunden II. 367. — 3) Dähnert l. c. Suppl. IV. 334.

Bürgermeiſter.

Hermann Woltbrecht. *1447.
Gotke Wachholt. *1458.
Mechel Fage. *(† vor 1519).
Raven Barnekow. 1524. 1529.
Jurgen Blavoth. *1529. *1537.
Claus Rolyff (Rolff). *1532.
Hans Arndes. 1578. 1581.
Hans Panſow. 1578. 1581.
Johann Lemke. 1594.
Chriſtian Cruſe. 1607.
Jochim Runge. 1625.
Nicolaus Marquard. 1651.
Joachim Rütze. (um 1678).
Peter Haſelberg. 1682. 1694.
Chriſtian Ahrenholt (Arnholtz). 1682. † 1685.
Anton Günther von Haſſel. 1695.
Adam Spalchaver. 1722.
Martin Rütze. 1722.
Blaſius Chriſtian Rütze. 1744—. 1765.
Johann Friedrich Häckermann. 1760—. 1795.
Hillebrandt. 1771. 1772.
Johann Chriſtian Struck. 1792—. 1802.
J. J. C. Schulze. 1796—. 1802.
Daniel Chriſtian Hingſt. 1814—. 1821.
Th. Johann Moritz Röſe. 1814—. 1834.
Friedrich Dom. 1835—. 1846.
Emil Wilhelm Müller. 1854—. 1864.

5. Belgard.

Belgradia, Belgrod, Belegarde, Bellegarde, Belegart, Belgarden, Belgarten; in lateiniſcher Ueberſetzung Polniſcher Chronikanten: Alba.

Wappen. Ein Greif über einem Fluß. Neuere Siegel haben aus dem Fluß einen Raſen gemacht.

Belgard iſt eine der älteſten und bedeutendſten Burgen in Hinterpommern. Schon im J. 1102 und nochmals im Winter von 1107 auf 1108 wurde ſie (urbs regia et egregia Alba nomine; urbs opulenta et populosa; civitas Alba, quae quasi centrum terrae medium reputatur) vom Herzog Boleslaw III. von Polen erobert [1]). Auch Biſchof Otto von Bamberg beſuchte Belgard auf ſeiner Bekehrungsreiſe im J. 1124 [2]). 1159 beſtätigte der Pommerſche Biſchof Adalbert dem Kloſter Grobe die demſelben vom Herzog Ratibor geſchenkte Hebeſtelle (taberna) und ein Drittel des Wagenzolls in der Burg Belgard [3]). Das Land Belgard war damals von bedeutender Ausdehnung; es umfaßte den jetzigen Belgarder

---

1) Chronicae Polonorum II. 22. 39. bei Hirſch, Töppen und Strehlke, Scriptores rerum Prussicarum I. p. 744. 747. Boguphal, Chron. Polon. 32. (bei Sommersberg, Script. rer. Siles. IV. und Script. rer. Pruss. I. p. 747): Albenses qui Belgardenses in vulgo appellantur. Ob die bei nordiſchen Schriftſtellern gebräuchliche Bezeichnung der Seeküſte zwiſchen Weichſel und Oder als Balagardhs sida (Barthold, Geſch. v. Pomm. I. 103) in Beziehung zu unſerm Belgard ſteht, laſſe ich in Zweifel. — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 38. bei Pertz, Monumenta German. histor. XIV. p. 799: diei unius itinere distans a Colobrega Belgradia. Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb. II. 20. bei Pertz l. c. p. 896: Civitas, quae a pulchro loci illius situ in illa barbara locutione vocabulum trahens Belgrod nuncupatur. — 3) Cod. Nr. 24.

und Neuſtettiner Kreis, und wurde im Oſten durch große Waldungen von Polen und Oſtpommern getrennt. Der Beſitz des Landes, das, wie ſich aus dem Obigen ergiebt, noch zu Ratibor's Zeit den Weſtpommerſchen Herzögen gehörte, ſcheint denſelben in der Folge, wahrſcheinlich ſeit des Eroberers Swantipolk II. Zeit, von den Oſtpommern ſtreitig gemacht zu ſein. 1268 verfügt zwar Barnim I. von Weſtpommern als Landesherr im Lande Belgard [1]), aber 1269 überläßt Meſtwin II. von Oſtpommern, während er ſeine übrigen Länder den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn aufträgt, den letzteren Burg und Land Belgard (castrum Belgard cum terra adjacente) zu freier Verfügung (ad usus suos sibi libere reservabunt) [2]). Da Meſtwin II. in derſelben Urkunde bekennt, daß die Markgrafen für die Verheirathung ſeiner Tochter geſorgt haben, und nun wirklich der Meklenburgiſche Fürſt Pribislaw, ein Sohn Pribislaw's von Richenberg, als Gemahl von Meſtwin's II. Tochter Katharina und im Beſitz des Landes Belgard erſcheint, ſo gewinnt es den Anſchein, daß von Seiten der Markgrafen durch Ausſtattung des beiden Fürſtenhäuſern naheſtehenden Pribislaw mit dem Lande Belgard eine Ausgleichung der Oſtpommerſchen und Weſtpommerſchen Anſprüche auf das Land in das Werk geſetzt ſei [3]). Jener Pribislaw wird zuerſt 1280 als domicellus in Bolegart im Gefolge Barnim's I. genannt [4]). Bei dem Vierradener Friedensſchluß (1284) erſcheint der Weſtpommerſche Herzog Bogislaw IV. Brandenburg gegenüber beſtimmt als Landesherr des Landes Belgard; ihm wurde freigeſtellt, ſich den Beſitz des für eine Kriegsentſchädigung

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 426. — 2) Riedel, Cod. diplom. Brandenb. II. 1. S. 101. Quandt in den Balt. Stud. XV. 1. S. 130 ſetzt die Urkunde in das J. 1274. — 3) Barthold (Geſch. von Pommern. II. 538) und Quandt (Balt. Stud. XVI. 1. S. 110) denken hierbei und bei der Urkunde von 1269 an Belgard an der Leba. Auch dieſe iſt eine alte bedeutende Burg, deren Caſtellaneibezirk ſchon um 1209 (Cod. Nr. 90) urkundlich erwähnt wird und nach welcher ſich 1230 Ratibor, Swantipolk's II. Bruder, „dux de Belgard“ nennt (Cod. Nr. 180 u. S. 395). Doch liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß Meſtwin gerade einen Bezirk, der im Herzen ſeines Gebiets und den Markgrafen ziemlich entfernt lag, zu Gunſten letzterer ſollte aufgegeben haben, um ſo weniger, da die Markgrafen auch ſpäterhin in keinerlei Beziehungen zu Belgard an der Leba kundbar werden. — 4) Urk. im Greifenhagener Stadt-Archiv. Vergl. Baltiſche Studien V. 2. S. 171.

von 4000 Mark Silber auf zwei Jahre an die Markgrafen verpfändeten Uckermünde durch die Verpfändung der Länder Welschenburg und Daber, und entweder des Landes Labes oder des Landes Belgard zu sichern[1]). Der Herzog zog, um sich Uckermünde zu erhalten, das letztere vor, und gab die Länder Welschenburg, Daber und Belgard als Pfandstücke hin, doch scheint es, daß er sie verfallen ließ. 1287 bekennt nämlich Pribislaw von Belgard (Pribizlaus dei gratia dictus de Belgarten) die Länder Belgard, Daber und Welschenburg als Brandenburgisches Lehn zu besitzen[2]). 1289 verfügte derselbe (Pribislaus de Slavia dominus terrae Doberen et terrae Belgart in Cassubia) über 200 Hufen im Lande Belgard (in terra nostra Belgard Cassubiae) und in der Nähe des späteren Neustettin's zu Gunsten des Klosters Bukow[3]). 1290 ist Bogislaw IV. schon wieder Landesherr[4]) und 1291 confirmirt er die eben erwähnte in seinem Lande Belgard (in terra nostra Belgart) gemachte Schenkung seines Statthalters (suffraganeus noster) Pribislaw[5]). Wahrscheinlich hatte Bogislaw die Länder Belgard und Daber von Brandenburg gegen das Land Schivelbein eingetauscht, welches letztere seit 1292 im Besitz der Markgrafen erscheint. Bald darauf scheint Pribislaw sein Land verloren zu haben; 1292 findet sich der domicellus in Belgard im Gefolge Mestwin's II. von Ostpommern[6]), und dann wieder in Meklenburg. Bei der Landestheilung von 1295 wurde das ganze Land Belgard bis zur Ostpommerschen und Polnischen Grenze (usque ad terminos

---

1) Riedel l. c. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenthums Rügen, III. Nr. 259. Balt. Stud. II. 1. S. 132. — 2) Lisch, Meklenburg. Jahrbücher, XI. S. 264. Riedel l. c. II. 1. S. 189. Vergl. Quandt in den Balt. Stud. XV. 1. S. 195. — 3) Lisch l. c. XI. S. 265. Belgart in Cassubia wird es genannt zum Unterschied von Belgard an der Leba in Pomerania (s. S. 33 Anmerk. 3). Die Bezeichnung Cassubia, ursprünglich von Fremden, insbesondere den Polen, dem ganzen Westpommern beigelegt, blieb zuletzt nur an den Polen zunächst gelegenen Landschaften, namentlich dem Lande Belgard haften (vergl. Stargard). Die Wahl jener Bezeichnung lag hier nahe, da die Urkunde zu „Stolpa in Pomerania" ausgestellt ist. — 4) Lisch l. c. XI. S. 267. — 5) Ebendas. S. 269. — 6) Quandt (Balt. Stud. XVI. 1. S. 110 und XVI. 2. S. 67) nimmt an, daß er hier den Namen nicht mehr nach Belgard an der Persante sondern von Belgard an der Leba führte. Ich glaube nicht. (Vergl. S. 33. Anm. 3).

Pomeranorum et Polonorum) der Wolgaſter Linie beigelegt[1]). Bogislaw IV. verlieh nun am 2. Auguſt 1299 ſeiner Stadt Belgard das Lübiſche Recht, befreite die Einwohner vom Perſantezoll, beſchrieb die Grenzen des Stadteigenthums und ſchenkte ihr den Wald Zuchenworth[2]). 1307 verlieh er ihr auch die Niederlagsgerechtigkeit (depositio)[3]). 1321 bekannten ſich die Herzoge wegen des Landes Belgard als Vaſallen des Bisthums Cammin (tenemus et tenere debemus sicuti progenitores nostri tenuerunt ab eadem ecclesia) und beſtimmten deſſen Grenzen gegen das Bisthum[4]). 1329 nennt ſich Lippold Behr Erbherr von Belgard (dominus et heres de Belgarth); er wird auch ſchon 1325 von Wartislaw IV. mit dem Lande Belgard (cum Bellegatensi territorio) dem Deutſchen Orden für die zu bewahrende Neutralität zum Bürgen geſetzt[5]). Bei der Landestheilung der Wolgaſter Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenſeits (d. h. öſtlich) der Swine“ auch Haus, Stadt und Land Belgard an Bogislaw V. Gerd Manteufel hatte es damals wegen einer Forderung von 700 Mark Finkenaugen im Pfandbeſitz[6]). Vorübergehend erſcheint die Stadt auch in Beziehungen zur Hanſa, ſo 1386 unter dem Vorort Colberg[7]). Im J. 1454 confirmirte Herzog Erich I. (Bogislaw's V. Enkel, als König von Dänemark Erich X.) ihre Privilegien und ihr Eigenthum: Lüllfitz, Roſtin, Pankuin, Klempin, nebſt Antheilen zu Raffin und Camiſſow[8]). Herzog Erich II., welchem als Gemahl der Sophia, Tochter Bogislaw's IX., der einzigen Erbin des Landes „jenſeits der Swine,“ nach Erich's I. Tode († 1459) deſſen Ländernachlaß zugefallen war, beſtätigte 1463 die Privilegien der Stadt[9]). In den Märkiſch-Pommerſchen Kriegen wurde im J. 1469

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 118. — 2) Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 193. — 3) Diplomatar. civit. Belgard im P. P. A. — 4) Schöttgen u. Kreyſig, Diplomataria et scriptores. III. S. 29. Nr. XLVIII. — 5) Voigt, Cod. dipl. Pruss. II. S. 154. Cramer, Geſch. der Lande Lauenburg und Bütow. II. S. 15. 11. ſcheint hier Belgard an der Leba zu verſtehen. Dies gehörte aber dem Orden bereits ſeit 1310. Vergl. die Grenz-Urkunde von 1310 bei Cramer l. c. II. S. 3 und Liſch, Urkunden des Geſchl. Behr. II. S. 32. — 6) Original im P. P. A. — 7) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIV. 158. Barthold, Geſch. v. Pomm. III. 498. — 8) Diplomat. civitat. Belgard. — 9) Ebendaſ.

der Belgarder Hauptmann Carſten Wopersnow von den Schivelbeinern unter Anführung Chriſtoph Polentz's auf der Langen'ſchen Heide geſchlagen; 300 Belgarder blieben, 100 wurden gefangen, die Fahne der Belgarder wurde in der Schivelbeiner Kirche aufgehängt[1]). 1481 betheiligte ſich Belgard an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerſchen und der ſtiftiſchen Städte, und verſprach gleich Wollin, Cammin und Schlawe nöthigenfalls das niedrigſte Contingent von 10 wehrhaften Männern zu ſtellen[2]). 1506 brannte ſie faſt ganz ab, nebſt Kirche und Rathhaus. 1519 verglich ſich Biſchof Martin von Cammin mit der Stadt wegen des Holzes Neuendorf (Nigendorp) dahin, daß der Biſchof den Beſtand behalten, Grund und Boden dagegen zwiſchen beiden Theilen getheilt werden ſollte[3]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte die Stadt 40 Mann zu Fuß (darunter 25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchſen) und 10 Reiter zu ſtellen[4]). 1575 überließ Herzog Johann Friedrich ſein halbes Gericht in Belgard und die Befugniß, den Richtvogt zu beſtellen, an die Stadt für eine jährliche Abgabe von 25 Fl.[5]) 1612 vertauſchte der Rath einen Bauerhof in Naffin gegen einen ſolchen in Klempin, 1652 kaufte er einen Bauerhof in Denzin; beide wurden aber ſpäter zum Belgarder Amt eingezogen. 1616 erließ der Rath eine Kleider-, Hochzeit- und Begräbniß-Ordnung. Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Belgard 101 Häuſer-Erben (= 404 Hakenhufen) zu 1 Fl., 151 Buden-Mittel-Erben zu ½ Fl., 144 Keller zu 8 Gr., 5 Kotzen zu 4 Gr. und eine Walkmühle, ferner vom Stadteigenthum (Lüllſitz, Roſtin, Klempin, Naffin, Pankuin, Darkow) 82¾ Hakenhufen, 15 Koſſäten und eine Mühle[6]). Im dreißigjährigen Kriege ſetzte ſich in Belgard 1643 der kaiſerliche Oberſt Krockow feſt. Obwohl die Schweden wegen Krankheiten und Mangel die Belagerung der Stadt aufgeben mußten, konnten ſich die Kaiſerlichen hier doch nicht halten und verließen die Stadt. 1661 wurde das hieſige Burggericht aufge-

1) Doch nicht allein die Städte fochten hier, wie häufig dargeſtellt wird, ſondern zugleich die Ritterſchaft beider Länder. — 2) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 3) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. S. 244. Nr. CCLXXV. — 4) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe S. 176. — 5) Original im P. P. A. — 6) Klempin und Kratz l. c. S. 301.

hoben und mit dem Colberger Hofgericht vereinigt. 1664 und 1669 kam ein Vergleich zwiſchen der Stadt und dem Amt zu Stande wegen des Mühlenbachs, Mühlenteichs und Mühlenhofs, der Wieſen, Hütung, Maſt und Holzung auf der Schetterow, wegen der Stadtgrenzen und anderer Streitpunkte. 1676 brannte ein Drittel der Stadt ab, 1677 der übrige Theil ſammt Kirche und Rathhaus. In einem kurfürſtlichen Privilegium von 1685 wurde der Umfang der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit näher beſtimmt. 1765 brannte die alte Vorſtadt und die Hälfte der neuen Vorſtadt ab.

Einwohnerzahl.

1740: 1447 Einw.
1782: 1621 „ (32 Juden.)
1794: 1720 „ (27 „)
1812: 1983 „ (4 Katholiken, 46 Juden.)
1816: 1972 „ (11 „ 56 „)
1831: 2788 „ (11 „ 85 „)
1843: 3327 „ (8 „ 97 „)
1852: 3845 „ (6 „ 142 „)
1861: 4776 „ (21 „ 179 „ , 1 Mitglied der freien Gemeinde oder Deutſchkatholik.)

Bauwerke. Die Marienkirche im edlen Gothiſchen Styl aus der früheren Zeit des 14. Jahrhunderts mit niedrigen Seitenſchiffen.

Bürgermeiſter.

Deitlaff Bogatzke. *1517.
Pawel Glaſenap I. *1517. *1540.
Hans Gantzel. *1517. *1524.
Siverdt Wopersnow. (vor 1540).
Reimer von Wolde. (vor 1540).
Jochim Wopersnow. *1540.
Jacob Schmidt. 1553.
Dinniges Glaſenap. 1553. 1577.
Paul Hintzke (Hintze). 1553. 1571.
Jacob Schmolcke. 1562.
Paul Caſſube. 1563. 1573.
Simon Noszke. 1585.

Jochim Schultze. (vor 1591).
Caspar Marres. (vor 1591).
Jochim Schmidt. 1591.
Michael Thome (Tohm), Magiſter. 1599. 1601.
Joachim Henke. 1602.
Joachim Döpke I. (vor 1603).
Lucas Hogenhuſen (Hohenhaus). 1608. 1618.
Joachim Schutte (Schutz). 1612.
Peter Schmolich (Schmoliche, Schmolicke, Schmoleche) 1615— †1619.
Paul Glaſenap II. † 1616.
Peter Schnobell. 1617.
Chriſtian Hencke. 1618. 1622.
Lorentz Fiſcher. 1620. 1632.
Paul Sellech (Selliche, Selleke, Sellicovius). 1621. 1622.
Joachim Döpke II. 1630. 1631.
Johann Hintze (Heinzius), Dr. jur. 1631. 1653.
Nicolaus Schutte (Schütze). 1634. 1635.
Paul Rangke (Rancke). 1644. † 1658.
Petrus Döpke (Dopicius). 1664. † 1667.
Martin Dubſchlaff. 1674. 1691.
Daniel Hintz. (um 1690).
Laurentius Meyer, Dr. med. 1691. † 1722.
Peter Laurentz Döpke, Herr zu Barzelin. 1696. 1720.
Caspar Laurentz Range (Rangow, Range), Dr. jur. 1696. 1706.
Paulus Drave, Lic. med. 1712. 1732.
Stiege. 1728.
Dubſchlaff. 1735. 1757.
Carl Benjamin Barfftnecht. 1759. 1775.
Daniel Wilhelm Filius. 1767. 1775.
Hermann Jacob Juſtus Meyer. 1786.
Damerow. 1786.
J. L. Rehfeldt. 1816 — 1835.
J. Fr. F. Wille. 1835 — 1841.
C. H. L. Reitzel. 1841 — 1847.
Bähr. 1847 —. 1864.

6. Bergen.

Gora, Mons, Mons in Ruia, Montes, Berghe, Berghen.

Wappen. Auf einem Berge mit drei Kuppen ein Zinnenthurm, aus welchem der Rügiſche gekrönte Löwe wächſt.

Fürſt Jaromar I. gründete 1193 an einer nicht näher bezeichneten Stelle (in praedio proprio) ein Nonnenkloſter [1]), deſſen Probſt und Nonnen dann häufig in Urkunden genannt werden, und zwar unter der Bezeichnung de Monte (um 1193—1206), de Gora (1232) [2]), ſeit 1282: de Berghe in Ruya, Bergh, Berghen, in Bergiis. In der Nähe des Kloſters befand ſich ſchon 1232 ein Krug oder vielmehr eine fürſtliche Hebeſtelle (taberna in Gora, 1250: taberna montis [in] Rugya) [3]), vermuthlich auf dem nahe gelegenen Berge Rugard, und eben daſelbſt auch eine Kapelle (capella in Ruygard), welche im J. 1285 vom Fürſten Wizlaw II. dem Nonnenkloſter überlaſſen wurde [4]). Ob auf dem Rugard auch eine fürſtliche Burg geſtanden hat, läßt ſich urkundlich wenigſtens nicht feſtſtellen [5]). Bei dem Kloſter und wahrſcheinlich auf Kloſtergebiet entſtand ein Dorf (villa montis), welches nebſt der taberna zum erſtenmal in einem fürſtlichen Hebungsregiſter vom Jahr 1314 genannt wird [6]). Auch das Roskilder Biſchofszehntregiſter aus der

1) Cod. Nr. 71. — 2) Cod. Nr. 84. 97. 309. 448. — 3) Cod. Nr. 193. 448. — 4) Fabricius, Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen. III. Nr. 281. — 5) Eine angeblich vom Biſchof Jaromar von Cammin in castro nostro Rugyard ausgeſtellte Urkunde vom J. 1295 (Dähnert, Pomm. Bibl. IV. 60. Vergl. auch Schwartz, Geſchichte der Pomm. Rüg. Städte. S. 529. 569.) iſt verdächtig, und ſcheint eine Priſtaffiſche Fälſchung zu ſein. — 6) Fabricius l. c. IV. Nr. 672. S. 37. 40.

Mitte des 14. Jahrhunderts nennt das Dorf Bergen (villa Berghe) mit der taberna in der Gardvogtei Bergen (advocacia dicta gharde in Berghe)[1]). Schon im J. 1408 werden Gewandschneider zu Bergen genannt[2]), ein Beweis, daß der Flecken sich schon damals städtischer Privilegien zu erfreuen hatte. 1445 wurde der Flecken von einer Feuersbrunst heimgesucht, bei welcher einige Privilegien der Gewerke (Aemter) und Zünfte, deren späterhin Erwähnung geschieht, verloren gegangen sein werden. Der Flecken wurde aber erst am 19. Juni 1613 durch Herzog Philipp Julius förmlich mit „städtischer Freiheit und Gerechtigkeit" bewidmet. Die Häuser sollten den Bürgern erb- und eigenthümlich gehören, die Grenzen der Stadt aufs neue „versteint" werden; die Bürger erhielten Wiesen und eine Windmühle; die Weide, die in den letzten 30 Jahren verloren gegangen, sollte ihnen wieder erstattet werden, dagegen sollten sie sich möglichst mit Mauern und Thoren befestigen, zunächst aber die vier Hauptwege mit Schlagbäumen versehen. Die Stadt erhielt die halbe Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen und das Recht, 3 Bürgermeister, 2 Kämmerer und 6 Rathsherrn zu wählen; der Herzog setzte aus der Bergener Bürgerschaft den Richtvogt ein, und dieser war competent für Sachen unter 20 Fl.; die Hälfte der Brüche blieb dem Herzog; wichtige Sachen, welche Grund und Boden betrafen, alle „Malefizsachen" und solche, welche 20 Fl. überstiegen, kamen vor den gesammten Rath. In Civilsachen, besonders in Erbfällen, sollte man sich des Lübischen Rechts bedienen. Der Stadt wurde ferner die Anrichtung eines „Vorraths-Kastens" gestattet, und es wurden ihr drei Märkte bestätigt; den Bürgern wurde freier Handel im ganzen Lande zugesichert, dagegen sollten Fremde in Bergen nur drei Tage ausstehen dürfen; fremde Tuch- und Kattunmacher, die sich hier niederlassen wollten, sollten darin unterstützt werden; den Aemtern und Zünften wurde Bestätigung ihrer Privilegien, deren einige verbrannt waren, verheißen. Weiter wurde der Stadt freie Fischerei vom Brahm bis an den Strand, und der Brahm (von welchem aus sie früher Schifffahrt

1) Dähnert, Pommersche Bibliothek IV. 46. — 2) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 16.

betrieben) eigenthümlich mit der halben Gerichtsbarkeit überlassen; contribuiren sollte sie wie andere Städte. Dagegen mußte sie „pro concessione juris civitatis und Erlassung gewöhnlicher Dienste“ 8000 Mark zahlen, jährlich 600 Mark „Urbahre“ entrichten, welche aber nur die Stelle der früheren Abgaben an das Kloster vertrat, zwei Pferde zum fürstlichen Vorspann halten, dem Herzog bei der hohen Jagd in der Stubnitz aufwarten, und endlich reservirte sich der Herzog noch 30 Kathen zu Amtsdiensten [1]). Schon 1616 mußten mancherlei Irrungen zwischen dem Herzog und der neuen Stadt durch eine Commission beigelegt werden; sie betrafen in 18 Punkten den Marktbruch, die Jurisdiction in Landwegen, die Kosten der Criminal-Execution, den Instanzenzug, Appellationskosten, Schulinspection, die Wasserpacht vom Brahm, den Grenzzug, die Jurisdiction über Adelige und Beamte, den Gebrauch des Lübischen Rechts (es sollte nur in Erbfällen, sonst der Rügische Landgebrauch gelten), Hütung, Flachsröthen, den Rathskeller ꝛc. [2]). Der dreißigjährige Krieg war ihrem Aufblühen sehr hinderlich. Die Stadt war 1614, 1623 und öfters zu den Landtagen berufen, ihr aber dann von Stralsund das jus sessionis et voti streitig gemacht worden; 1681 erfolgte eine Resolution der königl. Schwedischen Hauptcommission, durch welche ihre Landstandschaft bestätigt wurde [3]). Noch 1722 wurde dieser Bescheid aufrecht erhalten [4]), späterhin die Stadt aber wieder als Amtsstadt behandelt. Während der Dänischen Occupation (1716) erging ein Commissions-Receß in 24 Punkten; das Raths-Collegium wurde vermindert und es wurden Bestimmungen über die Rathhausordnung, die Verwaltung der Stadtgüter, die Rechnungsrevision, den modus contribuendi, die Ordnungen der Bäcker, Brauer und Fleischer, die Feuerordnung, Kleiderordnung ꝛc. erlassen [5]).

Einwohnerzahl.

1782: 1382 Einw.
1794: 1467 „

---

1) Schwartz l. c. S. 538—547. Dähnert, Sammlung II. 454. Vergl. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten II. 120. — 2) Schwartz l. c. 551—564. Dähnert l. c. II. 458. — 3) Dähnert, Sammlung Suppl. I. 1247. — 4) Dähnert l. c. Suppl. I. 1254. — 5) Dähnert l. c. Suppl. I. 1247.

1801:	1535	Einw.					
1816:	2085	„	(3	Katholiken,	keine	Juden.)	
1831:	2631	„	(27	„	—	„	)
1843:	3038	„	(30	„	1	„	)
1852:	3665	„	(38	„	3	„	)
1861:	3647	„	(50	„	7	„	)

Bauwerke. Die älteren Theile der Marienkirche im einfachen Byzantiniſchen Styl aus dem beſten Stadium ſeiner Entwickelung (c. 1190), die neueren Theile im rohen Gothiſchen Styl aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Bürgermeiſter.

Heinrich Pomereſch (Pommereſche). (um 1600.)
Michael Weſche. (vor 1683.)
Jendrich. 1733. 1736.
Chriſtian Breitſprecher. 1743—. 1765.
Joachim Krüger. 1759—. 1765.
J. J. Schulz. 1768—. 1795.
Carl Jacob Warnekros. 1793—. 1802.
Hieronymus Beetze. 1706—. 1802.
Carl Philipp Günther. 1808—. 1825.
Joachim Tobias Paſedag. 1818—. 1834.
J. T. Kagelmacher. 1827—. 1840.
W. A. von Bleſſingh. 1835—. 1846.
D. W. Wagner. 1844—. 1846.
Guſtav Ernſt Albert Bütow. 1853—. 1864.

7. Bublitz.

Bubulzick, Bubbelitze, Bobbulcz, Bublitze.

Wappen. Johannes der Täufer mit dem Gotteslamm auf dem Arme zwiſchen zwei Bäumen; unten der Eickſtedtſche (Biſchof Friedrichs) Wappenſchild: dreimal quergetheilt, mit zwei Roſen auf dem oberen und einer Roſe auf dem dritten Balken. Neuere Siegel haben nur das Gotteslamm mit der Kreuzfahne.

Biſchof Friedrich von Cammin kaufte im Jahre 1339 von den Geſchlechtern v. Wedell, v. Spening und v. Sanitz (de Sayniz) deren Antheil an Schloß, Flecken (civitas) und Land Bublitz für 1850 Mark landesüblicher Pfennige; den übrigen vierten Antheil behielten Henningus Pauli (ergänze filius) und ſein Sohn Paulus, ſowie Petrus Kameke[1]). Dieſe Erwerbungen veranlaßten den Biſchof den Flecken zu einer Deutſchen Stadt umzuwandeln und ihre erſte Einrichtung zwei Beſitzern aus ritterlichem Stande zu übertragen, den Knappen Paulus Bartzevitz[2]) und Gerhard Goldbeke[3]). Der Biſchof bewidmete die neue Stadt am 17. April 1340 mit Lübiſchem Recht und der Rechtsberufung nach Colberg, gab ihr

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 18. S. 113. Nr. 26. — 2) Es iſt der oben genannte Paulus. Er und ſeine Brüder nannten ſich nach ihrem Urgroßvater Bartus niger patronymiſch Bartuskevitz, Bartzevitz; ſpäter wurde der Familienname Bulgrin gebräuchlich. — 3) Diplomatar. civit. Bublitz im P. P. A. Alte deutſche Ueberſetzung bei Rango, Origines Pomeran. p. 207. Die Gründungsurkunde des Biſchofs iſt zwar undatirt, doch beſtimmt ſich die Zeit der Gründung aus dem Gegenrevers der beiden Beſitzer (possessores opidi Bubulzick) vom 17. April 1340, deſſen Original ſich im P. P. A. befindet.

Längen- und Scheffelmaaß und die Münze der Stadt Colberg, verlieh ihr 200 Hufen nebst dem Trebbin- (Drabbin) und Klewer- (Chlewen) See, mit deren Hälfte jedoch die beiden Besitzer belehnt wurden, und bewilligte der Stadt Abgabenfreiheit auf 10 Jahre, wogegen die Bürger für die Befestigung der Stadt sorgen sollten. Die Besitzer wurden außerdem mit der Vogtei (advocatia) in der Stadt und dem städtischen Eigenthum, mit den Brüchen oder Strafgefällen (excessus) unter 60 Schillingen, auch auf 10 Jahre mit den höheren bischöflichen Brüchen belehnt, bei welchen aber eine Ermäßigung durch den Bischof für die Besitzer bindend sein sollte; sie erhielten ferner 32 Hufen frei von Abgaben (sine exactione, quae schot vulgariter nuncupatur) und 8 Morgen Wiesen im Stadtgebiet, die Mühlenpächte von der auf dem Fluß Gotzel (Gutze) zu erbauenden Mühlen der Stadt auf 10 Jahre, die Hälfte aller aus dem Stadtgebiet einkommenden Gefälle (utilitatum et fructuum), und die freie Jagd im ganzen Lande Bublitz mit Ausnahme des für den Bischof reservirten Hegewildes (ferinarum, quae proprie heghe nominatur). Erst nach Ablauf der 10 Jahre, 1350, erfolgte die Aushändigung des Privilegiums an die Stadt durch Bischof Johann [1]). Nach den vor 1385 verfaßten Statuten des Camminer Bisthums hatte die Stadt jährlich 100 Mark Finkenaugen Orbare zu zahlen, und der Pfarrer in Bublitz hatte Archidiakonats-Rechte [2]). Um 1411 griff Herzog Bogislaw VIII. die stiftische Burg und Stadt Bublitz mit gewaltsamer Hand an, nahm sie ein, und behielt sie, hatte sie auch noch 1418 im Besitz [3]). 1444 verkaufte Bischof Siegfried Schloß und Stadt Bublitz an Mickes Massow erblich für 5000 Mark, doch mit Vorbehalt der Lehnsdienste und daß Stadt und Schloß jederzeit dem Bischof und Domcapitel offen stehen sollte [4]). Von Rüdiger Massow, der noch 1467 zu Bublitz saß, kam dann die Hälfte an Dubislaw Kleist, ein Sechstel an Peter Münchow, und das übrige an die Glasenappe. Nachdem Graf Ludwig v. Eberstein, Postulat von Cammin, die ersteren vier Sechstel der Stadt

---

1) Diplomatar. civitat. Bublitz. Rango l. c. p. 206. — 2) Klempin, diplomatische Beiträge S. 378. — 3) Original in P. P. A. Camminer Matrikel im P. P. A. — 4) Camminer Matrikel.

und des Schlosses Bublitz für das Stift Cammin zurückerworben hatte, verkaufte er sie wiederum 1479 an Peter Glasenapp und dessen Bruderkinder wiederkäuflich auf 30 Jahre für 750 Rh. Fl.[1]) 1505 wurde Bublitz vom Bischof eingelöst, aber 1512 verkaufte Bischof Martin Schloß, Städtlein und Vogtei an die Brüder Simon und Henning Lode für 3000 Rh. Fl.[2]). Durch prompte Zahlung der Summe gerieth Simon Lode in den Verdacht des Straßenraubs, und wurde von den Colbergern gefangen und enthauptet. Der Bischof verkaufte nun 1514 Vogtei, Schloß und Stadt Bublitz für 3000 Rh. Fl. an Jacob Kleist, der sie noch 1523 besaß[3]). Henning Lode und sein Anhang zwangen ihn aber zur Abtretung und behielten sie, bis Henning Lode 1528 gefangen genommen wurde und dem Bischof Bublitz zurückgeben mußte[4]). Darauf verkaufte Bischof Erasmus Vogtei, Schloß oder Schloßlage und Städtchen Bublitz 1531 erblich für 2600 Rh. Fl. an Marcus Puttkamer[5]). Von dem Letzteren kaufte Jürgen Massow Stadt und Schloß, und 1545 erhielten die v. Massow die Belehnung[6]). In demselben Jahr vermittelte Bischof Bartholomeus von Cammin einen Vergleich zwischen Rüdiger von Massow zu Bublitz erbsessen und dem Rath der Stadt. Massow sollte alle Ungnade gegen die Stadt fahren lassen, dagegen Bürgermeister und Rath ihm sofort die Erbhuldigung leisten; er sollte die Stadt bei ihren Privilegien, besonders dem Lübischen Recht und der freien Appellation von seinem Richtvogte an ihn selbst und von ihm an den Bischof belassen, auch dem Rath den kleinen Bruch (Strafgefälle), doch unbeschadet seiner Gerichtsgewalt, überlassen; das Ellernholz wurde von der Benutzung zu Brenn- und Bauholz ausgenommen; die Fischerei auf dem Trebbin-See sollte beiden Theilen, doch Massow allein die Fischerei mit dem Eisgarn zustehen. Wegen der Dienste und des Scharwerks wurde bestimmt, daß für Massow's Fuhren nach oder aus Colberg und Rügenwalde je zwei Häuser zusammen einmal im Jahr einen

---

1) Kratz, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschl. v. Kleist. S. 72. Nr. 135. — 2) Camminer Matrikel. — 3) Kratz l. c. S. 200. 206. 210. 216. Nr. 375. 376. 381. 392. — 4) Kratz l. c. S. 242. Nr. 434. — 5) Kratz l. c. S. 252. Nr. 442. — 6) Original im P. P. A.

Wagen zu 16 Scheffel Korn Belaſtung, nach oder aus Cöslin, Belgard, Schlawe oder Neuſtettin aber jedes Haus einmal im Jahr einen Wagen zu 14 Scheffel Belaſtung zu ſtellen verpflichtet ſei; jeder hausgeſeſſene Bürger ſollte in jedem umgehenden Jahre Rüdiger Maſſow 4 Fuder Roggen in die Scheunen einbringen, desgleichen ein Fuder Heu; ſie ſollten das Getreide der Büdner und Tagelöhner in ihren Scheunen ausdreſchen, die erſte Holzfuhre bei Ausbeſſerung des Schloſſes oder Ackerhofes unentgeldlich leiſten, bei der zweiten oder dritten aber eine Tonne Bier erhalten; die Einwohner wurden zur Unterhaltung der Mühle und des Mühlendammes verpflichtet, ferner zur Aufräumung des Stroms, wenn Maſſow Grenzholz flößen wollte, und zur Beförderung des Flößholzes bis an die Radü; ferner blieben die Einwohner zur Beihülfe beim Schloßbau, zum Wachdienſt und zur Kriegsfolge verpflichtet; ihnen wurde die Viehtrift über den Schloßacker geſtattet, doch mußten ſie einen Theil des anliegenden Ackers bewehren, endlich, wenn Maſſow oder ſeine Erben eine Tochter ausſteuern wollten, ſollte Rath und Gemeinde als Fräuleinſteuer einen guten Ochſen und eine Laſt Hafer entrichten [1]). Die Stadt ſcheint in dieſer Zeit ſehr in Verfall gekommen zu ſein; 1561 nennt ſie ſich ſelbſt ein „armes Städtlein," und 1575 bittet ſie den Biſchof Herzog Caſimir um Beſtätigung ihres einzigen Privileg's, mit Klagen über ihren herabgekommenen Zuſtand [2]). 1577 verkauften die von Maſſow das „ganze Städtlein und Haus Bublitz" an den Biſchof Herzog Caſimir, für 17,000 Fl. Pomm. [3]), worauf die Stadt dem Amte Bublitz als Amtsſtädtlein einverleibt wurde. 1605 verwüſtete eine große Feuersbrunſt die Stadt. 1618 wurden die Stadtgrenzen erneuert. 1621 erließ ihr Biſchof Herzog Ulrich die Dienſtfuhren, ſtatt deren ſie beſtändig zwei Pferde zu ſeinem Dienſte halten ſollte, auch wurde der Stadt die Anlage einer Ziegelei und das Recht, das dazu benöthigte Holz aus dem Bublitzer Walde zu holen, eingeräumt [4]). 1626 erhielt ſie zwei neue Jahrmärkte [5]). Nach der ſtiftiſchen Hufenmatrikel von 1628 hatte Bublitz bis dahin 30½

1) Original im P. P. A. — 2) Diplomatar. civit. Bublitz. — 3) Original im P. P. A. — 4) Diplomatar. civit. Bublitz. — 5) Ebendaſ.

Erben, 44 Buden und 65 halbe Buden, zusammen = 34 ¼ Hägerhufen versteuert; von da ab versteuerte die Stadt 42 Hägerhufen, die 1629 auf 26, 1630 auf 24 und 1639 auf 12 reducirt wurden[1]). Nach der Brandenburgischen Besitznahme (1653) wurde Stadt und Amt dem Herzog Ernst Bogislaw von Croy auf Lebenszeit überlassen und nach seinem Tode (1684) wieder eingezogen. 1681 kam ein Vertrag zwischen dem Amte und der Stadt wegen verschiedenen Streitpunkte zu Stande, namentlich wegen der Gerichtsbarkeit, des Mühlendammes ꝛc. 1682 brannten 115 Häuser ab, 1736 in 1½ Stunden 59 Wohnhäuser und 17 Scheunen. 1753 wurde das Dorf Neuendorf im Stadtwalde angelegt. 1784 betrug die jährliche Urbede 7 Thlr. 4 Lüb. Schill.

Einwohnerzahl.

1740:	856	Einw.			
1782:	1091	„	(22 Juden.)		
1794:	1168	„	(19 „)		
1812:	1474	„	(feine Katholiken,	51	Juden.)
1816:	1525	„	(10 „	77	„)
1831:	2095	„	(5 „	139	„)
1843:	2914	„	(11 „	139	„)
1852:	3840	„	(7 „	170	„)
1861:	3743	„	(4 „	189	„)

Bürgermeister.

Reinerus Massow. *1379.
Hinricus Duvel. *1379.
Jacob Mechelin. 1604.
David Pothorst. 1618.
Carsten Kakeldey. 1618.
Elias Kakeldey (Kokeldey). 1631. 1647.
Friedrich Holtz. 1655. 1666.
David Radecke. 1721. 1732.

---

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 330. 343.

Johann Gottlieb Schmidt. (nach 1730.)
Moreß. 1742.
Chriſtian Gottlieb Schmidt. 1753. 1767.
J. E. Wildegans. 1757.
Carl Gottlieb Leopold. 1775. 1795.
G. E. Schmieden. 1816 — 1835.
A. Pachur, Dr. 1835 — 1837.
Fr. W. Schmidt. 1837 — 1841.
C. Fr. Weſenberg. 1841 —. 1864.

8. Bütow.

Butowe, Bythow, Bethaw, Bewlaw, Pewthaw, Buthau.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen, über deren mittlerem der Deutsch-Ordensschild.

Der Bezirk um Bütow gehörte in ältester Zeit[1]) zum Lande Stolp (s. Stolp) und kam mit demselben nach Erlöschen der Ostpommerschen Herzöge an die Markgrafen von Brandenburg, dann von diesen zwischen 1313 und 1317 an Herzog Wartislaw IV. von Pommern von der Wolgaster Linie. Wartislaw IV. schenkte 1321 das Land Bütow (dominium terrae Butow) seinem Marschall Henning Behr (Bere)[2]). Dessen Söhne Heinrich, Henning und Lippold Behr verkauften es (dominium et castrum territorii Butow) 1329 dem Deutschen Orden, und zwar dem Hochmeister Werner von Orseln für 800 Mark Preußische Pfennige[3]). 1335 wird ein Pfarrer zu Bütow genannt[4]). Am 11. Juli 1346 gründete der Hochmeister Heinrich Tusemer Bütow als Deutsche Stadt. Er übergab sie dem Hannus Beschorn und „grote Johan" zu Culmischem Recht,

1) Eine bereits in den Polnisch-Pommerschen Kriegen von 1107 genannte Burg Bitom (Chronicae Polonorum c. 31. bei Pertz, Monum. German. histor. T. XI.) ist schwerlich Bütow, aber auch wohl nicht Beuthen in Schlesien, wie Barthold (Gesch. v. Pomm. I. 439. 498) annimmt, sondern lag am Boitinsee bei Tütz (Quandt in den Balt. Stud. XV. 1. S. 174). — 2) Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow. II. S. 11. Das Land Bütow begreift nur den östlichen Theil des jetzigen Kreises; der westliche Theil gehörte zum Lande Tuchen (Tuchem, Tuchim), das erst 1385 pfandweise, dann aber definitiv von Pommern an den Deutschen Orden kam und mit dem Lande Bütow vereinigt wurde. — 3) Ebendas. II. S. 14. — 4) Ebendas. II. S. 22.

ſie erblich zu beſitzen, bewidmete die Stadt mit einer „Freiheit“ (Raum zu Haus- und Hofſtellen und Gärten, Wurthen) von 32 Hufen zu ihrer Anlage, und übertrug den Beſetzern die „Freiheit“ und das Gericht in der Stadt, mit Ausnahme des Landſtraßen-Gerichts; von den Gerichtsgefällen und den Gefällen von den Kauf-, Gewand-Brod-, Fleiſch- und Schuhbänken, Kramen und Badſtuben ſollte ein Drittel dem Orden, ein Drittel der Stadt und ein Drittel den Beſetzern gehören. Der Pfarrer und die Beſetzer erhielten jeder einen freien Hof und Garten, die übrigen Einwohner mußten von jedem ganzen Hofe jährlich 6 Preußiſche Pfennige, jedoch erſt nach Ablauf von 9 Freijahren, entrichten. Der Orden behielt ſich das Recht, Mühlen anzulegen, und einen Roßgarten vor, wogegen der Stadt die Benutzung des fließenden und ſtehenden Waſſers im Stadtgebiet, und die Ertheilung freien Geleits für Verbrecher auf drei Tage gewährt wurde [1]). Am 12. Juli überwies der Hochmeiſter der Stadt eine Feldmark von 100 Hufen, von denen der Pfarrer 6 Hufen, die Beſetzer 14 Hufen nebſt dem „Scholtisamt“ und dem Gericht innerhalb der Grenzen der 100 Hufen erhielten, die übrigen 80 Hufen verblieben der Bürgerſchaft und ſollten deren Beſitzer einen Hufenzins von ½ Mark Preuß. Pfennige für die Hufe zahlen; außerdem erhielten die Beſetzer die Fiſcherei mit kleinem Zeuge im See Goris, wogegen ihnen die Verpflichtung zu einem „Platendienſt“ auferlegt wurde [2]). In der Zeit von 1399 bis 1406 erbaute der Hochmeiſter Conrad von Jungingen ein neues Schloß, welches der Sitz des Ordenspflegers wurde. Dies Schloß eroberten die Polen nach der Schlacht bei Tannenberg (1410), und König Jagello überließ es dem Herzog Bogislaw VIII. von Stolp auf ſeine Lebenszeit für die gegen den Deutſchen Orden geleiſtete Hülfe [3]), jedoch ſchon 1411 im Frieden zu Thorn mußte Bogislaw es dem Orden zurückgeben [4]). 1439 wurden den Bürgern von dem bisher gezahlten Hufenzins 4 Scot von der Hufe erlaſſen, ſo daß ſie fortan nur 8 Scot zu zinſen hatten [5]). Dem Preußiſchen Bunde (1440) trat Bütow nicht bei, erklärte ſich auch nicht für den Abfall vom Orden (1454). 1455 wurde ſie von den

---

1) Cramer l. c. II. S. 158. — 2) Ebendaſ. II. S. 161. — 3) Dogiel, Cod. dipl. Polon. I. 571. — 4) Dogiel l. c. IV. 84. — 5) Cramer l. c. II. 162.

Danzigern beſetzt, und in demſelben Jahre Schloß und Städtchen Bütow wie Lauenburg vom Könige von Polen dem Herzog Erich II. von Pommern zu treuer Hand übergeben [1]). Erich II. übergab beide 1460 dem Orden, und ſetzte ſich 1466 durch Befriedigung der Söldnerhauptleute des Ordens in den Pfandbeſitz, während die Landeshoheit über dieſe Stücke gleich darauf im Therner Frieden an Polen kam. Bogislaw X. erneuerte 1519 der Stadt ihre verbrannten Privilegien und beſtätigte ihr den Beſitz von Hygenderf (Hugendorpe) nebſt dem Stadtwalde [2]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Bütow 15 Mann zu Fuß mit Spießen zu ſtellen [3]). 1526 wurde das Land Bütow erbliches freies Lehn der Pommerſchen Herzöge. In Folge des Jaſenitzer Erbvertrages von 1569 wurde 1573 das Amt Bütow dem Herzoge Barnim XI. als Abfindung überlaſſen, der es, zur Regierung im Stettiner Herzogthum gelangt, 1601 ſeinem Bruder Caſimir († 1605) abtrat [4]). In gleicher Weiſe erhielt es 1606 Herzog Franz († 1620), und 1620 Herzog Ulrich († 1622) [5]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Bütow 46 ganze Erben, 58 halbe oder Mittel-Erben und 46 Katen oder Keller, zuſammen = 346 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Hygenderf) 38 Hakenhufen und 4 Koſſäten [6]). Nach dem Erlöſchen der Pommerſchen Herzöge (1637) wurde das Land Bütow von Polen eingezogen und die evangeliſche Pfarrkirche zu Bütow von den Katholiken eingenommen. Im Kriege mit den Schweden verbrannten dieſe 1656 32 Häuſer und 30 Scheunen, ſo daß nur noch 11 Bürger in der Stadt geblieben ſein ſollen. Als aber 1657 das Land als freies Mannlehn von Polen an den Kurfürſten Friedrich Wilhelm den Großen von Brandenburg abgetreten war, bewilligte dieſer 1658 der Stadt fünf Freijahre zum Wiederaufbau. 1700 brannte ſie wiederum gänzlich ab, und verlor ihre Urkunden; 1709 wüthete hier die Peſt. 1772 begab ſich Polen ſeiner Oberlehnsherrlichkeit über Bütow.

---

1) Cramer l. c. II. S. 59. Wegen der folgenden Schickſale Bütow's vergl. Lauenburg. — 2) Ebendaſ. II. S. 164. — 3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 176. — 4) Cramer l. c. I. S. 184. 205. — 5) Ebendaſ. I. S. 209. 211. 212. — 6) Klempin und Kratz l. c. S. 298.

Einwohnerzahl.

1782:	990	Einw.	(19	Juden.)		
1794:	1085	„	(12	„	)	
1812:	1217	„	(44	Katholiken,	49	Juden.)
1816:	1395	„	(40	„	126	„)
1831:	2062	„	(106	„	199	„)
1843:	2858	„	(179	„	239	„)
1852:	3509	„	(318	„	274	„)
1861:	4247	„	(312	„	343	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Das malerisch gelegene Schloß im modernen Baustyl von 1623 mit älterem Gothischem Schloßthor, viereckiger Mauer und Rundthürmen. — Geschnitzte Gruppe der heiligen Anna und Maria mit dem Christkind aus dem Ende des 15. Jahrhunderts in der katholischen Kirche.

Bürgermeister.

Hermann Wolder. *1400.
Bartike von Gustkow. *1423.
Bartke Dumreße (Bartel Dumpreſe). *1423. *1445.
Jürcke Zurra. *1431.
Erthwein Barolth. *1435.
Blume. *1472.
Barthel Wussow. (Ende des 15. Jahrhunderts).
Carsten Weiher. 1536.
Labbun (Lebbun). (vor 1550).
Jürgen Massow. 1554.
Matthes Schlotke. 1606.
Georgi Schueke. 1606.
Thomas Chrißki. 1606.
Martin Schlettke. 1620.
Matthias Engelke I. 1658.
Johann Zülich. (um 1680).
Johann Friedrich Neuendorf (Neudorf). 1758. 1767.
Matthias Engelcke II. 1775.
Christlieb Barnwasser. 1775.

Friedrich Leberecht Eſſen. 1786.
Otto E. von Wuſſow. 1820 — 1832.
C. Fr. W. Voigt. 1832 — 1841.
(Fr. F. Schmöckel. Interimiſtiſch 1841 — 1843.)
C. Chr. E. Völckner. 1843 —. 1846.
Wille. 1855 —. 1864.

9. Callies.

Calis, nova Kalis[1]), novum Kalisz, Kalliß, Kaliz, Calyes.

Wappen. Ein Adler, der ſich auf einen flüchtigen Haſen ſtürzt.

Die Markgrafen Otto, Conrad, Waldemar und Johann von Brandenburg gaben am 14. September 1303 der Stadt Callies (fidelibus nostris civibus in Calis et civitati) 104 Hufen Acker, 50 Hufen Weide, nebſt den eingeſchloſſenen Gewäſſern, bewilligten ihr Abgabenfreiheit auf 6 Jahre, und wieſen die während dieſer Zeit dort eingehenden Gerichtsgefälle zur Verbeſſerung der Stadt an, machten auch die Stadt zum Stapelplatz für Pech und Aſche, welche jenſeits der Drage gewonnen würde[2]). Damit ſcheint Callies als Stadt begründet zu ſein, wenn auch über das ſpeciell verliehene Stadtrecht nichts geſagt iſt.[3]) 1313 gab Markgraf Waldemar der Stadt die dortige Mühle, die dem Herrn Kenſtel gehört hatte, mit dem Damm und Teich, dem Burgplatz (area castri) und dem Baumgarten zu Stadtrecht (juri civitatensi)[4]). 1335 belehnte Markgraf Ludwig den B. Kurow mit dem Erbſchulzenamt (officium praefecturae) zu Callies, wie es ſein Vorgänger beſeſſen, mit den

---

1) Im Gegenſatz zu Kaliſch in Polen. — 2) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 18. S. 101. Nr. III. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 24. Nr. 32. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. V. S. 286. — 3) Klempin hält die Stadt für eine Stiftung des Geſchlechts v. Wedell, namentlich auch, weil die nächſtfolgende Urkunde von 1313 zu Wedel und in Gegenwart mehrerer Wedell ausgeſtellt iſt, und weil die Wedell auch 1337 im Beſitz des Landes Callies erſcheinen. Vergl. unten. — 4) Riedel, l. c. I. 18. S. 102. Nr. IV.

dazu gehörigen 4 Hufen nebst 9 Morgen „Burgerlant“ und dem dritten Pfenning vom Ruthenzins (census perticalis)[1]). 1336 erließ er der Stadt zu ihrer bessern Befestigung auf drei Jahre ihre Abgaben[2]), welche er nach Ablauf der Freijahre an Hasso von Wedell zu Falkenberg abtrat[3]). Nach einer Urkunde von 1337 war damals das Land Callies im Besitz des Heinrich von Wedell[4]). 1345 belehnte Markgraf Ludwig den Peter Schwartz mit dem Erbschulzenamt zu Callies nach den Bestimmungen der Urkunde von 1335 und gegen die Verpflichtung zum leichten Reiterdienst (in modum hastiferi sive sagittarii) mit zwei gepanzerten Pferden[5]). 1346 befreite er die Stadt auf 6 Jahre von der Orbede[6]). 1350 belehnte der Markgraf den Henning v. Wedell zum Ersatz für die Abtretung der Wedell'schen Besitzungen im Lande Bernstein mit der Stadt Callies „mit der Pflege, mit dem Gerichte und Dienste in der Stadt,“ doch dergestalt, daß er die Stadt nach eventueller Gewährung von Haus und Land Tempelburg wieder herausgeben sollte[7]), was jedoch nicht geschah. Noch in Kaiser Karl's IV. und seiner Söhne Märkischem Lehnbrief für das Geschlecht v. Wedell vom J. 1374 wird Haus, Stadt und Land Callies aufgeführt[8]), jedoch gehörte nach dem Landbuch von 1375 ein Drittel dem Landesherrn und gab 52 Mark Finkenaugen oder 8 Mark Silber Orbede[9]). Im J. 1378 belehnte Kaiser Karl IV. Jacob und Heinrich von Güntersberg mit der Vogtei zwischen Netze und Drage und überantwortete ihm dazu das Schloß Callies mit allem Zubehör[10]), eine Belehnung, die im Jahre 1399 von König Sigismund für Heinrich von Günterberg wiederholt wurde[11]). Letzterer erhielt auch im J. 1402 von König Sigismund einen Lehnbrief über die

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 105. Nr. X. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 106. Nr. XII. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 110. Nr. XXI. — 4) von Raumer, die Neumark S. 15. 41. 46. — 5) Riedel l. c. I. 18. S. 118. Nr. XXXIV. — 6) Riedel l. c. I. 18. S. 119. Nr. XXXV. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 124. Nr. XLVI. Vergl. Nörenberg und Tempelburg. — 8) Riedel l. c. I. 18. S. 150. Nr. LXXXV. — 9) Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 7. 32. — 10) Riedel l. c. I. 24. S. 87. Nr. CXLVI. — 11) Riedel l. c. I. 24. S. 102. Nr. CLXII. und I. 18. S. 151. Nr. LXXXVI., hier aber mit der falschen Jahreszahl 1374.

Stadt Callies nebſt allem Zubehör[1]). In demſelben Jahre wurde mit der geſammten Neumark auch Callies durch König Sigismund dem Deutſchen Orden verkauft[2]), worauf die Stadt 1404 dem Orden alle ſtädtiſchen Mühlen in und außerhalb der Stadt, nebſt dem Aalfang und der Fiſcherei mit kleinem Zeuge auf den ſtädtiſchen Gewäſſern verkaufte[3]). Im J. 1409 erhielt nun Heinrich v. Günterberg vom Hochmeiſter Ulrich von Jungingen einen Lehnbrief über die Stadt Callies[4]). 1454 wurde mit der ganzen Neumark auch Callies durch den Kurfürſten Friedrich II. von dem Deutſchen Orden an Brandenburg zurückgebracht[5]). 1506 ertheilte Kurfürſt Joachim der Stadt die Befreiung vom Biergeld[6]). Noch im 17. Jahrhundert ſind die Güntersberge Schloßgeſeſſene auf Callies; dann, etwa ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts wird das Geſchlecht von der Goltz zu Callies genannt; 1775 war die Familie von Beaufobre im Beſitz. 1771 brannte die Stadt faſt ganz ab. 1816 wurde ſie mit dem Dramburger Kreiſe von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt.

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 166. Nr. CIII. nach einer Abſchrift; Ludwig, Reliqu. Mss. IX. S. 564; Oelrichs, Beiträge zur Brandenburgiſchen Geſch. S. 93; überall mit dem Datum: 16. Oktober (St. Gallentag) 1408. Die Jahreszahl iſt jedoch falſch. Nachdem König Wenzel ſeiner Kaiſerwürde entſetzt war, ernannte er zu Anfang des Jahres 1402 ſeinen Bruder Sigismund zum Verweſer des Römiſchen Reichs, und erſt ſeitdem kann Sigismund den Titel führen, deſſen er ſich in der in Rede ſtehenden Urkunde bedient: „des heiligen Römiſchen Reichs und des Königreichs zu Beheim Verweſer.“ Da ferner Sigismund ſchon in demſelben Jahre mit der Neumark auch Callies dem Deutſchen Orden verpfändete, kann unſere Urkunde nur dem Jahre 1402 angehören. Gleichwohl bleibt noch unerklärt, weshalb Sigismund noch am 16. Oktober dieſe Urkunde ausſtellte, nachdem er doch ſchon am 29. September die Neumark dem Orden abgetreten, ja ſogar die Stände der Neumark, und darunter auch Heinrich von Güntersberg, bereits am 9. Auguſt dem Orden gehuldigt hatten. (Riedel l. c. II. 3. S. 153. Nr. 1269.) Sollte auch in dem Heiligentage ein Fehler ſtecken? (Vergl. Riedel l. c. I. 24. S. 108. Nr. CLXVIII.) — 2) Riedel l. c. II. 3. S. 155. Nr. 1270. — 3) Großes Privilegienbuch des Deutſchen Ordens im geheimen Archiv zu Königsberg. — 4) Oelrichs l. c. S. 279. — 5) Riedel l. c. II. 4. S. 483. 495. 497. Nr. 1745. 1758. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779. — 6) Riedel l. c. I. 18. S. 270. Nr. LXXIII.

Einwohnerzahl.

1719:	776	Einw.			
1750:	1016	„			
1801:	1944	„			
1816:	2182	„	(10	Katholiken, 92	Juden.)
1831:	2663	„	(11	„ 147	„)
1843:	2747	„	(3	„ 164	„)
1852:	3092	„	(2	„ 148	„)
1861:	3200	„	(4	„ 119	„)

Bürgermeiſter.

Kirchſtein. 1802.
C. G. Harder. 1817 — 1832.
C. Kitzky. 1832 — 1834.
F. C. von Hartwig. 1834 — 1842.
L. Mieske. 1842 —. 1846.
Schartow. (Interimiſtiſch 1856 —. 1857.) 1864.

10. Cammin.

Camina, Chamin, Caminum, Camin; in der Knytlinga-Saga: Steinborg [1]).

Wappen. Ein Heiliger mit der Glorie auf einem Stuhle ſitzend hinter einer mit zwei Sternen, ſpäter Roſen verzierten Brüſtung. Neuere Siegel haben aus dem Heiligen eine weibliche Geſtalt mit einer Art Haube gemacht.

Biſchof Otto von Bamberg ging auf ſeiner erſten Pommerſchen Bekehrungsreiſe (1124) von Pyritz zuerſt nach Cammin, wo Herzog Wartislaw I. damals ſeine Hofhaltung hatte, taufte hier und gründete eine Kirche [2]). Urkundlich wird die Burg Cammin zuerſt 1140 genannt, als Pabſt Innocenz II. den Sprengel des Pommerſchen Bisthums beſtätigt [3]). Sie war eine der Hauptburgen auf der rechten Seite der Oder; die Caſtellane und die Wendiſchen Edeln der Burg (nobiles de castro Camin) erſcheinen daher häufig in Urkunden. Erſter bekannter Caſtellan iſt Zaviſt (1175. 1178) [4]), dann folgen Unima (1181. 1208) [5]), Wargine (1228) [6]), Stoizlaus (1232. 1244) [7]). 1170 machten die Dänen unter König Waldemar's I. Führung einen vergeblichen Angriff auf die Burg Cammin [8]), und verheerten 1176 die Umgegend, ohne aber die Burg anzugreifen [9]). Etwa 1176

---

1) Stein polniſch: kamien. — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 18—21, bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. XIV. p. 785 bis 787: Civitas ducis Camina. Ebbonis vita Ottonis II. 5, bei Pertz l. c. p. 847: Castrum magnum Gamin dictum, ubi sedes ducis est. Monachi Prieflingensis vita Ottonis II. 4, bei Pertz l. c. p. 851. — 3) Cod. Nr. 16. — 4) Cod. Nr. 26 (nicht dem J. 1168 ſondern dem J. 1178 angehörig). 37. 39. — 5) Cod. Nr. 48. 61. 86. — 6) Cod. Nr. 170. — 7) Cod. Nr. 194. 212. 213. 289. 314. 337. — 8) Saxo Grammaticus, Historia Danica, ed. Völschow. I. p. 858 seq. — 9) Saxo l. c. p. 891.

errichtete Herzog Caſimir I. bei der von ihm gegründeten Kirche St. Johannes des Täufers zu Cammin ein Collegium von Domherren, dem er die Wahl des Pommerſchen Biſchofs überließ, und nach dem Vorbilde der Cölner Kirche alle Freiheiten verhieß, deren ſich andere Kathedralkirchen zu erfreuen hätten [1]). Der Pommerſche Biſchof verlegte nun ſeinen Sitz von dem durch die Dänen ſo ſehr gefährdeten Wollin hierher, und nannte ſich ſeit etwa 1182 nach ſeiner neuen Kathedrale: Biſchof zu Cammin (Caminensis episcopus) [2]). 1185 zog König Knut VI. von Dänemark mit einem großen Heere vor die Burg und trieb den Herzog Bogislaw I. ſo ſehr in die Enge, daß dieſer ſich entſchloß, um Cammin zu retten, ſeine ſämmtlichen Länder vom Könige zu Lehn zu nehmen [3]). Pabſt Clemens III. beſtätigte 1188 die erwähnte Verlegung des Biſchofsſitzes, und hob als Grund hervor, daß Cammin (civitas Camyn) volkreicher und ſicherer (populosior et securior) ſei als Wollin [4]). Das herzogliche Hoflager blieb einſtweilen dort; noch 1223 wird Wartislaw III. dominus Caminensis genannt [5]). Wartislaw III. vereignete um 1228 den Dominikanermönchen eine Bauſtelle (area) neben der Aegidienkirche, welche ſie von den Patronen jener Kirche (heredes ecclesiae), den Nachkommen Zetislaw's (Zetizlavici), zu welchen auch der Caſtellan Stoizlaus gehörte, erhalten hatten [6]); 1244 wurde dieſer Platz, auf dem nun das Kloſter erſtand, noch gegen Oſten hin erweitert [7]). Barnim I. bewidmete am 2. Januar 1274 Cammin mit Deutſchem Stadtrecht (consulibus et burgensibus de Camin ipsam civitatem nostram Camin jure Theutonico dedimus possidendam), vereignete den Bürgern die 40 Hufen, welche ſchon, als die Stadt noch Wendiſch war (Slavorum tempore), zu ihr gehörten, ferner die Feldmark des Dorfes Yatik frei von allen Abgaben, dazu noch fernere 60 Hufen, wo ſie dieſelben kaufen wollten, den Wald Zaſtau oder Zoſtam, die Wieſen und Weiden zwiſchen Schwantuſt, der Divenow, dem Meer und dem Camminer Bodden (stagnum Caminense), gab ihnen freie Fiſcherei

---

1) Cod. Nr. 41. — 2) Cod. Nr. 52. — 3) Saxo l. c. p. 984—987. Knytlinga-Saga c. 129. in: Oltnordiſke Sagaer. XI. S. 355. — 4) Cod. Nr. 63. — 5) Cod. Nr. 148. — 6) Cod. Nr. 278. Hier unrichtig c. 1240 geſetzt. — 7) Cod. Nr. 337.

in diesem Bodden mit kleinem Geräth, Lübisches Recht mit der Rechtsberufung nach Greifswald, Zollfreiheit im ganzen Lande, drei Freijahre, Freiheit vom Zoll auf der nach Yatik führenden Brücke, freies Bau- und Brennholz aus dem Lande Cammin, an der Oder, der Regelitz und dem frischen Haff, sowie freie Heringsfischerei längs der Küste des Landes Cammin, und setzte für die nach Cammin kommenden Kaufleute die Greifswalder Zollrolle als Norm [1]). In den mit Brandenburg geschlossenen Vierradener Frieden (1284) wurde die Stadt Cammin namentlich mit eingeschlossen [2]). Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Cammin und die Oberherrlichkeit über das Eigenthum des Domkapitels an die Wolgaster Linie [3]). 1297 wird schon die Marienkirche, städtischen Patronats, genannt [4]). Herzog Bogislaw IV. schenkte der Stadt 1302 den dortigen Zoll, bestimmte die Höhe des Deichsel- (Diestel-) oder Dammbrückenzolls, und bezeichnete die davon Befreiten [5]); 1308 bestätigte er das Stadteigenthum, die Heringsfischerei am Seestrande zwischen der Rega und Swine, und das zollfreie Holzflößen auf dem Volzer Bach (Wylzemiz) [6]). Im Märkischen Kriege (1308) kamen die Markgrafen Waldemar und Otto bis Cammin und verbrannten die Stadt nebst den Wohnhöfen des Bischofs und der Prälaten, auch einen Theil des Doms [7]); Bischof und Capitel wurden dafür im nächsten Jahre durch die Markgrafen mit dem Lande Nest entschädigt. 1311 erlaubte Wartislaw IV. dem Dominikanerconvent vor der Stadt, in die Stadt selbst überzusiedeln [8]). Markgraf Waldemar verlieh (donatione libera) 1313 dem Bischof Heinrich von Cammin und dem Stift das Eigenthum an der Stadt Cammin (proprietatem civitatis Camin), und setzte ihn feierlich in den Besitz [9]). Die Schenkung erstreckte sich aber wohl nur auf die von dem Markgrafen beanspruchte Oberlehnsherrlichkeit und scheint nicht effectiv geworden zu sein.

---

1) v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschl. v. Eickstedt. I. S. 152. Nr. 39. Lisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Urk. S. 121. Nr. 83. — 2) Balt. Stud. II. 1. S. 128. — 3) Höfer u. v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 117. — 4) Brüggemann, Beschreib. des Herzogth. Pommern. II. S. 3. — 5) Ebendas. II. S. 4. — 6) Original-Transsumt im P. P. A. — 7) Original im P. P. A. Kantzow's Pomerania, herausgeg. v. Kosegarten. I. S. 269. — 8) Original im P. P. A. — 9) Camminer Matrikel im P. P. A.

1320 erhielt die Stadt von Wartislaw IV. die Zollfreiheit auf der Peene zugesichert, und 1321 verkauften Otto I., Wartislaw IV. und Barnim III. Stadt und Land Cammin (ipsam civitatem Camin et totam terram Caminensem; totum dominium, quod nobis ab antiquo et de novo aquisitum competebat) an den Bischof Conrad von Cammin und das Camminer Domcapitel für 8000 Mark Wendische Pfennige, doch mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung binnen 10 Jahren [1]). Nach Ablauf der Frist, 1331, erwirkten Otto I. und Barnim III. für ihre Mündel, Wartislaw's IV. Söhne, eine weitere Einlösungsfrist von 12 Jahren, und zwar für 7000 Mark; aber auch diese wurde nicht eingehalten, und 1355 und 1356 einigten sich Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. mit dem Bischof und dem Capitel auf eine Einlösungssumme von 5000 Mark Finkenaugen [2]), welche dann auch bezahlt, und damit die Stadt für immer an das Herzogthum zurückgebracht wurde. Um diese Zeit war Cammin auch untergeordnetes Mitglied der Hansa. Die erste urkundliche Erwähnung ihrer Hansischen Gemeinschaft ist von 1365, in welchem Jahre sie aber von den Vororten wegen verbotenen Handelsverkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark einstweilen ausgeschlossen wurde [3]); doch betheiligte sich die Stadt 1394 unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder [4]). Inzwischen war durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine" auch Cammin an Herzog Bogislaw V. gekommen. Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. gewährten 1389 den Bürgern das Recht, ihre großen und kleinen Schiffe mit Waaren oder mit Netzen für den Herings- und Dorschfang über die Haffdünen zwischen Schwantuft und Divenow zu ziehen [5]). 1417 befand sich Cammin als fünfte Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine," welches in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft

1) Camminer Matrikel im P. P. A. — 2) Ebendas. — 3) Ebendas. — 4) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. des Urspr. der Hansa. II. S. 571. — 5) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Gesch. v. Pommern. III. S. 524. — 6) Original-Transsumt im P. P. A.

des Landes Stolp in nähere Verbindung trat[1]). Nach Erich's I. (als König der nordiſchen Reiche Erich X.) Tode († 1459) nahm Erich II. von der Wolgaſter Linie „dieſſeits (d. h. weſtlich) der Swine" als Gemahl der Sophia, Tochter Bogislaw's IX., das Land „jenſeits der Swine" als deren Erbland in Beſitz. Herzog Otto III. von Stettin machte jedoch ebenfalls Erbanſprüche, worauf durch ſchiedsrichterlichen Vergleich vom J. 1461, der jedoch erſt am 2. Mai 1464 zur wirklichen Ausführung kam, das ganze Land zwiſchen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna, und damit auch die Stadt Cammin an Herzog Otto III. überlaſſen wurde. Als jedoch Otto III. noch in demſelben Jahre ſtarb, und mit ihm die Stettiner Linie erloſch, fiel mit dem Stettiner Herzogthum auch Cammin wieder an Erich II. In dem Schutzbriefe Kaiſer Maximilian's I. für die Hanſa vom J. 1478 iſt auch Cammin namentlich aufgeführt[2]). 1481 betheiligte ſich Cammin an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerſchen und der ſtiftiſchen Städte und verſprach gleich Wollin, Schlawe und Belgard nöthigenfalls das niedrigſte Contingent von 10 wehrhaften Männern zu ſtellen[3]). Nach der Muſterrolle von 1523 ſtellte Cammin 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchſen) und 8 Reiter[4]). In demſelben Jahre kaufte die Stadt von Joachim Brüſewitz einen Hof zu Bandeſow und Antheile zu Brendemühl und an den Holzungen Luskow und Berkmuſſe[5]). 1534 verbot Herzog Barnim X. den Handwerkern zu Cammin das Bierbrauen zum Verkauf bei 500 Fl. Strafe, ein Verbot, das 1544 erneuert wurde, und dem 1553 ein Mandat an den umwohnenden Adel folgte, ſich des Bierbrauens und Verkaufs zum Schaden der Stadt zu enthalten[6]). 1538 brannte die Stadt total ab, die meiſten Bürger wollten auswandern, und Barnim X. mußte den Rath auffordern, Mittel zu ergreifen, um die Bürger zum Bleiben anzuhalten. Kantzow[7]) ſagt um 1540 von der Stadt: „Camin iſt gegen die andern Stette ſehr gering, doch iſt ſie umb des Biſchoffs Geſeß

1) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 2) Weſtphalen, Monumenta inedita. IV. p. 1100. — 3) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 4) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 183. — 5) v. Eickſtedt, Urkundenſammlung. I. S. 337. Nr. 11. — 6) Alte Abſchriften im P. P. A. — 7) Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 463.

willen nicht weiniger bekhant wan die andern; ist wol ehemals in größer Acht gewest, wan itzundes.“ 1580 überließ Herzog Johann Friedrich dem Rath die Verwaltung des Stadtgerichts gegen eine jährliche Abgabe von 30 Fl.[1]) Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Cammin 73 Häuser, 57 Buden, 8 Keller und 26 Katen, zusammen = 427 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Grambow, Tribsow, Bünnewitz, Bandesow, Carpin, Divenow, Wiek) 30½ Hakenhufen, 18 Kossäten und 7 Mühlen[2]). Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt 1630 von den Kaiserlichen eingenommen, geplündert und angezündet, dann von den Schweden, und 1643 vorübergehend durch die Kaiserlichen unter Krockow besetzt. Nach dem Westphälischen Frieden (1648) hätte Cammin an Brandenburg kommen müssen, wurde aber im Stettiner Grenzrecess von 1653 den Schweden belassen. 1659 wurde die Stadt von kaiserlichen Truppen besetzt, nach dem Frieden von Oliva (1660) aber wieder geräumt. Erst 1679 im Frieden von St. Germain kam die Stadt definitiv an Brandenburg. 1691 wurde auf dem Dom ein adeliges Fräuleinstift gestiftet. 1708 erhielt die Stadt das Recht, wöchentliche Viehmärkte zu halten und einen Viehzoll zu erheben. 1709 erlitt sie eine große Feuersbrunst. 1735 und 1747 bestätigte ihr der König von Dänemark die Befreiung vom Sundzoll. 1735 wurde die Marienkirche neu aufgebaut.

Einwohnerzahl.

1740:	1022	Einw.				
1782:	1914	„	(29	Juden.)		
1794:	1870	„	(29	„	)	
1812:	1969	„	(25	Katholiken,	27	Juden.)
1816:	1965	„	(25	„	28	„)
1831:	2886	„	(14	„	45	„)
1843:	3486	„	(13	„	57	„)
1852:	4736	„	(23	„	81	„)
1861:	5178	„	(19	„	112	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Der älteste Theil der Domkirche ist das große Nordportal und der Unterbau der nörd-

1) Original im P. P. A. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 301.

lichen Wand des Querſchiffs im Byzantiniſchen Styl des 12. Jahrhunderts, zugleich der älteſte erhaltene Baureſt in Pommern; dann folgen in ſpätbyzantiniſchem Uebergangsſtyl die älteren Theile an Chor und Querſchiff (untere Hälfte der Altarniſche, ſüdliche Wand des Querſchiffs, mit reichem, geſchmackvollem Byzantiniſchem Portal) von etwa 1210; die ſpäteren Theile am Chor und Querſchiff (Oberbau) von etwa 1220; das Schiff im ausgebildeten ſchönen Gothiſchen Styl aus der ſpäteren Zeit des 13. Jahrh. von vortrefflichen Geſammtverhältniſſen; Neuerungen aus der ſpäteren Zeit des 14. Jahrh. in den oberen Theilen, beſonders an der Außenſeite des ſüdlichen Seitenſchiffs; der Thurm ganz unbedeutend; Reſte des Kreuzganges an der Nordſeite im ſpätgothiſchen Styl des 14. Jahrh. Im Dom: Stein-Skulpturen aus der Zeit des Ueberganges des Byzantiniſchen in den Germaniſchen Styl im ſüdlichen Giebel, andere in rein Germaniſchem Styl an der Thür der Sakriſtei, beide aus dem Anfang des 13. Jahrh.; Taufſtein in der ſüdlichen Vorhalle etwa aus dem 13. Jahrh.; großes Crucifix an einem Pfeiler aus dem 14. Jahrh.; Altarſchrein und zwei Johannesſtatuetten, ziemlich roh, aus dem Schluß des 15. Jahrh.; viele kirchliche Prachtgeräthe: vier verzierte Holzplatten eines Reliquienkaſtens aus dem 10. Jahrh.; mehrere kupferne Geräthe (Platten von Reliquienkäſtchen, Monſtranzfuß, Räuchergefäß, Chriſtusfigur eines Crucifixes) aus dem 12. Jahrh.; in Silber gefaßte Cocosnuß, ſilberner vergoldeter Obelisk, ſilbernes vergoldetes Lilienkreuz mit Onyxkamee, alle drei Reliquienbehälter; elfenbeinerner Biſchofſtab mit vergoldetem Silberbeſchlag und geſtickte Biſchofsmütze aus dem 14. Jahrh.; alabaſterne Platte mit dem Reliefkopf Johannes des Täufers aus dem 14. Jahrh.; Madonnaſtatuette von Bernſtein aus dem Anfang des 16. Jahrh.; im Dom-Archiv das Handtuch der Jungfrau Maria mit geſtickten Wappenadlern und Greifen aus dem 12. Jahrh. und ein Pantoffel der heiligen Jungfrau mit ſchön gemuſtertem Teppichſtück aus der ſpäteren Zeit des Mittelalters (das 6 Fuß hohe Hemde und das Sticktuch der Jungfrau Maria, die Peitſche, welche Chriſtus bei ſeinem Einzug in Jeruſalem führte, die Trommel, mit welcher die Juden durch das rothe Meer zogen, ſind ohne Kunſtwerth); im Chor ein großer merkwürdiger Reliquienkaſten bizarren Styls etwa

aus dem 12. Jahrh.; goldſtoffene Meßgewänder aus der ſpäteren Zeit des Mittelalters; drei Kelche aus dem 14. Jahrh., ein vierter im brillanten Barockſtyl aus der ſpäteren Zeit des 17. Jahrh. mit dem Schenkungsjahr 1682, ebenſo zwei Leuchter und eine Kanne von 1622. — Das Bauthor mit ſchönem Seitenthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Giebel eines Gebäudes auf dem Domplatz und des Rathhauſes im ſpätgothiſchem Styl, ſchon mit Einmiſchung des Italieniſchen, aus der Mitte des 16. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Hinricus Weſtfal. *1332.
Nicolaus Revenowe. *1332.
Hinricus Granſowe. *1332.
Jordanus Revenowe. *1332.
Radeke Panſtorp. *1356.
Godſcalcus Kaghe. *1356.
Hermannus (auch Henninghus) Lepel. *1356. *1385.
Johannes Kule (Khule). *1376.
Henningus Stoltevut (Stoltvut). *1385.
Nicolaus Drawenborch. *1385.
Hans Ruchel (Rucghel, Ruchehel). *1396.
Johannes Knokenhower. *1406.
Ludeke Kule. *1428.
Hans Tribus. *1432.
Henning Gruwel. *1432. *1439.
Hinrik Manduvel. *1448. *1460.
Steffen Loyſyn (Loytzin). *1448. *1460.
Hinrik Moleman. *1448. *1460.
Hermen Grape. *1464. *1473.
Peter Mund (Munth). *1470. *1475.
Hans Haken. *1470. *1482.
Nicolaus van Rome (Claus Rhome, van Romen). *1474. *1506.
Joachim Panſmede (Panſmidt, Pannenſmede). *1480. *1499.
Johannes Slutow. *1486. *1487.
Herman Kreghe (Crege, Creige) I. *1498. *1504.
Antonius Swave (Tönnies Svave, Swafe) I. *1503. *1512.

Nicolaus Wollin. *1506. *1512.
Nicolaus Cruſe. *1509. *1512.
Simon Voß. *1526. *1542.
Heinrich Eggebrecht. *1530. *1537.
Andreas Stavenhagen. *1533. *1535.
Jochim Wrucke (Wruk). *1539. *1554.
Tonnies Teske. *1542.
Fauſtin Wollin. 1551. 1553.
Tonnies Swave II. 1554. 1561.
Thomas Stavenhagen. 1559. 1561.
Simon Kreige (Kreye). 1562.
Simon Boyſtrin. (um 1580).
Michael Kryſe. 1608.
Martin Lübbecke. 1608.
Martin Rampthun. (um 1625).
Harder. (um 1625).
Johann Ramthun. (um 1630.)
Michael Rampthun (Ramthumb). (um 1650).
Friedrich Garbrecht. 1657 — † 1663.
Nicolaus Kreye. † 1692.
Paul Holtz. † 1692.
Hermann Kreye (Krei) II. 1704. 1708.
Steffen. 1718.
J. Gadebuſch. 1723.
Valentin Gadebuſch. † 1729.
S. G. Hempel. 1731.
Johann Friedrich Bohm. 1734. 1746.
D. G. Meyer. 1741. † 1759.
Johann Chriſtian Sammitz. 1751. † 1775.
Michael Heinrich Schwartz. 1775.
David Labes. 1775 —. 1786.
Friedrich Wilhelm Bethe. 1804—1809.
Martin Dietrich Reinholtz. 1809. † 1816.
Carl Heinrich Ludwig Giersberg. 1817—1822.
Auguſt Johann Sellmann. 1823—1836.
Heinrich Friedrich Daniel Philipp Hübner. 1836—1848.
Staegemann. 1848 —. 1864.

11. Cörlin.

Corulin, Corlin.

Wappen. Ein gabelgespaltener Fluß (Persante und Radü), begleitet oben von einer Bischofsmütze, zu beiden Seiten von zwei Bischofsstäben.

Eine Urkunde vom Jahre 1299 bringt die erste Nachricht von diesem Ort; unter den Zeugen erscheint nämlich: Horn, civis in Corulin [1]). Dann nennt Bischof Heinrich von Cammin in einer Urkunde vom J. 1308 sein opidum Corlin [2]); ob aber damals schon Cörlin als Deutsche Stadt bestand, läßt sich nicht erkennen. Schloß und Stadt Cörlin (castrum Corlinense cum civitate) kommt demnächst in den vor 1385 verfaßten Statuten des Camminer Bisthums vor. Die Stadt war damals schon mit Lübischem Recht nach dem Muster von Colberg bewidmet; den Stadtvogt bestellte der Bischof, von der Bede (exactio) bekam der Bischof zwei Drittel, der Rath ein Drittel [3]). Das Cörliner Schloß war für die Stiftslande von großer Bedeutung, und schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts residirten hier mehrere Bischöfe. Um 1409 griff Herzog Bogislaw VIII. in seinem langjährigen Streite mit den Bischöfen Nicolaus und Magnus von Cammin nächtlicher Weile das Schloß an, vermochte es zwar nicht zu erobern, aber plünderte die

1) Bukower Matrikel im P. P. A. Da die Urkunde ohne Ortsangabe für das Kloster Bukow über das Dorf Ewentin bei Rügenwalde ausgestellt ist, könnte man an das Dorf Cörlin bei Rügenwalde denken. Es wird aber kurz vor diesem Zeugen auch ein civis in Colberch genannt. — 2) Colberger Matrikel. — 3) Klempin, Diplomatische Beiträge S. 371. Vergl. das. S. 308.

Stadt und verbrannte sie gänzlich sammt der Pfarrkirche, so daß Bischof Magnus neun Jahre später bei dem Proceß vor dem Concil zu Constanz seinen Verlust auf 30,000 Goldgulden angab. Später behielt der Postulat von Cammin Graf Ludwig von Eberstein das Schloß als Pfand für verschiedene Forderungen an das Bisthum zurück, aber auf Befehl des Bischofs Marinus nahmen es die Cösliner und Colberger im J. 1481 mit Gewalt ein und brachten es wieder zum Stift, mußten jedoch den Grafen von Eberstein für die Gewaltthat mit 300 Rh. Fl. entschädigen [1]). Die erste Privilegienbestätigung gab der Stadt Bischof Martin im J. 1500. Es wurden ihr darin ihre Besitzungen, das Lübische Recht und das jus de non evocando bestätigt, der Bischof behielt sich aber das Recht, den Richter zu bestellen, und die höchsten Brüche zur Hälfte vor, ebenso 12 Hufen auf dem Stadtfelde und die Orböre mit 5 Fl. oder 20 Mark, wogegen die Bürger bei gemeiner Landfolge zu Hause bleiben und Stadt und Schloß bewachen sollten [2]). 1553 erhielt das Schneidergewerk vom Bischof ein Privilegium und 1568 gab der Rath den Grob- und Kleinschmieden ihre Rolle [3]). 1555 und 1556 erlitt die Stadt bedeutende Brandschäden. Nach der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 hatte Cörlin bis dahin 48 halbe Erben und 49 Buden, zusammen = 36¾ Hägerhufen versteuert, von da ab versteuerte sie 36 Hägerhufen, die 1629 auf 26, 1630 auf 12, 1631 auf 19, 1639 auf 10 und 1641 auf 4½ reducirt wurden [4]). 1643 verbrannten die kaiserlichen Truppen unter dem Obersten Krockow 24 Häuser. 1685 brannte die ganze Stadt mit Rathhaus, Pfarre und Schule bis auf die stark beschädigte Kirche, das Hospital und 8 Häuser ab. 1690 bestätigte der Kurfürst die Statuten der Schützengilde. 1691 wurde die sogenannte Wieke vom Cörliner Amt an die Stadt überlassen, 1692 statt der Appellation vom Magistrat an den Amtshauptmann die Appellation an das Hofgericht eingeführt. Im siebenjährigen Kriege beschossen die Russen 1761

---

1) Benno, Geschichte von Cöslin. Urkunden Nr. XIV. XVI. — 2) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. III. 522. — 3) Diplomatar. civit. Cörlin im P. P. A. — 4) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 329. 343.

die Stadt vor ihrem Einmarſch, zündeten auch mehrere Häuſer an, als ſie von den Preußen vertrieben wurden. 1784 betrug die jährliche Orböre 3 Thlr. 8 Gr.

Einwohnerzahl.

1740:	566	Einw.				
1782:	894	„	(33	Juden.)		
1794:	909	„	(10	„)		
1812:	1060	„	(1	Katholik,	21	Juden.)
1816:	1225	„	(10	Katholiken,	55	„)
1831:	1745	„	(6	„	96	„)
1843:	2193	„	(11	„	95	„)
1852:	2633	„	(14	„	131	„)
1861:	3147	„	(12	„	148	„)

Bauwerke. Die Michaeliskirche im ſpätgothiſchen Styl, 1510 durch Biſchof Martin erbaut, ohne beſondere Bedeutung.

Bürgermeiſter.

Ebel Peterſtorp. 1490.
Clawes Hovet. (vor 1495).
Mauritz Nuß. 1553.
Jochim Ringhel. 1557.
Jochim Vale (Vahle, Vhale). 1592. 1604.
Joachim Petersdorff. (um 1598).
Gregor Treptow. 1618. 1623.
Gregor Schumacher. 1618.
Johann Treptow. 1655. 1656.
Joachim Conradi. 1656.
Andreas Peter Crolow. †1685.
Immanuel Ludwig Willich. 1685. 1704.
Ernſt Erasmus Reinhold. 1731. 1778.
Johann Chriſtoph Wurfbein. 1732.
Paulcke. 1793. 1795.
Seetz. 1798.

J. Fr. L. Krohn. 1813 —. 1824.
Ch. B. Förſter. 1827 —. 1830.
C. H. L. Neitzel. 1833 —. 1837.
C. G. Block. 1839 —. 1843.
A. J. F. Kühl. 1845 —. 1864.

12. Cöslin.

Coſſalitz, Cuſſalin, Kuſſelyn, Cuſſlin, Coſſelin.

Wappen. Das älteſte: ein Burgthor, unter welchem ein ſegnender Biſchof im Ornat, zu beiden Seiten ein Löwenſchild (Stammwappen Biſchof Hermann's von Cammin, eines gebornen Grafen von Gleichen). Dann: der Kopf Johannes des Täufers auf einer becherförmigen Schale, ſpäter auf einer Schüſſel. Als abgekürztes Zeichen: ein ſchrägerechts geſtelltes, von zwei Ringen begleitetes Z.

Herzog Bogislaw II. ſchenkte 1214 das Dorf Coſſalitz am Gollenberg (villam Cossalitz juxta Cholin in territorio Cholbergensi) dem Kloſter Belbuk, mit der Vergünſtigung der Steuer- und Dienſtfreiheit für die von dem Kloſter in dem Dorf anzuſiedelnden Coloniſten (homines non pertinentes ad dominium nostrum vel fratris nostri Kazimari)[1]. Das Dorf ſcheint aber in den Beſitz der Herzoge zurückgelangt und 1248 bei Ueberlaſſung eines Theils des Landes Colberg (ſ. Colberg) an das Bisthum Cammin gekommen zu ſein. Am 23. Mai 1266 gründete nämlich Biſchof Hermann von Cammin die Deutſche Stadt Cuſſalin und übergab ſie zwei Männern, Marquard und Hartmann, zum Beſetzen (ad possidendam). Der neuen Stadt wurden 100 Hufen zugelegt, von denen aber 30 mit aller Freiheit den genannten Beſetzern (ipsis possessoribus) erblich zugehören ſollten; die Beſetzer erhielten ferner das Recht im Stadtgebiet Mühlen zu bauen, die Stadt dagegen 10 Hufen im Buchwald (in silva quae Bucwaldt vocatur), Fiſcherei, doch außerhalb des Stadtgebiets nur mit kleinem Geräth, Abgabenfreiheit auf 6 Jahre, ein Drittel der Gerichtsgefälle, indem der Biſchof ſich

1) Cod. Nr. 100.

die Vogtei und das Gericht (advocatiam et judicium) selbst vorbehielt, ferner freies Bauholz während der 6 Freijahre, wo sie es nehmen wollten, und endlich Lübisches Recht[1]). Das Gericht wurde verwaltet durch den vom Bischof bestellten Vogt (im J. 1531 „des Bischofs Lübischer Vogt zu Cöslin" genannt) und 2 Rathsherrn[2]). Die Orbare betrug 200 Mark Finkenaugen[3]). 1267 wird ein Pfarrer Nicolaus zu Cöslin[4]) und 1269 schon ein eigenes Land Cöslin erwähnt[5]). 1274 erlaubte der Bischof der Stadt zu ihrem Nutzen das Bett des Baches parvus Rodesse zu verlegen und darauf eine Mühle anzulegen, von welcher er sich die Hälfte der Pacht vorbehielt[6]). 1278 gründete er das Cösliner Cistercienser-Nonnenkloster und gab ihm das Patronat der Cösliner Kirche und der Kapelle auf dem Gollenberge (in Cholme)[7]). 1280 überließ die Stadt die obengenannte Mühle erblich dem Cösliner Bürger Johannes[8]). Das Kloster kaufte 1281 von dem Ritter David (v. Greben?), früher Burgmann (castellanus) zu Cöslin, 6 Hufen im Burglande (siti in campo castellanorum qui in castro Cussalyn manserant)[9]). Im J. 1284 mußte wegen Befestigung der Stadt die dem Jungfrauenkloster zuständige Mühle abgebrochen werden, wofür der Rath dem Kloster Pächte aus der Stadtmühle überließ[10]) Bischof Hermann vereignete 1287 der Stadt das ganze Burgland (campus castrensis), außer 8 Hufen, die er sich selbst, und 10 Hufen, die er dem Kloster vorbehielt; die Weide blieb der Stadt und dem Kloster gemeinschaftlich[11]). Der Vogt (advocatus) Zegenandus und der Rath der Stadt erklärten 1288, daß das Kloster seine Stelle frei besitzen solle, doch müsse zwischen den Klostergebäuden und der Planken-Bewehrung (firmamen plancarum) der Stadt ein Fahrweg offen bleiben[12]). Bischof Jaromar dehnte 1291 das

---

1) Dreger, Cod. Pom. dipl. Nr. 392. Haken, diplomatische Geschichte von Cöslin S. 13. Benno, Geschichte der Stadt Cöslin S. 263. Nr. II. — 2) Klempin, dipl. Beiträge S. 374. — 3) Klempin l. c. S. 373. — 4) Dreger l. c. Nr. 415. — 5) Ebendaselbst Nr. 440. — 6) Haken l. c. S. 19. Benno l. c. S. 264. Nr. III. — 7) Haken l. c. Fortsetzung S. 114. Benno S. 286. Nr. XVII. — 8) Bukower Matrikel. — 9) Haken l. c. Fortsetzung S. 16. Benno l. c. S. 265. Nr. IV. — 10) Original im P. P. A. — 11) Haken l. c. S. 19. Benno l. c. S. 266. Nr. V. — 12) Haken l. c. Fortsetzung S. 125. Benno l. c. S. 294. Nr. XX.

Recht der Stadt zum Fällen von Bauholz namentlich auf den Wald Bergete aus[1]). 1308 kaufte die Stadt von Swenzo, Woiwoden (comes palatinus) von Pommern, und deſſen Söhnen Petrus von Neuenburg, Jasco von Rügenwalde und Laurentius den Ort Gohrbandt (termini qui Ghoreban nuncupantur) für 100 Mark[2]), und 1313 vom Grafen Otto von Eberſtein den ſogenannten Overſchlag. Im letzteren Jahre beſtätigte Biſchof Heinrich beide Käufe, reſervirte ſich aber bei erſterem die Jagd, wogegen er der Stadt die früher vorbehaltenen 8 Hufen „Vorchland“ überließ[3]) 1331 vereignete ihr Biſchof Friedrich das Dorf Jamund (Jament)[4]). 1333 kaufte die Stadt vom Ritter Jaſcho, Herrn zu Rügenwalde, die Hälfte des Jamund'ſchen Sees (Jamen)[5]), mit welcher ſie 1353 von Biſchof Johann belehnt wurde[6]); ferner 1353 von den Barthuskevitzen (den ſpäteren Bulgrinen) zu Wuſſeken zwei Drittel an dem Strand zwiſchen Neſt, dem Wuſſeken'ſchen oder Jamund'ſchen See und dem Berge Hoghehovet, nebſt zwei Dritteln des Wuſſekenſchen Sees[7]), worüber die Stadt 1356, nachdem andere Bulgrine conſentirt hatten, vom Biſchof die Belehnung erhielt[8]). 1337 ſtanden die Cösliner in einem Streit zwiſchen dem Biſchof und dem Camminer Domkapitel auf Seiten des letzteren, wie Colberg auf Seiten des erſteren; Cöslin ſuchte ſich dabei des Beiſtandes, wenigſtens der Neutralität des Herrn von Schlawe zu verſichern[9]). Vorübergehend, ſo 1386, erſcheint Cöslin auch in Beziehungen zur Hanſa unter dem Vorort Colberg[10]). 1446 kaufte die Stadt von Paul Bulgrin zu Wuſſeken wiederum ein Sechſtel am Strande zwiſchen Neſt und dem „hoghen Hovede“ für 300 Mark[11]). Durch die vorerwähnten Erwerbungen längs des Seeſtrandes hatte ſich

---

1) Haken l. c. Fortſetzung S. 22. Benno l. c. S. 267. Nr. VI. — 2) Haken, l. c. Fortſetzung S. 270. Benno l. c. S. 270. Nr. IX. — 3) Haken l. c. S. 37. Benno l. c. S. 271. Nr. X. — 4) Haken l. c. Fortſetzung S. 86. Benno l. c. S. 301. Nr. XXVI. — 5) Haken l. c. Fortſetzung S. 24. Benno l. c. S. 303. Nr. XXVII. — 6) Haken l. c. Fortſetzung S. 90. Benno l. c. S. 308. Nr. XXIX. — 7) Haken l. c. Fortſetzung S. 87. Benno l. c. S. 304. Nr. XXVIII. — 8) Haken l. c. Fortſetzung S. 91. Benno l. c. S. 310. Nr. XXX. — 9) Haken l. c. S. 105. 10) Suhm, Hiſt. af Danmark. XIV. S. 158. Barthold, Geſch. von Pommern III. S. 498. — 11) Haken l. c. Fortſetzung S. 89. Benno l. c. S. 308. Nr. XXIX.

Cöslin die Seeschifffahrt eröffnet, gerieth aber wegen Ausübung derselben mit Colberg in blutige Fehde, die zuerst durch Bischof Siegfried geschlichtet wurde. Einen abermals ausgebrochenen Streit, in welchem die Colberger am Datzower See geschlagen wurden, beendete Bischof Henning durch einen Vergleich im Jahre 1447 [1]). 1454 entlieh der Bischof von der Stadt 1000 Mark Finkenaugen zu den üblichen 8 Prozent [2]); 1459 verlieh er ihr das jus de non evocando [3]), und 1464 erlaubte er ihr das von ihm verpfändete Gericht (jurisdictio) einzulösen und die Gerichtsbarkeit so lange auszuüben, bis er die Einlösungssumme zurückerstatten würde [4]), was aber nicht geschah. Mit Colberg einigte sich die Stadt 1469, künftig den Bischof nicht eher anerkennen zu wollen, als bis er ihre Privilegien bestätigt habe [5]). 1480 bestätigte Bischof Marinus ihre Privilegien mit besonderer Erwähnung des Rechts der Seeschifffahrt [6]). In demselben Jahre überfielen Cösliner Bürger, aufgereizt durch die Beraubung einiger Cösliner Kaufleute durch herzogliches Hofgesinde, den auf dem Schloß zu Zanow weilenden Herzog Bogislaw X. und führten ihn gefangen nach Cöslin. Die Stadt hatte dies schwer zu büßen. Sie mußte dem Herzog 3000 Rh. Goldgulden zahlen, eine Schuld von 500 Mark erlassen, der Herzogin eine Kette zu 200 Rh. Goldgulden verehren, dem Herzoge, der über die niedergelegten Stadtthore einritt, drei Tage lang Ausrichtung thun, und die Thäter noch außerdem bestrafen [7]). 1481 betheiligte sich Cöslin an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte; danach stellte die Stadt gleich Treptow und Stolp nöthigenfalls ein Contigent von 20 wehrhaften Männern [8]). 1483 hatte die Stadt die Schuld an den Herzog bereits getilgt, war aber inzwischen in neue Ungelegenheiten verwickelt worden. Auf Befehl des Bischofs Marinus hatten nämlich die Cösliner und Colberger 1481 dem Grafen Ludwig von Eberstein das Schloß Cörlin genommen, sie mußten aber 1496 den Letzteren für diese Gewaltthat mit

---

1) Dreger, l. c. Nr. 3122. — 2) Ebendas. Nr. 3145. — 3) Brüggemann, Beschreibung von Pommern. III. S. 510. — 4) Dreger, Mscr. — 5) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 222. — 6) Dreger, Mscr. — 7) Benno. l. c. S. 272. Nr. XI. 8) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergl. Stargard.

300 Fl. Rh. entschädigen [1]), und außerdem mußten die Cösliner noch besonders für den bei Einnahme des Schlosses getödteten Henning Schmeling ein Manngeld von 600 Mark zahlen [2]). 1504 brannte die Stadt gänzlich ab, bis auf die Kirche und wenige Häuser. 1510 hatten die Cösliner neuen Streit mit Colberg und Rügenwalde, welche Städte ihnen das Recht, von ihrem Strande aus Kaufmannswaaren zu verschiffen, streitig machten. Bischof Marimus verglich sie dahin, daß die Cösliner nur dort gefangenene Fische ausschiffen dürften, und zwar nur auf Fischerbooten, nicht auf Schuten [3]). Nicolaus Klein predigte hier 1530 zuerst das Evangelium. Kantzow [4]) berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt: „Cöslin ist eine zimbliche Stat, nicht weiniger wan Anckam, ausgenhomen, das es keine Sehefhart hat. Treibet auch nicht selten Auffrhor und Motwillen, welches sie den gemeiniglich hoch verbüßen. Item, ir Sprüchwort ist: mus Cöslin." 1566 gab der Rath der Brauergilde Statuten. 1569 ließ Bischof Herzog Johann Friedrich das Nonnenkloster abbrechen und an dessen Stelle ein Schloß bauen [5]), in welchem die Bischöfe Herzoge Casimir, Franz und Ulrich residirten. Casimir bewilligte ihr 1599 einen Markt, und verlegte hierher die bischöfliche Kanzlei, die aber später nach Colberg übersiedelt wurde. 1614 wurde das Vorwerk Cluß angelegt. Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt viel zu leiden; 1627 hatte sie kaiserliche Einquartierung, 1630 wüthete die Pest und 1631 wurde sie von Schwedischen Truppen besetzt. Nach der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 hatte Cöslin bis dahin 202 Giebelhäuser, 253 Buden, 29 Keller, 60 Landhufen, 16 Hakenhufen und 42 halbe Fischer, zusammen = 373¼ Hägerhufen versteuert; von da ab versteuerte sie 129 Giebelhäuser, 71 Bursen, 102 Buden, 41 Halbbursen, 101 Halbbuden, 31 Keller, zusammen = 338¾ Hägerhufen, ferner 40 Hakenhufen von den Landgütern (Jamund, Maskow, Gohrband ꝛc.). Der letztere Steuersatz wurde 1629 auf 283¾, 1630 auf 249¼, 1631 auf 120, 1639 auf

1) Haken l. c. Fortsetzung S. 102. Benno l. c. S. 283. Nr. XVI. Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores. III. S. CCXLVIII. Nr. 248. — 2) Benno l. c. S. 281. Nr. XV. — 3) Haken l. c. Fortsetzung S. 34. Benno. l. c. S. 312. Nr. XXXII. — 4) Pomerania, herausgeg. von Kosegarten. II. 457. — 5) Benno l. c. S. 313. Nr. XXXIII.

100, 1644 auf 72 Hägerhufen reducirt [1]). In Folge der Kriegsdrangsale wanderten besonders in den Jahren 1639 und 1640 viele Bürger aus, so daß die Stadt 200 eingefallene Häuser und wüste Stellen zählte. 1653 grassirte abermals die Pest. Nach Incorporirung des früheren Bisthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern (1654) erhielt Cöslin in der Rangordnung der Städte des Brandenburgischen Hinterpommerns auf den Landtagen die fünfte Stelle, doch machten Treptow a. d. R. und Rügenwalde ihr diesen Rang streitig. 1666 wurden die Statuten (Willkühr) der Stadt unter Zuziehung der Gemeine revidirt und in 70 Artikeln vom Rath publicirt. 1678 bestätigte der Kurfürst die Statuten der Schützengilde. Von 1686 sind die Statuten der Bauleute. 1718 kaufte die Stadt das Vorwerk Mocker und einen Theil von Steglin von einem von Schwerin. In demselben Jahre brannten das Schloß, die Schloßkirche, das Rathhaus und 297 Häuser ab. Friedrich Wilhelm I. that viel für einen regelmäßigen Wiederaufbau der Stadt und gründete zu ihrer Aufhülfe das Cösliner Hofgericht für die sogenannten Hinterkreise (die alten Kreise des jetzigen Cösliner Regierungsbezirks.) 1737 wurde die Wasserleitung angelegt. 1743 bewirkte der Rath eine Classification der Bürgerschaft in drei Stände. Nach einem Bescheide von 1745 mußte die Stadt zwei Drittel der sogenannten geistlichen Brüche an die Landrentei abgeben. 1747 wurde hier ein Consistorium und ein Pupillencollegium eingerichtet und das Hofgericht in zwei Senate getheilt, deren zweiter aber 1780 wieder einging. 1749 wurden die Dörfer Meyeringen im Kickel und Schwerinsthal angelegt. Von 1751 sind die Feldstatuten oder Bau-Gilde-Artikel [2]). Im siebenjährigen Kriege war Cöslin mehrmals Hauptquartier der Russen; 1760 verbrannten sie vor Besetzung der Stadt 169 Häuser auf den Vorstädten. 1764 wurde hier ein königl. Kriegs- und Domänenkammer-Deputations-Collegium gegründet. Die jährliche Ordöre der Stadt betrug im J. 1784: 50 Thlr. 1816 wurde die Stadt der Sitz der Regierung des Cösliner Regierungsbezirks.

---

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 329. 343. — 2) Benno l. c. S. 315. Nr. XXXIV.

Einwohnerzahl.

1740:	2535	Einw.				
1782:	2933	„	(47	Juden.)		
1794:	3286	„	(47	„	)	
1812:	3802	„	(13	Katholiken,	28	Juden.)
1816:	4636	„	(17	„	60	„)
1831:	6541	„	(50	„	104	„)
1843:	8114	„	(78	„	210	„)
1852:	9398	„	(61	„	242	„)
1861:	11303	„	(113	„	278	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. — Die Marienkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit niedrigen Seitenschiffen, jünger und nüchterner als die Belgarder. In der Kirche Chorstühle mit geschnitzten Seitenlehnen und Papiertapeten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, Schnitzwerk über dem Hochaltar aus dem Schluß des 15. Jahrhunderts (Gesichter bemerkenswerth); im Chor zwei Crucifixe aus spätmittelalterlicher Zeit, das kleine das bessere. — Statue Friedrich Wilhelm's I. auf dem Marktplatz von 1724, ohne Kunstwerth.

Bürgermeister.[1])

Johannes de Nemiz. *1294.
Lambertus Carnifex. 1311.
Hinricus Vredeland. 1311. *1331. *1335.
Conradus Vos (Vulpes). *1331. *1339.
Theodericus Wendelstorp. *1335. *1339.
Johannes Smorre. *1335. *1339.
Gherardus Sibode (Zybode). *1345. *1357.
Christoferus. *1350.
Johannes Pernow. *1350. *1357.

---

1) Bemerkenswerth sind die in einer Urkunde von 1310 genannten magistri civium Hermannus de Lawe und Conradus Vos. Da sie hinter einer Reihe von consules genannt werden, dürften unter dieser Bezeichnung kaum Bürgermeister zu verstehen sein.

Petrus Hartmer (Hartmann). *1350. *1356.
Marquardus Vos (Voos). *1370. *1379.
Sifridus Verchemyn I. *1379.
Chriſtianus Tymme. *1379.
Marquardus Ecbrecht. *1379.
Clawes Vos. *1391.
Otto Holſte (Holſten). *1393. *1413.
Heyne Pribbernowe. *1413.
Hinric van Blankenborch. *1420.
Clawes Verchemyn. *1420. *1423. 1429.
Syverd Verchemyn II. *1420. *1429.
Kerſten Heydebreke. *1429. *1441.
Hans Pribbernow. *1438. *1441.
Egghert Grotecop. 1440. *1441. *1459.
Hans Tengel (Tenghele). 1440. *1441. *1459.
Hans Bulgrin. *(um 1457).
Hinrik Abtshagen. *1459. *1482.
Ulrik Heidenrik. *1482. *1490.
Otto Virſtorp (Virßdorp). *1492. 1499.
Teſſlaff Manow. *1493. *1508.
Lemme. *1493.
Ulrick Czart (Szarte), auf Repkow erbſeſſen. 1500. *1510. *1534.
Peter Bulderian (Bolderian). *1500. *1515.
Clawes Rubake. *1510.
Hans Taſchenmaker. 1510.
Gorges Weſſentin. *1515.
Hans Todenhagen. 1519. *1533.
Hermann Freder. 1519.
Jacob Rubak. 1519. *1531. *1533.
Andreas Manow. 1519. *1533.
Antonius Schlief (Schlieff, Sleff, Slief, Schleife). *1530. 1566.
Hinrik Wandelman. *1534.
Hans Grave (Graffe, Graf, Graw). *1540. 1555.
Kerſten Monchow. *1545.
Peter Verchemin. *1545. 1555.
Mauritz Nuß. 1553. 1555.

Joachim Rubacke. 1555. 1556.
Jacob Schweder. 1557 — † 1597.
Moritz Rubak I. 1560. † 1598.
Claws Below. 1561.
Joachim Papke I. 1563.
Thomas Kolmei (Colmey). † 1570.
Hans Liſko.
Lorentz Schlief. 1576.
Andreas Varchmin. † 1585.
Moldehauer. 1594.
Georg Curdt. † 1596.
Georg Schmidt. † 1596.
Ernſt Warnin. † 1599.
Jacob von Damitz. † 1601.
Andreas Lew. † 1602.
Günther von Manteuffel. 1603 — † 1611.
Jochim Gemlin. † 1605.
Carſten Podewils. 1606 — † 1617.
Joſua Engelbrecht. 1608. † 1626.
George von Rein. 1616.
Heinrich Schweder I. 1617. 1623.
Andreas Gemlin.
Moritz Rubak (Rubach) II. 1618. † 1629.
Jochim Volkmann. 1622.
Jochim Papke II. † 1622.
Wolfgang Reuter. 1623. 1631.
Carſten Kleiſt. 1628. 1665.
Jochim Lew. 1644. † 1651.
Andreas Liſkow (Litzkow). † 1659.
Heinrich Schweder II. 1654. † 1688.
Jacob Müller (Möller). 1662. † 1681.
Jochim Navin (Navien). 1673. † 1674.
Georg Sigismund Mader. † 1685.
Heinrich Coch. 1684. † 1702.
Chriſtian Lew. 1686. † 1701.
Bartholomeus Hille. 1698. † 1711.

Heinrich Scheunemann (Scheinemann). 1703. † 1717.
Chriſtoph Friedrich Ruel (Rüel), Dr. med. 1704. † 1718.
David Coch. 1707. † 1720.
Martin Truzedtel. 1711. † 1723.
Georg Adam Züquer (Zücquer). 1720. † 1733.
Gabriel Lew, Lic. jur., Landrath. 1723 — 1730. († 1737.)
Caſimir Reismann, Landrath. 1724. — 1737.
Martin Rackitt. 1726. † 1755.
Michael Scheinemann. 1731. † 1741.
C. Kleffmann. 1731.
Chriſtian Heinrich Schmidt. 1741. 1767.
Johann Chriſtlieb Bauſen. 1741.
Carl Friedrich Nodt. 1757. 1765.
Carl Wilhelm Göden. 1760. 1767.
Johann Gotthilf Witte. 1766. 1775.
Kretſchmer. (nach 1775).
Jonas Julius Cammann. 1785.
Paul Brandt. 1786.
Kretſchmann. 1795. 1798.
Schröner. 1795. 1802.
A. E. Braun. 1816 —. 1857.
Müller. 1858. 1864.

13. Colberg.

Cholbreg, Colobrega, Colnbrega, Colbrege, Cholberg, Colnbergh, Cholcberga, Colubrich, Colleberghe, Kolberghe.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen und einer Biſchofsmütze in der Thoröffnung; unten ein Schwibbogen, unter welchem Waſſer mit zwei Fiſchen. Im Secretſiegel eine Biſchofsmütze über zwei gekreuzten Biſchofſtäben, unten Wellen. Mitunter zwiſchen den Biſchofſtäben und den Wellen ein Schild mit zwei gekreuzten Salzpfannhaken; rechts die Mutter Gottes mit dem Jeſuskinde im Strahlenkranze, links Johannes der Täufer. Aus den Wellen wurde ſpäter ein Berg, der den Salzberg vorſtellen ſollte. Ganz neu iſt eine Zuſammenſetzung der beiden älteren Wappen: rechts die Biſchofſtäbe mit der Inful, doch iſt aus dem Salzberg eine Fiſchreuſe geworden; links das älteſte Wappen mit einigen Veränderungen, der Schild iſt dreimal getheilt, das obere Feld geſpalten, rechts ein Balken (Salzpfanne?), links die gekreuzten Pfannhaken, im mittleren Felde die drei Thürme, im unteren ſtatt der Fiſche zwei ſchwimmende Schwäne; dazu kommen die Preußiſchen wilden Männer als Schildhalter, und der Pommerſche Helm mit dem Pfauenſchweif.

Colberg wird nächſt Stettin unter allen Pommerſchen Städten am früheſten genannt. Als nämlich Kaiſer Otto III. im J. 1000 nach dem Wunſche Herzog Boleslaw's I. von Polen das Erzbisthum Gneſen gründete, ordnete er demſelben auch den Biſchof Reinbernus von Colberg (salsae Cholbergiensis ecclesiae episcopum) unter[1]). Wahrſcheinlich aber war dieſer Biſchof von Colberg, den wir fortan am Hofe Boleslaw's in weltlichen Geſchäften finden, nur ein Biſchof in partibus infidelium, und blieb die eigentliche Begründung eines Pommerſchen Bisthums vorläufig noch dem Bekehrungseifer der Polniſchen Herzoge vorbehalten. Im J. 1107 machte

1) Dithmari Merseburg. Chronic. ed. Wagner. IV. p. 90 seq.

Herzog Boleslaw III. von Polen einen vergeblichen Angriff auf die heidnische Burg Colberg (urbs opulenta divitiis munitaque praesidiis, gloriosa Pomeranorum urbs et praecipua), in welcher sich auch der Herzog der Pommern (dux Pomoranus) befand; nur die Vorburg (suburbium) wurde ausgeplündert und ausgebrannt[1]). Bei einem zweiten Angriff im Winter von 1107 auf 1108 ergab sich aber die Burg und der Herzog dem Sieger, und der letztere mußte Unterthänigkeit und Kriegsfolge geloben[2]). Bischof Otto von Bamberg besuchte Colberg auf seiner Bekehrungsreise im J. 1124 und gründete hier eine Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria. Der Umstand, daß die meisten Einwohner (cives) des Handels wegen abwesend waren (institorum more ad exteras insulas negociandi causa navigaverant), bezeugt die frühe Handels- und Schifffahrtsthätigkeit des Orts[3]). Die erste urkundliche Nachricht ist vom J. 1140, wo Pabst Innocenz II. dem Sprengel des Pommerschen Bisthums auch die Burg Colberg und deren Zubehör (castrum Cholberg cum tugurio salis et thelonio, fero, taberna) zuweist[4]). Die dortigen Salzkothen auf dem Salzberg (sartagines, tuguria in monte salis, in loco salsuginis, in monte Colberg) werden früh und häufig in Urkunden genannt; die Herzoge, die Klöster Grobe, Belbuk, Dargun, Stolp an der Peene, Treptow, Bukow, Zuckau in Pomerellen, Trebnitz in Schlesien und das Colberger Domkapitel besaßen deren[5]), sie wurden mit der Zeit meistens Colberger Bürgern (Sülzverwandten) gegen einen jährlichen Zins (census) eingethan[6]). Die Castellane und Officialen der Burg erscheinen in Urkunden nicht selten, und zwar zwei Castellane von Alters her nebeneinander, wie denn auch bei einer Landestheilung der Herzoge Bogislaw I. und Casimir I. um 1168 das Land Colberg in der Weise getheilt worden war, daß Bogislaw den östlichen,

---

1) Chronicae Polonorum. l. II. 28. bei Hirsch, Töppen u. Strehlke, Scriptores rerum Prussicarum. I. p. 744. — 2) Chronicae Polon. l. II. 39. l. c. I. p. 747. — 3) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. l. II. p. 38. bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. XIV. p. 799. Monachi Priefling. vita Ottonis. l. II. p. 20. l. c. XIV. p. 896. — 4) Cod. Nr. 16. — 5) Cod. Nr. 24. 29. 34. 52. 199. 289. 401. 409. — 6) Dreger, Cod. diplomat. Pomer. Nr. 317. 319. 321. 339. 393.

Caſimir den weſtlichen Theil erhalten hatte[1]). So werden 1175 Bars castellanus de Choleberch, Thworis secundus castellanus[2]), 1227: Dobizlaus et Tsirnech castellani in Cholberg[3]), noch 1253 Borcho castellanus Colbergensis und neben ihm Kazimarus, burggravii in castro Colberg[4]) genannt; nach Begründung der Deutſchen Stadt (1255) gab es keine Caſtellane mehr. Um 1212 wird die Marienkirche (ecclesia beatae virginis) in Colberg zuerſt urkundlich genannt und zugleich mit Beſitzungen ausgeſtattet[5]). Um 1176 erſcheint ein Colberger Probſt (praepositus Colbergensis, wohl ein Archidiaconus)[6]) Hermann, 1214 ein Probſt Nicolaus[7]), dann 1219 ein Colberger Domherr (Cholbergiensis canonicus) Reinerus)[8]), mit letzterem das erſte zuverläſſige Zeugniß von dem Vorhandenſein des Domkapitels bei oben erwähnter Kirche. Um 1222 verliehen die Herzoginnen Miroslawa und Ingardis das Patronat der St. Johanniskirche in Colberg dem Kloſter Mogilna bei Danzig[9]). Sowohl die beiden Kirchen als die Burg befanden ſich in dem jetzigen Dorfe Altſtadt[10]). Barnim I. vertauſchte 1248 ſeinen Antheil des Landes Colberg an den Biſchof Wilhelm von Cammin für das Land Stargard[11]), welchen Tauſch 1255 die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg als Oberlehnsherren dem Biſchof beſtätigten (medietatem terrae Colberg — episcopo et suae ecclesiae perpetuo appropriamus)[12]). — Biſchof Hermann und Herzog Wartislaw III., welcher ſeinen Antheil behalten hatte, begründeten nun im J. 1255 die weiter abwärts von der Burg nach dem Meere zu entſtandene Deutſche Kolonie als Deutſche Stadt und bewidmete ſie mit Lübiſchem Recht und fünf Freijahren (civitatem nostram Cholberch Theutonicis jure Lubicensi quinque annis liberam donavimus possidendam)[13]). Der Stadt wurden 100 Hufen, die Moore und Sümpfe zwiſchen Perſante und

1) Vergl. über dieſe Theilung Quandt in den Balt. Studien. XI. 2. S. 122. — 2) Cod. Nr. 37. — 3) Cod. Nr. 165. — 4) Cod. Nr. 236. 237. Rango, Origines Pomeran. p. 166. Wachſen, Geſchichte der Altſtadt Colberg. S. 34. — 5) Cod. Nr. 94. — 6) Cod. Nr. 41. vergl. daſ. S. 990. — 7) Cod. Nr. 100. — 8) Cod. Nr. 125. — 9) Cod. Nr. 141. — 10) Wachſen l. c. S. 491. 93. — 11) Cod. Nr. 397. — 12) Dreger l. c. Nr. 276. — 13) Ebendaſ. Nr. 265. Wachſen l. c. S. 27.

Rega, freie Fiſcherei in der Perſante und Oſtſee, und der ganze Wald am Strande bis zum Neſtbach (Unest) verliehen; fünf Jahre lang ſollten die Bürger Bauholz ſchlagen dürfen, wo ſie wollten; zu ihrem Beſten wurden die Wehre auf der Perſante entfernt, der Zins der Salzkothen wurde normirt und der Greifswalder Scheffel eingeführt; in ſtreitigen Rechtsfällen ſollte ſich die Stadt nach Greifswald wenden, wie denn auch als Zeugen der Stiftungsurkunde mehrere Greifswalder Rathmannen erſcheinen. Nach Wartislaw's III. Tode erbte Barnim I. deſſen Antheil an Land und Stadt Colberg, und beſtätigte 1266 der Stadt den freien Heringsfang, ſo weit ſich ihre Grenzen erſtreckten, nebſt der zollfreien Fiſcherei in der Perſante bis an das Meer[1]). In demſelben Jahre privilegirte er das Colberger Domcapitel dahin, daß in der Stadt und Umgegend (in parochia vestra) kein Mönchs- oder Ritterorden ein Haus bauen oder Grundſtücke erwerben dürfe ohne Einwilligung des Capitels[2]). Endlich 1276 und 1277 trat Barnim I. alles, was er noch an Stadt und Land Colberg beſaß, und zwar in den Grenzen, welche es zur Zeit der letzten Burggrafen Borco und Caſimir hatte, gänzlich an Biſchof Hermann für 3500 Mark Silber ab, jedoch unter der Bedingung, es nicht von den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn zu nehmen[3]). Damit wurde das Land Colberg der eigentliche Kern des biſchöflich Cammin'ſchen landesherrlichen Gebiets oder des Stifts Cammin, welches ſpäter durch den Weſtphäliſchen Frieden als weltliches Fürſtenthum in dem Umfange des jetzigen Fürſtenthumer Kreiſes an Brandenburg kam, und in welchem Colberg, das mit Cöslin allein den Stand der Städte repräſentirte, fortan als die Hauptſtadt anzuſehen iſt. 1277 vereignete Biſchof Hermann der Stadt das Dorf Coykowe (verſchwunden)[4]). In demſelben Jahre gründete der Biſchof das Benedictiner-Nonnenkloſter auf der Altſtadt (dem alten Burgflecken) an der Stelle der früheren Collegiatkirche (in antiqua civitate Colbergensi, ubi quondam domino deservierant canonici)[5]), die jetzt nach der Stadt verlegt war, und verlieh dieſem, gewöhnlich

1) Dreger l. c. Nr. 384. — 2) Ebendaſ. Nr. 398. — 3) Schöttgen und Kreyſig, Diplomataria et scriptores. III. Nr. VII. IX. — 4) Ebendaſ. III. Nr. VIII. — 5) Wachſen l. c. S. 536.

kurzweg „Oldenſtad“ genannten Kloſter 1278 auch den alten Burgplatz (locus apud claustrum, ubi fuerat quondam castrum)[1]). In den Brandenburgiſch-Pommerſchen Friedensvertrag von Vierraden vom J. 1284 wurde die Stadt namentlich mit eingeſchloſſen; ſie gehörte zu den verbündeten Städten (civitates confoederatae), aus denen ſich der Hanſabund entwickelte[2]). Bogislaw IV. nahm dann 1286 die Stadt in ſeinen beſonderen Schutz und erweiterte ihre Fiſchereigerechtigkeit in der Oſtſee auf die Strecke von der Stadt bis zur Swine[3]), während Biſchof Hermann ihr in demſelben Jahre das von dem Ritter Borko erkaufte Gut Selnow[4]), 1287 auch das von den Glaſenappen erworbene halbe Dorf Nekain vereignete[5]). 1290 entſagten die Markgrafen Otto und Conrad. von Brandenburg gegen Abtretung der Burg Kerkow durch Biſchof Jaromar von Cammin ihrem beanſpruchten Obereigenthum (proprietas) an den Camminer Stiftsländereien, insbeſondere auch an der Stadt Colberg, zu Gunſten des Camminer Stifts[6]). 1313 kaufte die Stadt von dem Camminer Domcapitel die große Mühle in der Stadt und die kleine vor dem Salzthor nebſt den Mühlen zu Mansvitz (verſchwunden) und Bogentin für 1800 Mark Finkenaugen, zugleich erhielt ſie die Verſicherung, daß weiter keine neuen Mühlen angelegt werden ſollten[7]). 1321 ſicherten Peter von Neuenburg und Jasco, Herren der Länder Schlawe und Rügenwalde, der Stadt die Zollfreiheit in ihrem Gebiete zu[8]). 1331 ſetzte der Colberger Domherr Ludwig von Wida die Marienkirche zu ſeiner Univerſalerbin ein; aus dieſer anſehnlichen Stiftung („testamentum de Wida“), zu welcher bereits das Dorf Zernin gehörte, wurden dann 1332 auch die Dörfer Damgard und Bartin angekauft[9]). Das Patronat der Johanniskirche

---

1) Wachſen l. c. S. 579. Schöttgen und Kreyſig l. c. III. Nr. XIV., hier fälſchlich mit der Jahreszahl 1283. — 2) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenth. Rügen. III. Nr. 259. Balt. Studien. II. 1. S. 132. — 3) Original im Colberger Stadt-Archiv. — 4) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 11. Nr. XVI. — 5) Ebendaſ. III. p. 12. Nr. XVIII. — 6) Riedel l. c. II. 1. S. 195. 197. — 7) Schöttgen u. Kreiſig l. c. III. p. 24. Nr. XXXI. — 8) v. Schlieffen, Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts v. Schlieffen. Beil. S. 16. Nr. 11. — 9) Wachſen l. c. S. 391. mit der falſchen Jahreszahl 1231. Brüggemann, Beſchreib. v. Pomm. III. S. 612. 615.

wurde 1333 von dem Kloſter Mogilna dem Biſchof überlaſſen [1]). 1334 ſoll das Seglerhaus gegründet ſein [2]). 1337 kaufte die Stadt das Dorf Alt-Bork von den Heydebrecken [3]), 1347 auch Groß-Jeſtin von dem Kloſter Doberan [4]). Dem Hanſabunde zwar ſchon ſeit längerer Zeit angehörig, wird die Stadt doch erſt ſeit 1361 in den Hanſiſchen Verträgen unter den Hauptorten des Lübiſchen Drittels namentlich aufgeführt und beſchickte ſeitdem die Hanſetage [5]). An dem Kriege der Hanſa gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark nahm ſie den rühmlichſten Antheil; Colberg, Stettin und Anklam mit ihren untergeordneten Städten (de vöghen Stede, de uns tho Hulpe gheven ſint) ſtellten 1361 6 Koggen und 6 Snicken oder Schuten mit 600 Mann, die Colberger noch eine Blide beſonders [6]). Um dem ferneren Ausbruch der häufigen Privatfehden einzelner Bürger vorzubeugen, beſchloß der Rath 1364, daß fortan Niemand Colberger Bürger ſein und zugleich Hufen und Lehngüter beſitzen dürfe [7]), doch ſcheint dieſe Beſtimmung nicht lange beobachtet zu ſein. Zu dem zweiten Kriege gegen Dänemark im J. 1368 ſtellte Colberg allein eine Kogge mit 40 Bewaffneten und 8 Pferden [8]), und die Stadt wurde dann in dem Stralſunder Friedensſchluß von 1369 und 1370, welcher die Privilegien der Hanſeſtädte im Däniſchen Reiche ſicherte, namentlich mit aufgeführt [9]). Zu der von den Hanſeſtädten im J. 1394 gegen die Vitalienbrüder ausgerüſteten Flotte ſtellte Colberg mit ſeinen untergeordneten Städten: Rügenwalde, Stolp, Treptow, Greifenberg und Wollin 2 Koggen mit 180 Bewaffneten [10]). Späterhin nahm Colberg in der Lübiſchen

---

1) Wachſen l. c. S. 511. — 2) Brüggemann l. c. III. S. 482. — 3) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 36. Nr. LX. — 4) Brüggemann l. c. III. S. 495. — 5) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Geſch. der Hanſa. II. S. 492. — 6) Ebendaſ. II. Nr. CCXIII. — 7) Rango, Origines Pomoraniae. p. 230. v. Schlieffen l. c. Anh. S. 21. Mehrere ſolcher Händel werden in der Urkunde angeführt. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 614. 620. 621. — 9) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken. I. S. 475. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 678 ff. Dahlmann, Geſchichte von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold, Geſchichte von Pommern. III. S. 456—466. Vergl. Stralſund. — 10) Suhm l. c. XIV. S. 325. Voigt, Vitalienbrüder. S. 33. Barthold l. c. III. S. 524.

Klasse die fünfte Stelle ein[1]). 1445 schlossen die Städte Colberg und Treptow mit dem Geschlecht der Borcken ein Landfriedensbündniß gegen Straßenräuber, Schinder und Missethäter[2]). Schon Bischof Siegfried hatte einen zwischen Colberg und Cöslin wegen der Seeschifffahrt entstandenen Streit verglichen; im J. 1447 brach aber die Fehde von neuem aus, die Colberger wurden am Datzower See geschlagen, und der Streit endlich durch Vermittelung des Bischofs Henning beigelegt[3]). 1449 wurden allerlei Streitigkeiten der Stadt mit dem Camminer Domcapitel geschlichtet[4]). In dem Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 ist Colberg als die zehnte Stadt im Lübischen Drittel aufgeführt; sie stellte 4 Bewaffnete[5]). 1456 kaufte die Stadt das Dorf Simötzel für das Heilige-Geist- und St. Georgs-Hospital[6]). Ein sehr verderblicher Zwist brach im J. 1461 zwischen der Stadt einerseits und dem Bischof und Colberger Domcapitel andrerseits wegen des Salzzinses aus. Die Bürger verbündeten sich mit dem König Christian von Dänemark[7]), das Domcapitel ließ die Stadt durch den Ritter Dinniges von der Osten zur Woldenburg im J. 1462 belagern, jedoch wegen der umsichtigen Vertheidigung des Bürgermeisters Hans Schlieffen vergeblich. Auch Herzog Erich II. nahm Partei gegen die Stadt, da die Colberger bei einem Streifzug nach Belbuk fürstliches Eigenthum angetastet hatten. 1466 kam endlich ein Vergleich mit dem Herzoge[8]) und 1467 mit dem Bischof zu Stande[9]), doch erst 1468 wurde die Stadt durch Vermittelung des Herzogs völlig mit dem Domcapitel ausgesöhnt[10]). 1469 vereinigten sich die Städte Colberg und Cöslin dahin, daß sie, um künftigen Streitigkeiten wegen Anerkennung des Bischofs vorzubeugen, dem erwählten oder vom Pabst gesendeten Bischof nicht eher huldigen wollten, als bis er ihre Privilegien bestätigt habe[11]); auch gegen fremde Angriffe vereinigten sie sich zu wechselseitigem

---

1) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam. S. 160. — 2) Rango l. c. p. 219. — 3) Dreger, Cod. d. Pom. Msc. Nr. 3122. — 4) v. Schlieffen l. c. Anh. S. 38. — 5) Copie im Stettiner Stadt-Archiv. Gleich viel wie Colberg stellten: Goslar, Minden, Duisburg, Zütphen, Arnheim, Paderborn. — 6) v. Schlieffen l. c. Anh. S. 41. — 7) Ebendas. Anh. S. 55. — 8) Rango l. c. p. 233. — 9) v. Schlieffen l. c. Anh. S. 62. — 10) Ebendas. Anh. S. 64. — 11) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 222.

Schutz. 1478 trat Colberg aus dem Hansabunde und ging dadurch namentlich der Handelsprivilegien in England verlustig [1]). 1480 bestätigte ihr Bischof Marinus die Strand- und Bergegerechtigkeit von der alten Rega bis Nest und das jus de non evocando; er versprach, ohne Zustimmung der Stadt keinen Vogt zu Cörlin zu bestellen, und räumte in Streitigkeiten zwischen ihm selbst und der Stadt oder einem Bürger der Stadt die Gerichtsbarkeit ein [2]). Letztere Vergünstigung wurde aber in den folgenden bischöflichen Privilegienbestätigungen ausdrücklich wieder ausgeschlossen [3]). 1481 betheiligte sich Colberg an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte; sie stellte danach gleich Stargard nöthigenfalls das höchste Contingent von 30 wehrhaften Männern [4]). In demselben Jahre wurde das Nonnenkloster von der Altstadt nach der Stadt in das Heilige-Geist-Hospital verlegt [5]), 1499 aber wieder nach der Altstadt. 1481 erhielten Colberg und Cöslin vom Bischof Marinus den Auftrag, dem Grafen Ludwig von Eberstein das pfandweise zurückbehaltene Stiftsschloß Cörlin zu nehmen [6]). Die Städte führten den Auftrag aus und Bischof Benedict versprach ihnen 1485 Ersatz des gehabten Schadens [7]); 1496 mußten sie aber vergleichsweise dem Grafen 300 Fl. Rh. Entschädigung zahlen [8]). 1488 bestätigte Bischof Benedict die Gerechtigkeiten der Stadt an der Sülze, erlaubte ihr, alle andern etwa im Stifte zum Vorschein kommenden Salzquellen zu nutzen, und verbot zu ihren Gunsten die Einfuhr von fremdem Salz [9]); 1489 ermächtigte er die Bürger, ihre auf dem Lande ausstehenden Schuldsummen durch Pfändung selbst beizutreiben [10]). 1512 setzten die Bürger den des Straßenraubes verdächtigen Edelmann Simon Lode gefangen und ließen ihn enthaupten; die darauf entstehende Fehde mit dem Anhange des Gerichteten,

---

1) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 184. Nr. CCXXI. — 2) Original. — 3) Diplomatar. civit. Colberg. im P. P. A. — 4) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 5) Wachsen l. c. S. 497. Als Grund wird angegeben, daß in den früheren Fehden die Stadt besonders von dem Kloster aus, wo sich die Feinde festgesetzt hätten, belästigt sei. — 6) Benno, Gesch. der Stadt Cöslin, Urk. Nr. XIV. — 7) Ebendas. Urk. Nr. XV. — 8) Ebendas. Urk. Nr. XVI. Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 208. Nr. CCXLVIII. — 9) Brüggemann l. c. III. S. 484. — 10) Ebendas. III. S. 485.

bekannt unter dem Namen der Lode'schen Händel, brachte der Stadt viel Ungemach[1]). 1524 gab Bischof Erasmus der Stadt das Recht, mit rothem Wachs siegeln zu dürfen[2]). Um diese Zeit kam, hervorgerufen durch die Eifersucht zweier angesehenen Stadtgeschlechter, der Adebare und der Schlieffen, ein verderblicher Hader in der Stadt zum Ausbruch. Jacob Adebar, bischöflicher Richtvogt zu Colberg, benutzte seine Stellung, die Gemeinde gegen den Rath aufzuwiegeln, und diesen so einzuschüchtern, daß er sich allerlei Gewaltthaten, besonders gegen das Geschlecht der Schlieffen erlauben durfte. Ein Versehen bei Bergung gestrandeter Güter, bei welcher er die städtischen Privilegien nicht genugsam gewahrt haben sollte, gab seinen Feinden, zu denen jetzt seiner Härte wegen auch der größte Theil der Gemeinde gehörte, die Gelegenheit, Adebar zur Rechenschaft zu ziehen und ihm einen Eid abzunöthigen, daß er bis zur Entscheidung der Sache in vier Wochen sein Haus nicht verlassen wolle. Als aber der Rath erfuhr, daß Adebar's Freundschaft sich heimlich an den Bischof gewendet hatte, ließ er die Stadtthore schließen und Adebar auf das Rathhaus entbieten. Adebar, gewarnt, versteckte sich in einem benachbarten Hause, wurde aber hervorgezogen und ohne Proceß auf dem Markte enthauptet[3]). Adebar's Anhang klagte beim Bischof, und erst nach langwierigen Processen wurden die beiden feindlichen Geschlechter ausgesöhnt. Im J. 1530 predigte hier der Lübecker Nicolaus Klein zuerst die Lutherische Lehre. 1531 schloß der Bischof einen Vertrag zwischen dem Domcapitel und der Stadt wegen Besoldung der Kirchen- und Schuldiener[4]). Auf dem Landtage zu Treptow im J. 1534 wurde die Beibehaltung des Colberger Jungfernklosters nach Einführung der Reformation beschlossen, und dasselbe 1545 von der Altstadt in die Stadt verlegt. An dem letzten großen Kriege der Hansa gegen Dänemark betheiligte sich auch Colberg bereitwillig, und erhielt daher 1534 von Stralsund im Auftrage des Vororts Lübeck die Versicherung, daß sie bei ihren Hansischen Privilegien im Dänischen Reiche geschützt werden und daß dieselben

---

1) Kantzow's Pomerania, herausgegeben von Kosegarten. II. S. 328 ff. — 2) Brüggemann l. c. III. S. 485. — 3) Kantzow l. c. II. S. 448 ff. Vergl. Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 251—256. — 4) Dipl. civit. Colberg.

vermehrt werden sollten[1]), woraus freilich wegen unglücklichen Ablaufs des Krieges nichts wurde. Um 1540 giebt Kantzow[2]) folgende Schilderung von der Stadt: „Colberge ist eine sehr hüpsche und wol erpauete Stat von eitel steinen Heusern, und ist von Teichen und Waßern so feste, als eine Stat in Pomern sein magk. Es wonet viel Adel und statlich Folk darin, ist mehr zu Unruhe wan zu Ruhe geneiget, darumb es auch selten one Feinde ist.“ Während einer bischöflichen Sedisvacanz im Jahre 1548 ließ die Stadt ihre Privilegien durch Kaiser Carl V. bestätigen[3]). 1554 mußte Bischof Martin das Domcapitel gegen die Uebergriffe des Raths in Schutz nehmen. Durch den Vertrag von Odensee (1560) wurde der Kaufmannschaft die Zollfreiheit im Sunde und die Befreiung vom Erbzins für ihre in Dänemark gekauften Bitten bestätigt[4]). 1566 erging an die Stadt ein besonderes kaiserliches Mandat, fernerhin keine Lehngüter herzoglicher Vasallen an sich zu bringen, was schon 1541 den gesammten Pommerschen Städten vom Kaiser verboten war. 1587 vertrug sich Bischof Herzog Casimir mit dem Rath wegen Besetzung der 16 Stellen des Jungfernklosters[5]). Eine Weigerung des Raths im J. 1597, das Korn und die Wolle des Bischofs durch den über die Persante gelegten Baum durchzulassen, gab den Gewerken und der Gemeine, welche die Privilegien des Kaufmannstandes, namentlich das Recht der Kornausfuhr für sich beanspruchten und zur Erreichung ihres Zwecks die Partei des Bischofs ergriffen, Gelegenheit zu offenem Aufruhr gegen den Rath, worauf 1601 ein Mandat des kaiserlichen Kammergerichts an die Aufrührer erging, in welchem denselben der Verkauf zu ihrem Gewerbe auf drei Tage vergönnt und ihre Gewerksrollen bestätigt, aber jeder Betrieb der Kaufmannsschaft untersagt wurde[6]). 1606 kaufte die Stadt das Dorf Nehmer von Lorenz v. Stojentin[7]). 1618 schloß der Rath mit den Sülzverwandten, den

---

1) Original im Stolper Stadtarchiv. — 2) Pomerania II. S. 447. — 3) Original im Colberger Stadtarchiv. — 4) Diplomatar. civit. Hanseatic. im P. P. A. Brüggemann l. c. III. S. 482. — 5) Rango l. c. p. 187. — 6) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 347. Nr. CCCLX. — 7) Brüggemann l. c. III. S. 495.

Kaufleuten, Brauern, Schiffern, Gewerken und der Gemeine einen Vertrag über verschiedene Beschwerdepunkte der Letzteren wegen der Hospitäler, Beneficien, Schulen, Justizpflege, Kornausfuhr, Collectur des Landschatzes, Mühlen- und Hafen-Inspection, Stadtholzung, Statutenänderung, Rechnungslegung über die Stadt-Einnahmen und Ausgaben, Stadtwiesen, Stadtziegelei, Zunftrollen, Amtsbefugniß des Münder Vogts ꝛc., und es wurden dem Ausschuß der Bürgerschaft hierbei verschiedene Rechte eingeräumt[1]). Zwar bestätigte Bischof Herzog Franz den Vergleich, hob aber noch in demselben Jahre den Bürgerschaftsausschuß auf, weil er erfahren habe, daß dieser bei dem letzten Aufruhr zu „verbotenen Conventikeln und Zusammenleufen" Veranlassung gegeben habe[2]). 1628 erwarb die Stadt das Dorf Henkenhagen erbpachtsweise von Herzog Bogislaw XIV.[3]). Im J. 1627 wurde kaiserliche Einquartierung in die Stadt gelegt, welche die Vorstädte abbrach und die Befestigungen bedeutend verstärkte, aber 1631 mußte Colberg nach fünfmonatlicher Einschließung wegen Proviantmangel den Schweden übergeben werden, welche von da ab bis zur Uebergabe Hinterpommerns an Brandenburg im J. 1653 im Besitz blieben, und viel für die bessere Befestigung des Platzes thaten. Nach der stiftischen Hufenmatrikel vom J. 1628 hatte Colberg bis dahin 224 Giebelhäuser, 156 Buden, 299 Klebbuden und Keller, 320 Logiers vor der Stadt, 335 Hakenhufen, 10 Hägerhufen wegen Ulrichshoff, 35 Kathen, 6 Beikathen, 45 Fischer, 6 Krüge und 3 Mühlen, zusammen = 550½ Hägerhufen versteuert, von da ab versteuerte sie 217 Giebelhäuser, 30 Bursen, 141 Buden, 64 Halbbursen, 296 Klebbuden, 299 Keller, 235 Hakenhufen, 10 Hägerhufen, 3 Mühlen, 6 Krüge, 35½ Kathen, 76 Halbfischer, 6 Beikathen, zusammen = 563½ Hägerhufen, welcher Steuersatz 1629 auf 489, 1630 auf 398, 1631 auf 50, 1639 auf 125 und 1644 auf 124 Hägerhufen reducirt wurde[4]). In den Jahren 1629 und 1630 erlitt die Stadt bedeutende Brandschäden, 1630 starben an der Pest binnen 6 Monaten 3500 Menschen. 1638 beantragte die

---

1) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 354. Nr. CCCLXV. — 2) Ebendas. III. p. 356. Nr. CCCLXVI. — 3) Brüggemann l. c. III. S. 495. — 4) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 328. 343.

Bürgerschaft eine Abänderung des bisher üblichen modus collectandi, wurde aber abschläglich beschieden [1]). 1645 kaufte die Stadt das Dorf Bullenwinkel von Lucas Damitz, 1651 von Jochim von Hohenhausen einen Theil des Stadtackers, welcher Bullenwinkel beigelegt wurde. 1652 wurde das Rathhaus neu gebaut. Nach dem Abzug der Schweden im J. 1653 wurde Colberg von den Brandenburgern auf das sorgfältigste befestigt und mit 6 Bastionen versehen. Der Kurfürst stiftete eine Ritterakademie, welche Friedrich Wilhelm I. nach Berlin verlegte und in das Cadettenhaus umwandelte. Nach der Incorporation des Fürstenthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern erhielt Colberg im J. 1654 auf den Landtagen den zweiten Sitz unter den 4 vorsitzenden Städten des Brandenburgischen Hinterpommerns. Sie behielt sich aber weitere Deduction ihres Rechtes gegen Stargard vor, gleichwie ihr gegenwärtiger Sessionsrang von Stolp angefochten wurde. 1657 zündete ein Blitz den Pulverthurm mit 82 Centner Pulver und richtete eine große Verwüstung an. 1658 wurde dem Rath das Recht, eine Apotheke zu halten, bestätigt und die Zahl der Apotheken auf zwei festgesetzt; zugleich erhielt der Rath das Privilegium des Ausschanks von Rheinwein im Stadtkeller. 1660 wurden die von dem Rath und der Sülze jährlich an die Aemter Cöslin und Altstadt abzugebenden 204½ Tonnen Salz in eine jährliche Abgabe von 300 Thlr. und 20 Pfund oder Tonnen Salz umgewandelt, dagegen wurde die Gerechtigkeit der Sülze bestätigt und weiteren Ansprüchen an den Salzzins entsagt. Eine vom Rath auf jede Last Korn gelegte Auflage von 1 Thlr. änderte der Kurfürst 1663 dahin ab, daß die Stadt die Hälfte an die kurfürstliche Rentenkammer abgeben mußte. 1668 wurde die Regierung nebst den übrigen Landescollegien von hier nach Stargard verlegt; sie kamen zwar 1683 zurück, doch 1686 abermals nach Stargard. Durch kurfürstliche Verordnung wurde 1670 als Vertretung der Bürgerschaft statt der früheren 20 ein Ausschuß von 15 Männern eingesetzt. 1671 vertrug sich die Stadt mit dem Kurfürsten wegen der dem letzteren zuerkannten Mühlenpächte; sie wurden auf 1400

1) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 385. 389. Nr. CCCLXXXVI. CCCLXXXVII.

Scheffel halb Malz halb Gerſte normirt, es wurde beſtimmt, daß 16 Mühlenmetzen auf den Scheffel gehen ſollten und dagegen der Stadt das Privilegium der alleinigen Mühlenanlage beſtätigt. Durch Vertrag mit den Landſtänden übernahm die Stadt 1680 die Verſteuerung von 1727 Hakenhufen. 1692 beſtätigte der Kurfürſt die Statuten des Seglerhauſes. 1695 kaufte die Stadt ein Viertel des Dorfs Büſſow von Caspar Leo v. Adebar und erhielt darüber 1698 einen Lehnbrief. 1710 verbrannte die eine Seite der Vorſtadt vor dem Münder-Thor. Durch Vergleich zwiſchen der königlichen Kammer und den Sülzverwandten wurde 1711 und 1714 den letzteren das Privilegium des alleinigen Salzſiedens beſtätigt, und die zu ihrem Nachtheil angelegten Salzkothen wurden abgebrochen, dagegen mußten ſie ſich zu einer weitern Verſteuerung jeder Laſt Salz mit jährlich 8 Groſchen verſtehen. 1717 erging ein neues rathhäusliches Reglement. 1735 wurde der Stadt vom Könige von Dänemark die Zollfreiheit im Sunde beſtätigt. 1753 wurde das Dorf Bodenhagen im Stadtwalde angelegt. Nach einem mit den von Münchow geführten Prozeß erhielt die Stadt 1755 ihr Dorf Nehmer als neues Lehn. Im ſiebenjährigen Kriege belagerten die Ruſſen unter Palmbach 1758 die Feſtung Colberg, ſahen ſich aber durch die tapfere Gegenwehr des Commandanten Major von der Heyden und der Bürgerſchaft nach einmonatlicher vergeblicher Belagerung zum Abzuge genöthigt. 1760 belagerten ſie die Ruſſen zum zweitenmale mit ungefähr 5000 Mann und 48 Schiffen faſt einen Monat lang, aber auch diesmal vergebens („res similis fictae“ ſagt die Denkmünze). Im J. 1761 erfolgte eine dritte Belagerung durch die Ruſſen unter dem Grafen Romanzow mit etwa 40,000 Mann und 58 Schiffen; nach faſt viermonatlicher Belagerung wurde die Feſtung diesmal durch Proviantmangel zur Capitulation genöthigt. Nachdem eine Seuche in kurzer Zeit 1600 Menſchen fortgerafft hatte, verließen 1762 die Ruſſen Colberg. Der König gab reichliche Mittel zum Wiederaufbau der hart mitgenommenen Stadt. Auch die Marienkirche und das Rathhaus hatten während der Belagerung ſtark gelitten, die Münder-Vorſtadt war ganz abgebrannt. In den Jahren 1770 bis 1773 wurden die Feſtungswerke verbeſſert und beſonders mit guten Außenwerken verſehen. Denkwürdig iſt die ruhmvolle faſt viermonatliche

Vertheidigung der Festung gegen die Franzosen unter Loison im J. 1807 durch Gneisenau und die Bürgerschaft unter Führung des Bürgers Joachim Nettelbeck. Colberg war eine der wenigen Preußischen Festungen, welche unbezwungen blieben. Zur Erinnerung an den aufopfernden Patriotismus der Bürgerschaft stiftete König Friedrich Wilhelm IV. im J. 1856 ein organisirtes und uniformirtes Bürger-Garde-Grenadier-Bataillon, welches die selbstgewählten Offiziere dem Könige zur Bestätigung zu präsentiren hat. 1858 wurde die große Schule zum Dom-Gymnasium umgewandelt.

Einwohnerzahl.

1740:	5027	Einw.					
1782:	4006	„	(kein Jude.)				
1794:	4319	„	(— „)				
1812:	5597	„	(502 (?) Katholiken, kein Jude.)				
1816:	5210	„	(65	„	40	Juden.)	
1831:	6221	„	(3	„	117	„)	
1843:	7528	„	(50	„	135	„)	
1852:	8658	„	(53	„	136	„)	
1861:	10082	„	(92	„	202	„	7 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh. mit 5 fast gleich hohen Schiffen, das Ganze von freiem und großartigem Eindruck; der Hauptbau etwa von 1320 (ältester Theil der Chor); das südliche Seitenschiff (Baden-Gang) aus der späteren Zeit des 14. Jahrh. (c. 1370); das nördliche Seitenschiff (Holken-Gang) von 1410; die beiden äußeren Seitenschiffe noch jünger; das Ganze 1450 mit kupfernen Platten gedeckt; der Lettner zwischen Chor und Schiff (einziger in Pommern) aus dem 15. Jahrh.; der Oberbau des Thurms aus der letzten Zeit des Gothischen Baustyls im 15. Jahrh.; die drei Thurmspitzen noch jünger. In der Kirche ist das ganze Gewölbe des Mittelschiffs mit Malereien aus dem 14. Jahrh. bedeckt (Biblia pauperum: 32 Haupt- und 40 Neben-Darstellungen); colossaler siebenarmiger Bronce-Leuchter von Johannes Apengheter von 1327 (Geschenk des Dekans

Godeke von Wida) von Kunſtwerth; von vorzüglicher Schönheit iſt ein 1523 von den Schlieffen geſchenkter geſchnitzter Kronleuchter im Mittelſchiff, in reicher Tabernakel-Architectur in zierlichem ſpätgothiſchem Styl; großes Taufbecken von 1355 in rohem Styl; geſchnitztes Altarwerk an einem Pfeiler des nördlichen Seitenſchiffs (Anbetung der Könige) nebſt einem anderen von minderer Bedeutung; mehrere Gemälde, darunter ein vielbeſprochenes von ziemlicher Größe in der Thurmhalle (Stigmatiſation des heil. Franciscus mit drei Franciscanermönchen) aus dem Schluß des 15. Jahrh.; Anbetung der Könige am erſten Pfeiler des ſüdlichen Seitenſchiffs mit der Jahreszahl 1475 (Einſchluß der altflanderiſchen Schule), ebendaſelbſt ein Todtentanz aus dem Ende des 15. Jahrh; gegenüber eine „weiſe Frau" von Ivan von Cortenbach von 1494 (Charakter der Nürnberger Schule), an einem Pfeiler des nördlichen Seitenſchiffs die drei Gekreuzigten, Maria, Johannes und der Donator, nicht ohne Werth (verwandt mit dem jüngeren Cranach), Bruſtbilder Luthers und Melanchthons, Originale des älteren Cranach, aber 1741 total übermalt. — In der Heiligen-Geiſtkirche ein Schnitzaltar aus dem Anfang des 16. Jahrh. — Wohnhäuſer im Rococo-Geſchmack aus dem Anfang des vorigen Jahrh. — Das Rathhaus, ein Prachtbau nach Schinkels Entwurf, von 1832. Vor demſelben die Erzſtatue Friedrich Wilhelm's III. von F. Drake, 1864.

Bürgermeiſter.

Hermannus (de) Damitze (Damiß). *1331. *1333.
Johannes Holk (Holc) I. *1332. *1333.
Hinricus Hartmodi. *1332. *1336.
Johannes Darſowe. *1332. *1333.
Wicboldus. *1336.
Ludolphus Webele. *1346. *1358.
Bernardus Webele. *1351.
Heidenrik Bode (Bodo). *1351. *1364.
Thidericus Horn. *1358.
Hinricus Ghemelyn I. *1358.
Vincentius Holk (Holcke) senior. *1364. *1413. († vor 1414.)

Detmarus Dobelſten (Dobelſteyn, Dabelſtehn). *1364. *1381.
Gherardus Wicboldi. *1364. *1369.
Lodowicus Suverke (Zuverke). *1368. *1396.
Henninghus Ghemelyn. *1368. *1381.
Nicolaus Drevelowe. *1396.
Johannes Berenwolt. *1396.
Webele Webelen (auch blos Webele). *1410. *1422.
Hinrik Ghemelin II. *1412. *1413.
Lemcke Verghest. *1416.
Pardam Brunswick. *1417.
Hermannus Berenwolt (Berwolt, Beerwolt). *1419. *1429.
Dithmarus Landesband. *1425.
Hans Holk II. *1438.
Hans Sleff (Slef, Sleef, Schlieff) I. *1438. *1449. 1462.
Albrecht Bade. *1438. *1477. († vor 1496.)
Bade Berwoldt. *1467.
Lubbrecht Horne. *1467. *1477.
Hinrik Teche. *1477. *1484.
Albrecht Kroger (Kroeger, Cröger, Crogher). *1485. *1500.
Petrus Horne. *(um 1485).
Jaspar Sleff (Caspar Slief, Sliff, Schlieff). *1486. († vor 1489.)
Leo Sleff. *1491. *1496.
Johann Schleiff II. *1496.
Merten Dargatz. *1496. *1497.
Hermen van Eeden (de Ehden, van Neden). *1497. *1509.
Limborch Sleff. *(vor 1500).
Johann Steen. († vor 1501).
Heinrich Klocke (Kloke). (um 1505).
Hans Adebar I. 1505 —. *1506.
Benedictus Bulgrin. *1506. *1509.
Hans Hogenhusen (Hoghenhueß). *1508. *1513.
Andreas Putkamer. † 1516.
Hans Karith (Caryt). *1513. *1520. († vor 1529.)
Antonius Broker (Bruker) I. *1516. *1534.
Laurens Boddeker. *1520.

Christianus Roggow. *1525.
Ulrik Damitze. *1525 — † 1547.
Laurentz Sleff. *1529. *1534.
Hermann Freder I. † 1538.
Jaspar Tetze (Teitze). *1540. *1541.
Hans Putkummer (Putkumer, Putkamer). *1540. † 1564.
Nicolaus Schlieff (Schlieffe, Schleiff). *1547. † 1564.
Joachim Bröcker. (um 1550).
Joachim Kühne. (um 1560).
Laurentius Rango. † 1560.
Peter Gottschalck. † 1564.
Hans Adebar II., auf Büssow erbgesessen. 1564. † 1582.
Matthäus (Matthias) Pritze. 1564 — † 1577.
Hieronymus von Eden. † 1568.
Andreas Broker. 1570. 1572.
Nicolaus Calsow. 1570. † 1577.
Heinrich Schlieff, auf Dresow erbgesessen. (um 1570).
Simon Verchemin. 1578.
Michell Schlieff (Schlieffen). (um 1590).
Johann Bulgrin. 1593. 1605.
Christoff Thamme. 1595 —. 1605.
Hermann Hohenhausen (Hogenhus). 1599. — 1604 suspendirt.
Cosmus Bottcher. — 1604.
Jurgen Brunschwieg. 1604. 1605.
Ambros Tessmer. 1604. † 1625.
Hermann Freter (Freder) II. 1618. 1624.
Christian (von) Kalsow. 1618. 1623.
Anton Bröker II. (um 1620).
Joachim Döpke, auf Trienke pfandgesessen. 1624 — † 1632.
Jeremias Bielke (Bileke). 1631 — † 1639.
Peter von Hohenhausen. † 1632.
Lorentz Heitke (Heidecke). 1633 — † 1660.
Joachim Ducherow. 1635. † 1649.
Felix (von) Brunschwieg (Braunschweig), auf Klötzin und Beustrin, Landrath. 1636 — † 1673.
Heinrich Tesmar I. 1648.

Johann Pritze. 1650 — † 1664.
Heinrich Schweder. 1656.
Heinrich von Brunſchwieg. (um 1660).
Balthaſar Timäus von Güldenklee, auf Naugard, Papenhagen und Rützenow erbgeſeſſen, Dr. med. 1661. † 1667.
Egidius Heidemann. 1665 — † 1668.
Matthäus Liebeherr. 1668.
Eduard Kundenreich. 1668 — † 1681.
Frantz Winter, Landrath. 1668 — † 1682.
Chriſtoph Kundenreich I. 1674 — † 1681.
Valentin Pritze, Landrath. 1681 — † 1693.
Thomas Berg. 1682 — † 1693. (1689?)
Elias Peter Tuchs (Tuchſen). 1683 — † 1693.
Ewald Joachim von Eichmann, auf Neureſe erbgeſeſſen, Landrath. 1690 — † 1714. (18. Januar 1701 geadelt.)
Heinrich Tesmar II. 1693 — † 1713.
Chriſtoph Kundenreich II. 1693 —. 1704. (dankte ab vor 1717. † 1724.)
Eduard Ludwig Kundenreich, Landrath. 1711 — † 1716.
Franz Joachim Winter, Landrath. 1714 — † 1721.
Jacob Tesmar, auf Standemin. 1715 — † 1722.
Martin Schultze, Landrath. 1716 — † 1724.
Fleſch. († vor 1719).
Friedrich Conrad Köhler, Landrath. 1725. † 1739.
Johann Heinrich Heinius, Landrath. 1725. † 1739.
Johann Thomas Hoppe, Landrath. 1726. † 1741.
v. Schlieff. 1731. 1737.
H. Beilfuß, Landrath. 1741. 1742.
Johann Georg Madeweiß. 1740. 1767. (emeritirt vor 1775.)
Salomon Meyer, Landrath. 1745. 1753.
Bohm. 1746. † 1752.
Burckhardt. 1757.
Johann Ludwig d'Arreſt, Landrath. 1757. — 1771 emeritirt.
Franz Wilhelm Müller. 1757 —. 1772.
Schaarſchmidt. 1775. † 1795.
Johann Georg Friedrich Sehler, Landrath. 1775. † 1792.

Chriſtian Deſiderius Emanuel Rudeloff. 1775.
Stiege, Landrath. 1792 —. 1795.
Dahlcke, Landrath. 1795. 1806.
Harder. 1806 —
W. L. Kirſtein. 1810 — 1825.
C. L. Titz. 1825 — 1832.
H. Th. B. Wulſten. 1832 —. 1834.
E. W. O. Runge. 1836 —. 1840.
A. Kuſchke. 1842 —. 1846.
Schneider, Oberbürgermeiſter. 1853 — † 1862.
Gobbin, Oberbürgermeiſter. 1862 —. 1864.

14. Daber.

Doberen, Daberen, Dobren, Dabern, Dabre.

Wappen. Ein Greif innerhalb eines Säulenportals.

Herzog Barnim I. ſchenkte 1257 dem Grafen Gunzelin III. von Schwerin 4000 Hufen Landes an der Grenze des Gebiets Herzogs Wartislaw's III. gegen die Länder Doberen und Stargard, an der Drage gelegen, als freies Eigenthum [1]). Graf Gunzelin legte in dem geſchenkten Lande novum Zwerin (jetzt Schwerin bei Daber) an und überließ 800 Hufen im Lande Daber tauſchweiſe an das Kloſter Dünamünde in Livland; doch wurde der letztere Vertrag 1262 von beiden Theilen widerrufen [2]). Biſchof Hermann von Cammin verlieh 1261 den Tempelrittern den Biſchofszehnten von 700 Hufen im Lande Daber [3]). 1276 verzichtete Graf Gunzelin IV. von Schwerin zu Gunſten ſeines Bruders Helmold auf die väterliche Erbſchaft, und erhielt dafür Schwerin mit dem Lande Dgber (novum Zwerin cum terra Doberen) abgetreten [4]). Im J. 1277 verglich ſich Heinrich Behr (Ursus) mit dem Camminer Domcapitel wegen des Zehnten aus dem Lande Daber [5]). Noch 1284 kommt derſelbe als Henricus Ursus de Doberen vor [6]). Im Brandenburgiſch-Pommerſchen Friedensvertrage von Vierraden vom J. 1284 wurden die Länder Daber und Schwerin (terra Dobere cum terra Zwirin) als zu Pommern gehörig bezeichnet; der Vertrag enthielt

---

1) Liſch, Meklenburg. Jahrbücher. XI. S. 247. — 2) Ebendaſ. XI. S. 249. — 3) Cod. S. 764. — 4) Liſch l. c. XI. S. 262. — 5) Original im P. P. A. — 6) Liſch, Urkunden des Geſchlechts Behr. II. Nr. 266.

aber Stipulationen, in Folge deren das Land Daber als verfallenes Pfand an Brandenburg gekommen zu ſein ſcheint (vergl. Belgard) [1]). 1287 bekannte ſich Pribislaw von Belgard, aus dem Meklenburgiſchen Fürſtenhauſe, wegen des Landes Daber als Vaſallen der Markgrafen [2]); er nennt ſich 1289 dominus terrae Doberen et terrae Belgarth in Cassubia [3]), in ſeinem Siegel (1290): Pribezlaus de Slavia dominus terrae Doberen [4]). Wahrſcheinlich wurden dann durch Bogislaw IV. die Länder Belgard und Daber von den Markgrafen gegen das Land Schivelbein eingetauſcht, welches letztere ſeit 1292 im Beſitz der Markgrafen erſcheint, und bald darauf verlor Pribislaw ſeine Länder (vergl. Belgard). In der Pommerſchen Landestheilung von 1295 kam die Burg Daber mit dem zugehörigen Lande an die Wolgaſter Linie [5]). 1307 wird ein Hinricus de Dobere dictus Heydebrake erwähnt [6]). Wartislaw V. und Bogislaw V. ſollen 1352 dem Meklenburgiſchen Geſchlecht der Dewitze, Grafen von Fürſtenberg, das Land Daber zu Lehn gegeben haben [7]). 1354 erſcheint zuerſt urkundlich in dieſer Gegend Graf Ulrich von Fürſtenberg [8]); 1364 ſtellen „Jacob Greve to Vorſtenberghe und Ghernand, Brudere, und Olrick, Vicken Zone, ere Veddere, gheheten van Dewetz“ eine Urkunde zu Daber aus [9]). 1389 werden junior comes de Dewicz habitans in Dobern und „Gernold von Devs czur Dewir“ (derſelbe 1417: Ghernd van Dewitze erfſeten to Dabern) genannt [10]). 1442 ſoll Muze Troye die Stadt Daber an die von Dewitz abgetreten haben [11]). Wann Daber als Deutſche Stadt

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenth. Rügen. III. Nr. 259. Baltiſche Studien. II. 1. S. 132. — 2) Riedel l. c. II. 1. S. 189. Liſch, Meklenb. Jahrb. XI. S. 264. — 3) Liſch l. c. XI. S. 265. — 4) Ebendaſ. XI. S. 268. X. S. 28. — 5) Höfer u. v. Medem, Zeitſchr. f. Archivkunde. II. S. 117. — 6) Original im P. P. A. — 7) Brüggemann, Beſchreibung von Pommern. II. S. 295 nennt den Grafen Jacob von Fürſtenberg als zuerſt Belehnten und erwähnt die Fabel von der Felonie der Dewitze gegen die Meklenburgiſchen Fürſten. Vergl. Liſch l. c. XI. S. 95, der Daber ſchon 1355 im Beſitz der Dewitze urkundlich nachgewieſen wiſſen will. — 8) Schöttgen und Kreyſig, Diplomataria et Scriptores. III. p. 45. Nr. LXXIV. — 9) Ebendaſ. III. p. 55. Nr. LXXXVIII. — 10) Voigt, Cod. dipl. Prussic. IV. Nr. LIX. Kratz, Urkundenbuch zur Geſch. des Geſchl. v. Kleiſt. S. 47. — 11) Brüggemann l. c. II. S. 295, jedoch urkundlich nicht nachzuweiſen.

gegründet worden, ist nicht bekannt; sie bediente sich später des Lübischen Rechts. 1461 bestätigten Ulrich, Gerath, Züls und Hans die Dewitze die Privilegien der Stadt, besonders die Brüche (Geldstrafen) an Hals und Hand, reservirten sich aber zwei Holzungen, den See Daber, den Kietz, den Burgacker und die Orböre [1]). Durch Erbvertrag vom J. 1473 verschrieben dieselben Dewitze das Land Daber für den Fall, daß ihr Mannsstamm erlösche, den Grafen von Eberstein, Herren zu Naugard [2]). 1497 vertauschte Achim von Dewitz, erbsessen „to der Daber," an Herzog Bogislaw X. das halbe Schloß und das halbe Städtchen Daber mit den dazu gehörigen Dörfern gegen das Schloß Saatzig mit dem Städtchen davor, das Angefäll auf das Güntersberg'sche Lehn Ravenstein ꝛc. [3]) Doch schon 1534 war das ganze Land nebst Stadt und Schloß wieder im Besitz der Dewitze, und wird in ihren Lehnbriefen von 1534 bis 1621 ꝛc. aufgeführt. In einem Brande im J. 1539 verlor die Stadt ihre meisten Urkunden. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Daber 42 ganze Erben zu ½ Fl. und 68 halbe Erben zu 8 Gr., zusammen = 170 Hakenhufen [4]). Schon 1620 hatte sich zwischen der Stadt und der adeligen Herrschaft ein Proceß wegen der Gerichtsbarkeit entsponnen, in welchem die Stadt im J. 1633 ein günstiges Urtheil des Hofgerichts erlangte. Als aber die Dewitze von diesem Urtheil an das Reichskammergericht appellirten, zog die Stadt vor, sich mit ihnen zu vergleichen, und man kam über Folgendes überein. Der Rath behielt die Entscheidung in erster Instanz über alle bürgerlichen Sachen, Vormundschaften, Eigenthum, liegende und fahrende Habe, Contracte, Erbschaften, Testamente und bei denjenigen Delicten, Brüchen und peinlichen Sachen, auf welchen Geld- oder Gefängnißstrafe, öffentlicher Widerruf, Amtsentsetzung oder der Pranger stand, doch waren diejenigen peinlichen Sachen, welche Landesverweisung, Staupenschläge, Gliederverstümmelung und andere Leibes- und Lebensstrafen nach sich zogen, allein der Cognition der Dewitze vorbehalten, die auch in den vorerwähnten Sachen die Entscheidung

1) Dähnert, Pommersche Bibl. II. S. 558. Abschriften im P. P. A. — 2) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 149. Nr. CXCV. — 3) Original im P. P. A. — 4) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 231. 232.

in zweiter Instanz behielten und den Richtvogt wie bisher aus der Bürgerschaft bestellten; bei den zuletzt erwähnten Fällen durfte der Rath zwar Verbrecher auf frischer That ergreifen lassen, mußte sie aber spätestens am andern Tage den Dewitzen überantworten; die Dewitze behielten sich vor, freie Handwerker anzusetzen, die nicht zu den Bürgerpflichten herangezogen werden durften; die Bürger sollten den Bürgereid sowohl dem Rath als den Dewitzen leisten, doch stand dem Rath frei, die Rathsherrnstellen ohne Consens der Dewitze zu besetzen; weder Rath noch Gemeine sollten verdächtige Zusammenkünfte und Conventikel, die gegen die Dewitze gerichtet seien, abhalten, sie sollten vielmehr die letzteren „für ihre wahre, natürliche, mittelbare Erbobrigkeit respektiren, erkennen, lieben und ehren, und ihnen getreu, hold und gehorsam sein," auch bei Successionsfällen in dem Geschlecht der Dewitze den üblichen Huldigungseid leisten [1]). Im J. 1684 erhielt die Schützengesellschaft ein kurfürstliches Privilegium.

Einwohnerzahl.

1740:	670	Einw.				
1782:	649	„	(keine Juden.)			
1794:	994	„	(—	„	)	
1812:	917	„	(1	Katholik,	12	Juden.)
1816:	957	„	(2	Katholiken,	22	„)
1831:	1169	„	(—	„	34	„)
1843:	1541	„	(5	„	60	„)
1852:	1808	„	(10	„	90	„)
1861:	2016	„	(6	„	71	„)

Bauwerke. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen. — Schöne und malerische Schloßruine mit Decorationen im spätgothischen Styl des 16. Jahrh.

Bürgermeister.

Clawes Surinck. *1529.
Thomas Lebbyn. *1529.

---

1) Akten im P. P. A.

Hinrick Grape. *1529.
Steffan Schultze. (um 1591).
Dionyſius Garbrecht. (um 1605).
Jochim Batike. 1633.
Jacobus Pelerus. 1633.
David Mahlendorff. (um 1645).
Helwig. 1706.
Movius. 1723.
J. Loper. 1742.
J. G. Holzhauer. 1752. 1759.
Chriſtian Radewaldt. 1752. 1775.
Henze. 1808. — 1809.
Johann Samuel Stüwertt. 1809 —. 1810.
J. C. Fr. Schmidt. 1812 — 1845.
C. L. F. Bräſe. 1846 — 1853.
Höft. 1853 —. 1864.

15. Damgarten.

Dammechore, Damgur, Damechore, Damma Gora, Damgar, Damgor, Damgard.

Wappen. Ein gekröntes weibliches (?) Bruſtbild.

Bereits in einer Urkunde vom J. 1225 wird das Dorf Dammechore genannt [1]), aber erſt Fürſt Jaromar II. von Rügen begründete im J. 1258 die dortige Deutſche Colonie als Deutſche Stadt (novam in Damgur fundavimus civitatem), verlieh den Einwohnern, ſo weit es an ihm lag (pro posse), den Bezirk zwiſchen Slichtenmöle (jetzt Heſſenburg) und Saal (Zale) bis zum Seeſtrande, die Feldmarken der beiden Dörfer Damgur und Pütenitz und das Wendiſche Dorf (villa slavica) nahe bei der Stadt, ſowie freie Fiſcherei von der Stadt an bis Barth, freie Heuwerbung auf der Wieſe Pritzenitz, Lübiſches Recht nach dem Muſter von Stralſund, Freiheit von jeder Abgabe (omni peticioni seu exactione in perpetuum liberam et exemptam) und gewährte Zollfreiheit nicht nur für alle die Stadt Paſſirenden auf ſechs Jahre, ſondern auch für die Damgartener Kaufleute im ganzen Lande (in Ruya) [2]).

---

1) Cod. Nr. 155. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 306. Fabricius, Urkunden z. Geſchichte d. Fürſtenth. Rügen. II. Nr. LXX. Jaromar II. konnte an Pütenitz, das dem Ratzeburger Capitel gehörte, nur die proprietas verleihen (daher pro posse) für den Fall, daß die Stadt den Beſitz erwerben würde, wozu Ausſicht geweſen ſein mag. Die Stadt erlangte aber den Beſitz nicht, vielmehr verkaufte das Domcapitel das Dorf 1261 an den Ritter Ekhard v. Dechow (Fabricius l. c. III. Nr. 109). Von den Bewohnern des zur Stadtfeldmark geſchlagenen Wendiſchen Dorfs (villa slavica) nahe bei der Stadt mag Wendorf, eine halbe Meile nordweſtlich von der Stadt als neue Anlage gegründet ſein (vergl. Fock, Rügenſch-Pommerſche Geſchichten. II. S. 116).

1323 verkaufte Barold Mörder an Wizlaw III. seine Wassermühle zu Damgarten [1]). 1329 wird ein Magister Nicolaus als Pfarrer (rector ecclesiae) zu Damgarten genannt [2]). Damgarten scheint zu dem Lande Barth gehört und dessen Schicksale getheilt zu haben. Nachdem nämlich die Länder Barth, Grimmen und Tribsees im Brudersdorfer Frieden (1328) pfandweise auf 12 Jahre an Meklenburg überlassen und die Pfänder verfallen waren, erhielt Herzog Albrecht von Meklenburg, dem auf seinen Theil das Land Barth zugefallen war, mit seinem Bruder Johann 1348 vom Kaiser die Belehnung über Barth und Damgarten nebst Zubehör [3]). Im Stralsunder Frieden (1354) mag mit dem Lande Barth auch Damgarten an Pommern zurückgekommen sein. Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte Damgarten 10 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen [4]). 1533 erhielt Margaretha, die Wittwe Herzog Georg's I., Damgarten als Witthum [5]). 1571 brannte die Stadt fast ganz ab. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Damgarten bisher 63½ Landhufen an ganzen und halben Erben, ferner 18 Landhufen und 3 Morgen auf dem Damgarten'schen Felde versteuert, die nun zusammen auf 32 Landhufen reducirt wurden [6]). 1630 wurde die Stadt durch König Gustav Adolf von Schweden eingenommen. Der Paß von Damgarten galt im dreißigjährigen, im nordischen und im siebenjährigen Kriege stets als ein sehr wichtiger militairischer Posten. 1637 besetzten ihn die Kaiserlichen, 1638 wieder die Schweden unter Banner, 1712 erzwangen die Schweden unter Stenbock gegen die Polen und Sachsen den Durchzug nach Meklenburg, 1806 Schill gegen die Meklenburger den Durchzug nach Stralsund. 1681 erging auf ein Memorial der Stadt, „da ein jeder mit dem Städtlein wegen des jetzigen schlechten Zustandes ein Mitleiden habe," eine Resolution der königlich Schwedischen Hauptcommission, worin der Stadt insbesondere gestattet wurde, einen eigenen Vogt aus ihrem Mittel auf ihre Kosten zu halten [7]).

---

1) Schwartz, Gesch. d. Pommersch-Rügischen Städte. S. 408. — 2) Ebendas. S. 401. — 3) Gerdes, Samml. Meklenb. Urk. I. S. 2. Vergl. Barth. — 4) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 5) Original im P. P. A. — 6) Klempin und Kratz l. c. S. 319. — 7) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Supplement. II. S. 1245.

Einwohnerzahl.

1782:	616	Einw.	(keine Juden.)			
1794:	647	„				
1801:	678	„				
1816:	849	„	(1	Katholik,	keine	Juden.)
1831:	1043	„	(1	„	21	„)
1843:	1411	„	(2	„	20	„)
1852:	1750	„	(4	„	20	„)
1861:	2002	„	(5	„	16	„)

Bau- und Kunſtdenkmäler. Die älteren Theile der Kirche im Byzantiniſchen Uebergangsſtyl von etwa 1240, ſehr verbaut, die ſpäteren Gothiſchen Theile ohne Bedeutung, desgleichen ein Altarſchnitzwerk aus dem Schluß des 15. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Claus Hölſte. 1648.
Jacob Renney (Rönney). 1685. 1687.
Johann Adolf Gerresheim. 1757 —. 1765.
Carl Nicolaus Hoppe. 1781 —. 1802.
Conrad Gottlieb Friedrich. 1812 —. 1840.
(Riedel, Dr. Interimiſtiſch 1843).
C. Fr. Sternberg. 1846 —. 1864.

16. Damm.

Damba, Dambe, Dhamb, Damme, Dambne, Damue, Dahm, Dahmm, Damnis, Dambis, Dampnis, in neuerer Zeit auch Alt-Damm.[1])

Wappen. Das älteſte Siegel zeigt den Pommerſchen Helm mit dem ausgebreiteten Pfauenſchweif. Das neuere Wappen iſt eine Burg mit zwei Thürmen, zwiſchen welchen ein Greif.

Urkundlich findet ſich 1173 ein Dam, deſſen Beſitz Herzog Bogislaw I. dem Kloſter Colbatz beſtätigt[2]), doch iſt dies wahrſcheinlich das Dorf Hofdamm, welches ſpäter in Colbatzer Urkunden häufig unter ähnlichem Namen (Dambine, Dambene, Dambne)[3]) und zwar neben unſerm Damm als Beſitzung des Kloſters genannt wird. Erſt unter dem praedium Damba, welches mit ſeinen Aeckern zu beiden Seiten der Plöne von Bogislaw I. um 1182 dem Kloſter Colbatz geſchenkt wird[4]), 1202 bonum Damb genannt[5]), iſt die ſpätere Stadt zu verſtehen. 1240 wird Dambe mit der Mühle (cum molendino) genannt[6]). 1245 verlieh Barnim I. der Stadt Stettin den Fährzoll zwiſchen Stettin und Damme[7]). Barnim I. nahm 1249 das Gut Damm (possessio Dambe) nebſt der Mühle und den Dörfern Trebus und Smirdeniz vom Kloſter Colbatz zu Lehn auf Lebenszeit, um dort eine Stadt zu gründen (ad aedificandam civitatem in proprietate ejusdem ecclesiae, quae Dambe

---

1) Auch das heutige Neudamm bei Cüſtrin hieß 1262 Damme, und das dabei gelegene Altdamm 1377 Dame. (v. Raumer, Die Neumark S. 16.) Wegen Badam in Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 5. u. 29. vergl. Anklam. — 2) Cod. Nr. 33. — 3) Cod. Nr. 55. 205. 206. 224. — 4) Cod. Nr. 53. — 5) Cod. Nr. 81. — 6) Cod. Nr. 286. — 7) Cod. Nr. 347.

nuncupatur), erhielt die Hälfte aller Einkünfte aus der Stadt und zwei Drittel der Einkünfte aus der Mühle, und entschädigte dafür das Kloster mit anderen Besitzungen [1]). Der Herzog wird sofort mit Gründung der Stadt vorgeschritten sein, und ihr demnächst Magdeburgisches Recht verliehen haben (s. unten zum J. 1297). Das Dorf Trebus (etwa an der Stelle des heutigen Stutthof's gelegen) scheint darauf in die Stadtfeldmark gezogen, Smirdeniz (Feldmark von Buchholz und Mühlenbeck) gegen den Klosterzehnten aus Selow und Belkow vertauscht zu sein. 1255 bekannte Barnim I. abermals Damm (Dambe cum foro libero) nebst einer Pacht von 20 Scheffeln Roggen aus der dortigen Mühle vom Kloster Colbatz als lebenslängliches Lehn zu besitzen [2]), überließ aber 1259 dem Kloster sowohl die Mühlenpacht als die Fischerei im Damm'schen See [3]). 1260 schenkte er der dortigen Nicolaikirche mit Genehmigung des Klosters 8 Hufen im Stadtfelde (in districtu civitatis) [4]). 1277 bekennt Barnim I., daß er die Stadt Damm (oppidum, civitas Dambe) habe befestigen lassen, und reversirt dem Kloster seine Rechte an den Aeckern und der Mühle [5]). Barnim I. starb 1278, gleichwohl blieb sein Sohn Bogislaw IV. im Besitz, und bestätigte 1293 der Stadt ihre Privilegien, den Gebrauch des Lübischen Rechts, sowie die Freiheit von Zoll und Ungeld und von dem an Colbatz zu entrichtenden Acker- und Häuserzins [6]). Bei der Landestheilung von 1295 kam Damm an die Stettiner Linie [7]); auch Otto I. blieb im Besitz, erkannte aber 1297 in einem Vergleich

---

1) Cod. Nr. 415. — Zwar spricht Barnim I. schon in einer Urkunde von 1243 (Cod. Nr. 325) von: civitas nostra Damme, da aber die Urkunde nur als Transsumt vom Jahre 1308 bekannt ist, muß man, um sie zu retten, annehmen, daß der Ausdruck „civitas nostra" im Original nicht stand, sondern von dem Transsumenten den zeitweiligen Verhältnissen entsprechend im Transsumt interpolirt ist. Ein solches Verfahren war nicht selten, es liegen dafür unzweifelhafte Beweise vor, die zu vorsichtiger Benutzung der Transsumte auffordern. Die Urkunde Cod. Nr. 384 ist übrigens ein solches interpolirtes Transsumt. Vergl. auch die Anm. zu Cod. Nr. 137. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 266. — 3) Dreger l. c. Nr. 308. — 4) Dreger l. c. Nr. 329. — 5) Colbatzer Matrikel im P. P. A. — 6) Diplomatarium civit. Damm im P. P. A. — 7) Höfer u. v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 116.

mit dem Kloſter und der Stadt wegen der Hebungen aus Damm an, daß er die Stadt nur auf Lebenszeit zu Lehn habe. Zugleich beſtimmte er, daß die Stadt fortan Magdeburgiſches Recht gebrauchen ſolle, welches ihr bereits von Barnim I. verliehen ſei (sicud primitus eisdem burgensibus a felicis recordationis domino Barnym, patre nostro, cum consensu unanimi abbatis et conventus de Colbas habere est indultum) an deſſen Stelle die Bürger aber Lübiſches Recht recipirt hätten (jus Lubecense, ad quod tenendum et servandum se ingesserant); von den Gerichtsgefällen und dem Häuſerzins ſollte ein Drittel dem Herzog, ein Drittel dem Kloſter und ein Drittel dem Schulzen, von dem Hufenzins (4 solidi denariorum currentis monetae von jeder Hufe) die Hälfte dem Herzog und die Hälfte dem Kloſter zuſtehen [1]). 1209 vertrug ſich der Abt zu Colbatz mit ſeiner „getreuen“ Stadt Damm wegen der Grenzen und der Anlage einer Mühle [2]). Die Stadt Stettin legte in demſelben Jahre den langen Damm zwiſchen Stettin und Damm an [3]). Otto I. hielt ſich mit Vorliebe in Damm auf, wo er einen Hof (curia) hatte; viele ſeiner Urkunden ſind hier ausgeſtellt. 1305 beſtimmte er, daß der Rath keinen Zoll auf der langen und der kurzen Brücke zwiſchen Damm und Pyritz erheben ſolle, und entſchädigte die Stadt dafür mit einer Anweiſung auf den Stettiner Zoll [4]); 1308 vermittelte er einen Grenzvertrag zwiſchen den Städten Stettin und Damm wegen der Wieſen öſtlich vom Ausfluß der Plöne, und zwar dahin, daß die Wieſen ſüdlich des Floßgrabens der Stadt Damm, nördlich deſſelben der Stadt Stettin gehören ſollten [5]). 1311 ſchenkte Otto I. der Stadt die „olde Wieck“ (antiquum vicum) [6]). Mit dem Abt zu Colbatz verglich er ſich 1312 wegen der Holzung; ihm wurden vom Kloſter beſtimmte Grenzen in der Haide bezeichnet [7]). 1334 überließ Otto I. der Stadt die Feldmark (locum) Beſtenebeke zur Anlegung eines Dorfs [8]). Um 1339 trat Damm dem Bündniß der Städte des

---

1) Baltiſche Studien VIII. 2. S. 149. — 2) Colbatzer Matrikel. — 3) Diplomatarum civit. Stettin im P. P. A. — 4) Ebendaſ. — 5) Ebendaſ. — 6) Diplomatar. civit. Damm. — 7) Colbatzer Matrikel. — 8) Diplomatar. civit. Damm.

Stettiner Herzogthums bei, welche sich gegen die von Brandenburg behauptete Erbfolge, und für das Recht der Wolgaster Herzoge erklärten [1]). 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hansabundes unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampf gegen die Vitalienbrüder [2]). 1397 erhielt sie die Erlaubniß gegen Stettin Repressalien anzuwenden, wenn diese Stadt sie in der freien Seeschifffahrt behindere. [3]) 1514 bestätigte Bogislaw X. die Privilegien der Schuhmacher und der Bäcker. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 25 Mann zu Fuß (15 mit Spießen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) [4]). 1583 wies König Friedrich II. von Dänemark die Stadt an, ihren Schiffen zur Klarirung des Zolls im Oresund eine Specification der Ladung mitzugeben [5]). Wegen des Seehandels, den sie laut dieser Urkunde und nach dem Privilegium von 1397 betrieb, gerieth Damm mit Stettin in einen langwierigen Prozeß, der 1584 durch das fürstliche Hofgericht und 1604 durch das kaiserliche Kammergericht zum Nachtheil von Damm entschieden wurde. 1592 brannte die Stadt ab, und verlor dabei ihre Urkunden. Barnim XI. bestätigte ihr 1600 das Privilegium, fremdes Bier und Wein im Rathskeller auszuschenken [6]); 1611 bestätigte Philipp II. die von ihm selbst umrittenen Grenzen der Stadt [7]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Damm 49 Häuser und 150 Buden, zusammen = 496 Hakenhufen [8]). Im dreißigjährigen Kriege vertrieben die Schweden 1630 die kaiserliche Besatzung. Damm blieb nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens (1648) bei Schweden. 1659 wurde die Stadt von den kaiserlichen Truppen durch Capitulation genommen, 1660 nach dem Frieden von Oliva wieder geräumt. 1676 bemächtigte sich der große Kurfürst der Stadt, gab sie aber im Frieden von St. Germain 1679 an Schweden zurück. Im Stockholmer Frieden (1720) kam Damm definitiv an Preußen. 1707 wurde die Stadt durch die Pest hart mitgenommen. 1747 wurde die Co-

---

1) Diplomatar. civit. Garz im P. P. A. — 2) Suhm, Hist. af Danmark XIV. S. 325. Barthold, Geschichte von Pommern III. S. 524. — 3) Diplomatar. civit. Garz. — 4) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichnisse S. 183. — 5) Diplomatar. civit. Damm. — 6) Ebendas. — 7) Original im P. P. A. — 8) Klempin und Kratz l. c. S. 303.

lonie Arnimswalde (Henningshorſt) angelegt. 1748 ſchenkte Friedrich der Große den Einwohnern die Befeſtigungswerke zu Gärten, ließ aber 1758 die Stadt von neuem und ſtärker befeſtigen.

Einwohnerzahl.

1740:	1051	Einw.	
1782:	1633	„	(kein Jude.)
1794:	1823	„	(— „)
1812:	2014	„	(50 Katholiken, keine Juden.)
1816:	1988	„	(57 „ — „)
1831:	2419	„	(35 „ 52 „)
1843:	3032	„	(31 „ 73 „)
1852:	3348	„	(17 „ 80 „)
1861:	3794	„	(26 „ 76 „ 5 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutſchkatholiken.)

Bau- und Kunſtdenkmäler. Die Marienkirche im Gothiſchen Styl des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenſchiffen, 1863 durch einen Blitz zerſtört.

Bürgermeiſter.

Conradus Hake. *1380.
Johannes Moyſer. *1380.
Johannes. *1380.
Drewes Ladewich (Lodewigs). *1495.
Hans Olden. *1497.
Jacob Kuſſyn (Kartzyn). *1537. *1538.
Joachim Ladewich. *1537. *1538.
Andreas Pruſſe. *1548.
Pawel Lanckavell. 1572.
Auguſtin Brummer. 1584.
Ertmann Maus (Musculus). 1597. 1617.
Tham Schacht (Schechter). 1604. 1611. († vor 1613).
Gabriel Meyer. 1611.
Valentin Labes. 1611.
Samuel Gulich (Gulicke, Jülicke, Jüekle). 1614.
Jochim Maus. 1618.

Gerhard Leisle. 1651.
Peter Hoppenſack. 1684. 1691.
Maus. († vor 1689).
Nathan Cunow (Cuhno). 1698. 1704.
Johann Wiedemann. 1701. 1708.
Caspar Kriebel (Kriebl, Kriebell). 1710. 1742.
Voſſ. 1714.
Ernſt Friedrich Gerneth (Gerent). † 1727.
Johann Meyer. 1736. 1746.
H. Schambach. 1751. 1753.
Matthias. 1751. † 1758.
Chriſtian Auguſt Feige. 1758 —. 1767.
Cunow. 1758 — † 1764.
Chriſtian Krauſe. 1764 —. 1793.
Johann Daniel Ludwig Mahlendorf. 1775.
Krauſe. 1800—1802.
Reichhelm. 1802— † 1817.
Prüſſing. † 1810.
Johann Jacob Labes. 1817—1821.
Friedrich Heinrich Michaelſen. 1821—1826.
S. Fr. Pöttcke. 1828 — 1840.
Carl Friedrich Heinrich George. 1840 — 1846.
Auguſt Fr. W. Böttcher. 1846 — 1863.
Weiland. 1863 —. 1864.

17. Demmin.

Demine, Timina, Dimin, Dymyn, Deymyn, Dimmine, Timin, Demin.

Wappen. Eine Burg mit zwei in Lilien auslaufenden Thürmen, dazwiſchen der rechtsgelehnte Pommerſche Greifenſchild mit dem Pfauenhelme. Das kleinere Wappen zeigt einen Greifen zwiſchen zwei einzelnen Thürmen. Als abgekürztes Zeichen gilt eine Lilie, beſonders auf Münzen.

Demmin beſtand bereits zu den Zeiten des Adam von Bremen, um 1070 [1]), und Biſchof Otto von Bamberg beſuchte den Ort (Timina civitas Pomeraniae), dem damals gerade ein Angriff der außerpommerſchen Leuticier drohte, auf ſeiner zweiten Bekehrungsreiſe im J. 1127 [2]). Urkundlich wird Demmin zuerſt im J. 1140 genannt, wo Pabſt Innocenz II. dem Sprengel des Pommerſchen Bisthums auch die Burg Demmin mit den dazu gehörigen Dörfern beilegt [3]). Demmin war die Hauptburg des Pommerſchen Antheils an Leuticien (1170: insigne et nobile castrum [4])); die Herzoge Caſimir I. und II. und Wartislaw III. hatten dort ihr Hoflager (curia) ſchon 1171 und nannten ſich nach der Burg: duces Diminenses, de Dimin. Auch die Caſtellane, Hofbeamten und Edeln (nobiles) der Burg erſcheinen häufig als Urkundenzeugen der Herzoge. Als erſter Caſtellan kommt vor Dirsko (1175. 1178) [5]), dann

---

1) Adam Bremens. II. c. 66. Ab illa autem civitate (Julino) brevi remigio ad urbem trahuntur Deminem, quae sita est in ostio Peanis fluvii, ubi et Rhuni habitant. (Es ſcheint, als ob hier die Lage von Demmin mit der von Wolgaſt verwechſelt ſei. — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 2. bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. XIV. p. 801. Ebbonis vita Ottonis. III. 5. bei Pertz l. c. p. 862. — 3) Cod. Nr. 16. — 4) Cod. Nr. 31. — 5) Cod. Nr. 26 (nicht vom J. 1168 ſondern von 1178). 37.

Johannes (1180. 1189)[1]), Racmarus (1208)[2]), Rochillus (1215. 1226)[3]), Teſſemarus (1228)[4]), Nizul (1235)[5]). In den Kriegen der Pommerſchen Herzoge mit den Sachſen und Dänen war die Burg Demmin der ſtete Zielpunkt der feindlichen Einfälle. So war auch der in Folge des Beſchluſſes auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1147 mit einem Heer von 60000 Mann unter Führung Heinrich's des Löwen, Albrecht's des Bären und Anderer unternommene Kreuzzug gegen die Wenden zunächſt gegen Demmin gerichtet, ſcheiterte aber an der Feſtigkeit dieſer Burg nach dreimonatlicher Belagerung[6]). Glücklicher war Heinrich der Löwe um 1163; die beſiegten Pommern verbrannten die Burg und Heinrich zerſtörte ſie vollends[7]). Von neuem aufgebaut, widerſtand ſie im J. 1177 erfolgreich einem erneuten Angriffe Heinrich's[8]). Erſt König Waldemar II. eroberte um 1211 die bis dahin Unbezwungene und ſtellte ſie wieder her[9]). Seit 1215 tritt ein Probſt Robertus zu Demmin[10]), 1248 und 1249 ein Vogt Ulricus zu Demmin[11]) als Urkundenzeuge auf. Im J. 1249 wird zum erſtenmale urkundlich die Stadt Demmin (civitas Dymin) genannt[12]), und 1269 verleiht Barnim I., welcher auch 1281 im Beſitz der dortigen Mühlen erſcheint[13]), das

---

1) Cod. Nr. 29 (nicht vom J. 1170, ſondern von 1180). 65. — 2) Cod. Nr. 86. — 3) Cod. Nr. 102. 109. 128. 139. 144. 148. 153. 156. 162. 163. — 4) Cod. Nr. 169. 170. — 5) Cod. Nr. 230. — 6) Brief des Augenzeugen Abts Wibaldus von Stablo und Corvey, Cod. Nr. 18. Helmold, Chron. Slav. I. c. 66. — 7) Helmold l. c. II. c. 4. Saxo Grammat. hist. Dan. ed. Velschow. I. p. 797. — 8) Saxo l. c. p. 921. — 9) Chronic. Dan. bei Langebeck, Script. Dan. I. p. 165. II. p. 172. 625. III. p. 263. Detmar's Chronik, ed. Grautoff. p. 85. Herm. Corneri Chronicon bei Eccard, Corpus histor. medii aevi. II. p. 833. Vergl. Fock, Rügenſch-Pommerſche Geſchichten. II. S. 191 ff. — 10) Cod. Nr. 102. 109. 128. 139. 153. 156. 163. 169. 170. 171. 173. Er iſt ein Archidiaconus des Camminer Bisthums, nicht etwa ein Kloſterprobſt. Stolle's Nachricht (Geſch. v. Demmin. S. 381) von der Exiſtenz eines Dominikaner-Mönchskloſters zu Demmin mag zwar begründet ſein, doch ſtanden an der Spitze der Dominikanerklöſter keine Pröbſte ſondern Priore. Was Stolle über zwei Nonnenklöſter zu Demmin, zu St. Anna und zu St. Catharina berichtet, dürfte zu bezweifeln ſein. — 11) Cod. Nr. 384. 400. 414. 425. Er gehörte wahrſcheinlich dem Geſchlecht von der Oſten an. — 12) Cod. Nr. 426. — 13) Colbatzer Matrikel im P. P. A.

Patronat des Heiligen-Geiſt-Hoſpitals zu Demmin (domus sancti spiritus in civitate nostra Dimin) an die Rathmannen und Bürger (consules et burgenses) daſelbſt[1]); vermuthlich alſo ſchon 1249, ſicherlich 1269 war Demmin mit Deutſchem Stadtrecht, und zwar mit Lübiſchem, bewidmet. Die Bewidmungs-Urkunde exiſtirt nicht mehr[2]). 1278 ſchenkte Barnim I. dem Heiligen-Geiſt-Hoſpital das Dorf Sieden-Brünſow[3]). 1283 war die Stadt ſchon ſo bedeutend, daß ſie an den Beſchlüſſen des Roſtocker Landfriedens Theil nahm, und von da ab erſcheint ſie als Mitglied der Hanſa; in dem Privilegium König Erich's VII. Glipping von Dänemark vom J. 1283 wegen des Beſuchs der Schoniſchen Märkte wird ſie namentlich mit aufgeführt[4]). Die Herzoge Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. beſtätigten 1292 der Stadt das Lübiſche Recht und ihre übrigen Privilegien; die Grenzen des Stadtgebiets, welches die Stadt nach „Stades Recht“ beſitzen ſollte, werden beſchrieben, und den Bürgern die Benutzung des Demmin'ſchen Waldes, freie Fiſcherei auf dem Cummerow'ſchen See, freie Schifffahrt und Fiſcherei auf der Peene von der Mühle zu Malchin ab bis in die Oſtſee, auch auf der Trebel und der Tollenſe, ſowie Zollfreiheit im ganzen Lande beſtätigt. Als Beſitzungen werden aufgeführt die Dörfer: Ruſtow, Randow (Rantekow), Metle (verſchwunden), Wotenick, Seedorf, Toetz, Volksdorf (Wolgnardesdorp), Noſſendorf, Drönnewitz und Dummerstorp (verſchwunden) mit der Vogtei, der Bede, den Münzpfennigen und dem Gericht an Hals und Hand (cum advocatia, precaria, moneta, cum judicio manus et colli)[5]).

---

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 443. Dähnert, Pomm. Bibl. V. S. 87. — 2) Die unten erwähnte Beſtätigung vom J. 1292 iſt keineswegs, wie wohl geſchehen (ſo von Barthold), für die Bewidmungs-Urkunde anzuſehen. Wenn es darin heißt: dantes eidem civitati totum jus quod Lubeke habet, ſo iſt dies nur eine aus der Bewidmungs-Urkunde herübergenommene Formel, die wörtlich in den Beſtätigungen vom J. 1309 und 1838 wiederkehrt (vergl. Fock, Rügenſch-Pommerſche Geſchichten. II. S. 116. Anm. **). Daß ſchon 1215 eine urbs Dymin (Cod. Nr. 102) genannt wird, iſt unweſentlich, da urbs ſich meiſtentheils mit castrum gleichbedeutend gebraucht findet. Ganz fabelhaft iſt die von Chronikanten gemeldete Beſetzung mit Deutſchen im J. 1177 und Bewidmung mit Deutſchem Recht im J. 1191. — 3) Stolle, Beſchreibung und Geſchichte der Hanſeſtadt Demmin. S. 263. — 4) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Geſchichte der Hanſa. II. Nr. LI. LIII. — 5) Dähnert l. c. V. S. 88. Stolle l. c. S. 839.

Bei der Landestheilung im J. 1295 kam die Stadt Demmin mit dem Stadtfelde, dem Werder und ihrem Eigenthum (civitas Dymyn cum campo ipsius, cum insula et proprietate sua) an die Wolgaster Linie, dagegen die Burg, oder wie sie später hieß, das „Haus Demmin“ mit dem Burglande, der Mühle und dem ganzen Lande Demmin nebst der Vogtei in demselben (castrum Dymyn cum suo campo, molendino, et cum tota terra Dymynensi et ejus advocacia) an die Stettiner Linie [1]). Vogt und Burgmann des Hauses Demmin war damals Heinrich Voß [2]). Fürst Wizlaw II. von Rügen sicherte 1300 der Stadt zu, daß die Peene bei Loitz mit keinem Wehr verbaut oder ihre Schifffahrt gehindert werden solle [3]), und Otto I. verlieh ihr 1302 den dortigen Zoll, den bis dahin Heinrich Drake gehabt hatte [4]). 1304 hatte die Stadt Streit mit dem Kloster Dargun [5]). 1305 erwarb das Heilige-Geist-Hospital 3½ Hufen zu Pensin von Johannes von Wacholtz [6]). Trotz seines Vaters Versprechen legte Witzlaw III. dennoch ein Wehr bei Loitz an, aber die Demminer, unterstützt durch die Herren von Werle, zwangen ihn im J. 1307, den Lauf der Peene frei zu lassen und ihnen den zugefügten Schaden mit 625 Mark zu vergütigen. In den J. 1309, 1313 und 1320 erhielt die Stadt von den Herzogen Bestätigung ihrer Privilegien, insbesondere der Zollfreiheit auf der Peene und Swine und der Mühlengerechtigkeit [7]). 1312 verglich sich die Stadt mit Heinrich Voß (s. oben) wegen der Befestigung seines bei dem Hause Demmin gelegenen Hofes und wegen der gemeinschaftlichen Wiesen und Weiden; 1320 kaufte sie von Hermann Blücher und Gerhard Metzike 2 Hufen zu Poppow [8]). 1320 wurde ihr von den Herzogen Otto I. und Wartislaw IV. Entschädigung für die den Ukermär-

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitschr. für Archivkunde. II. S. 115. — 2) 1292 nennt ihn der Herzog: noster advocatus Henricus Vulpes de Demin (Dähnert l. c. V. S. 89), im J. 1303 heißt er Hinricus Voss miles castrensis und bezog den Zehnten aus Glendelin pro stipendio militari. — 3) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 474. Stolle l. c. S. 145. — 4) Stolle l. c. S. 142. — 5) Schwartz, Einleit. z. Pomm. Justiz-Historie. S. 35. — 6) Stolle l. c. S. 264. — 7) Dähnert l. c. V. S. 89. 90. 91. Stolle l. c. S. 144. 146. 151. Schöttgen und Kreysig, Diplomat. et Script. III. p. 27. Nr. XLV. — 8) Originale im Demminer Stadt-Archiv.

kischen Städten gewährte Zollfreiheit verheißen [1]); 1322 erließ Wartislaw IV. der Stadt für die ihm vor Gnoyen geleistete Hülfe die Orböre [2]), und Otto I. bewilligte 1326 allen nach Demmin gehenden Handelsleuten Befreiung von Zoll, Geleitsgeld und Ungeld in den Ländern Groswin und Demmin [3]). In demselben Jahre wurden ihr auch von dem Dänischen Gegenkönig Waldemar ihre Hansischen Privilegien bestätigt. Im Rügischen Erbfolgekriege (1327) half sie tapfer die Rechte ihrer unmündigen Fürsten vertheidigen [4]), sie mußte eine Belagerung durch die Meklenburger aushalten, die aber vergeblich war. 1333 bestätigte ihr Bogislaw V. das Patronat der Stadtschulen und der Kirche zu Wotenick, auch erlaubte er, daß die Stadt sich eine ihr anstehende Münzsorte auswählen, die Fälscher bestrafen und fremde Münzen prüfen dürfe [5]). 1336 hatte sie wegen des Aalfangs in der Peene Streit mit dem Kloster Dargun. 1337 kaufte sie von Heinrich Voß dessen Antheil an Drönnewitz. 1339 schloß die Stadt mit Stralsund, Greifswald und Anklam ein Landfriedensbündniß auf zwei Jahre und verpflichtete sich vorläufig zur Stellung von 15 Reitern [6]). 1340 versicherte ihr Barnim IV., außer Jarmen keine Befestigungen an der Peene herstellen zu wollen [7]). Barnim IV. schenkte 1343 seine Mühle zu Demmin dem Kloster Colbatz, doch hatte 1347 auch die Stadt noch Rechte an derselben [8]). 1343 verglich sich Demmin mit der Stadt Neu-Brandenburg [9]), 1359 mit mehreren benachbarten Edelleuten, besonders den Vossen und Maltzanen, wegen geführter Fehden [10]). 1352 verpfändeten ihr Bogislaw V. und Barnim IV. für ein Darlehn von 1000 Mark Sundisch die eroberten Meklenburgischen Dörfer Groß- und Klein-Methling, Wasdow und Quitzenow [11]). In demselben Jahre erneuerte sie das Landfriedensbündniß mit Stralsund, Greifswald und

---

1) Stavenhagen, Beschreib. von Anklam, Urk. Nr. XXXV. Vergl. Pasewalk. — 2) Stolle l. c. S. 185. — 3) Stavenhagen l. c. Nr. XLV. — 4) Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 203. — 5) Dähnert l. c. V. 92. Stolle l. c. S. 141. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXLVI. c. 7) Stavenhagen l. c. Nr. XXXVII. Vergl. Jarmen. — 8) Dreger l. c. Mfc. Nr. 1778. — 9) Stolle l. c. S. 633. — 10) Ebendas. S. 639. — 11) Ebendas. S. 637.

Anklam auf ein Jahr und 1353 abermals auf zwei Jahre [1]), ſie einigte ſich auch mit den gedachten Städten über gemeinſchaftliche Rathsſtatuten und ſetzte die Zahl der Rathsherren auf höchſtens 24 feſt [2]). Noch an dem Beſchluß des älteſten erhaltenen Hanſiſchen Receſſes, vom J. 1358, nahm Demmin durch ſeine Sendeboten Theil [3]), auch 1361 wird ſie in dem Privilegium der Könige Magnus II. Smek von Schweden und Haquin VI. von Norwegen neben den übrigen Hanſiſchen Vororten namentlich mit aufgeführt [4]), dann aber beſchickte ſie nicht mehr die Hanſetage; an ihrer Stelle treten nun Colberg und Stargard in den Vordergrund, und Demmin zählte nur noch zu den untergeordneten Städten. 1386 verglich Bogislaw VI. den Herzog Wartislaw VI. mit der Stadt Demmin, daß er ihre Privilegien nicht antaſten, daß die Peene unverbaut bleiben, ferner daß die nach der Stadt Handelnden, ſowie die Bürger und Einwohner ihrer Beſitzungen im ganzen Lande zollfrei ſein, und kein Weg zum Schaden der Stadt vergraben werden ſollte [5]). 1394 ſtellte Demmin mit Greifswald, Anklam und Wolgaſt zuſammen ihr Contingent zu der von den Hanſeſtädten gegen die Vitalienbrüder ausgerüſteten Flotte [6]). 1399 erneuerte die Stadt das Bündniß mit Stralſund, Greifswald und Anklam zur Aufrechterhaltung des Landfriedens [7]). Im J. 1407 brannte die Hälfte der Stadt ab [8]). 1428 verglichen ſich die Herzoge Caſimir V., Wartislaw IX. und Barnim VII. mit Demmin wegen der Ausprägung der Münze [9]). An dem „goldenen“ Privilegium Wartislaw's IX. von 1452 für die vier Vorder-Städte des Wolgaſter Herzogthums hatte ſie Theil als die dritte [10]), ſo auch an deren Bündniß vom J. 1457 [11]) (ſ. Anklam). Wartislaw IX. ſchenkte 1456 das Patronat der Demminer Kirche der Univerſität zu Greifswald [12]). 1485 vertrugen ſich die Städte Demmin und Anklam, einander nicht in dem freien Betrieb des Seehandels hin-

1) Geſterding, Beitrag zur Geſchichte Greifswald's. Nr. 131. 134a. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. L. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CLXXXVIII. 4) Ebendaſ. II. S. 494. — 5) Original im Demminer Stadt-Archiv. — 6) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Geſchichte von Pommern. III. S. 524. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 8) Buggenhagen, Pomerania. p. 184. — 9) Stavenhagen l. c. Nr. CVII. — 10) Ebendaſ. Nr. LXXII. Vergl. Stralſund. — 11) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVII. — 12) Dähnert l. c. II. S. 68.

dern zu wollen [1]). Das Haus Demmin war zwar von den Herzogen zurückerworben, aber 1495 erlangte Peter Podewils zu Cranzen den Pfandbesitz, und 1512 wurde es erbliches Lehn des Geschlechts von Podewils [2]). 1495 brannte die ganze Stadt ab [3]). Von den Vossen brachte sie 1499 das Dorf Deven pfandweise an sich [4]). 1522 bestätigte Bogislaw X. ihr Krugverlagsrecht im Stadteigenthum [5]). Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte Demmin 60 Mann zu Fuß (darunter 40 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 16 Reiter zu stellen [6]). Herzog Philipp I. gab ihr 1538 das einige Jahre vorher an die Herzoge Barnim X. und Georg I. überlassene halbe Stadtgericht zurück [7]), bewidmete sie auch 1547 mit einem neuen Jahrmarkt für die gehorsame Folge, mit welcher die Bürger unter bedeutenden Unkosten die Stadt mit Wällen und Gräben befestigt hatten [8]). Die Demminer wiederum versprachen den Edelleuten und Amtseinsassen, die ihnen bei dem Bau geholfen hatten, Schutz bei entstehendem Kriege [9]). Kantzow [10]) berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt: „Demin ist eben groß und von etzlichen guten Heußern, aber in kurtzen Jaren durch viel Mortbrant sehr geschampfiret. Doch beginnt sie sich itzundt widder zu erholen. Sie haben keine Seehefhart, sonder mit kleinen Schiffen khönen sie die Pene hinauff von Stettin und Anclam alles bekhomen, was sie bedörffen." 1548 verglichen sich die Städte Demmin und Tribsees wegen der Trebel-Fischerei [11]). 1560 überließ Herzog Philipp I. der Stadt den Pfandbesitz des ihm heimgefallenen Dorfes Deven [12]). Herzog Johann Friedrich und seine Brüder erließen 1567 ein Mandat zum Schutz der Bürger gegen die Vorkäuferei auf dem Lande [13]). Vom Herzog Philipp Julius wurde der Stadt 1613 das Patronat der Stadt-(Bartholomäi-)Kirche überlassen [14]). Als einer der Hauptpässe über die Peene hatte die Stadt im dreißigjährigen Kriege viel

---

1) Original im Demminer Stadt-Archiv. — 2) Original im P. P. A. — 3) Stolle l. c. S. 661. — 4) Original. — 5) Original. — 6) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 7) Stolle l. c. S. 137. — 8) Dähnert l. c. V. S. 95. — 9) Original. — 10) Kantzow's Pomerania, ed. Kosegarten. II. S. 458. — 11) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 426. — 12) Original. — 13) Dähnert, Pomm. Biblioth. V. S. 97. — 14) Dähnert l. c. V. S. 101. Stolle l. c. S. 302.

zu leiden und ihre Blüthe nahm merklich ab. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte sie bisher 202 ganze und 204 halbe Erben = 608 Landhufen, 144½ Landhufen Eigenthumsacker und 95 Landhufen Stadtacker mit den Ackerwerken und Kirchenhufen versteuert, die nun zusammen auf 260 Landhufen reducirt wurden[1]). 1627 hatte sie kaiserliche Einquartierung unter dem Herzog von Savelli erhalten; König Gustav Adolf von Schweden nahm sie aber 1631 nach dreitägiger Belagerung ein, bei welcher Gelegenheit die Kaiserlichen das Haus Demmin verbrannten. 1637 bemächtigten sich die Kaiserlichen unter Gallas, obwohl einmal zurückgeschlagen, von neuem der Stadt. Die Schweden unter Lilie belagerten nun 1638 die Stadt zwar vergeblich, 1639 aber mußten die Kaiserlichen capituliren. 1656 brannte die halbe Stadt ab. 1659 zwangen die Brandenburger unter Sparr die Schweden zur Uebergabe und hielten sie bis zum Frieden von Oliva (1660) besetzt. 1676 wurde die Stadt abermals von den Brandenburgern eingenommen und dabei bis auf 30 Häuser eingeäschert, im Frieden von St. Germain (1679) wurde sie den Schweden zurückgegeben. 1684 erlitt sie wiederum einen bedeutenden Brandschaden, und im nordischen Kriege hätte sie 1713 das Schicksal von Garz und Wolgast getheilt, dem auch sie bestimmt war, wenn sie nicht wie Anklam durch rechtzeitige Zurücknahme des Einäscherungsbefehls gerettet worden wäre. Nachdem die Stadt im Stockholmer Frieden (1720) an Preußen abgetreten war, wurde sie im siebenjährigen Kriege 1757 von den Schweden besetzt, aber 1759 nach kurzer Beschießung zurückerobert, worauf die Wälle abgetragen, die Gräben ausgefüllt und die Festungswerke den Einwohnern zu Gärten überlassen wurden. 1748 wurde die Colonie Eugenienberg im Stadtwalde angelegt.

Einwohnerzahl.

1740: 1773 Einw.
1782: 2279 „ (keine Juden.)
1794: 2586 „ (— „)
1812: 3843 Einw. (39 Katholiken, keine Juden.)
1816: 3915 „ (25 „ — „)

1) Klempin und Kratz l. c. S. 314.

1831: 4923 Einw. (20 Katholiken, 36 Juden.)
1843: 6825 „ (12 „ 99 „)
1852: 7738 „ (38 „ 86 „)
1861: 8016 „ (91 „ 92 „)

Bau- und Kunſtdenkmäler. Die Bartholomäus-Kirche im leichten, freien Gothiſchen Styl aus der früheren Zeit des 14. Jahrh. mit gleich hohen Seitenſchiffen; vorzüglich ſchöne hohe Thurmhalle; Kuppelſpitze des Thurmes modern; neues Altarbild (Grablegung Chriſti, Copie nach Raphael) von Lengerich. — Schönes Thor auf der Straße nach Loitz, aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Von dem „Haus Demmin" iſt nur weniges Gemäuer noch vorhanden.

Bürgermeiſter.

Johannes Haſenkroch I. 1330.
Reimarus Wolkevitze. 1330.
Hinrich Mowe. 1330.
Wescelus. 1330.
Radolphus Oldeland. *1355.
Hermann Haſenkroch. 1359.
Johann Brellyn. 1359.
Wolterus Haſencrugh. 1359. 1376.
Nicolaus Brellyn. 1359.
Johann Haſenkroch II. 1376. *1385. 1390.
Hinrich Oldeland. 1376. *1385.
Emeke Brellyn. 1376. 1390.
Emeke Haſenkroch. 1376. *1385.
Reinerus Oldeland. *1385. 1390.
Radelef Bylow. 1389. *1403. *1412.
Johann Everd (Everhard). 1390. *(† vor 1391).
Reimarus Voß. 1390.
Clawes Brellin (Berlin). 1400. *1408.
Fryderik Wiſe. *1416.
Borchard Bilow (Bylowe). *1417. *1434.
Hermen Bilow. *1449. 1450.
Wulleff Berlyn. *1451.
Henningk Dume. *1453. 1469.

Hans Oſten. 1469. *1474. *1501.
Hans Uperße (Uperſt, Uperzen). 1469. *1477.
Hermann Büneke. 1469.
Teetman Berlin. 1469.
Hermen Gothelande. *1474.
Clawes vam Kalande. *1474. *1485. 1487.
Hermann Vanſelow. 1485.
Gerd Staal (Stuel). 1487.
Buſſo von Kaland. 1487.
Schwetzin. 1523.
Tewes Netzow, zu Kagenow erbgeſeſſen. *1523. *1529.
Peter Varckeland. 1526.
Peter von Kalden (vom Callen). 1526. *1529. 1530.
Barnekow. 1530.
Claus Elwer. 1543.
Jacob Barnekow. 1546. 1555.
Jochim Niemann. 1559. 1575.
Raven Barnekow. 1559. 1566.
Jochim von Hartz. 1559 —
Vitus Schwetzin. 1563. 1566.
Joachim Hop (Hopp). 1563. 1575.
Melchior Oſten (Oeſten). 1580. 1592. († 1586?).
Mathias Aven. 1580.
Martin Elver. 1580. 1588.
Berend Teſſin. 1586 — † 1592.
Georg Kittendorf. 1600.
Alexander vom Hartze. 1600 — † 1623. Ermordet.
Joachim Bramber (Brambeer), Landrath. 1606. † 1652.
Petrus Runge. 1614.
Johann Giſebrecht (Gieſebert). 1615. 1617.
Caspar Pfeil. 1616. 1624.
Jacob Runge. 1616. 1625.
Jürgen von Kahlden. 1629.
Joachim Zander. 1632. 1635.
Petrus Fürſtenow, Magiſter. 1634.
Germanus Backmunk. 1640. † 1652.

Joachim Backmunk. 1651. † 1652.
Melchior Warnike (Warneke). 1651.
Caspar Bünsow, Dr. jur. 1652. † 1679.
Alexander Warnike. 1657.
Samuel Lütkemann. 1664.
Friedrich Wudrian. 1664.
Gottlob Jacob Köser. 1674 —. 1700.
Johann Menzer. 1677.
Vincenz Brambeer. 1687.
Joachim Christoph Heune. 1688 —. 1707.
Samuel Glorin (Klockſien). 1701. 1707.
Chriſtian Rumpf. 1711.
Adam Chriſtian Theſendorf. 1711. † 1732.
Henning Illies. 1715. 1721.
J. H. Hake. 1723.
Johann Georg Meſſerſchmidt. 1727. † 1745.
Joachim Peter Rumpf. 1727.
Georg Heinrich Funcke (Funck), Dr. 1729. † 1755.
Samuel Colhard (Collhardt), Landrath. 1733. 1759.
Johann Friedrich Scheele. 1733. — 1767.
Hermann Zabel Bolte. 1742. 1753.
Friedrich Philipp Benjamin Taute. 1756. 1770.
Daniel Wilhelm Zierold. 1759 —. 1762.
Joachim Friedrich Behrend, Landrath. 1760. † 1777.
Carl Friedrich Kobes. 1762. † 1782.
Jacob Friedrich Michaelis. 1764. — 1777.
Benjamin Friedrich Toute (Saute?). 1775.
Redtel. 1782 —. 1788.
Carl Ludwig Büge, Landrath. 1786.
Chriſtian Krauſe. 1786.
Otto. 1789 — 1809.
Carl Ludwig Eckert. 1809 — 1822.
Heinrich Wilhelm Schmidt. 1822 —. 1837.
G. T. Roſe. 1841 — 1856.
Johann Carl Friedrich Hagemeiſter. 1857 —. 1864.

18. Dramburg.

Dravenborch, Drauwenburg, Dravinburg, Drawinburg, Drahenburg, Draemborch, Drawmborch, Dramborg.

Wappen. Ein Stadtthor mit zwei Seitenthürmen über Waſſer, in der Thoröffnung der Brandenburgiſche Adler. In neueren Siegeln ſtatt des Zinnenkranzes über dem Thor eine ſchwebende Krone.

Das um Dramburg liegende Land trug in früheſter Zeit den Namen Welſchenburg (terra Welsenborch) [1]) und gehörte zu Weſt-Pommern. In Folge der Beſtimmungen des Vierradener Friedens vom J. 1284 kamen die Länder Welſchenburg, Daber und Belgard pfandweiſe an Brandenburg [2]). Die Pfänder verfielen, und demgemäß bekannte ſich Pribislaw von Belgard 1287 wegen dieſes Landes als Vaſallen Brandenburgs [3]). Wie Belgard und Daber, ſo kam auch Welſchenburg um 1292 wieder an die Weſtpommerſchen Herzoge und wurde in der Landestheilung von 1295 der Wolgaſter Linie zugewieſen [4]), doch ſcheint es bald nachher wieder an die Markgrafen zurückgelangt zu ſein. Dramburg ſelbſt wurde erſt am 1. März 1297 von den Markgrafen Otto und Conrad als Deutſche Stadt angelegt und zwar übergaben ſie die Beſetzung derſelben (civitatem possidendam) dem Schulzen Arnold von der Goltz (Arnoldus de Goltzen, dominus scultetus in Dramborch) und ſeinen Brüdern Conrad und Johann [5]). Die Stadt erhielt

---

1) Welſchenburg liegt ſüdlich von Dramburg. — 2) Riedel, Cod. dipl. Brand. II. 1. S. 176. Baltiſche Studien II. 1. S. 128. Vergl. Belgard. — 3) Riedel l. c. II. 1. S. 189. Vergl. Belgard. — 4) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde II. S. 117. — 5) Riedel l. c. I. 18. S. 215. Nr. IV.

Brandenburgiſches Recht, 184 Hufen auf beiden Seiten der Drage, 4 Hufen für die Kirche, Fiſcherei in ſechs Seen, den Sumpf Manhagen, Zollfreiheit, Jagdgerechtigkeit und das Recht, nach Belieben Straßen anzulegen; der Schulz erhielt 10 Hufen und ein Drittel des census. 1306 ſchenkten die Markgrafen Waldemar und Otto den Bürgern einen Platz zur Anlegung einer Mühle[1]). 1312 erhielt die Stadt auf Fürbitte der Markgrafen vom Biſchof Heinrich von Cammin Erlaß des Biſchofspfennigs auf 12 Jahre, nach deren Ablauf von jeder bebauten Hufe jährlich ein Brandenburger Schilling entrichtet werden ſollte[2]). 1320 ſchenkte Herzog Wartislaw IV. von Pommern als Vormund des Markgrafen Heinrich das Patronat der Kirche zu Dramburg dem Pyritzer Nonnenkloſter[3]). 1836 erhielt die Stadt, die im Kriege verwüſtet worden war, vom Markgrafen Ludwig Befreiung von der Orbede auf 4 Jahre, ebenſo 1338 auf 6 Jahre[4]). 1340 vereignete der Markgraf der Stadt die wüſte Feldmark Swynshuſen[5]), 1341 verlieh er die Kirche zu Dramburg dem Kloſter zu Reetz[6]), 1350 erließ er der Stadt wegen ihrer Heimſuchung durch die Polen zu ihrer beſſern Befeſtigung auf 5 Jahre ihre Abgaben[7]) und ſchenkte ihr 1351 die in der Stadt belegenen Mühlen[8]). 1350 verlieh er dem älteren Haſſo v. Wedell das Eigenthum an ſeinen Mühlenpächten zu Dramburg[9]). 1364 verpfändeten die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto das oberſte Gericht oder zwei Pfennige der Gerichtseinkünfte zu Dramburg an Jacob von Güntersberg[10]). 1371 verpfändete Markgraf Otto Stadt und Haus Dramburg mit der Orböre für 600 Brandenburgiſche Mark Silber an die von Wedell zu Mellen und Kremzow, und insbeſondere für 1000 Schock Böhmiſcher Groſchen an Lüdeke von Wedell zu Mellen[11]). Im Landbuch von 1375 wird die Stadt ausdrücklich als landesherrlich bezeichnet; der Markgraf hatte dort das oberſte

1) Riedel l. c. I. 18. S. 216. Nr. V. — 2) Ebendaſ. I. 18. S. 216. 217. Nr. VI. VII. — 3) Ebendaſ. I. 18. S. 219. Nr. X. — 4) Ebendaſ. I. 18. S. 220. 222. Nr. XI. XIV. — 5) Ebendaſ. I. 18. S. 222. Nr. XV. — 6) Ebendaſelbſt I. 18. S. 15. Nr. XIX. — 7) Ebendaſ. I. 18. S. 223. Nr. XVI. — 8) Ebend. l. 18. S. 225. Nr. XIX. — 9) Ebendaſ. I. 18. S. 122. Nr. XLIII. — 10) Ebendaſ. I. 18. S. 228. Nr. XXII. — 11) Ebendaſ. I. 18. S. 229. 230. Nr. XXV. XXVI.

Gericht, eine Mühle und 40 Mark Silber Orbede [1]). Im J. 1400 verkaufte König Sigismund Land und Stadt Dramburg für 3000 Schock Böhmiſche Groſchen dem Deutſchen Orden [2]), worauf die Stadt 1401 ihre Mühlen, die Kornmühle, Walkmühle, Ziegelmühle und Kukuksmühle, die Seen Veryn, Groß- und Klein-Zapel, Groß- und Klein-Ketel, und eine Bauſtelle in der Stadt [3]), ſowie Henning von Wedell zu Falkenburg und Mellen 1403 das „undirſte Gericht“ zu Dramburg mit 4 Winſpel Mühlenpacht, Ruthenzins und Hufenzins dem Deutſchen Orden verkauften [4]). 1454 wurde mit der ganzen Neumark auch Dramburg durch den Kurfürſten Friedrich II. vom Deutſchen Orden an Brandenburg zurückgebracht [5]). Derſelbe verpfändete 1463 die Schlöſſer, Städte und Länder Schivelbein und Dramburg mit der Vogtei für 4500 Rh. Fl. an Jacob von Polentz, und 1476 nahm Kurfürſt Albrecht von deſſem Sohn, dem Vogt Chriſtoff von Polentz, weitere 800 Rh. Fl. auf dieſelben auf [6]). Dramburg ſcheint nicht lange darauf wieder eingelöſt zu ſein; 1505 belehnte der Kurfürſt die Gebrüder Kremzow mit dem Herrenhof zu Dramburg [7]) und befreite 1506 die Stadt von der Entrichtung des Biergeldes [8]). 1540 wurde mit der ganzen Landvogtei Schivelbein auch die Stadt Dramburg dem Johanniterorden abgetreten (vergl. Schivelbein). 1782 wurden die Wälle der Stadt abgetragen, die Gräben ausgefüllt und in Gärten verwandelt. 1816 wurde die Stadt mit dem gleichnamigen Kreiſe von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt.

Einwohnerzahl.

1719: 757 Einw.
1750: 1312 „
1801: 1558 „

---

1) Fidicin, Kaiſer Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 32. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 243. Nr. XLIII. XLIV. — 3) Großes Privilegienbuch des Deutſchen Ordens im geheimen Archiv zu Königsberg in Pr. — 4) Ebendaſelbſt. — 5) Riedel l. c. II. 4. S. 483. 495. 497. Nr. 1745. 1758. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779. — 6) Ebendaſ. I. 18. S. 255. 262. Nr. LVIII. LXIV. — 7) Ebendaſ. I. 18. S. 506. Nr. XCIV. — 8) Ebendaſ. I. 18. S. 270. Nr. LXXIII.

1816: 1808 Einw. (8 Katholiken, 49 Juden.)
1831: 2667 „ (7 „ 87 „)
1843: 3413 „ (3 „ 121 „)
1852: 4004 „ (10 „ 169 „)
1861: 4847 „ (10 „ 186 „ 3 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke. Die Kirche im entarteten Gothischen Style des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen.

Bürgermeister.

Czorges. *1403.
Brunsberg. *1403.
Claus Beßk. *1441. *1449.
Johann Wernicke. (um 1640).
Johann Schultze. (um 1640).
Georg Beda. 1732.
D. F. Bernhagen. 1748.
Ch. R. Thimme. 1802. † 1821.
Bethe. 1802.
W. Brewing. 1821 —. 1830.
W. Janzson. 1832 —. 1837.
C. G. Hessler. 1838 —. 1846.
Meyer. 1853. 1864.

19. Falkenburg.

Valkenborch.

Wappen. Eine Burg mit zwei Thürmen, zwiſchen welchen ein von den Zinnen auffliegender Falke.

Die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg kauften im J. 1312 den Zehnten um Falkenburg (circa Valkenborch) von dem Biſchof Andreas von Poſen[1]). 1317 verpfändete Markgraf Waldemar Land, Flecken (civitas) und Schloß Falkenburg an den Biſchof Heinrich und das Domcapitel zu Cammin für 4000 Mark Brandenb. auf 14 Jahre[2]). 1337 bekannte ſich Markgraf Ludwig wegen Schloß, Flecken (oppidum) und Land Falkenburg als Vaſallen des Bisthums Cammin[3]). Eigentliche Beſitzer waren aber die von Wedell. Schon am 13. Dezember 1333 gaben die Brüder Lüdeke und Haſſo von Wedell ihrer Stadt „to Valckenborch“ Brandenburgiſches Recht wie in den übrigen Brandenburgiſchen Städten, beſchrieben die Grenzen des Stadtgebiets, verliehen ihr Marktzins, Scharrenzins, Krämerzins, Gewandſchneiderzins, Bäckerzins, Schuhmacherzins, den Zins von den Häuſern am Markte und und von den Wurthen um den Kirchhof, den Zins vom Bürgerlande und den Gärten, Mühlenpächte, mehrere Seen nebſt Fiſcherei, legten 86 Hufen „tho rechten Hofſchlage“ und weitere 10 Hufen

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 338. Nr. CCCXXXVIII. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 217. Nr. VIII. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 76. Nr. 25.

zu „Börgerlendern“, behielten sich aber eine jährliche Abgabe von 100 Pfund vor[1]). Jener Hasso von Wedell nennt sich häufig kurzweg: Hasso de Valkenborg. 1337 und 1374 erhielten die von Wedell von den Markgrafen Lehnbriefe über Stadt, Haus und Land Falkenburg[2]). Seit 1388 erscheint neben den von Wedell auch das Geschlecht von Wolde im Besitz eines Sechstelantheils an Falkenburg[3]). 1402 wurde mit der gesammten Neumark auch Falkenburg durch König Sigismund an den Deutschen Orden verkauft[4]), von welchem sie 1454 durch den Kurfürsten Friedrich II. wieder an Brandenburg zurückgebracht wurde[5]). Seit etwa 1481 wird der Ritter Heinrich Borcke „erffzeten to Valkenborch“ genannt, mit welchem zusammen die von Wedell zu Falkenburg, Uchtenhagen und Mellen um 1489 „ihrer Stadt“ Falkenburg ihre dortigen Mühlen verkauften[6]). Im Jahre 1503 wurden der Ritter Christian Borcke und sein Neffe Wolfgang Borcke mit der einen Hälfte und dem 14. Theil der andern Hälfte von Schloß und Stadt Falkenburg von dem Kurfürsten Joachim I. und dem Markgrafen Albrecht belehnt[7]). Um 1505 schlossen Otto und Vivigenz v. Wedell einen Vergleich wegen ihres Antheils an dem Schloß und der Stadt[8]). 1506 erhielt die Stadt vom Kurfürsten die Befreiung vom Biergeld[9]). 1519 belehnte Kurfürst Joachim I. Christian Borcke mit dem von Melchior v. Wedell, desgleichen dem von Joachim von Wolde erkauften Antheil an Schloß und Stadt nebst Zubehör und erneuerte ihm sein Angefäll an den übrigen Wolde'schen Antheil[10]). Um 1550 nahm Markgraf Johann den Borcken die Stadt wegen Steuerverweigerung, doch 1600 wurden sie wieder in Besitz gesetzt[11]). 1816 wurde die Stadt mit dem Dramburger Kreise

---

1) Riedel l. c. I. 24. S. 17. Nr. XXVIII. — 2) v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats. II. S. 85. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 189. Nr. CXXVII. — 4) Ebendas. II. 3. S. 155. Nr. 1270. — 5) Ebendas. II. 4. S. 483. Nr. 1745. S. 495. Nr. 1758. S. 497. Nr. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779. 6) Diplomatar. civit. Falkenburg im P. P. A., mit der unrichtigen Jahreszahl 1449. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 199. Nr. CXLI. — 8) Ebendaselbst I. 18. S. 200. Nr. CXLII. — 9) Ebendas. I. 18. S. 270. Nr. LXXIII. — 10) Ebendaselst I. 18. S. 205. 206. Nr. CXLVIII. CL. CLI. — 11) Oelrichs, Beiträge zur Brandenburgischen Geschichte S. 239.

von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt. 1842 kam das Schloßgut von der Familie von Borcke an die von Mellentin.

Einwohnerzahl.

1719:	635	Einw.			
1750:	953	„			
1801:	1527	„			
1816:	1878	„	(4	Katholiken, 50	Juden.)
1831:	2456	„	(9	„ 74	„)
1843:	3052	„	(5	„ 86	„)
1852:	3182	„	(10	„ 101	„)
1861:	3417	„	(6	„ 100	„)

Bauwerke. Die Kirche im Gothiſchen Style des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenſchiffen.

Bürgermeiſter.

Siffrid von Preſſen. *1401.
Hoſe Louwe. *1437.
Johannes de Gloyen. 1481. 1482.
Schir Kleiſt. *1525.
Jorgs Witte. *1548.
Adam Winter. 1633.
Johann Schultze. 1641.
Martin Loffelbier. 1641.
Thomas Böttticher. (um 1650).
Daniel Konig. 1668.
Immanuel Grützmacher. 1679.
Joachim Braunſchweig. 1695.
Friedrich Scheffler. 1716.
Peter Lehmann. 1716.
Johann Friedrich Scheube. 1716—. 1758.
Joachim Friedrich Hamel, Dr. med. 1729.
Gottlob Immanuel Schreiber. 1751.
Schulze. 1802.
Hartmann. 1802.

W. Brewing. 1821.
C. W. Rodenwoldt. 1822 —. 1830.
C. W. Richter. 1832 —. 1837.
J. F. W. Ackermann. 1838 —. 1840.
C. G. Banks. 1842 —. 1857.
Kleiſt. 1862. 1864.

20. Fiddichow.

Vidnchova, Videgowe, Vitekowe, Viettegow, Vittechaw, Videchowe, Videckowe, Viddechow.

Wappen. Unter einem von drei Zinnenthürmen überragten Schwibbogen ein Schwanenkopf mit dem Halſe. In neueren Siegeln ſtatt des letzteren ein auf dem Waſſer ſchwimmender Schwan.

Schon 1159 wird die Burg Vidnchova genannt, und dem Kloſter Grobe ein Drittel des dortigen Zolls beſtätigt [1]), ſo auch 1177, 1178, 1184 [2]). Im J. 1252 war der Ritter Burchard von Velevanz Beſitzer des Landes Fiddichow [3]). 1259 verglichen ſich Biſchof Hermann von Cammin und Herzog Barnim I. über ein Drittel des Zehnten im Landes Fiddichow [4]). Bogislaw IV. nahm 1283 dem Flecken (opidum) Fiddichow ſeine Marktgerechtigkeit (forum deposuimus) zu Gunſten der Stadt Greifenhagen [5]). Bei der Landestheilung von 1295 kam Fiddichow an die Stettiner Linie; es wird jedoch im Theilungsvertrage nicht namentlich aufgeführt. Von 1309 bis 1361 erſcheint in der Gegend von Königsberg in der Neumark ein Geſchlecht von Viddechow [6]), auch ſchon 1283 ein Rathmann Marquardus de Viddechow zu Stettin [7]), doch werden außer dem Namen keine Beziehungen deſſelben zu dem gleichnamigen Flecken

1) Cod. Nr. 24. — 2) Cod. Nr. 26. 43. 56. — 3) Cod. Nr. 364 mit der Jahreszahl 1246, die aber aus Gründen, die anderweitig erörtert werden ſollen, in 1252 zu ändern iſt. — 4) Kratz, Urkundenbuch zur Geſchichte des Geſchlechts von Kleiſt S. 15. Nr. 40. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 204, mit der falſchen Jahreszahl 1249. (Vergl. Stargard). — 5) Baltiſche Studien V. 2. S. 176. — 6) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. 19. S. 179—240. — 7) Schöttgen u. Kreyſig, Diplomatar. et scriptores. III. Nr. XIII.

kundbar. Erst am 17. April 1347 wurde das „Wiekbilde tho Viddechow“ von Barnim III. mit Stadtrecht bewidmet und erhielt Aecker, Wiesen, Weiden, Holz und Gewässer zugewiesen[1]). Ein besonderes Stadtrecht wird nicht genannt; in Erbfällen galt später die constitutio Joachimica. Otto III. bestätigte 1427 die Privilegien des „Wiechbildes“ Fiddichow, setzte die Orbede auf 15 Pfund Stettinscher Pfennige, den Hufenzins auf 3 Schillinge Stettinscher Pfennige von der Hufe fest, befreite die Bürger vom Mühlenzehnten, vom Zoll für die in Stettin gekauften Waaren, mit Ausnahme des Heringzolls, und bestimmte, daß sie die Bede mit den Bauern in der Landbede geben sollten, mit den Städten nur, wenn sie dazu gefordert würden[2]). 1478 bestätigte Werner von der Schulenburg als Hauptmann des Landes Stettin im Namen Bogislaws X. die Privilegien des „Städtchen und Weichbildes“ Fiddichow[3]). Doch gehörte seit 1478 nur die Hälfte zu Pommern[4]). Diese Hälfte „binnen den vir Malen“ überließen 1455 Jürgen, Günther, Heinrich, Hans und Lambert von Wedell zu Raddun für 600 Mark Finkenaugen an Peter Steinwehr und Peter Trampe[5]), und 1553 und 1568 erhielten die von Steinwehr über diesen Antheil Pommersche Lehnbriefe. Die andere, 1478 an Brandenburg abgetretene Hälfte war Lehn der Grafen von Hohenstein, Herren zu Vierraden. 1503 verpfändeten die Grafen von Hohenstein ihre Wasserpächte bei Fiddichow[6]), 1545 belehnte Markgraf Johann zu Cüstrin die Grafen Wilhelm von Hohenstein mit dem halben Städtlein Fiddichow sammt den Wendebergen, wie diese Stadt „von Alters her zu dem Hause Vierraden gelegen“[7]). Martin Graf zu Hohenstein verkaufte 1571 diese Hälfte an die Gevettern Wolf, Georg und Valentin von Steinwehr für 7000 Thlr.[8]); Kurfürst Johann Georg als Lehnsherr bestätigte 1572 den Kauf, auch Kurfürst Johann Sigismund gab noch 1609 den von Steinwehr einen Lehnbrief über den „halben

1) Riedel l. c. I. 13. S. 346. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Eickstedt I. S. 256. Nr. 104. — 2) Riedel l. c. I. 13. S. 346. v. Eickstedt l. c. I. S. 256. Nr. 104. — 3) Diplomatar. civitat. Pom. im P. P. A. — 4) Quandt in den Baltischen Studien XV. 1. S. 204. — 5) Original im P...P. A. — 6) Baltische Studien IV. 2. S. 224. — 7) Ebendas. IV. 2. S. 160. — 8) Ebendas. S. 169.

Flecken“ Fiddichow [1]). So besaßen die Steinwehr jetzt ganz Fiddichow theils als Pommersches, theils als Märkisches Lehn. Von ihnen kam die Stadt 1652 an das Geschlecht von Wulffen. Die Lehnshoheit über die Pommersche Hälfte von Fiddichow hätte nach dem Westphälischen Frieden (1648) an Brandenburg fallen sollen, wurde aber sammt der Brandenburgischen Hälfte im Stettiner Grenzreceß von 1653 an Schweden überlassen, und kam erst 1679 im Frieden von St. Germain an Brandenburg. Im Jahre 1718 wurden drei Kram- und Viehmärkte eingerichtet. 1721 kam Fiddichow als Allod für 26,000 Thlr. von den von Wulffen an eine Kammerherrin von Barfuß, und von letzterer 1725 für 31,800 Thlr. an den Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt. Nach dessen Tode († 1771) erhielt seine Tochter, vermählte Landgräfin von Hessen-Cassel, Fiddichow in der Erbtheilung für 36,100 Thlr., und von dieser kam die Stadt 1788 an König Friedrich Wilhelm II. In der Privilegienbestätigung von 1681 hatte der große Kurfürst der Stadt das höchste und niedrigste Gericht an Hals und Hand beigelegt. Dies gab Veranlassung zu einem Proceß zwischen der Stadt und ihrer Herrschaft, auf welchen zwar schon 1695 ein Urtel erging, völlig beendet wurde der Streit aber erst 1747. Durch ein Endurtel wurde jetzt die Eigenschaft der Stadt als Mediatstadt festgestellt, ihr verblieb die Präsentation der Bürgermeister, Richter und Schöppen, welche die Herrschaft zu bestätigen hatte; der Magistrat übte in erster Instanz die niedere Gerichtsbarkeit, die Herrschaft dagegen die höhere Gerichtsbarkeit, die Appellation vom Stadtgericht ging Anfangs an die markgräfliche Kammer, später an das Burggericht.

Einwohnerzahl.

1740:	514	Einw.	
1782:	948	„	(20 Juden.)
1794:	853	„	(24 „)
1812:	1319	„	(keine Katholiken, 16 Juden.)
1816:	1336	„	(— „ 31 „)

1) Baltische Studien IV. 2. S. 169.

1831: 1746 Einw. (3 Katholiken, 48 Juden.)
1843: 2159 „ (5 „ 52 „)
1852: 2443 „ (5 „ 54 „)
1861: 2832 „ (11 „ 56 „ 3 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke. Die Kirche im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1240; vieles modernisirt.

Bürgermeister.

Christian Friedrich Kraus. 1767.
Gottfried Gaulcke. 1775.
Franz Zierold. 1809. —1812.
Johann Gottfried Galle. 1813—1819.
A. A. L. Solger. 1819—. 1840.
C. F. Schultze. 1832— 1844.
August Ludwig Theodor Pick. 1844— 1852.
Quandt. 1852—. 1864.

21. Franzburg.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen und offenem Burgthor, in welchem ein Greif; neben dem mittleren Thurm die gekrönten Buchstaben F und B.

An der Stelle des im J. 1231 durch den Fürsten Wizlaw I. von Rügen gegründeten Klosters Neuenkamp, welches bei der Reformation im J. 1535 eingezogen und in ein Domainen-Amt umgewandelt, 1569 im Jasenitzer Erbvertrage mit dem Amte Barth dem Herzog Bogislaw XIII. als Apanage zugewiesen war, beschloß dieser im J. 1587 eine neue Stadt anzulegen, die er zu Ehren seines Schwiegervaters, des Herzogs Franz von Braunschweig-Lüneburg, Franzburg nannte. Wegen der Anlage und Einrichtung der Stadt schloß er am 11. November eine förmliche „Capitulation" mit mehreren Adeligen [1]). Der Herzog, welcher bereits ein Schloß („Haus") erbaut hatte, übernahm die Herstellung der drei Stadtthore, des Stadtgrabens und die Bebauung dessen, „was binnen den jetzigen Ringmauern von dem Schmiedethor und umb das Haus kann gebaut werden," auf eigene Kosten, dagegen überließ er das „übrige nach dem Gahrthof, wie der mit dem Teich und Graben umbher begriffen, auch die Hellberge bis an den neuen Karpfenteich" den Adeligen erblich und eigenthümlich, frei von aller Schatzung und Unpflicht. Da nach des Herzogs Meinung das Aufblühen der günstig gelegenen Stadt Barth nur durch ihre mangelhafte Stadtverfassung verhindert wurde und deshalb dahin zu streben sei, daß eine gleichmäßige Verfassung wie in Franzburg auch in Barth eingeführt werden möge, gestattete er dem Franzburger Stadtadel, in Barth erbliches Eigenthum zu erwerben und wüste Stätten inner-

1) v. Schwartz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte. S. 480. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 435.

halb und außerhalb Barths zu bebauen; in Barth wie in Franzburg Getreide zu speichern („aufzugießen"), selbst zu verbrauen, und sowohl das Bier wie andere Produkte zu verkaufen und auf eigengebauten Schiffen auszuführen. Ferner erlaubte er ihnen die zum Bau nöthigen Feldsteine, Kalk- und Ziegelerde, sowie Torf zum Brennen derselben zu entnehmen, wo es ihnen bequem sei. Zu Bürgern sollten nur Handwerker und Kaufleute aufgenommen werden; Ackerbau und Viehzucht sollten die Bürger nicht betreiben dürfen, da dies den Bauern zukomme. Das Stadtregiment wurde allein in die Hände des Adels gelegt. Dieser erwählte aus seiner Mitte durch ein ziemlich complicirtes, näher beschriebenes Ballotement und unter Betheiligung des Herzogs sieben „Regierungsräthe," unter denen wiederum der Herzog einen fürstlichen „Statthalter" ernannte; im übrigen sollte er sich durch Heranziehung von „berühmten und ehrlichen von Adel" bis zur Zahl von 100 ergänzen dürfen; sei diese Zahl voll, solle mit dem Herzoge über weitere Maßnahmen verhandelt werden. Der Herzog wollte in Franzburg ein Appellationsgericht für alle Gerichte seines Landes (d. h. seiner Apanage) begründen, das zugleich für den Adel die erste Instanz bilden sollte; er wollte sich weder in Bündnisse noch Kriegshändel ohne den Beirath der sieben Regierungsräthe einlassen, und die Stadt sollte seinen Erben nicht eher huldigen, als bis diese Capitulation confirmirt sei. Auch für die Begründung einer Ritterschule und Heranziehung von Fecht-, Tanz-, Reit- und Musiklehrern für den jungen Stadtadel versprach der Herzog Sorge zu tragen. Im folgenden Jahre[1]) vereinigte er sich weiter mit einem Behr, zwei Rotermund's, einem Jasmund, einem Platen, einem Krakevitz und zwei Osten wegen Anlegung einer großartigen Tuchmanufactur, wozu jeder der adeligen Contrahenten 1000 Fl. hergeben sollte (also in Summa 8000 Fl.), er selbst wollte ebenfalls 8000 Fl. beitragen, nämlich zu den bereits verwendeten 5200 Fl. noch soviel zulegen, daß das Betriebscapital im Ganzen 16000 Fl. ausmachte. Der Gewinn sollte gleichmäßig getheilt, auch ein Ziegelwerk zu Saal und ein

1) v. Schwartz l. c. S. 493. Dähnert l. c. II. S. 441. Vergl. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten. II. S. 121 ff.

Kalkofen zu Prerow auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Diese künstliche Stadt, bei deren Einrichtung Bogislaw sich, wie er selbst sagt, die aristokratische Verfassung Venedig's zum Muster genommen hatte, scheint gar nicht zu Stande gekommen, oder doch in ihren ersten Keimen aus Mangel an Lebensfähigkeit erstickt zu sein. 1605 mußte Bogislaw XIII. das Amt Franzburg an den Herzog Philipp Julius von Wolgast abtreten, und dieser verlieh dem Ort am 16. November 1612 von neuem städtische Freiheit und Gerechtigkeit als einem „Amtsstädtlein." Er bestellte durch seinen Amtshauptmann zwei Bürgermeister und Rathsverwandte, die sich späterhin selbst ergänzen sollten; die Stadt erhielt das halbe Gericht, der Amtshauptmann setzte aus der Gemeine den Richter (Gerichtsvogt) für Sachen unter 20 Fl., von welchem die Appellation an den Hauptmann und den gesammten Rath ging; wichtigere Sachen über 20 Fl. und Malefizsachen gingen schon in erster Instanz an den ältesten Bürgermeister und den Gerichtsvogt zugleich, die im Beisein des ganzen Raths verhandeln, bei Zweifeln den Hauptmann consultiren, im übrigen nach gemeinem beschriebenen kaiserlichen Recht, vernünftigen Landesgebräuchen und von ihnen aufgerichteten und landesherrlich bestätigten Statuten Recht sprechen sollten; die Appellation ging dann an das fürstliche Hofgericht; die Brüche und den Abschoß oder Zehnten theilte der Rath mit dem Hauptmann; den Bürgern wurde das Eigenthum an ihren Häusern, die Dienstfreiheit und freier Handelsbetrieb bestätigt; zwei jährliche Jahrmärkte wurden eingerichtet und Förderung der Wollen- und Leinen-Manufactur verheißen; ein Vorrathskasten für den Stadtschoß sollte angelegt und die Privilegien der Zünfte sollten bestätigt werden [1]). 1627 schloß hier Bogislaw XIV. mit dem kaiserlichen Feldmarschall von Arnim den folgenschweren Vertrag wegen Einquartierung der kaiserlichen Truppen in den Pommerschen Städten, und in den nun folgenden Drangsalen des dreißigjährigen Krieges ging das „Spinn- und Wollenwerk" gänzlich unter. Nach der Hufenmatrikel von 1631 versteuerte Franzburg bisher 134 Landhufen, die nun auf 50 reducirt wurden [2]).

---

1) v. Schwartz l. c. S. 502. Dähnert l. c. II. S. 443. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 319.

Einwohnerzahl.

1782:	492	Einw.	(kein Jude.)			
1794:	511	„				
1801:	528	„				
1816:	676	„	(2	Katholiken,	keine	Juden.)
1831:	943	„	(4	„	—	„)
1843:	1144	„	(3	„	1	„)
1852:	1345	„	(1	„	4	„)
1861:	1515	„	(12	„	7	„)

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Kirche im modernen Baustyl aus dem Ende des 16. Jahrh. mit vermauerten Spitzbogenresten des Klosters Neuenkamp; treffliche geschnitzte Madonnenstatue; Epitaphium des Andreas Berglasen und seiner Ehefrau von 1615, mit sehr tüchtigen Reliefportraits.

Bürgermeister.

Adrian Velinx. 1626.
Johann Christian Baringer. 1709.
Erdmann Mumm. 1759—. 1765.
Carl Prieß. 1788—. 1799.
Franz Jacob Willert. 1802—
Johann Friedrich Christian Ramelow. 1809—. 1843.
Johann Heinrich Hingst. 1844—. 1864.

22. Freienwalde.

Nova Wrienwaldis [1]), Vrigenwolde, Frienwolde, Vrienwaldis, Nygen Vrygenwolde, Newen Frigenwolde.

Wappen. Rechts ein aufrechter Biſchofsſtab, neben welchem ein Stern; links die linke Hälfte des Wedell'ſchen gezackten Richtrades. Späterhin: die untere Hälfte des Wedell'ſchen Kammrades, darüber der quergelegte Biſchofsſtab, über dieſem der Stern.

Am 12. März 1338 verliehen die Brüder und Knappen Wedego und Henning von Wedell mit Genehmigung ihrer übrigen Brüder und Vettern ihrer Stadt Neu-Freienwalde (civitati novae Wrienwaldis) Stadtrechte, behielten ſich 100 Talente jährliche Orbede vor (pro tributo et exactione), überließen ihr vier Winspel Roggen Mühlenpacht, den Zins (census) von 13 Hufen im Stadtgebiet, den Ruthen- oder Häuſerzins (censum intra civitatem dictum rudepenning de curiis habitantium in eadem), den „Wordetyns" von 103½ Morgen (jugera) zu je einem Schilling landesüblicher Münze, freie Nutzung des Holzes, der Weiden, Wieſen, und von vier Seen, Fiſcherei, und das Recht, alle Bauern, nicht aber auch die Schulzen und Vaſallen der Länder Uchtenhagen, Karkow, Freienwalde und Schwerin, welche den Bürgern mit Schulden verhaftet ſeien und ſich in der Stadt blicken ließen, vor das Stadtgericht zu ziehen; ſie beſtätigten ferner die bereits von ihrem Vater Wedego gewährte Vergünſtigung, daß das Zeugniß glaubwürdiger und geſchworener Einwohner in wirklichen Schuldenſachen, nicht aber bei Klagen wegen Schadenerſatz, den mangelnden Beweis ergänzen ſolle (ut testimonium suorum vi-

1) Neu-Freienwalde (ſo nach 1567) zum Unterſchiede von Freienwalde an der Oder.

rorum fidedignorum et juratorum stabit ad juris complementum pro rationabilibus debitis et non pro dampnis extorquendis), und bestimmten, daß alle Verwundungs- und Todschlagssachen der Bürger untereinander und alle Processe der Bürger (si contingerit aliquem civium excedere contra alium vulnerando ipsum aut occidendo et generaliter omnes causae civium) von dem Schulzen und den Schöppen nach Brandenburgischem Recht (secundum formam juris Brandenburgensis) abgeurtheilt werden, auch die Bürger vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden sollten [1]). Später recipirte die Stadt Lübisches Recht mit einigen Abweichungen [2]). Wegen der einen Hälfte von Freienwalde waren die von Wedell zu Freienwalde wie die zu Kremzow und Uchtenhagen Vasallen des Bisthums Cammin [3]). Dagegen machten sich über die andere Hälfte von Freienwalde Brandenburg und Pommern die Oberherrlichkeit streitig. Das Neumärkische Landbuch von 1337, und Kaiser Karl's IV. Lehnbrief für die Wedell von 1374 führen sie nicht als Märkisch auf, obwohl die Wedell zu Freienwalde die Mitbelehnung über die Neumärkischen Lehngüter erhalten [4]), dagegen wird das Wedell'sche Schloß (munitio) Freienwalde in Kaiser Karl's IV. Märkischem Landbuch von 1375 genannt [5]). Kurfürst Albrecht Achilles zwang 1478 in dem Kriege gegen Pommern die Wedell zur Anerkennung der Brandenburgischen Lehnshoheit und ertheilte ihnen einen Lehnbrief. Auch Markgraf Johann belehnte 1536 die Wedell mit halb Freienwalde, und als bei der Märkisch-Pommerschen Grenzregulirung im J. 1543 der Streit wieder zur Sprache kam, gestand

---

1) Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores III. p. 37. Nr. LXII. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 111. Nr. XXII. Chronikanten fabeln mitunter von einer Besetzung mit Sächsischen Colonisten im J. 1190. — 2) Brüggemann, Beschreibung von Pommern II. S. 221. — 3) Vergl. die stiftischen Musterrollen und Hufenmatrikeln von 1565, 1577, 1628 ꝛc. bei: Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 210. 213. 215. 326. 333. Uebrigens wird schon in dem Vertrage von 1248 (Cod. Nr. 337) über das Land Stargard der Bezirk, in welchem später Freienwalde erstand (centum mansi in deserto ultra fluvium Crampel versus Poloniam), ebenso Kremzow (Crimtzow) dem Camminer Domcapitel reservirt. — 4) v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats. II. S. 84. — 5) Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 37.

Pommern Brandenburg zwar das jus infeudandi in Betreff der Wedell zu, behauptete aber im Besitz des jus superioritatis et jurisdictionis superioris zu sein. Die Wedell hatten bisher die Reichs- und Landsteuern von dieser Hälfte von Freienwalde an die Brandenburgische Regierung zu Cüstrin abgeliefert. Als aber im Jahre 1603 Streitigkeiten zwischen zwischen der Stadt und den Wedelln entstanden, und die Stadt sich weigerte, an die Wedell die Steuern zu zahlen, suchte Brandenburg von neuem seine beanspruchte Oberherrlichkeit geltend zu machen, indem es die Stadt direct zur Steuerzahlung aufforderte. Die Stadt verweigerte es, da der Herzog von Pommern-Stettin ihr Landesherr sei, und der Herzog verbot den Wedelln von der Stadt Freienwalde Steuern zu erheben, um sie an die Brandenburgische Regierung zu Cüstrin abzuliefern. Damit hatte der Streit ein Ende und diese Hälfte von Freienwalde blieb bei Pommern, obwohl noch im J. 1623 die Cüstrinsche Regierung Freienwalde zur Zahlung einer Kreissteuer aufforderte, wiewohl vergeblich [1]). Im J. 1492 war die ganze Stadt abgebrannt und waren dabei alle ihre Urkunden zu Grunde gegangen. Nach der Hinterpommerschen und der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 versteuerte der herzogliche Antheil von Freienwalde 93 Häuser zu ½ Fl. und 50 Buden zu 8 Gr., zusammen = 240 Hakenhufen, der bischöfliche Antheil dagegen 30 Hägerhufen, die 1631 auf 17 reducirt wurden [2]). Im dreißigjährigen Kriege verwehrte die kleine Stadt mit Erfolg den Schweden den Durchzug. 1630 raffte die Pest 250, 1637 wieder 510 Menschen fort. 1660 richtete eine Feuersbrunst dir Stadt fast völlig zu Grunde. 1673 erhielt die Schützengesellschaft vom Rath ihre Artikel, 1681 ein kurfürstliches Privilegium. 1700 wurde Magistrat und Bürgerschaft durch einen Rechtsspruch von dem bisher dem Geschlecht von Wedell zu leistenden Huldigungseide befreit.

Einwohnerzahl.

1740: 850 Einw.
1782: 872 „ (34 Juden.)

---

1) Akten im P. P. A. Vergl. v. Raumer, Die Neumark S. 41. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 305. 330. 340.

1794:	937	Einw.	(36	Juden.)			
1812:	1008	„	(4	Katholiken,	39	Juden.)	
1816:	1007	„	(2	„	33	„	)
1831:	1321	„	(6	„	46	„	)
1843:	1747	„	(9	„	58	„	)
1852:	2019	„	(4	„	58	„	)
1861:	2200	„	(3	„	57	„	)

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen; die Thurmhalle bemerkenswerth, darin die Thür mit trefflichem Gothischem Schnitzwerk.

Bürgermeister.

Borckenhagen. (vor 1603).
Ezechiel Schlouren (?). (um 1620).
Johannes Knüppel. (nach 1633).
Johann Georg Müller. 1726. 1734.
Schröter. 1741. 1746.
F. C. Zimmermann. 1751. 1757.
Adam Raatz. 1759. 1775.
Gottfried Friedrich Pieper. 1759.
Carl Raatz. (interimistisch 1802.)—1809.
Carl Friedrich Wilhelm Göbel. 1810—1813.
Gustav Motz. 1816—1824.
Anton Philipp Müller. 1825—1853.
Rosenow. 1855—. 1864.

23. Garz an der Oder.

Gradicia, Gardiz, Gardez, Gars, Garhe [1]).

Wappen. Das älteste (1284): ein Burgthor mit zwei Thürmen. Später: ein geharnischter Ritter, mit der Rechten ein Greifenbanner haltend, mit der Linken auf einen Greifenschild gestützt, hinter welchem ein niederwärts gekehrtes Schwert. Auf Münzen ein Rautenblatt (nicht Nesselblatt).

Schon Bischof Otto von Bamberg besuchte auf seiner ersten Pommerschen Bekehrungsreise im J. 1124 von Stettin aus die Burg und den Flecken Garz (castellum Gradicia, civitatula Gridiz, Grizic, Gresch) und predigte dort das Christenthum [2]). Urkundlich erscheint der Ort aber erst 1236 und 1243 in dem Namen des Urkundenzeugen Herzog Barnim's I. Retimarus de Gardiz, wahrscheinlich eines Castellans oder eines Burgmannen zu Garz [3]). Gleichzeitig (1240—1263) wird auch Barnim's I. Capellan, der Pfarrer Conrad zu Garz genannt [4]). Im J. 1249 wurde durch Barnim I. die Deutsche Stadt Garz gegründet. Der Herzog gab

1) Aehnlich lautende Orte kommen häufig in älteren Urkunden vor, es sind aber folgende zu unterscheiden: a. Garz auf Usedom (1231, 1233: Gardist, 1242: Gardis, 1246: Gardiz; Cod. Nr. 187. 208. 310, 355). b. Die Burg Gardist bei Greifswald (1209, 1221, 1241, 1248; Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 43. 54. 134. 138. 203. Cod. Nr. 400). c. Garz bei Pyritz (Garziza um 1214; Dreger l. c. Nr. 37). d. Garz bei Cammin (Gardiz, Gartz: 1313; Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Msc.) — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 36. bei Pertz, Monumenta German. histor. XIV. p. 797. Monachi Prieflingensis vita Ott. ep. Bamberg. II. 13. 14. bei Pertz l. c. p. 894. 895. Epistolae Ottonis ap. Ekkehard. Vergl. Barthold, Geschichte von Pommern. II. S. 56. — 3) Cod. Nr. 234. 321. — 4) Cod. Nr. 280. Dreger l. c. Nr. 309. 326. 334. 338. 341. ꝛc.

die Stadt (civitatem nostram Gardiz) mit 135 Hufen den Einwohnern zu eigen (tradidimus perpetuis temporibus possidendum), sich nur einen halben Vierdung Silbers von jeder Hufe vorbehaltend; er gab ihr die Hälfte seiner bei der Stadt belegenen Wiesen, freie Fischerei in der Oder bis auf eine Meile oberhalb und unterhalb der Stadt, den Fährzoll, das Kaufhaus (theatrum) mit den Fleischscharren und Wald und Wiesen an beiden Seiten der Oder; die Bürger sollten frei sein von Ungeld und sich des Magdeburgischen Rechts bedienen [1]). 1259 schenkte er den Bürgern auch die Stelle der früheren Burg und die Stelle des alten Burgfleckens oder der Wiek (locum in quo castrum Gardez steterat cum loco suburbii) nebst den dazu gehörigen Aeckern zwischen Reinkendorf und dem Salveibach, auch mit den Oderwiesen, gegen eine jährliche Abgabe von 12 Winspel Roggen, ferner gestattete er den Bürgern auf dem Stadtacker ein neues Dorf anzulegen und bestätigte ihr Recht, nur den halben Zoll zu entrichten [2]). 1261 verlieh er das Patronat der Kirche zu Garz dem neugestifteten Stettiner Domcapitel zu St. Petri (später zu St. Marien) [3]), wahrscheinlich auf Veranlassung seines Capellans, des bereits oben erwähnten Pfarrers Conrad zu Garz, den er zum ersten Probst des Domcapitels bestellte. 1271 gab er der Stadt (sculteto, consulibus, ceteris burgensibus) das Privilegium, daß nur Garzer Bürger (burgensis vel civis plenarius et perfectus), keine Fremden in der Stadt Getreide kaufen und dasselbe verschiffen dürften, daß auch alle Getreideschiffe vor der Stadt und an keinem andern ihr nachtheiligen Orte befrachtet werden sollten [4]). Nach Barnim's I.

---

1) Cod. Nr. 280. Schladebach (Geschichte der Stadt Garz und „Die Stiftungs-Urkunde der Stadt Garz rücksichtlich ihrer Authenticität betrachtet") giebt ein Facsimile des Originals im dortigen Stadt-Archiv, er bezweifelt aber die Echtheit desselben mit ganz unhaltbaren Gründen. Vergl. Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Kleist. S. 6. Anm. 1. und Cod. S. 1012. Gleichwohl gehört die Urkunde nicht dem J. 1240 an, welche Jahreszahl das Original trägt, sondern dem J. 1249. Die näheren, an diesem Orte zu weit führenden Ausführungen werden der bereits in Angriff genommenen Fortsetzung des Kosegarten-Hasselbach'schen Cod. dipl. Pomeran. vorbehalten. — 2) Dreger l. c. Nr. 309. — 3) Ebendas. Nr. 332. — 4) Diplomatar. civitat. Garz im Garzer Stadt-Archiv und abschriftlich im P. P. A.

Tode († 1278) gehörte die Stadt zum Leibgedinge seiner Wittwe Mechtild († 1316), welche 1279 ihre Privilegien bestätigte [1]). In demselben Jahre gab ihr Bogislaw IV. das Wasser Maltze zur Anlegung einer Mühle [2]). Die Stadt hatte sich 1278 gegen die Markgrafen von Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I. verbürgt [3]) und begab sich nach dem angeblichen Bruch dieses Vertrages an Brandenburg, doch schon 1283 verglich sich Bogislaw IV. mit der Stadt, vergab ihr das Geschehene, bestätigte ihre Privilegien und versprach, in den Grenzen des Stadtgebiets ihr zum Nachtheil keine Befestigung anzulegen [4]). 1284 ist Garz unter den Städten, welche den Brandenburgisch-Pommerschen Friedensvertrag von Vierraden für Pommern verbürgen [5]). Bogislaw IV. schenkte ihr 1287 den Bach Boieder (Bojadel) mit der Mühle auf der Wiek oder Vorstadt (in vico civitatis) und einigen Seen und Wiesen [6]), gab ihr 1290 das Eigenthum des Wurthzinses (Wordetinß), den sie gekauft, und erließ 1293 den ackerbautreibenden Bürgern die von den Aeckern zu entrichtende Bede [7]). Bei der Landestheilung von 1295 kam die Stadt Garz an die Stettiner Linie [8]). Von Rudolf von Möringen kaufte die Stadt 1297 das Dorf Meicherin, und die Herzogin Mechtild vereignete es ihr [9]). 1302 verlegten Mechtild und Otto I. die Handelsstraße von Schwedt nach Stettin, die bisher über Reinkendorf und Tantow ging, in der Weise, daß sie fortan über Garz führte, und 1328 wurde der Stadt die förmliche Ermächtigung ertheilt, die Handelsleute zur Einhaltung dieser Straße anzuhalten [10]). 1304 verglich sie sich mit Greifenhagen wegen der Grenzen [11]). 1305 gestattete Otto I. den Bürgern, eine Brücke über die Arme der Oder und das Oderbruch anzulegen und einen Brückenzoll auf Höhe des bisherigen Fährzolls zu erheben [12]). 1307 schlichtete er den Streit

---

1) Diplomatar. civitat. Garz. — 2) Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr. II. Nr. 264. Schladebach, Geschichte der Stadt Garz. S. 56. — 3) Barthold l. c. II. S. 570. — 4) Diplomat. civitat. Garz. — 5) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 259. Balt. Studien. II. 1. S. 128. — 6) Diplomat. civitat. Garz. — 7) Ebendas. — 8) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 9) Diplomat. civitat. Garz. — 10) Ebendas. — 11) Ebendas. — 12) Ebendas.

zwiſchen Garz und Penkun wegen Holzungsberechtigung zu Gunſten von Garz [1]). Ferner beſtimmte er, daß alle, welche in der Stadt Grundſtücke oder Pächte (hereditates et res hereditales) beſäßen, ebenmäßig zu allen bürgerlichen Laſten herangezogen werden, oder die Grundſtücke an Bürger verkaufen ſollten [2]). 1317 verkaufte er ſeine Waſſer- und Windmühle bei der Stadt nebſt den Wieken und dem Burgwall dabei an das Kloſter Colbatz [3]). Die Stadt kaufte 1318 von Heinrich von Stegelitz das halbe Dorf Reinkendorf und Otto I. vereignete es ihr [4]). 1319 waren Zerwürfniſſe zwiſchen dem Herzoge und der Stadt entſtanden. Unterſtützt durch den Markgrafen Waldemar von Brandenburg belagerte Otto I. die Stadt und zwang ſie, ſich zur Zahlung einer Strafe von 3000 Mark Wendiſcher Pfennige und außerdem von jährlich 40 Mark Silber zu verſtehen, wogegen der Herzog der Stadt alles Geſchehene verzieh und die neuangelegten Bauten niederzureißen verſprach [5]). 1320 bewilligten Otto I. und Barnim III. die Zollfreiheit in ihrem ganzen Lande, gaben auch wegen der freien Schifffahrt auf der Swine und Peene Zuſicherungen [6]); 1321 verlegten ſie den Waſſerzoll von Schwedt und Oderberg nach Garz [7]). Otto I. erließ 1324 den Einwohnern die jährliche Abgabe von 12 Winſpel Roggen vom Stadtacker, jedoch unter der Bedingung des Heimfalls an die Herrſchaft bei unbeerbtem Abſterben der Beſitzer [8]). 1325 erhielt die Stadt vom Herzoge Beſtätigung der freien Schifffahrt auf der Oder und dem Haff bis in die Oſtſee; wollte Stettin Hinderniſſe in den Weg legen, ſo ſollte Garz Repreſſalien gebrauchen dürfen [9]). 1329 einigte ſich der Herzog mit der Stadt wegen des Patronats zu Reinkendorf auf Alternation [10]). 1331 verbürgte ſie ſich für den Herzog wegen der mit Brandenburg abgeſchloſſenen Verträge, wurde aber 1338 der Bürgſchaft entlaſſen. 1332 gab Otto I. der Stadt einen Theil der Heide Blumenhagen (die jetzige Stadtheide) [11]), 1339 einen Theil der Bede zu Reinkendorf, erneuerte das Privilegium wegen der Handelsſtraße

---

1) Diplomat. civitat. Garz. — 2) Ebendaſ. — 3) Ebendaſ. — 4) Ebendaſ. — 5) Ebendaſ. — 6) Ebendaſ. — 7) Ebendaſ. — 8) Ebendaſ. — 9) v. Eickſtedt, Urkundenſamml. z. Geſch. d. Geſchl. v. Eickſtedt. I. S. 190. — 10) Schladebach l. c. S. 74. — 11) Ebendaſ. S. 85. Diplomatar. civitat. Garz.

und gestattete die Erhebung eines Wagenzolles. Etwa in demselben Jahre trat Garz dem Bündnisse der Städte des Stettiner Herzogthums bei, welches sich gegen die von Brandenburg beanspruchte Erbfolge und für die Rechte der Wolgaster Linie erklärte [1]). 1340 gaben ihr Otto I. und Barnim III. die Münzgerechtigkeit, wie Stettin sie hatte [2]). Als Barnim III. 1341 der Stadt Stettin zur Strafe für ihren Abfall von der rechtmäßigen Herrschaft ihr Recht, für alle Einwohner des Landes Stettin Recht und Urthel zu finden, entzog, übertrug er dies an die Rathmannen und Schöffen der Stadt Garz [3]). Vom J. 1342 giebt es Rathsstatuten [4]). 1345 bekannte sich ihr Barnim III. zu einer Schuld von 2850 Talenten Stettiner Pfennige [5]) und erhöhte den Wagenzoll auf der Straße nach Schwedt auf das Vierfache [6]). 1381 kaufte die Stadt vom Domcapitel St. Marien zu Stettin das „Borchveldt" zwischen Garz und Reinkendorf für 460 Mark Stettiner Pfennige [7]). Swantibor und Bogislaw VII. verpfändeten der Stadt im J. 1382 den Hufenzins und das Gericht daselbst für 100 Schock Groschen [8]). 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hansabundes unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampf gegen die Vitalienbrüder [9]). 1397 bestätigten die Herzoge die freie Schifffahrt und die Befugniß zu Repressalien, auch bekannten sie sich der Stadt zu einer neuen Schuld von 150 Schock Groschen und ermächtigten sie, die 66 Mark betragenden Zinsen von der jährlichen Orböre von 200 Mark in Abzug zu bringen [10]), ferner erhielt die Stadt die Niederlagsgerechtigkeit für allerlei Waaren auf je einen Tag [11]), und kaufte von dem Kloster Colbatz die Mühlen und den Burgwall vor der Stadt [12]). Kurz darauf erfolgte eine Herabsetzung der gewöhnlichen Bede aus der Stadt auf 100 Mark jährlich für die nächsten zwanzig Jahre [13]). 1401 verpfändeten ihr Swantibor und Bogislaw VII. den Kornzoll zu Garz von allem

---

1) Diplomat. civitat. Garz. — 2) v. Eickstedt l. c. I. S. 194. Nr. 71. — 3) Diplomat. civitat. Garz. — 4) Schladebach l. c. S. 164. — 5) v. Eickstedt l. c. I. S. 206. Nr. 78. — 6) Ebendas. I. S. 206. Nr. 79. — 7) Ebendas. I. S. 261. Nr. 108. — 8) Diplomat. civit. Garz. — 9) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold l. c. III. S. 524. — 10) Diplomat. civit. Garz. v. Eickstedt l. c. I. S. 189. Nr. 69. — 11) Diplomat. civitat. Garz. — 12) v. Eickstedt l. c. I. S. 263. Nr. 110. — 13) Diplomat. civit. Garz.

aus der Neumark kommenden Getreide, den Zoll von 40 Laſt ſtromaufwärts gehendem Hering und den Kahnzoll auf der Nöreke und Mögelitz für 1700 Mark Finkenaugen [1]). Otto III. beſtätigte ihr 1464 die Niederlagsgerechtigkeit und erweiterte dieſe auf Wein und Bier, überließ der Stadt das ganze Patronat zu Reinkendorf und beſtätigte das jus de non evocando [2]). Im Stettiner Erbfolgekriege öffneten die Bürger von Garz 1468 dem Kurfürſten Friedrich II. die Thore, erkannten ihn als ihren rechten Herrn, und erhielten, nachdem die Stadt 1472 durch den Prenzlauer Vertrag dem Kurfürſten vom Herzog Erich II., jedoch unter Widerſpruch Wartislaw's X., abgetreten war, von dem Kurfürſten Zollfreiheit in allen Märkiſchen Zollſtellen, zum Lohn für den „großen Willen," den ſie ihm bei Behauptung ſeiner Anſprüche an das Stettiner Herzogthum bewieſen hatten [3]). Die Folge war, daß die Garzer in den Pommerſchen Städten „Eulen" und „Verräther" genannt wurden [4]). Ein Angriff der Pommern im J. 1473 ſchlug fehl, und der Kurfürſt, welcher den Schutz der Stadt ſchon 1471 ſeinem Hauptmann Werner von der Schulenburg anvertraut hatte, legte daſelbſt, die Wichtigkeit des Platzes erkennend, ein Schloß an [5]). Wartislaw X. ruhte aber nicht eher, bis er die Vormauer (propugnaculum) Pommern's gegen die Mark wieder in ſeine Hände gebracht hatte. 1477 wurde die Stadt durch Bartholomeus Brüſehaver und die Bürger von Stargard und Stettin mit Liſt überrumpelt und wieder zu Pommern gebracht, auch das Schloß zerſtört und Schulenburg gefangen genommen [6]). Der Prenzlauer Vertrag von 1479 ſicherte Pommern den Beſitz von Garz für immer. Bogislaw X. erhöhte 1480 den Wagenzoll auf dem Damm nach Schwedt um die Hälfte. 1486 kaufte die Stadt das Dorf Keſow (Keyſow) von den Falkenbergen [7]). 1502 verlegte der Herzog bei dem mit Stettin ausgebrochenen Zwiſt zeitweiſe ſeinen Hofhalt hierher. Nach der Muſterrolle von 1523 hatte die Stadt 50 Mann zu Fuß (30 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchſen)

---

1) Diplomat. civitat. Garz. — 2) Ebendaſ. — 3) v. Raumer, Cod. diplom. Brandenb. contin. II. S. 12. — 4) Gercken, Cod. diplom. Brandenb. VIII. S. 565. — 5) Ebendaſ. VIII. S. 553. — 6) Kantzow's Pomerania, herausgegeben von Koſegarten. II. S. 171. — 7) Schladebach l. c. S. 113.

und 8 Reiter zu ſtellen [1]). Bei der Landestheilung von 1532 und 1540 kam Garz an das Herzogthum Stettin. Bei zwei großen Feuersbrünſten im J. 1536 und 1538 verbrannten ſämmtliche Urkunden der Stadt (bis auf die wohl beſonders verwahrte Stiftungs-Urkunde), worauf dem Garzer Copiarium (Matrikel) 1542 von Herzog Barnim X. gleiche Glaubwürdigkeit mit den verbrannten Originalen beigelegt wurde [2]). 1562 ſchloß die Stadt einen Grenzvergleich mit den Grafen von Hohenſtein, Herren zu Vierraden [3]). 1619 war die Stadt ſchon im Beſitz des Dorfes Marwitz. 1624 verbrannten über 300 Häuſer. Nach der Hufenmatrikel vom J. 1628 verſteuerte Garz 25 Häuſer und 68 Buden (vor dem Brande 140 Häuſer und 213 Buden), ferner 32 Fiſcherkaten zu 4 Gr., zuſammen = 252 Hakenhufen, und vom Stadteigenthum (Hohen-Reinkendorf, Geſow, Marwitz, Keſow, Meſcherin) 126½ Hakenhufen, 31 Koſſäten, 3 Krüge ꝛc. [4]) Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt in ihrer Eigenſchaft als Oderpaß und Schlüſſel zur Mark außerordentlich viel zu leiden. 1630 bekam ſie Einquartirung von kaiſerlichen Truppen; noch in demſelben Jahre nahm ſie König Guſtav Adolf, vorher aber verbrannten die Kaiſerlichen die ganze Stadt, von der nur 30 Häuſer und die Kirche ſtehen blieben. Die Schweden behielten ſie bis 1635, dann nahmen ſie die Kaiſerlichen, 1636 nahmen ſie die Schweden nach dreitägiger Belagerung, 1638 die Brandenburger, und kurz darauf abermals die Schweden mit Sturm, welche letzteren 1639 die Feſtungswerke ſchleiften, und die Stadt, nachdem ſie die Einwohner nach Stettin und Greifenhagen geführt hatten, in einen Schutthaufen verwandelten, ſo daß nur Kirche und Schule ſtehen blieben. 1659 wurde die Stadt abermals nebſt Kirche und Schule durch die Polen verbrannt und während des nordiſchen Krieges im J. 1713 von den Ruſſen zur Wiedervergeltung der Einäſcherung Altona's durch die Schweden geplündert und dann angezündet. 1710 war ihr wegen Felonie das unter Preußiſcher Hoheit ſtehende Gut Marwitz aberkannt worden, es wurde ihr aber, nach-

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 183. — 2) Diplom. civit. Garz. Vergl. Kratz l. c. — 3) v. Eickſtedt l. c. I. S. 379. Nr. 19. — 4) Klempin und Kratz l. c. S. 300.

dem Garz durch den Stockholmer Frieden (1720) an Preußen gekommen war, im J. 1746 reſtituirt und 1748 ein neuer Lehnbrief ertheilt. 1750 wurde die Colonie Friedrichsthal angelegt. Im ſiebenjährigen Kriege wurde Garz 1757 ſechs Wochen lang von den Schweden beſetzt gehalten.

Einwohnerzahl.

1740: 1703 Einw.
1782: 1856 „ (keine Juden.)
1794: 2147 „ (— „)
1812: 2728 „ (8 Katholiken, keine Juden.)
1816: 2732 „ (16 „ 2 „)
1831: 3373 „ (10 „ 11 „)
1843: 3821 „ (9 „ 44 „)
1852: 4253 „ (9 „ 94 „)
1861: 4550 „ (16 „ 114 „ , 2 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutſchkatholiken.

Bauwerke. Die Stephanskirche im Gothiſchen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Schiffen. Die Heilige-Geiſt-Kapelle im Gothiſchen Styl des 14. Jahrh. — Thore aus dem 14. oder 15. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Johann Schultze. 1339.
Nicolaus Torgelow. 1339.
Merten Zelchow. *1397.
Heinrich Torgelow. *1397. *1412.
Conrad Klinkebyl. *1466. *1473. † 1477.
Bartholomeus Berenvelt. *1466.
Thewes Sweder. *1466.
Peter Fleeth. *1489.
Hinrik Elßholt (Melsholt). *1516. *1524.
Hans van der Lippe. *1524.
Clawes Reſe (Reſſe). *1524. *1529. 1539.
Peter Krumhower. *1536.
Peter Haver. 1539.

Bartholomeus Grammen. 1539.
Chriſtoff Behr. (um 1580).
Hans Glaſow. 1585.
Thomas Mentwich. 1600.
Martin Geuß. 1608.
Johann Bergin, auf Schweſſin erbſeſſen. 1629. 1631.
Stephan Heinrich Beck (Becke). 1631 — † 1670.
Bernhard Weigel. 1635.
Barthold Schmidt. 1654. 1672.
Eneberg. († vor 1684).
Petrus Horn. 1684. 1685.
Johann Braun. 1700. 1717. († vor 1728).
A. Weichenhaen. 1705. 1706.
Caſper Otto Bracht. 1717. † 1734.
Georg Völcker. 1727. 1734.
Johann Gottfried Gerhardi. 1740. † 1752.
Friedrich Ludwig Wilhelm Hellwig (Hellwich). 1742. † 1768.
Steobanus. 1743 — † 1748.
Löper. 1753 — † 1758.
Caspar Friedrich Bulle. 1754 — † 1757.
Carl Huldreich Stiſſer. 1757 —. 1775.
Friedrich Wilhelm Sternberg. 1767. 1801.
Johann Friedrich Meyer. 1775. 1790. († vor 1801).
Struve. 1800. 1802.
Friedrich Wilhelm Löper. 1809. —1815. wieder 1821 —. 1830.
Joachim Ulrich Holce. 1815—1821.
O. A. Weiß. 1833 —. 1864.

24. Garz auf Rügen.

Karentia, Charenz, Gharhe; in der Knytlinga-Saga: Karenz, Gard.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen und offenem Thor, auf dem mittleren Thurm eine Kirchenfahne mit einem Greif. — Im Secretſiegel die Fahne allein.

Den bedeutenden Rügiſchen Burgwall Karentia (insignis vicus pacis tempore desertus; urbs), welcher die drei Götzenbilder Rujewid, Porevith und Porenut umſchloß, eroberte König Waldemar I. von Dänemark im J. 1168 und zerſtörte die Götzenbilder [1]). Späterhin war Charenz eine Burg der Rügiſchen Fürſten, die hier mehrere Urkunden ausſtellen [2]); Wizlaw I. erwähnt 1232 ſeine Capelle in Charenz [3]), 1237 kommt ein Prieſter Alexander zu Charenz vor [4]). In dem Rügiſchen Hebungsregiſter von 1314 werden die Burg (castrum Gartz), ein Wendiſches Dorf Garz (Slavicum Gartz) und ein Deutſches Dorf Garz (Teutunicum Gartz) unterſchieden [5]). Slavicum Gartz iſt das heutige Wendorf und kommt als Wentdorp zuerſt in dem Reſtfilder Zehntregiſter aus der Zeit von 1316—1320 vor; Teutunicum Gartz, die Villa Ghartze mit 20 Hakenhufen in dem genannten Zehntregiſter [6]), iſt die ſpätere Stadt, die noch gegenwärtig nach Wendorf eingepfarrt iſt. Das Deutſche Dorf Garz wurde nämlich ſchon vor 1319 eine Stadt, indem die neue, ſchon

1) Saxo Grammaticus, Histor. Dan. ed. Velschow. I. 840. sequ. — 2) Das castrum Garchen (1207: Cod. Nr. 85), Gartsin (circ. 1241: Cod. Nr. 83), castrum Ghart, gehört nicht hierher, ſondern iſt bei Greifswald zu ſuchen ſ. S. 145. Anm. 1. — 3) Cod. Nr. 196. — 4) Cod. Nr. 250. — 5) Fabricius, Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen IV. 2. Nr. 672. S. 40. 41. — 6) Dähnert, Pommerſche Bibliothek IV. 54. 55. Vergl. v. Bohlen, Der Biſchofsroggen S. 2. ff.

1313 im Kirchſpiel Swantegur beſtehende Stadt Ruyendal[1]) nach dem Deutſchen Dorfe Garz verlegt, und Garz mit den 8 Hufen, mit welchen urſprünglich Ruyendal bewidmet war (quibus primitus civitas est radicata et fundata), ausgeſtattet wurde (transpositio opidi Ruyendal in opidum dictum Gartze)[2]). Im J. 1319 werden zum erſtenmal die Bürger und Rathmannen der neuen Stadt Garz (concives et consules novae civitatis Gartz) genannt, und zwar bitten ſie den Fürſten, er möge geſtatten, daß ſie die Pächte der 8 Hufen, mit denen die Stadt bewidmet worden (quibus civitas eorum est primitus instaurata), ihrer großen Armuth wegen verpfänden dürfen[3]). Nach einer Aufzeichnung des alten Stadtbuchs von 1353 galt in Garz Schwerinſches Recht[4]). 1377 beſtätigte Herzog Wartislaw VI. die Privilegien der Stadt und verſprach, ſie nicht zu verpfänden, auch den Stadtvogt aus der Bürgerſchaft zu beſtellen[5]). Das letztere Privilegium wurde ihr auch noch 1524 von den Herzogen Georg I. und Barnim X. confirmirt[6]).

Einwohnerzahl.

1782:	738	Einw.	(kein Jude.)
1794:	894	„	
1801:	1063	„	
1816:	1156	„	(9 Katholiken, kein Jude.)
1831:	1350	„	(— „ — „)

---

1) Civitas Ruyendal 1313 (Fabricius l. c. IV. 2. Nr. 661a. Gadebuſch, Pommerſche Sammlungen S. 144), nova civitas im Hebungsregiſter von 1314 (Fabricius l. c. IV. 2. Nr. 672. S. 39), nova civitas in parrochia Swantegur im Roſkilder Zehntregiſter (Dähnert l. c. IV. 56). Die Stadt führte im Siegel einen Greifen und darüber den Rügiſchen Helm (abgebildet bei Gadebuſch l. c.). — 2) v. Schwartz, Geſchichte der Pommerſch-Rügiſchen Städte S. 593. Schon 1313 ſcheint eine Verlegung der Stadt Ruyendal beabſichtigt geweſen zu ſein, wie die Ausdrücke der betreffenden Urkunde (Fabricius l. c. IV. 2. Nr. 661a: si civitas nostra dicta Ruyendal in opidum vel villam conversa fuerit, vel in alium locum translata fuerit) vermuthen laſſen. Von Fock (Rügenſch-Pommerſche Geſchichten II. S. 119) iſt der Hergang nicht ganz richtig aufgefaßt. — 3) v. Schwartz l. c. S. 590. — 4) Koſegarten, Pommerſche und Rügiſche Geſchichtsdenkmäler S. 277. — 5) v. Schwartz l. c. S. 613. Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landesurkunden. II. 464. — 6) Dähnert, l. c. II. 465.

1843: 1645 Einw. (2 Katholiken, kein Jude.)
1852: 2157 „ (4 „ — „)
1861: 2123 „ (3 „ — „)

Bau- und Kunſtdenkmäler. Die Kirche im Gothiſchen Styl des 15. Jahrh. unbedeutend; Taufſtein aus dem 13. Jahrh. vor der Kirchenthür.

Bürgermeiſter.

Johann Wendt. 1707.
Chriſtian Georg Jordan. 1744.
Johann Hermann Wieland. 1754—. 1765.
Johann Bernhard von Ackern. 1778—. 1795.
Guſtav Heinrich Dom. 1793—. 1828.
(C. A. Langemak. proviſoriſch 1828—. 1830.)
(C. G. Meukow. proviſoriſch 1832—. 1840.)
H. Wagner. 1844—. 1846.
(Schulz. interimiſtiſch 1856. 1857.)
Weſtphal. 1859—. 1861.
Carl Ernſt Rudolf Sydow. 1862—. 1864.

25. Golnow.

Golinog, Golenoge, Gollenog, Golnowe, Vredeheide.

Wappen. Ein Greif auf einem belaubten Baume, der in einem Boote steht. Im Secretsiegel und auf Münzen: zwei aufrechte, mit dem Rücken gegeneinander gestellte Halbmonde, begleitet von vier Sternen.

Der Name Golnow kommt schon um 1220 urkundlich vor, indem von einer bei dem Dorf Smirdniza (später Buchholz und Mühlenbeck) gelegenen Heide gesagt wird, daß sie mit Golinog gränze (solitudo quae terminatur in Golinog)[1]) und nach einer Urkunde von 1248 trennt der Bach Zowka, Zose oder Zossow (Zucharecha) Golnow vom Lande Stargard (Golnowe dividit a terra Stargardensi)[2]). An beiden Stellen scheint keine Ortschaft, sondern ein Landstrich gemeint zu sein, nämlich die 1255 erwähnte Heide Golnow (desertum Golnowe)[3]), die noch jetzt so genannte Golnowsche Heide. Ob damals schon eine gleichnamige Ortschaft bestand, ist nicht ersichtlich. Am 1. Juli 1268 gründete Herzog Barnim I. die neue Deutsche Stadt Golnow, nunmehr Fredeheide genannt, (novella civitas Gollenog, quae nunc Vredeheide appellatur). Er legte ihr 120 Hufen guten Acker bei, sich nur eine jährliche Abgabe von einem Vierdung für die Hufe vorbehaltend, ferner 30 Hufen im Walde Eichfier (Eckfir) und eine dabeiliegende Wiese,

1) Cod. Nr. 130. Dagegen ist die Urkunde Cod. Nr. 131, in welcher ebenfalls Golinog genannt wird, eine um 1323 verfertigte Fälschung Colbatzer Mönche. Vergl. Stargard. — 2) Cod. Nr. 397. — 3) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 266. Solitudo, desertum (wüste Feldmark) ist gewöhnlich eine Waldung, nicht etwa eine öde, kahle Fläche. Der Ausdruck bezeichnet nur den Gegensatz zum Ackerland.

die Ihna mit den neben ihr liegenden Wiesen unterhalb der Stadt bis an das Haff und oberhalb bis auf eine Meile zu freiem Gebrauch, freie Hafenstation für ihre und für fremde Schiffe am Ausfluß der Ihna, und Befreiung von Zoll und Ungeld im ganzen Lande; er bewidmete die Stadt mit dem Magdeburgischen Recht, das sie in zweifelhaften Fällen aus Stettin holen sollte, dem Innungsrecht (Inninge) wie Stettin es hatte, und Abgabenfreiheit auf fünf Jahre, von denen aber zwei bereits verstrichen seien [1]). Der letztere Umstand läßt vermuthen, daß die Anlage der Deutschen Stadt schon 1266 erfolgt war, so auch die Beilegung des neuen Deutschen Namens Fredeheide, der aber nicht in Gebrauch kam [2]). 1271 gab Barnim I. das Patronat der Kirche zu Golnow (Golnow, quod Teutonice Vredeheyde nuncupatur) dem Victorinerkloster zu Uekermünde [3]), Otto I. nahm es aber 1306 wieder zurück und wies dem Kloster dafür einige Dörfer an [4]) 1287 gaben die Herzoge dem Bruder Erardus oder Gerardus de Copan (einem Johanniter vom Hofe Copan bei Stargard) ein Erbe in Golnow mit sechs Hufen auf Lebenszeit [5]), 1291 demselben (nun Gerhardus de Golnow genannt) 10 Hufen auf dem Golnower Stadtfelde (in campo civitatis) [6]). In der Landestheilung von 1295 kam die Stadt an die Stettiner Linie [7]). 1309 schenkte Otto I. der Stadt die Dörfer Smedeberg (verschwunden) und Mönkendorf (Monnichdorp) einen Fichtwald und ein Moor [8]), 1314 beschrieb er die Grenzen ihres Eigenthums und verlieh ihr statt des Magdeburgischen nun Lübisches Recht [9]), 1318 schenkte er ihr den dortigen Zoll [10]). 1327 vereigneten Otto I. und Barnim III. der Stadt das Dorf Pudenzig (Podanzic), 1328 das Dorf Barfusdorf (Barvitzstorp), letzteres als Lehn (justi feudi titulo) [11]). Als 1338 Herzog Otto I. den

---

1) Dreger Nr. 422. — 2) Was Chronikanten von einer Deutschen Niederlassung im J. 1190 erzählen ist eine leere Fabel. — 3) Jasenitzer Matrikel im P. P. A. — 4) Ebendas. — 5) v. Ledebur, Allgem. Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats. I. S. 224. Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — 6) v. Ledebur l. c. I. S. 225. — 7) Höfer u. v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 116. — 8) Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. et scriptores III. p. 21. Nr. 34. — 9) Ebendas. III. p. 25. Nr. XXXIX. — 10) Ebendas. III. p. 27. Nr. XLIII. — 11) Ebendas. p. 33. 34. Nr. LV. LVI.

Markgrafen die Anwartschaft an die Stettiner Lande versicherte, war Golnow eine der drei Städte, welche sich offen für das Erbrecht der Wolgaster Herzoge erklärten und demnächst auch dem weiteren Bündniß der Städte des Stettiner Herzogthums beitraten [1]); dafür bestätigten diese 1339 der Stadt die Zollfreiheit im ganzen Lande, besonders in der Swine und Peene, versprachen das Schloß Pritter an der Swine abzubrechen und verhießen ihr Schutz gegen feindliche Angriffe und den Einschluß in etwaige Friedensunterhandlungen [2]). 1368 wird Golnow zum erstenmal namentlich als Mitglied des Hansabundes aufgeführt [3]); sie stellte 1394 mit ihrem Vorort Stettin zusammen ihr Contingent zur Hansischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder [4]). 1368 überließ Herzog Barnim III. die Golnower Pfarrkirche und das Heilige-Geisthospital vor Golnow dem Johanniterorden gegen die Kirche in Bahn [5]). 1397 gestatteten die Stettiner Herzoge die Anwendung von Repressalien, wenn die Stadt Stettin die Golnower an der Seeschifffahrt hindere [6]). 1419 verglich sich der Rath mit Hans von Wedell zu Kremzow wegen der Bede von 21 Hufen zu Marsdorf [7]). Nach der Musterrolle von 1523 stellte Golnow 60 Mann zu Fuß (40 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 15 Reiter [8]). 1529 brannte die Stadt bis auf wenige Häuser ab und erhielt deswegen Befreiung von der Orbare auf vier Jahre [9]), auch 1541 und 1589 erlitt sie bedeutende Brandschäden. In den Landestheilungen von 1532 und 1541 kam Golnow an die Stettiner Regierung. 1584 vertrug sich die Stadt mit Stettin wegen der Fischerei, Jagd ꝛc., gerieth aber mit derselben 1618 in einen Streit wegen der Schifffahrt, welcher auf dem Hansetag zu Lübeck zur Entscheidung gebracht wurde. 1621 verbrannten drei Viertel der Stadt nebst der Kirche. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Golnow 78 Häuser zu 1 Fl.,

---

1) Diplomatar. civit. Garz im P. P. A. — 2) Geisterding, Pommersches Magazin III. 20. Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 39. Nr. 64. — 3) Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Ursprungs d. Hansa II. S. 626. — 4) Suhm, Histor. af Danmark XV. 325. Barthold, Geschichte v. Pommern III. 524. — 5) Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — 6) Diplomatar. civit. Garz. — 7) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 82. Nr. CXXVII. — 8) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 183. — 9) Liber privil. civit. Pom. im P. P. A.

201 Buden zu ½ Fl. und 9 Keller, zusammen = 727 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Barfußdorf, Mönkendorf, Ihnakrug) 55½ Hakenhufen und 14½ Kossäten; 3 Häuser waren Freihäuser, 29 Häuser lagen wüst, und außerdem waren 33 wüste Stätten vorhanden [1]). Im dreißigjährigen Kriege wurde sie von den kaiserlichen Völkern geplündert, 1630 von den Schweden besetzt. Im Westphälischen Frieden (1648) und nach dem Stettiner Grenzreceß von 1653 verblieb Golnow der Krone Schweden. Im Frieden von St. Germain (1679) wurde die Stadt zwar an Brandenburg als Pfand für eine Entschädigungssumme von 50,000 Thlr. überlassen, aber 1693 wieder eingelöst und erst 1720 im Stockholmer Frieden definitiv an Preußen abgetreten. 1686 brannte sie fast ganz ab. Im siebenjährigen Kriege zündeten die Russen 1761 ihre Vorstädte an und 1766 brannte der größte Theil der Vorstadt Reddenberg ab. 1747 wurde die Colonie Hohehorst, 1748 an der Stelle des eingegangenen Dorfs Schmiedeberg Hackenwalde und Kattenhof angelegt.

Einwohnerzahl.

1740:	1645	Einw.				
1782:	2070	„	(62	Juden.)		
1794:	2105	„	(—	„	)	
1812:	2287	„	(12	Katholiken,	keine	Juden.)
1816:	2798	„	(8	„	24	„)
1831:	4062	„	(10	„	137	„)
1843:	4941	„	(9	„	146	„)
1852:	5498	„	(8	„	131	„)
1861:	6988	„	(19	„	105	„)

Bauwerke. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen. — Thore und Mauerthürme (einer ist achteckig) aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

Bürgermeister.

Henningus Valke. *1361.
Henningus. *1361.

---

1) Klempin und Kratz l. c. S. 299. 306.

Pawel Quaſt. *1393.
Vollradus Witteborch. *1393.
Arnoldus Litzen (Vyzen?). *1393.
Tideke Schulte. *1428. *1439.
Brandt Bork, auf Grabow und Roſenfelde erbgeſeſſen. 1434. 1436.
Hinrik Schulte. *1451.
Dame Peterſtorp. 1462. *1482.
Hinricus Pegelouwe. *1490.
Jochim Schulte. *1546.
Merten Köppe (Koppen). *1546. *1547.
Hans Korte (Korthe). *1546. 1574. († vor 1582).
Jacob Reutze. (um 1587).
Martin Splitſtöter. 1603. 1625.
Matthias Nephun (Raphuen). († vor 1609).
Johannes Andreae. (nach 1608).
Johann Hußer (Huſcher). († vor 1622).
Chriſtoph Splitſtöter. 1621. † 1627.
Marten Strauch. 1628.
Petrus Gernet. (um 1630).
Bartholomeus Wendtlandt. 1631. † 1634.
Friedrich Nitze. (um 1636).
Nicolaus Gernet. (um 1660).
Valentin Wendtland. 1663.
Petrus Nephuen (Nabhun). 1663. († vor 1698).
Andreas Stapel. 1663.
Johann Chriſtoph Flatow. 1673. 1691. († vor 1718).
Joachim Mahlkevitz. (vor 1686).
Georgius Schultze. 1686.
Valentin Meyer. 1686.
David Stein. 1699. 1728.
Immanuel Saurbier. 1717. † 1732.
Bogislaw Laurin. (um 1717).
Joachim Friedrich Auen (Aue). 1731. † 1744.
Peter Bliesche. 1732. 1745.
Friedrich Andreas Hamel. 1733. 1760.
S. Spinſtius. 1745. 1755.

C. Saurbier (Sauerbier). 1756. † 1769.
Hamel. 1758.
Johann Schmidt. 1767. 1787.
Zegelin. 1767. † 1773.
Dallmer. 1788. — 1809.
Titz. 1793.
Birner. 1809—1813.
Johann Ludwig Tourbié. 1814 — † 1826.
Auguſt Leopold Maaß. 1826 —. 1828.
J. Fr. A. Genz. 1832 — 1850.
Hankel, Dr. phil. 1850—1856.
Löper. 1856 —. 1864.

26. Grabow.

Grabovve, Graboho, Grabwa.

Wappen. Eine Thurmſpitze der alten Oderburg, nämlich: ein Greif, durchbohrt von einer aufrechten, unten mit einem Knopf verſehenen, lanzenartigen Spitze. (Miniſterial-Reſcript vom 29. November 1856).

Herzog Barnim I. und ſeine Gemahlin Marianna ſchenkten im J. 1243 das Dorf Grabow nebſt Obſtgarten und Weinberg (pomerium et vinea) und drei Wehren in der Oder dem Ciſtercienſer-Nonnenkloſter vor Stettin [1]). 1255 erhielt das Kloſter vom Biſchof Hermann von Cammin auch den Zehnten in Grabow [2]). Im J. 1360 gründete Barnim III. in Grabow ein Karthäuſer-Mönchskloſter und ſtattete es mit einem Hofe daſelbſt und anderen Beſitzungen und Einkünften aus [3]). Es erhielt den Namen Gottesgnade (domus gratiae dei), wurde aber gewöhnlich kurzweg die Karthauſe (Carthus) genannt. Nach Einführung der Reformation wurde ſowohl das Stettiner Nonnenkloſter als das Grabower Karthäuſerkloſter mit ihren Gütern von den Herzogen eingezogen, und als durch den großen Brand in Stettin im J. 1551 das dortige herzogliche Schloß zerſtört war, bezog Barnim X. das neu ausgebaute Gebäude des Karthäuſerkloſters, das nun den Namen Oderburg (Aderburg) erhielt. Im Jaſenitzer Erbvertrage (1569) behielt er ſich die Oderburg für ſeine Lebenszeit vor und bewohnte ſie bis zu ſeinem Tode († 1573), worauf ſie mit dem Stettiner Herzogthum

1) Cod. Nr. 320. 321. 322. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 273. — 3) Diplomatar. monasterii Gratia Dei im P. P. A. Steinbrück, Das Karthäuſerkloſter Gottesgnade. S. 41.

vereinigt wurde. Nach der Hufenmatrikel vom J. 1628 versteuerte Grabow, zum Amt Stettin gehörig, 30 Kossäten und einen Krug [1]). Die Oderburg scheint bei der Belagerung Stettin's im J. 1677 zu Grunde gegangen zu sein; die Trümmer derselben erhielten im Volksmunde den Namen „Schloß Pamporen." Im J. 1845 machte die Stadt Stettin den bäuerlichen Wirthen von Grabow die den letzteren nach dem Receß vom J. 1612 für ihren Bedarf zustehende Holz-, Rohr- und Graswerbung in den Oderbrüchen streitig, doch wurden durch ein Appellations-Urtel vom 25. April 1863 die heutigen Besitzer der im J. 1612 bestandenen 27 Höfe bei dem Recht der Holzwerbung geschützt. In Folge des unter dem 12. März 1847 vom Könige genehmigten Statuts trat Grabow aus der Dorfverfassung heraus, und durch Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 wurde der Ortschaft Grabow, jedoch unbeschadet ihrer fortdauernden Angehörigkeit zum platten Lande (d. h. in ständischer Beziehung), die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen, der Ort also zur Stadt erhoben [2]). Grabow ist die jüngste Stadt im Preußischen Staate, sie hat weder Kirche noch Rathhaus. Ganz vor kurzem stellte sie den Antrag auf Einverleibung in die Stadt Stettin; ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

Einwohnerzahl.

1852: 3861 Einw.
1861: 5814 „ (50 Katholiken, 33 Juden, 15 Mitglieder der freien Gemeinde.)

Bürgermeister.

Schliep. 1855—1860.
Karl Wilhelm Knoll. 1861—. 1864.

---

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 246. — 2) Berghaus, Landbuch von Pommern. II. S. 1329. 1331. 1355 ff.

27. Greifenberg.

Gryphenberge, Griffenberch.

Wappen. Das älteste Wappen ist ein Greif über einem Fluß. Dann wurde dem Greif ein Schild mit einer Lilie in die Vorderklauen gegeben, dagegen ließ man den Fluß weg. In neueren Siegeln hält der Greif die Lilie ohne den Schild, auch kommen zwei wilde Männer als Schildhalter und auf dem Schilde ein gekrönter Helm mit einer Lilie zwischen zwei Fähnlein vor [1]).

Die Deutsche Stadt Greifenberg ist im J. 1262 durch Herzog Wartislaw III. gegründet. Der Herzog legte ihr 100 Hufen bei nebst 4 Hufen für die Kirche, und übertrug von jenen 100 Hufen 20 Hufen erblich zu Stadt- und Lehnrecht (cum jure civitatensi et jure feodali) dem Besetzer der Stadt (possessor civitatis), Jacob von Treptow (de Trebetowe), und 30 Hufen zehn Rittern und Knappen mit der Bedingung, daß sie, so lange sie dort wohnten, unter Bürgerrecht stehen sollten (pareant jure civili). Die neue Stadt erhielt den Regafluß frei bis an das Meer, Lübisches Recht nach dem Muster von Greifswald, zehnjährige Abgabenfreiheit, Bauholz aus den fürstlichen Wäldern, und den Zoll wie Greifswald (theloneum sicut Gripeswald possidebunt) [2]). In der Gründungsurkunde ist der Name der neuen Stadt (nova civitas super Regam)

---

1) Daß die Lilie und die Schildhalter von einem Pommerschen Herzoge zum Dank für die im J. 1338 gegen die Borcken geleistete Hülfe verliehen seien, ist eine Erfindung. Kein Pommerscher Herzog hat ein Wappen und noch viel weniger Schildhalter verliehen, ebensowenig einem Adelsgeschlechte als einer Stadt. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 346.

noch nicht genannt, doch schon in der transsumirenden Bestätigung der „locatio et fundatio“ durch Barnim I. von 1264 heißt sie: nova civitas Griphenberch [1]). In diesem Jahre soll auch das Franciskanerkloster gegründet sein [2]). Bogislaw IV. vereignete 1280 der Stadt das Dorf Lübzow, 1284 das Dorf Schmalentin [3]). In den letzterem Jahre bestätigte er der Stadt die ihr seit der Gründung vereigneten Besitzungen und verlieh der Stadt und ihren Bürgern im Voraus das Eigenthum an 50 Hufen, die sie erwerben dürften, wo sie wollten; ferner bestimmte er in Betreff der Benutzung des Regaflusses, daß diese oberhalb der Stadt freistehen solle, so weit es bequem sei, unterhalb der Stadt bis auf eine Meile in die See hinein (in descensu unum miliare infra litus et terminos salsi maris) [4]). In den zwischen Brandenburg und Pommern geschlossenen Vierradener Friedensvertrag (1284) wird die Stadt namentlich mit eingeschlossen [5]). Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Greifenberg an die Wolgaster Linie [6]). Im J. 1300 überließ der Rath die Wassermühle vor dem Steinthor (valva Zezinensis) mit dem Fließe, über welches die Camminer Brücke führte, und den andern die Mühle treibenden Gewässern dem Müller Robekinus erblich gegen eine jährlich an den Rath zu entrichtende Pacht von einer halben Last Roggen, einer halben Last Gerst- und Hafermalz und 28 Mark Pfenninge, eine an den Pfarrer und eine an die St.

---

1) Dreger l. c. S. 458. Der Name der älteren Wendischen Ortschaft, aus welcher die Deutsche Stadt hervorging hat sich nicht erhalten. Vermuthungen lenken sich auf jenes Clodona oder Cloden (Clodinensis locus), welches Bischof Otto von Bamberg 1124 auf seinem Zuge von Wollin nach Colberg passirte. (Vergl. Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 37. bei Pertz, Monum. Germ. hist. XIV. p. 798. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 18. bei Pertz l. c. XIV. p. 856. Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb. II. 19. bei Pertz l. c. XIV. p. 896.) — 2) Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg S. 82. Steinbrück, Geschichte der Pommerschen Klöster S. 81. — 3) Brüggemann, Beschreibung von Pommern. II. 400. 401. Copiarium im Greifenberger Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 14. 248. 249. — 4) Copiarium im Greifenberger Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 13. 269. — 5) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen III. Nr. 259. Baltische Studien II. 1. S. 128. — 6) Höfer und von Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 117.

Marienkirche zu entrichtende Pacht von je einem Drömt Korn, endlich eine an die von Wachholtz zu entrichtende jährliche Pacht von 14 Drömt Korn, einer halben Last Roggen und einer halben Last Malz; ferner sollte ihm freistehen, an dem Fließ, welcher durch den Graben „Lantwere" ging, eine neue Mühle anzulegen, und die sämmtlichen Feldgewässer dorthin zu seinem Gebrauch zu leiten, doch mußte er den Brückendamm (pons qui dicitur Dam) vor dem Camminer Thor auf seine Kosten in einer Breite von zwei Ruthen in Stand halten [1]). In demselben Jahre vereignete Bogislaw IV. der Stadt das Dorf Dadow mit 16 Hufen [2]). 1316 schenkte der Ritter Siegfried Lode der Jüngere zu Batzwitz der Stadt den Damm Schnellmarkt (Snellemarket) mit dem Walde auf beiden Seiten in der Breite von einem halben Morgen durch sein ganzes Besitzthum, damit der Rath für die Sicherheit dieser Straße, die durch Raub- und Mordgesindel übel berüchtigt sei, sorgen könne [3]). 1317 erwarb die Stadt das Dorf Kukahn [4]). Bald darauf erhob sich ein in verschiedenen Phasen drei Jahrhunderte hindurch dauernder Streit wegen der freien Benutzung des Regaflusses. Zuerst war es der Abt des Klosters Belbuk, welcher die Greifenberger in der freien Schifffahrt behinderte, indem er durch Anlegung eines Dammes in der Rega und Ausgrabung eines neuen Bettes den Lauf des Flusses änderte, und zuletzt den neuen Lauf durch eingeschlagene Pfähle unbefahrbar machte; ferner verlangte er von den Greifenbergern, welche seit Menschengedenken auf der Rega und am Meeresufer die Fischerei unbehindert betrieben und ihre Geräthe am Ufer getrocknet und in Hütten aufbewahrt hatten, jetzt eine Abgabe, die er Ruder- oder Remenpenninge (denarii remorum) nannte, und einen Antheil am gefangenen Hering (Mese-Herings). Die Greifenberger wendeten sich mit einer Beschwerde an Pabst Johann XXII., welcher 1326 Richter zur Untersuchung der Sache delegirte, die dann auch 1328 die Klage der Greifenberger für begründet erachteten, und den Abt zur Wegnahme

---

1) Copiarium im Greifenberger Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 257. — 2) Copiarium im Greifenb. Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 14. 250. Baltische Studien XIV. 2. S. 12. — 3) Copiarium l. c. Riemann l. c. S. 16. — 4) Brüggemann l. c. II. 399. Riemann l. c. S. 250.

der den Lauf des Flusses behindernden Mühlen, Schleusen, Dämmen und Pfähle, zur Anerkennung der freien Fischerei der Greifenberger, zu einem an die Stadt wegen Störung der Schifffahrt und Fischerei zu zahlenden Schadenersatz von 5000 Mark reinen Silbers, außerdem zu 980 Mark Proceßkosten verurtheilten; auch sollte das Kloster binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Excommunication Caution stellen, daß keine abermaligen Beeinträchtigungen erfolgen würden. Als das Kloster weder zahlte noch Caution stellte, wurde noch in demselben Jahre über den Abt und einige Mönche die Excommunication, über das Capitel die Suspension und über die Kirchen und ihre Güter das Interdict verhängt, und als auch dieses nicht fruchtete, 1329 die Stadt wegen ihrer Forderung in die Klostergüter immittirt, worauf dann 1331 durch den Bischof von Cammin zwischen den Parteien ein Vergleich vermittelt wurde, in welchem das Kloster die freie Schifffahrt und Fischerei der Greifenberger anerkannte, die Ansprüche an den Remenpfenning und den Antheil am gefangenen Hering fallen ließ, sich für die Freihaltung des Regaflusses und des Snellengravens, welche Gewässer die Breite von 30 Fuß haben sollten, und die Hinwegräumung etwa eintretender Hindernisse verbürgte, und zur Zahlung des auf 1500 Mark Pfenninge nachgelassenen Schadenersatzes nebst Kosten in fünf Terminen binnen 5 Jahren verpflichtete, sich auch einer Pön von 1000 Mark Silbers für etwaigen Bruch des Vertrages unterwarf [1]). Inzwischen waren auch Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Camminer Domcapitel ausgebrochen. Dieses hatte einige Greifenberger Bürger und den in dem Rega-Proceß als Richter fungirenden Stettiner Dekan Giso in Lökenitz als Gefangene angehalten, dagegen hatten die Greifenberger den Camminer Probst Friedrich von Stolberg gefangen; beide Theile wurden 1329 durch Vermittelung der Städte Treptow und Wollin zur Loslassung ihrer Gefangenen vermocht [2]). 1334 verglich sich Herzog Bogislaw V. mit der Stadt wegen des von seinem Vater Wartislaw IV. bei der Stadt contrahirten Schuld zu einem Compromiß auf die Pommerschen Landstände [3]). Bei dem Ankauf des

1) Copiarium l. c. Riemann l. c. S. 26—31. — 2) Copiarium l. c. — 3) Ebendaselbst.

dem Kloſter Belbuk gehörigen Dorfes Görke für eine milde Stiftung in der Greifenberger Marienkirche im J. 1337 wurde das Patronat in jenem Dorf dem Greifenberger Rath übertragen [1]). Als ſich im J. 1338 die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. genöthigt ſahen, das aufſäßige Geſchlecht der Borken zur Pflicht zurückzuführen, waren es vorzugsweiſe die Greifenberger, mit deren Hülfe die Herzoge die Borckeſche Burg Stramehl oder Wulfsberg erſtürmten, wobei Borante Borcke, des alten Borke Sohn erſchlagen und mehrere des Geſchlechts gefangen wurden. Die Letzteren (Ritter Borke der Aeltere, Borke, Clawes Borke, Bernt Borke und Jacob Borke) mußten darauf den Herzogen, dem Greifenberger Vogt Heinrich Manteuffel und der Stadt Greifenberg Urfehde ſchwören [2]). 1354 ſchloſſen die Städte Stargard, Greifenberg und Treptow mit einer Anzahl von Edelleuten ein Schutz- und Landfriedensbündniß [3]). Die Stadt war auch Mitglied des Hanſabundes und erſcheint in dieſem Verhältniß zuerſt 1365, in welchem Jahre ſie jedoch von den Vororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark aus der Hanſiſchen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen wurde [4]). In der Landestheilung der Wolgaſter Linie von 1368 und 1372 wurde mit dem Lande „jenſeits (d. h. öſtlich) der Swine“ auch Greifenberg dem Herzoge Bogislaw V. zugetheilt. 1384 übergab der Rath dem Müller Johann (Johannes Molner) die Stelle der wüſten „Steen-Mole“ (vor dem Steinthor) zum Wiederaufbau; er ſollte ſie nun mit zwei Grinden einrichten und drei Jahre ohne Pacht beſitzen, dann aber dem Rath übergeben oder doch nur mit deſſen Genehmigung weiter beſitzen [5]). 1386 wird das Franciskanerkloſter zum erſtenmal urkundlich genannt [6]). Aus dem J. 1391 datiren die älteſten Aufzeichnungen des Stadtbuchs. 1394 betheiligte ſich Greifenberg unter ihrem Vorort Colberg mit Schiffen an dem Kampf der Hanſeſtädte gegen die Vitalienbrüder [7]). In

1) Schöttgen und Kreyſig, Diplomatar. et scriptores III. p. 37. Nr. LXI. Riemann l. c. S. 250. ff. — 2) Copiarium l. c. Riemann l. c. S. 19. — 3) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 45. Nr. LXXIV. Vergl. Stargard. — 4) Sartorius-Lappenberg, Geſch. d. Urſpr. der Hanſa II. S. 571. — 5) Copiarium l. c. Riemann l. c. S. 258. — 6) Baltiſche Studien X. 2. S. 52. — 7) Suhm, Hiſtor. af Danmark XIV. 325. Barthold, Geſchichte von Pommern III. 524.

demſelben Jahre ſchenkte ein Greifenberger Rathmann den Terminarien des Stargarder Auguſtinerkloſters ein Haus zu Greifenberg zu einer ewigen Wohnung[1]). 1417 befand ſich Greifenberg als zweite Stadt in dem Bündniß der Ritterſchaft und der Städte des zwiſchen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenſeits der Swine", welches Bündniß in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterſchaft im Lande Stolp in nähere Verbindung trat[2]). Der Rath kaufte 1431 zwei Höfe und vier Hufen in Muddelmow von Heinrich Manteuffel, 1442 zwei Bauerhöfe mit 5 Hakenhufen und einen Kathen in Pruſt, 1445 Antheile in Batzwitz und 6 Höfe in Triglaff von Curt Helmich für 2500 Mark, 1447 und 1472 von ſeinen Afterlehnleuten, den Smolentinen, zwei Höfe und 8 Hufen zu Schmalentin[3]). Im J. 1449 erhob ſich von neuem der Streit wegen der freien Regaſchifffahrt, diesmal durch die Treptower auf Anſtiften des Abts von Belbuk angeregt. Die Herzogin Maria, Wittwe Bogislaw's IX. und König Erich X. von Dänemark (als Herzog von Pommern Erich I.) ernannten aus den Vaſallen und Städten 10 Richter, welche zu Gunſten Greifenbergs entſchieden und die Treptower zur Wegnahme der Pfähle und Bollwerke, mit welchen ſie das „gemeine apenbare Vleth" Rega verſperrt hatten, verurtheilten, auch auf das Zuwiderhandeln gegen das Urtel eine Pön von 100,000 Rh. Fl. ſetzten. Die Treptower beruhigten ſich hierbei nicht, ſondern appellirten an den Pabſt Nicolaus V. Obwohl der Pabſt zunächſt 1450 die Treptower zum Gehorſam gegen das Urtel verwies, auch den Abt von Belbuk, den geheimen Unterſtützer der Treptower, mit dem Bann bedrohte[4]), obgleich ferner Erich ſelbſt, der mit Betrübniß den verderblichen Hader der Städte ſah, den Pabſt bat, das Urtel ſeiner Räthe zu beſtätigen[5]), ſo entſchieden doch endlich die päbſtlichen Richter zu Gunſten der Treptower. Der Zwiſt beider Städte ging nun in offene Fehde über, und in Verbindung mit den Grafen von Eber-

---

1) Riemann l. c. S. 37. 85. — 2) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergl. Stargard. — 3) Brüggemann l. c. II. 401. Riemann l. c. S. 249. 252. — 4) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 115. Nr. CLXVI. — 5) Ebendaſ. III. p. 121. Nr. CLXIX.

ſtein und dem benachbarten Adel verwüſteten die Greifenberger das Treptower Stadtgebiet. Zwar vermittelten herzogliche Räthe noch in demſelben Jahre einen Waffenſtillſtand bis zur demnächſtigen Ausgleichung der Streitpunkte, aber die Greifenberger wollten das geiſtliche Forum und den Spruch der päbſtlichen Richter in der weltlichen Sache unter keiner Bedingung gelten laſſen, warfen den Treptowern ſogar vor, daß ſie das Urtel durch Production gefälſchter Urkunden erſchlichen hätten, und fuhren fort in Gemeinſchaft mit einigen vom Adel, namentlich Oſten und Muckerwitzen, die Einwohner und die Güter der Stadt Treptow zu berauben, zu brandſchatzen und zu plündern. Erich holte 1457 ein Gutachten der Greifswalder Juriſtenfakultät ein, welches zu Gunſten der Greifenberger ausfiel, gleichwohl aber beharrten die Treptower bei dem Urtel der päpſtlichen Richter und erſt Bogislaw X. gelang es 1488 und 1489 den Streit dahin zu ſchlichten, daß den Greifenbergern die freie Schifffahrt auf der Rega nachgelaſſen wurde, doch ohne Nachtheil der Treptower Mühlen, zu welchem Zwecke die Treptower bei letzteren bequeme Schleuſen, nach dem Muſter der zwiſchen Lübeck und Lauenburg befindlichen, auf ihre Koſten bauen ſollten; die Greifenberger durften am Ausfluß der Rega ein Haus zur Aufbewahrung ihrer Güter und Geräthe erbauen und genoſſen Zollfreiheit in Treptow, dagegen wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, zur Ausbeſſerung des Hafens jährlich zwei Tage mit 25 Wagen Spanndienſte zu leiſten, und mußten ſie ſich im Hafen ſelbſt des Handels enthalten [1]). Schon 1453 hatte Herzog Erich II. von der Wolgaſter Linie „dieſſeits (d. h. weſtlich) der Swine," welchen König Erich X. als ſeinen Nachfolger zum Mitregenten angenommen hatte, mit ſeiner Gemahlin Sophia, Tochter und Erbin Bogislaw's IX., die Privilegien der Stadt beſtätigt und verſprochen, wenn ſie oder ihre Hauptleute zur Fehdezeit in Greifenberg als ihre offene Stadt und Schloß einritten, der Stadt die Zehrung zu bezahlen, ihr bei ausbrechendem Kriege für allen Schaden zu ſtehen, und ihre Gefangenen loszukaufen; falls bei der beabſichtigten Theilung des Landes mit König Erich Greifenberg an ſie falle, wollten ſie die Stadt wegen

1) Copiarium l. c. Brüggemann l. c. II. 387. Riemann l. c. S. 54—62.

keinerlei Ansprüche, sei es Orböre, Mühlenpacht oder dergl. mahnen, sondern die Stadt bei ihrem Rechte lassen [1]). Nach König Erich's Tode († 1459) wurde aber Greifenberg mit dem übrigen Hinterpommern zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna durch Erich II. nach dem schiedsrichterlichen Vergleich von 1461 [2]), der aber erst am 2. Mai 1464 zur Ausführung kam, an Herzog Otto III. von der Stettiner Linie abgetreten. Herzog Otto III. bestätigte darauf ihre Privilegien, insbesondere das Recht der freien Schifffahrt und Fischerei auf der Rega [3]), und bewidmete sie mit dem Münzrecht [4]). Als aber noch in demselben Jahre mit seinem Tode die Stettiner Linie erlosch, kam Greifenberg mit den übrigen Ländern der Stettiner Linie wieder an Herzog Erich II. 1458 schlossen Greifenberg und Treptow die Uebereinkunft, daß Adelige, welche das Bürgerrecht erwerben würden, ihre Lehngüter selbst beschützen sollten [5]). 1481 nahm Greifenberg Theil an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, und verpflichtete sich gleich Rügenwalde nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 15 wehrhaften Männern [6]) 1496 brannte ein Theil der Stadt ab. 1517 bestätigte Bogislaw X. die Privilegien der Schuhmacher [7]). Nach der Musterrolle von 1523 sollte Greifenberg 60 Mann zu Fuß (40 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 15 Reiter stellen [8]), sie wird aber bei dem Aufgebot von 1556 nur mit einem Contingent von 25 Mann zu Fuß und 5 Reitern aufgeführt. 1530 kaufte der Rath das Dorf Lübzow von den Sleden zurück, denen es seit Ende des 14. Jahrhunderts verpfändet war [9]). Nach Einführung der Reformation wurde im J. 1535 von Herzog Barnim X. dem Rath die Einziehung des Franciskanerklosters zum Stadthofe gestattet [10]). 1538 geriethen die Greifenberger mit den Treptowern wiederum in Streit wegen der Weigerung der Greifenberger, die vertragsmäßigen Stein- und Holzfuhren zur Ausbesserung

---

1) Copiarium l. c. — 2) Riedel l. c. I. 21. S. 478. Nr. 27. — 3) Copiarium l. c. — 4) Riemann l. c. S. 21. — 5) Riemann l. c. S. 44. — 6) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergl. Stargard. — 7) Riemann l. c. S. 49. — 8) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 183. — 9) Riemann l. c. S. 249. — 10) Riemann l. c. S. 95.

des Hafens zu leisten. Herzog Barnim X. einigte zwar die Parteien, doch nun bauten die Greifenberger ihre Schiffe so groß, daß die Treptower die Schleusenbalken abnehmen mußten. Deshalb entstand 1554 neuer Streit, welchem 1558 nach einem Gutachten der Leipziger Juristenfakultät[1]) eine Bestätigung des Vergleichs von 1538 durch ein Urtel des Hofgerichts und eine Verurtheilung der Greifenberger zu einer Strafe von 10,000 Thlr. folgte[2]). Dessenungeachtet dauerten die Streitigkeiten fort, und 1589 wurde ein neuer Vergleich zwischen beiden Städten geschlossen[3]). 1543 verbot Barnim X. den Handwerkern das Bierbrauen zum Verkauf bei 500 Fl. Strafe[4]). 1583 brachte die Stadt ein Antheilgut in Völzin von Heinrich Borcke zu Ribbekart für 1500 Fl. pfandweise an sich, das sie noch 1608 im Besitz hatte[5]). Im Jahre 1590 verlieh Herzog Johann Friedrich dem Rath das Privilegium des alleinigen Weinausschanks im Rathskeller[6]). 1595 wurde in Folge tumultuarischer Zusammenrottungen der Bürgerschaft ein Commissionsreceß zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossen. 1602 erließ der Rath einen Bescheid auf mehrere Beschwerden der Alterleute, betreffend Holz, Ziegel, Kalk, Schäfereien, Dienstfuhren, Appellationsgelder, Schulen, Grenzbesichtigung, Mast, Vorsprache, Bauordnung, Kornkauf, Mehlausfuhr ꝛc. 1603 gab Barnim XI. der Brüderschaft der Schützenzunft ein Privilegium. 1617 erließ der Rath eine Polizei-, Hochzeit-, Kindelbier-, Begräbniß- und Kleiderordnung. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Greifenberg 131 Häuser, 189 Buden und 89 Keller, zusammen = 991 Hakenhufen, ferner zwei Mühlen, und vom Stadteigenthum (Rensekow, Schmalentin, Lübzow, Kukahn, Batzwitz, Görke, Dadow, Triglaff, Schellin, Muddelmow, Völschenhagen, Baldebus, Prust) 226 Hakenhufen, 36 Kossäten, 2 Mühlen und 2 Krüge[7]). Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt seit 1627 durch die kaiserliche Einquartierung und die Schweden hart mitgenommen[8]); im Jahre 1630 beliefen sich ihre Schul-

---

1) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 135. Nr. CLXXVIII. — 2) Riemann l. c. S. 123. ff. — 3) Riemann l. c. S. 129. — 4) Abschrift im P. P. A. 5) Riemann l. c. S. 252. — 6) Brüggemann l. c. II. 396. Copiarium l. c. — 7) Klempin und Kratz l. c. S. 297. — 8) Riemann l. c. S. 162—183.

den auf 36,000 Fl. 1629 verkaufte die Stadt das (schon 1442 besessene) Dorf Baldebus an die von Brockhusen. Um diese Zeit wurde auch der Antheil in Muddelmow an die Stadt Treptow verkauft[1]), dagegen 1635 das Rungesche Gut von 5 Hufen zu Görke durch Kauf für 2400 Fl. erworben[2]). Nach der Ueberlassung von Hinterpommern an Brandenburg durch den Stettiner Grenzreceß von 1653 wurde ein Magistratsmitglied, später der jedesmalige dirigirende Bürgermeister von Greifenberg als Landrath in den landständischen Ausschuß berufen, und nach Incorporirung des Fürstenthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern erhielt Greifenberg im Jahre 1654 nach Einschiebung von Colberg den vierten Sitz unter den vier vorsitzenden Städten der hinterpommerschen Landtage. Als 1656 ein großer Sturm den alten Hafen versandete, und einen neuen Ausfluß der Rega 80 Ellen weiter nach Colberg zu ausriß, erhoben sich neue Streitigkeiten zwischen Greifenberg und Treptow, die dahin beigelegt wurden, daß die Greifenberger diesmal den Treptowern gestatteten, 280 Steine auf Greifenberger Grund und Boden zu brechen; die Greifenberger sollten ihr zur Ausschiffung bestimmtes Getreide stets zuvor nach der Stadt bringen, mit Ausnahme des über eine halbe Meile unterwärts der Stadt am Flußufer gekauften; sie sollten ihr Korn und ihre Waaren im Hafen zwar vermessen, dieselben auch in Treptow unterbringen dürfen, aber dort nicht verkaufen; die Greifenberger selbst sollten wie bisher frei vom Hafenzoll sein, nicht aber die Fremden, die nach Greifenberg Handel trieben. Die Greifenberger erhielten ferner eine Ladestelle auf der Kantekow angewiesen, worauf sie daselbst ein Sellhaus zum Aufspeichern ihrer Waaren erbauten. 1661 fand abermals eine Einigung zwischen beiden Städten wegen des Hafenbaues statt; die Greifenberger verpflichteten sich, jährlich 5 Ziegel-, Stein- oder Holzfuhren vom Treptower Stadteigenthum bis an die Kantekow, oder bei gutem Wege bis an das Treptowsche Tief zu leisten. 1664 schenkte der Kurfürst den Greifenbergern noch ein Haus am Hafen und bestimmte 1668, daß die Freischleusen der Treptower Mühlen durch die Stadt und das Amt Treptow so weit gemacht werden sollten, daß die Greifen-

1) Riemann l. c. S. 252. — 2) Ebendas. S. 45. 251.

berger ihr Getreide auf Böten bequem ausschiffen könnten. 1658 brannte die halbe Stadt nebst der Kirche, Schule und Pfarre ab, 1668 auch der früher verschont gebliebene Theil [1]). Das Greifenberger Landvogteigericht, bei welchem die Stadt das Recht des Beisitzes hatte, wurde 1661 aufgehoben und mit dem Colberger Hofgericht vereinigt. 1662 wurde der Stadt das Privilegium des Weinschanks bestätigt, aber 1770 rechtlich aberkannt. 1675 wurde die Stadt von den Schweden besetzt. 1676 starben 157 Menschen an der Ruhr. 1686 entstand ein Streit mit der Stadt Treptow wegen des Holzflößens auf der Rega, ebenso 1695 und 1727, in welchem letzteren Jahre deswegen ein Vergleich abgeschlossen wurde. 1690 verkaufte die Stadt ihr Gut in Batzwitz an einen von Plötz für 3900 Fl. 1711 erging eine königliche Instruction wegen Administration der Kämmereieinkünfte in 21 Titeln, 1716 und 1722 ein rathhäusliches Reglement in 5 Punkten mit 59 Paragraphen. 1717 veräußerte die Stadt ihren Antheil an Triglaff an Nicolaus von Rango für 6300 Fl. [2]). Vom J. 1725 ist eine Feldordnung. 1727 wurden jedem neu erbauten ganzen Hause 10, jedem halben 5 Freijahre bewilligt, und der König schenkte zum Aufbau der Häuser 2840 Thlr. 1750 wurde die Colonie Dankelmannshof im Buchwald angelegt; sie ging zwar 1773 wieder ein, wurde jedoch 1794 abermals als Ackerhof eingerichtet. Im siebenjährigen Kriege wurde die Stadt 1758, 1760 und 1761 von den Russen besetzt. 1772 wurden ihr ihrer Armuth wegen zwei Lehnpferde erlassen. 1803 wurden die Vorwerke Görke, Schellin, Rensekow, Dankelmannshof und Stuthof in Erbpacht ausgethan. 1806 und 1807 war Greifenberg eine Zeit lang Standquartier Schill's, der die Stadt zu befestigen suchte und von hier aus seine kühnen Streifzüge ausführte. 1807 wurde die von Schill verlassene Stadt von den Franzosen unter dem Marschall Teulié eingenommen und geplündert. 1852 wurde das Gymnasium gegründet.

---

1) Riemann l. c. S. 189. ff. 200. ff. — 2) Ebendas. S. 252.

Einwohnerzahl.

1740:	1724	Einw.					
1782:	1890	„	(20	Juden.)			
1794:	2138	„	(19	„	)		
1812:	2445	„	(15	Katholiken,	35	Juden.)	
1816:	2610	„	(44	„	35	„	)
1831:	3272	„	(13	„	82	„	)
1843:	4027	„	(9	„	132	„	)
1852:	4886	„	(15	„	129	„	)
1861:	5361	„	(31	„	134	„	)

Bauwerke. Die Marienkirche im Gothiſchen Styl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenſchiffen; die Gewölbe fehlen ſeit dem Brande von 1658; der Thurm iſt von 1664. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

Bürgermeiſter.

Ghiſo de Lobeſe. *1327. *1328.
Ludolfus Ghir (Gyr). *1327. *1328.
Nicolaus Pazewalk (Pozewalck). *1328. *1331.
Hinricus Dobeler. *1331.
Hermen Rive. *1331.
Manecke. *1331.
Henningus Witte. *1386. *1389.
Johann Hoppe. 1388.
Nicolaus Slede. *1389.
Andreas Halfridder. *1389. *1399.
Hinrik Slede (Hintze Schleden). *1398. *1402.
Clawes Wute (Witte?). *1399.
Hinrich Witte. 1400. *1439.
Johann Hallefridder. *1419. *1433.
Johann Myrow. 1432.
Hinrik Halfridder. 1464.
Conrad Runge. *1464 *1477.

Ertmer Ganzke. 1464. *1474.
Henning Hornehard. 1472. *1474.
Hinrik Lantbrecht (Lambrecht, Lantbrett). *1477. *1508.
Petrus Kolle. *1477.
Michel Küther. 1487.
Nicolaus Runge. *1490. *1497. 1499.
Pawel Gentze (Jentze). *1497. *1523.
Claus Kolle. 1504.
Ludewig Paetkow (Lütke Pottkowe). *1516.
Dionyſius Hanow. *1520. *1532.
Thomas Wolter (Walther). 1527. *1532. *1536.
Jacob Lübbeke. *1531. *1541.
Simon Mude (Mode). 1537.
Johann Schindelſtorp (Schilderſtorp). 1537.
Thomas Bole (Boele). *1548. † 1567.
Nicolaus Preuſſe (Preutze, Pruetze) auf Zülzefitz. 1554. † 1563.
Simon Peter. 1555. 1557.
Jochim Ramelo. 1563 — † 1567.
Hans Offe (Offen). 1564. 1574.
Michael Kuener (Keuner). 1567 —. 1580.
Fauſtin Hanow, auf Lasbeck. 1567 — † 1601.
Lorenz Pipenburg. (um 1570).
Matthaeus Rot. (um 1580).
Peter Runge. 1580. 1584.
Jacob Hoppe. 1582. 1600.
Marcus Wendtland. 1590 — † 1640.
Martin Beggerow I. 1592. † 1600.
Aegidius Brockhauſen (Brockhus, Bruckhaus). 1600. 1610. († vor 1621).
Hans Bohle. 1600.
Clemens Gadebuſch. 1601 — † 1610.
Johann Runge. 1611. († vor 1621).
Adrian Krüger I. 1612. 1618.
Joachim Runge. 1617. 1621.
Thomas Hoppe. 1620. 1630.
Peter Ponat. 1630 —

Peter Beitzke. 1631. 1653.
Petrus Horn. 1640. 1646.
Jacob Gadebuſch. 1640.
Matthias Saltzſieder, Landrath. 1641. † 1673.
Matthaeus Möller I. 1651. 1658.
Johann Möller, Landrath. 1657 — † 1680.
Daniel Quickmann. 1665. 1669.
Adrian Krüger II. 1671 —
Thomas von Quickmann, Landrath. 1675 —. 1710. (18. Januar 1701 von König Friedrich I. geadelt.)
David Korte I. 1680 —
Martin Saltzſieder. 1680 —
Martin Beggerow II. 1683 —. 1704.
Friedrich Voltz, Landrath. 1684 — † 1700.
Joachim Pahl. (vor 1700).
Matthias Möller II., Landrath. 1700 — † 1705.
Daniel Laurens. 1705 —
Andreas Walter. 1705. 1711.
Benedictus Ludwig von Quickmann, Landrath. 1706 —
Daniel Bontin. 1708 —
Johann Heinrich Engel, Landrath. 1709. † 1725.
Matthaeus Neveling. 1715 —. († vor 1721).
David Korte II. 1715 —
Jochim Busler. 1717 — † 1722.
Samuel Barffknecht (Barfeknecht). 1722 — † 1729.
Matthias Möller III., adjung. Landrath. 1723 — † 1749.
Martin Neveling. 1724 —. 1731. († vor 1735).
Bartholomaeus Göbel, Landrath. 1725 —. 1734.
Benedictus Jacob Gadebuſch. 1734 — 1752. († 1756).
Philipp Samuel Laurens. 1737 — † 1747.
Bogislaw Matthias Rhenſius (Rhens), Landrath. 1752. † 1791.
Bontin. 1760.
Chriſtian Weißig. 1762 — † 1776.
Johann Gottfried Schweder. 1776 — † 1786.
Born, Landrath. 1786. † 1807.
Wächtler. 1791 —

Dittmar. 1791 —. 1809.
Struenſee, Landrath. 1807 — 1809.
Krähe. 1809 — 1815.
J. D. Buchholz. 1815 — 1821.
G. Fr. Lüer. 1821 —. 1839.
Fr. Roſenow. 1840 —. 1864.

28. Greifenhagen.

Gryphenhaghen, Grifenhagen, Griffenhagen.

Wappen. Ein halber Greif, ſchwebend über einem querliegenden abgeäſteten Baumſtamm. In ſpäteren Siegeln hinter dem Schnitt des Greifenrumpfs ein Stern; in noch neueren: ein auf dem Baumſtamme laufender Greif.

Die Deutſche Stadt Greifenhagen gründete Herzog Barnim I. am 1. März 1254. Zur Begründung der Stadt (ad fundandam civitatem nostram) gab er 200 Hufen, davon 100 zu Weide und Holzung und 100 zu Acker, ſchenkte das Dorf Damerow nebſt 4 Hufen zur Dotation der Kirche, bewilligte der neuen Stadt Abgabenfreiheit auf ſechs Jahre und Zollfreiheit im ganzen Lande, gab ihr die Fähre bei der Stadt, freie Schifffahrt auf der Oder, Holzung und Heuwerbung an ihren Ufern auf eine halbe Meile unterhalb und oberhalb der Stadt nebſt drei Seen, und behielt ſich zwei Drittel der näher beſtimmten Gefälle aus der Stadt, des Hufen- und Häuſerzinſes und des Gerichts vor, während das andere Drittel dem Beſetzer (possessor) Rudolf von Belekow und ſeinen Söhnen Rudolf und Gerhard erblich zuſtehen ſollte. Er bewilligte der Stadt ferner die Freiheit an der Thue (Tuwe) Mühlen zu bauen, ſich auf zwei Jahre zwei Drittel der Mühlenpächte vorbehaltend, und den Fiſchern freie Fiſcherei in allen Gewäſſern unterhalb Garz bis in das Haff, ſowie der Stadt Befreiung von Zoll und Ungeld für ihren Markt [1]). Nach Ablauf der ſechs Freijahre ſollte das Stettiniſche Recht eintreten (ad sex annos possint omni jure liberos [mansos]

1) Baltiſche Studien. V. 2. S. 158.

possidere, postmodum secundum jus Stetinense debent in omnibus permanere), was als eine Bewidmung mit Magdeburgischem Recht anzusehen ist, wenn es nicht etwa speciell auf die Abgabenverhältnisse Bezug hat. Die Stadt bediente sich übrigens späterhin des Lübischen Rechts. 1271 gab Barnim I. der Stadt das Innungsrecht nach dem Muster von Stettin [1]) und vereignete ihr 1273 das angekaufte Dorf Damerow (Dambrowe) [2]). Das Patronat der Kirche zu Greifenhagen übertrug der Herzog 1278 der Scholasterei der Stettiner Marien-Stiftskirche [3]). 1279 gerieth die Stadt mit dem Kloster Colbatz in Streit wegen Damerow, welches Barnim I. inzwischen 1277 dem Kloster überlassen hatte [4]); man verglich sich dahin, daß das Kloster 10 Hufen, die Stadt den übrigen Theil des Dorfes behielt und beide sich gegenseitige Marktfreiheit einräumten [5]). Greifenhagen hatte sich 1278 mit drei anderen Städten gegen Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I. verbürgt. Als die Markgrafen wegen angeblichen Bruchs des Vertrages die Stadt in Anspruch nahmen, bewahrte sie ihrem Landesherrn die Treue, und Bogislaw IV. verlieh ihr dafür 1280 noch besonders die freie Schifffahrt auf dem Damm'schen See und auf allen Gewässern seiner Herrschaft frei von Zoll und Ungeld [6]). Aehnliches bestimmte er über den Landverkehr, besonders nach Wolgast [7]). 1281 wurde noch die Zollfreiheit und freies Geleit für die nach Greifenhagen handelnden Fremden hinzugefügt und Greifenhagen für einen Freihafen erklärt [8]). 1283 hob Bogislaw IV. zu ihren Gunsten die Marktgerechtigkeit der Flecken (opida) Woltin, Neumark und Fiddichow auf und schenkte der Stadt eine Wiese [9]). 1284 verbürgte sie den Pommersch-Brandenburgischen Friedensvertrag von Vierraden auf Pommerscher Seite [10]). Die Landestheilung von 1295 brachte Greifenhagen an die Stettiner Linie [11]). 1303 überließ ihr

---

1) Baltische Studien. V. 2. S. 166. — 2) Ebendas. V. 2. S. 168. — 3) Hering, Histor. Nachricht von den Collegiatkirchen zu Stettin. Urk. Nr. VII. — 4) Kosegarten, Pomm. u. Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 287. — 5) Original im Greifenhagener Stadt-Archiv. — 6) Desgl. — 7) Desgl. — 8) Desgl. — 9) Baltische Studien. V. 2. S. 176. — 10) Ebendas. II. 1. S. 128. — 11) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116.

Otto I. seinen dortigen Zoll [1]). Mit Garz hatte die Stadt Grenzstreitigkeiten, welche 1304 beigelegt wurden [2]), so auch 1305 mit den Gebrüdern von Bertekow wegen Besitz und Nutzung eines Waldes, in Folge dessen die Stadt einen Theil desselben käuflich erwarb [3]). 1306 ertheilte Otto I. der Stadt die Freiheit, eine Brücke und einen Damm über die Oder und deren Niederungen anzulegen und auf demselben einen Zoll zu erheben wie Stettin [4]), genehmigte auch 1309 die Anlegung einer Wiek zum Aufenthalte der Wenden auf der Südseite der Stadt, wie eine solche bereits auf der Nordseite bestand [5]). Letztere gehörte dem Heidekinus von Heydebreck, wurde aber 1312 von der Stadt erworben und ihr vom Herzog vereignet [6]). 1319 verbündete sich die Stadt mit dem Wolgaster Herzog Wartislaw IV. und einigen Städten und Vasallen des Stettiner Herzogthums gegen fünf Ritter Herzog Otto's I., um deren Burgen zu brechen [7]). 1320 gaben ihr Otto I. und Barnim III. Zusicherungen wegen der Zollfreiheit auf der Swine und Peene [8]). 1320 kaufte die Stadt von den von Blankenburg das Dorf Kladow (Klode), 1322 und 1323 von den von Krempzow 35 Hufen in Schillersdorf und 6 Hufen zu Schönow, meistens zur Dotation der Kirchen und Armenhäuser [9]). 1325 gestatteten die Herzoge der Stadt, gegen Stettin, welches sie in der freien Oderschifffahrt hindere, gleiche Mittel anzuwenden und die Stettiner Schiffe auf der Oder und Regelitz anzuhalten [10]). 1330 kaufte sie von den Herzogen einen Theil des Oderbruchs mit Holz, Wiesen, Weiden und Fischerei [11]). Otto I. überließ ihr 1331 den Häuserzins, doch sollte sie denselben zuvor von denen, welchen er zustehe (ad quos pertinere dinoscitur), kaufen [12]). 1332 kaufte die Stadt 4 Hufen zu Repenow von Paridam von Wacholtz [13]). Greifenhagen war eine der drei Städte, welche sich 1338 gegen den von Otto I. dem Hause Brandenburg zugesicherten Erbanfall der

---

1) Balt. Studien. VIII. 2. S. 162. — 2) Diplomatar. civitat. Garz im P. P. A. — 3) Balt. Studien. VIII. 2. S. 167. — 4) Original im Greifenhagener Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Desgl. — 7) Stavenhagen, Beschreib. der Stadt Anklam. Urk. Nr. CXVI. — 8) Diplomat. civitat. Garz. — 9) Originale im Greifenhagener Stadt-Archiv. — 10) Balt. Studien. VIII. 2. S. 201. — 11) Ebendas. VIII. 2. S. 210. — 12) Ebendas. VIII. 2. S. 212. — 13) Ebendas. VIII. 2. S. 215.

Stettin'schen Lande erklärten; sie schloß sich dem Bündniß ihrer Schwesterstädte zur Aufrechterhaltung der Erbrechte der Wolgaster Herzoge an[1]) und erhielt dafür von diesen 1339 Bestätigung ihrer Privilegien, Zollfreiheit auf Swine und Peene und Zusicherung von Hülfe bei drohender Gefahr[2]). Im Besitz des Erbschulzenamtes zu Greifenhagen erscheint schon 1336 das Geschlecht Wobermin; 1344 erhielten die Brüder Matthias, Heinrich und Nicolaus Wobermin von Herzog Otto I. darüber einen Lehnbrief[3]). 1345 hatte die Stadt Streit mit dem Kloster Colbatz wegen einer Heide; der Rath von Stettin verglich beide Theile dahin, daß die Stadt die Heide vom Kloster zu Lehn nahm[4]). 1349 bestätigte Barnim III. ihre Privilegien, behielt sich aber den Zoll zu Schwedt vor[5]). 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hansabundes unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampf gegen die Vitalienbrüder[6]). 1397 verpfändeten die Herzoge die Bede zu Greifenhagen, 100 Mark jährlich, an vier Stettiner Bürger für 1100 Mark Stettiner Pfennige[7]). Theile von Pakulent kaufte die Stadt 1465 von Jürgen Pakulent, 1506 von den von Steinwehr und 1517 von einem von Schönbeck. 1468 war das Geschlecht Schwochow im Besitz des Erbschulzenamts; Claus Schwochow, „beleynde Richter" zu Greifenhagen, verpfändete in diesem Jahre das Gericht mit seinen Einkünften (10 Mark Geldes und 40 Scheffel Roggen aus der Mühle vor der Stadt) an den dortigen Bürger Clawes Schile für 500 Mark Finkenaugen[8]). Noch 1506 erhielten die Schwochowen einen Lehnbrief über das Gericht; 1516 kaufte es Bogislaw X.[9]) Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 8 Reiter zu stellen[10]). 1530 verbrannte sie bis auf wenige Häuser und erhielt deshalb Be-

---

1) Diplomat. civit. Garz. — 2) Balt. Studien. VIII. 2. S. 222. Schöttgen und Kreysig, Diplomat. et scriptores. III. p. 39. Nr. LXIV. — 3) Balt. Studien. VIII. 2. S. 228. — 4) Ebendas. VIII. 2. S. 231. — 5) Ebendas. VIII. 2. S. 234. v. Eickstedt, Urkundensammlung. I. S. 226. Nr. 86. — 6) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Gesch. von Pommern. III. S. 524. — 7) Balt. Studien. VIII. 2. S. 249. — 8) Original im P. P. A. — 9) Original im geh. Staats-Archiv zu Berlin. — 10) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 183.

freiung von der Ordöre auf sechs Jahre [1]). In den Landestheilungen von 1532 und 1541 kam Greifenhagen an die Wolgaster Regierung. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Greifenhagen bisher 461 Landhufen an ganzen und halben Erben und 101 Landhufen an Stadtacker und Eigenthum versteuert, die nun zusammen auf 230 Landhufen reducirt wurden [2]). Im dreißigjährigen Kriege erhielt die Stadt 1627 kaiserliche Einquartirung, welche 1630 durch die Schweden vertrieben wurde. 1640 verbrannten die Schweden bei ihrem Rückzuge die Brücke über die Oder und Regelitz. Nach dem Westphälischen Frieden (1648) hätte Greifenhagen an Brandenburg fallen müssen, wurde aber im Stettiner Grenzreceß von 1653 an Schweden überlassen. 1659 eroberten die Kaiserlichen und die Brandenburger die Stadt, gaben sie aber im Frieden von Oliva (1660) an Schweden zurück. 1675 nahmen die Brandenburger unter dem Fürsten Georg von Dessau abermals die Stadt, und 1679 im Frieden von St. Germain wurde sie definitiv an Brandenburg überlassen. 1722 kaufte die Stadt einen vierten Antheil in Pakulent. 1748 wurde die Colonie Winterfelde angelegt, 1749 das Dorf Buddenbrock.

Einwohnerzahl.

1740:	2152	Einw.				
1782:	2762	„	(83	Juden.)		
1794:	2927	„	(86	„	)	
1812:	3569	„	(14	Katholiken,	74	Juden.)
1816:	3534	„	(12	„	100	„)
1831:	4695	„	(20	„	124	„)
1843:	5187	„	(17	„	118	„)
1852:	5884	„	(14	„	171	„)
1861:	6497	„	(41	„	205	„)

Bau- und Kunstdenkmäler. Die ursprüngliche Anlage der kreuzförmigen Nicolaikirche ist im Byzantinischen Uebergangsstyl von

---

1) Diplomat. civit. Pomeran. im P. P. A. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 308.

etwa 1240, Gewölbe, Fenſter ꝛc. aus ſpäterer Gothiſcher Zeit, überhaupt ſehr verbaut; tüchtig gearbeitete Kanzel aus Sandſtein vom J. 1605; Altargemälde von David Redtel vom J. 1580 (Nachahmung der Römiſchen und Florentiniſchen Schule). — Thorthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Juntter van Wedel. *1468.
Criſtianus Linde. *1468. *1490.
Otto Plate. *1468.
Hinrik van Wobbermyn. *1471.
Titke Drewes. *1490.
Johannes Knuſt. *1490.
Nicolaus Kölzke. *1490.
Erasmus Pauli. (um 1570).
Hans Pauli (Pauls). (um 1590).
Johannes Reimar. († vor 1606).
Nicolaus Kelde. 1631.
Joachim Pauli. 1651.
Michael Wuſtrow. 1673.
Joachim Weſendorff. 1711. 1714.
Jacob Wulff (Wulffen). 1714.
Georg Peter Janticous. 1716.
Carl Otto Jahn. 1733. † 1762.
Johann Friedrich Cruſius. 1733. 1742.
von Benekendorf. 1745. † 1761.
Gottfried Georgi (George). 1762. 1768.
Johann Ludwig Sponholz. 1762—. 1775.
Johann Friedrich Martini. 1764. — 1772.
Emanuel Friedrich Stein. 1767. 1775.
Johann Chriſtian Schmidt. 1775.
Friedrich Wilhelm Krüger. 1775. 1802.
Bieſel. 1776. — 1778.
Böttcher. 1776 —
Maſch. 1780. 1795.
Struve. 1782.

Olympius. 1783. † 1804.
Regen. 1801.
Friedrich Wilhelm Krüger. 1809. — 1814.
Fr. Chriſten. 1814 —. 1837.
E. Seiler. 1838—1849.
(Bintz. interimiſtiſch 1849—1852.)
Alexander Cäſar Frölich. 1853—1859.
Johann Ernſt Ferdinand Schilke. 1860 — 1863.
Guſtav Ludwig. 1863 —. 1864.

29. Greifswald.

Griphiswald, Gripeswold, Grypeswalt, Grifeswolde, Gripswolde.

Wappen. Ein Greif auf dem Stumpf einer Eiche, aus welcher Zweige mit Blättern und Eicheln ſproſſen; in neueren Siegeln der Greif an dem Baumſtumpf aufklimmend. Neben jenem Wappen kommt noch ein anderes vor: eine Salztrage in einem Querbalken, auch ein Greif mit einer Salztrage in den Vorderklauen. Auf älteren Münzen ein Schild mit einem Querbalken.

Die Salzquellen auf der Nordſeite des Fluſſes Hilda (ſeit etwa 1272: Reke, Reche, Rick genannt) werden ſchon früh erwähnt, ſo bereits um 1193—1206 ein locus sartaginum in possessione quae Hilda vocatur [1]). 1207 ſchenkte Fürſt Jaromar I. von Rügen den locus salis dem neugegründeten Kloſter Hilda (ſpäter Eldena) [2]), und um 1218 beſtätigte Herzog Caſimir II. von Pommern, der dieſen Landestheil als ſeinen Beſitz in Anſpruch nahm, jene Schenkung [3]). Die Wichtigkeit der Salzquellen in jener Zeit wird bald eine Anſiedelung in ihrer Nähe hervorgerufen haben, und wenn 1241 Fürſt Wizlaw II. von Rügen und gleichmäßig Herzog Wartislaw III. von Pommern dem Kloſter Hilda die Befugniß ertheilen, im Kloſtergebiet fremde Anſiedler anzuſetzen und einen Markt halten zu laſſen (forum rerum venalium, forum mercationis, in Wizlaw's Urkunde: semel in septimana, nach Wartislaw's: quociens et ubi necesse fuerit), ſo kann man dieſe Vergünſtigung mit ziemlicher Gewißheit auf die in der Nähe der Salzquellen entſtandene Deutſche Niederlaſſung,

1) Cod. Nr. 84. — 2) Cod. Nr. 85. — 3) Cod. Nr. 87; hier c. 1208 nach Dreger. Vergl. Gützkow.

aus welcher dann die Stadt Greifswald hervorging, beziehen[1]). 1248 wird in der Bestätigung der Besitzungen des Klosters durch Wartislaw III. unter diesen zum erstenmal das oppidum Griphiswald genannt[2]). 1249 nahm der Herzog den auf Klostergebiet neu erbauten (noviter instauratum) Flecken Greifswald mit den ihm beigelegten 20 Hägerhufen auf der Südseite des Hildaflusses und der Vogtei (advocatia) von dem Kloster für sich und seine männlichen Nachkommen zu Lehn; den Einwohnern (civibus opidi) wurde Zimmerholz aus den Klosterwäldern und freie Fischerei im Gebiet des Fleckens vorbehalten, dagegen den Klosterbrüdern Befreiung von Zoll und Ungeld in Greifswald und im ganzen Lande zugesichert, die Orböre (pensio) von 15 Mark jährlich und ein jährlicher Worthzins zum Zeichen des Obereigenthums (in signum proprietatis fundi) von einem Pfenning (denarius) für die Hausstelle (area), auch das Patronat der Greifswalder Kirchen (wohl der Marien- und der Nicolaikirche), die Hälfte der Pächte von den an der Hilda anzulegenden Mühlen und das Salzwerk (salina) belassen, sowie eine Entschädigung von 30 Hufen in dem (nicht mehr vorhandenen) Dorfe Nanticow mit dem Zehnten hinzugefügt[3]). In demselben Jahre bestätigte Bischof Wilhelm von Cammin dem Abt das Patronat der gegenwärtigen und künftigen Kirchen Greifswald's[4]). Wartislaw III. erhob am 14. Mai 1250 Greifswald förmlich zur Deutschen Stadt, indem er den Bürgern (burgensibus in Grifeswolde) das Lübische Recht verlieh (omne jus et libertatem, quam civitas Lubecensis habere dinoscitur)[5]), und jetzt nahm die neue, von Wartislaw vorzugsweise begünstigte Stiftung in kurzer Zeit einen überraschend schnellen Aufschwung. 1254 verhieß Wartislaw allen Handelsleuten, die zu Wasser durch die Einfahrt Gellen (portus Gelende) oder die Einfahrt (portus) Ruden nach Greifswald kämen, sicheres und freies Geleit und selbst doppelte

---

1) Cod. Nr. 299. 302. Die Angaben der Chroniken von der Entstehung Greifswald's sind willkürlich. Das Recht, Dänen und Deutsche anzusiedeln, hatte das Kloster Hilda schon bei seiner Stiftung erhalten. — 2) Cod. Nr. 400. — 3) Cod. Nr. 414. Vergl. Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 222. — 4) Cod. Nr. 423. — 5) Cod. Nr. 440. Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 405.

Erſtattung (cum duplicato fructu) ihrer Waaren für den Fall des Verluſts durch Feinde des Herzogs oder Seeräuber [1]). 1258 belehnte er die Stadt mit einer vom Meere und dem Fließ Damme begrenzten Wieſe (der „Wiſche“) und dem Gehölz auf der benachbarten Inſel (Koos) [2]). 1262 wird ſchon das Heilige-Geiſt-Hoſpital genannt [3]). Zu welcher Bedeutung die Stadt bereits gelangt war, bezeugt das Bündniß, welches in demſelben Jahre König Haquin IV. von Norwegen mit Wartislaw III. und dem Rath und der Bürgerſchaft von Greifswald ſchloß, wobei den letzteren völlige Handelsfreiheit in Norwegen zugeſichert wurde [4]). 1264 gewährte der Herzog den Bürgern das Recht der Selbſtvertheidigung und Befeſtigung ihrer Stadt mit Mauern, verbot die Anlegung von Burgen oder Befeſtigungen im Stadtgebiet zum Nachtheil der Stadt, und beſtätigte, daß nur ein Gerichtshof, ein Vogt und ein Recht in der Stadt ſein ſolle (unum sit forum, unus advocatus etc.) [5]). Vogt war damals ein gewiſſer Berthold [6]). Gleich nach Wartislaw's III. Tode, noch in demſelben Jahre, beſtätigte Barnim I. die ſtädtiſchen Privilegien, verlieh der Stadt die Hälfte der Gerichtsgefälle, verſprach Schadloshaltung wegen der um ſeinetwillen erlittenen Verluſte, ein und daſſelbe Gericht für Stadt und Hafen und Beibehaltung der hergebrachten Münze, gewährte den Bürgern die Zollfreiheit im ganzen Lande, verhieß eine weitere Vergrößerung der Stadtfeldmark um 20 Hufen, und verwies die Juden für immer aus der Stadt (repellimus et fugamus perfidissimos Judaeos et irredituros judicamus) [7]). Desgleichen erneuerte der Herzog im folgenden Jahre (1265) dem Kloſter Hilda den Lehnsrevers wegen Greifswald, bei welcher Gelegenheit die Lehnserbfolge auch auf die weiblichen Nachkommen des Herzogs ausgedehnt wurde [8]). Als Zeugen des Reverſes werden bereits der Prior und Lector der Dominikanermönche (fratres praedicatores) und der Cuſtos und Gardian der Franciskanermönche

---

1) Dähnert l. c. III. S. 405. — 2) Ebendaſ. III. S. 406. — 3) Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 105. — 4) Geſterding, Beitrag zur Geſchichte der Stadt Greifswald. 1. Fortſetzung. S. 37. — 5) Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 407. — 6) Ebendaſ. Dreger l. c. Nr. 360. — 7) Dähnert l. c. III. S. 408. — 8) Liſch, Urkunden d. Geſchl. Behr. II. Nr. 262.

(fratres minores) zu Greifswald genannt. Das Kloſter der erſteren ſoll ſchon 1254 gegründet ſein[1]). 1267 erhielten die Greifswalder von den Herren von Loitz Zollfreiheit in deren Gebiet[2]), 1270 von Barnim I. den Beſitz der Gewäſſer, die ſich von der Wieſe eines gewiſſen Conrad von Saſtrow ab die Peene abwärts über die Spandowerhäger Wiek (Wych) bis zum Ruden erſtreckten, zur Fiſcherei, doch mit Vorbehalt der Fiſchereigerechtigkeit der in den angrenzenden Dörfern wohnenden Wenden[3]), 1272 von demſelben eine Wieſe am Ryck und ſeinen Hofplatz (aream vel locum curiae) in der Stadt[4]), und 1274 das Eigenthum des Dorfs Helmshagen (Helmerichshagen)[5]). Im letzteren Jahre verlieh Barnim I. der Stadt auch die Niederlagsgerechtigkeit für das aus dem Lande gehende Holz, Pech, Aſche und andere Handelsartikel, ausgenommen Getreide[6]). 1275 ſchenkte er ihr den dortigen fürſtlichen Zoll, mit Ausnahme einer an einige Vaſallen überlaſſenen jährlichen Hebung von 150 Mark, und verſprach keinen neuen Zoll oder neues Ungeld an Stelle des überlaſſenen einzuführen[7]). Von demſelben Jahre wird auch die undatirte Zollrolle ſein, welche den bisher erhobenen Zoll normirt[8]). Zugleich verglich ſich Biſchof Hermann von Cammin mit der Stadt dahin, daß die Greifswalder im Gebiet des Biſchofs, die biſchöflichen Unterthanen dagegen in Greifswald zollfrei ſein ſollten[9]). 1275 übertrug Barnim I. dem Heiligen-Geiſt-Hoſpital das Patronat der St. Jacobikirche[10]). König Erich VII. Glipping von Dänemark beſtätigte 1277 den Greifswaldern das Recht, ihre an den Küſten ſeines Reiches geſtrandeten Güter ſelbſt zu bergen, wie ſie es ſchon zu Zeiten ſeines Vorfahren Waldemar befugt geweſen wären, und gebot ſeinen Vögten, von den Greifswaldern nur gegen Bezahlung und mit ihrem Willen Waaren zu entnehmen[11]). 1278

---

1) Jahresbericht des Vereins für Meklenburg. Geſchichte VIII. S. 112. — 2) Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 408. — 3) Ebendaſ. III. S. 411. — 4) Ebendaſ. III. S. 412. — 5) Ebendaſ. III. S. 413. — 6) Ebendaſ. III. S. 413. — 7) Ebendaſ. III. S. 414. — 8) Koſegarten, De Gryphiswaldia hansae Teutonicorum socia. p. 11. Eine Deutſche Ueberſetzung bei Fock, Rügenſch-Pommerſche Geſchichten. II. S. 212. — 9) Dähnert l. c. III. S. 414. Vergl. Geſterding, Beitrag zur Geſchichte der Stadt Greifswald. Nr. 25. Anm. — 10) Geſterding l. c. 1. Fortſetzung. S. 38. — 11) Ebendaſ. 1. Fortſetzung. S. 39.

gab er den Greifswaldern neben den Lübeckern, Wismarern, Roſtockern, Stralſundern und Stettinern Zollfreiheit und Schutzzuſicherung für einen neu eingerichteten Jahrmarkt zu Huistanger; dies das erſte Zeugniß über ihren Antheil an der entſtehenden Hanſa [1]). In demſelben Jahre beſtätigte Bogislaw IV. die ſtädtiſchen Privilegien, verſprach die nunmehrige Gewährung der von ſeinem Vater verheißenen 20 Hufen zur Stadtfeldmark und confirmirte das Eigenthum der Stadt an Stutienshof, der obengenannten früher herzoglichen curia [2]). 1280 ſchenkte er der Stadt das (jetzt eingegangene) Dorf Mertenshagen [3]). Im letzteren Jahre beſtätigte König Erich VII. von Dänemark den Greifswaldern die Handelsfreiheit auf den Schoniſchen und andern Märkten ſeines Reichs und überließ ihnen ein in Falſterbo in Schonen gelegenes Feld neben der Stralſundiſchen Vitte, mit der Befugniß, dort für die Zeit der Schoniſchen Märkte während des Fiſchfangs einen Vogt zu beſtellen, der über die Ihrigen das hohe und niedere Gericht und den Blutbann ausüben durfte (quamlibet jurisdictionem de alto et basso judicandi et corrigendi in causis superioribus et inferioribus, etiam sententia capitali) [4]). Schon 1281 kam es zu Zwiſtigkeiten zwiſchen Greifswald und Stralſund, welche durch die Rathmannen von Lübeck, Wismar und Roſtock beigelegt wurden [5]). An dem Abſchluß des Roſtocker Landfriedens (1283) nahm auch Greifswald Theil [6]). 1284 vereignete Bogislaw IV. der Stadt das Wendiſche Dorf Seſtelin und das von den Behren erkaufte Dorf Dargelin [7]). Fürſt Wizlaw II. verkaufte 1288 der Stadt ſeinen Antheil am Salzbruch (palus salis) mit dem Roſenthal (campus Rosendale) und den Salzkothen (casae salis) am linken Ufer des Rick bis zum Meere,

---

1) Sartorius-Lappenberg, Geſch. d. Urſpr. d. Hanſa. II. Nr. XXXIII b. u. S. 727. 2) Dähnert l. c. III. S. 415. — 3) Ebendaſ. III. S. 416. — 4) Geſterding l. c. 1. Fortſetzung. S. 40. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 119. Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenth. Rügen. III. Nr. 146. Cod. dipl. Lubecensis. I. Nr. 417. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 127. Fabricius l. c. III. Nr. 153. Cod. dipl. Lubecens. I. Nr. 446. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 166. — 7) Dähnert l. c. III. S. 417. 418. Liſch, Urkunden des Geſchl. Behr. I. Nr. 110. 111.

auch den Teich zu Boltenhagen mit seiner Stauung [1]). In demselben Jahre wird sie unter den Städten genannt, welchen Herzog Haquin von Norwegen, Namens seines Bruders, des Königs Erich II., bis zur Abtragung seiner Schuld Zollfreiheit während des Heringsfanges zusichert [2]). 1289 gab ihr Bogislaw IV. das Recht des ungestörten Kornhandels bei Ausfuhrverboten und machte die Ansiedelung der Juden von der Erlaubniß des Raths abhängig [3]). Gleichzeitig überließ das Kloster Hilda der Stadt das ganze Rosenthal mit Ausnahme seiner Salzwerke zur Viehweide gegen einen jährlichen Kanon von 18 Drömt Getreide [4]). Dasselbe Kloster verkaufte im J. 1290 die ihm von der Stadt überlassene Hälfte der beiden städtischen Wassermühlen dem Heiligen-Geist-Hospital [5]). 1291 schenkte Bogislaw IV. der Stadt die Insel Swante-Wusterhusen, jetzt Greifswalder Oie genannt [6]). Aus diesem Jahre finden sich auch die ersten Aufzeichnungen im Stadterbebuche [7]). Nach dem Bündniß der Wendischen Seestädte von 1293 stellte Greifswald nöthigenfalls 38 Bewaffnete (eben so viel wie Wismar) [8]). Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. gewährten den Greifswaldern und übrigen Seefahrern 1294 Befreiung vom Strand- und Bergerecht für die Küsten ihres Gebiets und erweiterten die Stapelgerechtigkeit der Stadt auch auf

---

1) Dähnert l. c. IV. S. 3. Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 108. Fabricius l. c. III. Nr. 190. — 2) Gesterding l. c. 1. Fortsetzung. S. 41. Fabricius l. c. III. Nr. 191. Cod. dipl. Lubecens. I. Nr. 527. Thorkelin, Diplomat. Arna-Magnaeanum. II. p. 114. Rostockische wöchentl. Nachrichten. 1752. S. 149. v. Westphalen, Monumenta inedita. IV. p. 997. und Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 73; an beiden letzteren Stellen mit der falschen Jahreszahl 1388. — 3) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 4. Cod. dipl. Lubecens. I. Nr. 532. Gesterding, Pomm. Magazin. IV. S. 102. v. Balthasar u. Gesterding, Abhandlung von den in Pomm. Städten geltenden Rechten. S. 87. Böhmer, Progr. de jure fisci civitatibus mediatis non competente. f. 8. — 4) Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald. Nr. 39. Dähnert, Pomm. Biblioth. V. S. 241. zum J. 1280. — 5) Lisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 121. Dähnert l. c. IV. S. 5. Balthasar, Histor. Nachrichten von den Landesgesetzen. S. 161. — 6) Dähnert l. c. IV. S. 6. — Dähnert, Sammlung Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 109. Vergl. Wolgast zum J. 1282. — 7) Kosegarten, Pomm. und Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 38. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. 78. Cod. diplom. Lubecens. I. Nr. 608.

das aus der Swine und Peene ausgeführte Holz [1]). In demselben Jahre schloß die Stadt mit dem Kloster Eldena einen Grenzvergleich, wobei dem Kloster als Entschädigung für einige Abtretungen der Teich (piscina) bei Boltenhagen belassen wurde [2]). Gleichzeitig verkaufte die Stadt dem Kloster das Dorf Loissin (Lodeissin) [3]). Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Greifswald an die Wolgaster Linie [4]). 1296 erließ Bogislaw IV. der Stadt die Kriegsfolge, so daß sie nur zur Vertheidigung der Stadt innerhalb der Mauern verpflichtet blieb; er versprach, keinen Wehnhof in der Stadt zu bauen oder zu kaufen, und daß er und seine Vasallen keine Burg oder Befestigung in dem Gebiet zwischen Peene und Meer anlegen wollten, widrigenfalls die Greifswalder zu deren Zerstörung befugt seien; ferner schenkte er der Stadt das Gewässer von der Peene und dem Ruden an um den Ludwigsburger Haken (Derselowet) herum bis zum Rick mit der Fischerei und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit auf dem Wasser und dem Ufer [5]). Fürst Wizlaw II. gestattete 1297 der Stadt die Anlegung eines neuen Hafens am Ausfluß des Rick neben dem Dorfe Wiek (Densche Wyk) mit der Fischerei und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit [6]). Im J. 1298 vereignete Bogislaw IV. der Stadt mehrere gekaufte Aecker zwischen Schönwalde und Abbatiswald (eingegangen) [7]). Das Kloster Eldena überließ der Stadt um 1300 seine Rechte an der auf der Ostseite der Stadt gelegenen Mühle gegen zwei Hausstellen in der Stadt und Verzicht auf die Steinbecker Mühle [8]). 1305 erhielten die Francisfaner oder grauen Mönche die Erlaubniß, an der südlichen Stadtmauer ein Gebäude zu errichten [9]). Den zwischen dem Kloster

1) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 7. Von Fock (Rügensch-Pommersche Gesch. II. S. 105) wird dies Privilegium als eine Beschränkung des Privilegiums vom J. 1274 (s. oben) aufgefaßt. — 2) Dähnert l. c. IV. S. 8. — 3) Lisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 123. — 4) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 5) Dähnert l. c. IV. S. 10. Dähnert, Sammlg. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1157. — 6) Dähnert, Pomm. Biblioth. IV. S. 11. V. S. 303. Fabricius l. c. III. Nr. 266. Der ältere Hafen lag wahrscheinlich an dem südlichen, später versandeten Ausfluß des Rick (vergl. Dähnert l. c. V. S. 241 ff. nebst der Karte). — 7) Dähnert l. c. IV. S. 12. — 8) Ebendas. IV. S. 13. — 9) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Nr. 56.

Eldena und der Stadt wegen des neu angelegten Hafens bei Wiek und der Fiſcherei und Gerichtsbarkeit daſelbſt entſtandenen Streit entſchieden 1306 der Biſchof von Cammin und der Abt von Belbuk als Schiedsrichter dahin, daß der Hafen mit ſeiner Anlage, desgleichen die Fiſcherei in der Wiek vom Ludwigsburger Haken (Derſemhövet) an bis zur Inſel Koos (Kütz) und im Rick außerhalb des Stadtgebiets dem Kloſter gehöre, welches Urtheil ſowohl Fürſt Wizlaw III. als Herzog Bogislaw IV. beſtätigte [1]). 1308 erneuerte die Stadt mit Roſtock, Wismar und Stralſund ihr Bündniß zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gegen König Erich VIII. Menved von Dänemark auf fünf Jahre [2]); auch Herzog Otto I. von Stettin verhieß den Greifswaldern ſeinen Beiſtand, aber unbeſchadet der Privilegien Stettin's [2]). Biſchof Heinrich von Cammin gab den Einwohnern die Zuſicherung, daß Niemand wegen Geldſachen von einem Geiſtlichen außerhalb der Stadt, und daß die Geiſtlichen in den Präpoſituren Uſedom, Stolp und Greifswald wegen Schuldverhaftung gegen Greifswalder Bürger nur in der Stadt vor dem Greifswalder Präpoſitus angeſprochen werden ſollten [4]). Im J. 1309 verhieß Waldemar, Herzog von Jütland, den Greifswaldern den freien Verkehr in ſeinen Häfen, und hob ihnen zu Liebe den Erbkauf auf (jus nostrum, quod est emptio hereditatis, quod in vulgo dicitur arfkoop) [5]). 1310 erneuerte Greifswald mit Lübeck und den anderen zum J. 1308 genannten Städten ihr Bündniß auf vier Jahre, zugleich trafen ſie Beſtimmungen über den wechſelſeitigen Verkehr ihrer Bürger, beſonders der Gewandſchneider oder Tuchhändler (pannicidae) [6]). Die Stadt nahm dann Antheil an dem Kriege der Hanſeſtädte gegen Dänemark (1311 und 1312), mußte ſich aber im Frieden vom J. 1313 zur Zahlung von 3000 Mark verſtehen [7]). In dem Kriege Markgraf Waldemar's von Brandenburg gegen den König Erich VIII. Menved von Dänemark und deſſen Bundesgenoſſen, und bei dem Kampfe um Stralſund im J.

---

1) Dähnert l. c. V. S. 307. 308. 310. — 2) Koſegarten, De Gryphiswaldia. S. 24. — 3) Dähnert l. c. IV. S. 17. — 4) Geſterding l. c. Nr. 61 a. — 5) Ebendaſ. 1. Fortſetzung. S. 43. — 6) Ebendaſ. 1. Fortſetzung. S. 44. — 7) Huitfeld, Danmarckis Rigis Krönicke S. 361.

1316 verhielt sich Greifswald neutral, obwohl die Landesherren Waldemar's Partei anhingen, zu welcher auch Stralsund gehörte (vergl. Stralsund). 1318 wird das St. Georgs-Hospital zu Greifswald zum erstenmal genannt[1]). 1320 bestätigte König Christoph II. von Dänemark Greifswald's Hansische Privilegien in ihrer Schonischen Ansiedelung (bodis suis quae vulgo vittae dicuntur) und fügte noch die völlige Zollfreiheit im Dänischen Reiche und die Befreiung vom Erdkauf hinzu (emptio sepulturae, quae vulgo ertkop vel ertwin dicitur)[2]); auch Herzog Wartislaw IV. bestätigte ihr unter Zustimmung der Stettiner Herzoge die Zollfreiheit in allen seinen Ländern, besonders auch auf der Swine und Peene[3]), und verhieß ihr Entschädigung für die den Ukermärkischen Städten gewährte Zollfreiheit[4]). 1321 ertheilte Wartislaw IV. dem Rath die Befugniß, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem Bezirk zwischen Peene und Swine sowohl in Städten als Vasallengütern, unter Lübischem, Schwerinischem und jedem anderen Recht belegen, die Landfriedensbrecher und Missethäter greifen zu lassen, über sie die Todesstrafe (poena ultima supplicii) zu verhängen, und mit gleicher Strenge auch gegen deren Heger und Begünstiger, sowohl Vasallen als Bauern, zu verfahren; daneben sollte die dem Rath früher ertheilte hohe Gerichtsbarkeit (judicium Vem) in ihrer Wirksamkeit bleiben[5]). 1321 erhielten die Böttticher ihre Rolle[6]). Aus den J. 1321 bis 1358 datiren die ältesten Rathsstatuten[7]). 1322 halfen die Greifswalder den Anklamern das Raubnest Bugewitz brechen[8]). In demselben Jahre gestattete Wartislaw dem Rath die Bestellung des Stadtrichters (minor advocatus) und die Aufnahme von Juden in den Schutz der Stadt[9]); 1325 verkaufte er den Städten Greifswald und Anklam das Recht, für das

1) Balthasar, Historische Nachr. von den Landesgesetzen. S. 162. Gesterding l. c. 1. Fortsetzg. S. 32. — 2) Gesterding l. c. 1. Fortsetzg. S. 46. Vergl. oben zum J. 1309. — 3) Dähnert l. c. IV. S. 96. — 4) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam. Urk. Nr. XXXV. Vergl. Pasewalk. — 5) Dähnert l. c. IV. S. 97. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt. Greifswald. Nr. 71. — 6) Kosegarten, Geschichtsdenkmäler S. 135. — 7) Ebendas. S. 132 bis 167. — 8) Stavenhagen l. c. Urkunde Nr. XL. — 9) Dähnert l. c. IV. S. 99.

Land zwiſchen Swine und Peene neue Wendiſche Pfenninge (novos denarios Slavicales), davon 4½ Mark = 1 Mark fein, 8 Jahre hindurch, dann aber jederzeit „Okelpenninge“ (denarios augmentabiles) von gleichem Schrot und Korn zu prägen[1]). Herzog Otto I. von Stettin gewährte 1326 den nach Greifswald Handelnden Befreiung vom Zoll, Geleitsgeld (denarii ducatus) und Ungeld in den Ländern Groswin und Demmin[2]); auch König Waldemar von Dänemark (der Gegenkönig Chriſtoph's II.) gab ein neues ausführliches Privilegium über Greifswald's Hanſiſche Freiheiten[3]). Einen ſehr hervorragenden Antheil nahm Greifswald an dem Rügiſchen Erbfolgekriege in den Jahren 1326—1328. Die Greifswalder vor allen andern Städten, unter theilweiſem Abfall des Adels und Unthätigkeit der Stettiner Herzoge, ſetzten Gut und Blut an die Vertheidigung der Erbrechte ihrer unmündigen Landesherren. Außer dem Aufgebot ihrer Bürger von 600 Mann brachten ſie 88 ſchwer- und 250 leichtbewaffnete Söldner zuſammen, beſetzten mit den Anklamern und Demminern gemeinſchaftlich das Schloß Wolgaſt und legten eine Befeſtigung zum Schutz des Landes Wuſterhuſen an. Im J. 1327 erſtürmten ſie mit den Demminern die von den Meklenburgern beſetzte Stadt Loitz, den durch einen argliſtigen Anſchlag der Feinde im Schloß Wolgaſt bedrohten jungen Bogislaw V. führten ſie in ihre Mauern in Sicherheit, entſetzten mit den Stralſundern Demmin und gewannen bei Griebenow einen glänzenden Sieg über die Meklenburger, denen ſie ihr Banner nebſt 28 Gefangenen abnahmen und ſämmtliche Schwergerüſteten erſchlugen[4]). Zur Erinnerung an die Ereigniſſe bei Loitz und Griebenow ordnete der Rath 1331

---

1) Dähnert l. c. IV. S. 100. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. XLV. — 3) Geſterding l. c. 1. Fortſtzg. S. 48. Der „Ertkop“ heißt hier: in Danico to arfuxkoop. — 4) Descriptio de Gryphiswaldensium in bello Rugiano rebus gestis bei Dähnert, Pomm. Bibl. V. S. 130—150. Nach dem dortigen Verzeichniß der Beiträge der Bürgerſchaft, das aber Unrichtigkeiten enthält (vergl. Koſegarten, Geſchichtsdenkmäler. S. 234) wurden von den Bürgern an freiwilligen Beiträgen 29,600 Mark Pfenninge und 2185 Mark feines Silber (darunter einzelne Beiträge von 1500 und 1200 Mark Pfenningen) gegeben, nach Kantzow (Pomerania, herausgegeben von Koſegarten. I. S. 332) etwa 38,000 Fl., alſo nach unſerem Gelde ungefähr 80—90,000 Thlr.

die Feier einer jährlichen Siegesmesse nebst Vertheilung von Bier und Wecken an die Armen an (das Fürsten- oder Weckenfest)[1]. Wohl zum Lohn für ihre aufopfernde Treue wurde der Stadt die Orbare erlassen, und es trat an deren Stelle ein geringes Opfergeld und ein Ehrengeschenk von einer Tonne Rheinwein und einer Tonne Meth[2]. 1328 schloß die Stadt mit dem Dänischen Gegenkönig Waldemar ein Bündniß gegen dessen Feinde; die Stadt sollte den König drei Jahre lang mit Koggen unterstützen, wogegen der König für jede gestellte Kogge der Stadt 40 geharnischte Reiter zu Hülfe zu schicken versprach[3]. 1329 wurde jenseits des Ricks, also im Sprengel des Schweriner Bisthums, ein neues Hospital zum Heiligen Geist erbaut[4]. 1331 verglich sich die Stadt mit dem Ritter Johann von Gristow, dessen Burg Ekberg (bei Wüst-Eldenow) die Bürger im Rügischen Kriege zerstört hatten[5]. Bertram von Gristow verkaufte 1337 seinen Antheil an der Fähre zu Stalbrode an die Stadt für 44 Mark[6]. 1338 besaß die Stadt bereits das Dorf Fresendorf und verkaufte eine Wiese daselbst an die von Spandow[7]. 1339 schloß sie mit Stralsund, Anklam und Demmin ein Landfriedensbündniß und verpflichtete sich zur Stellung von 30 schwerbewaffneten Reitern[8]; gleichzeitig bewog sie die Städte des Stettiner Herzogthums zur Abgabe der Erklärung, daß sie nach Aussterben der Stettiner Linie die Wolgaster als ihre Landesherrschaft anerkennen wollten[9], und die Wolgaster Herzoge versprachen die an der Peene und Swine angelegten Befestigungen zu Gunsten Greifswald's eingehen und nicht wieder bauen zu lassen[10]. Auch Barnim III. von Stettin gab 1340 den Greifswaldern die Versicherung, mit Ausnahme von Jarmen keine Befestigung an der

---

1) Kosegarten, Geschichtsdenkmäler. S. 160. — 2) Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald. S. 7. Unter Schwedischer Herrschaft (1655 bis 1660) wurde das Ehrengeschenk in Geld umgewandelt, das im Belauf von 41 Thalern 32 Schill., noch bis in die neuesten Zeiten als „Orbare" an die Staatskasse gezahlt wurde. — 3) Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 72. — 4) Gesterding l. c. Nr. 84—88a. — 5) Ebendas. Nr. 90b. — 6) Ebendas. Nr. 102b. — 7) Dähnert l. c. IV. S. 102. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCCLIX. — 9) Original im P. P. A. — 10) Gesterding l. c. Nr. 106.

Peene anlegen zu wollen [1]). 1341 kaufte die Stadt vom Kloſter Eldena das Gut Wackerow mit dem Stutingeshof, die Wieſen bei Neuenkirchen und den Boltenhäger Teich [2]). 1342 vereignete ihr der Herzog die genannten Beſitzungen und die Güter Lipitz (eingegangen) und Frätow (Vretekow) [3]), verſprach auch, die Greifswalder Bürger, welche im Beſitz von Lehngütern ſeien, in ihrem Beſitz zu ſchützen [4]). 1345 hatte die Stadt mit Anklam Streit wegen der Schoniſchen Vitten. [5]) 1349 kaufte ſie einen Hof zu Glevitz auf Rügen [6]). 1352 erneuerte ſie das Landfriedensbündniß mit Stralſund, Anklam und Demmin auf ein Jahr und 1353 abermals auf zwei Jahre [7]); im letzteren Jahre wurden auch gemeinſchaftliche Rathsſtatuten (statuta senatus) beſchloſſen und die Zahl der Rathmannen auf höchſtens 24 feſtgeſetzt [8]). Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. beſtätigten 1354 der Stadt das jus de non evocando: weder die Stadtgemeinde im Ganzen noch einzelne Bürger ſollten vor ein Gericht außerhalb der Stadt gezogen werden, außer in Lehnshändeln und wenn ein Greifswalder Bürger auswärts ein Verbrechen begehe [9]). 1355 überließen ihr die Wolgaſter Herzoge Bede, Hundekorn, Münzpfenninge und Dienſte aus dem Dorfe Jarmshagen [10]); 1357 kaufte ſie vom Kloſter Eldena die Güter Steffenshagen, Petershagen und Jarmshagen mit dem Hagen Krauelshorſt und der Trintheide [11]). 1356 ſoll die Compagnie der Schonenfahrer und um dieſelbe Zeit auch die der Bergenfahrer geſtiftet ſein [12]). Nächſt Stralſund war Greifswald die bedeutendſte unter den Pommerſchen Hanſeſtädten, auch mehrere Hanſetage wurden hier abgehalten, ſo 1361, 1363 ꝛc. 1359 wurde die Stadt von einem durch den Ratzeburger Official auf eine Klage des Lübecker Heiligen-Geiſt-Kloſters widerrechtlich über ſie verhängten Banne diſpenſirt, doch erſt 1365 völlig mit dem Kloſter gegen Zahlung von 900 Mark

1) Dähnert l. c. IV. S. 95. mit der falſchen Jahreszahl 1314. Vergl. Jarmen. — 2) Geſterding l. c. Nr. 108a. — 3) Ebendaſ. Nr. 112. — 4) Dähnert l. c. IV. S. 104. — 5) Geſterding l. c. Nr. 116. — 6) Ebendaſ. Nr. 125. — 7) Ebendaſ. Nr. 131. 134a. — 8) Stavenhagen l. c. Nr. L. — 9) Dähnert l. c. IV. S. 105. — 10) Geſterding l. c. Nr. 140b. — 11) Ebendaſ. Nr. 144. — 12) Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landes-Urkunden. Supplement. IV. S. 210.

Sundiſch ausgeglichen [1]). Barnim IV. beſtätigte 1361 das Niederlagsrecht (jetzt auch für Getreide) mit beſonderer Hervorhebung der bei Wolgaſt, Anklam, Gützkow und Jarmen über die Peene gebrachten Waaren und befugte die Stadt zur Beſtrafung der Contravenienten; an keinem Orte zwiſchen Greifswald und Wolgaſt ſollte eine Verſchiffung von Waaren und Getreide ſtattfinden [2]). In demſelben Jahre wurde zu Greifswald das Bündniß der Hanſeſtädte gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark geſchloſſen, nach welchem Greifswald mit Wismar, Roſtock und Stralſund zuſammen 6 Koggen und 6 Sniggen mit 600 Mann ſtellte [3]). Der Krieg endete unglücklich mit dem erſten Stralſunder Frieden im J. 1364. An dem zweiten, 1367 auf dem Hanſetage zu Cöln beſchloſſenen Kriege, welcher mit dem glorreichen zweiten Stralſunder Frieden von 1369 und 1370 endete [4]), nahm auch Greifswald thätigen Antheil. Die Stadt ſtellte 1368 eine Kogge mit 75 Bewaffneten unter den Hauptleuten Heinrich Schuppelenberg und Arnold Lange oder Siegfried von Lübeck, dazu 15 Pferde, eine Schute, eine Snicke und eine Maſchine [5]). 1371 kaufte die Stadt Antheile an Griſtow und Liepz [6]). In den Landestheilungen von 1372 und 1377 blieb ſie bei der ſpeciell ſo genannten Wolgaſter Unterlinie, und es wurden im Raths-Archiv die Urkunden deponirt, welche die Linien Wolgaſt und Rügen gemeinſam betrafen [7]). In den J. 1375—1383 kaufte die Stadt von den Datenbergen und Behren Güter zu Meſekenhagen mit dem Breſeger und dem Dammbruch, ſowie die Dörfer Griſtow, Kalkvitz, Broek (Düvelsbroek), Kalenberg und Kewal nebſt der Inſel Riems [8]), nachdem ſie ſchon 1348 bis 1370 verſchiedene Renten aus dieſen erworben hatte [9]). Der Herzog beſtätigte der Stadt dieſe Käufe und den Zoll zu Griſtow mit einigen Vorbehalten für ſeine Vaſallen [10]).

---

1) Geſterding l. c. Nr. 147a. 160. — 2) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 106. Geſterding l. c. Nr. 153. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXII. — 4) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 678 ff. Dahlmann, Geſch. von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold, Geſch. von Pommern. III. S. 456—466. Vergl. Stralſund. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 614. 620. 621. — 6) Geſterding l. c. Nr. 166d. — 7) Ebendaſ. Nr. 180b. — 8) Dähnert l. c. IV. S. 171. 172. 174. 176. 178. 203. — 9) Geſterding l. c. Nr. 121b. 126. 130a. 143. 166c. — 10) Ebendaſ. Nr. 176.

1376 erwarb das Heilige-Geisthaus die Güter Stalbrode, Reinberg, Heinrichshagen und Dömitzow von den Schlagsdorfen (Slavestorpe)[1]. 1378 bestätigte der Erzbischof von Lund die Genossenschaft (sodalitium et convivium) der Greifswalder Kaufleute zu Rothna auf Bornholm (sie nannten sich später: fratres convivii Teutonicorum de Grypswold)[2]. Wegen des Hafens bei Wiek entstand 1383 Streit mit dem Kloster Eldena; er wurde dahin beigelegt, daß das Kloster den Bürgern die Einrammung von Pfählen bei dem Bollwerk gestattete[3]. 1384 kaufte die Stadt von den Herzogen Bede und Hundekorn in Jeser, Dömitzow und Kandelin[4]. Bogislaw VI. verlieh ihr 1389 das Münzrecht: Pfenninge zu schlagen wie die Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, nicht schlechter, bei Strafe des Verrufs der Münze durch den Herzog; könne die Stadt sich nicht mit den übrigen Städten wegen der Ausprägung vertragen, so solle sie wenigstens mit Stralsund gleiche Münze schlagen[5]. 1392 stellte der Rath in Folge eines abermaligen Processes mit dem Kloster Eldena einen Revers aus, daß er an das Wasser vom Meer und vom Ludwigsburger Haken (Dersemerhövet) ab bis Koos (Cutz) und Guttin keinen ferneren Anspruch erheben wolle[6]. Zur Ausrüstung der Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder im J. 1394 stellte Greifswald mit Anklam, Wolgast und Demmin zusammen zwei Koggen mit 120 Bewaffneten[7]. In Gemeinschaft mit den Stralsundern zerstörten die Bürger um diese Zeit die der Sicherheit ihres Handels hinderliche Burg Gützkow[8]. Barnim VI. und Wartislaw VIII. verboten zu Gunsten der Greifswalder Schlächter den Ankauf des Schlachtviehes im Gebiet von zwei Meilen um Greifswald durch fremde Schlächter, besonders sollten auch die Stralsunder Schlächter vom Viehkauf in den Ländern Wolgast, Wusterhusen und Gützkow ausgeschlossen sein[9].

---

1) Gesterding l. c. Nr. 178. — 2) Ebendas. 1. Fortsetzg. S. 53. Ist 1380, 1412, 1499 bestätigt. S. ebendas. — 3) Dähnert l. c. IV. S. 179. — 4) Gesterding l. c. Nr. 197 b. — 5) Dähnert l. c. IV. S. 180. — 6) Ebendas. V. S. 311. — 7) Suhm l. c. XIV. S. 325. Barthold l. c. III. S. 524. — 8) Barthold l. c. III. S. 493. — 9) Dähnert l. c. IV. S. 183 als Transsumt vom J. 1427 mit der offenbar falschen Jahreszahl 1383. Vergl. Gesterding l. c Nr. 196. 254. Die Urkunde ist verdächtig.

1395 schloß Greifswald mit Stralsund und Anklam einen Münzvergleich auf ein Jahr [1]). 1397 genehmigten die Herzoge die Anlegung einer neuen Straße über Mesekenhagen und Kowal nach Reinberg statt der früher über Gristow führenden, und übertrugen die Zollgerechtigkeit Greifswald's zu Gristow auf diese Straße; ferner genehmigten sie die Anlegung einer Fährstelle bei Glewitz auf Rügen, der schon bestehenden Stalbroder Fähre gegenüber, und die Erhebung eines Fährgeldes [2]). 1399 erneuerte Greifswald das alte Bündniß mit Stralsund, Anklam und Demmin und verpflichtete sich zur Stellung von 25 berittenen Gewaffneten und 6 Schützen [3]). 1403 betheiligte sie sich an dem Bündniß Stralsund's, Lübeck's, Hamburg's, Rostock's und Wismar's gegen Balthasar von Wenden und ihren Landesherrn Barnim VI. als Begünstiger der Vitalienbrüder [4]). 1412 gerieth sie mit ihrem Landesherrn Wartislaw VIII. in Zwietracht. Die Bürger waren gegen Vasallen des Herzogs mit bewaffneter Mannschaft ausgezogen, angeblich zur Sicherung der Landstraßen, und es war zum Kampf gekommen. Darin sah der Herzog eine Verletzung seiner Rechte und zog vor die Stadt. Erst 1415 kam es durch Vermittelung der Stände zu einer Ausgleichung [5]). Wartislaw IX. bestätigte 1418 die Güter des Heiligen-Geist-Hospitals: Reinberg, Hinrichshagen, Stalbrode (Starbrode), Dömitzow, Jeser, Jager, (Alten-)Kirchdorf und Wilmershagen [6]). In demselben Jahre erhielten die Schuhmacher, Schneider (Schröder), Knochenhauer, Höker (Haken) und Grützmacher ihre Innungs-Artikel [7]). In den durch die Ermordung Curt Bonow's durch den Marschall Degener Buggenhagen (1419) und des letzteren durch Vicke Behr (1420) entstandenen Händeln nahmen die Greifswalder die Partei Buggenhagen's und erstürmten mit den Stralsundern zusammen das Schloß Usedom, sowie später das Behr'sche Schloß Rustrow [8]). Nach Beilegung

1) Dähnert l. c. IV. S. 181. Vergl. Stralsund. — 2) Gesterding l. c. Nr. 219. — 3) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 4) Rudloff, Pragmat. Handbuch d. Meklenburg. Gesch. I. S. 550. — 5) Dähnert Samml. Pommerscher Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1162. Gesterding l. c. Nr. 228c. — 6) Balthasar, Historische Nachr. von den Landesgesetzen. S. 161. — 7) Gesterding l. c. Nr. 237. — 8) Barthold l. c. IV. S. 52—56. Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschl. Behr. III. S. 30—44. Vergl. Stralsund.

der Zwistigkeiten durch die Herzoge zu Greifswald im J. 1421 kam mit dem Geschlechte Behr doch erst 1425 eine völlige Aussöhnung zu Stande[1]). 1422 brachte das Heilige-Geist-Hospital das Dorf Görmin von den Buggenhagen pfandweise an sich; es wurde nicht wieder eingelöst[2]). 1423 war die Stadt im Bündniß der Hansestädte mit König Erich X. von Dänemark[3]). 1424 erwarb die Kopenhagener Compagnie ihr Haus in der Büchstraße (später den Schonenfahrern zugehörig[4]). 1425 schloß die Stadt mit Rostock und Stralsund einen Münzvertrag[5]); die Krämer, Schneider, Sattler, Schuster, Gerber, Riemschneider, Leineweber und Goldschmiede erhielten Innungs-Artikel[6]). In der neuen Theilung der Wolgaster Linie vom J. 1425 kam Greifswald wiederum an das engere Herzogthum Wolgast unter Barnim's VI. Söhnen[7]). Als die Stadt 1427 dem Aufgebot der Hansestädte in der Holstein'schen Fehde gegen Dänemark auf den Wunsch ihrer Landesherren nicht Folge leistete, wurde sie aus dem Hansabunde ausgeschlossen (verhanset)[8]). 1428 schlossen die Herzoge Casimir, Wartislaw IX. und Barnim VIII. mit den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzvertrag auf fünf Jahre[9]). 1435 erneuerte Greifswald den Münzverein mit den übrigen drei Vorpommerschen Vorderstädten (Stralsund, Anklam und Demmin) und 1446 auch das Vertheidigungsbündniß[10]). Die Greifswalder (Kalands-) Brüderschaften Mariä Magdalenä zu St. Nicolai und St. Gregorii zu St. Marien wurden 1436 vom Baseler Concil in Schutz genommen[11]). 1443 erhielten die Knochenhauer, Gerber und Makler, 1444 die Stellmacher, 1445 die Wollenweber und Bäcker vom Rathe Innungs-Artikel[12]). 1444 hatte die Stadt Streit mit dem Kloster

---

1) Lisch l. c. III. Nr. 439. — 2) Gesterding l. c. Nr. 243. 244. 245. — 3) Huitfeld l. c. S. 690. — 4) Gesterding l. c. Nr. 248. — 5) Gesterding, Pomm. Magazin. VI. S. 29. Vergl. Stralsund. — 6) Gesterding, Beitrag z. Geschichte d. Stadt Greifswald. Nr. 250. — 7) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. I. S. 249. — 8) Barthold l. c. IV. S. 79. — 9) Stavenhagen l. c. Nr. CVII. — 10) Gesterding, Pomm. Magazin. VI. S. 37. Schwartz, Versuch einer Pomm. und Rügischen Lehnshistoric. S. 537. Vergl. Stralsund. — 11) Gesterding, Beitrag z. Gesch. d. Stadt Greifswald. Nr. 282. Balt. Studien. XVI. 1. S. 70. — 12) Gesterding l. c. Nr. 273a. 276. 280.

Eldena wegen der Fiſcherei im Rick und auf der Rhede[1]). 1448 beſtätigte Biſchof Henning von Cammin die Beſitzungen und Priviligien der oben genannten zwei Brüderſchaften und einer dritten: der zwölf Apoſtel zu St. Jacobi[2]). In dem allgemeinen Landfriedensbündniß der Hanſeſtädte von 1450 wird Greifswald als achte im Lübiſchen Drittel aufgezählt; ſie hatte 5 Bewaffnete zu ſtellen[3]). 1421 erhielten die Zinngießer Innungsartikel[4]). In dieſem Jahre wurden die Greifswalder Rathsſtatuten durch den Bürgermeiſter Heinrich Rubenow revidirt; ſie betreffen in 17 Titeln die Wahl der Bürgermeiſter und Rathmannen, deren Functionen, die Rathhausſitzungen, Abſtimmung, Geſandtſchaften, Beſchwerden gegen den Rath, den Eid des Vogts und der Zöllner, Rechnungsablegung, Geleitsbriefe, Verhalten in Fehden, Nutzung der Stadtpferde ꝛc.[5]). Eine blutige Fehde der Stadt mit den Geſchlechtern Owſtin und Pentin wurde 1451, ein Streit mit dem Abt zu Eldena wegen des höchſten Gerichts, Pächte ꝛc. im J. 1452 durch den Herzog beigelegt, worauf das Kloſter allen Anſprüchen auf die Salzquellen entſagte[6]). Wartislaw IX. verkaufte der Stadt 1452 die Vogtei Horſt für 9300 Mark Sund. wiederlöslich[7]). In demſelben Jahre erhielt Greifswald nebſt den andern drei Vorderſtädten von Wartislaw IX. ihr „goldenes“ Privilegium[8]). Die Schmiede, Pelzer und Rothgerber erhielten Innungsartikel[9]). 1453 halfen die Greifswalder dem Herzoge in dem Kriege gegen Meklenburg, waren aber nicht glücklich[10]). 1454 erwarb die Bergenfahrercompagnie ihr Haus in der Büchſtraße[11]). Im J. 1455 wurde mit Begründung der Univerſität begonnen (der zehnten in Deutſchland). Der Plan war vornehmlich von dem Bürgermeiſter Heinrich Rubenow ausgegangen und dann von Wartislaw IX. aufgenommen worden. Nachdem Pabſt Calixtus III. die Zulänglichkeit der Unterhaltungsmittel hatte prüfen laſſen[12]) er-

---

1) Geſterding l. c. Nr. 278. — 2) Ebendaſ. Nr. 288. — 3) Abſchrift im Stettiner Stadtarchiv. Eben ſo viel wie Greifswald ſtellten: Roſtock, Hannover, Zwolle, Gröningen. — 4) Geſterding l. c. Nr. 299. — 5) Ebendaſ. Nr. 300. — 6) Ebendaſ. Nr. 301. 302a. — 7) Ebendaſ. Nr. 302c. — 8) Dähnert, Pomm. Bibliothek IV. 185. Vergl. Stralſund. — 9) Geſterding l. c. Nr. 304—306. — 10) Barthold l. c. IV. 182. — 11) Geſterding l. c. Nr. 313. — 12) Dähnert, Pomm. Bibl. I. 78. Koſegarten, Geſch. d. Univerſität Greifswald. II. Urk. Nr. 1. 2.

klärte der Herzog, daß er mit Beistimmung des Pabsts, des Camminer Bischofs und der Stände in Greifswald (ubi aeris viget temperies rerumque ad usum vitae necessariarum gratia domini affluit habundancia) eine Universität (studium generale, novum almum studium) einrichten wolle, gab dazu vier Dörfer, die der Rath auszuwählen habe, und ein jährliches Einkommen von 600 Fl., auch sollte nach erlangter Päbstlicher Genehmigung die St. Nicolaikirche zur Collegiatkirche erhoben und mit 20 Domherrnpräbenden für die Lehrer an der Hochschule ausgestattet werden [1]). Die Stadt selbst verhieß Gebäude und Renten, der Camminer Bischof eines der Archidiakonate seiner Diöcese für einen der Universitätslehrer [2]), 1456 verhieß der Herzog allen die neue Universität Besuchenden freies Geleit [3]), schenkte Pfandstücke in Hennekenhagen und Wampen, die Bede zu Leist (Lezenize) und das Patronat der Kirchen zu Grimmen und Demmin; der Abt zu Eldena schenkte das Patronat der Nicolai-, Marien- und Jacobikirche zu Greifswald und eine Hebung von 50 Mark Sund., der Abt von Neuenkamp das Patronat der Kirchen zu Tribom und Tribsees und eine Hebung von 30 Mark Sund., der Rath drei Höfe mit zugehörigen Gebäuden, eine Hebung von 300 Fl. jährlich und das Patronat der Kirchen zu Gristow und Reinberg, Rubenow seine Hebung aus der Stralsunder Orbare von 1000 Fl., Stücke in Bremerhagen, Mesekenhagen und Hennekenhagen, zugleich reiche Legate in seinem Testament verheißend [4]). Schon in demselben Jahre war nach geführtem Nachweis eines jährlichen Einkommens der Universität von 1000 Ducaten die Bestätigung des Pabstes und Kaiser Friedrichs III. erfolgt [5]), und die Päbstliche Bulle durch den Bischof von Cammin publicirt worden [6]). Rubenow als Vicekanzler und Vicedominus mit umfangreichen Befugnissen wählte den Rector, verfaßte die Statuten der Univer-

1) Dähnert, Samml. II. 741. Kosegarten l. c. II. Nr. 4. 10. — 2) Kosegarten l. c. II. Nr. 5. 6. — 3) Kosegarten l. c. II. Nr. 8. Dähnert, Sammlung II. 751. — 4) Dähnert l. c. II. 747. 749. 752. 753. 754. Kosegarten l. c. II. Nr. 7. 11. 13. 19. 20. 24. 26. 27. — 5) Dähnert l. c. II. 742. 745. Kosegarten l. c. II. Nr. 9. 23. — 6) Dähnert l. c. II. 746. Kosegarten l. c. II. Nr. 9. 12.

ſität (novellae meae plantationis), und legte das Album an. 1457 wurde die Nicolaikirche als Collegiatkirche mit der Univerſität durch den Camminer Biſchof vereinigt[1]) und in der Folge reichlich mit Präbenden bedacht. Ungeachtet die Vogtei Horſt den Greifswaldern verpfändet war, jagte Herzog Erich II. 1457 im Horſter Walde und verlangte von den Einwohnern Dienſte. Die in ihrem Recht gekränkten Greifswalder überfielen aber unter Führung Rubenows und in Gemeinſchaft mit den Stralſundern zur Nachtzeit die Jagdgeſellſchaft. Der Herzog entkam, doch mehrere ſeiner Diener wurden gefangen und als Geißeln nach Greifswald gebracht[2]). Des Herzogs Unmuth wendete ſich nun vorzüglich gegen Rubenow; er wußte deſſen Feinde dergeſtalt gegen ihn aufzuwiegeln, daß der Bürgermeiſter aus der Stadt fliehen mußte[3]). Der Rath aber erneuerte das Vertheidigungsbündniß mit den andern drei Vorderſtädten, diesmal beſonders gegen den Herzog gerichtet[4]), und Rubenow wurde noch in demſelben Jahre zurückgerufen. 1458 verglich ſich der Herzog mit der Stadt und erhielt die Vogtei Horſt gegen einen ermäßigten Pfandſchilling zurück. 1460 verpfändete die Stadt das Dorf Görmin an den Herzog, und einen Theil von Zeſtelin an die Blixen[5]) 1462 erneuerten die vier Vorderſtädte ihr Bündniß[6]). Die Ermordung Rubenows im Jahre 1462[7]), angeſtiftet durch ſeine Feinde, den Bürgermeiſter Dietrich Lange, den Dr. Bukow und Claus von der Oſten, erregte einen wüthenden Bürgeraufruhr. Die Bedrohten riefen heimlich den Herzog Erich II. zu Hülfe, der mit einem anſehnlichen Reitergefolge in die Stadt drang, und die bis jetzt ausgeſetzte Huldigung erzwang, jedoch eine Ausweiſung der Freunde und Verwandten Rubenows nicht erreichte. Ein darauf von Lange und Oſten gegen die Letzteren angezetteltes Complott wurde durch die Geiſtesgegenwart des Rathmanns Henning Hennings gegen die Anſtifter ſelbſt gewendet; beide wurden ermordet, und dann auf das

1) Dähnert, Sammlung II. 760. Koſegarten l. c. II. Nr. 35. — 2) Hering, Beſchreibung des dem Pommerſchen Herzog Erich II. geſtörten Plaiſir der Jagd bei Horſt. — 3) Kantzow, Pomerania, herausgeg. von Koſegarten II. 100. ff. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVIII. — 5) Geſterding l. c. Nr. 385. 387. — 6) Stavenhagen l. c. S. 233. — 7) Geſterding l. c. Nr. 400.

Rad gestoßen, 1463 [1]). In demselben Jahre erscheint die Stadt zuerst im Besitz der 15 Mark betragenden Orbare der Stadt Jarmen [2]). 1465 halfen die Greifswalder dem Herzog bei Zerstörung des Hasesschen Raubschlosses Neu-Torgelow [3]), 1468 bei der Wiedereroberung Alt-Treptows gegen die Meklenburger [4]). Bogislaw X. bestätigte 1479 das goldene Privilegium [5]). 1481 empörte sich die Bürgerschaft gegen den Rath wegen der Getreideausfuhr zur Zeit der Theuerung, und 1483 wurde der ganze Rath, mit dem gewaltthätigen Bürgermeister Nicolaus Smiterlow an der Spitze, von den Zünften verjagt. Die Universität gerieth um diese Zeit durch ein Schisma ganz in Verfall. Der Dekan des größeren Artistencolleginms ging 1483 mit 80 Studenten nach Stralsund, um dort eine neue Schule zu gründen; Herzog Bogislaw bezog zeitweise die Renten der Universität für sich, kaufte auch 1486 die Stralsunder Orbare für 1000 Mark zurück, schlichtete aber endlich die Irrungen zwischen Rector, Domcapitel und Rath, und bestätigte die Privilegien der Universität [6]). Durch Bischof Benedict von Cammin wurde die Universität 1488 von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt [7]). 1487 erging eine Beliebung des Raths wegen Beköstigung der Stadtknappen, 1493 ertheilte er den Barbieren, 1494 den Weiß- und Hausbäckern, 1497 den Schuhmachern, 1498 den Reifschlägern und den Zimmerleuten, 1499 den Böttchern und den Höfern, 1504 den Tuchhändlern Innungsartikel, letzteren mit der Berechtigung, bei Verhandlungen zwischen Rath und Gemeinde als Wortführer der Gemeinde aufzutreten [8]). 1491 halfen die Greifswalder dem Herzog bei Zerstörung des Maltzanschen Schlosses Wolde. 1496 nahm Bogislaw X. die Hälfte der Universitätseinkünfte in Beschlag, brachte aber 1498 zur Aufhülfe der Hochschule den berühmten Dr. jur. Petrus von Ravenna aus Italien mit. In dem Schutzbriefe Kaiser Maximilians I. für die Hansa von 1508 ist auch Greifswald genannt [9]),

---

1) Kantzow l. c. II. 113. ff. Barthold l. c. IV. 267. ff. — 2) Gesterding l. c. Nr. 401. Greifswald besaß die Orbare bis um das Jahr 1820. s. Jarmen. 3) Kantzow l. c. II. 129. — 4) Ebendas. II. 139. — 5) Gesterding l. c. Nr. 416. 6) Dähnert, Samml. II. 766. — 7) Ebendas. II. 767. — 8) Gesterding l. c. Nr. 432. 441. 444. 458. 460. 464. 472. — 9) v. Westphalen, Monumenta inedita IV. 1100.

doch war das Verhältniß der Stadt zur Hansa schon ziemlich lose; in dem Kriege des Bundes gegen Dänemark vom J. 1510 verhielt sie sich ganz unthätig. 1515 stürzte ein Sturm die Thurmspitze zu St. Nicolai herab [1]). 1516 wüthete hier die Pestilenz. In demselben Jahre wurde die Stadt wiederum mit dem Kloster Eldena wegen einiger Grundstücke durch den Herzog vertragen [2]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Greifswald 400 Mann zu Fuß (300 mit Spießen, 60 mit Hellebarden, 40 mit Büchsen) und 50 Reiter zu stellen [3]). 1524 gab die Universität das Patronat von Gristow an die Stadt zurück [4]); die Herzoge verliehen ihr einen Jahrmarkt auf Allerheiligen [5]), verhießen ihr wegen des Zolls zu Wolgast gleiche Behandlung mit Stralsund, und auf ihre Beschwerde, daß ihr das Münzrecht nicht besonders erneuert sei, Abhülfe nach Anhörung der Stände [6]). 1525 erhoben sich die Gewerke gegen den Rath, an dessen Spitze der Bürgermeister Wedege Leitz stand (bekannt durch die Verfolgung Ulrich von Hutten's); sie verlangten Rechenschaft über den Stadthaushalt, beschuldigten ihn der Unterschlagung von zwei Säcken Geldes, des Verkaufs eines städtischen Schiffes in eigenem Nutzen, der Wegnahme von Büchsen und eisernen Ketten, und der Beschimpfung ihres Standes, worauf Herzog Georg die Rechnungsablegung gebot, die geforderte Einsetzung von 32 Beigeordneten des Raths aus der Bürgerschaft aber noch verschob [7]). Erst als sich der Aufruhr nicht legte, verfügte der Herzog auch die Rückgabe des Geldes und den Ersatz des Werthes des verkauften Schiffes, ließ dem Rath zwar das Recht der Cooptation und die Rathshebungen, namentlich die Weinhebung, bestimmte aber, daß kein Bürgermeister ein städtisches Kassenamt bekleiden solle, kein städtisches Geld sollte auf Leibrenten, sondern nur auf wiederlösliche Renten ausgethan werden, jedem Bürger sollte die Berufung an den Landesfürsten oder die Stadt Lübeck unverwehrt bleiben, für die Erhaltung der öffentlichen Bauten sollte gewissenhaft gesorgt werden, und zur Mit-

---

1) Gesterding l. c. Nr. 499a. — 2) Ebendas. Nr. 500. — 3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 169. — 4) Gesterding l. c. Nr. 514. — 5) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. 328. — 6) Dähnert, Sammlung II. 255. — 7) Gesterding l. c. Nr. 521.

aufsicht wurde dem Rath ein besonderes Collegium von 12 Männern aus der Bürgerschaft beigeordnet[1]). Darauf schlossen die neu erwählten Zwölfmänner mit der übrigen Stadtgemeinde einen Vertrag, worin die letztere die Bemühungen der Zwölfe um die Stadt, auch wenn fruchtlos, anzuerkennen, und für Schaden einstehen zu wollen gelobte[2]). Um einem neuen Aufruhr vorzubeugen berief der katholisch gesinnte Rath auf die Forderung der Alterleute der Gemeinde 1531 den Lutherischen Prediger Johann Knipstro aus Stralsund, der hier zuerst öffentlich das Evangelium predigte[3]). 1533 gab Philipp I. den Gewandhändlern zu Greifswald das Privileg, daß auf den dortigen Jahrmärkten keine fremden Kaufleute Gewand ellenweise ausschneiden und verkaufen dürften[4]). 1534 hob er das Institut der Zwölfmänner wieder auf, da sie dem beabsichtigten Zweck nicht entsprächen und zu Mißhelligkeiten führten[5]). Für Leistung ihres Beitrages zum Kriege der Hansa gegen Dänemark erhielt die Stadt 1535 von Stralsund eine Versicherung, daß sie bei ihren Hansischen Privilegien, besonders der Zollfreiheit zu Helsingör geschützt werden solle[6]). Der Krieg lief aber unglücklich ab. Nachdem auf dem Landtage zu Treptow (1534) die Reformation in Pommern eingeführt war, wurde das Greifswalder Domstift mit seinem Einkommen der Universität zugewiesen; die Dominikaner wurden 1535 mit Leibrenten abgefunden, und 1536 vom Herzog ihr Kloster (das schwarze Kloster) aufgehoben[7]). Kantzow[8]) berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt: „Gripswold ist zum merenteil eine gemauerte Stat, und etwas weiniger als Stettin. Die Bürger seint auch mehr der Kauffmanschaft und Segelation zugethan, wan den Studiis, darumb leydet die Universitet nicht weinig Hinderung ires Gedeyns. Es ist uberaus gute Zehrung daselbst, und nicht so gar ein ubermütig Folck wie in andern Stetten.“ 1549 schlossen die Städte Greifswald und Anklam einen Vertrag, nach welchem die Greifswalder von dem Anklamer Zoll bei der Anklamschen Fähr, die An-

1) Gesterding l. c. Nr. 522. Dähnert, Sammlung Supplem. I. 1164. — 2) Gesterding l. c. Nr. 523. — 3) Barthold l. c. V. S. 231. — 4) Gesterding l. c. Nr. 533a. — 5) Ebendas. Nr. 534. — 6) Ebendas. erste Forts. S. 61. — 7) Gesterding, Beitrag Nr. 538a. Original im P. P. A. — 8) Pomerania, herausgegeben von Kosegarten II. S. 441.

klamer vom Greifswalder Zoll bei Kowal befreit sein sollten.[1]). 1552 beschloß der Rath, daß jeder erwählte Bürgermeister nicht mehr wie bisher ein Kleinod von zwei Mark Silber schenken, sondern jeder Bürgermeister fortan 80 Mark, jeder Rathsher 40 Mark bei seiner Wahl an die Stadt erlegen, und die Zinsen des Capitals jährlich an die Rathsmitglieder vertheilt werden sollten[2]). Der Herzog vereinigte sich 1553 mit der Stadt wegen Bestellung des Stadt-Superintendenten, der Prediger und der Schulbedienten[3]). 1554 erhielten die Träger Innungsartikel[4]). 1556 überließ der Franciskanerorden dem Rath sein Kloster (das graue Kloster) mit allem Inventarium und der Holzung Bärenhorst, doch mit der Clausel, daß der Rath alles restituiren solle, falls in der christlichen Religion eine andere Reformation erfolge[5]). Einen Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath in demselben Jahre schlichtete der Herzog durch die Stiftung eines Bürgervertrages, nach welchem den Alterleuten einiger Antheil an der Stadtverwaltung zugestanden wurde[6]). 1557 veranstaltete der Herzog eine Visitation der Kirchen, Klöster und milden Stiftungen, und ließ eine Matrikel aufnehmen[7]), welcher 1558 noch ein ausführlicherer Receß folgte[8]). Philipp I., besonders bemüht um das Wiederaufblühen der Universität, schenkte ihr 1558 ein jährliches Einkommen von 1000 Fl. und 200 Dukaten und ordnete vier Curatoren an, deren Einer jedesmal ein Greifswalder Bürgermeister sein sollte[9]). 1560 schaffte der Rath wegen vorgefallener Excesse die alte Sitte des Mairitts[10]) ab; statt dessen sollte jeder neuerwählte Rathmann 50 Mark zur Vertheilung unter den Rath einzahlen und demselben eine Abendcollation geben[11]). 1563 wurde in Greifswald ein besonderes geistliches Consistorium errichtet[12]). 1564 schlichteten die Herzoge die zwischen der Universität und dem Rath entstandenen Irrungen. Letzterer trat der Akademie das

1) Stavenhagen l. c. S. 439. — 2) Gestering l. c. Nr. 566. — 3) Dähnert, Sammlung II. 256. — 4) Gesterding l. c. Nr. 569a. — 5) Ebendas. Nr. 571. — 6) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1166. — 7) Gesterding l. c. Nr. 575. — 8) Ebendas. erste Fortsetzung S. 62. — 9) Dähnert, Sammlung II. S. 812. — 10) Vergl. über Maireiten und Bürgerbewaffnung des Mittelalters: Lisch, Meklenburgische Jahrbücher VIII. 228. — 11) Gesterding, Beitrag Nr. 581. 12) Balthasar, histor. Nachrichten von den Landesgesetzen S. 25.

ſchwarze Kloſter und die Dekanei ab, und richtete nun, ſtatt, wie ſchon 1558 beabſichtigt, im ſchwarzen, im grauen Kloſter eine Armenanſtalt ein[1]). 1569 erließ der Rath eine allgemeine, den Bürgern jährlich am Sonntag vor Allerheiligen zu publicirende Polizeiordnung (Burſprake, Bürgerſprache, plebiscitum)[2]), auch eine Hochzeitsordnung. König Johann III. von Schweden verhieß 1575 den Greifswaldern dieſelben Rechte, die er den Stralſundern zugeſtanden[3]). 1577 bis 1583 kaufte die Stadt ſämmtliche Antheile von Tremt bis auf einen der Stadt Stralſund gehörigen, den ſie 1780 ebenfalls erwarb[4]). 1586 einigte ſie ſich mit Stralſund dahin, daß ſie wie bei Stalbrode vor 13 Jahren, auch bei Glewitz zur Bequemlichkeit der Reiſenden eine Brücke anlegen wolle, die aber nicht zur Niederlage und zum Korn- und Waarenausſchiffen benutzt werden dürfe[5]). Der Beſitz der Glevitzer Fähre und des Kruggehöftes war durch das Wolgaſter Hofgericht den Greifswaldern zugeſprochen[6]), gleichwohl führten beide Städte noch einen langen Proceß vor dem Reichskammergericht. 1590 wurde von Greifswalder Bürgern Schottiſcher Herkunft die „Schottiſche Compagnie“ zu wohlthätigen Zwecken geſtiftet[7]). Herzog Ernſt Ludwig ließ 1591 ein neues Univerſitätsgebäude (collegium Ernestinum) bauen. Mit der Stadt, welche ihm die Befugniß zur Viſitation der Hoſpitäler ſtreitig machte, hatte er vielerlei Verdrießlichkeiten[8]). 1592 erhielten die Glaſer Zunftrechte und Innungsartikel[9]); auch erließ der Rath eine Verordnung wegen der Hochzeits- und Verlöbnißſchmauſereien, wegen der Ausſteuer der Töchter, der Kindtaufen und des Pathenpfennings[10]). Zum Zeugniß, wie ſtark die Stadt damals durch Landesabgaben in Anſpruch genommen wurde, diene die Bemerkung, daß ſie 1588: 357 Fl., 1589: 712 Fl., 1591: 1103 Fl., 1592: 1103 Fl. außerordentliche Steuern, 1589: 1290 Fl. und 1595: 880 Fl. Prinzeſſinſteuer zahlte[11]). 1596 zog der Herzog das Stadtgut Freſendorf ein, weil die Stadt die

1) Dähnert, Sammlung II. Nr. 817. — 2) Geſterding l. c. Nr. 611 und Anmerkung zu Nr. 650. — 3) Ebendaſ. erſte Fortſetzung S. 94. — 4) Geſterding, Beitrag Nr. 618b — 625b. — 5) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1175. 6) Geſterding l. c. Nr. 634a. — 7) Ebendaſ. Nr. 645. — 8) Ebendaſ. Nr. 641 bis 644. — 9) Dähnert, Sammlung, Suppl. IV. 293. — 10) Baltiſche Studien XV. 2. S. 184. — 11) Geſterding l. c. Nr. 637. 639. 640. 646. 647. 655.

Gerichtsbarkeit auf den Kirchhöfen der Stadtkirchen in Anspruch nahm[1]). 1596 erhielten die Fischer, 1597 die Drechsler das Zunftrecht und Innungsartikel[2]). 1599 trafen herzogliche Commissarien mit dem Rath eine Vereinbarung wegen Verbesserung der Salarien der Greifswalder Prediger, Kirchen- und Schulbedienten[3]). 1602 zahlte die Stadt 500 Thlr. Hansischen Beitrag zur Botschaft an den Russischen Czaar[4]), 1603 zu den Englischen Angelegenheiten des Hansabundes das Zwölffache ihres einfachen Betrages, überhaupt 300 Thlr.[5]). Nach einem abermaligen Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath erließ Herzog Philipp Julius 1604 einen ausführlichen Receß über die Verwaltung des Stadtwesens, die Justizpflege und die Appellation vom Rath an das fürstliche Hofgericht, die Rathswahlen, die Administration der Stadtgüter, Verbesserung der Polizeiordnung und Abstellung der Mißbräuche in Absicht der gemeinen Weide; die Irrungen zwischen den Rathspersonen und den Compagnieverwandten (Schonen- und Bergenfahrer), ebenso zwischen den letzteren und den Gewandschneidern einerseits und den vier Gewerken andererseits wurden ausgeglichen; die Hauptunruhstifter, namentlich der inzwischen aus der Stadt entwichene Bürgermeister Nicolaus Smiterlow und der Gewandschneideraltermann Joachim Tide wegen „öffentlicher Injurien" von ihren Aemtern suspendirt, gegen den Bürgermeister Georg Corswant und den Syndicus Theodor Meyer, welche ebenfalls entwichen waren, wurde weiteres Verfahren nach deren erfolgter Verantwortung vorbehalten[6]) Im J. 1606 entstanden neue Streitigkeiten mit dem Herzoge, da die Stralsunder und Greifswalder die von den übrigen Ständen bewilligte außerordentliche Unterstützung versagten; doch scheint Greifswald sich bald gefügt zu haben, und zwar gegen Rückgabe des seit 1596 mit Beschlag belegten Stadtguts Fresendorf. Auch ihren übrigen besonderen Beschwerden wurde in einem Vertrage von 20 Artikeln dahin abgeholfen, daß mit mandatis sine clausula et ex motu proprio gegen die Stadtgemeinde nur in den nach dem ge-

1) Gesterding l. c. zu Nr. 681. — 2) Ebendas. Nr. 656. 658. — 3) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1177. Gesterding l. c. Nr. 663. — 4) Gesterding l. c. Nr. 670d. — 5) Ebendas. Nr. 671b. — Dähnert, Samml. II. S. 258—271.

meinen Recht zuläſſigen Fällen vorgeſchritten, daß dem Rath die Sachen, welche in erſter Inſtanz vor das Stadtgericht gehörten, nicht entzogen oder beim fürſtlichen Hofgericht angenommen, und daß bei Appellationen von den Rechtsſprüchen des Raths geſetzmäßig und mit Berückſichtigung des Lübiſchen Rechts vorgegangen werden ſollte; die Fiſcherei der Greifswalder wurde beſtätigt bis an den Heerd, 1/4 Meile diesſeits Wolgaſt ſeewärts in der Peene, die Mandate wegen der Vorkäuferei wurden eingeſchärft, der Unterſchied der Stände aufrecht erhalten, das unbefugte Brauen und Mälzen verboten, die Privilegien der Schneider und Schuſter beſtätigt, auch den Beſchwerden der Schmiede, Barbiere und Fiſcher Abhülfe verheißen; in den der Stadt zu nahe gelegenen Dörfern ſollten keine Handwerker geduldet werden; der Herzog entſagte der Jagd auf dem Stadtgebiet gänzlich, und verſprach das Geleitsrecht für Verbrecher nur nach Anhörung des Raths auszuüben[1]). Doch ſchon 1608 kam es wiederum zu Irrungen. Die Greifswalder hatten einen aus dem Stadtgefängniß entſprungenen, und dann von dem herzoglichen Amtmann zu Eldena in Schutz genommenen Mörder auf der Grenze des Stadtgebiets und des Amtsgebiets ergriffen und vorläufig im Vogteihaus zu Wiek untergebracht. Der Amtmann überfiel das Vogteihaus mit 100 Mann und brachte den Gefangenen nach Eldena, worauf die Greifswalder mit 200 Mann auszogen, die Herausgabe des Verbrechers erzwangen, und denſelben unter Trommel- und Trompetenſchall in das ſtädtiſche Gefängniß zurückführten.[2]). Die Ausſöhnung der Stadt mit dem über dieſen „Landfriedensbruch“ höchlich erzürnten Landesherrn erfolgte erſt 1611, nachdem er die Vermittelung der Hanſaſtädte zurückgewieſen hatte, da es ſie nichts angehe, was er mit ſeiner Stadt abzumachen habe. Die Greifswalder mußten 5000 Fl. baar zahlen „in signum reverentiae et reconciliationis“ und dem Herzoge eine Schuld ſeines Vaters von 9000 Fl. erlaſſen, die Irrungen wegen der noch rückſtändigen ſieben außerordentlichen Steuern wurden zur Cognition der Landſtände geſtellt, dagegen erhielt die Stadt ihre mit Beſchlag belegten Dörfer, Schäfereien und Fähren, und den

1) Geſterding l. c. Nr. 680. 681. Dähnert, Samml. II. 271. — 2) Geſterding l. c. Nr. 691. Dähnert, Pomm. Bibl. V. 283.

Antheil zu Wiek zurück[1]). 1612 bestätigte der Herzog den Schustern das Privileg, daß binnen 1½ Meilen um die Stadt kein Schuster oder Gerber auf dem Lande geduldet werden solle[2]). Seit 1614 wurde der jedesmalige älteste Bürgermeister zum Landrath berufen; Greifswald war nun die zweite unter den drei vorsitzenden Städten Wolgastischer Regierung. In dem Bündniß mehrerer (10) Hansestädte mit den Generalstaaten von Holland gegen Störer ihres Handels vom J. 1616 erscheint auch Greifswald mit dem niedrigsten Contingent von ½ Mann (gleich Wismar) auf ein Beitragssimplum von 117½ Mann[3]). 1616 wurde die Bursprake erneuert und erweitert. Gleichzeitig schloß der Rath mit den Alterleuten der beiden Compagnien und der Gewerke einen vorläufigen Vertrag auf drei Jahre, nach welchem dem Rath die Verwaltung der Justiz, der Polizei, und die Oberinspection über die gesammte Verwaltung blieb, die unmittelbare Verwaltung dagegen und besonders die Kassenführung der Bürgerschaft überlassen wurde; die Einkünfte der Hospitäler sollten besonders berechnet, aus dem Vorrathskasten der Stadt, in welchen der Bürgerschoß floß, die Baukosten und Salarien bestritten, und jährlich dem Magistrat und einer Bürger-Deputation Rechnung gelegt werden[4]). 1618 wurde der langjährige Streit mit Stralsund wegen der Glevitzer Fähre vergleichsweise beigelegt[5]). 1619 grassirte die Pest[5]). 1620 erließ der Herzog auf die Beschwerde der Stadtgemeinde eine Resolution mit folgenden Bestimmungen: bei Mißbrauch der Appellation von den Rechtssprüchen des Raths sollte der Appellant in eine halb dem Rath, halb dem Hofgericht zu entrichtende Geldbuße verfallen, außerhalb Landes sollte

1) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1178. 1181. Wie bedeutende außerordentliche Steuern die Stadt damals zahlen mußte, geht aus folgendem Verzeichniß derselben hervor. Die Stadt zahlte: 1604: 1122 Fl.; 1607: 1092 Thlr.; 1613: 2328 Fl.; 1614: 2337 Fl.; 1615: 2281 Fl.; 1616: 2250 Fl.; 1617: 2225 Fl.; 1619: 4515 Fl.; 1620: 4465 Fl.; 1622: 2260 Fl.; 1625: 1340 Fl.; 1626: 4192 Fl. außerordentliche Steuern. (Gesterding l. c. Nr. 674—751 passim.) — 2) Dähnert l. c. Suppl. IV. 135. — 3) Sartorius, Gesch. des Hans. Bundes III. S. 41. 686. — Gesterding l. c. Nr. 708. — 3) Dähnert, Sammlung II. 275. Das Gehalt eines Bürgermeisters betrug jährlich 400 Mark, des Hausvogts, der beiden Camerarien, der Stadtrichter: 200 Mark, jedes Rathsherrn 150 Mark. — 4) Gesterding l. c. Nr. 716. — 5) Ebendas. Nr. 719c.

die Stadt keine Fuhren leiſten, die Union mit der Univerſität ſollte hergeſtellt, der Streit wegen der Immunität der Profeſſorenhäuſer erledigt werden, Rath und Gemeinde ſollten einen neuen Vertrag wegen Verwaltung des Stadthaushalts ſchließen und ihnen das Recht Statuten zu machen vorbehalten bleiben, jedoch beides unter Vorbehalt landesherrlicher Beſtätigung, im Uebrigen nach Maßgabe des Präliminarvertrages von 1616[1]). 1621 erließ der Rath eine Fiſchereiordnung und eine Ordnung für das Waiſenhaus und das Armenweſen[2]); der Herzog erließ einen ausführlichen Viſitationsreceß, nach welchem die unmittelbare Verwaltung und die Kaſſenführung bei den Kirchen, Hoſpitälern und Klöſtern der Bürgerſchaft unter Aufſicht des Raths zugewieſen wurde[3]). 1623 ſchloſſen Rath und Bürgerſchaft einen neuen ausführlichen Vertrag (den „Bürger-Vertrag") wegen Verwaltung des geſammten Stadtweſens, ähnlichen Inhalts wie der von 1616. Die Verwaltung der Hoſpitalgüter und die Kaſſenführung, ſowie die Berathung allgemeiner Stadtangelegenheiten wurde einem Collegium von Funfzig-Männern übergeben (36 Kaufleute, 14 Gewerksalterleute), auch denſelben die Wahl eines engeren Ausſchuſſes von 8 Mitgliedern, und die Beſtellung eines Bürgerworthalters anheimgegeben, worauf 1624 die herzogliche Beſtätigung erfolgte[4]). Die Unruhen des dreißigjährigen Krieges hatten dem Herzoge mehrmals Veranlaſſung gegeben die Stadt zu erinnern, ſich in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen, ſo 1618, 1623, 1626[5]). Im letzgedachten Jahr wurde ſie aufgefordert ihre ganze bewaffnete Macht zu Fuß und zu Roß, ſo groß ſie aufgebracht werden könne, zur Landesvertheidigung zu ſtellen, ohne daß es ihr für die Folge zum Präjudiz gereichen ſolle; die Stadt ſtellte aber nur 100 Mann, in folgendem Jahre auf abermalige Aufforderung 200 Mann[6]). 1627 wurde zu Greifswald eine Kriegskaſſe errichtet, und damit die Stadt zur „Legeſtadt" der Wolgaſter Regierung. Die Franzburger Convention brachte den Greifswaldern 1627

1) Dähnert l. c. II. 280. 282. — 2) Geſterding l. c. Nr. 727. 731. — 3) Dähnert l. c. II. 285—310. — 4) Dähnert l. c. II. 310—323. — 5) Geſterding l. c. Nr. 688. 715. 737. 754. Im J. 1607 hatte die Stadt 50 Musketen nebſt Zubehör aus Suhl bezogen. (Ebendaſ. Nr. 686.) — 6) Geſterding l. c. Nr. 759.

kaiserliche Einquartierung unter dem Obersten von Pernstein, welchem 1630 der Oberst Marazzan, 1631 der Oberst Perusi als Stadt-Commandanten folgten, und fast 4 Jahre lang erlitt nun die Stadt die schmählichste Behandlung, Raub, Plünderung, Erpressungen, Mißhandlungen der Bürger, Feuersbrünste, Pest und Hungersnoth, wie wohl keine andere ihrer damaligen Pommerschen Schicksalsgenossinnen. 1631, wo die Leiden der Stadt ihr höchstes Ziel erreicht hatten, lagen etwa 2000 Mann kaiserlicher Truppen in der Stadt, in jedem mittleren Hause 10—12 Mann; täglich hatte die Stadt neben einer Menge anderer Leistungen 1350 Brode à 2 Pfund, wöchentlich 1350 Pfund frisches Fleisch zu liefern; die Verarmten wurden von der Besatzung aus der Stadt getrieben, und Nothmünzen aus Zinn gegossen (mit dem Reichsadler und der Umschrift: necessitas Gripswaldiae). Die Stadt berechnete ihre in 17 Wochen getragenen Lasten auf 50,000 Fl. [1]). Nachdem Perusi 1631 von Schwedischen Reitern erschossen war, erfolgte die Besetzung der Stadt durch König Gustav Adolf von Schweden, ein Ereigniß, das fortan jährlich unter dem Namen des Perusiusfestes gefeiert wurde [2]). Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Greifswald bisher 333 ganze und 586 halbe Erben = 1252 Landhufen, 181 1/2 Landhufen Güter des Heiligen-Geisthospitals, 91 Landhufen Pacht- und Bauerngüter, 23 Landhufen Schmatzhagen's städtischen Acker und 44 Landhufen an Aeckern auf dem Stadtfelde versteuert, die nun zusammen auf 848 Landhufen reducirt wurden [3]). 1634 schenkte Bogislaw XIV. der Universität das ganze Amt Eldena mit 21 Dorfschaften [4]). 1638 befreite die Königin Christine von Schweden die Stadt, um ihr wieder aufzuhelfen, auf fünf Jahre von den Zöllen und Licenten, 1643 auf weitere drei Jahre, und 1646 abermals auf zwei Jahre.

---

1) Gesterding l. c. Nr. 761 a. 762 b. Dort auch das Verzeichniß dessen, was der Oberst Perusi allein wöchentlich für seine Tafel verlangte. — 2) Kosegarten, Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631 in den Baltischen Studien XV. 1. S. 1—136, XV. 2. S. 81—139, XVI. 1. S. 157 bis 177, XVII. 1. S. 51—102, XVII. 2. S. 176—186, XVIII. 1. S. 115—158. Caroc, Vom Perusischen Fest in Greifswald in: Gesterding, Pommersches Museum II. 149. ff. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 319. — 4) Dähnert, Sammlung II. 845.

Eine nochmalige Verlängerung wurde abgeschlagen, der Stadt aber 1649 das Recht verstattet, zur Unterhaltung des Hafens und Reinigung des Ricks Pfahl- und Bollwerksgeld, und von Bier, Vieh und Kaufmannswaaren, Malz und Roggen eine Abgabe zu erheben, auch wurde dem Rath die Verwahrung der Thorschlüssel nachgelassen [1]). 1646 erließ der Rath eine Verordnung über Erhebung der Zulage (Zoll von den Handelswaaren) und anderer Stadtgefälle [2]); 1639 wurden von der Stadt Höfe zu Dargelin, 1646 die Güter Gristow und Kowal, 1648 der Schulzenhof zu Jarmshagen, 1653 ein Antheil zu Busdorf (jetzt Behrenhof) verpfändet [3]). Als im Westphälischen Frieden (1648) Stettin den Schweden verblieb, trat letztere Stadt in die Reihe der vorsitzenden Städte Schwedischer Regierung und wurde vor Greifswald eingeschoben, so daß Greifswald jetzt unter den vier vorsitzenden Städten des Schwedischen Vorpommern die dritte war. 1650 stürzte der Nicolaikirchthurm herab. Der Rath erließ 1650 eine Kleiderordnung [4]), erneuerte und erweiterte 1651 die Rathsstatuten von 1451, und schloß 1655 mit der Universität einen Vertrag wegen streitiger Jurisdiction [5]). Ein Angriff des großen Kurfürsten auf die Stadt im J. 1659 wurde durch den Schwedischen Commandanten General Müller von der Lühne mit Hülfe der Bürger zurückgeschlagen [6]). 1658 waren neue Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem akademischen Amt Eldena wegen der Jurisdiction ausgebrochen, welche an 100 Jahre währten, und erst 1756 völlig beigelegt wurden [7]). 1664 verglich sich der Rath mit der Universität wegen des Patronats der Stadtkirchen und Verbesserung der Salarien der Pastoren; 1665 legte er ein neues Bollwerk zu Wiek auf der Südseite des Hafens an, doch den Rechten der Universität als Besitzerin des Amts Eldena unschädlich [8]). In letzterem Jahre schlossen die Kaufleute und Krämer einen Ver-

1) Gesterding l. c. Nr. 837. 845. 850. 859. — 2) Ebendas. Nr. 852. Dähnert, Sammlung, Suppl. II. 1214. — 3) Gesterding l. c. Nr. 839. 853. 855. 870 b. — 4) Ebendas. Nr. 863. 864. — 5) Ebendas. Nr. 867. 875. — 6) Kosegarten, Die Vertheidigung Greifwalds gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1659, in den Baltischen Studien XVI. 2. S. 144 bis 173. Gesterding l. c. Nr. 883. — 7) Gesterding l. c. Nr. 881. 888. — 8) Dähnert, Sammlung II. 875. Dähnert, Pomm. Bibl. V. 349.

trag zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Verhältnisse und Gerechtsame [1]). Um diese Zeit löste die Stadt ihr Verhältniß zu dem ganz verfallenen Hansabunde völlig; ihr gewöhnlicher jährlicher Beitrag hatte in letzter Zeit 25 Thlr. betragen [2]). 1668 verpfändete die Stadt die Insel Oie an den Feldmarschall Wrangel für 1000 Thlr.; sie wurde erst 1749 wieder eingelöst [3]). 1670 wurde vom Rath eine Ordnung für die Schützengilde der Kaufleute erlassen, 1672 eine renovirte Verlöbniß-, Hochzeits- und Kindtaufordnung, 1676 ein Vergleich mit der Universität wegen der Steuerfreiheit und anderer Immunitäten der Akademiker geschlossen; in diesem Jahre wurde auch die Schottische Compagnie aufgehoben [4]). 1678 belagerte der große Kurfürst die Stadt. Nach viermonatlicher Belagerung und schließlichem Bombardement capitulirte der Schwedische Commandant Oberst Vieting, und mit Greifswald war nun das ganze Schwedische Pommern in den Händen des Kurfürsten. Nach Abschluß des Friedens von St. Germain (1679) verließ die Brandenburgische Besatzung die Stadt. Der Wunsch, daß Greifswald eine Festung bleiben möge, wurde dem Rath 1681 von der Schwedischen Regierung abgeschlagen [5]). 1686 verkaufte die Stadt das Dorf Dargelin [6]). Als 1686 die Zahl der städtischen Landräthe im Schwedischen Vorpommern von 4 auf 3 reducirt worden war, vereinigte sich Greifswald mit Anklam 1689 auf Alternation bei Norminirung des dritten Landraths [7]). 1699 erließ die Regierung in Folge vorgefallener Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft eine Kassaordnung wegen Verwaltung der Stadtkasse [8]), 1700 einen neuen Visitationsreceß über die Verwaltung des gesammten Stadtwesens [9]). Das gesammte jährliche Einkommen der Stadt betrug damals 6943 Thlr. 34 Sch. [10]). 1701 erließ der Rath eine Hafenordnung oder Bollwerksstatuten [11]), 1704 die Regierung ein Steuerreglement [12]),

---

1) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1182. — 2) Gesterding l. c. Nr. 912 c. 3) Ebendas. Nr. 913. — 4) Gesterding l. c. Nr. 925 a. 930. Dähnert, Sammlung II. 903 und Suppl. III. 113. — 5) Dähnert l. c. Suppl. I. 1185. — 6) Gesterding l. c. Nr. 954. — 7) Dähnert l. c. Suppl. I. 1187. — 8) Ebendaselbst Suppl. II. 1151. — 9) Dähnert, Sammlung II. 327. — 10) Gesterding l. c. Nr. 968. — 11) Dähnert l. c. Suppl. II. 1129. — 12) Ebendas., Suppl. II. 1201.

1705 der Rath eine Gerichtsordnung für die ſtädtiſchen Gerichte[1]). 1707 verordnete König Karl XII. zur Abſtellung der im Greifswalder Rath eingeriſſenen Unordnungen und Mißhelligkeiten einen königlichen Bürgermeiſter mit dem Titel eines Burggrafen[2]). Im nordiſchen Kriege wurde die Stadt im J. 1711 durch den König von Polen mit Polniſchen, Sächſiſchen und Ruſſiſchen Truppen beſetzt; der Ruſſiſche General Menſchtſchikow hatte hier ſein Hauptquartier. Auch bei dieſer Beſetzung hatte die Stadt bedeutende Laſten zu tragen, ſie berechnete letztere vom September 1711 bis Ende 1713 auf 128,727 Thlr. 3⅓ Schill. Die Befeſtigungswerke wurden von der feindlichen Beſatzung hergeſtellt, die Schweden ließen ſie aber nach Abſchluß des Stockholmer Friedens (1720) wieder eingehen. 1714 erlitt die Stadt einen bedeutenden Brandſchaden, wobei das Rathhaus faſt ganz verbrannte; ſie erhielt dafür einen fünfjährigen Indult. Nach dem Stockholmer Frieden wurde Greifswald in dem Schwediſch gebliebenen Theil Pommerns wieder die zweite vorſitzende Stadt. 1720 wurde das Burggrafenamt abgeſchafft, 1731 vom Rath eine Kleider- und Trauerordnung erlaſſen. 1736 verbrannten 28 Häuſer und ein Theil des Rathhauſes. 1739 wurde vom Rath eine Feuerordnung erlaſſen, 1740 eine Ordnung für Bauſtreitigkeiten, 1747 eine Ordnung für die Kaufmanns-Compagnien. 1745 wurden die Salzſiedereien von neuem in Betrieb geſetzt. 1754 ſchloſſen die Compagnie der Schonenfahrer (die „unterſte“ Compagnie) und die der Bergenfahrer (die „oberſte“ Compagnie) einen Vertrag wegen ihrer künftigen Vereinigung. Im ſiebenjährigen Kriege wurde Greifswald 1758 von den Preußen beſetzt; das Auffliegen ihres Pulverlaboratoriums richtete einen bedeutenden Schaden an. 1759 kamen die Preußen zum zweitenmal. In beiden Jahren mußte die Stadt zuſammen über 21,000 Thlr. Contribution zahlen. 1767 und 1771 beſtimmte die Schwediſche Regierung, daß dem Magiſtrat zwar die Verwahrung der Thorſchlüſſel bleiben, das Schließen und Oeffnen der Thore aber nicht von dem dirigirenden Bürgermeiſter, ſondern allein von der Beſtimmung des jedesmaligen Stadtcomman-

1) Geſterding, Pommerſches Magazin I. 70. — 2) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1158.

ten abhängig gemacht werden ſolle. 1778 wurde dem Magiſtrat das Entſcheidungsrecht über Stadtangelegenheiten bei verfehlter Vereinbarung mit den Repräſentanten der Bürgerſchaft beſtätigt. 1779 erwarb die Stadt den letzten v. Behrſchen Antheil zu Sanz, 1780 den Kloſterantheil zu Tremt. 1793 wurde das Franciskaner-kloſter abgetragen, 1793—1799 der Bau des neuen Schulgebäudes (jetzigen Gymnaſiums) beendet. 1794 kamen neue Unruhen vor zwiſchen Bürgerſchaft und Magiſtrat. Eine Regierungscommiſſion erließ darauf 1795 ein Reglement, wie es mit der Organiſation des Achtundfünfziger-Collegii zu halten ſei, nebſt einem Receß über die Verwaltung des geſammten Stadtweſens. Seit Einführung der Schwediſchen Reichsverfaſſung in Schwediſch-Pommern (1806) beſchickte die Stadt die Landtage mit zwei Abgeordneten. In Greifswald wurde auch der erſte Landtag feierlich eröffnet. 1807 wurde die Stadt von den Franzoſen beſetzt, und die proviſoriſche Franzöſiſche Regierung für Schwediſch-Pommern und Rügen erhielt ihren Sitz zu Greifswald. Sie dauerte bis 1810. 1815 kam Greifswald mit Neuvorpommern an Preußen. 1860 erhielt die Stadt das Recht zur Präſentation eines Vertreters als lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauſes.

Einwohnerzahl.

1768:	4702	Einw.					
1782:	5020	„	(kein Jude.)				
1794:	5372	„					
1801:	5741	„					
1816:	7337	„	(18	Katholiken,	12	Juden.)	
1831:	8967	„	(8	„	13	„	)
1843:	11407	„	(87	„	13	„	)
1852:	13232	„	(115	„	39	„	)
1861:	15099	„	(239	„	92	„	)

Bau- und Kunſtdenkmäler. Die Jacobikirche im Gothiſchen Styl aus der ſpäteren Zeit des 13. Jahrh., mit charakteriſtiſchem Thurmportal, Gewölbe aus ſpäterer Zeit; einfacher coloſſaler Taufſtein aus dem 13. Jahrh. — Die Marienkirche im Gothiſchen Styl aus dem Schluß des 13. Jahrh., in anſprechend hohen und

weiten Verhältniſſen, ohne Chor, Gewölbe jünger, ebenſo die Verlängerung der Seitenſchiffe und der Vorhalle; zierliche Capelle vor vor dem Hauptportal der Südſeite aus der ſpäteren Zeit des 15. Jahrhunderts. In der Kirche: ein bemerkenswerther geſchnitzter Altarſchrein im nördlichen Seitenſchiff; gravirter Denkſtein Rubenows aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in der Wand des nördlichen Seitenſchiffs; elegante geſchnitzte Kanzel aus der früheren Zeit des 17. Jahrh., mit barocken Zierden. — Die Nicolaikirche, Gothiſchen Styls, angefangen um den Beginn des 14. Jahrh., beendet um 1326, mit niedrigen Seitenſchiffen und von ſchönen Verhältniſſen des Innern, in neuerer Zeit würdig reſtaurirt; Thurm aus dem 14. Jahrh., moderne Kuppelſpitze. In der Kirche ein altes Gemälde in tempera aus der Mitte des 15. Jahrh., Herzog Wartislaw IX. vorſtellend, knieend vor einem Marienbilde, umgeben von ſieben Profeſſoren der Univerſität. Drei Häuſer an der Oſtſeite des großen Markts mit zierlichen Façaden aus dem 15. Jahrh., das linke mit beſonders reicher Decoration. — In einem der unteren Flure des Univerſitätsgebäudes ein Steinrelief, in ganzer Figur und Lebensgröße den Herzog Ernſt Ludwig darſtellend, daneben ein anderer Stein mit dem Pommerſchen Wappen vom J. 1551, früher am Schloß zu Wolgaſt befindlich. In der Aula ein modernes Portrait Philipp's I. in halber Figur, von 1840. Im Leſezimmer der Bibliothek eine Copie des obenerwähnten Bildes in der Nicolaikirche, und eine Reihe von Bildniſſen um die Univerſität verdienter Perſonen, darunter Herzog Ernſt Bogislaw von Croy und ſeine Mutter Anna, Tochter Bogislaw's XIII., Bruſtbilder in Lebensgröße. Die Univerſität verwahrt einen koſtbaren, von der Herzogin Anna von Croy herrührenden gewirkten Wandteppich von etwa 1540 mit den ganz vortrefflichen Portraits der Herzoge Georg I., Barnim X. und Philipp I. nebſt ihren Gemahlinnen, der jungen Herzoge Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernſt Ludwig, Barnim XI. und der Herzogin Anna, der Kurfürſten von Sachſen Friedrich III., Johann I. nebſt Gemahlin, Johann Friedrich I. nebſt Gemahlin und ſeiner Söhne Johann Friedrich II., Johann Wilhelm, Johann Ernſt und Johann Friedrich III., endlich Luther's, Melanchthon's und Buggenhagen's. — Vor dem Univerſitätsgebäude das bei der

400jährigen Jubelfeier der Universität im Jahre 1856 errichtete 42 Fuß hohe und im Gothischen Styl gehaltene Denkmal von broncirtem Zink (der architektonische Theil nach Stüler's Entwurf, die Statuen von Stürmer und Afinger modellirt) mit den Statuen Wartislaw's IX., Bogislaw's XIV., König Friedrich's I. von Schweden, König Friedrich Wilhelm's IV., Buggenhagen's, Mevius's, Berndt's und Ernst Moritz Arndt's, sowie dem Reliefportrait Rubenow's.

Bürgermeister.

Everardus de Kilone. *1303.
Henricus de Ghorizlaw. *1303.
Johannes frater Boltonis. *1303.
Everardus Colorator. *1303.
Lambertus de Leceniſſe. 1316. *†1320.
Wolter de Lubeke I. 1320. 1327.
Hinricus Weſtfal. 1327. *1331. 1338.
Gottſchalk Rabode. 1327. *1331. 1375.
Thidericus Schupplenberch. 1338.
Heinrich Lange (Hinricus Longus). 1338. 1349.
Bolto Mulart. (um 1340).
Everhardus (de) Leczenytze (Leceniße). 1341. *1348. — 1354. (*†1356).
Everhardus (de) Rubenow. 1351. *1354. *1375.
Hinricus de Lubeke. 1357. 1362.
Nicolaus Weſtphal. 1357. *1375. *1383.
Arnoldus Lange. 1369. *1375.
Conradus Wreen (Wren). 1382. *1383. 1388.
Johann Lowe. 1382. *1383. *1390. 1396.
Wolter van Lubeke II. 1384. *1386. *1392. 1394.
Arnoldus (de) Letzenitze. 1388. *1390. *1405. 1417.
Hinrich Rubenow I. 1395. *1409. *1418. 1419.
Hartwig Wampen. 1397. 1401.
Gottſcalcke van Lubecke I. 1401. *1406. 1410.
Laurentius Bokholt (Bukholt). 1410. *1416. *1417.
Bartram van Lubeck. 1417. 1433.
Johann Hilgemann (Hilligemann). *1418. *1421. 1430.

Nicolaus Hilgemann. †1419.
Curt Lowe (Louwe). 1420. *1434. *1435. 1443.
Godtſchalk van Lubeke II. 1430. *1434. 1443.
Sivert Bukow. 1433. *1434. *1438. 1449.
Vicke Laſſe. *1435.
Otto Bokholt. 1443.
Hinrik Stilow. 1443. *1452. *1460. 1477.
Hinrik Rubenow II., Dr. jur., 1449 —. *1452. *1460. — 1462. erſchlagen.
Diderik Lange. 1451 —. *1452. *1460. — 1463. erſchlagen.
Wolter Kannengheter. *1460 — 1476.
Johann Henning (Henning Hennings). 1463 — †1463.
Peter Warskow. 1463 — 1480.
Henning Pederow. 1476 — 1482.
Borchart Bertkow. 1477 —. *1485. — 1492. († vor 1496).
Clawes Smiterlow I. 1480 — *1485.
Johann Erick I. 1482 —. *1485. — 1510.
Wedege Lotze (Loetz). 1485 —. *1493. — 1525. abgeſetzt.
Jacobus Erick (Ereke). *1490 — *1496.
Johannes Bunſow. 1492 —. *1493. *1494. — 1496.
Jacob Kannengeter. 1496 — 1528.
Johann Stevelin. 1510 — 1518.
Borchardus Beckmann, Dr. jur. 1518 —. *1530. *1542. — 1545.
Caſpar Bunſow (Jaſper Buntzow). 1525 —. *1533. *1534. — 1555.
Vicke Bole. 1525 —. *1529. *1534. — †1539.
Gerd Letzenitz. († vor 1535).
Peter Gruel (Gruwell), Magiſter. 1539 — 1559.
Peter Corsvant I. 1545 — †1551.
Peter Krull (Krulle). 1551 — †1577.
Bartram Smiterlow. 1555 — 1572.
Peter Froboſe (Fruboſe). 1559 — 1580.
Joachim Erich (Erick) I. 1572 — †1598.
Moritz Bunſow. 1578 — †1586.
Johann Engelbrecht. 1580 — †1598.
Peter Corsvant II. 1587 — 1598.
Andreas Schwarz. 1598 — †1602.

Joachim Brunnemann (Brunmann). 1598 — † 1603.
Nicolaus Smiterlow II. 1598 — 1604. abgeſetzt.
Johann Erich II. 1603 — † 1608.
Georg Corsvant, Dr. jur. 1603 — † 1610.
Martin Voltzkow (Volſchow). 1607 — † 1613.
Peter Dargatz, Dr. jur. 1608 — † 1631.
Martin Simenſtorff (Simensdorf). 1610 — † 1612.
Chriſtoph Engelbrecht, Landrath. 1613 — † 1636.
Chriſtian Schwartze I. 1613 — † 1623.
Mathias Gieſe (Gyſe), Dr. jur. 1625 — 1631. dankte ab. († 1638).
Jacob Stoppel, Dr. 1630 — 1647.
Joachim Stuneck. 1631 — † 1631.
Chriſtian Schwartze II., Landrath. 1631 — † 1648.
Peter Corswant III., Landrath. 1636 — † 1672.
Henning Gerdeſſen (Gerdes), Dr. jur., 1647 — † 1663.
Caspar Hoyer, auf Lüſſow erbgeſeſſen, Dr. jur., Landrath. 1648 — † 1689.
Heinrich Balthaſar (Baltzer), Dr. jur. 1664 — † 1670.
Johann Chriſtoph Sturtz. 1672 — 1672.
Chriſtoph Nürenberg. 1672 — † 1675.
Claus Jürgen Schmieterlow. 1676 — 1683.
Bernhard Dieckmann, Dr., Landrath. 1678 — 1699. († 1703).
Nicolaus Michaelis, Dr. jur. 1686 — † 1708.
Chriſtoph von Corswant, auf Cunzow, Gribow, Neuendorf erbgeſeſſen, auf Dwſtin und Neuendorf pfandgeſeſſen. 1695 — † 1706. (11. Oct. 1698 von Kaiſer Leopold I. geadelt.)
Daniel von Haltern, Dr. jur. 1703 — † 1709.
(Joh. Georg Cavan, königl. Bürgermeiſter u. Burggraf. 1707—1720).
Martin Droyſen. 1708 — † 1720.
Johann Warnke. 1714 — 1716.
Joachim Erich II. 1721 — † 1724.
Chriſtoph Eichmann, Licent. jur. 1722 — † 1731.
David Georg Gerdes, Landrath. 1725 — † 1738.
Jacob Droyſen. 1732 — † 1744.
Johann Matthias Geſterding, Landrath. 1738 — † 1763.
Emanuel Engelbrecht. 1739 — † 1750.

Friedrich Detloff Wilde. 1744 — 1753.
Thomas Witton. 1751 — 1753.
Johann Guſtav von Balthaſar, Landrath. 1753 — † 1773.
Joachim Chriſtoph Heyn, Landrath. 1763 — 1794.
Andreas Chriſtian Odebrecht. 1774 — † 1791.
Balzer Peter Vahl. 1785 — 1792.
Carl Heinrich Spitt. 1792 — † 1793.
Heinrich Julius Roggenbau. 1793 — 1822.
Friedrich Droyſen. 1794 — 1797.
Joachim Chriſtian Haſſe, Landrath. 1795 — 1806.
Siegfried Joachim Meyer, Dr., Landrath. 1798 —. 1831.
Johann Hermann Odebrecht, Dr., Landrath. 1807 — † 1821.
Johann Chriſtian Billroth, Dr. 1821 —. 1843.
Carl Geſterding, Dr. 1833 —. 1843.
J. E. L. Ziemſſen, Dr. 1844 —. 1846.
Päpke, Dr. 1856. 1857.
Daniel Joachim Chriſtian Teßmann, Dr. 1858 —. 1864.

30. Grimmen.

Grimme, Grimmis.

Wappen. Ein aus einem Mauergiebel wachsender Greif; in späteren Siegeln unmittelbar unter der linken Vorderklaue des Greifs ein Halbmond. Auch kommt ein schwebender halber Greif ohne Giebel vor.

Grimmen kommt 1267 zum erstenmale urkundlich vor als Ausstellungsort einer Urkunde Bischof Hermann's von Schwerin [1]). 1278 wird ein Ritter Arnold von Grimmen (de Grimmis) als Vasall desselben Bischofs genannt, auch ein Pfarrer Conrad zu Grimmen [2]), dann 1287 ein Vogt Berthold zu Grimmen als Zeuge Fürst Wizlaw's II. von Rügen [3]). Um diese Zeit scheint Grimmen mit Deutschem Stadtrecht bewidmet zu sein [4]). Bei der Belehnung Wizlaw's III. mit seinem Fürstenthum durch König Erich VIII. Menved von Dänemark im J. 1304 wird auch das Land Grimmen (terra Grimmis) erwähnt [5]). 1305 verschrieb Wizlaw III. seiner Gemahlin Margaretha die Städte und Länder Tribsees und Grimmen auf seinen unbeerbten Todesfall, sonst aber nur die Stadt „tho Grimme" mit 800 Hufen zu ihrem Leibgedinge [6]), welches Leibgedinge König Erich VIII. von Dänemark als Oberlehnsherr 1310 der Fürstin

1) Dreger. Cod. dipl. Pomeran. Nr. 417. — 2) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 205. — 3) Ebendas. III. Nr. 308. — 4) Schwartz (Gesch. der Pomm.-Rügischen Städte. S. 312) vermuthet, daß der Ritter Arnold von Grimmen oder vielmehr schon dessen Vater der Begründer oder der Besetzer der Stadt gewesen sei. Es ist Letzteres nicht unwahrscheinlich, ein bestimmtes urkundliches Zeugniß liegt indessen nicht vor. — 5) Fabricius l. c. IV. Nr. 527. — 6) Ebendas. IV. Nr. 534.

unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung für 2000 Mark Silber bestätigte [1]). 1306 bekennen Rathmannen und Gemeinde der Stadt Grimmen (oppidi Grimme) die durch den Bischof von Schwerin erfolgte Wiedereinlösung des der Stadt verpfändeten Zehnten von der städtischen Feldmark (de agris nostri oppidi) für 450 Mark Wendischer Pfennige [2]). Im Rügischen Erbfolgekriege (1326—1328) wurde Grimmen von den Meklenburgern besetzt und im Frieden von Brudersdorf (1328) Land und Stadt Grimmen sammt den Ländern Tribsees und Barth den Meklenburgern pfandweise für 31000 Mark Silber auf zwölf Jahre überlassen, mit der Klausel, daß nach Ablauf der Pfandjahre die Pfänder verfallen sein sollten [3]). Die Herren von Werle insbesondere nahmen Grimmen und Tribsees in Besitz. Nach Ablauf der Pfandjahre betrachteten sich die Herren von Werle-Güstrow als Herren des Landes Grimmen und ließen sich 1344 vom Bischofe von Schwerin mit demselben belehnen [4]). Demnächst, vermuthlich in Folge des Compromisses vom J. 1346, wurde Grimmen an Pommern zurückgegeben, worauf Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. 1349 der Stadt ihre Privilegien bestätigten, namentlich das Lübische Recht für das ganze Stadtgebiet, freie Fischerei auf dem Teich vor der Stadt, das Geleit in der Stadt und auf ihrem Gebiet, das ganze Salzbruch und alle „Richt- und Bröke-Freiheit" [5]). Gleich nach Ausbruch der Fehde zwischen Pommern und Meklenburg im J. 1351 wurde Grimmen durch Nicolaus von Werle eingenommen, von den Pommern aber wieder zurückerobert [6]). 1373 erhielt die Stadt eine neue Privilegienbestätigung durch Wartislaw VI. und Bogislaw VI., in welcher zu den früheren Rechten der Stadt auch das Eigenthum an den Mühlen vor derselben, und von neuem das Patronat der Küsterei und der Schule verliehen wurde. Zugleich wurde die Orbare auf 100 Mark jährlich festgesetzt, [7])

---

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 597. — 2) Ebendas. IV. Nr. 561. — 3) v. Westphalen, Monumenta inedita. IV. p. 933. Kosegarten, Geschichtsdenkmäler. S. 243. Barthold, Gesch. v. Pommern. III. S. 220. — 4) Rudloff, Urkunden. Lief. I. S. 294. Kosegarten l. c. S. 244. Barthold l. c. III. S. 369. — 5) Schwartz l. c. S. 332. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1231. — 6) Schwartz, Versuch einer Pommerschen u. Rügischen Lehnshistorie. S. 397. — 7) Ebendas. S. 336. Dähnert l. c. II. S. 397.

und die Herzoge versprachen, zum Stadtrichter (judex) nur einen Bürger der Stadt, und zwar einen solchen, welcher der Stadt genehm sei, bestellen zu wollen. Nach der Landestheilung der Wolgaster Linie vom J. 1426 wurde der Herzogin Agnes, Wittwe Wartislaw's VIII., Grimmen als Leibgedinge zugewiesen. Im J. 1509 gab der Herzog dem Schustergewerk ein Privilegium [1]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 50 Mann zu Fuß (40 mit Spießen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) und 12 Reiter zu stellen [2]). 1546 überließ Herzog Philipp I. der Stadt drei Buden zum Gebrauch der Armen und verglich sich mit der Stadt wegen des Ziegelbrennens [3]). 1559 erhielt das Schneidergewerk vom Herzog Philipp I. ein Privilegium [4]), 1561 wurde ein Grenzvergleich zwischen dem Amt und der Stadt geschlossen [5]). 1597 erhoben sich Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzoge wegen Bestellung des Stadtvogtes; der Proceß schwebte noch im J. 1608. Im J. 1606 wurde ein Commissionsreceß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft vereinbart, nach welchem vier Männer aus der Bürgerschaft der Ablegung der Stadtrechnung durch den Rath beiwohnen und der Stadtacker den Bürgern zur Pacht überlassen werden sollte, ferner wegen Fischerei, Stadtholz ꝛc. [6]). Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Grimmen bisher 128 ganze und 105 halbe Erben = 240 Landhufen, 52½ Landhufen Stadtacker und 3 Landhufen Stadteigenthum in Siemersdorf versteuert, die nun zusammen auf 122 Landhufen reducirt wurden [7]). 1685 kam ein neuer Receß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Stande über 61 Punkte: Functionen des Magistrats und der Achtmänner, Besoldung der Stadtämter, Einkünfte vom Stadtacker, die Mühlen, das Stadtholz, den modus contribuendi ꝛc. [8]) 1743 erging eine königliche Resolution auf die Beschwerden der Acht- und Zehnmänner gegen Bürgermeister und Rath [9]).

---

1) Alte Abschrift im P. P. A. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 168. — 3) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1232. — 4) Alte Abschrift im P. P. A. — 5) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1233. — 6) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 399. — 7) Klempin und Kratz l. c. S. 316. — 8) Dähnert l. c. II. S. 400. — 9) Ebendas. Suppl. I. S. 1236.

Einwohnerzahl.

1782: 1198 Einw. (keine Juden.)
1794: 833 (?) „
1801: 1312 „
1816: 1658 „ (1 Katholik, 8 Juden.)
1831: 2175 „ (4 Katholiken, 11 „)
1843: 2667 „ (11 „ 11 „)
1852: 2845 „ (15 „ 13 „)
1861: 3086 „ (16 „ 22 „)

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Kirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen und älteren Baureſten aus der Zeit des Uebergangsſtyls; Oberſtühle mit Schnitzwerk; zwei Grabſteine in der Thurmhalle mit Reliefportraits, der eine von 1603. — Thor aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Rathhausfagade aus dem 15. oder 16. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Albrecht Lype (Lypen) I. *1515.
Hinrik Hagemeiſter. 1538. 1544.
Andreas Plotze. 1540. 1553. († vor 1556).
Michel Bronnekow. 1542. 1549. († 1554).
Jacob Nigeman. 1546. 1557.
Albrecht Lipe II. 1556. 1566.
Nicolaus Ave I. 1559. 1564.
Bernd Bronnekow. (vor 1561).
Augſtin Tide. 1564. 1578.
Dinniges Moller. 1571. 1576.
Gerard Ave. 1575.
Bartolt Paul (Pawel). 1582. 1601. († vor 1610).
Brandt Witte. 1586. 1587.
Chriſtoffer Lipe. 1586. 1612. († 1617).
Nicolaus Aven II. 1605. 1612. († vor 1615).
Steffan Stuve. 1609. 1617. († vor 1648).
Jacob Schole. (vor 1610).
Johannes Schulte (Schultze). 1615. 1626. († vor 1632).

Johannes Meinecke. 1618. 1629.
Johannes Ave. 1626. 1633. († vor 1643).
Hartwig Behrns. 1633. 1643.
Johann Möller. 1636.
Johannes Stüve. 1637.
Nicolaus Aven III. 1642.
Jürgen Schwatze. 1643. 1650.
Matthias Thüring. 1651. 1656.
Joachim Bartels. 1666.
Johann Cuntz (Kuntz). 1683. 1702.
Johann Flitner. 1708. 1711.
Friedrich Georg Eichstedt. 1764 —. 1765.
Gottlieb Friedrich Ulrich Grahl. 1775 —. 1802.
Carl J. L. Bützow. 1793 —. 1799.
Carl Ludwig Pistorius. 1801 —. 1802.
Carl Leonhard von Lühmann. 1807 —. 1834. (provisorisch suspendirt schon 1818).
Friedrich Barnewitz. 1809 —. 1825. (provisorisch suspendirt schon 1818).
(L. Reimer. interimistisch 1818—1824.)
Johann Heinrich Wilhelm Kirchhoff, Dr. jur. 1842— †1861. (provisorisch schon seit 1824).
T. Alms. 1845 —. 1858.
Wilhelm Carl Ernst Brümmer. 1861 —. 1864.

31. Gützkow.

Gozgaugia, Cozgougia, Chozegowa, Chozgov, Chozcho, Gozcova, Gozchowe, Chozkowe, Cotzcowe, Gotzco, Chozco, Goscowe, Coscova, Gozcova, Gotzcowa, Cotscof, Cotscowe, Gutzekow, Guzcowe; in der Knytlinga-Saga: Kotscovborg.

Wappen. Zwei ins Andreaskreuz gelegte Stäbe, begleitet von vier Roſen. (Das Wappen der Grafen von Gützkow).

Biſchof Otto von Bamberg beſuchte 1127 auf ſeiner zweiten Bekehrungsreiſe die Burg Gützkow (Gotzgaugia, urbs Chozegowa) mit einem neuen und großen heidniſchen Tempel; er bewog die Einwohner, dieſen zu zerſtören und gründete an ſeiner Stelle eine Kirche. Pommerſcher Caſtellan der Burg (princeps civitatis) war Mizlaw [1]). Bei der Beſtätigung des Pommerſchen Bisthums im J. 1140 legte Pabſt Innocenz II. deſſen Sprengel auch die Burg Gützkow (Chozcho) mit den zugehörigen Dörfern zu [2]). König Waldemar von Dänemark verbrannte die Burg (urbs Gozcova) im J. 1163 [3]) und abermals 1177 [4]). Pommerſche Caſtellane waren damals Jaryguev (1175) und Priba (um 1175) [5]). Das ſchon 1175 urkundlich genannte Land (burgwardium, provincia) Gützkow [6]) ge-

1) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. III. 8. 9. bei Pertz, Monum. histor. Germ. XIV. p. 805. Ebbonis vita Ottonis III. 9—12. bei Pertz l. c. XIV. p. 865 seq. Monachi Prieflingens. vita Ottonis. III. 4. bei Pertz l. c. XIV. p. 398. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Saxo Grammat. ed. Velschow. I. p. 797. — 4) Ibid. I. p. 921. Knytlinga-Saga C. 125 in: Oltnordiſke Sagaer. XI. S. 349. — 5) Cod. Nr. 37. 41. — 6) Cod. Nr. 37. 26, vom J. 1178, nicht 1168.

hörte dann seit etwa 1189 zum Fürstenthum Rügen, und 1193 verlieh Fürst Jaromar I. dem neu gegründeten Kloster Bergen Einkünfte aus demselben [1]). Im J. 1207 gründete Jaromar I. im nördlichen Theile des Landes Gützkow das Kloster Hilda (später Eldena) [2]). Gleichwohl nahmen die Pommerschen Herzoge jene Stelle als ihr Erbe in Anspruch und behaupteten sich im Besitz der Herrschaft seit etwa 1216. Seit dieser Zeit erscheint der Gützkower Castellan, so 1216—1219 Barthos oder Bartholomäus [3]), wieder als Urkundenzeuge der Pommerschen Herzoge. 1219 wird ein Pfarrer Rudolf zu Gützkow genannt [4]). Die Castellanei Gützkow scheint nun als Apanage und Erbgut an die herzogliche Linie der Nachkommen Ratibor's, des Bruders Wartislaw's I. gekommen zu sein, aus denen Dobroslawa, Schwester des Bogislaw von Schlawe, 1226 als „Gräfin von Gützkow" erscheint [5]), und Wartislaw (dominus Wartislaus de Choskove), ein Sohn des oben genannten Bartholomäus, um 1219 zur Vergabung zweier Dörfer an das Kloster Eldena seine Einwilligung giebt, da letztere ihm „more terrae" gehörten [6]). 1228 wird ein Trebemarus de Gutzekowe, wohl ein Castellan oder anderer Burgbeamter, als Urkundenzeuge Barnim's I. [7]), 1233 Stango de Chozkow, höchst wahrscheinlich ein Deutscher Burgmann, als Urkundenzeuge Bischof Conrad's von Cammin [8]), und 1234 Prentza, Castellan von Gützkow, als Zeuge Barnim's I. genannt [9]). Im J. 1236 machte Bischof Brunward von Schwerin einen vergeblichen Versuch, mit Hülfe der Herren Johann von Meklenburg und Borwin von Rostock das Land Gützkow an seinen Sprengel zu bringen, zu dem es seiner Meinung nach gehörte [10]). Nach den Ratiboriden gelangte Jaczo, Vogt von Salzwedel (1249 von seinen Söhnen Jaczo de Cotscowe genannt [11])), in den erblichen Lehnbesitz der Herrschaft Gützkow, vielleicht durch Heirath mit einer

1) Cod. Nr. 71. — 2) Cod. Nr. 85. — 3) Cod. Nr. 106. 127. — 4) Cod. Nr. 127. — 5) Cod. S. 374. „Dobroslafe, Grafinn tho Gutzkow, Herzogs Bugslaf's Tochter," nach Kantzow's Uebersetzung aus dem jetzt verlorenen Original. — 6) Cod. Nr. 126. — 7) Cod. Nr. 172. — 8) Cod. Nr. 200. — 9) Cod. Nr. 214. 215. — 10) Cod. Nr. 243. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. II. S. 27—31. — 11) Cod. Nr. 202. 252. 413. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 284.

Tochter des Ratiboriden Wartislaw [1]). Er ſtarb vor 1237, aber ſeine Wittwe (domina de Cotscowa) wird noch 1248 genannt [2]). Beider Söhne, Johann und Conrad, erſcheinen zuerſt 1249 [3]). Sie wurden die Begründer eines Geſchlechts, welches den Grafentitel von Gützkow annahm [4]), zwar im Vaſallenverhältniß zu den Pommerſchen Herzogen ſtand, aber ziemlich unabhängig waltete und eine Anzahl adeliger Geſchlechter als Aftervaſallen zählte. Bei der Pommerſchen Landestheilung von 1295 wurde die Lehnshoheit über die Grafſchaft Gützkow (comicia Guzkowensis cum servicio et usufructu) der Wolgaſter Linie beigelegt [5]). Von ſeinen Grafen erhielt Gützkow Stadtrechte. Die erſte Nachricht darüber findet ſich aber erſt im J. 1353, wo Graf Johann von Gützkow die Privilegien und das Eigenthum der Stadt beſtätigt (dimittimus et donamus consulibus civitatis nostrae Gutzcow agros etc. jam dictae civitati adjunctos, prout hucusque a nostris progenitoribus habuerunt ab antiquo), namentlich das Feld Swynrow und das Feld auf dem Werder Bregke; jetzt überläßt er ihr dazu die Holzungen auf den Haſenbergen und befreit ſie von den bisher entrichteten 14 Mark jährlicher Orbare (redditus) und von jeglichen Abgaben [6]). Eines beſtimmten Stadtrechts wird nicht gedacht, die Stadt bediente ſich aber des Lübiſchen Rechts, welches ſchon 1356 in Gützkower Urkunden erwähnt wird [7]). Mit dem Grafen Johann erloſch im J. 1357 das Grafengeſchlecht, doch lebten zwei Töchter noch 1378 [8]). Grafſchaft und Stadt kam nun als heimgefallenes Lehn an die Pom-

---

1) Schon 1280 nennt Herzog Bogislaw IV. den Jakezo oder Johannes, 1283 auch den Conrad, Grafen von Gützkow, beide Söhne des älteren Jaczo, ſeine „consanguinei." (Matrikel des Stettiner Nonnenkloſters und Diplomatar. civit. Garz im P. P. A.) — 2) Cod. Nr. 400. — 3) Cod. Nr. 413. — 4) Schon 1249 ein comes de G. quinquennis (ein Sohn Johanns); 1253: J. et C. domini in G.; 1259, 1280: C. domicellus de G.; 1270, 1274, 1279: C. comes de G.; 1271, 1273, 1281: nobilis vir C. comes de G.; 1281: C. nobilis de G.; 1300: J. dei gratia comes de G. (Cod. Nr. 412. Dreger l. c. Nr. 240. 309. Liſch, Urkunden des Geſchl. Behr. I. Nr. 73. Schwartz, Geſch. der Pommerſch-Rügiſchen Städte. S. 747. Original im P. P. A.) — 5) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 116. — 6) Schwartz l. c. S. 803. Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. II. S. 447. — 7) Schwartz l. c. S. 820. — 8) Ebendaſ. S. 829.

merſchen Herzoge, und zwar der nördlich der Peene gelegene Theil an die Wolgaſter, der ſüdlich gelegene an die Stettiner Linie [1]); die Herzoge nahmen auch ſpäter Titel und Wappen der Grafen an (den Titel zuerſt Wartislaw X. ſeit etwa 1466) [2]). 1427 erhielt Barnim VII. († 1450) Land, Burg und Stadt Gützkow als Apanage der Wolgaſter Linie. Nach der Muſterrolle von 1523 ſtellte die Stadt 6 Mann zu Fuß mit Spießen [3]). Seit der Schwediſchen Herrſchaft gehörte ſie als Mediatſtadt zum Amte Wolgaſt. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte das Städtlein Gützkow bis dahin 55 Landhufen und 17 Landhufen der von Adel, Kirchen- und Stadtacker verſteuert, die nun zuſammen auf 33 Landhufen reducirt wurden [4]). 1686 wurde eine neue „Bauſprache" publicirt [5]).

Einwohnerzahl.

1782:	685	Einw.	(kein Jude.)			
1794:	759	„				
1801:	831	„				
1816:	997	„	(keine Katholiken,		keine	Juden.)
1831:	1222	„	(—	„	5	„)
1843:	1370	„	(1	„	4	„)
1852:	1728	„	(1	„	2	„)
1861:	1935	„	(2	„	—	„)

Bürgermeiſter.

Nicolaus Raad. *1409.
Clawes Ruyan. (vor 1483).
Braſch. 1702.
Jochim Küſter. 1706.

---

1) Die Urkunde Barnim's III. vom J. 1352 über die Beſitznahme von Gützkow (Schwartz l. c. S. 794) iſt eine grobe, ohne Zweifel Priſtaff'ſche Fälſchung, durch welche ſich Schwartz und ſeltſamer Weiſe auch Barthold (Geſchichte von Pommern. III. S. 401) haben täuſchen laſſen. — 2) Schwartz l. c. S. 837. Im gelehrten Latein des 16. und 17. Jahrh. lautete der Titel bisweilen: comes Caycorum (vergl. Stettin, Anm. 1). — 3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 169. — 4) Ebendaſ. S. 322. — 5) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 373.

J. Paſſow. 1758 —. 1765.
Johann Balthaſar Pütter. 1790 —. 1818.
C. Johann Chriſtian Fabritz. 1819 —. 1840.
A. H. W. F. Wuthenow. 1844 —. 1846. (interimiſtiſch ſchon 1843).
(Rühs. Commiſſariſch: 1856. 1857.)
Ritter. 1860 —. 1864.

32. Jacobshagen.

Jacobeshagen, Jacoppeshaghen.

Wappen. Eine aufrechte, mit den Krallen nach oben gekehrte Vogel- oder Greifenklaue. In neueren Siegeln die Klaue abwärts gekehrt vor einem Querbalken.

Die civitas Jacobeshagen erſcheint zuerſt im J. 1336 im Beſitz der Brüder Dietrich, Siegfried und Heinrich von Stegelitz [1]); 1381 wird der Pfarrer zu Jacobshagen genannt [2]). Trotz der Bezeichnung civitas ſcheint dennoch die eigentliche Bewidmung der Stadt mit Stadtrecht in eine ziemlich ſpäte Zeit zu fallen, denn noch zu Ende des 15. Jahrh. wird Jacobshagen ein Dorf genannt. So heißt z. B. 1491 der Ritter Heinrich Borcke Patron der Pfarrkirche „villae Jacobeshagen“ [3]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte die Stadt aber ſchon 10 Mann zu Fuß mit Spießen zu ſtellen [4]), ſie war alſo zum mindeſten keine adelige und keine Amtsſtadt. 1567 bewidmete Herzog Barnim X. „ſein Städtlein“ Jacobshagen mit zwei Jahrmärkten. Schon 1608 waren ihre Urkunden und Privilegien verloren gegangen, angeblich entwendet [5]). In der Stadt waren damals 2 Freiſchulzenhöfe, 24 Baulente und 18 Koſſäten. Seit dem Anfang des 17. Jahrh. war ſie jedoch dem Amte Saatzig als Mediatſtadt beigelegt, und zwar hatte ſie kein eigenes Stadtrecht, es galt hier vielmehr die Pommerſche Bauerordnung. Im J. 1627 errichtete und privilegirte der Herzog die Schützengilde.

---

1) Schwartz, Verſuch einer Pomm. und Rügiſchen Lehnshiſtorie. S. 351. — 2) Schöttgen, Altes und neues Pommerland. S. 198. — 3) Klempin, Diplom. Beiträge. S. 56. Brüggemann's (Beſchreibung des Herzogthums Pommern. II. S. 215) Angaben von dem hohen Alter der Stadt entbehren aller Begründung und Wahrſcheinlichkeit. — 4) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 183. — 5) Brüggemann l. c. II. S. 215.

Nach der Hufenmatrikel von 1628 wurden von Jacobshagen im Amte Saatzig verſteuert: 49½ Hakenhufen, 26 Koſſäten, 2 Mühlen und 2 Krüge[1]). 1683 erlitt die Stadt bedeutenden Brandſchaden, 1781 brannte ſie ganz bis auf vier Häuſer ab.

Einwohnerzahl.

1740:	586	Einw.				
1782:	782	„	(9	Juden.)		
1794:	876	„	(15	„)		
1812:	986	„	(keine	Katholiken,	16	Juden.)
1816:	1080	„	(—	„	40	„)
1831:	1301	„	(3	„	57	„)
1843:	1617	„	(8	„	65	„)
1852:	1820	„	(5	„	79	„)
1861:	1948	„	(6	„	89	„)

Bürgermeiſter.

Jürgen Sontag. 1655. 1684.
Paul Lietzow. 1655.
Daniel Neumann. 1684.
Martin Spangenberg. 1691.
Göbel. † 1760.
Erdmann (Ernſt) Friedrich Walther (Wolter). 1760—. 1775.
Mauve. —1809.
Ludwig Hüttner. 1810—. 1813.
G. W. Gerſchow. —1821.
Eduard Wilhelm Dittmar. 1822—1827.
Friedrich Wilhelm Biſchoff. 1827—. 1830.
J. D. Lawrenz. 1832—. 1833.
C. E. F. Karwin. 1836—. 1837.
E. G. Thiem. 1839—1853.
Lüttke. 1854—1855.
Hermann Theodor Koſſe. 1856—. 1864.

---

1) Klempin und Kratz l. c. S. 253.

33. Jarmen.

Germin, Jermin, Germen, Jermen, Garmen, Garm.

Wappen. Ein Greif.

Schon im J. 1269 wird ein Pfarrer Thidericus zu Jarmen genannt[1]). 1270 ſtellte Otto, Myndensis episcopus (vermuthlich ein Camminer Weihbiſchof) zu Jarmen eine Urkunde aus[2]), 1277 vertauſchte Herzog Barnim I. dem Biſchof Hermann von Cammin bei Gelegenheit des Verkaufs des Landes Colberg zwei Dörfer bei Jarmen gegen zwei Dörfer bei Demmin[3]), und in demſelben Jahre datirt auch der Biſchof ſelbſt eine Urkunde von Jarmen[4]). Hält man dies zuſammen mit dem Vertrage vom J. 1290, in welchem der Flecken Jarmen mit den anliegenden Dörfern (opidum Jermyn cum villis adjacentibus) zu den Ländereien des Bisthums Cammin gerechnet wird, wegen welcher die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg ihrem Obereigenthum (proprietas) zu Gunſten des Stifts entſagten[5]), ſo ſtellt es ſich als ſehr wahrſcheinlich heraus, daß Jarmen bereits bei ſeinem erſten urkundlichen Auftreten dem Bisthum Cammin angehörte. Biſchof Heinrich von Cammin verkaufte dann 1305 dem Herzog Otto I. das Land Jarmen mit dem gleichnamigen Flecken (totam terram Germyn et oppidum ipsum Germen) und ſechs namhaft gemachten Dörfern für 3000 Mark Wendiſcher Pfennige, ſtatt deren 300 Hufen an der Ihna

1) Dreger, Cod. diplom. Pom. Nr. 445. — 2) Verchener Matrikel im P. P. A. — 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. S. 131. — 4) Original im P. P. A. — 5) Riedel l. c. II. 1. S. 195. 197. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 31.

und Plöne wiederkäuflich angewiesen wurden, jedoch reservirte sich der Bischof das Obereigenthum, und der Herzog nahm das Land vom Bischof zu Lehn (de ipsa terra dicto episcopo et ecclesiae Caminensi omagium fecimus)[1]). 1339 schenkte Barnim III. das Patronat der Pfarrkirche zu Jarmen dem St. Michaelskloster zu Bamberg, welchem das Priorat zu St. Jacobi in Stettin gehörte. 1340 verpflichtete sich derselbe Herzog gegen die Städte Greifswald, Anklam und Demmin, keine neuen festen Plätze an der Peene anlegen zu wollen (dat wy nene gebuwte Steden schölen newe muren uppe de Päne), behielt sich aber ausdrücklich das Recht vor, sein „Stedeken thom Jermen" zu befestigen[2]). Wann Jarmen Stadtrechte bekommen, ist nicht bekannt, die Stadt gebrauchte späterhin Lübisches Recht. 1463 erscheint die Stadt Greifswald im Besitz der 15 Mark betragenden Orbare der Stadt Jarmen; wie es scheint, stand damit die Verpflichtung Greifswald's zur Unterhaltung des von dem Dorfe Brechen bis zur Jarmen'schen Fähre führenden Dammes im Zusammenhange[3]). Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 6 Mann zu Fuß mit Spießen[4]). Im dreißigjährigen und im nordischen Kriege hatte sie viel zu leiden, 1742 wurde sie durch eine Feuersbrunst verwüstet. Jarmen gehörte schon 1631 dem Amt Uekermünde als Amtsstädtlein zu, und versteuerte nach der Hufenmatrikel von jenem Jahre 14 Landhufen[5]). Später wurde sie dem Amt Klempenow zugetheilt, doch wurden ihr die an das Amt statt der Hofdienste jährlich zu zahlenden 50 Thlr. im J. 1737 erlassen, und 1777 statt der Appellation vom Magistrat an das Justizamt Klempenow die unmittelbare Appellation an die königliche Regierung eingeführt, d. h. die Stadt wurde von einer Mediatstadt zu einer Immediatstadt erhoben. Gleichwohl hatte sie an das Amt noch ein jährliches Grundgeld von 33 Thlr. zu zahlen. In den Jahren 1818 und 1820 erneuerte die Stadt Greifswald den oben erwähnten Damm von Brechen bis zur Jarmen'schen

1) Camminer Matrikel im P. P. A. — 2) Stavenhagen, Beschreib. d. Stadt Anklam. Urk. Nr. XXXVII. Die Jahreszahl 1314 ist hier offenbar falsch, es wird 1340 sein (vergl. Balt. Studien. X. 1. S. 175). — 3) Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald. Nr. 401 und Anm. — 4) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 5) Ebendas. S. 311.

34. Labes.

Lobis, Lobeze, Lobese, Labeze.

Wappen. Ein laufender gekrönter Wolf (dem Borck'schen Wappen entnommen).

Labes befindet sich, seitdem es urkundlich hervortritt, im Besitz des Geschlechts von Borcke; schon 1271 wird Borco, Herr zu Labes (dominus de Lobis), genannt [1]). In Folge gewisser Bestimmungen des Vierradener Friedens vom J. 1284 sah sich Bogislaw IV. genöthigt, entweder das Land Labes oder das Land Belgard an die Markgrafen von Brandenburg abzutreten [2]); er wählte das letztere. Bei der Landestheilung vom J. 1295 kam die Stadt Labes (civitas Lobese) mit der Burg und dem zugehörigen Lande an die Wolgaster Linie [3]). Vermuthlich hatte sie nicht lange vorher von den Borcken Stadtrechte erhalten [4]), etwa von den im J. 1295 genannten Brüdern Jacob und Nicolaus, „domini in Lobese" [5]), oder schon von deren Vater, dem oben erwähnten Borco. Im J. 1338, nach der Einnahme der Burg Wulfsberg oder Stramehl durch die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. ver-

---

1) Jasenitzer Matrikel im P. P. A. — 2) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. S. 46. Balt. Studien. II. 1. S. 132. Vergl. Belgard. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 117. — 4) Die angebliche Gründung der Stadt im J. 1114 durch einen Wolf Bork (Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. II. S. 324) ist eine auf der Hand liegende Fabel. — 5) Original im P. P. A. Der letztere nennt sich 1297: N. Borko domicellus in Lobese; das von ihm geführte Siegel mit der Umschrift: S. Borconis in Wlvesberg (Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Kleist. Tab. XII. Nr. 2) ist wahrscheinlich das seines Vaters.

ſprachen die Borcken, in den Ländern Labes und Regenwalde keine neuen Schlöſſer bauen zu wollen [1]), auch verbürgte ſich die Stadt unter anderen für die von ihnen geleiſtete Urfehde [2]). Eine Urkunde von 1348 erwähnt zuerſt den Gebrauch des Lübiſchen Rechts in Labes und die Befreiung der Bürger vom Meßkorn [3]). 1369 nennen die Bürgermeiſter und Rathmannen der Stadt Labes (opidi Lobese) die Borcken, „domini terrae Lobese“, ausdrücklich ihre Herren, von denen ſie die Stadt haben (nostri domini, a quibus tenemus opidum nostrum) [4]). Im J. 1460 beſtätigten neun Borcken („wy Borken alle“) ihrer Stadt Labes den Stadtacker unter Angabe ſeiner Grenzen ſammt den darin belegenen Wieſen, gaben ihr alle Brüche, von den drei Pfund überſteigenden ſich nur den dritten Pfenning vorbehaltend, vergönnten ihr das Gericht und Geleit, mit derſelben Wirkung, als wenn ſie, die Borcken, ſelbſt das Geleit gäben, freie Fiſcherei in beiden Teichen vor dem Regathor ſowie in der Rega und Lotznitz ober- und unterhalb der Stadt, freies Bauholz aus den Borcke'ſchen Wäldern, Holz zur Bewehrung der Stadt frei auf eine Meile im Umkreiſe, laut ihres alten Privilegiums (wahrſcheinlich der nicht mehr vorhandenen Gründungs-Urkunde), alle Jagd auf dem Stadtgebiet mit Vögeln, Netzen und Hunden, freie Hütung in einem näher beſtimmten Bezirk, und verſprachen Erſatz ihres bei einem etwaigen Aufgebot zur Kriegsfolge erlittenen Schadens [5]). 1623 gerieth die Stadt mit „ihren Junkern,“ den Borcken, in Streit wegen des Buchwaldes und der Hütung. Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Labes 37 Häuſer, 16 halbe Erben und 61 Buden oder Katen, zuſammen = 120½ Hakenhufen [6]). Von dem Schloßgut, das jetzt aus vier Antheilen beſteht, ſind nur noch zwei (A und D) in Händen des Geſchlechts von Borcke.

---

1) Belbuker Matrikel im P. P. A. — 2) Riemann, Geſch. der Stadt Greifenberg. S. 19. — 3) Schöttgen, Altes und neues Pommerland. S. 46. — 4) Original im P. P. A. — 5) Alte Abſchrift im P. P. A. Schöttgen und Kreyſig, Diplomatar. et scriptores. III. p. 71. Nr. CXV.; Gadebuſch, Pomm. Sammlungen I. S. 255; an beiden letzteren Stellen mit der irrthümlichen Jahreszahl 1400. Brüggemann l. c. nennt das Vidimus von 1623 irrthümlich eine herzogliche Beſtätigung. — 6) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 304.

Einwohnerzahl.

1740: 1191 Einw.
1782: 1160 „ (15 Juden.)
1794: 1339 „ (18 „)
1812: 1797 „ (2 Katholiken, 38 Juden.)
1816: 1939 „ (2 „ 62 „)
1831: 2443 „ (7 „ 61 „)
1843: 3207 „ (7 „ 100 „)
1852: 3939 „ (6 „ 121 „)
1861: 4756 „ (19 „ 167 „ , 3 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken).

Bürgermeister.

Carsten Beleke. 1632.
Bernd Bublich. 1670.
Paul Belecke. (vor 1700).
Theele. — 1702.
J. E. Hackebeck. 1723. † 1740.
J. W. Weinholtz. 1734. † 1745.
Schultze. 1736—
M. C. Fritze. 1745. † 1749.
Johann Friedrich Thym. 1746. 1757.
Johann Gottfried Severin. 1752. 1775.
J. F. v. Flige (?). 1753.
Heller. 1757.
Gottlieb Timm. 1767.
Jahncke. 1790.
Johann Georg Falck. 1809 — † 1823.
Johann Friedrich Rosenow. 1823—1840.
(Adolf Ludwig Ritter. Interimistisch 1842—1844.)
Albert Wilhelm Nitzky. 1844—1845.
Heinrich Ludwig Gotthilf Hasenjäger. 1846—1852.
Carl Albert Alexander Schütz. 1852—. 1864.

35. Laſſan.

Leſanc, Liſani, Leſſaz, Leſſan.

Wappen. Ein von Sternen umſtreuter Fiſch.

Das Land Laſſan (provincia Lesane) wird urkundlich zuerſt im Jahre 1136 genannt [1]), und in dem um 1193—1202 durch den König Kanut VI. von Dänemark zwiſchen Rügen und Pommern geſtifteten Vergleich als zur Burg Wolgaſt, alſo zu Pommern und zum Sprengel des Camminer Bisthums gehörig bezeichnet [2]). Der Verſuch Biſchof Brunward's von Schwerin, im Jahre 1236 das Land Laſſan mit Hülfe der Fürſten Johann von Meklenburg und Borwin von Roſtock, welchen er die Hälfte des Zehnten in dieſem Lande überließ, dem Sprengel des Schweriner Bisthums zu vindiciren, blieb erfolglos [3]). 1248 wird ein Pfarrer Theodericus zu Laſſan genannt [4]). Als erſte Beſitzer des Orts erſcheinen die Ramel, ſo ſchon 1256 Gerburgis relicta domini Hecberti Romele de Lessan [5]), 1269 Johannes Romelo de Lassan [6]); dann wird 1270 und 1277 Ludeke oder Ludolfus (Rudolfus) de Laſſan genannt [7]), deſſen eigentlicher Geſchlechtsname nicht zu ermitteln iſt. Im Jahre 1291 war Laſſan bereits eine Deutſche Stadt, da in dieſem Jahre

1) Cod. Nr. 14. — 2) Cod. Nr. 74. — Cod. Nr. 243. Fabricius, Urkund. zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen II. S. 27. 31. — 4) Cod. Nr. 397. — 5) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 281, wo aber irrthümlich Herbertus ſtatt Hecbertus (Ekbertus). — 6) Dreger l. c. Nr. 443. — 7) Rango, Origines Pom. p. 167. Dreger, Cod. dipl. Pom. Micr. Nr. 460. 549. 560. Originale im P. P. A.

die Rathmannen (consules civitatis Lassan) und das Stadtsiegel erwähnt werden[1]); sie recipirte Lübisches Recht. Um diese Zeit scheint das Geschlecht von Schwerin im Besitz der Stadt gewesen zu sein, und sehr wahrscheinlich gehören schon die Ritter Oldagus und Bernhardus „domini de Lassan", welche 1295 den Stralsundern Zollfreiheit in ihrer Stadt (in civitate nostra) bewilligten, jenem Geschlechte an[2]). Bei der Pommerschen Landestheilung vom Jahre 1295 kam das Land Lassan an die Wolgaster Linie[3]). 1298 wurde der Streit zwischen dem Camminer Bischof und dem Camminer Domprobst wegen des Patronats der Lassaner Kirche schiedsgerichtlich zu Gunsten des ersteren entschieden[4]). Herzog Bogislaw IV. bewilligte 1299 der Stadt auf Ansuchen seines Vasallen, des Ritters Gerhard von Schwerin, Zollfreiheit in seinen Landen, und bestätigte die ihr von seinem Vater Barnim I. verliehenen Privilegien[5]). Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Geschlechter Köller (Colner) und Lepel im Besitz der Stadt Lassan, bei welcher sich zwei Rittersitze, der eine auf dem Vorwerke vor Lassan, der andere auf dem Mühlenhofe befanden. Heinrich Köller in Lassan erscheint schon 1357, 1371 werden die Ritter Nicolaus Köller und Henning Lepel „domini opidi Lassan" genannt. 1477 kommen auch Owstine zu Lassan vor. Arnd Köller verkaufte 1494 den von den Lepeln erkauften vierten Theil am Städtlein Lassan, die dortige Mühle und das Fischwasser mit den Werdern an Herzog Bogislaw X.[6]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 15 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen[7]). Späterhin gehörte sie als Mediatstadt zum Amte Wolgast. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Lassan bisher 65 Landhufen an ganzen und halben Erben und 30 Landhufen an Stadtacker versteuert, die nun zusammen auf 50 Landhufen reducirt wurden[8]). 1725 erließ

---

1) Original im P. P. A. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 412b. Der Name Oldagus ist dem Geschlecht von Schwerin eigenthümlich, später kam er durch Verschwägerung auch bei den Lepeln in Gebrauch. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. 116. — 4) Camminer Matrikel im P. P. A. — 5) Schwartz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte S. 450. — 6) Originale im P. P. A. — 7) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 169. 8) Ebendas. S. 322.

die Schwedische Regierung ein Reglement zur Abschaffung der in Lassan im Kriege eingerissenen Unordnung in 8 Punkten; es betraf die „Bauersprache," das Stadtregiment und die Jurisdiction, die Achtmänner, Stadtrechnungen, Steuererhebung, Diäten, Marktgeld, Strohdächer ꝛc.[1]). 1741 wurde der Stadt das Lübische Recht bestätigt[2]), 1798 ein neues Stadtreglement erlassen[3]).

Einwohnerzahl.

1782:	982	Einw.	(kein Jude.)			
1794:	1159	„				
1801:	1217	„				
1816:	1252	„	(3	Katholiken,	2	Juden.)
1831:	1417	„	(6	„	12	„)
1843:	1973	„	(4	„	5	„)
1852:	2368	„	(—	„	5	„ 10 Mennonit.)
1861:	2540	„	(1	„	6	„)

Baudenkmäler. Die älteren Theile (Altarraum) der Kirche im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1230, die späteren Gothischen Theile (Schiff, Wölbung des Altarraums, Portale, Fenster ꝛc.) aus dem 14. Jahrhundert.

Bürgermeister.

Marquardus Darsow. *1371.
Cyfridus Man. *1371.
Joachim Lepel. *1430. *1431.
Boddeker. 1620.
Hans Adam Müller. 1697. 1698.
Johann Erasmus Müller, Vicebürgermeister. 1698.
Brand Joachim Willers. 1751—. 1765.
Dietrich Brandenburg. 1755—. 1765.
Carl Samuel Crazius. 1787—. 1821.
M. Reim. 1794—. 1795.

---

1) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 451. — 2) Ebendaselbst Suppl. IV. 377. — 3) Ebendas. Suppl. IV. 384.

Johann Chriſtian Lemmel. 1798 —. 1802.
Johann Chriſtian Cyrus. 1822 —. 1828.
C. G. Fr. Pelz. 1828 —. 1833.
C. F. W. Thomſſen. 1838 —. 1857. (interim. ſchon ſeit 1834).
Sponholz. 1859 —. 1864.

36. Lauenburg.

Lewinburg, Lewenborch, Lawenborch, Lauwenborg, Lowenborgh, Lawburk; Polniſch: Lemberg, neulateiniſch: Leoburgum; ſeit dem 16. Jahrh. auch Lebenburg.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen, unter welchen ein Fluß hervorſtrömt, links daneben ein ſitzender Löwe. In neueren Siegeln ſtatt des Fluſſes Raſen.

Die älteſte Bezeichnung der ſpäteren Vogtei Lauenburg iſt: Caſtellanei oder Land Belgard, nach der an der Leba bei dem heutigen gleichnamigen Dorfe gelegenen Burg [1]). Von den Oſtpommerſchen Herzogen kam das Land an die Markgrafen von Brandenburg, und von dieſen im J. 1310 mit allem Lande zwiſchen Leba und Weichſel an den Deutſchen Orden [2]). Am 1. Januar 1341 gründete Dietrich, Burggraf von Altenburg, Hochmeiſter des Deutſchen Ordens, die Stadt Lewinburg. Er übergab ſie dem Rutcher von Emmerich als erblichem „Schulteis" oder „Beſitzer," um ſie zu beſetzen, und zwar mit 100 Hufen Freiheit zu Culmiſchem Rechte, binnen welcher die Stadt mit ihren Gräben und Gärten liegen ſollte, während das übrig bleibende Land zur Benutzung als Viehweide verblieb. Der Hochmeiſter behielt ſich außerhalb der Stadt Raum zu einem „Hofe oder Burg" nach Belieben vor, ſo auch die Benutzung der Leba und die Anlage von Mühlen und Stauungen. Der Pfarre wurden Gärten und dem Schultheißen ein freier Hof zugewieſen; die übrigen Beſitzer von Höfen ſollten jährlich einen

1) Vergl. Belgard. S. 33. Anm. 3. Der Name des Landes Belgard kommt noch 1376 vor (Cramer, Geſch. der Lande Lauenburg u. Bütow. II. S. 217). — 2) Cramer l. c. II. S. 2.

Vierdung Zins an das Ordenshaus zahlen, doch nicht früher, als bis die Stadt den Bürgern befestigt und „flosaftig" überantwortet sei. Von den Gerichtsgefällen erhielt der Schultheiß ein Drittel, die anderen zwei Drittel blieben dem Orden, ebenso das Straßengericht; würden aber Vasallen des Ordens wegen „Gebrechen mit handhaftiger Tat" in der Stadt festgehalten, so sollten Ordensbrüder über diese nach Stadtrecht Recht sprechen, und die Gefälle zu zwei Drittel dem Orden, zu einem Sechstel dem Schultheißen und zu einem Sechstel der Stadt zufallen. Die Gefälle von den Kaufhäusern, Krambänken und Badstuben erhielt zur Hälfte der Orden, zu einem Viertel die Stadt und zu einem Viertel der Schultheiß. Den Bürgern wurde ferner freie Schifffahrt auf der Leba und den Besetzern die Fischerei mit kleinem Zeuge in dem Fluß unterhalb der Stadt bis zum Lebasee gewährt[1]). Nach der Schlacht bei Tannenberg (1410) zerstörten die Polen die Burg bei Lauenburg. Im J. 1440 traten die Stadt und der Adel des Lauenburger Gebiets dem zu Marienwerder gegen die Bedrückungen des Ordens gestifteten Bunde der Preußischen Stände bei[2]). Nach dem Abfall des Preußischen Bundes vom Orden (1454) wurde Lauenburg zuerst von den Danzigern besetzt, dann aber im J. 1455 auf Geheiß des Königs Casimir IV. von Polen von den Danzigern seinem Bundesgenossen, dem Herzog Erich II. von Pommern, zu treuer Hand und Verwahrung übergeben, mit der Bedingung, daß er sie auf Verlangen des Königs oder der Danziger sofort wieder herausgeben müsse[3]). Die Dörfer Neuendorf, Kamelow und Lubonieße sowie die Walkmühle wurden dabei der Stadt Lauenburg laut der ihnen von den Polnischen Königen gegebenen Privilegien reservirt. 1459 ließ sich der Bürgermeister Lorenz Senftopf in Unterhandlungen mit dem Orden ein, aber die Danziger, hiervon unterrichtet, besetzten die Stadt, worauf das Ordensheer sie 1460 belagerte. Erich II. kam den Eingeschlossenen zu Hülfe, jedoch kaum sah er sich im Besitz der Stadt, so zwang er die Danziger zum Abzuge, schloß einen Vertrag mit dem Orden und

1) Cramer l. c. II. S. 145. Die Angabe von einer Erbauung der Stadt um 1285 (Restorff, Topogr. Beschreibung der Prov. Pommern. S. 282) ist also Fabel. — 2) Cramer l. c. II. S. 49. — 3) Ebendas. II. S. 59.

übergab sie dessen Söldnerhauptleuten [1]). Aber bald wendete sich Erich wieder auf die Polnische Seite, und mit Consens König Casimir's, auch des Ordens, befriedigte er im J. 1466 die Söldnerhauptleute durch Auszahlung ihrer Forderung von 8000 Fl. und erhielt auf diese Weise Lauenburg und Bütow in Pfandbesitz [2]). Gleich darauf wurde der Friede zu Thorn geschlossen, und in diesem entsagte der Orden allen Ansprüchen auf jene Gebiete zu Gunsten Polen's [3]). 1490 bei Gelegenheit seiner zweiten Heirath mit Anna von Polen wurde dem Herzog Bogislaw X. auf den zu fordernden Brautschatz der Pfandbesitz an Lauenburg und Bütow durch König Casimir bestätigt [4]), und etwa in demselben Jahre übergab er Stadt, Schloß und Vogtei Lauenburg seiner Mutter Sophie auf Schloßglauben, wie sie dieselben bereits 1477 gehabt hatte [5]). 1507 erneuerte Bogislaw X. die verbrannten Privilegien der Stadt und belehnte sie mit dem Dorfe Malschitz, das sie von Matzke und Nickel Maltezitz gekauft hatte [6]). Nach der Musterrolle von 1523 stellte Lauenburg 30 Mann zu Fuß (20 mit Spießen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) und 4 Reiter [7]). Von den mißvergnügten Ständen unterstützt, hatten sowohl die Danziger als die Polen wiederholt die unbedingte Herausgabe des nunmehrigen Pfandes gefordert, bis endlich 1526 König Sigismund I. von Polen sich entschloß, Lauenburg und Bütow den Herzogen Georg I. und Barnim X., welche dagegen einige Schuldforderungen nachließen, als erbliches Lehn der Krone Polen zu übertragen [8]). 1552 und 1553 schützte Barnim die Stadt in ihren Gerechtsamen durch Mandate gegen das Bierbrauen der Freien (Panken) und Krüger und gegen den Handelsbetrieb der sogenannten Schotten (Hausirer) auf dem Lande [9]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Lauenburg 129 Häuser, 57 Buden und 10 Keller, zusammen = 640 Hakenhufen [10]). Als im J. 1637 mit Bogislaw XIV. das Pommersche Herzogsgeschlecht erloschen war, zog Polen die Länder Lauenburg und Bütow als eröffnete

1) Cramer l. c. II. S. 62—66. — 2) Ebendas. I. S. 160 ff. II. S. 67. — 3) Ebendas. II. S. 68. — 4) Ebendas. II. S. 75. — 5) Ebendas. II. S. 73. — 6) Ebendas. II. S. 148. 150. — 7) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 176. — 8) Cramer l. c. II. S. 88. — 9) Abschriften im P. P. A. — 10) Klempin und Kratz l. c. S. 303.

Lehne ein und vereinigte sie mit der Woiwodschaft Pomerellen. Nach den Verträgen zu Wehlau und Bromberg vom J. 1657 wurden die Präfecturen Lauenburg und Bütow vom König Johann Casimir von Polen dem großen Kurfürsten als freie Mannlehne gegeben, und zwar ohne Gegenleistung, nur mit dem Vorbehalt des Heimfalls nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft des Belehnten [1]). Im J. 1658 fand die Uebergabe an Brandenburg statt, und in demselben Jahre gewährte der Kurfürst der Stadt wegen eines schweren Brandschadens, in welchem 70 Wohnhäuser, die Kirche und das Rathhaus verbrannten, Abgabenfreiheit auf fünf Jahre. 1662 wurde hier das Landgericht und ein Tribunal für den Lauenburg-Bütow'schen District errichtet. 1673 verkaufte die Stadt das Dorf Malschitz an einen von Flotow für 8500 Fl. Polnisch. 1682 brannte sie abermals ab. Durch den Weblauer Vertrag (1773) kam Lauenburg und Bütow erblich an Preußen, und Polen entsagte seinem Lehn- und Rückfallsrecht gänzlich. An Stelle des Landgerichts und des Tribunals wurde nun ein Landvogteigericht bestellt.

Einwohnerzahl.

1782:	1318	Einw.	(36	Juden.)	
1794:	1432	„	(29	„)	
1812:	1548	„	(48	Katholiken, 47	Juden.)
1816:	1605	„	(84	„ 65	„)
1831:	2621	„	(181	„ 147	„)
1843:	3779	„	(222	„ 262	„)
1852:	4979	„	(259	„ 263	„)
1861:	5310	„	(305	„ 259	„)

Baudenkmäler. Die Jacobikirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh., sehr entstellt. — Malerische, mit Epheu überwachsene Mauerthürme aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Rathhausfaçade im späteren Gothischen Styl. — Das Schloß aus dem Ende des 16. Jahrh. mit einzelnen älteren Gothischen Bauformen.

---

1) Cramer l. c. II. S. 116.

Bürgermeiſter.

Hinrich Schattingk. *1357.
Lorenz Senſtopf. 1459.
Hans Strate. *1475. *1477.
Lorenz Mylyes. *1477.
Jacob Wuſſow. 1553. 1562.
Jacob Ninnemer. 1553. 1555.
Lucas Schubbe. 1578. † 1580.
Georg Vogelſang. 1579.
Thomas Hartwig. 1593.
Liborius Carlſtadt (Carſtadt). (um 1600).
Johann Flottow. 1605.
Donat Gamme. 1653. 1654.
Jacob Hävelke. 1658.
Nicolaus Flottau. 1658.
Hering. † 1733.
Carlſtadt. † 1747.
Drawe. 1752 — † 1758.
Hoffmann. — 1761.
Bornwaſſer. † 1764.
Samuel Friedrich Radewald. 1764. 1775.
Johann Chriſtoph Reichel. 1775.
Carl Ludwig Boge. 1786.
Scheden. 1798.
C. Höne. 1798. 1821.
F. Neitzel. 1823 —. 1840.
T. F. Kauffmann. 1841 —. 1858.
Minde. 1862. 1864.

37. Leba.

Lebemunde, Lebamunde, Lebe; Polniſch: Coszczewzim.[1])

Wappen: Ein Seehund, über welchem ein (Deutſch-Ordens-) Kreuz emporwächſt.

Der Danziger Deutſch-Ordens-Comthur Wilhelm von Baldersheim (nicht Welſſeram von Biltersheim) verlieh am 8. Juli 1357 mit Genehmigung des Hochmeiſters Winrich von Kniprode dem „Wichbilde Lebemunde" Lübiſches Recht und 15½ Hufen. Das Weichbild wurde dem ehrſamen Mann Heinrich Flemínck nebſt 1½ freien Hufen von dem Stadtacker mit dem erblichen Schultheißen-Amt übergeben. Ein Drittel der Gerichtsgefälle erhielt der Schultheiß, die andern zwei Drittel wurden der Comthurei zu Danzig reſervirt; der Schultheiß ſollte von den Gärten außerhalb der 15½ Stadthufen den zehnten Garten frei haben zu dem Gericht. Die Gefälle von den Badſtuben, Fleiſch-, Brod- und Schuhbänken und Höferbuden erhielt zu einem Viertel der Schultheiß, zu einem Viertel das Weichbild, die übrige Hälfte behielt der Comthur, die Unterhaltung blieb gemeinſchaftliche Pflicht. Den Einwohnern wurde freier Betrieb der Kaufmannſchaft und Fiſcherei mit kleinem Zeuge auf dem Lebaſee verliehen; der Pfarrer erhielt eine freie Hufe; von den übrigen 13 Hufen hatten die Einwohner jährlich eine Mark Pfenninge Zins (Comthurzins) für die Hufe, von jedem Garten außerhalb dieſer Hufen eine Vierdung für den Morgen zu entrichten, die Gärtner (Vorſtädter) ſollten aber gemeine Freiheit haben mit den Weichbildern (Stadtbürgern). Jedes auf den Dorſchfang ausgehende Schiff oder Boot ſollte eine Vierdung entrichten; der Com-

1) Cramer, Geſchichte der Lande Lauenburg und Bütow II. 69.

thur behielt sich freie Disposition über die Mühle und den Mühlengraben vor; würde ein Danziger Comthur eine neue Stadt „ausgeben," so solle er sie „legen" wo er wolle, ohne Widerspruch der Einwohner des Weichbildes, doch dem Lebamünder Schultheißen solle es freistehen, Besetzer der neuen Stadt zu werden [1]). Im Jahre 1373 war Dietrich Weiher Erbrichter; der Hochmeister Winrich von Kniprode bestätigte ihm die Mühle „zur Lebe", die Fischerei im Sarbsker-, Leba- und Malenz-See, das Gericht, den dritten Pfenning der Gerichtsgefälle, den Vorsitz im Rathe, die Fleischbänke, zwei freie Hufen, und freien Garten- und Häuserzins im „Stedlein Lebe," ferner die „nige Stadt" (die schon in dem Gründungs-Privileg von 1357 in Aussicht gestellte neue Anlage neben der ursprünglichen Stadt), die Neunaugenfischerei, und Befreiung vom Hirtenlohn, wenn er einen Stadtbullen und einen Stadteber halte [2]). 1377 wurden von dem Danziger Comthur Siegfried Walpod von Bassenheim die Grenzen von Lebamünde auf Ansuchen des Raths beritten und festgesetzt, und es wurden ihr für 5 Mark Pr. jährlichen Zins alle Wälder, Weiden und Wiesen innerhalb dieser Grenzen, die ihr bisher noch nicht ausdrücklich verliehen waren, überlassen [3]). 1389 wurde dem Nicolaus Weiher die Erbvogtei zu Lebamünde nebst 4 Freihufen und den übrigen Rechten bestätigt [4]); sein Geschlecht blieb fortan im Besitz derselben. 1440 trat Leba dem Preußischen Bunde bei und theilte von da ab die politischen Schicksale Lauenburgs (s. daselbst) [5]). Um 1570 wurden die Bewohner von Lebamünde durch Meeresfluth und Dünensand gezwungen, ihre Wohnsitze aufzugeben, und weiter landeinwärs auf der rechten Seite des Lebaflusses die neue Stadt Leba zu gründen, auf welche 1575 durch Herzog Johann Friedrich die Lebamünder Privilegien übertragen wurden [6]). Nach der Hufen-

---

1) Cramer l. c. II. 262. Die Gründungsurkunde ist nur aus schlechten Abschriften bekannt, die Jahreszahl 1362 in einigen derselben jedenfalls unrichtig. Vermuthlich ist Culmisches Recht verliehen, und erst in späterer herzoglicher Zeit das Lübische Recht in die Urkundenabschriften gekommen. (Vergl. Cramer l. c. I. 104. 108.) — 2) Cramer l. c. II. 269. — 3) Ebendas. II. 34. — 4) Ebendas. II. 273. — 5) Ebendas. II. 49. — 6) Ebendas. II. 267. Die Ueberbleibsel der alten Stadt Lebamünde sind noch jetzt sichtbar an der linken Seite des Ausflusses der Leba in die Ostsee.

38. Loitz.

Lositze, Losis, Lositz, Locisse, Lozitze, Losiße, Lozis, Lohitza, Lositz, Lusitz, Lozice, Lotcze, Loz.[1])

Wappen. Ueber einem Stern rechts ein Adlerflügel, links eine aufrechte Keule Später zwischen zwei gestürzten Flügeln zwei aufrechte, mit Kugeln gekrönte Säulen und zwischen diesen fünf Sterne pfahlweise.

Kaiser Friedrich I. überwies im Jahre 1170 das Land Losize dem Sprengel des von Heinrich dem Löwen aus seinen Wendischen Eroberungen neu gegründeten Bisthums Schwerin[2]). In einem um 1193—1202 durch König Kanut VI. von Dänemark zwischen den Rügischen und Pommerschen Fürsten gestifteten Vergleich wird Locisse als zur Burg Gützkow gehörig bezeichnet[3]), welche letztere um 1189 von Pommern an das Fürstenthum Rügen gekommen war[4]).

---

1) Der Name der Stadt hat mit dem Volksnamen der Leuticii, Luticenses nichts gemein. Auch die „civitas Luticensium" mit dem Götzenbild, welches König Lothar zerstörte (Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. III. 5 bei Pertz, Monum. Germ. histor. XIV. 862) ist schwerlich Loitz, vermuthlich Rethra. — 2) Cod. Nr. 28. Die Urkunde macht sich ziemlich verdächtig. Weder die echte Stiftungsurkunde Heinrich's vom J. 1171 (Cod. Nr. 31.) noch die päbstlichen Bestätigungen von 1177, 1185 und 1189 (Cod. Nr. 44. 59. 69) nennen das Land Losize, nur die notorische Fälschung der Stiftungsurkunde Heinrich's (Cod. S. 81. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen I. 22) und die erwähnte Urkunde Kaiser Friedrich's I. führen sie auf. — 3) Cod. Nr. 74. — 4) Vergl. Gützkow. Loitz scheint seit den Eroberungen Heinrich's des Löwen Sächsisches Lehn der Pommerschen Herzoge gewesen zu sein, und gehörte wahrscheinlich zu den im J. 1236 von der Brandenburgischen Lehnshoheit ausgenommenen Ländern „quae spectant ad ducatum Saxoniae." (Cod. 241. S. 527).

Im Jahre 1236 hatte sich Johann, Herr von Meklenburg, in den Besitz eines Theils von Circipanien, insbesondere auch des Landes Loitz gesetzt (terra sua Lusitz), worauf Bischof Brunward von Schwerin, dessen Sprengel diese Landschaften bisher durch den Camminer Bischof streitig gemacht waren, an Johann die Hälfte des Zehnten aus dem Lande Loitz abtrat[1]). Mit dem Lande Loitz selbst belehnte Johann seinen Ritter Detleff von Gadebusch (Tethlevus de Godebuz), der sich nun „dominus terrae Lositz" nannte, und im Jahre 1242 Loitz, den Schlüssel seines Landes (clavis nostri territorii), als Deutsche Stadt begründete[2]). Er verlieh ihr Lübisches Recht, den ganzen Stadtacker frei von jeder Abgabe (totalem agriculturam omni censu et decimatione qualibet libertamus), und die Befugniß, aus den angrenzenden Wäldern und Wiesen neuen Acker zu gewinnen; zugleich wurden die Grenzen des Stadtgebiets, welches auch die Dörfer Drosedow (Drusdowe) und Zarnekla (Zarneglove) umschloß, beschrieben. Seit etwa 1245 (sicher schon 1248)[3]) steht Loitz unter Pommerscher Hoheit, und Detleff's Söhne, die Ritter Werner und Heinrich, „domini terrae Lozis," besitzen es als Pommersches Lehn wahrscheinlich noch bis 1271, in welchem Jahre Werner zum letztenmale urkundlich vorkommt[4]). Nach seinem Tode wird Loitz von den Herzogen von Pommern durch Vertrag an Rügen überlassen sein[5]). Schon 1275 verfügt Fürst Wizlaw II. von Rügen über den Durchgangszoll in Loitz[6]), und 1299 bestätigt er die Privilegien der Stadt[7]). Loitz galt nicht als Dä-

---

1) Cod. Nr. 243. — 2) Cod. Nr. 307. — 3) Fabricius l. c. II. Nr. XLVIII. 4) Fabricius l. c. III. Nr. 157. Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr I. Nr. 73. — Werner von Loitz ist übrigens schon von 1267 ab Urkundenzeuge bald bei Fürst Wizlaw III. von Rügen, so 1267 (Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 411.), 1271 (Fabricius l. c.), bald bei Herzog Barnim I., so 1267 (Fabricius l. c. III. Nr. 136.), 1269 (Dreger l. c. Nr. 443.), 1270 (Lisch, Meklenburgische Urkunden I. Nr. 65.), 1271 (Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr I. Nr. 65). — 5) Die Ausdrücke in den Urkunden von 1299 (Fabricius l. c. III. Nr. 341, nicht von 1290), mit welchen Wizlaw II. seiner Vorgänger Wartislaw IV., Barnim I. und Werner von Loitz gedenkt (praedecessores nostri in terra Lositz piae memoriae; piis praedecessorum nostrorum praedilectorum in terra Lositz vestigiis salubriter inhaerere volentes), lassen wenigstens auf einen friedlichen Uebergang schließen. — 6) Fabricius l. c. III. Nr. 182. — 7) Ebendas. III. Nr. 464.

niſches Lehn, und wurde, als König Erich VIII. Menved von Dänemark im J. 1304 den Fürſten Wizlaw III. mit ſeinen Landen belehnte, ausdrücklich ausgenommen (Lozitzae dumtaxat excepto)[1]). Dagegen betrachtete ſich, da Loitz vorher zu Pommern gehört hatte, Markgraf Waldemar von Brandenburg als Oberlehnsherrn; er trat aber 1314 im Templiner Vertrage, zugleich im Namen ſeines Schwagers, des Markgrafen Johann, alle ſeine Rechte an Loitz, an Eigenthum oder Lehn, für 2000 Mark Silber an den Fürſten Wizlaw III. von Rügen ab[2]), worauf Wizlaw 1315 auch Loitz von Dänemark zu Lehn nahm[3]). Nach dem Erlöſchen des Rügiſchen Fürſtenhauſes (1325) kam Loitz an die Linie Pommern-Wolgaſt, und Wartislaw IV. überließ der Stadt in demſelben Jahre ſeinen dortigen Zoll und das Patronat über die Schulen und die Küſterei, befreite ſie von jedem Mahlzwang, und geſtattete ihr die Beſtellung des Stadtrichters (subadvocatus), auch die Befeſtigung der Stadt mit Mauern, Planken und Gräben nach der Seite der Burg, jedoch mit der Bedingung, daß die Schlüſſel der hier anzulegenden Pforte im Gewahrſam des Herzogs und ſeiner Burgbeamten bleiben ſollten[4]). Im Rügiſchen Erbfolgekriege (1326—1328) war Loitz ein Platz von beſonderer Wichtigkeit. Die Stadt hatten die Meklenburger zwar im Jahre 1326 eingenommen, aber die Burg wurde mit Ausdauer durch den Ritter Reinfried von Pentz (de Peniz) vertheidigt, bis die Greifswalder im Jahre 1327 zum Entſatz herbeieilten, und auch die Stadt zurückeroberten. Land, Stadt und Haus Loitz war dann an den Marſchall Wedige Buggenhagen (der ſchon ſeit 1332 als Vogt zu Loitz auftritt) und ſeine Brüder Arnold und Reinfried verpfändet. Im Jahre 1346 berechneten ſich die Herzoge mit ihm und überließen ihm das Pfand noch ferner für eine auf 8983½ Mark 21 Pfenninge Sund. feſtgeſetzte Pfandſumme[5]). 1384 war das Schloß bereits eingelöſt[6]), doch erſcheinen die Buggenhagen ſpäter noch mit erblichen Beſitzſtücken zu Loitz, ſowie 1358 die Brüder Walther und

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 527. — 2) Ebendaſelbſt IV. Nr. 673 a b. — 3) Ebendaſ. IV. Nr. 682. 683. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 497. — 4) Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landesurkunden II. S. 381. — 5) Original im P. P. A. — 6) Desgl.

Henning von Pentz und Henneke Dovet im Besitz des zum Schlosse Loitz gehörigen Burglehns, 1453 bis 1480 Hermann Pentz auf Loitz erbgesessen, und 1458 Walter Pentz auf Loitz. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 20 Mann zu Fuß (14 mit Spießen, 3 mit Hellebarden, 3 mit Büchsen)[1]. 1541 erhielt sie von Philipp I. einen Jahrmarkt[2]. 1543 verkaufte Wedige von Buggenhagen seine ihm in der brüderlichen Erbtheilung zugefallenen Antheile und Gerechtigkeiten in und außerhalb Loitz an den Loitzer Hauptmann Otto von Wedell für 300 Fl. Dieser bekam aber Streit mit der Stadt, und verkaufte die Antheile 1545 an den Herzog Philipp I.[3]. 1573 verlieh Herzog Ernst Ludwig der durch Brandschaden sehr herabgekommenen Stadt einen Pferdemarkt, 1588 auch einen Viehmarkt[4]. Seine Wittwe Sophia Hedwig, geborne Herzogin von Braunschweig, besaß nach seinem Tode (er starb 1592) Haus und Amt Loitz als Leibgedinge. Sie starb 1631. 1620 gerieth Loitz mit Anklam wegen der freien Schifffahrt auf der Peene in Streit, indem die letztere Stadt die Stapelgerechtigkeit geltend zu machen suchte. Der Proceß kam demnächst beim Reichskammergericht zur Verhandlung, und wurde noch 1689, 1729 und 1743 von neuem aufgefrischt, aber stets zu Gunsten der Stadt Loitz entschieden[5]. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Loitz bis dahin 68 ganze und 38 halbe Erben = 174 Landhufen, 18 Landhufen und 4½ Morgen Stadtacker, und 9 Landhufen Eigenthumsacker von den Stadtbauern versteuert, die nun zusammen auf 118 Landhufen reducirt wurden[6]. Im dreißigjährigen Kriege kam die Stadt abwechselnd in die Hände der Kaiserlichen und der Schweden; 1631 eroberte sie Gustav Adolf, 1637 wurde sie wieder von den Kaiserlichen besetzt, und 1638 nahm sie Baner. 1669 kam ein Commissionsreceß zwischen dem Rath einerseits und den Viertelsherren, Achtmännern und der gesammten Bürgerschaft andererseits über 7 Punkte zu Stande, insbesondere in Betreff der Administration, Contribution, Rechnungslegung ꝛc.[7]. 1728 erhielt sie einen

---

1) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichn. S. 168. — 2) Dähnert, Samml. Suppl. I. 1213. — 3) Original im P. P. A. — 4) Dähnert l. c. Suppl. I. 1213. 1214. — 5) Gadebusch, Pomm. Samml. I. 308—329. — 6) Klempin u. Kratz l. c. S. 316. — 7) Dähnert, Sammlung II. 386.

neuen Jahrmarkt. 1779 gab die Schwediſche Regierung eine neue Stadtverfaſſung (Stadt-Fundamentalgeſetz) [1]).

Einwohnerzahl.

1782: 1152 Einw. (kein Jude.)
1794: 1263 „
1801: 1410 „
1816: 1650 „ (6 Katholiken, keine Juden.)
1831: 2347 „ (6 „ — „)
1843: 2813 „ (3 „ — „)
1852: 3349 „ (3 „ 4 „)
1861: 3780 „ (12 „ — „)

Bauwerke. Die älteren Theile der Kirche (an der Weſtſeite, Wand des ſüdlichen Seitenſchiffs) im Byzantiniſchen Uebergangsſtyl von etwa 1210, im Uebrigen ein ſeltſames Gemiſch der Bauformen aller Jahrhunderte.

Bürgermeiſter.

Clawes Scroder. *1454.
Henning Kaskow. *1524.
Jochim Levefrundt. 1625.
Jochim Rotermann. 1633.
Johann Wehſermann. (vor 1634).
Michael Bolte. (um 1640).
Johannes Almer. 1651.
Eberhard Bertram, erbgeſeſſen zu Toitz. 1681. 1705. († vor 1708).
Köſer. 1708. 1711.
Hartwig Behrens. 1711.
Johann Gottfried Mehl. 1755—. 1795.
Michael Lorenz Dreves. 1792—. 1799.
J. P. C. Dondorf. 1795—. 1802.
Friedrich Julius Böhmer. 1801—. 1802.
David Gotthelf Ike. 1805—. 1824.
Johann J. Meltz. 1813—. 1824.

1) Dähnert, Sammlung Suppl. I. 1221.

Carl Chriſtian Bernhard Dabis. 1827 —. 1830.
F. R. G. Zachariae, Dr. 1833 —. 1834.
(Schmidt. Intermiſtiſch 1838 —.)
C. Danckwardt. 1844 —. 1846.
C. Voigt. 1845 —. 1846.
F. A. H. Palm. 1854 —. 1864.

39. Massow.

Massowe, Massaune.

Wappen. Eine Burg mit zwei Thürmen und Burgthor, darüber der gräflich Eberstein'sche Löwe von Ringen umstreut. In neueren Siegeln Sterne statt der Ringe.

Im Jahre 1233 erscheint urkundlich ein Pfarrer Bertram zu Massow [1]), 1253 zuerst der Ritter Conrad von Massow [2]), der von da ab bis 1274 genannt wird, der Stammvater des Geschlechts von Massow, welches seinen Namen von dem gleichnamigen Orte hat. Das Land Massow kam frühzeitig an das Bisthum Cammin. Schon 1259 wird ein Vergleich zwischen dem Bischof Hermann von Cammin und dem Herzoge Barnim I. wegen der Grenzen der beiderseitigen Länder Massow und Stargard geschlossen [3]), und 1269 entsagt der Herzog allem seinem Recht und dem Obereigenthum (proprietas) an dem Lande Massow gegen Gewährung einiger Zehnten und Erlaß von Kriegsschadenersatz [4]). 1274 muß Massow schon eine Deutsche Stadt gewesen sein, denn in diesem Jahre vergleichen sich die Rathmannen und die Gemeinde der Stadt (consules et universitas civium opidi Massow) mit dem dortigen Pfarrer wegen des Meßkorns [5]). Am 27. April 1278 verlieh Bischof Hermann der Stadt (opidum Massow) 130 näher begrenzte Hufen (100 zu Acker, 30 zu Weide) und Magdeburgisches Recht mit dem Recurs nach Star-

---

1) Cod. Nr. 200. 201. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 238. — 3) Dreger l. c. Nr. 204, mit der falschen Jahreszahl 1249. Vergl. Stargard. — 4) Dreger l. c. Nr. 440. — 5) Schöttgen und Kreysig, Diplomat. et scriptor. III. p. 5. Nr. VI.

gard, setzte auch die nach Ablauf der Freijahre zu entrichtende Orbede auf jährlich 6 Schillinge landesüblicher Münze von der Hufe fest und wies dem Pfarrer 4 Hufen an [1]). 1280 bestätigte Bogislaw IV. der Stadt die Befreiung vom Ungeld und Zoll in seinen Landen, welche ihr auf Verwendung des Bischofs schon sein Vater Barnim I. verliehen hatte [2]), und erneuerte dies Privilegium 1290 [3]). 1286 gewährte ihr Bischof Hermann den Gebrauch des Lübischen Rechts, den bischöflichen Wurthzins (denarios censuales de areis) und die Hälfte der Gerichtsgefälle, die andere Hälfte sich selbst vorbehaltend [4]). Im J. 1300 gestatteten sich die Bürger von Massow und Stargard gegenseitig gewisse Rechtsbefugnisse (ipsos simul et eorum concives posse in nostra civitate super X marcas suis literis protestari, et nos in ipsorum civitate Massov vice versa) nebst dem Recht, gegenseitig in ihren Städten auf Räuber und Mörder zu fahnden [5]). Der Marschall Gobelo und sein Sohn Dietrich Luchto, ferner die Brüder Heinrich, Ludekin und Gernand von Massow gaben 1310 (vermuthlich als gemeinschaftliche Besitzer des Landes Massow) ihrer Kalandsbrüderschaft (nostrarum Calendarum fratribus) ein Privilegium [6]). 1317 wird ein Ritter Henningus Luchto de Massow genannt [7]), um dieselbe Zeit auch ein Luchto senior de Massow [8]) und 1321 spricht der Ritter Ludeke von Massow von „unserm Capellan und unsern Kalandsbrüdern im Lande zu Massow." 1331 wird Ludolf von Massow auf Vermittelung der Stettiner Herzoge vom Bischof Friedrich von Cammin mit seinen Gütern belehnt, 1334 und 1335 verkaufte er aber dem Bischof die Hälfte des Wenthofs, das Dorf Owmannshagen, die Mühle vor der alten Burg Massow mit dem Mühlenbach und Mühlenteich, den Hof Resehl (Rese), das Holz Bärenwinkel, das Mühlenbruch und den Burgplatz mit zwei Morgen Landes im Stadtfelde für 1500 Mark Pfenninge landesüblicher Münze [9]), nachdem schon Conrad von Massow 1334

1) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 8. Nr. X. — 2) Ebendas. III. p. 8. Nr. XI. — 3) Ebendas. III. p. 14. Nr. XXII. — 4) Ebendas. III. p. 11. Nr. XVII. — 5) Ebendas. III. p. 20. Nr. XXX. — 6) Ebendas. III. p. 22. Nr. XXXV. — 7) Camminer Matrikel im P. P. A. — 8) Original im P. P. A. — 9) Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr. II. Nr. 236. 238. Vergl. Tempelburg.

dem Bischof 5½ Hufen beim Walle der alten Burg Massow, 2 Hufen im Hegeholz zu Fredeheide, einen Lehndienst aus Damnitz und sein Angefäll der Lehngüter im ganzen Lande Massow verkauft hatte[1]). 1363 kaufte die Stadt von den Brüdern Heine und Thideke von Dossow (de Dossa) 6½ Hufen beim Dorfe Fredeheide[2]), 1372 von dem Priester Heinrich Poppe dessen Lehngut halb Cölpin[3]). Nach 1387 löste Herzog Bogislaw VIII. als Administrator des Stifts Cammin die verpfändeten Stiftsschlösser und Städte Massow, Polnow und Arnhausen ein, und behielt sie, auch nachdem er den geistlichen Stand verlassen hatte, da ihm die ausgelegte Pfandsumme nicht zurückgezahlt wurde. In Folge dessen nahm Massow als sechste und letzte Stadt Theil an dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits (d. h. östlich) der Swine," welches Bündniß im J. 1417 mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat[4]). 1436 einigte sich Bischof Siegfried von Cammin mit dem Herzoge Bogislaw IX. wegen der genannten Städte und Schlösser dahin, daß sie dem Herzog für die von seinem Vater Bogislaw VIII. ererbte Forderung von 20,000 Mark Finkenaugen auf weitere 15 Jahre pfandweise überlassen wurden[5]). Das Pfand verfiel aber und verblieb dem Herzoge. Das Land Massow wurde dann an die Grafen von Eberstein und Herren zu Naugard verpfändet, namentlich erscheint Graf Albrecht von Eberstein schon 1481 als Pfandbesitzer[6]). Im Jahre 1501 bestätigte Herzog Bogislaw X. der Stadt das Lübische Recht, das Stadtfeld und die Holzung, die wüste Feldmark Holzhausen, die Seeen und Mühlen vor der Stadt, und alle Freiheit, welche andere Städte hätten[7]). 1523 belehnte der Herzog den Grafen Georg von Eberstein, Herrn zu Naugard, mit Stadt und Land Massow, und die Grafen fügten nun ihrem Titel den

1) Camminer Matrikel im P. P. A. — 2) Schöttgen und Kreisig l. c. III. p. 54. Nr. LXXXVII. — 3) Ebendas. III. p. 46. Nr. XCIII. — 4) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 5) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 98. Nr. CXLVI. Vergl. Polnow. — 6) Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. von Kleist. S. 78. Nr. 148. — 7) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 229. Nr. CCLVII.

der „Herren des Landes Massow“ hinzu. 1625 wüthete hier die Pest, 1627 oder 1628 brannten die kaiserlichen Truppen 65 Häuser ab. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Massow 68 ganze Erben zu 24 Gr., 49 Mittel-Erben zu ½ Fl. und 19 halbe Erben zu 12 Gr., zusammen = 345½ Hakenhufen, ferner 2 Mühlen und vom Stadteigenthum (Fredeheide) 28 Hakenhufen[1]). 1636 gaben Melchior von Wedell und Ewald von Wedell's Söhne die Herrschaft Massow, die ihnen von den Grafen von Eberstein für 47,069 Fl. antichretisch verpfändet war, dem Grafen Caspar von Eberstein gegen Zahlung der Pfandsumme zurück[2]). 1638 brannten 13 Häuser ab und die Pest raffte 400 Menschen hinweg, 1639 brannten wieder 8 Häuser ab. In diesem Jahre waren in der Stadt nur 9 Bürger, die ein ganzes Erbe, 18, die ein halbes Erbe hatten; die übrigen 16 Bewohner waren blutarm. Dazu wurde die Stadt 1640 von feindlichen Truppen verheert. Nach dem Erlöschen der Grafen von Eberstein (1663) wurde der Herzog Ernst Bogislaw von Croy 1665 mit der Herrschaft Massow belehnt[3]), und nach dessen Tode (1684) die Herrschaft in ein Domainen-Amt verwandelt. 1680 erhielt die Schützengilde ein Privilegium, und der Stadt wurden drei Jahrmärkte bewilligt. 1696 wurde ein Receß zwischen der Stadt und dem Amt wegen verschiedener Streitigkeiten geschlossen; die Stadt behielt die Criminalgerichtsbarkeit, das Amt aber das Patronat der Stadtkirchen; den Gerichtsvogt sollte der Amtshauptmann aus der Bürgerschaft bestellen, der Massow'sche Rentmeister sollte bei Fischwetter den Vorzug auf dem Warsow'schen Teich haben. Weitere Bestimmungen betrafen die Brennholzberechtigung in der Stadtholzung, die Burgdienste, Pfandgeld, Mast, Paßfuhren, Richtplatz ꝛc. Im J. 1753 wurde das Dorf Neu-Massow angelegt.

Einwohnerzahl.

1740: 868 Einw.
1782: 1002 „ (31 Juden.)

---

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 304. — 2) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 383. Nr. CCCLXXXV. — 3) Rango, Origines Pomeran. p. 316.

1794: 1105 Einw. (33 Juden.)
1812: 1287 „ (9 Katholiken, 34 Juden.)
1816: 1329 „ (12 „ 39 „)
1831: 1838 „ (8 „ 45 „)
1843: 2226 „ (6 „ 62 „)
1852: 2496 „ (5 „ 85 „)
1861: 2703 „ (13 „ 78 „ , 4 Mitglieglieder der freien Gemeinde oder Deutſchkatholiken.)

Bauwerke. Die Kirche im Gothiſchen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenſchiffen. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Petrus Krummel. *1372. *1378.
Ludolphus Wanghermann. *1372. *1378.
Hinricus Weſtfali. *1378.
Hermann Moldenhouwer. *1462.
Henningk Schone. *1462.
Hans Evert. *1462.
Georg Ludeloff. 1634.
Steffan Lebbin. 1634.
Jacob Witthaar. 1634.
Friedrich Granſe. 1662.
Chriſtoph Mahlendorff. (um 1675).
Johann Lüdeloff. † 1700.
Riemer. († vor 1719).
Kirchſtein. 1731. 1733.
Hindenburg. 1734.
Jacob Chriſtian Mahlendorff. 1741. † 1766.
Borchward. 1741.
Baarts. 1745. † 1749.
Dumbkow. 1753.
Georg Sachſe. 1758. 1775.
Friedrich Chriſtian Maſſow. 1759. 1775.
Johann Gottlieb Zöger. 1768. 1775.

Mahlendorff. 1782. 1783.
Rosenbom. (um 1790).
Ratich. 1797. 1809.
Johann Matthäus Gottlieb Steinbrück. 1809. — 1810.
Johann Haushalter. 1810—1817.
J. Fr. Schmeling. 1817 —. 1840.
F. A. Bürler. 1841 — 1847.
Albert Schmeling. 1847—1853.
Gottfried Ludwig Kosky. 1853—1859.
Franz Schmeling. 1859 —. 1864.

40. Naugard.

Nogart, Nowgart, Neugart, Newgarde, Nugarden, Newgarden, Neugarten, Naugardt.

Wappen. Ein Burgthor, auf welchem eine Fahne mit dem gräflich Eberſteinſchen Löwen ſteckt; das Feld iſt mit hermelin- oder lilienartigen Figuren beſtreut, aus denen in den neueren Siegeln Bäume gemacht ſind.

Im Jahre 1268 wird zuerſt die Burg Naugard mit dem Dorfe oder dem Flecken als Beſitzthum des Camminer Biſchofs genannt (Nogart castrum et villa sive opidum episcopi Caminensis)[1]). Biſchof Hermann von Cammin belehnte 1274 ſeinen Verwandten (avunculus, auch nepos), den Braunſchweiger Grafen Otto von Eberſtein mit Burg und Flecken (oppidum) Naugard nebſt 700 dazugehörigen Hufen[2]). Deſſen Nachkommen nannten ſich nun Grafen von Eberſtein, Herren des Landes zu Naugard, auch wohl kurzweg Grafen von Naugard. Naugard erhielt von ihnen im J. 1309 ein Privilegium (über ihre Begründung als Deutſche Stadt?)[3]), und 1574 Beſtätigung des Lübiſchen Rechts[4]). Graf Ludwig baute das Schloß zu Ende des 16. Jahrh. Nach der ſtiftiſchen Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Naugard 71 Hägerhufen, welche 1630 auf 60 reducirt wurden[5]). Durch den dreißigjährigen

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 420. Ein anderes Naugarden bei Prenzlau kommt ſchon 1239 (Cod. Nr. 270), das Dorf Naugard weſtlich von Colberg 1320 als parvum Nougart vor (Matrikel des Colberger Domcapitels). — 2) Schöttgen und Kreyſig, Diplom. et script. III. p. 5. Nr. V. Brüggemann (Beſchreibung des Herzogth. Pommern. S. 290) giebt unrichtig die Jahreszahl 1263. — 3) Brüggemann l. c. II. S. 290. — 4) Ebendaſ. II. S. 289. — 5) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 326. 332.

Krieg, eine Feuersbrunst (1638) und die Pest (1638 und 1639) kam die Stadt so sehr herunter, daß in letzterem Jahre nur sieben Ehepaare übrig geblieben sein sollen. Nach dem Erlöschen der Grafen von Eberstein mit dem Grafen Ludwig Christoph († 1663) wurde der Herzog Ernst Bogislaw von Croy 1665 mit der Grafschaft Naugard belehnt[1]), und nach dessen Tode (1684) die Grafschaft in ein Domainen-Amt verwandelt. 1640 und 1699 erlitt die Stadt abermals Feuersbrünste.

Einwohnerzahl.

1740:	658	Einw.				
1782:	868	„	(24	Juden.)		
1794:	998	„	(23	„)		
1812:	1126	„	(13	Katholiken,	31	Juden.)
1816:	1277	„	(13	„	33	„)
1831:	1897	„	(5	„	49	„)
1843:	2775	„	(22	„	60	„)
1852:	2098	„	(2	„	55	„)
1861:	4682	„	(31	„	103	„)

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen; in einer Seitenkapelle vier geschnitzte Figuren der gräflich Eberstein'schen Familie (zwei Männer und zwei Frauen) aus dem Ende des 16. Jahrh. und ein großer Barock-Altar von etwa 1500.

Bürgermeister.

Clerus Stacii. *1360.
Kone (Love) Hungherstorp. *1464.
Hermann Wysse. *1511.
Jorgen Weise. 1558.
Valentin Wesenberg. (um 1564).
Johannes Pipenburg. (um 1594).
Johannes Schencke. (um 1601).
Mattheus Wegener. (um 1601).

---

1) Rango, Origines Pomeran. p. 316.

Martin Schencke. (um 1631).
Peter Wieſe. 1657.
Jochim Wieſe. 1657.
Wieſe. 1704.
Friedrich Schadewitz. 1708. † 1729.
Schönich. † 1723.
Schröter. 1733. 1760.
P. Baumann. 1734.
C. F. Zimmermann. 1742. — 1746.
G. Kühl. 1742. † 1760.
Ruhl. 1752.
Poltzius. † 1763.
Martin Lange. 1765. 1775.
Linden. 1784. — 1809.
Ernſt Carl Starck. 1809—1813.
Kuß. 1813 —
C. F. Schwebes. 1821. 1828.
J. D. Fr. Hartmann. 1828 — † 1835.
Johann Carl Ludwig Lawerentz. 1836 — 1852.
Eduard Carl Wilhelm Witte. 1852 —. 1864.

41. Neuſtettin.

Alten Stettin; 1452 vom Hochmeiſter: Klein Stettin genannt.

Wappen. Ein Greif. Späterhin der Greif über einem ſchrägerechten Fiſch. In den neueſten Siegeln hält der Greif den Fiſch mit der linken Vorderklaue.

Der ganze jetzige Neuſtettiner Kreis gehörte im 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts zum Lande Belgard und theilte deſſen Schickſale, war aber noch zu Ende des 13. Jahrhunderts größtentheils mit Waldungen bedeckt (deserta infra terminos Pomeranorum et Polonorum) [1]). Aus Urkunden iſt die Zeit der Gründung der Stadt Neuſtettin nicht bekannt, ſie dürfte jedoch etwa in das Jahr 1333 fallen [2]). Die erſte urkundliche Nachricht über Neu-

1) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde II. 118. — 2) Quandt bei Wilcke, Chronik der Stadt Neuſtettin S. 18. — Angeblich ſoll die Stadt im J. 1313 durch Wartislaw IV. gegründet ſein (Friedeborn, Hiſtor. Beſchreib. d. Stadt Alten Stettin S. 23. Brüggemann, Beſchreib. des Herzogth. Pommern III. 693. Wilcke l. c. S. 14); die Beifügung der Zahl IV. bei dem Namen Wartislaw's und andere Gründe laſſen aber erkennen, daß die mitgetheilte alte Inſchrift, welche bei Abbrechung der Kirche gefunden wurde, früheſtens aus dem Ende des 16., ohne Zweifel aus dem Erbauungsjahr der Kirche 1579 ſtammt. (Vergl. Quandt l. c. S. 17). Quandt ſetzt die Gründung etwa in das Jahr 1333, weil 1331 die Stadt noch nicht beſtanden haben kann, da in dem päbſtlichen Lehnbriefe von dieſem Jahre (Liſch, Urkundenſammlung zur Geſchichte des Geſchlechts v. Maltzan II. S. 1.), welcher ſämmtliche Pomm. Städte und Schlöſſer aufführt, Neuſtettin noch nicht genannt iſt, doch hält er es für gewiß, daß Neuſtettin ſchon beſtand, als 1356 das Auguſtinerkloſter Marienthron, eine Viertelmeile ſüdlich vor Neuſtettin, gegründet wurde. (Vergl. Wilcke l. c. S. 16).

Stettin bringt eine Urkunde vom Jahre 1364, in welcher Heinrich Netzebant, Pfarrer zu Neuſtettin, Herzog Wartislaw's V. Capellan, und des Herzogs „Hus to Nigenſtettin“ genannt werden[1]). Bei des Landestheilung der Wolgaſter Linie von 1368 und 1372 zwiſchen Bogislaw V., Wartislaw VI. und Bogislaw VI. wurde Haus und Land Neuſtettin dem ſchon erwähnten Herzog Wartislaw V. (Bogislaw's V. Bruder), der ſich hier aufzuhalten pflegte, als Apanage auf Lebenszeit überlaſſen[2]). Er ſtarb 1390. 1389 wird Heinrich Hechthauſen „in Nuweſtetyn“ genannt[3]), und 1398 iſt ein Knappe Robeke van Nigen Stettin Urkundenzeuge der Herzoge[4]). Nach dem Theilungsvertrage der Wolgaſter Linie „jenſeits (d. h. öſtlich) der Swine“ von 1402 kam Land und Stadt Neuſtettin an Barnim V.[5]), wurde aber, nachdem derſelbe ſchon 1403 oder 1404 ſtorben war, wieder mit dem Antheile Bogislaw's VIII. und Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) vereinigt. Nach der Muſterrolle von 1523 ſtellte die Stadt 15 Mann zu Fuß (10 mit Spießen, 3 mit Hellebarden, 2 mit Büchſen)[6]). 1540 brannte ſie gänzlich ab. 1578 überließ Herzog Johann Friedrich die ihm zuſtehende Hälfte des Niedergerichts zu Neuſtettin der Stadt gegen eine jährliche Abgabe von 15 Fl.[7]). 1579 wurde die St. Nicolaikirche erbaut, zum größten Theil aus den Bauſteinen des abgebrochenen, nahe gelegenen Kloſters Marienthron. 1595 beſtätigte Herzog Johann Friedrich dem Rath das Recht ſeine Mitglieder zu wählen, welches vom Neuſtettiner Burggericht angefochten war; zugleich wird erwähnt, daß die Stadt zwar bei der Gründung mit Lübiſchem Recht bewidmet geweſen ſein möge, daß jetzt aber das gemeine

---

1) Kratz, Urkundenbuch zur Geſchichte des Geſchlechts v. Kleiſt S. 40. — 2) Schwartz, Verſuch einer Pomm. und Rüg. Lehnshiſtorie S. 436. Angeblich iſt auch im J. 1372 die Stadt erweitert, und um eine Viertelmeile weiter öſtlich verlegt worden, und zwar werden Bogislaw V. und ſein Sohn Barnim V. als die Erweiterer genannt (Brüggemann l. c. III. 693). Die Angabe wird aber durch nichts unterſtützt, und iſt nicht glaubwürdig. (Vergl. Quandt bei Wilcke l. c. S. 16). — 3) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Nr. 59. Kratz l. c. S. 47. — 4) Copialbuch im P. P. A. — 5) Kratz l. c. S. 49. Nr. 94. Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landesurkunden I. 246. — 6) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe S. 176. — 7) Original im P. P. A.

Recht oder das Kaiſerrecht eingeführt ſei[1]). Herzog Philipp II. gab der Stadt im Jahre 1617 drei neue Jahrmärkte. Das Amt Neuſtettin wurde 1606 Wittwenſitz der Herzogin Anna, Wittwe Bogislaw's XIII. und gebornen Herzogin von Holſtein. Nachdem ſie 1616 geſtorben war, erhielt es 1618 Herzog Ulrich als Abfindung, welcher im J. 1619 das dortige Schloß neu aufführen ließ, und 1620 der Neuſtettiner Brauerzunft den Krugverlag auf zwei Meilen in die Runde verlieh. Nach Ulrich's Tode († 1622) wurde das Amt Neuſtettin Leibgedinge und Wittwenſitz ſeiner Wittwe Hedwig, gebornen Herzogin von Braunſchweig. Im J. 1623 erhielt die Stadt vollſtändige Abgabenfreiheit für je zwei Rathsmitglieder jährlich, welche Vergünſtigung jedoch um 1685 wieder aufgehoben wurde. 1625 erließ Bogislaw XIV. der Stadt wegen ihrer geringen Einkünfte die Paßfuhren gegen eine jährliche Lieferung von zwei Laſt Hafer an das Amt Neuſtettin. Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Neuſtettin 95 Häuſer, 66 Buden und 83 Keller oder Katen, zuſammen = 595 Hakenhufen[2]). In den Jahren 1630, 1636 und 1657 graſſirte hier die Peſt; es ſollen derſelben in den beiden erſteren Jahren 750, in dem letzteren 500 Menſchen erlegen ſein. Im Jahre 1650 ſtarb die Herzogin Hedwig, nachdem ſie 1640 das Gymnaſium (Hedwigianum) geſtiftet, und in ihrem Teſtament 14,000 Fl. Pomm. zu milden Stiftungen und zum Beſten der Stadt ausgeſetzt hatte[3]). Seit einem Erkenntniß von 1662 gebrauchte die Stadt wieder Lübiſches Recht, und ſie bat 1668 um förmliche Beleihung mit demſelben, die aber nicht erfolgt iſt. 1679 wurde ihr ein vierter Jahrmarkt bewilligt. 1682 verbrannten drei Viertel der Stadt, 1696 der übrige Theil, worauf ihr eine fünfjährige Abgabenfreiheit bewilligt wurde. 1695 beſtätigte der Kurfürſt die Statuten der Schützengilde. 1704 erhielt der Rath das Privilegium des Ausſchanks von Wein und fremdem Bier. 1710 zündete der Blitz und legte 50 Häuſer in Aſche. 1716 wurde das Rathhaus erbaut, 1720 das hieſige Burggericht mit dem Cösliner Hofgericht vereinigt. Im ſiebenjährigen Kriege wurde die Stadt 1760 von

---

1) Brüggemann l. c. III. S. 689. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 303. 3) Vergl. Wilcke l. c. S. 114—158.

den Ruſſen völlig ausgeplündert. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die Brauergilde eine Menge von Proceſſen mit dem umliegenden Adel wegen des Krugverlags, von denen einzelne ſich über 50 Jahre hinzogen. 1778 wurden durch die auf Staatskoſten bewirkte Ablaſſung eines Theils des Vilmſees 4000 Morgen Wieſen und Bruchland gewonnen, welche an die Hausbeſitzer vertheilt wurden. 1780 wurde das ganz eingegangene Gymnaſium durch den Miniſter Grafen von Herzberg wieder hergeſtellt, 1799 die hieſige Hinterpommerſche Landarmenanſtalt in einem Flügel des Schloſſes begründet.

Einwohnerzahl.

1740:	1342	Einw.					
1782:	1545	„	(36	Juden.)			
1794:	1691	„	(30	„	)		
1812:	1749	„	(keine	Katholiken,	39	Juden.)	
1816:	2000	„	(19	„	11	„	)
1831:	3239	„	(33	„	129	„	)
1843:	4054	„	(16	„	163	„	)
1852:	5118	„	(32	„	257	„	)
1861:	5820	„	(32	„	348	„	)

Bürgermeiſter.

Auguſtin Rutze (Ruetze). 1573 —. 1594.
Chriſtoph Waſſergrabe. 1580. 1595.
Johannes Quadejacob. 1594. 1596.
Johannes Kohne (Kone, Konow, Kunow). 1603. 1620.
Martin Pape. 1618. 1628.
Martin Quadejacob. 1635. 1644.
Michael Scheve. 1644. 1659.
Paul Schev. 1655.
Kunſtman. 1667.
Joachim Braunſchweig. 1687. 1688.
Johann Otto Horn. 1690. 1700.
Marten Schulz (Schultze). 1692. 1710.
Henning Woicke. 1697.
Krüger. 1718. 1736.

C. Engelken. 1723. † 1726.
Pape. 1736.
Gerich. 1736.
J. C. Alberti. 1736 —. 1741.
J. Weiſe. 1741. 1742.
M. F. Crüger. 1743. † 1756.
M. G. Weiſe. 1757.
Hartmann. 1758.
Roſenthal. 1765.
Johann Friedrich Koch. 1767. 1770.
Carl Wilhelm Göden. 1775.
Chriſtian Friedrich Lehmann. 1786.
Naumann. 1804. 1805.
C. Knopp. — 1821.
J. W. Janke. 1821 —. 1828.
L. Sommer. 1829 —. 1837.
C. W. Richter. 1839 —. 1843.
Carl Ernſt L. Zingler. 1846 —. 1864.

42. Neuwarp.

Nova Warpia, Nien Warpe, Nigenwerpe, Warpis, Warpe.

Wappen. Ein Greif, hinter deſſen rechtem Hinterbein und linker Vorderklaue ein ſchräggelegter Fiſch. In neueren Siegeln hält der Greif den Fiſch mit der linken Vorderklaue.

Im J. 1184 verlieh Bogislaw I. dem Kloſter Grobe (ſpäter Pudagla) die Fiſcherei in Werpene, d. h. im Warp'ſchen See [1]). Ebenfalls ſcheint nur der Warp'ſche See gemeint zu ſein, wenn Herzog Barnim I. in der der Stadt Stettin um 1250 bis 1260 ertheilten Zollrolle von den Wagen ſpricht, welche versus Warpe oder über das Waſſer gehen [2]), und wenn derſelbe Herzog 1252 dem Kloſter Eldena 6 Hufen juxta Warpna an den Orten Wizk und Parzs nebſt der Inſel Wozſtro (jetzt Rieth'ſcher Werder) „infra stagnum Warpna“ verleiht [3]). Das Weſtufer des Warp'ſchen Sees, zum Lande Rochow gehörig, bedeckte der Wald Sosniza (1187: silva maritima Sosniza) [4]), in welchem ein gleichnamiges Dorf erſtand, welches bereits 1195 nebſt ſeiner Kirche, 1267 die Kirche in Warpna genannt, dem Kloſter Grobe gehörte [5]). Das hier erwähnte Warpna iſt ohne Zweifel das heutige Alt-Warp auf der Weſtſeite des Warp'ſchen Sees, und ſcheint Sosniza, welches 1273 durch Herzog

1) Cod. Nr. 56. — 2) Cod. Nr. 451. S. 911. — 3) Cod. Nr. 480. — 4) Cod. Nr. 65 (vom J. 1187, nicht von 1188). — 5) Cod. Nr. 73 (vom J. 1195, nicht 1194) 107. 292: villa Sosniche (Sosnice, Sosnica) cum ecclesia; Cod. Nr. 172: Sosniza juxta mare recens; Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 406: villa Sasniza cum ecclesia in Warpna. Noch 1320, 1331 ꝛc. iſt die ecclesia Warpicensis, ecclesia in Warpa, im Beſitz des Kloſters Grobe (Pudaglaer Matrikel im P. P. A.)

Barnim I. vom Kloſter wieder eingetauſcht wurde[1]) und dann nicht weiter vorkommt, in daſſelbe aufgegangen zu ſein[2]). Alt-Warp wird als Warpis bei der Pommerſchen Landestheilung von 1295 mit dem Lande Stettin der Stettiner Linie zugetheilt[3]) und kommt ſchon 1316 mit dem Namen antiqua villa Warp, 1344 als villa in antiqua Warpia, 1355 als villa Oldenwarpe vor, aus welcher gegenſätzlichen Bezeichnung ſich ergiebt, daß ſchon im J. 1316 Neuwarp, die jetzige Stadt auf der Oſtſeite des Warp'ſchen Sees beſtand; doch iſt nicht zu ermitteln, wann Neuwarp Deutſches Stadtrecht erhalten hat. Nördlich von dem jetzigen Neuwarp liegt rechts vom Ausfluß des Warp'ſchen Sees in das Haff eine Stelle, welche den Namen Altſtadt führt. Ob dies die frühere Stelle von Neuwarp geweſen und der Ort ſpäterhin wegen Andrang des Haffs auf die jetzige Stelle verlegt ſei[4]), dürfte ſehr fraglich ſein; vielleicht iſt es die Stelle einer älteren Wendiſchen Burgwiek. 1342 wird das oppidum Warpis[5]), 1352 zuerſt die civitas Nova Warpe urkundlich genannt[6]). 1378 ſchenkten Swantibor und Bogislaw VII. das Kirchenpatronat zu Neuwarp (in opido Nova Warpia) dem Kloſter Jaſenitz[7]). 1397 geſtattete Otto I. der Stadt Warpe, gegen Stettin, wenn dies ſie in der freien Seeſchifffahrt hindere, Repreſſalien zu gebrauchen[8]). 1442 wurden ihr, nachdem ſie durch eine Feuersbrunſt ſammt Kirche und Rathhaus total eingeäſchert worden war, durch Herzog Joachim ihre Beſitzungen und Privilegien beſtätigt, insbeſondere die Zollfreiheit im ganzen Stettiner Herzogthum, die Freiheit der Ab- und Zufuhr und des Aufkaufs von Korn, Brod, Bier ꝛc. in Städten und Dörfern neben dem Verbot für fremde Kaufleute, zu Altwarp, Warlang oder in den benachbarten Dörfern Fiſche einzuſalzen, der althergebrachte Zoll, die Dorfſtätte Garden und die Werder Kalenberg und großer Kamp im Warp'ſchen See, desgleichen die freie Fiſcherei mit kleinem Zeuge im Warp'ſchen See, in der Warnitz und in der Warſin'ſchen Lanke, und mit vier großen

1) Pudaglaer Matrikel. — 2) Vergl. Cod. S. 629. — 3) Höfer und von Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 114. — 4) Brüggemann, Beſchreib. des Herzogthums Pommern. I. S. 20. — 5) Diplomat. famil. Wussow im P. P. A. — 6) Jaſenitzer Matrikel im P. P. A. — 7) Ebendaſ. — 8) Diplom. civitat. Garz im P. P. A.

oder Flämiſchen Garnen im Haff; dies alles gegen Zahlung von 40 Mark Stettiner Münze Orbede, von welcher aber zur Zeit 30 Mark an das Domcapitel St. Otto zu Stettin verpfändet waren [1]). Nach der Muſterrolle vom J. 1523 hatte die Stadt 15 Mann zu Fuß mit Spießen zu ſtellen [2]). Im J. 1555 brannte ſie abermals mit Kirche und Rathhaus ab und verlor wie bei dem erſten Brande alle ihre Urkunden, worauf Herzog Philipp I. 1556 ihre Privilegien, ſowie den Gebrauch des Lübiſchen Rechts beſtätigte, das man an Stelle des Magdeburgiſchen Rechts, mit welchem die Stadt urſprünglich bewidmet war, eingeführt hatte [3]). Neuwarp gehörte als Amtsſtädtlein ſchon 1631 zum Amte Uekermünde und verſteuerte nach der Hufenmatrikel von jenem Jahre 26 Landhufen [4]). 1692 brannte die Stadt abermals mit Kirche und Rathhaus ab und verlor ihre Urkunden.

Einwohnerzahl.

1740:	990	Einw.				
1782:	1181	„	(keine	Juden.)		
1794:	1260	„	(—	„	)	
1812:	1457	„	(keine	Katholiken,	3	Juden.)
1816:	1412	„	(2	„	2	„)
1831:	1600	„	(8	„	9	„)
1843:	1821	„	(13	„	14	„)
1852:	2017	„	(10	„	12	„)
1861:	2125	„	(14	„	12	„)

Bürgermeiſter.

Andreas Andreae. 1682. († vor 1700).
C. Kolhoff (Kohlhoff). 1724. 1734.
Friedrich Brockmann. 1728. 1731.
Chriſtian Wilhelm Roth. 1767. 1775.
Johann Chriſtian Henrici. 1767. 1775.

---

1) Berghaus, Landbuch von Pommern II. S. 953. Privileg. civit. Pom. im P. P. A. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 169. — 3) Berghaus l. c. II. S. 952. 954. — 4) Klempin und Kratz l. c. S. 311.

Daniel Gotthilf Friedrich Haſſelberg. — 1809.
Krauſe. 1809—1811.
Georg Geſchwind. (commiſſariſch ſeit 1811.) 1815—1821.
J. Fr. Stock. 1821—. 1824.
Fr. Handt. 1826—1849.
Gebhard. 1849—1855.
(Biltz. Verweſer 1853—1854.)
(Carl. Verweſer 1854—1855.)
Louis Albert Theodor Graunke. 1855—. 1864.

43. Nörenberg.

Nurenberg, Norenberg, Nornberg, Nurnbergk, Nuremberge, Nuerberge.

Wappen. Der Brandenburgiſche Adler.

Wann Nörenberg mit Deutſchem Stadtrecht bewidmet iſt, läßt ſich urkundlich nicht ermitteln. Auf Fürbitte Markgraf Waldemar's von Brandenburg erließ Biſchof Heinrich von Cammin im J. 1300 der Stadt Nörenberg (profectus, consules ac universitas burgensium civitatis Nurenbergh) den Biſchofspfenning auf acht Jahre[1]). 1335 befreite Markgraf Ludwig die Stadt auf vier Jahre von der Orbede[2]), desgleichen 1338 auf fünf Jahre, zu ihrer beſſeren Befeſtigung[3]). Markgraf Ludwig ſtellte 1350 dem Henning von Wedell für Abtretung der Wedell'ſchen Beſitzungen im Lande Bernſtein als vollen Erſatz Haus und Land Tempelburg in Ausſicht, übergab ihm bis dahin Callies und verpfändete ihm zum Complement des noch fehlenden Werthes der Wedell'ſchen Beſitzungen in Bernſtein die Stadt Nörenberg, welche durch andere Güter reluirt, oder, wenn Tempelburg übergeben werden würde, ſammt Callies zurückfallen ſollte[4]). Da Tempelburg nicht übergeben wurde, blieb Nörenberg als Pfand im Beſitz des Henning von Wedell, der 1354 Haus und Stadt vom Markgrafen Ludwig dem Römer für die Summe von 344 Mark Brandenburgiſch Silber als erbliches Lehn erwarb, wobei ſich letzterer indeſſen noch den Rückkauf vorbehielt[5]). In dem Lehnbriefe des Markgrafen Otto für die Brüder Ludwig und Haſſo von Wedell zu Mellen über die Stadt Nören-

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 100. Nr. II. — 2) Ebendaſ. I. 18. S. 105. Nr. XI. — 3) Ebendaſ. I. 18. S. 112. Nr. XXIV. — 4) Ebendaſ. I. 18. S. 124. Nr. XLV. — 5) Ebendaſ. I. 18. S. 134. Nr. LXII.

berg vom J. 1372 ist aber von dem Rückkauf nicht mehr die Rede [1]). In diesem Lehnbriefe wird den Wedelln auch gestattet, bei der Stadt ein Schloß zu erbauen. 1370 war die Stadt vorübergehend durch Herzog Casimir von Pommern und seine Brüder erobert worden [2]). 1374 wurde die Belehnung der Wedell mit Haus, Stadt und Land Nörenberg erneuert [3]), und das Geschlecht blieb nun im Besitz noch bis zur Mitte des 17. Jahrh. Im J. 1402 wurde mit der gesammten Neumark auch Nörenberg durch König Sigismund dem Deutschen Orden verkauft [4]). In den Kriegen des Deutschen Ordens mit den Polen eroberten und plünderten die letzteren im J. 1421 das Schloß und die Stadt, die damals im Besitze des Erasmus von Wedell waren [5]). 1454 wurde mit der gesammten Neumark auch Nörenberg durch den Kurfürsten Friedrich II. von dem Deutschen Orden an Brandenburg zurückgebracht [6]). Im J. 1775 waren die Familien von Götze und Bornstedt im Besitz der Stadt. 1816 wurde die Stadt von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt und dem Saatziger Kreise einverleibt.

Einwohnerzahl.

1719:	298	Einw.				
1750:	605	„				
1801:	920	„				
1816:	1043	„	(4	Katholiken,	22	Juden.)
1831:	1557	„	(3	„	29	„)
1843:	1932	„	(8	„	34	„)
1852:	2098	„	(2	„	55	„)
1861:	2517	„	(7	„	64	„)

Bürgermeister.

Frantz Rüel (Rühle). (um 1610).
Kuhlmey. 1790.

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 144. Nr. LXXVIII. — 2) Kantzow's Pomerania, herausgegeben von Kosegarten. I. S. 399. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 150. Nr. LXXXV. — 4) Ebendas. II. 3. S. 155. Nr. 1270. — 5) Ebendas. I. 18. S. 181. Nr. CXVIII. — 6) Ebendas. II. 4. S. 483. 495. 497. Nr. 1745. 1758. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779.

Wilhelm (von) Leslie. 1809—1821.
Sigismund Knorr. 1821 —. 1828.
C. L. W. Krüger. 1830 —
Fr. W. Bischoff. 1834 — 1844.
Friedrich Heinrich Ludwig Falck. 1844 — 1853.
Wolter. 1853 —. 1864.

44. Paſewalk.

Pozdewolk, Pobizwolk, Pozwolch, Pozowalc, Poſewalc, Poſewalk, Pozwalk, Poswalk, Paswalch.

Wappen. Drei Greifenköpfe (2. 1.). Neuere Siegel theilen den Schild, ſpalten die obere Hälfte, und ſetzen in jedes der drei Felder einen wachſenden Greifenkopf; aus dem Helm wachſen drei Greifenklauen.

Herzog Bogislaw I. beſtätigte im Jahre 1177 dem Kloſter Grobe (ſpäter Pudagla) die demſelben ſchon von ſeinem Oheim Herzog Ratibor verliehene Kirche zu Paſewalk[1]), welche Biſchof Conrad von Cammin in ſeiner Beſtätigung vom Jahre 1178 näher als die Kirche auf dem Marktplatz die Burg Paſewalk bezeichnet (ecclesia forensis in castro Pozdewolc)[2]). 1187 wird ein Pribiszla de Pobizwolk[3]), wahrſcheinlich Caſtellan, 1216 das Land (provincia) Pozdewolf[4]), 1239 ein Probſt Heinrich[5]) und ein Truchſeß Conrad von Paſewalk (dapifer de Pozowalc)[6]) genannt. Markgraf Albrecht von Brandenburg eroberte im Jahre 1214 die

---

1) Cod. Nr. 43. — In räthſelhafter Weiſe erſcheint Paſewalk bei dem Mönch von Pegau (Vita Viperti comitis Groicensis (geſchrieben zu Ende des 13. Jahrhunderts) bei Hoffmann, Scriptt. rer. Lusat. I. p. 7.) als Sitz eines um 1020 lebenden nebelhaften Pommerſchen Machthabers und Verwandten des Däniſchen Königshauſes Wolfus (urbs, quae Posduwolc, id est urbs Wolfi, barbarica lingua dicitur), der in den nordiſchen Sagen Jarl Ulf genannt wird. Die Perſon Wolf's iſt wohl hiſtoriſch, die Verbindung Paſewalk's mit ſeinem Namen dürfte dagegen als eine etymologiſch-hiſtoriſche Spielerei des Pegauer Mönchs anzuſehen ſein. (Vergl. Barthold, Geſchichte von Pommern I. S. 360—364.) — 2) Cod. Nr. 26, nicht dem J. 1168, ſondern dem J. 1178 angehörig. — 3) Cod. Nr. 61. — 4) Cod. Nr. 106. — 5) Cod. Nr. 268. — 6) Cod. Nr. 270.

Burg Paſewalk[1]), verlor ſie aber bald wieder an die von den Dänen unterſtützten Pommern. Im Jahre 1250 trat Herzog Barnim I. das ganze Uferland (Ukera) und damit auch Paſewalk an Brandenburg ab[2]). Wann die Deutſche Stadt entſtanden und mit dem ſpäterhin gebrauchten Magdeburgiſchen Recht bewidmet worden, läßt ſich urkundlich nicht feſtſtellen, doch geſchah es vermuthlich kurz vor oder bald nach der Ueberlaſſung an Brandenburg[3]). Im Jahre 1272 ſoll das Dominikanerkloſter zu Paſewalk gegründet ſein[4]). Die Markgrafen Otto und Waldemar bewilligten im Jahre 1306 den Bürgern, obwohl ſie innerhalb ihrer Mauern Magdeburgiſches Recht gebrauchten, namentlich bei Theilung der Erbſchaften und des Hausgerades oder „Redlein", daß ſie außerhalb der Mauern der Stadt, ſo oft es Noth thue, ſich des Brandenburgiſchen Rechts bedienen dürften[5]). Nach dem Ausſterben des Askaniſchen Hauſes bemächtigte ſich Heinrich der Löwe von Meklenburg 1319 der Ukermärkiſchen Städte, aber dieſe, insbeſondere Paſewalk, Prenzlau und Templin erwählten 1320 den König Chriſtoph von Dänemark und die Pommerſchen Herzoge Otto I. von Stettin und Wartislaw IV. von Wolgaſt, oder vielmehr an des Königs Stelle die beiden letzteren („us twen van ſiner wegen" ſagen die Herzoge) zu ihren „rechten Vormündern und Beſchirmern," bis ihnen der einträchtig gekorene Römiſche König einen Herrn ſenden werde, der ein beſſeres Recht nachweiſe als der König von Dänemark. Dafür verliehen die Herzoge der Stadt Paſewalk das Eigenthum aller in ihren Mauern gelegenen Mühlen und das Recht, an beliebigen Stellen der Stadt und ihrer Feldmark Mühlen anzulegen, ſowie das oberſte Gericht in der Stadt und den Zoll, wie ihn die Markgrafen hatten; die Juden in der Stadt ſollten unter des Raths Gewalt und zu Bürgerrecht ſitzen, auch ſollte der Rath das Gericht und die „Vare"

---

1) Langebek, Scriptores rer. Dan. III. p. 263. — 2) Cod. Nr. 462. — 3) Die Angabe von Chronikanten, daß dies durch Caſimir II. und Bogislaw II. zu Ende des 12. Jahrhunderts geſchehen ſei, iſt durchaus unbegründet. — 4) Liſch, Jahresberichte des Vereins für Meklenb. Geſchichte VIII. 112. — 5) v. Kamptz, Die Provincial- oder ſtatutariſchen Rechte der Preußiſchen Monarchie II. S. 57. 58.

über die Münzmeiſter in der Stadt haben, welche letztere die Pfenninge nach althergebrachtem Gewicht auszuprägen hatten; die Bürger ſollten an einer paſſenden Stelle zwiſchen Prenzlau und Paſewalk eine „Blutarke“ auf der Uker anlegen und dazu das benöthigte Holz frei aus der Torgelower Heide entnehmen dürfen, auch ſollte Niemand auf der Uker zwiſchen beiden Städten Waaren ein- oder ausſchiffen; alles, was die Markgrafen den Bürgern ſchuldeten, wollten ſie ihnen bezahlen, und ſollten ſie bis zur Tilgung der Schuld ihren Schoß oder ihr Pflichtgeld (ere Scot edder ere Plege) einbehalten, auch wollten ſie den Bürgern bei Eintreibung ihrer bei herzoglichen Vaſallen ausſtehenden Forderungen behülflich ſein, und keine neue Bauten in der Ukermark ohne Zuſtimmung der obengenannten drei Städte aufführen. Sie verſprachen ferner die Stadt bei ihren beweislichen Privilegien und bei ihrem rechten Schoß, nämlich 80 Mark Brandenb. jährlich, zu belaſſen, verliehen ihr die Zollfreiheit in ganz Pommern und in Dänemark, ausgenommen zu Skanör und Falſterbo, beſtimmten, daß zwiſchen Prenzlau und Paſewalk kein Weg über die Uker führen ſolle, und geſtatteten den Bürgern die freie Korn- und Waarenausfuhr, auch ihnen und den Fremden (Geſten) freie Schifffahrt auf der Uker bis zum Haff; wenn ein Bürger Lehngut von einem Herrn oder herzoglichen Vaſallen habe, ſo ſolle es nach ſeinem Tode ſeinen Erben zu geſammter Hand ohne eine Geldentrichtung (Ghift) geliehen werden; alle (von Bürgern verklagte) Vaſallen (Ritter und Knechte) ſollten vor den Landrichter, alle (von Bürgern verklagte) Bauern ſollten in den drei Städten vor dem Schulzen zu Recht ſtehen; ein Friede ſolle nicht geſchloſſen werden, ohne daß die drei Städte darin eingeſchloſſen ſeien; das Schloß (Hus) zu Nieden (Nedam) ſollte zu der Bürger Hand ſtehen, auch ſollten ſie zu beliebiger Zeit und an beliebiger Stelle Lagerholz aus der Heide holen dürfen, ꝛc.[1]) Zugleich wurde den Städten Greifswald, Demmin, Anklam und Stargard, welche ſich durch die großen, den drei Ukermärkiſchen Städten bewilligten Handelsprivilegien beeinträchtigt glaubten, Entſchädigung zuge-

1) Berghaus, Landbuch von Pommern II. 861. Höfer, Auswahl S. 357. Vergl. Seckt, Verſuch einer Geſch. der Stadt Prenzlau I. S. 173. Nr. 19.

sichert [1]). Als darauf der einmüthig gewählte Römische König Ludwig von Baiern 1323 seinen ältesten Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnte, begab sich mit der ganzen Ukermark auch Pasewalk aus der Pommerschen Schutzherrschaft wieder unter Brandenburgische Hoheit, und im Jahre 1326 mußte Pasewalk sowohl wie Prenzlau, welche beide der Gemahlin des Markgrafen Ludwigs des Baiern, Margareta, zum Leibgedinge ausgesetzt waren, derselben auf Befehl des Römischen Königs huldigen [2]). Obwohl Pasewalk zu Anfang des Jahres 1348 mit den Städten Prenzlau, Angermünde und Templin ein gegenseitiges Schutzbündniß geschlossen hatte, um bei ihren rechtmäßigen Herren „den Markgrafen von Brandenburg" zu bleiben [3]), gehörte sie doch von dem ersten Auftreten des falschen Waldemar ab zu dessen eifrigsten Anhängern. Derselbe gestattete den Bürgern noch in demselben Jahre, sich der markgräflichen Vasallen, die ihnen aus ihren Schlössern Schaden thäten, zu bemächtigen, und sie hungern zu lassen, bis sie Schadenersatz leisteten, verhieß ihnen auch dazu seine Beihülfe und Verschonung von übermäßiger Einquartierungslast bei Heereszügen; er bestimmte, daß Vasallen, die in der Stadt Delicte (Bröke) begingen, nach Stadtrecht gerichtet werden sollten, gestattete der Stadt mit andern Städten Bündnisse zur Bewältigung der Friedbrecher zu schließen, versprach, daß Niemand ohne Einwilligung der Stadt Burgfrieden oder Festen in dem umherliegenden Lande bauen sollte, und daß diejenigen, welche seit der Zeit, daß er außer Landes gewesen, gebaut seien, gebrochen werden sollten; kein Bürger solle außerhalb der Stadt rechtlich belangt werden, außer bei handhafter That; ferner gewährte er von Neuem den Bürgern die Freiheit aus der Heide ohne Zins Lagerholz nach ihrem Bedarf zu holen, außer „Stemblocke," Eichen und Kien, und erneuerte die Bestimmung, daß Bauern, die von Bürgern Geld entliehen hätten, wegen dieser Schuld dem Ausspruch des Stadtschulzen unterworfen sein sollten; Vasallen sollten ihre Schulden an Bürger nur mit Gold, Silber oder Pfand (d. h. Hypotheken), nicht mit andern Vermögensstücken („sonder Have") tilgen, auch sollte Niemand Wehre in der

1) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam, Urkunde Nr. XXXV. 2) Seckt l. c. I. S. 178. Nr. 26. — 3) Ebendas. l. c. I. S. 181. Nr. 32.

Ufer anlegen zwiſchen der Mühle zu Nieden und der Stadt, ebenſowenig unterhalb der Stadt bis an die Pommerſche Grenze; endlich vergönnte er den Bürgern, wenn er alles dies nicht halte, ſich einen andern Herrn zu wählen, bis er ihnen Recht widerfahren laſſe[1]). Paſewalk gehörte zu den 31 Brandenburgiſchen Städten, welche ſich im Jahre 1349 verpflichteten, nach dem Tode des falſchen Waldemar die Fürſten Albrecht und Waldemar von Anhalt als ihre Herren anzuerkennen[2]); ſie leiſtete darauf dieſen, ſowie den Herzogen Rudolf dem Jüngeren und Albrecht von Sachſen die Eventualhuldigung[3]), und ließ ſich auch durch das kaiſerliche Mandat von 1350 nicht zur Leiſtung der Huldigung an den Markgrafen Ludwig den Aelteren bewegen[4]). Die Stadt öffnete vielmehr 1354 den Wolgaſter Herzogen Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. die Thore, und erhielt von dieſen Beſtätigung ihrer Privilegien. Namentlich verſprachen dieſe der Stadt, ſie nicht ohne ihren Willen an andere Herren zu verpfänden, beſtätigten ihr die Mühlen, das Neuendorfer Feld und Holz zu den Mühlen aus der Heide nach Bedarf; bei der Heidefahrt zur Anfuhr von Brennholz ſollten die Bürger vom Pferde einen Pfenning Zins entrichten, Lagerholz nicht mehr holen, als ſie bedürften, Köhler und „Wegener“ ſollten bei ihrem bisherigen Zins belaſſen werden; ſie beſtätigten den Bürgern ihre Wieſen und Hopfengärten zu Torgelow, Liepe, Jatzenick und in der ganzen Vogtei, wie ſie dieſelben vor dem Kriege beſeſſen, ferner den Beſitz des Zolls, wie ihn die Stadt von den Fürſten von Anhalt gehabt habe; die Juden in der Stadt ſollten zu des Raths Gewalt ſitzen und demſelben ihr Pflichtgeld (Plege) entrichten; die Zollfreiheit im ganzen Lande nebſt den andern in den Privilegien von 1320 und 1328 verliehenen Gerechtigkeiten wegen der Aufſicht über die Münzmeiſter, wegen der Schulden der Vaſallen und und Bauern, und wegen des Verbots der Wehre auf der Ufer wurde erneuert, die „Fluth“ auf der Ufer zwiſchen Prenzlau und Paſewalk

---

1) Alte Abſchrift im P. P. A. — 2) Gerken, Cod. dipl. Brandenb. II. S. 583. Nr. CCCLI. — 3) Gerken l. c. II. S. 585. Nr. CCCLII. Seckt I. S. 108. — 4) Seckt I. S. 110. Buchholtz, Geſchichte der Kurmark Brandenburg II. S. 441.

ſollte frei ſein; ſie beſtätigten den Bürgern ihr Eigen und ihre beſeſſenen Lehne unter Befreiung von der Nachſuchung der Lehnsleihung, die Verſäumniß der Lehnware im verfloſſenen Kriege ſollte Niemand ſchaden; ſie verſprachen die Stadt vor geiſtlicher und weltlicher Gewaltthätigkeit zu ſchützen und beſtätigten das gewöhnliche Forum der Bürger in der Stadt, jedoch Landrecht ſollte bei den Herzogen nachgeſucht werden; es ſollte alles vergeſſen und vergeben ſein, was im letzten Kriege geſchehen ſei, Rathmannen, Schulz und Schöppen ſollten bei ihren Gewohnheiten und bei ihrem rechten Pflichtgeld (Plege) bleiben, auch ſollten alle, die zu der Stadt geſtanden hätten, bei ihrer Gerechtigkeit bleiben; was im geiſtlichen Recht gerichtet ſei, darüber ſolle kein weltliches Recht gehen und umgekehrt; wenn ein herzoglicher Vaſall einem Paſewalker „Havemann“ oder Bürger ſein ihm früher verliehenes Lehn nicht wieder leihen wolle, ſo wollten die Herzoge dahin wirken, daß es geſchehe, ſchlimmſten Falls es ihm ſelbſt leihen; ferner beſtätigten ſie den Bürgern das Recht zur Ergreifung räuberiſcher Vaſallen, die Gerichtsbarkeit über Vaſallen wegen der in der Stadt begangenen Delicte, das Recht der Einigung mit anderen Städten gegen Landfriedensbrecher, das Verbot des Burgenbaues in der Vogtei oder in der Stadt, und verhießen alle dort etwa gebauten Burgen zu brechen, mit Ausnahme von Alt- und Neu-Torgelow, wie letztere von den Markgrafen beſeſſen ſeien[1]). Zwar ſuchte ſich Kurfürſt Ludwig der Römer von Brandenburg in dem zwiſchen Herzog Albrecht von Meklenburg und den Pommerſchen Herzogen geführten Kriege wieder der Stadt zu bemächtigen und belagerte ſie, aber vergeblich[2]). Die Wolgaſter Herzoge machten vielmehr an den Kurfürſten einen Entſchädigungsanſpruch auf Höhe von 13,000 Mark Silber geltend, und dieſer ſah ſich genöthigt, ihnen 1359 im Pritzwalker Vertrage Paſewalk nebſt den Schlöſſern Alt- und Neu-Torgelow für die geforderte Summe pfandweiſe zu überlaſſen[3]). Im

1) Alte Abſchrift im P. P. A. Vergl. Kantzow's Pomerania, herausgegeben von Koſegarten I. 374. — 2) Buchholtz l. c. II. 464. Seckt l. c. I. 119. — 3) Schöttgen und Kreyſig, Diplomatar. et script. III. S. 52. Nr. LXXXIV. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 18.

Jahre 1360 vereigneten die Herzoge der Stadt das Dorf Papendorf [1]). Bei der Trennung des Wolgaster Hauses in die Linien „diesseits" und „jenseits" der Swine (1372) reservirte sich jede Linie die Hälfte des Pfandstücks. Wartislaw VII. von der Hinterpommerschen Linie überließ aber 1377 seinen Antheil an Bogislaw VI. von der Vorpommerschen Linie wiederlöslich für 15,000 Mark Finkenaugen [2]), worauf Bogislaw VI. sich mit Kaiser Karl IV. als Besitzer der Mark noch in demselben Jahre dahin vertrug, daß letzterer den Pfandbesitz Bogislaw's an halb Pasewalk und halb Torgelow auf Höhe einer Summe von 6500 Mark Silber (der halben ursprünglichen Pfandsumme) anerkannte, und sich verpflichtete, falls er die Pfandstücke zurückerwerben wolle, zunächst die Hälfte Bogislaw's, und dann erst die Hälfte Wartislaw's VII. einzulösen [3]). Im Jahre 1408 kauften der Rath und die Vorsteher des St. Georg-Hospitals vor der Stadt von Hans Lindstedt das Dorf Wetzenow für 500 Mark Stettiner Pfenninge, 1416 der Rath und die Vorsteher des Heiligen-Geisthospitals von Rüle Lindstedt das Dorf Belling für 350 Mark derselben Münze [4]). 1424 erließ Herzog Wartislaw ein Privilegium wegen des Schöppenstuhls zu Pasewalk [5]). Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg wollte im Jahre 1444 von dem Rechte der Wiedereinlösung Gebrauch machen, jedoch die Herzoge Barnim VII. und Barnim VIII. von der Wolgaster Linie, welche jetzt Pasewalk und Torgelow als Reichslehn beanspruchten, weigerten sich, die Pfandsumme anzunehmen, unterstützt durch die Abneigung der Stadt gegen die Brandenburger [6]). Der Kurfürst griff nun Pasewalk im Jahre 1445 an, und war schon in die durch Verräther angezündete Stadt eingedrungen, mußte aber der Tapferkeit der Bürger und der Besatzung weichen und wieder abziehen. Die Bürger bauten nun im Siegesübermuth den Mauerthurm „Kiek in de Mark." 1446 erklärte Kaiser Friedrich III., daß die Herzoge

---

1) Berghaus l. c. II. 803. 863. — 2) Original im P. P. A. Vergl. Oelrichs, Verzeichniß der Dregerschen Sammlung Pommerscher Urkunden S. 103. 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 3. S. 59. 61. Nr. 1179. 1180. v. Nettelbla, Greinir III. Nr. 22. — 4) Alte Abschrift im P. P. A. — 5) Berghaus l. c. II. 863. — 6) Kantzow l. c. II. 659.

Pasewalk und Torgelow nicht von ihm als Lehne empfangen hätten, worauf der Streit damit endete, daß der Kurfürst 1448 allen Ansprüchen an Pasewalk und Torgelow entsagte, und sich nur den Rückfall derselben nach Aussterben der Pommerschen Herzoge vorbehielt, welchen ihm Wartislaw IX. und Barnim VIII. reversirten und der Rath von Pasewalk verbürgte [1]). 1467 bestimmten die Herzoge Erich II. und Wartislaw X. in einem der Stadt ertheilten Privilegium diejenigen Gegenstände, welche zum Gerade, und diejenigen, welche zum Heergewette gehören sollten [2]). In der Fehde Wartislaw's X. mit der Mark hatte Pasewalk 1469 eine abermalige vergebliche Belagerung durch Kurfürst Friedrich II. zu bestehen [3]). 1490 belehnte Herzog Bogislaw X. die Stadt gegen Zahlung von 400 Rh. Fl. mit der hohen Gerichtsbarkeit (an Hals und Hand) für den Todesfall des damaligen Erbrichters Claus Perleberg, und übergab sie ihr im folgenden Jahre, nachdem der Rath den Erbrichter mit einem Jahrgelde von 16 Fl. abgefunden hatte [4]). 1491 einigte sich die Stadt auch mit den Muckerwitzen zu Torgelow wegen des Zolls von allerlei Gütern, Wagen, Pferden und Personen [5]). Nach der Musterrolle von 1523 stellte Pasewalk 80 Mann zu Fuß, (50 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 20 Reiter [6]). Im Jahre 1532 wurde hier zuerst das Evangelium geprebigt. Es ging nicht ohne Tumult ab, der Rath wurde verjagt und andere Bürgermeister eingesetzt, doch verzieh der Herzog auf die Vorstellungen Buggenhagen's den Bürgern ihre Gewaltthätigkeiten. Kantzow [7]) entwirft um 1540 folgende Schilderung von der Stadt: „Pasewalk ist ein großer Rumbl, schyr nicht kleiner umbgriffen wan Stettin, aber nyrgentz nach so gut und mechtig. Den es ist auff die Merkische Art gepauet, mit weiten Gaßen, großen gekleimeten Heußern, hat gar keine oder gar weinig gemauerte Heußer. Das Folck helt sich mit Kleidung und allem mehr den Merckern wan den Pomern

1) v. Raumer l. c. S. 206. Schwartz, Versuch einer Pomm. und Rüg. Lehnshistorie S. 540. — 2) v. Kamptz l. c. II. 58. — 3) Barthold l. c. IV. S. 331. — 4) Berghaus l. c. II. 863. — 5) Alter Auszug im P. P. A. — 6) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 184. — 7) Pomerania, herausgegeben von Kosegarten II. 458.

gleich, und ist sehr from und den Fürsten getreu, und haben viel erlitten, damit sie sich nicht ließen vom Lande zu Pomern reißen, den sie wißen ire Freiheit, darin sie seint. Man brauet allhyr starck Bier, das Pasenel heißet, das man verfhüret." 1590 erbauten die Pasewalker zur Hebung ihres Seehandels ein großes Kaufhaus zu Uekermünde, nicht ohne lebhaften Protest der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin[1]). Im Jahre 1615 brannte ein großer Theil der Unterstadt nebst der Nicolaikirche ab. 1627 erhielt Pasewalk Einquartierung von kaiserlichen Völkern, die im folgenden Jahre noch verstärkt wurde. 1630 wurde die Stadt von Schweden besetzt, aber der kaiserliche Oberst von Götze, der bereits früher von der Stadt 144,000 Thlr. Contribution erpreßt hatte, überfiel am 7. September die Schwedische Besatzung, plünderte und verbrannte die ganze Stadt mit allen Kirchen bis auf die Nicolaikirche, und richtete ein entsetzliches Blutbad an (die berüchtigte laniena Pasewalcensis)[2]). Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Pasewalk bisher 162 ganze Erben und 225 halbe Erben, zusammen = 549 Landhufen, 18½ Landhufen Stadteigenthum und 146 Landhufen Stadt- und Kirchen-Acker versteuert, die nun zusammen auf 290 Landhufen reducirt wurden; 4 Priesterhäuser waren frei[3]). Im ersten nordischen Kriege wurde die Stadt 1657 von polnischen Kriegsvölkern geplündert, 1676 von den Brandenburgern gebrandschatzt. 1702 gingen in einer Feuersbrunst über 300 Häuser zu Grunde. 1709 und 1710 rieb die Pest zwei Drittel der Bürgerschaft auf. 1714 kaufte der Magistrat das Dorf Belling von dem Heiligen-Geisthospital. Im zweiten nordischen Kriege hatte die Stadt eine zweimalige Plünderung durch die Russen zu erleiden. 1749 wurde von der Stadt die Pfälzer-Colonie Viereck (anfangs Jägersberg) und 1752 die Colonie Rothenburg im Buchholz angelegt. Im siebenjährigem Kriege verbrannten die Schweden bei einem Rückzuge im Jahre 1760 die Scheunen vor dem Anklamer Thor. Im Jahre 1794 begann der Streit der Ackerbürger und Handwerker wegen Benutzung der Ge-

---

1) Berghaus l. c. II. 846. — 2) Loperus, Laniena Paswalcensis, d. i. Missive von der in Pasewalk vorgegangenen unmenschlichen Tyranney ꝛc. 1630. Baltische Studien XVIII. 1. S. 156. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 309.

meindeweide, der auch den im Jahre 1802 geschlossenen Separationsreceß, nach welchem jedem Hausbesitzer eine Gemeinheits-Kavel zugewiesen wurde, überdauerte, und erst im Jahre 1844 seine volle Beendigung fand [1]). 1806 streckten hier 11,000 Preußen vor den Franzosen die Waffen; der Stadt wurde von Letzteren eine Kriegssteuer von 5000 Thlr. auferlegt.

Einwohnerzahl.

1740:	2401	Einw.				
1782:	3110	„	(kein Jude.)			
1794:	2976	„	(— „)			
1812:	3888	„	(25	Katholiken,	2	Juden.)
1816:	3969	„	(22	„	20	„)
1831:	5331	„	(26	„	137	„)
1843:	5814	„	(23	„	226	„)
1852:	6586	„	(52	„	283	„)
1861:	6880	„	(80	„	284	„)

Bau- und Kunstdenkmäler. Die ursprüngliche Anlage der Nicolaikirche, einer gleichschenkligen Kreuzkirche, ist im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1240, ursprünglich ohne Seitenschiffe; in spätgothischer Zeit, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, sind bedeutende Umwandlungen vorgenommen. Neues Altarbild (Auferstehung) von A. Remy. — Die Marienkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, eins der schönsten Denkmale des Pommerschen Mittelalters, von schönen, freien Verhältnissen des Innern, aber sehr beschädigt; die Thüren bemerkenswerth; Einwölbung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. — In den Jahren 1861—1863 ist die Kirche würdig restaurirt, hauptsächlich nach Entwürfen Stüler's; das Altarbild (Copie der Raphaelschen Kreuzlegung) ist von Bolte, die Glasfenster sind nach Stüler's Idee bei Oidtmann in Linnich gefertigt, die Orgel (die größte in Pommern) ist von Kaltschmidt, die Kanzel von Koch in Potsdam, die Orgelchor-Brüstung von Jungmann in Berlin. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

1) Berghaus l. c. II. 850. ff. 857.

Bürgermeiſter.

Clawes Czusdom (Czutzedoem, Szuzenym, Sußenym). *1467. *1502.
Bertram Sunnenberg. *1479. *1502.
Thewes Meyger. *1479.
Hannß von der Moſt. *1534.
Baltzer Dargitz. 1559.
Erdtman Kunow. 1565.
Peter Schwartrock. 1585. 1597.
Chriſtoffer Tieplinck. 1592.
Johann Kraatz. (um 1607).
Zacharias Oldenfleht. 1616.
Lucas Rachow. 1616. 1621.
Petrus Bathe. 1621.
Albrecht Bate. 1625.
Michael Sellentin. 1629. 1630.
Bartholomeus Kühne. 1629. 1630.
Petrus Pomeranus. 1651.
Petri. († vor 1691).
Johann Dithmar (Ditmer). 1698. 1717.
A. S. Laurenti. 1706.
Jochim Jaſter. 1717. † 1724.
Jochim Zierſen. 1717.
Zinow. 1731. † 1732.
W. C. Ruhedorff. 1731. † 1765.
J. C. Rudeloff. 1745. 1746.
Herrlich. 1745 — 1753.
J. G. Sehler. 1765 —. 1773.
Martin Adrian Dallmer. 1766. — 1809.
Johann Wilhelm Schütz. 1767. 1775.
Carl Friedrich Laehder (Leder). 1775. 1786.
Kaltenborn. 1785 — † 1803.
(Holz. Interimiſtiſch — 1809.)
Johann Carl Mohr. 1809 — † 1816.
Magnus Nathanael Günther. 1816 — † 1847.
Streuber. 1848 —. 1864.

45. Penkun.

Pinkun, Pengon.

Wappen. Ein Greif auf einem bethürmten Mauerſtück. Die neueren Siegel machen aus dem Mauerſtück eine Krone.

Urkundlich erſcheint der Ort Penkun zuerſt im J. 1240, wo Herzog Barnim I. vom Biſchof Conrad von Cammin tauſchweiſe den Zehnten von 150 Hufen in oder bei dem Flecken Penkun (in vico Pinkun) und die Hälfte des Schmalzehnten aus dem Lande Penkun (in territorio Pinkun) erhält [1]). 1261 ſchenkte Barnim I. das Patronat der Pfarrkirche in Penkun dem neugegründeten Domcapitel bei St. Petri, ſpäter bei St. Marien, zu Stettin [2]). 1269 iſt von dem „opidum“ Penkun die Rede [3]). Wann Penkun Stadtrechte erhalten, iſt nicht bekannt [4]); die Stadt gebrauchte in der Folge Magdeburgiſches Recht. 1284 iſt die Stadt (civitas) Penkun unter den Städten, welche den Brandenburgiſch-Pommerſchen Friedensvertrag von Vierraden für Pommern verbürgen [5]). 1285 wird ein Schultheiß (prefectus) Rudolf zu Penkun erwähnt, der 1296 kurzweg Rodolfus de Penkun genannt wird [6]). In der Landestheilung von 1295 kam die Stadt an die Stettiner Linie [7]). 1307 hatte ſie Streitigkeiten mit der Stadt Garz wegen des Holz-

1) Cod. Nr. 288. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 332. — 3) Ebendaſ. Nr. 434. — 4) Die Angabe einiger Chroniken von einer Beſetzung mit Deutſchen im J. 1190 iſt durchaus unglaubwürdig. — 5) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenthums Rügen. III. Nr. 259. Baltiſche Studien. II. 1. S. 128. — 6) Diplomat. eccl. St. Mariae Stettin. Diplomat. famil. Wussow im P. P. A. — 7) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 116.

ſchlags, die durch Otto I. beigelegt wurden[1]). Otto I. und Barnim III. gaben der Stadt im J. 1320 die Zollfreiheit im ganzen Lande, beſonders auf der Peene und Swine[2]). 1331 hatte ſie ſich abermals für ihren Herzog gegen den Markgrafen verbürgt, letzterer entließ ſie aber 1338 der Bürgſchaft[3]). 1366 überließen die von Jagow das Gericht zu Penkun an Herzog Barnim III.[4]) In dem Kriege mit der Mark wurde die Stadt 1468 vom Kurfürſten Friedrich II. vergeblich belagert. Bogislaw X. ſchenkte 1480 die Stadt nebſt zwei Dörfern ſeinem Rath und Hauptmann im Lande Stettin, Werner von der Schulenburg, und gab ſie ihm zu Lehn[5]). 1506 erhielt die Fiſchergilde vom Rath ihre Statuten[6]). 1614 verkaufte Joachim von der Schulenburg Stadt und Schloß mit dem Ackerwerk und ſechs Dörfern dem Landrath Henning von der Oſten auf Plüggentin für 122,333 Fl. (nach andern Quellen für 75,000 Thlr.) auf 26 Jahre, 1615 aber erblich für 91,750 Thlr., worauf Penkun Oſten'ſches Lehn wurde. Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt 1630 von den Kaiſerlichen verbrannt. Durch Tauſch kamen die Penkuner Güter 1756 an die gräfliche Familie von Hacke und wurden 1757 allodificirt, doch hat ſich 1817 wieder die Familie von der Oſten durch Kauf in den Beſitz derſelben geſetzt.

Einwohnerzahl.

1740:	830	Einw.				
1782:	896	„	(keine Juden.)			
1794:	970	„	(—	„	)	
1812:	1037	„	(1	Katholik,	keine	Juden.)
1816:	1062	„	(1	„	1	„)
1831:	1483	„	(6	„	1	„)
1843:	1654	„	(9	„	20	„)
1852:	1828	„	(11	„	56	„)
1861:	2076	„	(17	„	24	„)

1) Diplomat. civit. Garz im P. P. A. — 2) Ebendaſ. — 3) Höfer, Auswahl ungedruckter Urkunden. S. 372. — 4) Klemptzen's Urkundenextrakte. Mſcr. in der Biblioth. der Geſellſch. für Pommerſche Geſch. und Alterthumskunde. — 5) Riedel l. c. I. 13. S. 397. — 6) Abſchrift in der Biblioth. der Geſellſch. für Pommerſche Geſch. und Alterthumskunde.

Bauwerke. Das im J. 1483 vom Hauptmann Werner von der Schulenburg im Gothiſchen Styl erbaute Schloß.

Bürgermeiſter.

Jasper Pinno. *1506.
Hermann Pinno. *1506.
Henninck Pinno. *1506.
Chriſtoff Brüningk. 1698. 1699.
Michel Krumbek. 1710.
Daniel Ludwig Mahlendorff. 1740.
Leſemeiſter (Legemeſter). 1752. † 1754.
Johann Friedrich Bohs (Boß). 1767. 1775.
Heinrich Millard. 1767. 1775.
Suckow. — 1809.
Otto Joachim Friedrich Höpner. 1809— † 1814.
Joachim Ulrich Holce. 1814 — 1815.
Carl Wilhelm Henning. 1815 —. 1821.
G. Geſchwind. 1823 —. 1824.
H. L. Lenius. 1827 —. — 1831.
M. Fr. Radant. 1831 — 1859.
Auguſt Sebaſtian Ferdinand Schultz. 1859—1864.
Franz Ludwig Warmburg. 1864 —

46. Plate.

Plote, Plothe, seit dem Beginn des 16. Jahrh. auch **Plato, Platho, Platow.**

Wappen. Ein Greif, zwischen dessen Vorder- und Hinterklauen eine Ranke mit Kleeblättern, welche letztere jedoch in den neueren Siegeln fehlt.

Der Ritter Dubislaw von Woedtke (de Wotuch) gründete am 8. Juli 1277 Plate (nova civitas Plote super Regam sita) als Deutsche Stadt. Er bewidmete sie mit 160 Hufen Acker, mit dem Recht, welches Greifenberg von Greifswald hatte, also Lübischem, Abgabenfreiheit auf zwölf Jahre, freiem Bauholz, Fischerei und Jagd, und versprach, sie auf seine Kosten zu befestigen. Den Besetzern der Stadt, Hildebrand und Siegfried, gab er von den Stadthufen 36 Hufen erblich zu Stadtrecht (cum jure civitatense) und ein Drittel der Mühlenpächte aus den bei der Stadt anzulegenden Mühlen [1]). Plate kam dann an die von Wedell. Nach dem 1284 zwischen Brandenburg und Pommern geschlossenen Vierradener Frieden mußte Bogislaw IV. die Stadt Plate dem Ludwig von Wedell und dessen Brüdern zurückerstatten, wogegen die Rückgabe der Burg oder deren Zerstörung von weiterer Entscheidung des Markgrafen Conrad und des Fürsten Wizlaw von Rügen abhängig gemacht wurde [2]). Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam die Stadt Plate nebst der Burg und dem zugehörigen Lande an die Wolgaster Linie [3]). Den Wedelln folgte im Besitz der Stadt das Geschlecht von Heydebreck. 1308 wird Johannes de Heyde-

---

1) Dähnert, Pomm. Biblioth. III. S. 148. Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Kleist. S. 28. Nr. 63. — 2) Baltische Studien. II. 1. S. 133. 134. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 117.

breke dictus de Plote genannt[1]), und 1320 wird er (Henningus de Plote) von Wartislaw IV. mit der Stadt Plate und acht benachbarten Dörfern belehnt[2]). Er kommt noch bis 1325 vor. 1367 erſcheint Hinricus de Osten, miles in castro Plate[3]), und von da ab ſein Geſchlecht im Lehnbeſitz. Vorübergehend werden aber auch Blankenburge, Plötze und Trojen zu Plate genannt; die Oſten ſcheinen anfänglich nur einen Antheil gehabt zu haben. In der Fehde der Colberger gegen das Colberger Domcapitel, in welcher Dinnies von der Oſten von der Woldenburg auf Seiten des Letzteren ſtand, ſollen die Colberger 1465 das alte Oſten'ſche Schloß zu Plate, deſſen Wall zwiſchen der Stadt und dem Vorwerk Plate an der Rega auf der ſogenannten Altſtadt gezeigt wird, zerſtört, und die Stadt in Brand geſteckt haben[4]). Eine zwiſchen den Grafen Ludwig und Albrecht von Eberſtein und Dinnies von der Oſten wegen des Antheils der Erſteren an Plate, den ſie ſchon 45 Jahre im Beſitz gehabt zu haben behaupteten, entſtandene Fehde wurde 1479, nachdem die Parteien Schloß und Stadt mit den Schlüſſeln dem Herzog Bogislaw X. zu Schloßglauben übergeben hatten, von dieſem dahin ausgeglichen, daß beide Theile wieder in ihren Beſitz geſetzt wurden, jedoch die Grafen von Eberſtein allen zugefügten Schaden erſetzen ſollten[5]). Die Wiedereinſetzung der Grafen von Eberſtein in ihren früheren Beſitzſtand verzögerte ſich aber, und es erhob ſich eine neue Fehde zwiſchen dem Grafen Albrecht von Eberſtein und deſſen Brüdern und Freunden einerſeits und Ewald von der Oſten und deſſen Brüdern und Genoſſen andererſeits, welche 1480 durch den Herzog dahin vermittelt wurde, daß die Grafen ihren Antheil an Schloß

---

1) Original im P. P. A. — 2) Dähnert l. c. III. S. 149. — 3) Camminer Matrikel im P. P. A. — 4) Brüggemann, Beſchreibung des Herzogth. Pomm. II. S. 363. 371. Kantzow weiß hiervon nichts, erwähnt aber einen Zug der Colberger gegen die Woldenburg (Kantzow's Pomerania, herausgeg. v. Koſegarten. II. S. 111). Freilich nennt Reſtorff (Topogr. Beſchreib. v. Pommern. S. 223) das alte Schloß bei Plate die „Woldenburg", aber ohne Angabe von Quellen. Wäre dieſe Angabe begründet, ſo würden zwei Woldenburgen zu unterſcheiden ſein, die bei Plate und die bei dem jetzigen Dorf Wollenburg, drei Viertel Meilen nordöſtlich von Plate. — 5) Schöttgen und Kreyſig, Diplomat. et scriptor. III. p. 177. 181. Nr. CCXVI. CCXVII. Cod. Bogisl. X. im P. P. A.

und Stadt Plate nebſt dazu gehörigen Dörfern erblich an die Oſten gegen Zahlung von 2000 Mark abtraten, worauf letztere auch mit dieſem Antheile belehnt wurden [1]). Im J. 1577 verkauften die Oſten das Schloß und die Hälfte aller Gerechtigkeiten an der Stadt nebſt dem Gut Zowen an das Geſchlecht von Blücher. Dieſer Theil (mit dem großen Schloß) [2]) wurde aber 1731 von Chriſtian Ludwig von Blücher an den geheimen Oberfinanzrath Matthias Conrad von der Oſten verkauft, ſo daß Plate wieder ganz in Oſten'ſchen Beſitz kam. 1612 brannte die Stadt faſt gänzlich ab; 1621 riß ein ſtarker Eisgang der Rega ſämmtliche Mühlen, Brücken und Dämme fort. Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Plate 33 ganze Erben zu ½ Fl., 18 Mittel-Erben zu 8 Gr. und 57 halbe Erben zu 4 Gr., zuſammen = 112½ Hakenhufen [3]). 1638 und 1639 ſtarben an der Peſt über 200 Menſchen. Schon im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt manche Drangſale zu erleiden. Im ſiebenjährigen Kriege wurde 1761 ein Angriff des Ruſſiſchen Generals von Tottleben, der die Stadt mit Haubitzen beſchoß, durch den Preußiſchen Oberſtlieutenant L'homme de Courbière zurückgeſchlagen. Sie war um jene Zeit viermal Hauptquartier des Ruſſiſchen Generals von Berg. Von 1725 iſt eine Feld- oder Köhrordnung. Bemerkenswerth für Pommerſche Geſchichte iſt die zu Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Kammerherrn Friedrich Wilhelm von der Oſten auf Schloß Plate geſtiftete Bibliothek.

Einwohnerzahl.

1740:	600	Einw.	
1782:	590	„	(16 Juden.)
1794:	681	„	(16 „)
1812:	795	„	(3 Katholiken, 10 Juden.)
1816:	802	„	(4 „ 18 „)
1831:	1420	„	(3 „ 37 „)

1) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. S. 185. 186. 187. Nr. CCXXII. CCXXIII. CCXXIV. CCXXV. — 2) Es iſt das zu Ende des 15. Jahrh. bei dem Vorwerk Plate erbaute Schloß gemeint. Das andere (neuere) Schloß bei dem Vorwerk ſtammt aus der Zeit von 1606 bis 1618 (Brüggemann l. c. II. S. 371). — 3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 303.

1843: 1771 Einw. (2 Katholiken, 37 Juden.)
1852: 2031 „ (6 „ 75 „)
1861: 2227 „ (9 „ 58 „)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Das stattliche, malerische Schloß aus dem 16. Jahrh. In der Osten'schen Bibliothek auf dem Schlosse sechszehn meist mittelmäßige Bildnisse Pommerscher Herzoge, sämmtlich Copien, doch zum Theil nach verloren gegangenen Originalen, darunter die bemerkenswerthesten: Wartislaw IX., Barnim X. (das beste), Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Franz (?), Ulrich (wahrscheinlicher, als Casimir IX.), Bogislaw XIV mit König Gustav Adolf von Schweden; ferner: Barnim VI. (?), Erich X., Bogislaw X., Georg I., Philipp I., Ernst Ludwig (zweimal), Barnim XI., Philipp Julius, endlich acht in Seide gestickte, einen Fuß hohe Wappen.

Bürgermeister.

Urban Simon. 1576. † 1589.
Matthias Kröger. 1576.
Jürgen Vandrey. (um 1610).
Martin Saltzsieder. (um 1630).
J. F. Castener. 1727.
Amandus Carl Vanselow, Cand. jur. 1729 —. 1767.
Johann Joachim Nesemann. 1732. † 1734.
Friedrich Klütz. 1733.
Polzfuß. 1758. 1759.
Nesemann. 1798.
Kunzelii. 1803. — 1804.
Stooff. 1805—1809.
Johann Friedrich Philipp Köller. 1809—1815.
Carl Friedrich Raasch. 1815 — † 1820.
Johann Theodor Schröder. 1821 —. 1828.
C. F. W. Gebhard. 1830 —. 1846.
Falck. 1849 — † 1864.
Mörner. 1864 —

47. Pölitz.

Politz, Pulitz, Pölze.

Wappen. Ein gekrönter Greifenkopf. (Das Wappen ihrer Herrschaft, der Stadt Stettin).

Von 1249 bis 1259 erscheint öfters ein Ritter Bartholomeus de Poliz als Urkundenzeuge der Herzoge [1]). Er ist als Besitzer von Pölitz anzusehen; 1253 heißt der Ort ausdrücklich Poliz Bartholomei [2]). Der Ort scheint aber wieder an die Herzoge gekommen zu sein, denn im J. 1260 bewidmete Herzog Barnim I. Pölitz (civitas Politz) mit Stadtrecht, bewilligte ihr die Fischerei auf eine Meile oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt, den Werder vor derselben (das Pölitz'sche Bruch) nebst den Wiesen Wopagk und Ino, sowie den Zins von der noch einzurichtenden Ueberfahrt und von den anzulegenden Fleischbänken [3]). Das Stadtrecht, mit dem sie bewidmet war, wird in der Urkunde nicht erwähnt; es war aber das Magdeburgische, dessen sie sich wenigstens späterhin bediente. 1269 belehnte Bischof Hermann von Cammin den Herzog Barnim I. mit dem Zehnten des Landes Pölitz, ausgenommen dem der Stadt (opidi Politz), welcher der dortigen Pfarrkirche gehörte [4]). Im J. 1294 verlieh Bogislaw IV. der Stadt (oppido) den ganzen Strich rechts der Larpe (aqua Politzua) und der Oder in der Länge

1) Cod. Nr. 280. (ist vom J. 1249, s. Garz) 331 (ist vom J. 1253). 364 (ist vom J. 1252). 420. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 308. Dieser Ritter Bartholomeus de Poliz ist nicht mit dem Ratiboriden Bartholomäus, dem Sohne Wartislaw's II., zu verwechseln. Er gehört nicht dem herzoglichen Geschlechte an, sondern ist vermuthlich ein eingewanderter Deutscher. — 2) Dreger l. c. Nr. 241. — 3) Alter Auszug im Stettiner Stadt-Archiv. — 4) Dreger l. c. Nr. 440.

einer Meile unterhalb und einer Meile oberhalb der Stadt und in der Breite einer Meile nach Osten hin, so daß Niemand innerhalb dieses Bezirks Krüge anlegen oder andere der Stadt hinderliche Anlagen machen dürfe[1]). Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam Pölitz (opidum Poliz) an die Stettiner Linie[2]). Am Ende des 13. Jahrh. befand sich die Stadt im Lehnbesitz des ritterlichen Geschlechts Drake[3]). 1299 überließ die Stadt (praefectus, consules, totaque communitas civitatis Politz) mit Genehmigung ihres Herrn, des Ritters Otto Draco, dem Kloster Gobelenhagen (später Jasenitz) die Mühle bei Knyppetaf (jetzt zu Duchow gehörig), und 1300 das ganze, ihr von Barnim I. verliehene Dorf Knyppetaf nebst dem Recht des Holzfällens, der Fischerei und der Viehweide im Stadtgebiet von Pölitz für die Einwohner jenes Dorfs[4]). Otto I. vereignete im J. 1321 die Stadt Pölitz (oppidum Politz) mit der Vogtei, dem Burgwalle (mons castri) und der Insel Cameelswerder (Chimeell), zugleich unter Befreiung vom Lehndienste (absque servitio), der Stadt Stettin, in deren Besitz sie fortan verblieb[5]). Wegen der von der Stadt Stettin den Einwohnern von Pölitz auferlegten Verpflichtung, jeden Winter 400 Faden Holz in den Oderbrüchern zu schlagen, wurde 1571 zwischen beiden Städten ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Pölitzer gegen Anerkennung jener Verpflichtung das Recht eingeräumt erhielten, vom Stettiner Stadteigenthum nach ihrem Bedarf Hopfenstangen, Raff- und Lesehölz, (Weiden, Werften, Rüster und Sprock) zur Feuerung und Rohr

1) Alte Abschrift im Stettiner Stadt-Archiv. — 2) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 3) Nach Brüggemann (Beschreibung des Herzogthums Pommern. I. S. 161) soll der Marschall Otto Draco im J. 1292 durch Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. belehnt sein. Urkundlich erscheint jedoch Otto Draco niemals als Marschall, wohl aber der gleichzeitige Nicolaus Draco. — 4) Jasenitzer Matrikel im P. P. A. — 5) Diplomat. civitat. Stettin im P. P. A. Hering, Historische Nachricht von der Stadt Stettin. S. 1. Wohl nicht durch Schenkung des Herzogs, etwa nach Aussterben der belehnten Linie der Draken, wie gemeinhin angenommen wird, sondern durch Kauf von den Draken gelangte Stettin in den Besitz. Der Herzog sagt: erogavimus et dedimus perpetuis temporibus libero possidendum; es ist dies die gewöhnliche Formel bei Verleihung des landesherrlichen Obereigenthums (propriotas), welche den Erlaß der bisher geleisteten Lehnsdienste in sich schloß.

zum Dachdecken zu entnehmen. Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt durch Plünderung zu leiden. In den J. 1650 und 1733 verzehrten Feuersbrünste jedesmal fast die ganze Stadt. 1758 kam wegen mannigfacher Leistungen der Stadt an die Stettiner Kämmerei ein Vergleich mit der Stadt Stettin zu Stande; an Stelle der Verpflichtung zum Holzschlagen traten jetzt 266 Thlr. 16 Gr. jährliche Holzschlagegelder, so daß Pölitz jetzt mit Hinzurechnung des schon im J. 1706 auf 74 Thlr. 20 Gr. normirten Dienstgeldes und der Orböde von 10 Thlr. 8 Gr. jährlich 351 Thlr. 20 Gr. an Stettin zu entrichten hatte. In neuerer Zeit erhoben sich aber weitläuftige Processe zwischen beiden Städten wegen dieser Leistungen, schon im J. 1838 hervorgerufen durch den Protest Pölitzer Einwohner gegen die durch Stettiner Rathsdiener gegen sie vorgenommenen Executionen. Die Stadt Stettin ist zwar im J. 1859 mit dem Antrage auf Ablösung der Holzschlage-, Dienst- und Orbödegelder durch ein Erkenntniß des Ober-Tribunals abgewiesen, doch schwebt noch der Proceß wegen der auf Grund des Vergleichs von 1571 von den Pölitzern geforderten Gegenleistungen.

Einwohnerzahl.

1740:	1000	Einw.				
1782:	970	„	(kein Jude.)			
1794:	1114	„	(—	„	)	
1812:	1424	„	(2	Katholiken,	1	Jude.)
1816:	1313	„	(8	„	4	Juden.)
1831:	1907	„	(5	„	24	„)
1843:	2465	„	(7	„	30	„)
1852:	2936	„	(18	„	60	„)
1861:	3508	„	(18	„	36	„)

Bauwerke. Die Kirche im spätgothischen Styl des 15. Jahrh. ohne Bedeutung.

Bürgermeister.

Brandenburgk. 1596.
Matthias Paul. 1617.
Jochim Otte. 1617.

Hieronymus Wedige. 1617.
Georg Friedrich Klug. 1759. 1767.
Jacob Friedrich Buttermann. 1775.
Walther. — 1809.
Auguſt Philipp Hanff. 1809—1816.
Johann Joachim Lockwitz. 1816—1822.
S. S. Grünenwaldt. 1822—. 1843.
E. C. Fr. Dreblow. 1834—1846.
Albert Georg Erdmann Gebeſchus. 1846—1849.
Kröning. 1849—1855.
Johann Ludwig Ernſt Hintze. 1857—. 1864.

48. Polnow.

Polnowe.

Wappen. Ein Greif. Auf ſpäteren Siegeln hält der Greif mit den Vorderklauen ein Scepter.

Die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg, die ſich nach dem Ausſterben der Oſtpommerſchen Herzoge mit Meſtwin II. († 1295) in den Beſitz von Oſtpommern geſetzt hatten, beſtätigten im Jahre 1307 dem Grafen Peter von Neuenburg, ſeinem Vater, dem Woiwoden (palatinus) Swenzo, und ſeinen Brüdern den Lehnbeſitz des Schloſſes Polnow [1]). Peter von Neuenburg beſchenkte auch das Kloſter Pölplin (Pulpl) mit Gütern im Lande Polnow [2]). 1313 wird ein dominus Conradus de Polnowe genannt [3]), vermuthlich ein Vogt des Grafen Peter. Nach dem Tode des Grafen Peter von Neuenburg (um 1327) kamen die Länder Polnow und Tuchel an ſeinen Sohn gleiches Namens, welcher 1333—1353 urkundlich genannt wird, und ſich gewöhnlich Peter von Polnow oder Herr von Polnow (dominus de Polnow), auch „Herrn Peters Kentzelers (ſein Vater war Kanzler) Sohn" nennt. Er verkaufte 1353 das Land Tuchel, und mag zu gleicher Zeit Polnow an den Biſchof von Cammin abgetreten haben [4]). Wenigſtens gehörte Stadt und

1) Schwartz, Verſuch einer Pomm. und Rüg. Lehnshiſtorie S. 268. Vergl. Schlawe. — 2) Schöttgen u. Kreyſig, Diplomatar. et scriptores III. p. 50. — 3) Cramer, Geſchichte der Lande Lauenburg und Bütow II. S. 17. — 4) Bereits 1357 erſcheint der Camminer Biſchof als Schiedsrichter in einem Grenzſtreit zwiſchen dem Kloſter Pölplin und dem Kamecken wegen ihrer Güter im Lande Polnow. (Schöttgen und Kreyſig l. c.)

Schloß Polnow seit dieser Zeit zu den Tafelgütern des Bisthums Cammin, und die Stadt entrichtete 60 oder 80 Mark Finkenaugen Orbare [1]). Wann aber Polnow Deutsches Stadtrecht erhalten hat, ist nicht zu ermitteln. Nach dem Jahre 1387 löste Herzog Bogislaw VIII. als Administrator des Stifts Cammin das verpfändete Stiftsschloß Polnow (wie auch Massow und Arnhausen) ein, und da der Vertrag mit dem Camminer Domcapitel vom Jahre 1387 dem Herzoge den Besitz der eingelösten Pfänder auf so lange Zeit zusprach, bis ihm die ausgelegte Pfandsumme zurückerstattet sei, verblieb er im Besitz von Polnow, auch nachdem er von der Verwaltung des Bisthums in den weltlichen Stand zurückgetreten war. Die Herzoge Wartislaw VII., Bogislaw VIII. und Barnim V. thaten nun im J. 1392 Polnow dem Curt Kameke zu Schloßglauben ein [2]), und noch 1428 kommt ein Karse Kameke von Polnow vor [3]). Seit Bogislaw's VIII. Besitzergreifung bildete aber Polnow nebst Massow und Arnhausen den Zankapfel zwischen den Bischöfen von Cammin und Bogislaw VIII., seiner Mutter und seinem Sohne Bogislaw IX., über welche letzteren schließlich Bann und Acht erging. Erst im J. 1436 verglich sich Bischof Siegfried mit Bogislaw IX. dahin, daß diesem auf seine Forderung von 20,000 Mark Finkenaugen die drei genannten Schlösser und Städte auf weitere 15 Jahre pfandweise überlassen wurden [4]). Da der Bischof sie dennoch nicht einlöste, vertauschte Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie Schloß, Stadt und Land Polnow mit der Vogtei im Jahre 1474 an seinen Rath Peter Glasenapp zu Coprieben gegen sechs Dörfer bei Rügenwalde, und belehnte ihn damit [5]). Bogislaw X. verlegte 1489 den Lehnshof über die Vasallen („die Mannschaft") im Lande zu Polnow nach Rügenwalde, reservirte aber dem Henning Glasenapp, dem Bruder und Nachfolger Peters, alle anderen Gerechtigkeiten [6]). Im Jahre 1550 wurde der erste Lutherische Prediger be-

1) Klempin, Diplomatische Beiträge S. 376. — 2) Altes Urkundeninventarium im P. P. A. Schon 1383 war derselbe (Conradus Kameke) bischöflicher Vogt zu Polnow. (Kratz, Urkundenbuch z. Gesch. des Geschlechts v. Kleist S. 43. Nr. 87.) — 3) Original im P. P. A. — 4) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 98. Nr. CXLVI. — 5) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern III. S. 850. — 6) Alte Abschrift im P. P. A.

rufen. 1609 brannte die halbe Stadt ab. 1613 verglichen sich die von Glasenapp mit der Stadt wegen mancherlei Streitigkeiten. Sie überließen ihr die Hälfte der Polnowschen Holzung (das Stadtholz), einige Ländereien und Wiesen, und das Recht der freien Fischerei auf drei Seeen; die Dienste, welche die Einwohner zu leisten hatten, wurden auf ein gewisses Maaß beschränkt, statt der erlassenen Spann- und Fußdienste wurde ein jährliches Recognitionsgeld festgesetzt, die Abgabe bei Erbschichtungen vermindert, und den Bürgern das Recht bewilligt, ein Rathhaus zu bauen, den Rath zu wählen, ein eigenes Stadtsiegel zu führen, und sich des Lübischen Rechts zu bedienen [1]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Polnow 44 ganze Erben zu ½ Fl. und 62 halbe Erben zu 8 Gr., zusammen = 150 Hakenhufen, sowie eine Mühle [2]). 1656 wurde die Stadt von den Polen geplündert und verbrannt, nur Kirche, Mühle, Pfarre, 5 Häuser und der Rittersitz blieben stehen. 1736 verzehrte eine Feuersbrunst die ganze Stadt nebst der Kirche. Durch Vergleich zwischen der Herrschaft und dem Rath im Jahre 1746 wurden den Einwohnern die noch übrigen Burgdienste und Schaarwerke erlassen, und die Herrschaft übernahm die Unterhaltung der Mühlen, der Dämme und Brücken, alles gegen Zahlung von 1200 Thlr. und Abtretung eines Stück Fichtwaldes. In einem Glasenapp'schen Concurse kam das Schloß und Vorwerk Polnow 1773 an die freiherrliche Familie v. Wrangel, die es bis in den Anfang dieses Jahrhunderts besaß. 1782 erhielt die Stadt einen vierten Krammarkt und einen Viehmarkt.

Einwohnerzahl.

1740:	426	Einw.				
1782:	647	„	(13	Juden.)		
1794:	740	„	(13	„)		
1812:	900	„	(1	Katholik,	30	Juden.)
1816:	913	„	(1	„	40	„)
1831:	1133	„	(2	„	50	„)
1843:	1444	„	(—	„	68	„)
1852:	1792	„	(4	„	71	„)
1861:	2163	„	(10	„	97	„)

1) Brüggemann l. c. III. 850. — 2) Klempin u. Kratz, Matrik. u. Verz. S. 240.

Bürgermeiſter.

Ernſt Ludwig Dibbelius (Tybelius). 1741. 1775.
Brates. 1753. 1757.
E. Fr. Fauck. 1811 —. 1846.
Strehlow. 1855. 1862.
Prodzinski. 1864.

---

49. Polzin.

Poncym, Boltzin, Polczyn.

Wappen. Im gespaltenen Schilde rechts der Manteuffelsche Querbalken, links ein Weinberg. Bisweilen zeigt die linke Seite eine quergelegte Ranke mit drei hängenden Trauben; unten Rasen, oben sechs Getreidekörner.

Das Land um Polzin gehörte nach dem Grenzzuge zwischen dem herzoglich Pommerschen Lande Belgard und dem bischöflich Camminschen Lande Arnhausen (Tarnhusen, Tharnus) vom Jahre 1321 noch zum Lande Belgard [1]). Das Schloß Polzin selbst (Belgarden cum castro Poncym) wird aber erst 1331 in dem Lehnbriefe Pabst Johann's XXII. für die Pommerschen Herzoge genannt [2]). Es war damals im Besitz des Geschlechts von Wedell. 1337 verpflichtete sich der rothe Hasse von Wedell (Hasso rufus de Poltzin) dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg sein Schloß und seine Stadt (Hus und Stat) Polzin in dessen Fehden gegen Jedermann offen zu halten und ihm mit 5 Helmen und 5 Rennern zu dienen, ausgenommen gegen seine Herren, Herzog Wartislaw's IV. Söhne, von denen er Schloß und Stadt zu Lehn trage [3]). Gleichzeitig erscheinen auch Henning von Wedel „dictus de Poltzin" oder Henningus de Poltzin (1337), Heinrich von Wedel „cog-

1) Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. et script. III. p. 29. — 2) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan II. S. 2. Raynald, Annales Ecclesiast. 15. p. 425. Nr. 24. Vergl. Quandt in den Baltischen Studien XV. 1. S. 203. An den oben angeführten Orten liest man zwar Pontym, es wird aber, wie in Urkunden so häufig, t für c verlesen sein. — 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 109. 110. Nr. XVIII. XIX.

nominatus Polzin“ (1338. 1353), Henning Poltzin geheten van Wedel (1362). Dagegen werden im Jahre 1389 Zeiczik von Polzin und Michel Manteuffel von Polzin genannt[1]), 1420 und 1421 ein anderer Michel Manteuffel zu Polzin[2]). Von da ab erscheint Polzin im Besitz des Geschlechts von Manteuffel, welches 1517 Lehnbriefe über Polzin erhielt. Doch erhielt 1488 auch Heinrich Glasenapp zu Koprieben von Herzog Bogislaw X. einen Lehnbrief über den von seinem Bruder Peter Glasenapp zu Polnow hinterlassenen Viertelantheil an einem Drittel des Schlosses, des Städtchens und des Landes Polzin[3]). Wann Polzin Stadtrechte erhalten hat, ist nicht zu ermitteln. Mit der Erwähnung der „Stadt“ schon im J. 1337 scheint aber eine Angabe, daß Polzin erst im 16. Jahrhundert durch Curt von Manteuffel, Bruderſohn des Bischofs Erasmus von Cammin, zur Stadt erhoben sei, und zwar auf Kosten der seitdem zum Dorf herabgesunkenen Stadt Arnhausen[4]), nicht recht zu stimmen, ganz abgesehen davon, daß Arnhausen noch im Anfange des 17. Jahrhunderts zu den Städten gerechnet wurde[5]). Die Stadt Polzin bediente sich des Lübischen Rechts. In den Feuersbrünsten von 1500, 1600 und 1705 verlor sie ihre Urkunden. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Polzin 43 ganze Erben zu ½ Fl., 33 halbe Erben zu 8 Gr. und 29 Kotzen zu 4 Gr., zusammen = 133½ Hakenhufen[6]). Asmus von Manteuffel verkaufte 1654 seinen Antheil an den Polzinschen Gütern an den Hauptmann Döring Jacob von Krockow. 1688 wurden die mineralischen Eigenschaften des Polziner Gesundbrunnens entdeckt, 1699 verschiedene Streitigkeiten zwischen der adeligen Herrschaft und der Stadt beigelegt, insbesondere wegen der städtischen Gerichtsbarkeit, wegen des Eigenthums am Polzinschen Busch, das der Herrschaft verblieb ꝛc. Das Geschlecht von Krockow, welches hier um 1790 ein Schloß baute, blieb bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz des

---

1) Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 59. Kratz, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschlechts von Kleist S. 47. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 179. — 3) Alte Abschrift im P. P. A. — 4) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern III. S. 628. — 5) Lubin's Karte von Pommern: Catalogus urbium. — 6) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 304.

Schloßguts (Polzin A.) wogegen die von Manteuffel ihren Antheil (Polzin B. oder Ziegelwiese) noch bis 1847 behielten.

Einwohnerzahl.

1740:	1386	Einw.					
1782:	1414	„	(37	Juden.)			
1794:	1593	„	(33	„	)		
1812:	1794	„	(4	Katholiken,	65	Juden.)	
1816:	2129	„	(4	„	106	„	)
1831:	2429	„	(5	„	164	„	)
1843:	2994	„	(9	„	248	„	)
1852:	3442	„	(5	„	185	„	)
1861:	4034	„	(13	„	215	„	)

Bürgermeister.

Ruthsatz. 1717. 1720.
Wendt. 1717. 1720.
Rassum. 1720.
Johann Weinholtz. 1729—. 1769.
Zobel. 1734.
Schering. 1741.
David Hasemann (Havemann, Hoffmann). 1767. 1775.
Jonas Julius Cammann. 1775.
J. Chr. Fr. Meyer. 1821.
D. Fr. A. Schmieden. 1823—. 1828.
J. Fr. Wille. 1829—. 1833.
G. E. Schmieden. 1835—. 1846.
Meier. 1847. 1857.
Hauch. 1862. 1864.

50. Pyritz.

Piris, Piriz, Pyritze.

Wappen. Ein Stadtthor mit zwei Thürmen, über welchen ein Greif. Später erscheint in der Thoröffnung eine Rose. Als abgekürztes Zeichen gilt die Rose, besonders auf Münzen.

Bei der Burg Pyritz taufte der Pommernapostel Bischof Otto von Bamberg im J. 1124 die ersten Pommern [1]). Urkundlich wird die Burg Pyritz zuerst 1140 in der Bulle genannt, in welcher Pabst Innocenz II. den Sprengel des Pommerschen Bisthums bestätigt [2]); von da ab kommt die Burg und das Land Pyritz öfters in Urkunden vor [3]). 1240 wird ein Urkundenzeuge Walterus de Piritz, vermuthlich ein Vogt oder ein Burgmann genannt [4]). Herzog Barnim I. erhielt 1240 vom Bischof Conrad III. von Cammin tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in oder bei dem Burgflecken Pyritz (in vico Piriz) und die Hälfte des Schmalzehnten im Lande Pyritz (in territorio Piritz) [5]). 1248 spricht Barnim I. von seiner Münze zu Pyritz (moneta civitatis nostrae Pyritz) [6]). Das Pa-

---

1) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 13. bei Pertz, Monum. German. histor. XIV. p. 781: castrum ducis Pirissa. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 5. bei Pertz l. c. XIV. p. 847: Piritscum castrum primum Pomeraniae. Monachi Prieflingens. vita Ottonis ep. Bamb. II. 4. bei Pertz l. c. XIV. p. 891: Petris civitas. Herbord giebt die Zahl der Getauften auf 7000, der Prieflinger Mönch nur auf 500 an. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Cod. Nr. 63. 77. 148. 164. 221. ꝛc. — 4) Cod. Nr. 288. — 5) Cod. Nr. 288. — 6) Cod. Nr. 398. Die moneta ist der Hauptsache nach als eine Hebestelle anzusehen. So kommt z. B.: una urna mellis in moneta civitatis nostrae Pyritz vor. Vergl. Anklam.

tronat der St. Marienkirche in Pyritz verlieh Barnim I. 1250 dem Kloſter Wulwinghuſen in der Hildesheimer Diöceſe; als Zeugen der Verleihungs-Urkunde werden genannt Hinricus de Pyritz, wohl ein Vogt oder Burgmann, und der Ritter Magnus, Schultheiß zu Pyritz (scultetus noster de Pyritz, miles)[1]), ein Zeichen, daß damals in oder bei Pyritz ſchon eine Deutſche Colonie beſtand. 1253 kommt ein Vogt S. zu Pyritz[2]) vor, 1255 ein Pfarrer Friedrich zu Pyritz[3]), 1259 bis 1265 der Vogt Godekinus von Schmagerow (de Smogerowe) zu Pyritz, auch Godeko de Piritz genannt[4]), 1272 und 1274 der Ritter Wipertus, Schultheiß zu Pyritz[5]). 1253 beſtand bereits das dortige Auguſtiner-Nonnenkloſter, wahrſcheinlich von Wulwinghuſen aus begründet; Barnim I. ſchenkte ihm ein dort belegenes Gut (allodium cum mansis ad ipsum pertinentibus), ſowie die Höfe einiger Pyritzer Burgmannen (curiae militum seu vasallorum nostrorum in castro Pyritz residentium, videlicet Anselmi de Blankenborch, Gherardi et Hinrici de Granzoge, Theodorici et fratrum suorum dictorum de Koten, nec non illorum de Riden) nebſt deren zwiſchen dem obenerwähnten Gut, der Deutſchen Colonie (civitas), und dem Kloſter belegenen Zubehör, wobei auch einer „fossa civitatis“ und einer bei der kleinen Wiek gelegenen, der Deutſchen Niederlaſſung zugekehrten Brücke (pons juxta vicum parvum versus civitatem) Erwähnung geſchieht[6]). Unter der „kleinen Wiek“ (parvus vicus) iſt der alte Wendiſche Burgflecken, die jetzige Altſtadt, im Gegenſatz zu der weſtlich gelegenen Deutſchen Niederlaſſung (civitas), aus welcher die ſpätere Stadt hervorging, zu verſtehen. 1256 verlieh Barnim I. dem Nonnenkloſter die Kirche in Pyritz mit allen ihren Einkünften ſowie das Patronat (collatio) der Schule und der Küſterei[7]), und 1261 verſprach er dem Kloſter, keinem andern geiſtlichen Orden die Erlaubniß zu ertheilen, in der Colonie (civitas Pyritz) oder in

---

1) Cod. Nr. 438. 439. — 2) Dreger, Cod. diplomat. Pom. Nr. 233. — 3) Ebendaſ. Nr. 273. — 4) Ebendaſ. Nr. 304. 328. 329. 371. 378. — 5) Colbatzer Matrikel im P. P. A. — 6) Cod. Nr. 490. — 7) Dreger l. c. Nr. 178. Karpowsky, Chronik von Pyritz. S. 47. Die Jahreszahl 1246 iſt falſch, aller Wahrſcheinlichkeit nach gehört die Urkunde in das J. 1256. Vergl. Balt. Stud. X. 1. S. 167.

den Grenzen ihrer Parochie ein Kloſter zu bauen [1]). Am 21. Januar 1263 verlieh der Herzog ſeiner Deutſchen Stadt Pyritz (consulibus universisque burgensibus in civitate nostra Pyritz morantibus) daſſelbe Recht, welches die Stadt Stettin hatte, alſo Magdeburgiſches, nebſt dem Innungsrecht [2]). 1264 wird der Stadtwald (nemus) [3]), 1270 noch die Burg [4]), 1279 der Burgwall (vallum) genannt [5]). Bei Gelegenheit eines Vergleichs zwiſchen dem Herzoge und dem Biſchof von Cammin legte letzterer der Stadt einen Wald von 40 Hufen bei, nach deſſen Abholzung aber Grund und Boden dem Herzoge verbleiben ſollte [6]). 1278 hatte ſie ſich mit drei andern Städten gegen die Markgrafen von Brandenburg für Barnim's I. Dienſtgelöbniß verbürgt [7]). Nach deſſen angeblichem Bruch durch Barnim's Sohn Bogislaw IV. öffnete ſie 1280 den Markgrafen Otto und Conrad die Thore. Die Markgrafen beſtätigten ihr die 100 Hufen zwiſchen den Dörfern Hohen-Ziethen, Brederlow, Köſelitz, Groß Möllen und Beiersdorf, die ihr vom Herzoge Barnim I. und dem Biſchof von Cammin verliehen waren [8]), doch mußten ſie die Stadt 1284 im Vierradener Frieden wieder an Bogislaw IV. zurückgeben, mit dem Beding, daß Letzterer ihr alles Geſchehene verzeihe [9]). 1281 werden ſchon Dominikanermönche (predicatores) zu Pyritz genannt [10]). Bogislaw IV. gab der Stadt 1292 die auf dem Stadtfelde belegene Mühle Deveshorn [11]). 1295 erhielt ſie von Barnim II. und Otto I. die Freiheit, ihr benöthigtes Bauholz aus der Golnow'ſchen Heide zu entnehmen [12]). Durch die Landestheilung von 1295 kam Pyritz an die Stettiner Linie [13]). 1301 vereignete ihr Otto I. den dortigen Zoll, den bisher der Ritter

---

1) Dreger l. c. Nr. 338. — 2) Ebendaſ. Nr. 359. Karpowsky l. c. S. 59. — 3) Dreger l. c. Nr. 363. — 4) Ebendaſ. Nr. 455. — 5) Pyritzer Matrikel im P. P. A. — 6) Dreger l. c. Nr. 440. — 7) Barthold, Geſchichte von Pomm. II. S. 570. — 8) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. I. 24. S. 5. Nr. VIII., wo aber die Urkunde etwa in das J. 1277 geſetzt iſt. Markgraf Ludwig erneuerte dieſe Beſtätigung im J. 1349 (Riedel l. c. I. 24. S. 49. Nr. LXXXIX). 9) Balt. Studien. II. 1. S. 128. — 10) Von deren Kloſter waren 1585 nur noch Trümmer vorhanden. — 11) Diplomatar. civit. Pyritz im P. P. A. — 12) Ebendaſ. — 13) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 116.

Stango innegehabt hatte[1]). 1320 verliehen Otto I. und Barnim III. den Bürgern die Zollfreiheit in ihrem ganzen Lande, versprachen auch für die Zollfreiheit auf der Peene und Swine bei den Wolgaster Herzogen sich verwenden zu wollen[2]). In demselben Jahre hob Otto I. die Vereinigung der Zünfte der Gewandschneider (Tuchhändler) und Wollenweber auf, und verbot den letzteren, Tuch ellenweise zu verkaufen[3]). 1322 vereigneten Otto I. und Barnim III. der Stadt das Dorf Groß Zarnow (Cerno)[4]), und 1326 bestätigten sie ihr das schon von Alters her geübte Recht, Stettiner Pfenninge zu prägen[5]). Um 1339 trat sie dem Bündniß der Städte des Herzogthums Stettin bei, welche sich gegen die von Brandenburg beanspruchte Erbfolge und für das Recht des Wolgaster Hauses erklärten[6]). 1346 bestätigte Barnim III. den Schöffen (scabinis) der Stadt Pyritz die ihnen schon von seinen Voreltern verliehene Befugniß zur Findung und Auslegung des Brandenburgischen Rechts (plenariam potestatem dandi, inveniendi atque demonstrandi justum et verum jus Brandenburgense secundum ipsorum conscientias), so daß von ihrem Ausspruch keine weitere Rechtsberufung stattfand (quidquid ab eis datum, inventum atque demonstratum secundum ipsorum conscientias fuerit, a nullo penitus redargui debeat aut reprobari)[7]), d. h. er machte Pyritz zum Schöppenstuhl für Brandenburgisches Recht, das im Stettiner Herzogthum als Landrecht recipirt war[8]). Im J. 1372 verglich sich die

---

1) Diplomat. civit. Pyritz im P. P. A. — 2) Dipl. civit. Garz im P. P. A. — 3) Dipl. civit. Pyritz. — 4) Ebendas. — 5) Ebendas. — 6) Dipl. civit. Garz. — 7) Karpowsky l. c. S. 60. v. Eickstedt, Urkundensamml. zur Gesch. des Geschl. v. Eickstedt. I. S. 218. Nr. 83. Riedel l. c. I. 24. S. 39. Nr. LXX. — 8) Vergl. Stettin und Garz a. d. O. Karpowsky (l. c. S. 60) versteht unter jus Brandenburgense das Magdeburgische Recht, aber mit Unrecht. Das Magdeburgische Recht war ein Stadtrecht, das Brandenburgische Recht in Pommern ein Landrecht, und zwar das des Stettiner Herzogthums (vergl. Stettin, Garz a. d. O., Bahn), wie das Schwerin'sche Recht das Landrecht des Wolgaster Herzogthums war (vergl. Stralsund, Greifswald und: Brandenburg, Gesch. des Stralsunder Magistr. S. 21). Diese Verschiedenheit des Rechts erklärt sich aus der Verschiedenheit des Zuzugs der Deutschen Einwanderer. Während das Stettiner Land vorzüglich von der Altmark und Mittelmark her colonisirt wurde, und die Städter das Magdeburgische, die Landbewohner das Brandenburgische Recht mit-

Stadt mit den Brederlowen wegen der Grenzen des Stadtholzes und des Holzes zu Ziethen[0]). Herzog Swantibor verlieh der Stadt 1405 den Wagen- und Deichſelzoll, nämlich vier Pfenninge vom Pferde[2]), und ſchenkte ihr 1412 die Holzung Wolfswinkel[3]). 1435 kaufte die Stadt einen Theil von Köſelitz von den Gebrüdern Pöterow[4]). 1472 wurde ſie vom Kurfürſten Albrecht von Brandenburg belagert, aber Herzog Bogislaw X., in die Stadt eingeſchloſſen, entkam mit Hülfe eines Vaſallen, und Albrecht mußte unverrichteter Sache abziehen[5]). 1480 und 1483 kaufte die Stadt das Dorf Marienwerder von den Steinbecken und Brederlowen[6]). 1496 brannte faſt die ganze Stadt bis auf das Rathhaus ab[7]). 1511 kaufte ſie vom Johanniterorden das Vorwerk Brederlow[8]). Wie hier zuerſt in Pommern das Chriſtenthum Eingang gefunden hatte, ſo war es auch ähnlich mit der Reformation. Johann Knipſtro, ein Mönch des Pyritzer Franciskanerkloſters, predigte hier die Lutheriſche Lehre ſchon 1518, er mußte aber, um den Verfolgungen ſeiner Feinde zu entgehen, im J. 1523 die Stadt verlaſſen[9]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Pyritz 80 Mann zu Fuß (50 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchſen) und 20 Reiter zu ſtellen[10]). Georg I. und Barnim X. verliehen 1524 den Einwohnern die Zollfreiheit für die in herzoglichen Städten zu ihrem Gebrauch gekauften Pferde[11]), und letzterer 1533 die Zollfreiheit zu Damm und zu Stargard für die zu ihrem Hausbedarf durchgeführten Güter[12]). 1536 beſtätigte

---

brachten, erhielt das Wolgaſter Land und Rügen, demnächſt auch Hinterpommern, ſeine Deutſchen Coloniſten von Holſtein und Meklenburg her, und dieſe brachten für die Städte das Lübiſche Recht, für das Land das Schwerin'ſche Recht mit. — 1) Abſchrift im P. P. A. — 2) Diplomatar. civit. Pyritz. — 3) Ebendaſ. — 4) Brüggemann, Beſchreib. des Herzogth. Pommern. II. S. 94. — 5) Kantzow's Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 163. Barthold l. c. IV. S. 373. Klempin, Diplomat. Beiträge. S. 405. — 6) Abſchrift im P. P. A. — 7) Karpowski l. c. S. 91. — 8) Brüggemann l. c. II. S. 96. — 9) Karpowski l. c. S. 93 ff. — 10) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 183. — 11) Diplomatar. civit. Pyritz. — 12) Ebendaſ. Alte Abſchriften im P. P. A. Brüggemann l. c. II. S. 91 führt eine Urkunde gleichen Inhalts vom J. 1303 an. Das Datum (Donnerſtag nach Oculi) und der Umſtand, daß 1303 kein Barnim ſelbſtſtändig verfügte, ergeben aber mit Sicherheit, daß das Jahr falſch und die Urkunde von 1533 gemeint iſt.

Barnim X. die an dem alten Magdeburger Rechtsgebrauch vorgenommene Aenderung in Betreff des todten und lebendigen „Heergewede“ und des todten und lebendigen „Rade“ unter näherer Bezeichnung jener Veränderungen [1]), und 1539 überwies er das aufgehobene Franciskaner-Mönchskloster nebst seinem Zubehör der Pyritzer Pfarrkirche zu ihrem Unterhalt [2]). Kantzow [3]) sagt um 1540 Folgendes über die Stadt: „Pyritz ist nicht viel weiniger wan Pasewalk, und in dem im gleich, daß es nicht viel beßer gepauet ist. Es wonet etzlich Adel darin, und ist ziemblich gut Folck, und liegt in seer köstlichen Acker [4]). Die besten Wullenweber, so es in Pommern hat, sind da.“ Einer Pest in den Jahren 1563 und 1564 erlagen 1100 Menschen. 1569 zog Barnim X. auch das Nonnenkloster ein und schlug dessen Besitzungen zu den fürstlichen Tafelgütern [5]). 1579 gab Herzog Johann Friedrich der Stadt die Erlaubniß, sechs Jahrmärkte zu halten, und gewährte allen Marktwaaren Zollfreiheit auf drei Jahre [6]). 1596 brannte die Stadt wiederum bis auf das Rathhaus ab. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Pyritz 163 Häuser, 185 Buden und 17 Katen, zusammen = 1039 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Marienwerder, Zarnow, Köselitz, Isinger, Neuen Grape, Rakitt) 151½ Hakenhufen, 20 Kossäten, 1 Mühle und 4 Krüge [7]). Im dreißigjährigen Kriege erhielt die Stadt 1628 Einquartierung von kaiserlichen Truppen unter dem Oberst Cratz von Scharffenstein und wurde von diesen bei dem Anrücken der Schweden 1630 geplündert und angezündet. 1633 plünderten auch die Schweden. 1634 verbrannte durch Unachtsamkeit der Schweden ein Viertel der Stadt, und wenige Tage darauf legte eine abermalige Feuersbrunst fast die ganze Stadt sammt der Kirche und dem Rathhause in Asche, in Folge dessen der Herzog ihr auf fünf Jahre die Contribution nachließ. 1635 traf wiederum kaiserliche Einquartierung ein, 1636 wurde die kaiser-

1) Diplomatar. civlt. Pyritz. Karpowski l. c. S. 151. — 2) Steinbrück, Gesch. der Klöster in Pommern. S. 120. — 3) Kantzow's Pomerania, herausgegeben von Kosegarten. II. S. 459. — 4) Die Gegend um Pyritz ist noch heute unter dem Namen „Pyritzer Weizacker“ als ein sehr fruchtbarer Landstrich bekannt. — 5) Steinbrück l. c. S. 122. — 6) Diplomatar. civitat. Pyritz. — 7) Klempin und Kratz l. c. S. 299.

liche Besatzung durch die Schweden aufgehoben, und 1637 wurde die Stadt nochmals von den Kaiserlichen so gründlich geplündert, daß fast nichts übrig blieb, und über 2000 Menschen die Stadt verließen. 1645 verkaufte die Stadt das Dorf Marienwerder an einen von Burgsdorf. 1652 erlitt sie eine Feuersbrunst, in welcher 30 Häuser verbrannten. 1673 erhielt die Schützengilde ein kurfürstliches Privilegium und 1681 wurde der Stadt der Gebrauch des Magdeburgischen Rechts durch ein Erkenntniß des Stargarder Hofgerichts bestätigt. 1750 wurde die Colonie Eichelhagen in der Holzung Wolfswinkel angelegt. Im siebenjährigen Kriege hatte sie in den Jahren 1758 bis 1763 mancherlei Drangsale zu bestehen. Im J. 1824, bei der 700jährigen Gedächtnißfeier der Einführung des Christenthums in Pommern, wurde das Ottostift bei Pyritz, ein Landschullehrerseminar, gegründet und in der Nähe der Ottobrunnen, angeblich die Quelle, in welcher Bischof Otto von Bamberg die ersten Pommern taufte, mit einer Graniteinfassung und einem Kreuz versehen.

Einwohnerzahl.

1740:	2095	Einw.				
1782:	2122	„	(77	Juden.)		
1794:	2325	„	(72	„)		
1812:	2855	„	(18	Katholiken,	20	Juden.)
1816:	3126	„	(28	„	80	„)
1831:	4151	„	(31	„	203	„)
1843:	4704	„	(42	„	203	„)
1852:	5795	„	(30	„	213	„)
1861:	6501	„	(23	„	299	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Moritzkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen, im 15. Jahrh. bedeutend umgeändert, noch neuer die oberen Theile des Hauptthurms. — Die Klosterkirche in der Altstadt, ein einfaches Gebäude aus dem 14. Jahrh.; die Thür auf der Nordseite ist bemerkenswerth. — Malerische Umfassung der Stadt mit Mauerthürmen (Eulenthurm, Pulverthurm ꝛc.) und den Thürmen des Bahner und Stettiner Thors (früher Zeigerthurm) aus dem 14.

oder 15. Jahrh. — Das Rathhaus ist 1851 von Grund auf ausgebaut und restaurirt.

Bürgermeister.

Clawes Poterow. *1445. *1461.
Valkenberch. *1451.
Jacob Delnow. *1480. *1483.
Jacob Hovener. *1480. *1492.
Albrecht Marckwardt. *1480. *1483.
Johannes Moller (Molre). *1490. *1492.
Johannes Sehuse (Sehausen). *1492.
Jürgen Bilrebeke. *1510.
Joachim Levendal. *1540.
Faustin Blen (Blenno, Blenne), Magister. *1544. † 1560.
Peter Jekell. *1544.
Niclas Kistmacher. (um 1580).
Peter Kistmacher. 1583. 1585.
Johann Schutte (Schutze). 1583. 1585.
Georg Wolter (Walter). 1585. 1590.
Valtin Engeke. 1588.
Jochim Hanniel. 1590.
Georg Mader. (um 1605).
Baltzer Ladewig. 1608.
Jacob Sehefeld. 1636.
Raphael Schütte I. 1655.
Gabriel Schütte. (um 1670).
David Neumann. 1709.
Kistmacher. 1712. 1719.
Daniel Weißbrodt. († vor 1719).
Georg Christoph Mahn. 1719 — † 1758.
Raphael Schütte II. 1719 — † 1738.
Bartholomäus Göbel. — 1725.
Kersten. 1726 —
G. W. Hahn. 1729.
Walter. 1736.
Peter Neumann. († vor 1740).

Both. † 1744.
Georg Daniel Schmidt. 1746. † 1768.
Repcke. 1752.
Paul Benedictus Böttticher. 1762. — 1776.
David Schütt. 1767.
Johann Ernst Hammer. 1768 — † 1778.
David Röhl. 1775.
Johann Georg Biesel. 1775. — 1776.
Daniel Ludwig Boldnan. 1778—1801.
Ernst Ludwig Berg. 1781. — 1809.
Bandelow. 1801 —
Wesenberg. † 1808.
Liskow. 1808 —
Adam Martin Oesterreich. 1809 — † 1811.
Carl Gottlieb Röhl. 1812 —. 1828.
A. Pick. 1830 — 1850.
Gottfried Ludwig Kosky. 1850 — 1852.
Block. 1852 — † 1857.
Lindemann. 1858 — 1864.

51. Ratzebuhr.

Ratzibur, Ratzbuer, Ratzebaur, Razepaur, Raſſepaur.

Wappen. Zwei dürre Bäume auf Rasen nebeneinander, auf dem Helm ein ſolcher Baum (ſo im Jahre 1629). Später ein aus einem Berge wachſender Greif, in der rechten Vorderklaue einen Zweig mit drei Eicheln haltend.

Die älteſte Nachricht über Ratzebuhr bringt eine Urkunde vom Jahre 1547, laut welcher der fürſtliche Hofmarſchall und Rath Jacob Münchow ſeine Güter Ratzebuhr und Lümzow an den Herzog Barnim X. gegen Sydow, Cartzenburg ꝛc. vertauſchte[1]). 1597 bewidmete Herzog Johann Friedrich die Einwohner mit drei Jahrmärkten und machte damit den Ort zum Marktflecken[2]), doch wird er noch 1606 und ſpäter eine „Dorfſchaft“ genannt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 wurden von Ratzebuhr im Amt Neuſtettin 45 Hakenhufen, 6 Koſſäten, 2 Mühlen, 1 Krug und 34 Schneider verſteuert[3]). Beim Einfall der Polen im Jahre 1658 wurde der Flecken gänzlich ſammt der Kirche eingeäſchert; auch 1748 erlitt er eine bedeutende Feuersbrunſt. Durch ſeine Lage als einzige Pommerſche Zollſtätte an der Handelsſtraße von Danzig und Königsberg nach Deutſchland gewann der Ort allmählig ein ſtädtiſches Anſehen, welches Anlaß zur Einführung der Acciſe gab. 1753 wurden die 40 Halbbauern und 11 Koſſäten zu Ratzebuhr von der Amtsunterthänigkeit befreit, es wurde ihnen freie Dispoſition über ihre Häuſer, und das Bürgerrecht unter einem Magiſtrat

1) Abſchrift im P. P. A. — 2) Brüggemann, Beſchreibung des Herzogth. Pommern III. 710. — 3) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichniſſe S. 288.

gewährt, dagegen die Abgaben an das Amt auf 547 Thlr. 14 Gr. jährlich festgesetzt. 1754 erhob König Friedrich II. Ratzebuhr zur Immediatstadt und legte dem Magistrat die obere und niedere Gerichtsbarkeit bei. Die Stadt recipirte Lübisches Recht. Im siebenjährigen Kriege wurde Ratzebuhr zuerst unter allen Pommerschen Städten von den Russen betreten und geplündert; überhaupt soll sie in jenem Kriege 23mal Plünderungen erfahren haben.

Einwohnerzahl.

1740:	864	Einw.				
1782:	974	„	(11	Juden.)		
1794:	1029	„	(15	„	)	
1812:	1060	Einw.	(6	Katholiken,	47	Juden.)
1816:	1132	„	(10	„	74	„)
1831:	1322	„	(5	„	13	„)
1843:	1579	„	(6	„	78	„)
1852:	1850	„	(6	„	99	„)
1861:	2063	„	(5	„	99	„)

Bürgermeister.

Dreger. 1758.
Stockmann. 1767.
Martin Friedrich Budde. 1769.
Gottfried Polintzke. 1775.
Witt. 1793.
M. Huffnagel. 1809 —. 1828.
J. C. Kühn. 1831 —. 1833.
S. Taggesell. 1836 —. 1840.
F. E. Mentzel. 1842 —. 1846.
Kroll. 1853 —. 1864.

52. Regenwalde.

Reghenwold, Regenwold.

Wappen. Ein Baum mit zehn gesägten Blättern und runden Früchten über drei Querflüssen. In späteren Siegeln fehlen die Flüsse, der Baum ist ohne Früchte und hat sieben Blätter.

Regenwalde gehörte in ältester Zeit zur Hälfte den Borcken und zur Hälfte den Vidanten. Die Borckesche Hälfte von Regenwalde erhielt im Jahre 1288 durch einen Bork zum Wulwesberge (d. i. Stramehl) und dessen Söhne Johann und Jacob Greifswaldisches, d. i. Lübisches Recht nebst Aeckern, Holzungen, Wiesen und Wäldern an der Rega [1]), worauf diese Bewidmung durch Vidante, Herrn zu Regenwalde, und seine Söhne Pribislaw und Johann auch auf ihre Hälfte ausgedehnt wurde [2]). Bei der Pommerschen Landestheilung vom J. 1295 kam die Oberherrlichkeit über Stadt, Schloß und Land Regenwalde an die Wolgaster Linie [3]). Nach der Einnahme der Burg Stramehl durch die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. im J. 1338 gelobten die gedemüthigten Borcken in ihrem Lande Regenwalde keine neuen Burgen bauen zu wollen [4]), und es verbürgte sich unter andern auch ihre halbe Stadt Regenwalde für die von ihnen geleistete Urfehde [5]). Im Jahre 1365 verkauften die Brüder Citseke und Venzemer Vidante ihren Antheil an Haus, Land und Stadt Regenwalde dem Herzog Bogislaw V. für 800 Mark Stett. Pfenninge [6]). 1385 erhielten Eggert von Wolde

1) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern II. S. 327, anscheinend auf Grund einer Urkunde. — 2) Ebendas. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 118. — 4) Belbuker Matrikel im P. P. A. 5) Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg S. 19. — 6) Oelrichs, Verzeichniß der Dregerschen Urkunden, zum Jahre 1365. Nr. 5.

und Matzke Borcke von Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. das ganze Haus und die halbe Stadt Regenwalde nebst dem Mühlenacker auf Schloßglauben [1]). 1441 ertheilte Herzog Erich I. (als König von Dänemark Erich X.) den Borcken die Lehnsanwartung auf die Güter der Vidanten zu Regenwalde (ein Achtendel am Stedeken und Walle), und nach deren Erlöschen mit Pribslaw Vidante im Jahre 1447 die wirkliche Belehnung [2]). 1593 und 1630 erlitt die Stadt bedeutende Brandschäden. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Regenwalde 28 ganze Erben zu ½ Fl., 67 Mittelerben zu 8 Gr. und 44 Kathen zu 4 Gr., zusammen = 145 Hakenhufen, ferner 3 Mühlen [3]). 1709 wurde die Schützengilde bestätigt. Von 1712 ist ein Köhr- oder Feldordnung. 1716 ging in einer Feuersbrunst die ganze Stadt bis auf 11 Häuser und die Kirche zu Grunde. Im siebenjährigen Kriege hatte sie 1758 bis 1762 manche Drangsale durch die Russen zu erleiden; das Rathhausarchiv wurde zerstört und alle Urkunden gingen verloren. Im Jahre 1784 betrug die Orbede 34 Thlr. 22 Gr.; sie wurde zur Besoldung des Burgrichters verwendet. Das Geschlecht von Borcke blieb im Besitz des Schloßgutes (Ackerhof) bis zum Jahre 1826, wo es durch Kauf an die Familie von Bülow kam.

Einwohnerzahl.

1740:	714	Einw.				
1782:	862	„	(22	Juden.)		
1794:	943	„	(31	„	)	
1812:	1154	„	(10	Katholiken,	40	Juden.)
1816:	1182	„	(10	„	47	„)
1831:	1958	„	(7	„	82	„)
1843:	2402	„	(7	„	102	„)
1852:	3163	„	(6	„	139	„)
1861:	3442	„	(11	„	148	„)

Bauwerke. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen.

---

1) Oelrichs, Ebendas. zum Jahre 1385. Nr. 1. — 2) Brüggemann l. c. II. 327. — 3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 304. 306.

Bürgermeiſter.

Nicolaus Langerman. *1493.
Johannes Laghebuſch. *1492.
Antonius Reineke. 1560.
Andreas Maſche I. (um 1640).
Andreas Maſche II. (um 1670).
Löper. 1720. 1722. († vor 1731).
Schüler. 1720. — 1722.
M. Schwartz. 1734. 1741.
C. D. Malkewitz. 1741. 1742.
J. G. Sellin. 1745. 1757.
Poltzius. 1759.
Carl Heinrich Walbach. 1767.
Ewald David Friedrich Grüneberg. 1775.
Chriſtian Gottlieb Nitz. 1809. — 1820.
Johann Philipp Friedrich Köller. 1820 — 1832.
A. Fr. Wilhelm Ruth. 1832 — 1844.
Carl Ludwig Rackwitz. 1844 —. 1864.

53. Richtenberg.

Richeberg, Rikenberg.

Wappen. Ein ſpitzer Thurm.

Bei Stiftung des Kloſters Neuenkamp im J. 1231 verlieh Fürſt Wizlaw I. von Rügen demſelben auch das Dorf Richeberg mit dem Patronat der dortigen Kirche und dem Salzwerk (sulta) [1]). 1242 wird ein Prieſter Walther zu Rikenberg [2]), 1263 vom Abt von Neuenkamp ſein Vogt (advocatus) zu Rikenberghe, Johannes Budde, genannt [3]). Wann die Deutſche Stadt gegründet iſt, ſteht urkundlich nicht feſt; es wird durch den Abt von Neuenkamp geſchehen ſein, vielleicht in Nachahmung der Anlegung Greifswald's durch den Abt des Kloſters Eldena. Sie bediente ſich des Lübiſchen Rechts. 1333 beſaß das Rigaer Domcapitel Einkünfte in dem Flecken (opidum) Richtenberg [4]), 1351 wird zum erſtenmal der Rath der Stadt Richtenberg genannt [5]). 1452 wurde die Stadt durch die Meklenburger verbrannt [6]). Die ſtädtiſchen Urkunden ſind in mehrmaligen Bränden verloren gegangen. 1543 erneuerte Philipp I. die verbrannten Privilegien des Städtchens [7]). 1593 zog Bogislaw XIII. (der die Stadt mit dem Amte Neuenkamp oder Franzburg als Apanage erhalten hatte) zwar den von dem Rath und den Einwohnern bisher zu Pachtrecht beſeſſenen Acker zu ſeinem Ackerwerke Zandershagen ein, gab

---

1) Cod. Nr. 188. — 2) Cod. Nr. 309. — 3) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 353. — 4) Schwartz, Geſchichte der Pommerſch-Rügiſchen Städte S. 456. 458. — 5) Dregerſche Abſchrift in der Bibl. der Geſ. für Pomm. Geſchichte u. Alterthumsk. — 6) Barthold, Geſchichte von Pommern IV. 171. — 7) Liber privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A.

aber einen Theil davon der Stadt erb- und eigenthümlich, und erließ den Einwohnern alle zum Amte Franzburg zu leistenden Dienste [1]). Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Richtenberg bisher 134 Landhufen versteuert, die nun auf 50 reducirt wurden [2]). 1695 wurden der Stadt zwei zur Reduction bestimmte Hufen zu Beckfeld nachgelassen, weil zu befürchten stand, „daß sie fast gänzlich untergehen möchte“ [3]). 1733 wurde das eingegangene Salzwerk wieder in Betrieb genommen [4]), es blieb aber nicht von Bestand.

Einwohnerzahl.

1782:	584	Einw.	(kein Jude.)			
1794:	737	„				
1801:	781	„				
1816:	998	„	(6	Katholiken,	keine	Juden.)
1831:	1379	„	(1	„	17	„)
1843:	1684	„	(10	„	15	„)
1852:	1914	„	(17	„	13	„)
1861:	2086	„	(16	„	13	„)

Bauwerke. Die Kirche im spätgothischen Styl des 15. Jahrhunderts, mit älterem Altarraum.

Bürgermeister.

Jochim Rode. 1577.
Berger. 1728. — 1738.
Johann Friedrich Krönike. 1738—1744.
Christoph Magnus Gluer. 1744—1752.
Franz Abs. 1752 — 1774.
Levin Heinrich Vollmar. 1774—1794.
Rudolph Theodor Daniel Buntebarth. 1794 — 1804.
Johann Gottlieb Huck. 1804 — 1825.
Daniel Philipp Theodor Bahll. 1826 — 1841.
J. C. Christian Bahl. 1844 — 1860.
Joachim Friedrich Wittmütz. 1861 —. 1864.

---

1) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 431. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 319. — 3) Dähnert, l. c. II. 433. 4) Ebendas. II. 433.

54. Rügenwalde.

Ruyenwolde, Ruigenwalt, Ruwenwold, Rughenwolt, Ryenwold, Rugenwolde.

Wappen. Das älteste Wappen: ein Greif mit einem Störschwanz (Wappen der Herren von Rügenwalde) auf Wellen stehend und von zwei ausgerissenen Bäumen beseitet. Dann: der Greif mit dem Störschwanz ohne Wellen und Bäume, dazu ein Helm mit einem Mühlrad. Später im getheilten Schilde oben der Fischgreif, unten zwei unten zusammenlaufende Flüsse, zwischen den Helmdecken zwei Bäume. In neueren Siegeln sind die beiden Flüsse pfahlweise zur Rechten des Fischgreifs angebracht.

Die Gegend um Rügenwalde hieß in ältester Zeit terra Dirlova[1]) oder castella[ni]a de Thirlow[2]), nach der gleichnamigen Burg, die auf dem jetzigen Darlower Berge bei Rügenwalde gestanden haben soll[3]). Aus der Deutschen Colonie in oder bei dem benachbarten Burgflecken entstand die spätere Stadt Rügenwalde. Sie ist vermuthlich durch Fürst Wizlaw II. von Rügen, welcher um 1270 in den Besitz dieser Gegend gelangt war (vergl. Schlawe), als Deutsche Stadt begründet und mit ihrem Namen begabt worden[4]). Wizlaw II. nennt die Stadt (civitas nostra Ruyenwolde) zuerst im Jahre 1271; er schenkt nämlich zwei Hausstellen (areas) in der Stadt mit zwei Hufen dem Kloster Bukow[5]). 1275 spricht

1) Cod. Nr. 101. Die Urkunde ist übrigens verdächtig. — 2) Urkunde von 1285 bei Haken, erster Beitrag zur Stadtgeschichte von Stolp. 1. Aufl. S. 27. — 3) Dreger, Cod. dipl. Pom. S. 72. — 4) Mit dem Rugium des Ptolemäus steht die Stadt Rügenwalde nicht in der geringsten Verbindung. Die Stadt erhielt ihren Namen von den Rügischen Fürsten, wie Greifenberg, Greifenhagen von dem Greifenstamme der Pommerschen Herzoge. — 5) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen III. Nr. 157.

Herzog Meſtwin II. von Oſtpommern von ihr als ſeiner Stadt (civitas nostra Ruyenwolde) und beſtätigt als Oberherr des Landes die gedachte Schenkung [1]). 1277 verkaufte Wizlaw II. das Land Schlawe mit der Stadt Rügenwalde an die Markgrafen von Brandenburg Otto und Conrad für 3600 Mark Brandenburg. [2]). In welchen Beziehungen zu der Stadt ein ritterliches Geſchlecht Rugenwolt ſteht, aus welchem der Knappe Marquard ſchon 1281 in einer für das Kloſter Bukow ausgeſtellten Urkunde [3]), ferner Paulus 1301 [4]) genannt werden, iſt nicht zu ermitteln; vermuthlich gehörte es zu den erſten Deutſchen Beſetzern der Stadt. Rügenwalde erſcheint alsbald im Beſitz des mächtigen Geſchlechts der Söhne Swenzo's, Woiwoden von Oſtpommern (palatinus tocius Pomeraniae). Im J. 1307 beſtätigten nämlich die Markgrafen Otto und Waldemar dem Grafen Peter von Neuenburg, ſeinem Vater Swenzo, und ſeinen Brüdern den Lehnbeſitz des Schloſſes Rügenwalde [5]). 1308 nennt ſich auch der eine dieſer Brüder, Johannes oder Jasco, auf ſeinem Siegel „Johannes de Ruigenwalt“ [6]). Am 21. Mai 1312 übergaben die drei Söhne des Swenzo, nämlich Petrus, Graf von Neuenburg, Johannes und Laurentius, als Herren der Länder Schlawe und Rügenwalde (domini terrae Slawinae videlicet et Rugenwaldensis) die ſehr in Verfall gerathene Stadt den Beſetzern (dilectis possessoribus) Rudolf von Colmaz, Johann Friedland (Vredeland), deſſen Sohn Heinrich und Bruder Heinrich, und dem Hermann Smorre, um ſie von neuem aufzubauen und zu beſetzen (de novo locandam et construendam cum omnibus civibus, quos ad se vocaverint), und zwar zu Lübiſchem Recht (cum

---

1) Bukower Matrikel im P. P. A. Vergl. Schlawe. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 190. Vergl. Schlawe. — 3) Bukower Matrikel. — 4) Fabricius l. c. III. Nr. 484. — 5) Schwartz, Verſuch einer Pommer. und Rüg. Lehnshiſtorie S. 268. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 6. S. 39. — 6) Auf dem Siegel einer Originalurkunde im Cösliner Stadtarchiv. Die Urkunde iſt gedruckt bei: Haken, Fortſetzung der Geſchichte der Stadt Cöslin S. 22. und: Benno, Geſch. der Stadt Cöslin S. 270, das Siegel iſt abgebildet bei: Bagmihl, Pommerſches Wappenbuch III. Tab. V. 3. Auch noch an einer Urkunde des Schlawer Stadtarchivs vom J. 1326, in welcher Johann ſich bereits „Jasco de Slaw“ nennt, hängt noch das Siegel mit dem Titel von Rügenwalde.

mero jure Lubecensi)[1]). Sie bewilligten dazu den Besetzern 110 Hufen, und zwar 80 Hufen zwischen der Wipper und dem Dorf Zizow und 30 Hufen auf der andern (linken) Seite der Wipper, dazu 50 Hufen Weide und die Befugniß, noch 50 Hufen nach Belieben anzukaufen; ferner verliehen sie ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt, doch sollte der Stadtvogt (advocatus) von den Herren von Rügenwalde und den Besetzern gemeinschaftlich bestellt werden, und die Gerichtsgefälle sollten zu einem Drittel den Herrn, zu einem Drittel den Besetzern, und zu einem Drittel der Stadt zufließen; das Hafen- und Strandgericht sollte durch einen von den Herren bevollmächtigten Richter ausgeübt werden, doch wurden die Gerichtsgefälle gleich denen in der Stadt getheilt, und nur die Strafgelder für die Excesse Fremder blieben allein den Herren. Außerdem wurde den Besetzern und den Bürgern freie Schifffahrt auf der Wipper und aus dem Hafen bewilligt; fremde Schiffe, welche dort die Niederlage hielten, sollten nach zwei Tagen den Zoll bezahlen, von welchem die Herren zwei Drittel erhielten, während das übrige Drittel zur Ausbesserung des Hafens überwiesen wurde, doch sollten die Einwohner derjenigen Städte, welche in ihren Häfen den Rügenwalder Bürgern den Zoll erlassen würden, auch im Rügenwalder Hafen Zollfreiheit genießen. Ferner wurden den Bürgern sowohl als den Besetzern drei abgabenfreie Fahrzeuge (Bordinge) zur Heringsfischerei vergönnt, auch sollten die Besetzer die Strandfischerei mit „Strandgarnen," doch nicht in dem sogenannten „Haken" ausüben, so auch auf der Wipper vom Hafen bis zum Stadtgebiet vier Fischer mit kleinen oder „Stachenetzen" halten dürfen, ohne jedoch den herrschaftlichen Fischwehren (clausurae) Abbruch zu thun, und sollte die Hälfte der gefangenen Fische den Besetzern, die andere Hälfte den Bürgern zustehen. Die Besetzer erhielten auch die Befugniß, eine neue Mühle auf der Wipper mit zwei Rädern anzulegen, und zwar für eine nach Ablauf eines Jahres von jedem Rade zu entrichtende Mühlenpacht von 10 Drömt Lübi-

1) Riccius, Abhandlung von Stadtrechten S. 118. Ludewig, Reliquiae Manuscript. IX. p. 582. Abschrift in der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde.

schen Getreidemaßes, auch die Erlaubniß, nach Bedürfniß mehrere Räder anzulegen, doch jedes um eine Pacht von 10 Drömt; die Lachse (esoces), die das herrschaftliche Wehr überspringen, oder im Mühlwasser oder in der Schleuse gefangen würden, sollten den Besetzern gehören. Wenn die Besetzer in der Stadt die Handwerker, Bäcker, Fleischer, Schuster und Bader besteuern wollten, sollte die Hälfte der Steuern (reditus) den Besetzern, die andere Hälfte der Stadt gehören; die Besetzer sollten alle Hausstellen und Häuser nach Belieben austheilen, und wegen ihrer außerhalb des Stadtgebiets erworbenen Besitzungen frei vom Bürgerschoß (Schott) sein, ebenso die in der Stadt sich niederlassenden Edelleute. Edelleute durften wegen Schulden nicht bei dem Stadtvogt, sondern mußten bei dem herrschaftlichen Gericht verklagt werden, aber wegen begangener Delicte sollten sie dem Stadtgericht und dem Lübischen Recht unterworfen sein; endlich sollten die Besetzer eine achtjährige Abgabenfreiheit wegen der Stadt genießen. Von den drei Brüdern Peter von Neuenburg († 1327), Johannes und Laurentius († 1317) führte vorzugsweise der letztere den Namen nach der Stadt (Laurencius de Rugenwald), während der zweite Bruder sich seit 1312 in Urkunden beständig „von Schlawe" benannte[1]). Laurentius und seine Nachkommen behaupteten sich in ziemlich unabhängiger Stellung, auch nachdem zwischen 1313 und 1317 das Brandenburgische Hinterpommern an Herzog Wartislaw IV. von Pommern von der Wolgaster Linie abgetreten war. 1321 verkaufte Peter von Neuenburg seinem Neffen Jasco, dem Sohne seines Bruders Laurentius, die kurz zuvor von dem Bischof Conrad IV. von Cammin für 1000 Mark Wendische Pfenninge erkauften Dörfer Sukow und Zorav oder Zerave (verschwunden) nebst der Lachsfischerei in der Wipper in der zehnten Nacht und dem Patronat der Kirchen zu Rügenwalde und Zizow, welches alles Jasco wiederum auf den Rath seiner Oheime für dieselbe Summe der Stadt Rügenwalde verkaufte, und noch die Befugniß hinzufügte, zwei Schuten zum Heringsfang in der Lychow zu halten[2]). 1324 wurden die Rathmannen von Rügen-

1) Vergl. Schlawe. — 2) Neuere Abschriften in der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Alterthumskunde. Vergl. Brüggemann. Beschreibung des Herzogth. Pommern III. 831 und Dähnert, Pomm. Bibliothek V. 27.

walde durch ihren Herrn (nostrum dominum) Peter von Neuenburg, Vormund ihres Herrn Jasco (provisor domicelli nostri Jaschonis), mit dem Kloſter Bukow wegen der Grenzen zwiſchen dem erkauften Zirave und dem Kloſterdorfe Preetz verglichen [1]). 1325 kaufte die Stadt mit Einwilligung des Peter von Neuenburg und Jasco von Schlawe das Dorf Sellen (Zelne) für eine jährliche Abgabe von 24 Mark [2]). 1327 verkaufte Jasco, Herr des Landes Schlawe, als Vormund der Söhne ſeiner Brüder Petrus und Laurentius von Rügenwalde, der Stadt die Hälfte des Wipperzolls, gab ihr die bei der Stadt belegene Burg (castrum ipsi civitati confine) zum Niederreißen und zur Anlegung eines Kruges (taberna), auch die übrigen Krüge am Ausfluß der Wipper (Wipperemünde) mit allen Einkünften und dem Recht, dort die Gerichtsbarkeit auf beiden Seiten des Fluſſes bis auf einen Morgen vom Strande ab durch einen eigenen Gerichtsvogt (per suum singularem judicem illic constitutum) auszuüben, jedoch unter Reſervation eines Drittels der Brüche, auch freie Fiſcherei am Seeſtrande im ganzen Gebiet der Herrſchaft mit beliebig vielen Schuten und Strandnetzen, ausgenommen in den beiden ſogenannten „Haken," endlich hob er das herr-

---

Hierbei iſt zu bemerken, daß die Urkunde, in welcher Peter von Neuenburg von ſeinem Verkauf an Jasco und dem Verkauf des Jasco an die Stadt Rügenwalde ſpricht, am 25. November (die Catharinae) gegeben iſt, während der Kaufvertrag zwiſchen dem Biſchof von Cammin und Peter von Neuenburg erſt vom 5. December datirt. Der eigentliche Kauf zwiſchen dem Biſchofe und Peter war aber gewiß ſchon vor dem 25. November abgeſchloſſen, nur die Ausfertigung der Urkunde (datum Camyn) erfolgte erſt ſo ſpät. Wenn der Biſchof in der Urkunde vom 5. December die oben erwähnten Stücke nicht nur an Peter von Neuenburg, ſondern auch an ſeinen Bruder Jasco und die Söhne ſeines Bruders Laurentius verkauft, ſo iſt als der eigentliche Käufer doch nur Peter anzuſehen; ſein Bruder und ſeine Neffen ſind nur als nächſtberechtigte Agnaten miterwähnt. Ganz ähnlich wirken bei der Bewidmung der Städte Schlawe und Rügenwalde neben den eigentlichen Herren der entſprechenden Länder, Jasco reſp. Laurentius, zugleich deren Brüder als nächſte Agnaten mit, ferner führten bisweilen alle drei Brüder den Namen von Neuenburg (Petrus, Jasko et Laurentius [comites] de Nuwenborch, 1313. Voigt, Cod. dipl. Prussic. II. S. 86. 83), obwohl nur der älteſte, Peter, im Beſitz der Herrſchaft war. — 1) Bukower Matrikel. — 2) Neuere Abſchrift in der Bibliothek der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde. Vergl. Brüggemann l. c. III. 831.

ſchaftliche Strandrecht in dem ganzen Gebiet ſeiner Neffen zur Erhöhung der Sicherheit des Rügenwalder Hafens auf; das alles gegen Zahlung von 213 Mark gangbarer Münze[1]). Um dieſe Zeit brachte die Stadt auch die Rechte der Beſetzer käuflich an ſich. So bekennt 1327 Jasco von Schlawe mit ſeinem verſtorbenen Bruder Peter von Neuenburg der Stadt Rügenwalde den fünften Antheil des Beſitzes in der Stadt (quintam partem possessionis in civitate), nämlich den Antheil des verſtorbenen Ludolf von Colmaz für 20 Mark üblicher Münze verkauft zu haben[2]), und 1331 bezeugt derſelbe als Vormund Jasco's von Rügenwalde, daß die Stadt von denen von Friedland deren Antheil an der Vogtei und den Einkünften aus der Stadt für 160 Mark Pfenninge gekauft habe[3]). 1333 gab Jasco, Herr des Landes Rügenwalde, der Stadt die Verſicherung, daß er weder auf dem Wall auf der Münde, noch in der Stadt oder in dem Stadteigenthum eine Burg erbauen wolle, und wiederholte die Beſtimmungen der Urkunden von 1312 und 1327 wegen Anlegung eines Kruges, wegen der Krüge auf der Münde, der Gerichtsbarkeit des Vogts auf der Münde, der Brüche, der Strandfiſcherei und der Aufhebung des Strandrechts[4]). Jasco von Rügenwalde wird noch 1363 genannt[5]); mit ihm ſcheint aber das Geſchlecht der Nachkommen Swenzo's erloſchen zu ſein, worauf die Pommerſchen Herzoge von der Wolgaſter Linie als Oberlehnsherren die Herrſchaft Rügenwalde als erledigtes Lehn einzogen und zur Vogtei Rügenwalde umgeſtalteten[6]). Die Stadt gehörte auch dem Hanſabunde an, ſie wurde aber im Jahre 1365 (zugleich die erſte urkundliche Erwähnung ihrer Hanſiſchen Gemeinſchaft) von den

---

1) Original im Rügenwalder Stadtarchiv. Neuere Abſchrift in der Bibl. der Geſellſchaft für Pomm. Geſchichte u. Alterthumskunde. Vergl. Brüggemann l. c. III. 826. 829. — 2) Neuere Abſchriften in der Bibl. der Geſellſchaft für Pomm. Geſchichte und Alterthumskunde. — 3) Desgl. — 4) Desgl. Dähnert, Pomm. Bibliothek V. 21. — 5) Original im Schlawer Stadtarchiv. — 6) Die Herzoge nahmen auch das Wappen der Herren von Rügenwalde, den weißen Fiſchgreif im rothen Felde, in ihren Wappenſchild auf. Ganz irrthümlich iſt dies Wappen ſpäterhin als Wappen des Landes Uſedom gedeutet worden, welches niemals einen ſelbſtſtändigen Theil von Pommern gebildet hat. Mehr davon bei einer anderen Gelegenheit.

Vororten ausgestoßen, weil sie während des Krieges mit Dänemark trotz Verbot den Handelsverkehr mit Schonen fortgesetzt hatte[1]). In der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine" auch Rügenwalde an Herzog Bogislaw V. 1378 kaufte die Stadt von Wedege und Borante von Rügenwalde (dem oben beim J. 1281 erwähnten ritterlichen Geschlechte angehörig) und Heinrich Doring das Dorf Zizow für 1844 Mark Finkenaugen[2]). 1394 betheiligte sie sich unter ihrem Vororte Colberg an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder[3]). 1398 verlieh Herzog Bogislaw VIII. auf seinem Schloß Rügenwalde seiner „vorstlichen" Stadt Rügenwalde die Münzgerechtigkeit (rechtmedige Penninge Vinckenogen Munte tho schlaende)[4]). 1418 schloß die Stadt ein Bündniß mit den Städten Stolp und Schlawe zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame[5]). Das Schloß war von 1449 ab der Sitz des entsetzten Königs Erich's X. von Dänemark (Bogislaw's V. Enkel, als Herzog von Pommern Erich I.). 1453 erhielt die Stadt von Lübeck ein förmliches Zeugniß, daß sie zum Hansabunde gehöre (in de Dütsche Hanse mede höre) und derselben Mitglied (Ledemate) sei[6]). Aus einer mittelbaren war sie jetzt zur unmittelbaren und stimmfähigen Hansestadt emporgestiegen[7]). Als nach König Erich's Tode († 1459) dessen Hinterpommersche Länder an Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine" gefallen waren, bestätigte Letzterer 1463 die Privilegien der Stadt und der Ritterschaft des Landes Rügenwalde, gelobte, sie nicht anders, als wenn es nach dem Rathe Aller beschlossen sei, zur Kriegsfolge heranzuziehen, allen Kriegsschaden zu vergüten ꝛc.[8]). Im Jahre 1464 beendigte Rügenwalde eine Fehde mit der Stadt Amsterdam durch einen Vergleich

---

1) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte der Hansa II. S. 571. — 2) Brüggemann l. c. III. 831. — 3) Suhm, Histor. af Danmark XIV. 325. Barthold, Geschichte von Pommern III. 524. — 4) Dähnert l. c. V. 23. Vergl. Baltische Studien X. 1. S. 177. — 5) Dähnert l. c. V. 28. Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. et scriptores III. p. 79. Nr. CXXIII. mit der falschen Jahreszahl 1408. — 6) Abschrift im P. P. A. Vergl. Willebrand, Hansische Chronik I. S. 60. — 7) Sartorius-Lappenberg l. c. I. S. 87. — 8) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 143. Nr. CLXXXVII.

dahin, daß künftig bei ausbrechendem Streit eine Stadt der andern den Frieden ein Jahr vorher aufkündigen solle[1]). 1466 verbürgte sich die Stadt für eine Schuld Erich's II. gegen den Deutschen Orden. Nach Erich's II. Tode († 1474) wurde das Schloß der Wittwensitz seiner Wittwe Sophia, der Mutter Bogislaw's X., endlich auch ein Lieblingssitz des letztgenannten Herzogs. 1481 nahm Rügenwalde Theil an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, nach welchem sie sich gleich Greifenberg nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 15 wehrhaften Männern verpflichtete[2]). 1491 hatte die Stadt Handelsstreitigkeiten mit der Stadt Helsingör; die Rügenwalder nahmen dem Bürgermeister der Letzteren ein Schiff weg, worauf man sich verglich[3]). 1497 bestätigte ihr König Johann von Dänemark den freien Handel und Heringsfang in seinen Reichen[4]). 1508 verglich sich die Stadt mit dem Abt von Bukow, der zum Nachtheil der Rügenwalder Bürgerschaft Kaufmannschaft und Krugverlag betrieb[5]). 1510 gerieth sie mit Cöslin wegen angeblich unbefugten Seehandels der Cösliner in Streit, beide wurden aber durch den Bischof Martin von Cammin verglichen[6]). 1515 bestimmte Bogislaw X. zum Besten der Stadt, weil sie sehr in „Verdarf" gekommen, daß Niemand, der nicht Brauer und Kaufmann sei, brauen solle; namentlich sollte dieses Verbot für die Handwerker gelten[7]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Rügenwalde 50 Mann zu Fuß (30 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 8 Reiter zu stellen[8]). 1527 schloß sie mit Colberg einen Vertrag über gegenseitige Handels- und Zollfreiheit. 1535 fand hier die Reformation Eingang. Kantzow[9]) berichtet um 1540 Folgendes über Rügenwalde: „Ist eine ziemliche Stat, hat viel steinern Heußer, doch nur eine Pfar. Die Einwoner seint an Arth und Sitten den von Stolp nicht vhast ungleich, halten auch was mehr von den Studiis wan andere Stette. Darumb hat uns dieße Stat ummerzu

1) Dähnert l. c. I. 3. S. 43. — 2) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergleiche Stargard. — 3) Brüggemann l. c. III. 829. — 4) Ebendas. — 5) Dähnert l. c. V. S. 29. — 6) Ebendaselbst V. 31. — 7) Alte Abschrift im P. P. A. — 8) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 176. — 9) Pomerania, ed. Kosegarten II. 460.

auch viel fürnheme Leute gegeben, beid im geiſtlichen und weltlichen Regiment.“ In Folge des Jaſenitzer Erbvertrages von 1569 wurde 1573 das Amt Rügenwalde dem Herzog Barnim XI. als Abfindung überlaſſen. Er ertheilte im Jahre 1575 der Stadt das Recht mit rothem Wachs zu ſiegeln und beſtätigte ihr das Eigenthum der Dörfer Grupenhagen, Sellen (Sellnow), (Rügenwalder) Münde, Zizow, Sukow und Rußhagen. Im Jahre 1601 zur Regierung im Stettiner Herzogthum gelangt, überließ er das Amt ſeinem Bruder Herzog Caſimir, Biſchof zu Cammin († 1605). 1606 erhielten es Georg III. († 1617) und Bogislaw XIV., und 1620 Herzog Ulrich († 1622) der hier reſidirte. 1609 beſtätigte Herzog Philipp II. die neben dem Lübiſchen Recht eingeführten ſtädtiſchen Statuten in 61 Artikeln [1]). Rügenwalde verſteuerte 1617: 109 ganze Erben und 229 halbe Erben, zuſammen = 894 Hakenhufen, ferner 42 Katen oder Keller, und vom Stadteigenthum (Grupenhagen, Zizow, Sukow, Sellen, Rußhagen) 157 Hakenhufen, 66 Koſſäten und eine Mühle [2]). 1624 brannten über drei Viertel der Stadt ab, nämlich 500 Häuſer und die Kirche, und es wurde ihr deswegen eine völlige Abgabenfreiheit auf ſechs Jahre bewilligt. In den Jahren 1628 bis 1630 hatte ſie Einquartierung von kaiſerlichen Truppen, welche den Hafen zerſtörten. Das Schloß wurde 1637 Sitz der Herzogin Eliſabeth, Wittwe des letzten Pommerſchen Herzogs Bogislaw XIV.; ſie † 1653. 1648, 1675, 1679 zerſtörten Feuersbrünſte jedesmal den größten Theil der Stadt und vernichteten ihren früheren Wohlſtand. Das an der Stelle des früheren Karthäuſerkloſters Marienkron im Jahre 1654 vom Hauptmann Seibert von Cronenfels angelegte Vorwerk verkaufte dieſer 1687 an die Stadt. 1660 erhielt die Zunftrolle der Kaufleute und die der Brauer, 1693 das Statut der Schützengilde die kurfürſtliche Beſtätigung. 1662 faßte der Rath die Willkühr der Münde und „Havenung“ in 31 Artikeln ab, 1675 die Willkühr der Zunft der Bauleute. 1691 wurde der Stadt die Jagdgerechtigkeit auf dem Stadtgebiet gewährt. Vom Jahre 1720 iſt das rathhäusliche Reglement. 1722 brannten die Pfarrkirche, das Rathhaus und 94 Häuſer ab.

1) Brüggemann l. c. III. S. 821. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 298.

1735 wurde der Stadt vom Könige von Dänemark die Zollfreiheit im Sunde bestätigt. 1753 wurde das Dorf Schöningswalde im Stadtwalde angelegt. Im siebenjährigen Kriege hatte die Stadt 1758 und 1762 viel durch die Einquartierung Russischer Truppen zu leiden. 1772 wurde der Hafen wieder hergestellt.

Einwohnerzahl.

1740:	1983	Einw.				
1782:	2255	„	(22	Juden.)		
1794:	2347	„	(29	„	)	
1812:	3163	„	(47	Katholiken,	33	Juden.)
1816:	3257	„	(40	„	48	„)
1831:	3393	„	(8	„	43	„)
1843:	4534	„	(18	„	67	„)
1852:	5060	„	(16	„	84	„)
1861:	5406	„	(5	„	117	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl der späteren Zeit des 14. Jahrh.; Statuetten der Maria und des Johannes aus der späteren Zeit des 15. Jahrh. in einer Capelle auf der Südseite; Portraits Luther's (vermuthlich vom jüngeren Cranach) und Melanchthon's von 1557. Der Altar ist das bedeutendste Pommern hinterbliebene Denkmal der Kunstliebe Philipp's II.; sehr sauber und tüchtig gearbeitete Barock-Architektur von Ebenholz mit einer Menge in Silber getriebener Reliefs (Passionsgeschichte nach Goltzius), letztere in ausgebildetem Geschmack von Johann Körver im Anfange des 17. Jahrh. gearbeitet. — Die Gertrudskirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh., von vortrefflicher Schönheit der innern Architektur; die Kanzel ein geschmackvolles, elegantes Prachtschnitzwerk aus dem Anfange des 17. Jahrh. — Das Schloß aus dem Ende des 16. Jahrh. mit einzelnen älteren Gothischen Bauformen.

Bürgermeister.

Hinricus. *1324.
Gotscalcus. *1324.
Henning Sluter. *1411. *1414.

Hinrik Krakow. *1411. *1414.
Dytlevus Haghemeyſter. (vor 1431).
Clawes Rode. *1445.
Tydeke Ronnebeke. *1459.
Hinrik Tesmer. *1459. *1467.
Jacob Lichtevot (Lichtevuth). *1459. *1494.
Hans Gnatzkowe. *1477 (?).
Arnd Went. (vor 1485).
Claus Vulf. (vor 1485).
Hennink Daberman. (vor 1485).
Kerſten Plotze (Ploetcze). *1485. *1506.
Clawes Nigemann. *1498.
Joachim Gutzlaff. 1555.
Getzman Lichtevoedt. (um 1580).
Johannes Kruen. 1608.
Lorentz Adebar, auf Büſſow erbgeſeſſen. 1620. 1626.
Johann Widel. 1622.
Chriſtoff Vanſelow. 1627.
Andreas Sichart. 1633.
Tobias Ponat (Ponath). 1633. 1673.
Jochim Schütte I. († vor 1648).
Lucas Lübbeke. 1672.
Joachim Schütte II. 1673. 1711.
Michael Hofemann. 1686. 1694.
Johann Jacob Dreweke. †1705.
Ephraim Naz (Nazig). 1703. 1704.
Fleſche. 1711.
C. G. Schütte (Schütze). 1723. 1731.
J. Boje. 1730. 1734.
Liscow. († vor 1734).
F. A. M. Reuter. 1741. 1754.
Hombold. († vor 1751).
Stürzenbecher. 1757.
J. D. Grube. 1759.
Johann Emanuel Reuter (Reuther). 1767. 1795.
Johann Philipp Hartmann. 1767. 1775.

Johann Espert. 1767.
Carl Wilhelm Männling. 1786. 1795.
Steuber (?). 1793.
Wichmann. 1802.
D. W. Reckzeh. — 1821.
G. L. Rauch. 1821 —. 1830.
Guſtav Heinrich von Krüger. 1834. — 1846.
Johann Ernſt Ferdinand Schilke. 1846 — 1858.
Kampfmeyer. 1858 —. 1864.

55. Rummelsburg.

Rummelsborch, Rommelsburg.

Wappen. Ein Querfluß. Auch kommt ein Greif mit einem Scepter in den Vorderklauen vor.

Das „Stedeken Rummelsborch“ erscheint zuerst im J. 1506 in den Lehnbriefen des Geschlechts von Massow. Wann Rummelsburg Stadtrechte erhalten hat, ist nicht bekannt; sie gebrauchte Lübisches Recht. 1606 bestätigten die von Massow die Rolle der Schuster. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Rummelsburg 83 ganze Erben zu 16 Gr., 39 halbe Erben zu 8 Gr. und 1 Mühle [1]). 1628 brannte die Stadt und die Kirche ab. 1657 wurde sie von den Polen geplündert und angezündet. Ihre Urkunden verlor sie 1719 in einer Feuersbrunst, welche die ganze Stadt sammt der Kirche einäscherte. Nach den Rechtssprüchen von 1709, 1716, 1719, 1750 und 1781 stand dem Rath die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht der Wahl seiner Mitglieder, dagegen der adeligen Herrschaft die Bestellung des Richters und die obere und peinliche Gerichtsbarkeit zu. Durch einen Grenzvergleich mit der Herrschaft im J. 1748 erhielt die Stadt eine besondere Feldmark mit Holzung. 1784 betrug die jährliche Abgabe der Stadt an die Herrschaft 184 Thlr., nämlich von jeder Hufe 1 Thlr., der sogenannte Junkerthaler.

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 305.

Einwohnerzahl.

1740:	968	Einw.				
1782:	1232	„	(keine Juden.)			
1794:	1307	„	(24	„	)	
1812:	1682	„	(2	Katholiken,	49	Juden.)
1816:	2129	„	(4	„	106	„)
1831:	2434	„	(8	„	122	„)
1843:	3209	„	(27	„	123	„)
1852:	3618	„	(22	„	121	„)
1861:	4241	„	(14	„	147	„)

Bürgermeiſter.

N. Bernthal. 1725. 1734.
Friedrich Chriſtoph Wittich. 1729. 1742.
J. C. Pahlcke. 1745. 1759.
J. B. Schlegell. 1753. 1757.
Schultz. 1767.
Dietrich Wilhelm Gronemann. 1775.
Chriſtian Sigismung Leopold. 1775.
Dahlke. 1786.
J. G. Röhrich. 1819—. 1833.
J. E. Kühn. 1836—. 1846.
Viereck. 1853—. 1861.
Junge. 1864.

56. Schivelbein.

Schivelben, Eſchivelbin, Schyvelbyn, Schibelbeyn, Schenbelbeyn.

Wappen. Ein Mauerſtück mit einem Zinnenthurm, darüber der Brandenburgiſche Adler.

Das Land Schivelbein wird urkundlich zuerſt im J. 1280 genannt[1]), und war damals, wie es ſcheint, noch Pommerſch. Um 1290 wird es an die Mark Brandenburg gekommen ſein, und zwar vermuthlich durch Tauſch gegen das verpfändete Land Belgard, welches um dieſelbe Zeit wieder im Beſitz der Pommerſchen Herzoge erſcheint (vergl. Belgard). Als Markgraf Albrecht von Brandenburg ſich 1292 mit ſeinen Vettern Otto und Conrad zur Wiedereinſetzung des Herrn Nicolaus von Werle in ſeine Beſitzungen verbündete und denſelben als Beihülfe 5000 Mark zu zahlen verſprach, verpfändete er ihnen für 4000 Mark von dieſer Summe das Land Schivelbein, und verſprach bei der Wiedereinlöſung ihnen noch 100 Pfd. Brandenburgiſch für gemachte Auslagen zu zahlen, auch, was ſie für die Befeſtigung des Ortes aufgewendet haben würden, zu erſetzen[2]). Die auf dem älteſten bekannten Stadtſiegel befindliche, und auch auf den ſpäteren wiederholte Jahreszahl 1296 ſcheint auf eine Gründung der Deutſchen Stadt in dieſem Jahre hindeuten zu ſollen, doch iſt urkundlich über die Zeit der Gründung nichts bekannt. 1317 verpfändete Markgraf Waldemar Land, Stadt (civitas) und Schloß Schivelbein dem Biſchof Heinrich von Cammin

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 18. S. 212. Nr. I. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 213. 214. Nr. II. III.

für 6000 Mark Brandenburgisch auf 14 Jahre[1]), 1319 aber verkaufte er Haus, Stadt und Land an den Dänischen Drosten Nicolaus Olaffon und den Ritter Wedige von Wedell für 11000 Mark Silber Brandenburgisch, erlaubte ihnen die Stadt zu befestigen, und belehnte beide zur gesammten Hand[2]). 1337 bekannte sich Markgraf Ludwig von Brandenburg wegen Stadt (oppidum), Land und Schloß Schivelbein als Vasallen des Bisthums Cammin. Besitzer war damals Hasso von Wedell der Aeltere, welcher sich 1338 mit „seinen lieben Rathmannen" der Stadt Schivelbein wegen der Kornausfuhr, die von seinen Amtleuten verboten worden war, verglich[3]). 1369 und 1387 kaufte die Stadt den Antheil der Ritzerowen in Brunow für das Heilige-Geist-Hospital in der Stadt[4]). 1364 und 1374 erhielt das Geschlecht von Wedell Märkische Lehnbriefe über Haus, Stadt und Land Schivelbein[5]). 1378 erneuerte Hans von Wedell, „Herr to Schyvelbyn" (auch Johann von Wedell genannt von Schivelbein, oder Hans von Schivelbein), der Stadt ihre durch den Brand des Rathhauses zerstörten Privilegien[6]), 1382 verpfändete er die Stadt für ein Darlehn von 500 Mark Finkenaugen den Rathmannen von Königsberg[7]), und 1384 trat er Schloß, Stadt und Land Schivelbein an den Deutschen Orden ab[8]), worauf die Stadt dem Orden huldigte[9]). Im J. 1410 wurde Schivelbein vom Könige Jagello von Polen an Herzog Bogislaw VIII. auf Lebenszeit für geleistete Kriegshülfe überlassen, aber schon 1411 im Thorner Frieden mußte sie der Herzog dem Deutschen Orden

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 217. Nr. VIII. — 2) Ebendas. I. 18. S. 218. Nr. IX. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 30. Nr. 43. Der nördliche Theil des Landes Schivelbein scheint aber, nach einer Grenzbeschreibung von 1321 und dem Neumärkischen Landbuche von 1337 zu schließen, bei dem Stift Cammin geblieben zu sein, doch kam es schon vor 1479 an die Neumark zurück. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 221. Nr. XII. — 4) Ebendas. I. 18. S. 228. Nr. XXIII. u. Oelrichs, Beiträge z. Brandenburg. Geschichte, auch Riedel l. c. I. 24. S. 88. Nr. CXLVII., aber mit der Jahreszahl 1379. Riedel l. c. I. 18. S. 241. Nr. XLI. — 5) Riedel l. c. I. 18. S. 150. Nr. LXXXV. v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats. II. S. 85. — 6) Riedel l. c. I. 18. S. 232. Nr. XXIX. Oelrichs l. c. S. 85. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 235. Nr. XXXI. — 8) Ebendas. I. 18. S. 236. 239. Nr. XXXIII. XXXIV. v. Ledebur l. c. V. S. 353. — 9) Riedel l. c. I. 18. S. 237. Nr. XXXV.

zurückgeben [1]). Um 1443 wurde das Karthäuserkloſter Gottesfriede (jetzt Wachholtzhauſen) vor Schivelbein gegründet [2]). Nachdem der Deutſche Orden im J. 1454 die ganze Neumark an den Kurfürſten Friedrich II. von Brandenburg abgetreten hatte [3]), wurde demſelben im J. 1455 auch Stadt und Schloß Schivelbein eingeräumt [4]). Er verpfändete 1463 die Städte und Länder Schivelbein und Dramburg nebſt der Vogtei für 4500 Rh. Fl. dem Jacob von Polentz [5]). In der Pommerſch-Märkiſchen Fehde ſchlugen im J. 1469 die Schivelbeiner, Ritterſchaft und Städter, unter Anführung des Schivelbeiner Vogts und Pfandbeſitzers Chriſtoph von Polentz, Sohnes des oben erwähnten Jacob, die Belgarder auf der Langen'ſchen Heide und hingen die erbeutete Fahne in der Schivelbeiner Kirche auf [6]). Zur Entſchädigung für ihren im Kriege erlittenen Verluſt verſchrieb ihr Kurfürſt Albrecht 1470 den Anfall der Hälfte des dem Stadtrichter Peter Halfrichter zuſtehenden Drittels des Stadtgerichts, ſo daß künftig die Hälfte aller ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit der Kurfürſt, die andere Hälfte die Stadt haben ſollte [7]), was Markgraf Johann 1483 und Kurfürſt Joachim 1500 beſtätigten [8]). 1476 nahm Kurfürſt Albrecht von Chriſtoph von Polentz weitere 800 Rh. Fl. auf Schivelbein und Dramburg auf [9]), und Kurfürſt Johann beſtätigte demſelben 1486 den Pfandbeſitz [10]). Um das J. 1498 ſcheint Schivelbein wieder eingelöſt zu ſein [11]). 1506 befreite der Kurfürſt die Stadt von der Entrichtung des Biergeldes [12]) und 1507 zu ihrer beſſeren Befeſtigung auf zehn Jahre von der Entrichtung des Hufenzinſes [13]). Markgraf Johann vertauſchte 1540 mit Genehmigung

---

1) Dogiel, Cod. dipl. Polon. I. p. 571. — 2) Schöttgen und Kreyſig, Diplomat. et scriptor. III. p. 109. Nr. 157. Vergl. Baltiſche Studien. IX. 2. S. 51—94. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 246. 247. 248. 252. Nr. XLVIII. XLIX. L. LV. v. Raumer, Die Neumark. S. 43. — 4) Riedel l. c. I. 24. S. 318. Nr. CCCXIX. — 5) Ebendaſ. I. 18. S. 255. Nr. LVIII. — 6) Kantzow's Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 145. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 259. Nr. LIX., I. 24. S. 196. Nr. CCXLIX. Baltiſche Studien. XIII. 2. S. 20. — 8) Riedel l. c. I. 18. S. 264. 267. Nr. LXV. LXX. — 9) Ebendaſ. I. 18. S. 262. Nr. LXIV. — 10) Ebendaſ. I. 18. S. 264. Nr. LXVI. — 11) Ebendaſ. I. 18. S. 266. Nr. LXIX. — 12) Ebendaſ. I. 18. S. 265. 270. Nr. LXVIII. LXXIII. — 13) Ebendaſ. I. 18. S. 271. Nr. LXXIV.

des Kurfürsten Joachim die Landvogtei Schivelbein mit allem Zubehör und den Städten Schivelbein und Dramburg dem Johanniterorden gegen die Comthurei Quartschen [1]), worauf das Schloß Schivelbein der Sitz einer Johanniter-Comthurei wurde. 1569 kaufte die Stadt 8 Hufen in Cartlow nebst Antheil in Berkenow von Dinnies Scharne zu Labenz für 535 Fl.[2]) 1816 wurde die Stadt mit dem gleichnamigen Kreise von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt.

Einwohnerzahl.

1719:	522	Einw.				
1750:	1129	„				
1801:	1607	„				
1816:	1804	„	(keine	Katholiken,	78	Juden.)
1831:	2668	„	(10	„	122	„)
1843:	3422	„	(14	„	142	„)
1852:	4250	„	(39	„	160	„)
1861:	5043	„	(41	„	253	„)

Bürgermeister.

Hanns. *1378.
Crispus. *1378.
Ludeke. *1378.
Michael. *1378.
Walter. *1378.
Dytwerd. *1401.
Volprecht Drewelow (Dernekow?). *1447.
Conradus Busche. *1447.
Claus Boltenhagen (Bultenhagen). *1447. *1449.
Dubschlaff (van) Naczemerstorp. *1447. *1448.
Peter Halfridder. *1478.
Bispraw Klyst. *1491.
Peter Hamburg. *1504.

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 277. 279. Nr. LXXXIII. LXXXIV. — 2) Ebendas. I. 18. S. 280. Nr. LXXXV.

Petter Volczkow. *1523 —
Simon Schunemann. *1548.
Jurgen Zibelle. 1583.
Jacob Köningk. 1637.
Chriſtoph Hammer. 1641.
Matthias Kundt. 1641.
Braſch. 1734.
Brewing. 1802.
D. L. Plieth. 1821.
J. A. F. W. Brewing. 1823 —. 1824.
J. L. W. Theiß. 1827—1839.
A. F. Zunker. 1839 —. 1846.
Haſenjäger. 1853 —. 1864.

57. Schlawe.

Sclavinia, Slavinia, Slavna, Slavene, Slavena, Slawo, Sclawena, Slaven, Slawa, Slawen, Slawna, Slawina, Slavne, Slawne, Slawyna, Slavina, Schlavina, Schlavena, Slawe, Slaw, Slage; seit Begründung der Deutschen Stadt mitunter (1317, 1320, 1335): **nova Zlawna, nova Slawe**; noch 1449: **Nien Slawe.**

Wappen. Das älteste Siegel zeigt das Wappen der Herren von Schlawe: einen Greif mit einem Störschwanz. Alle späteren Siegel haben einen Greif, der aus einer den unteren Schildesrand berührenden Schachtafel wächst, rechts vor ihm einen auswärts geschwungenen, in den neueren Siegeln pfahlrechten Fluß.

Schlawe war das Erbtheil der Söhne Herzog Ratibor's von Pommern († um 1152): Bogislaw, Wartislaw (um 1187: Wartislaus Sclaviniae oder Zlaviniae genannt)[1]) und Swantepolk. Ratibor und sein Sohn Bogislaw schenkten dem Johanniterorden das Johanniterhaus zu Schlawe (domus de Slawo)[2]), welches den Mittelpunkt für weitere Erwerbungen des Ordens bildete und der Sitz einer Comthurei wurde. Des Bogislaw Kinder sind die im J. 1200 genannten: Bogislaw und seine Schwester Dobroslava de Slavna[3]), letztere auch in einer Urkunde von etwa 1220 als domina de Zlavene aufgeführt[4]). Zlavinia, Slavna oder Zlavene, der Sitz der Nachkommen Ratibor's, ist unzweifelhaft die Burg Alt-Schlawe (Olden Slawe) an der Wipper, nordöstlich von der späteren Stadt, und in dieser Burg (castrum Slawena, castrum Slawen

1) Cod. Nr. 77. 78. — 2) So heißt es in einer Bestätigungs-Urkunde Pabst Gregor's IX. von 1258 (Cod. Nr. 247). Vergl. Stargard. — 3) Cod. Nr. 80. — 4) Cod. Nr. 129. Vergl. Cod. Nr. 159.

Pomeraniae) befand ſich auch das ſchon erwähnte Johanniterhaus [1]). Nach dem Erlöſchen der Nachkommen Ratibor's (um 1227) fiel die Apanage an die Weſtpommerſchen Herzoge zurück, aber um 1230 bemächtigte ſich Herzog Swantepolk II. von Oſtpommern zugleich mit Uſurpation des Herzogtitels (extunc sibi in Pomorania ducatum usurpavit) [2]) des Landes zwiſchen Leba und Neſtbach. In den neu zu Oſtpommern gebrachten Landestheilen treten nun die Caſtellaneien Schlawe und Stolp hervor. 1248 ſtellte Swantepolk II. in Zlavena eine Urkunde aus [3]) und gab in demſelben Jahre dem Kloſter Dargun den Ort Bonſowe, auf welchem das Kloſter Bukow erſtand. Caſtellan in Slawena war damals Bugutz [4]). Ein

---

1) Slawen Pomeraniae (ſo 1295. Bukower Matrikel im P. P. A.) heißt die Burg, um ſie von der gleichnamigen Weſtpommerſchen oder Caſſubiſchen zu unterſcheiden (ſ. Aehnliches bei Belgard und Stolp). Das Caſſubiſche Schlawe, heute Alt-Schlage genannt, liegt an der Rega zwiſchen Schivelbein und Polzin; es hieß 1373 Slaw und war damals Ramel'ſches Lehn (Brüggemann, Beſchreibung des Herzogth. Pommern. III. S. 668), 1569 Schlaw, 1626 Schlage; der Name Alt-Schlage wird erſt ſeit Ende des 17. Jahrh. gebräuchlich. Mit Unrecht hat Dreger (Cod. diplom. Pomeran. Msc.) den Namen des Pribislaus de Slavia, Herrn von Belgard (ſ. Belgard), auf dieſes Alt-Schlage bezogen; de Slavia iſt lediglich eine lateiniſche Ueberſetzung des von der Werle'ſchen Linie des Meklenburger Fürſtenhauſes noch bis zu ihrem Erlöſchen geführten älteſten Titels: Herren von Wenden (vergl. Liſch, Meklenburg. Jahrbücher. XI. S. 90). — Wegen des Johanniterhauſes iſt noch zu bemerken, daß die Johanniter keinesweges im Beſitze der Burg waren, etwa eine militäriſche Beſatzung derſelben bildend. Im Gegentheil geht aus mancherlei Anzeichen hervor, daß ſich in Schlawe wie in Liebſchau, ähnlich wie in Werben, nur Prieſterbrüder (sacerdotes) des Ordens befanden, welche weit entfernt von Waffenübungen innerhalb der Burg in einem kloſterartigen Gebäude (domus) wohnten und unter einem commendator ſtanden, der ſelbſt Prieſter, etwa dem Probſt, Prior oder Gardian anderer Mönchsorden entſprach, aber nichts weniger als ein Befehlshaber der Burg war. Die Burg ſelbſt war landesherrlich und ihre Vertheidigung war Sache des Caſtellans und der nobiles castri. So finden ſich denn auch in der Burg Schlawe der Johanniter-Commendator und der landesherrliche Caſtellan mit ſeinen Offizialen ſtets nebeneinander. In einer Urkunde von 1298 (Bukower Matrikel) heißt es z. B.: dominus Johannes sacerdos et commendator in castro Slawen, et Matthias miles et castellanus; nur als Geiſtlicher ſteht Johannes voran. — 2) Boguphal, Chron. Polon. 57. bei Sommersberg, Script. rer. Siles. II. und Hirſch, Töppen u. Strehlke, Script. rer. Pruss. I. p. 756. — 3) Cod. Nr. 387. — 4) Cod. Nr. 390.

Anſchlag Herzog Wartislaw's III. von Weſtpommern auf das Land jenſeits des Neſtbachs (1259) mißlang, obwohl er bis über Stolp vorgedrungen war[1]). Auch ſcheint gleich nach Swantepolk's II. Tode († 1266) Herzog Barnim I. von Weſtpommern ſich vorübergehend des Landes Schlawe bemächtigt zu haben[2]). Fürſt Wizlaw II. von Rügen erhielt nun das Land pfandweiſe in Beſitz, vermuthlich wegen der Anſprüche aus dem Heirathsgut ſeiner Mutter, Swantepolk's II. Tochter, und ſchon 1270 datirt er Urkunden für das Kloſter Bukow zu Slawena[3]), 1271 nennt er auch ſeinen Vogt zu Slawena, Detleff[4]). 1273 bekannte ſich Herzog Meſtwin II. von Oſtpommern, als eigentlicher Herr des Landes, wegen Schloß und Land Schlawe zur Lehnspflicht gegen die Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg[5]), und 1277 verkaufte auch Fürſt Wizlaw II. denſelben das Land Schlawe mit ſeinen Schlöſſern und mit der Stadt Rügenwalde (natürlich nur ſein Pfandrecht) für 3600 Mark Brandenburgiſch[6]), ſo daß jetzt die Markgrafen zugleich Oberlehnsherren und Pfandbeſitzer (possessores) des Landes, Meſtwin dagegen eigentlicher Herr (dominus) und als ſolcher Vaſall der Markgrafen war. 1289 traf Wizlaw mit den Markgrafen ein Abkommen, daß man nach Meſtwin's Tode ganz Oſtpommern unter ſich theilen wolle; trete der Fall ein, daß Meſtwin bei Lebzeiten an Wizlaw das Land Schlawe überlaſſe (resignaverit; Meſtwin konnte nur ſein dominium, das Einlöſungsrecht, überlaſſen), ſo wollte Wizlaw den Markgrafen 3050 Mark zahlen (natürlich als Einlöſungsſumme) und ſollten letztere nach Meſtwin's Tode wegen der dann auf ſie treffenden Hälfte von Schlawe anderweitig entſchädigt werden[7]). Als nach Meſtwin's II. Tode (1295) die Könige Przemyslaw II. von Polen und Wenzel IV. von Böhmen jenen Plänen zuvorkamen, vermochte Fürſt Sambor von Rügen ſich nur vorübergehend in den Beſitz des Landes Schlawe zu ſetzen. So nennt Sambor 1301

1) Basteo, Continuat. Boguphal. Chron. Pol. 72. bei Sommersberg l. c. u. Script. rer. Pruss. I. p. 760. — 2) Vergl. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 440 am Ende und Nr. 394. 405. 421. 423. — 3) Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenth. Rügen. III. Nr. 100. 101. 104. — 4) Ebendaſ. III. Nr. 157. — 5) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. II. 1. S. 121. — 6) Fabricius l. c. III. Nr. 190. — 7) Riedel l. c. II. 1. S. 192.

seinen Castellan zu Schlawe, den Ritter Matthäus (borchgravius in Zlawena)[1]), und belehnt ihn mit seinen Gütern bei Rügenwalde, Stolp und Schlawe. Aber nach kurzer Zwischenherrschaft König Wenzel's V. von Böhmen erscheinen im J. 1307 die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg als Lehnsherren und bestätigen dem Grafen Peter von Neuenburg, seinem Vater Swenzo und seinen Brüdern den Lehnbesitz des Schlosses Schlawe[2]). Das mächtige Geschlecht der Söhne Swenzo's, der ehemaligen Woiwoden von Ostpommern (palatinus tocius Pomeraniae), blieb von da ab im Besitz des Landes Schlawe, und zwar in ziemlich unabhängiger Stellung, auch nachdem das Brandenburgische Hinterpommern zwischen 1313 und 1317 an Herzog Wartislaw IV. von Westpommern, aus der Wolgaster Linie, abgetreten war. Von den drei Söhnen Swenzo's erscheint insbesondere der zweite, Johannes oder Jasco, als Herr des Landes, und nennt sich nach demselben seit 1312: Johannes de Slawna, Jasko dominus castri et territorii Slawen, dominus de Schlavina, dominus Slawenensis, auch comes de Slawa[3]). Am 22. Mai 1317 begründete er (Yasco de nova Zlawna) mit seinen Brüdern Peter von Neuenburg und Laurentius von Rügenwalde Neu-Schlawe (nova Zlawen), die südlich von der Burg Alt-Schlawe (Zlawna) gelegene Deutsche Colonie, als Deutsche Stadt, bewidmete sie mit Lübischem Recht und 200 Hufen Eigenthum (ad proprietatem), bewilligte ihr Abgabenfreiheit auf acht Jahre, nach deren Ablauf sie jährlich 50 Mark Wendischer Pfenninge an die Herrschaft zahlen sollte, das Gericht unter Reservation der Hälfte der Criminalstrafgelder (Brüche), die Befugniß, im Stadtgebiet Mühlen anzulegen, deren Erbauungskosten zur Hälfte Jasco zu tragen übernahm und sich dagegen die Hälfte der Mühlenpächte vorbehielt; ferner vergönnte er ihr die Hebungen vom Gewandschneiderhause, von den Fleischerscharren, der Schusterbude und der Badstube, freie

1) Fabricius l. c. III. Nr. 484. — 2) Schwartz, Versuch einer Pommerschen und Rügischen Lehnshistorie. S. 268. Riedel l. c. II. 6. S. 39. — 3) Kleines Handfestenbuch des Deutschen Ordens Nr. 9 im geh. Archiv zu Königsberg. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. II. S. 17. Bukower Matrikel. Abschriften Rügenwalder Urkunden in der Bibl. der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumskunde.

Schifffahrt auf der Wipper bis in das Meer, einen Leinpfad von zwei Ruthen Breite, drei Schuten zum Heringsfang, freie Fiſcherei in der Motze (Mosniz) und Wipper und den Erzfund unter Vorbehalt der Hälfte [1]). Die Johanniter ſiedelten nun von der Burg Alt-Schlawe nach der neuen Stadt über; ſchon 1326 waren ſie hier, 1343 erwähnen ſie ihren Hof (curia) in der Stadt [2]), doch zu Bogislaw's X. Zeit hatten ſie in Schlawe nichts mehr, als das Kirchenpatronat [3]). 1333 entſagte Jasco von Schlawe dem bisher auf der Wipperbrücke bei Schlawe erhobenen Zoll [4]), 1335 vereignete er mit ſeinen Söhnen Petrus und Laurentius der Stadt Neu-Schlawe (nova Slaw) das von dem Vogte Dietrich von Schlawe erworbene Dorf Warſchow (Warskow) nebſt einem Drittel des dortigen Gerichts [5]), 1341 auch zwei Mühlen in der Stadt und einen Werder außerhalb derſelben [6]). 1343 einigten ſich die Genannten mit der Stadt wegen des von dem Flößholz an der Schleuſe vor der Stadt zu erhebenden Zolls [7]). Im J. 1347 erkennen Jasco und ſeine Söhne den Herzog Bogislaw V. als ihren rechtmäßigen Landes- und Lehnsherrn an (legitimum nostrum dominum et hereditarium) [8]), und in demſelben Jahre belehnen Bogislaw V. und ſeine Brüder Barnim IV. und Wartislaw V. Rath und Bürgerſchaft zu Schlawe mit allen ihren Gütern, beſtätigen ihnen ihre Privilegien und den Beſitz und Genuß der von Jasco und ſeinen Söhnen der Stadt verſetzten Güter, bis die Schulden der Letzteren, für welche die Stadt einzuſtehen habe, getilgt ſeien [9]). 1350 verpfändeten dieſelben Herzoge der Stadt die Bede aus der Abtei Bukow und die Orbare aus der Stadt ſelbſt für 250 Mark [10]). 1354 verkauften die Brüder Peter und Laurentius von Schlawe, Jasco von Rügenwalde, Curt von Maſſow, Abraham von Palow und Henning Below der Stadt Schlawe das Dorf Schwenzenhagen [11]). Bogislaw V. verpfändete 1356 dem Rath 20 Mark jährliche Hebung aus dem Wipperzoll vor der Stadt für 200 Mark [12]). 1357 belehnten die Herzoge den

1) Original im Schlawer Stadt-Archiv. Gadebuſch, Pommerſche Sammlungen. Heft I. S. 85. — 2) Originale im Schlawer Stadt-Archiv. — 3) Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landes-Urkunden. II. S. 571. — 4) Original im Schlawer Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Desgl. — 7) Desgl. — 8) Desgl. — 9) Desgl. — 10) Desgl. — 11) Desgl. — 12) Desgl.

Rath mit dem von dem herzoglichen Lehnsmanne Peter van Slawe gekauften Dorfe Bewersdorf. Bald darauf verschwindet das einst so mächtige Geschlecht der Nachkommen des Woiwoden Swenzo aus der Geschichte (vergl. Rügenwalde). Nach Erlöschen derselben zogen die Pommerschen Herzoge von der Wolgaster Linie als Oberlehnsherren die Herrschaft Schlawe als erledigtes Lehn ein und schufen aus ihr die Landvogtei Schlawe[1]). In der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine" auch Schlawe Bogislaw V. zugetheilt. 1388 war sie unter den Städten, welche sich für eine Schuld des Herzogs gegen den Orden als Selbstschuldner mit Einlager verbürgten. Dann gehörte sie zum Leibgedinge der Herzogin Maria, Wittwe Wartislaw's VII. († 1394). In der Theilung des Landes „jenseits der Swine" vom J. 1402 kam Schlawe an Barnim V.[2]); als aber dieser bald darauf starb, verschloß die Stadt dem Erben Bogislaw VIII. die Thore. Der Uebermuth der Bürger ging so weit, daß sie das Schloß Alt-Schlawe überfielen und zerstörten und dort mehrere herzogliche Vasallen (einen Troyan, einen Kutzeke und andere) enthaupteten[3]). 1403 nahm Bogislaw VIII. die Stadt wieder zu Gnaden an und verzieh ihnen das Vorgefallene[4]); auch die Verwandten der Enthaupteten schworen der Stadt Urfehde, doch zog sich die völlige Ausgleichung der Händel noch bis 1411 hin[5]). 1418 ging Schlawe mit den Städten Stolp und Rügenwalde ein Bündniß ein zum Schutze ihrer Gerechtsame[6]). Nach dem Tode Herzog Erich's I.

---

1) Auch das Wappen von Schlawe, der aus einer blau und gelben Schachtafel wachsende weiße Fischgreif der Swentzitzen im rothen Felde, wurde von den Herzogen in ihren Wappenschild aufgenommen. Durchaus irrthümlich ist dies Wappen späterhin als das des Landes Bernstein, und noch später als das des Landes Wolgast gedeutet worden. Siehe Aehnliches bei Rügenwalde. — 2) Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. S. 49. Nr. 94. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. I. S. 246. — 3) Originale im Schlawer Stadt-Archiv. Schöttgen und Kreysig, Diplom. et script. III. p. 73. Nr. CXVII., wo irrthümlich Woyan statt Troyan. — 4) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 73. Nr. CXVIII. — 5) Original im Schlawer Stadt-Archiv. — 6) Dähnert, Pommersche Bibliothek. V. S. 28. Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 79. Nr. CXXIII. mit der falschen Jahreszahl 1408.

(als König von Dänemark Erich X., † 1459) kam das Land „jenseits der Swine“ und damit auch Schlawe an Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „dieſſeits (d. h. weſtlich) der Swine,“ welcher 1463 der Stadt Schlawe und der Ritterſchaft des Landes Schlawe ihre Privilegien beſtätigte, ſie zur Kriegsfolge nicht anders, als wenn es nach dem Rathe Aller beſchloſſen ſei, heranzuziehen, und allen erlittenen Kriegsſchaden zu vergüten gelobte [1]). 1466 verbürgte ſie ſich wiederum mit ihren Schweſterſtädten gegen den Deutſchen Orden für eine Schuld Erich's II. 1481 betheiligte ſich Schlawe an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerſchen und der ſtiftiſchen Städte, nach welchem ſich die Stadt gleich Wollin, Cammin und Belgard nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 10 wehrhaften Männern verpflichtete [2]). 1485 hatten die Bürger einen herzoglichen Lehnsmann, Borchart Winterfeld, enthauptet; Bogislaw X. verglich darauf die Stadt mit dem Abt zu Belbuk, dem Vetter des Enthaupteten, und verurtheilte ſie zu einer Strafe von 250 Rh. Fl. [3]) 1486 verglich ſich die Stadt mit Bogislaw X. wegen des Gerichts, ſo daß der Herzog den Gerichtsvogt beſtellen und ein Drittel der Brüche beziehen ſollte [4]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Schlawe 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchſen) und 6 Reiter zu ſtellen [5]). 1564 und 1569 wurde die Stadt durch Mandate gegen die umwohnenden Bauern in ihrem Krugverlagsrecht geſchützt [6]). Herzog Johann Friedrich überließ 1577 der Stadt ſein halbes Gericht daſelbſt und die Beſtellung des Richtvogtes gegen eine jährliche Abgabe von 25 Fl. [7]). Dieſe Summe wurde aber 1608 auf 40 Fl. Pommerſch erhöht [8]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Schlawe

---

1) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 143. Nr. CLXXXVII. Vergl. Stolp. — 2) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 3) Gadebuſch, Pommerſche Sammlungen. S. 267. Original im Schlawer Stadt-Archiv. Neuerdings iſt bei dieſer Gelegenheit eine zweite Zerſtörung des Schloſſes Alt-Schlawe und eine Verſöhnung mit Bogislaw im J. 1493 behauptet worden (Baltiſche Studien. II. 1. S. 38). Dies beruht aber allein auf einer Verwechſelung mit der Urkunde von 1403. S. oben. — 4) Kratz l. c. S. 93. Nr. 184. — 5) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 176. — 6) Alte Abſchriften im P. P. A. — 7) Original im P. P. A. — 8) Brüggemann l. c. III. S. 834.

160 Häuser, 108 Buden und 13 Keller, zusammen = 869 Hakenhufen, ferner 3 Mühlen, und vom Stadteigenthum (Warschow und Bewersdorf) 86 Hakenhufen, 6 Kossäten und 2 Mühlen[1]). Im dreißigjährigen Kriege kam die Stadt sehr herunter, so daß nur etwa 40 Bürger übrig geblieben sein sollen. 1691 nahm die Regierung eine Revision des rathhäuslichen Wesens vor und traf Bestimmungen über die Stadtämter. 1749 wurde die Colonie Coccejendorf auf der wüsten Feldmark Schwenzenhagen angelegt. Im siebenjährigen Kriege hatte sie wie andere Hinterpommersche Städte durch die Russischen Truppen zu leiden. 1780 reichte sie ihre neben dem Lübischen Recht beliebten Statuten dem Justiz-Departement ein[2]). 1784 betrug die jährliche Orböre 30 Thlr.

Einwohnerzahl.

1740:	1453	Einw.				
1782:	1602	„	(18	Juden.)		
1794:	1702	„	(13	„	)	
1812:	2112	„	(1	Katholik,	42	Juden.)
1816:	2293	„	(14	Katholiken,	87	„)
1831:	2886	„	(14	„	167	„)
1843:	3535	„	(16	„	208	„)
1852:	4187	„	(22	„	188	„)
1861:	4375	„	(32	„	250	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen, gleichen Alters mit der Cösliner; drei Schnitzfiguren über dem Eingange zum Chor aus der späteren Zeit des 15. Jahrh.; großer Altar und alte Taufe mit reichem Schnitzwerk aus dem Anfang des 17. Jahrh. — Thore aus dem 14. oder 15. Jahrh.

Bürgermeister.

Johannes Schorn. *1333.
Gerhardus Gustrowe. *1333.
Nicolaus Pruze. *1342.

---

1) Klempin und Kratz l. c. S. 303. — 2) Brüggemann l. c. III. S. 834.

Nicolaus de Nemeze. *1342.
Clawes Darczekow. *1414.
Hans Aſchenberner. *1414.
Clawes Manduvel. *1449. *1459.
Hinrik Weſtval. *1459.
Petrus Crummel. *1493.
Ambroſius Mitzlaff. (um 1530).
Joachim Mitzlaff. 1546.
Jurgen Schulte (Schultze). *1550. († vor 1590).
Peter Schweder (Svederus). 1562. 1575.
Chriſtoff Steingreber. 1582.
Joachim Saleman (Salomon). 1590. 1600.
Caspar Blaubuck. 1590.
Paul Salomon I. 1590.
Zacharias Schweder. (um 1590).
Mattheus Saleman. (um 1598).
Daniel Quoſſe. 1616.
Matthes Ladewig. 1623.
Johann Schweder. 1649. 1650.
Urban Lübbeke. 1655. † 1663.
Paul Salman II. 1655.
Johann Watſon. 1676.
Andreas Chriſtoph Kirchheim. 1728. 1753.
Matthias Friedrich Simonis. 1733. 1746.
Johann Ludwig Rupertus. 1733. 1734.
Johann David Dreſow (Dreiſow). 1757. 1786.
Peter Gottlieb Hartmann. 1767. 1795.
Samuel Gottlieb Rettelkow. 1767.
Jacob David Wilhelm Wogdcke. 1775.
Ernſt Wilhelm Krauſe. 1786. 1798.
Ch. M. Stryck. 1816—. 1830.
O. A. Schlegel. 1816—. 1830.
J. Fr. Strelow. 1832—. 1843.
C. Block. 1845— 1852.
Gersdorff. 1853—. 1864.

58. Stargard.

Stargrod, Starogard, Staregard, Staregart, Stargarde; seit 1342 und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts: Nigen Stargarde, nova Stargardia [1]), auch mit dem Zusatz: up der Ihne.

Wappen. Unter einem Stadtthor mit zwei Thürmen ein Greif, und unter diesem ein rechtsgelehnter Schild mit einem Querbalken. In einem kleineren Siegel dieser Schild allein, der Querbalken aber gewellt. Das Gerichtssiegel der Stadt zeigt nur den Greif. Die neueren Siegel haben einen Greifenschild und einen Schild mit einem linken Schrägbalken nebeneinander, darüber einen Helm, und auf diesem die beiden Thürme des Stargarder Mühlenthors (der früheren Börse der Kaufmannsgilde), zwischen welchen ein Greif unter einem Schwibbogen.

Die Bulle vom Jahre 1140, in welcher Pabst Innocenz II. das Pommersche Bisthum und seine Einkünfte bestätigt, nennt die Burg Stargrod zuerst [2]). Dann wird um 1185 das Land Stargard (provincia Stargardensis) [3]), um 1186 oder 1187 ein Gerardus

1) Neu-Stargard heißt sie im Gegensatz zu Stargard in Meklenburg, obgleich dies später, nämlich erst im J. 1259 als Deutsche Stadt begründet wurde. Das Meklenburger Stargard hieß schon 1366 antiqua Stargardia (Lisch, Meklenb. Jahrbücher VI. S. 187) und wurde noch im 16. Jahrhundert als Alten-Stargard bezeichnet (Ebendas. V. S. 253.). — 2) Cod. Nr. 16. — Das castrum Zitarigroda, welches Bischof Otto von Bamberg auf seiner Bekehrungsreise im J. 1124 berührte (Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 4. bei Pertz, Monument. German. hist. XIV. p. 846), dürfte nach der Richtung, welche jener Zug nahm, kaum Stargard an der Ihna sein. Siehe darüber die abweichenden Ansichten Barthold's (Geschichte von Pommern II. 32), Quandt's und Giesebrecht's (Baltische Studien X. 2. S. 125., XI. 1. S. 166. ff., XV. 1. S. 190) auch Köpke bei Pertz l. c. — 3) Cod. Nr. 58.

de Stargardt [1]), nach seiner Stellung unter den Zeugen zu schließen wahrscheinlich Pfarrer daselbst, und um 1220 ein Woizlaus in Stargard [2]), vermuthlich ein Burgbeamter, genannt. Um 1212 oder 1213 gab Bogislaw II. dem Kloster Colbatz das Recht des Holzfällens in den Stargarder Waldungen (in Stargardensibus silvis) [3]). Barnim I. bestätigte 1229 dem Johanniterorden (fratribus domus nominatae, nämlich domus hospitalis sancti Johannis baptistae) seinen Besitz in dreizehn Ortschaften, darunter Stargard, der demselben von Bogislaw I. und Bogislaw II. geschenkt war (a domino avo et patre meo beatae memoriae duce Buguslao donata) [4]). 1234 erscheinen in einer von Barnim I. zu Stargard für den Templerorden ausgestellten Urkunde als Zeugen: Chalo magister in Staregarde et Christianus frater ejusdem loci, ohne Zweifel Johanniter [5]). 1238 bestätigte Pabst Gregor IX. dem Johanniterorden sein Haus zu Stargard (domum in Staregrod cum pertinentiis suis vobis clarae memoriae B. duce Cassubiae ac B. filio ejus nec non successoribus eorundem, prout pertinebat ad ipsos, concessam) [6]). Barnim I. überließ 1240 dem Bischof Con-

---

1) Cod. Nr. 77. — 2) Cod. Nr. 136. — 3) Cod. Nr. 137. — 4) Cod. Nr. 177. Keineswegs war dem Orden die ganze Burg oder der Flecken Stargard verliehen, sondern nur ein Haus nebst Zubehör, wie sich dies aus der Bestätigung von 1238 und späteren Daten klärlich ergiebt. Ganz ähnlich war das Verhältniß in Schlawe, und waren allem Anschein nach auch in Stargard nur Priesterbrüder des Ordens. Vergl. Schlawe. — 5) Cod. Nr. 217. — 6) Cod. Nr. 246. Offenbar sind hier unter B. dux Cassubiae ac B. filius ejus die Herzoge Bogislaw I. und Bogislaw II. von Westpommern gemeint, wie in der Urkunde von 1229. Die Herzoge von Westpommern nahmen zwar selbst den Titel von Cassuben erst 1267 an, doch war die Bezeichnung derselben als duces Cassubiorum zum Unterschiede von den Ostpommerschen Herzogen (duces Pomeranorum) bei den Polen schon ganz gebräuchlich. (Vergl. Boguphal Chron. Polon. 72. bei Sommersberg, Script. rer. Siles. II.). Der Name Cassuben blieb zuletzt auf denjenigen Theilen von Westpommern haften, welche den Polen zunächst lagen, namentlich dem Lande Belgard mit Neustettin (vergl. Quandt in den Baltischen Studien XVI. 2. S. 62. ff.), und zuletzt fand eine derartige Verschiebung des Begriffs Cassuben statt, daß man gegenwärtig unter Cassuben alles Land östlich von Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze versteht, in welchem noch die alte Wendische Sprache gesprochen wird, also gerade dasjenige Land das man einstmals recht eigentlich als Pomerania dem Lande Slavia oder Cassubia ent-

rad III. von Cammin das ganze Land Stargard (terram Stargard cum omnibus suis pertinentiis usque ad fluvium qui Plona dicitur et ad stagnum Dambe etc.) gegen den Zehnten von 1800 Hufen und einige Schmalzehnten von andern Hufen [1]). Doch schon 1248 erhielt Barnim das Land vom Bischofe Wilhelm als Lehn zurück (in verum feodum et legale), wofür der Herzog dem Bischof seinen Antheil am Lande Colberg abtrat [2]); doch reservirte sich das Camminer Domcapitel 200 Hufen und einige Dörfer im Lande Stargard [3]), und der Bischof das Patronat der Pfarrkirche in Stargard. Auch bestätigten 1255 die Markgrafen von Brandenburg dem Bischofe die Lehnshoheit über das Land (proprietatem terrae Stargard episcopo et suae ecclesiae perpetuo appropriamus) [4]). Barnim I. machte nun Stargard (civitatem nostram Stargardensem) am 24. Juni 1253 zur Deutschen Stadt [5]). Er gab den Einwohnern die Stadt mit 150 Hufen zu eigen (tradidimus possidendam), und zwar bestimmte er ihnen von diesen Hufen 30 zur Weide, während von den übrigen deren Besitzer jährlich drei Loth Silber entrichten sollten, welche Abgabe (pensio annualis) nach Ablauf zweier Freijahre bei wachsendem Wohlstande der Stadt (prosperante civitate) bis auf 40 Mark Brandenb. Silbers im Ganzen erhöht werden durfte; weiter erhielten sie Wald und Fischerei innerhalb ihrer Grenzen, und die Befugniß zum Holzschlagen an der Ihna auf- und abwärts, wo sie wollten, auch in den Lehnen der herzoglichen Vasallen; ferner bewilligte er ihnen die ganze Ihna ober- und unterhalb der Stadt frei bis zum Meere (usque in mare salsum), Zollfreiheit im ganzen Lande in der

---

gegensetzte (Vergl. Belgard, Schlawe, Stolp). Durchaus im Irrthum ist Fabricius (Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer II. S. 121—133 ꝛc.), welcher Cassuben oder „Niederpommern" (Pomerania inferior) als ein von Westpommern oder Slavien ganz verschiedenes Land zwischen diesem und Ostpommern (Pomerania, Pomerania superior) sucht. — 1) Cod. Nr. 288. — 2) Cod. Nr. 397. — 3) Vergl. Freienwalde S. 142. Anm. 3. — 4) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 276. — 5) Cod. Nr. 331. Teske, Geschichte der Stadt Stargard S. 127. überall mit der Jahreszahl 1243. Die Urkunde ist nur in Abschriften bekannt, und das Jahr 1243 offenbar falsch; der Herzog war damals gar nicht im Besitz. (Vergl. Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. von Kleist S. 720. Anmerk. 1.)

Weise, wie Barnim's übrige Städte sie hatten, und das Magdeburgische Recht. 1259 verglichen sich der Herzog und der Bischof Hermann von Cammin wegen der Grenzen ihrer beiderseitigen Länder Stargard und Massow [1]). 1269 wurde Barnim I. durch den Dominikanermönch Albert als päbstlichen Bevollmächtigten excommunicirt, weil er den Johanniterorden, welcher von Letzterem wegen einer Schuld des Herzogs (pro modo debiti declarati) in den Pfandbesitz (possessio vel quasi) der Stadt Stargard immittirt worden war, in diesem Besitz gestört hatte [2]). 1287 schlossen der Rath und die Bürgerschaft mit den in der Stadt angesessenen „Colonen" einen Vergleich wegen der 30 zur Weide bestimmten Hufen, und es wurden gewisse Grenzen festgesetzt, die keiner von beiden Theilen überschreiten durfte [3]). In demselben Jahre hatte sich die Stadt gegen die Markgrafen von Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I. verbürgt, und als dieser angeblich durch Bogislaw IV. verletzt wurde, unterwarf sie sich 1280 den Markgrafen Otto und Conrad [4]). Doch schon 1283 war Bogislaw IV. wieder im Besitz der Stadt, versprach ihr Vergessenheit des Geschehenen, bestätigte ihr die Rechte, welche die Städte des Rostocker Landfriedens (civitas confoederatae) kürzlich erlangt hätten, und gab ihr eine Hofstelle (area) nebst einer Hufe Landes am Ausfluß der Ihna (ante introitum Inae) nach ihrer Wahl [5]), später die Hafenstelle der Stadt und seit Ende des 16. Jahrhunderts Ihnamünde genannt. Noch in demselben Jahre bemächtigten sich die Markgrafen von Neuem der Stadt [6]), wie es scheint, nicht ohne Begünstigung durch die Bürger, sie gaben sie aber im Frieden von Vierraden 1284 dem Herzoge zurück und dieser verhieß den Bürgern Verzeihung des Vorgefallenen [7]). 1285 verlieh Bogislaw IV. der

---

1) Kratz l. c. S. 15. Nr. 40. Dreger l. c. Nr. 204. mit der falschen Jahreszahl 1249. Im Jahre 1249 war noch Wilhelm Bischof, Hermann erst seit 1251. (Vergl. Kratz l. c. S. 15. Anm. 1.) — 2) Riedel l. c. I. 6. S. 17. — 3) Teske l. c. S. 19. — 4) Barthold l. c. II. S. 570. Teske l. c. S. 21. — 5) Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. et scriptores III. p. 9. Nr. XIII. Lisch, Mecklenburger Jahrbücher VIII. S. 250. — 6) Bugenhagen, Pomerania, ed. Balthasar, p. 147. Friedeborn, histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin I. S. 46. Teske l. c. S. 22. — 7) Riedel l. c. II. 1. S. 176. Fabricius, Urk. zur Gesch. des Fürstenth. Rügen III. Nr. 259. Baltische Studien II. 1. S. 128.

Stadt seinen dortigen Zoll mit der Vergünstigung, daß jeder, der dort den Zoll entrichtet habe, an allen übrigen fürstlichen Zollstellen freien Durchzug bis zum Meere haben solle; auch gab er den Bürgern die Befugniß, in dem Bezirk unterhalb der Stadt zwischen der Ihna, der Golnower Heide, und dem Walde Stratzne (ab Ina fluenti, descendendo (statt ascendendo) usque ad mericam versus Golnow, per circuitum usque in sylvam ac paludem Stratznem dictam) Holz zu ihrem Bedarf zu schlagen [1]). Die Stadt hatte jetzt die Baustelle an der Mündung der Ihna zu einem Zollkruge (taberna) ausgewählt, und wurde ihr dieselbe 1289 nochmals verliehen [2]). 1291 verlieh ihr Bogislaw IV. die auf der rechten Seite der Ihna um Primhausen gelegene Heide zwischen den Bächen Zose oder Zossow (rivus inter Prymhus et Potzerlin) und Vollegrop, die jetzige sogenannte große oder Pützerliner Heide [3]). Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. bewilligten 1292 der Stadt an Stelle des Magdeburgischen Rechts, welches ganz abgeschafft wurde, das Lübische Recht, das in zweifelhaften Fällen aus Anklam geholt werden sollte [4]). Der Unterrichter (subadvocatus) sollte fortan nach gemeinsamen Beschluß des fürstlichen Vogts (major advocatus) und des Raths bestellt werden, herzogliche Vasallen sollten in der Stadt nur wegen begangener Delicte, nicht aber wegen Schulden festgehalten werden dürfen, neben dem Lübischen Recht durften keine besondern Statuten beliebt werden, außerdem wurden der alte Scheffel und die alte Elle, sowie das Innungsrecht bestätigt. Um dieselbe Zeit sollen die Herzoge den Bürgern zu Gefallen ihre Burg niedergerissen haben [5]) Bei der Landestheilung von 1295 kam Stargard an die Wolgaster Linie [6]). Im J. 1300 gestatteten sich die Bürger von Stargard und Massow gegenseitig in ihren Städten das Recht, über Summen bis zu 10 Mark urkundlich Zeugniß abzulegen (super X. marcis suis literis

---

1) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 10. Nr. XV. Der Name des Waldes Stratzne (das Straßenholz, die Straße) hat sich noch in dem Namen des Dorfs Cunow „an der Straße" erhalten. — 2) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 12. Nr. XIX. — 3) Ebendas. III. p. 14. Nr. XXIII. — 4) Ebendas. III. p. 15. Nr. XXIV. — 5) Bugenhagen l. c. S. 48. — 6) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. 116.

protestari) und auf Räuber und Mörder zu fahnden [1]). 1320 verſprachen Otto I. und Wartislaw IV. der Stadt Entſchädigung für die den Ukermärkiſchen Städten gewährte Zollfreiheit [2]). 1323 entſpann ſich ein Streit zwiſchen der Stadt und dem Kloſter Colbatz wegen der Heiden Sack (Zac, der im J. 1285 der Stadt überwieſene Waldbezirk, ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts Friedrichswalder Heide genannt), Golnow (die Golnower Heide, 1309 durch Otto I. dem Kloſter Colbatz verkauft), Glewen und Sagenzgeluch (Theile der Golnower Heide). Nachdem das Kloſter mit Hülfe gefälſchter Urkunden [3]) ein günſtiges Urtheil eines geiſtlichen Gerichts erlangt hatte, wurde die Stadt, die ſich dem Spruch nicht fügen wollte, excommunicirt und mit dem Interdict belegt, worauf Otto I. 1325 zwiſchen den Parteien einen Vertrag vermittelte, nach welchem das Kloſter im Beſitz jener Heiden verblieb und die Aufhebung der über Stargard verhängten geiſtlichen Strafen zu bewirken verſprach, die Stadt dagegen alle entſtandenen Proceßkoſten übernahm [4]). 1342 wurde die hieſige Kalandsbrüderſchaft geſtiftet [5]). 1354 ſchloſſen die Städte Stargard, Greifenberg und Treptow mit dem Grafen Otto von Eberſtein, dem Grafen Ulrich von Fürſtenberg, den Loden, Vidanten, Dewitzen, Stegelitzen, Borcken, Wedells, Oſten, Manteuffeln, Trojen und Brüſewitzen ein Schutz- und Landfriedensbündniß gegen Straßenräuber und Mordbrenner [6]). 1356 und 1357 verkaufte der Rath dem St. Georgshoſpital vor der Stadt einen Hof mit zwei Hufen und einige Pächte in Sarow [7]). 1359 erſcheint der Johanniterorden zuerſt urkundlich im Beſitz des Patronats der Marienkirche [8]). Barnim IV. privilegirte 1362 die dortigen Woll-

---

1) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 20. Nr. XXX. Vergl. Maſſow. — 2) Stavenhagen, Beſchreib. d. Stadt Anklam, Urkund. Nr. XXXV. Vergl. Paſewalk. 3) Es ſind die Urkunden Cod. Nr. 131 und Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 66. mit den Jahreszahlen 1220 u. 1226. Dr. Klempin wird über dieſe von ihm entdeckten Fälſchungen Näheres mittheilen. — 4) Colbatzer Matrikel im P. P. A. Cramer, Pommerſche Kirchenhiſtorie III. S. 20. — 5) Schöttgen, Altes und neues Pommerland S. 190. — 6) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 45. Nr. LXXIV. Rango, Origines Pomer. p. 213. — 7) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 47. 48. Nr. LXXVII. LXXVIII. — 8) Schöttgen, Altes u neues Pommerland S. 196.

weber [1]). 1364 verkaufte der Rath drei Hufen zu Seefeld zu Stiftungen für die Kalandsbrüderschaft, für das Heiligegeist- und St. Georgs-Hospital [2]). 1363 werden zuerst Stargarder Sendeboten auf den Hansetagen und in den Hansischen Recessen genannt [3]). Die Stadt betheiligte sich auch an dem Kriege der Hansa gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark, und wurde in den Friedensschluß zu Stralsund (1369 und 1370), welcher die Privilegien der Hansestädte im Reiche Dänemark sicherte, namentlich mit eingeschlossen [4]). Herzog Swantibor von Stettin verkaufte 1374 der Stadt für 7000 Mark Finkenaugen die zollfreie Schifffahrt auf der Ihna durch den Baum zu Golnow, so wie durch das Haff und alle Ströme seines Landes bis zum Meer [5]). Die freie Schifffahrt auf der Ihna stand den Stargardern zwar schon nach dem Gründungsprivilegium zu, sie war ihnen aber von den Herzogen Stettiner Linie, in deren Gebiet jetzt die Mündung der Ihna lag, streitig gemacht worden. Durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde Stargard zu dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine" dem Antheil Bogislaw's V., geschlagen. Zu der von den Hansestädten im Jahre 1394 gegen die Vitalienbrüder ausgerüsteten Flotte stellten Stettin und Stargard mit ihren untergeordneten Städten Golnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Cammin zwei Koggen mit 200 Bewaffneten [6]). Herzog Bogislaw VIII. überließ der Stadt 1401 die Bede in Cunow an der Straße (Bischofs-Cunow) für 1350 Mark und 1409 das Gericht und die Vogtei in der Stadt für ewige Zeiten [7]). Im Jahre 1417 traten die Ritterschaft und die Städte des westlichen, zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna

---

1) Liber privileg. civit. Pomer. im P. P. A. — 2) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 55. Nr. LXXXIX. — 3) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Gesch. des Ursprungs der Hansa II. Nr. CCXVIIId. — 4) Suhm, Histor. af Danmark XIII. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken I. S. 475. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 878. ff. Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 38. ff. Barthold l. c. III. S. 456—466. Vergl. Stralsund. — 5) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 44. Nr. LXXIII. mit der falschen Jahreszahl 1354. Dipl. civitat. Stargard im P. P. A. mit dem richtigen Jahr 1374. — 6) Suhm l. c. XIV. 325. Voigt, Vitalienbrüder S. 33. Barthold l. c. III. 524. — 7) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 80. Nr. CXXIV.

gelegenen Theiles des Landes „jenseits der Swine," unter ersterer namentlich die Borcken, die Dewitze, die Wedell, Baltes Weiher, Matzke Petersdorf, Heinrich von der Osten der Aeltere und Pribbetz Vidante, unter letzteren die Städte Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin und Massow, welche ein Bündniß unter sich geschlossen hatten, mit der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp, die ebenfalls unter sich im Bündniß standen, in nähere Verbindung[1]). Bogislaw IX. gerieth mit der Stadt in Zwist, weil sie Münze von geringerem Gehalt als andere Städte ausgeprägt hatte; 1443 kam deswegen ein Vertrag zu Stande und der Herzog confirmirte ihre Privilegien[2]). In dem Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 ist Stargard nicht mitaufgeführt, obwohl die übrigen Pommerschen Vorderstädte der Hansa: Stralsund, Greifswald, Stettin, Colberg und Anklam genannt sind. 1454 entstand wegen der freien Ihnaschifffahrt Streit mit der Stadt Stettin. Die Stettiner hatten Stargarder Getreideschiffe geplündert und den Ausfluß der Ihna mit Pfählen gesperrt, aber die Stargarder räumten die Hindernisse hinweg und wendeten sich hülfesuchend an Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine." Herzog Wartislaw IX. und seine Söhne Erich II. und Wartislaw X. bestätigten darauf den Stargardern ihre Schifffahrtsprivilegien und bekundeten, daß, wenn die Stargarder künftig von einem Stettiner Herzoge oder den Stettinern selbst bei Golnow oder sonst im Lande Stettin in der Schifffahrt behindert würden, sie den Stettinern die Fahrt durch die Peene, Swine und andere Ströme ihres Landes bis zur Zufriedenstellung der Stargarder verweigern würden[3]). Es entspann sich nun zwischen beiden Städten eine für die Sicherheit des Landes höchst verderbliche Fehde, die bis 1460 dauerte. Während den Stettinern ihr Landesherr Herzog Otto III. half, stand auf Seiten Stargard's Erich II. und ein zahlreicher Adel; Ueber-

1) Original im Stolper Stadtarchiv. Es heißt darin: „Wi segghen juw den Loven mit gantzer Macht disses Brives, dat wi unde alle dyjene, die in unser Eninghe sint, uppe juw und alle dyjene, dy in juwer Eninghe zint, nicht willen volghen, alze verne alze wi Rechtes an juw mechtich moghen wezen, alledywyle dat unse Eninghe waret." — 2) Teske l. c. S. 76. — 3) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 123. Nr. CLXXII.

fälle und Plünderungen wechſelten ab auf beiden Seiten (vergl. Stettin). In dieſer Zeit der Rechtsunſicherheit bekam Stargard (1454—1457) auch mit der Fehme zu thun, und wurde mit der Reichsacht bedroht[1]). Etwa 1460 erging eine Ordnung für die Stargarder Schneidergeſellen (Scroderknechte unde Jungen)[2]). Nach dem Tode Erich's I. (Vetter Bogislaw's IX., und als König von Dänemark Erich X., † 1459) nahm Herzog Erich II. als Gemahl der Sophia, Tochter Bogislaw's IX., das Land „jenſeits (d. h. öſtlich) der Swine" als deren Erbe in Beſitz. Dies wurde ihm von ſeinem Bruder Wartislaw IX. im Verein mit dem Herzog Otto III. von Stettin ſtreitig gemacht. Durch Brandenburgiſche Vermittelung kam zwar 1461 ein ſchiedsrichterlicher Vergleich zu Stande[3]), nach welchem das Land zwiſchen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna, alſo auch Stargard, dem Stettiner Herzogthum zufallen ſollte, doch wurde derſelbe erſt am 2. Mai 1464 wirklich ausgeführt. Nach Otto's III. Tode, der noch in demſelben Jahre erfolgte, fiel das ganze Stettiner Herzogthum, und damit auch Stargard, wieder an Erich II. 1477 halfen die Stargarder dem Herzog Wartislaw X. bei Einnahme der von den Brandenburgern beſetzten Stadt Garz. 1479 betheiligten ſie ſich an der Fehde der Grafen von Eberſtein gegen die Oſten wegen Plate[4]). 1481 ſchloſſen die Städte Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard mit den ſtiftiſchen Städten Colberg und Cöslin ein Landfriedensbündniß zu gegenſeitigem Schutz gegen Alle, die ſie in ihren Rechten kränken würden, namentlich gegen Räuber und „Schinder", wobei ſich Stargard gleich Colberg nöthigenfalls zu dem höchſten Contingent von 30 wehrhaften Männern verpflichtete[5]). 1487 bekam die Stadt Händel mit Stralſund. Die Stralſunder hatten den Stargarder Bürgermeiſter Thomas Parcham gefangen geſetzt, und obwohl der Streit durch den Herzog geſchlichtet und eine Strafe von 400 Fl. für etwaige Friedensſtörung angedroht

1) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 124—126. 127—134. Nr. CLXXIII. CLXXV. Barthold l. c. IV. 191. ff. — 2) Ebendaſ. III. p. 138. Nr. CLXXXI. 3) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. 21. S. 478. Nr. 27. — 4) Cod. Bogislai X. im P. P. A. Vergl. Plate. — 5) Original im Stolper Stadtarchiv.

war, ſo ſetzten dennoch die Stargarder den durchreiſenden Stralſunder Bürgermeiſter Zabel Segefried gefangen. Bogislaw X. entſchied den Streit zu Gunſten Stralſund's und ſtellte den freien Verkehr bei einer Pön 6000 Rh. Fl. wieder her[1]). 1494 kaufte ſie vom Herzoge einen Theil von Cunow an der Straße für 2400 Mark[2]). 1501 verbot Bogislaw X. den Gewandmachern und Wollwebern den ellenweiſen Verkauf ihrer Waaren in ihren Häuſern, da derſelbe nur den Tuchhändlern (Gewandſchneidern) zuſtand[3]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Stargard 200 Mann zu Fuß (darunter 150 mit Spießen, 25 mit Hellebarden, 25 mit Büchſen) und 50 Reiter zu ſtellen[4]). 1524 verſprachen ihr die Herzoge Georg I. und Barnim X., ſobald ſie andern Städten den herzoglichen Zoll zu Wolgaſt auf 6 Schill. Sund. für die Laſt herabſetzen würden, dies auch ihr zu bewilligen, dagegen ſollte die Stadt dem Privilegium entſagen, daß alle Fremden, welche in Stargard ihre Güter verzollten, von allem Zoll bis zum Meere frei waren, und ſollte dies Vorrecht nur für ihre eigenen Bürger behalten[5]). In demſelben Jahre wurde der frühere Franciskanermönch Johann Knipſtro als erſter Lutheriſcher Prediger nach Stargard berufen, doch mußte er vieler Anfeindungen halber ſchon im nächſten Jahre die Stadt wieder verlaſſen. Die neue Lehre hatte aber ſchon ſo kräftig um ſich gegriffen, daß Biſchof Erasmus von Cammin, der um dieſe Zeit die Stadt beſuchte, arge Beſchimpfungen hinnehmen mußte und ſich weiteren Mißhandlungen durch den Pöbel kaum durch die Flucht entziehen konnte. Nach der Kirchenviſitation im Jahre 1535 zog die Stadt das Auguſtiner-Mönchskloſter ein. 1539 wurden die Matrikel der Kirchengüter angelegt. Um dieſe Zeit nahm die Stadt auch das Patronat über die Stadtkirchen an ſich, nachdem der Johanniterorden die Güter, mit welchen er die Kirche dotirt hatte, zurückgenommen und ſein Patronatsrecht aufgegeben hatte[6]). Im Jahre 1540 wurde die Stadt wegen erlittenen Brandſchadens auf fünf

---

1) v. Eickſtedt, Urkundenſammlung zur Geſch. des Geſchlechts v. Eickſtedt I. S. 316. Nr. 28. — 2) Brüggemann, Beſchreibung des Herzogth. Pommern II. 202. — 3) Teske l. c. S. 62. — 4) Klempin und Kratz, Matrikeln u. Verzeichniſſe S. 183. — 5) Diplomatar. civitat. Stargard. — 6) Teske l. c. S. 104.

Jahre vom Schoß und von den Landsteuern befreit, auch mit dem Abtragen ihrer Schulden befristet. In demselben Jahre wurden die beiden mit der Marienkirche und Johanniskirche verbundenen Schulen zur Rathsschule vereinigt. Um diese Zeit entwirft Kantzow [1]) folgende Schilderung von der Stadt: „Nach dem Gripswolde ist Stargard an Folck und Macht nicht weiniger, aber an Gepeu und Vermugen nicht so gut. Es ligt nicht am Meere wie Gripswold, darumb hats auch nicht so viel Handlunge; doch haben sie dennoch etzliche Schifffarth, den es leufft das Flies die Ina herdurch. Daßelbige schiffen sie hinab bis gein Golnow, und unter Golnow gewinnen sie große Schiffe, darein sie ire Ware laden, und durch das frische Haff in die Sehe khomen. Sie verschiffen aber nichts anders wan Korn, das uberflüßig umb sie her wechßet; den sie haben uberaus guten Acker, und haben nicht geringen Genieß davon, derhalben ist auch die Stat mehr ein Lantstat wan ein Sehestat zu achten. Sie ist sehr vheste von Greben, Wellen und Mauren, hat zwey Pfarren und ein Kloster, und andre ansehnliche Gepeu. Und das nhamhafftigste, das von inen mag anzuzeigen sein, ist das, das sie die allergerüstesten und streitbarsten unter allen Pomerschen Stetten sein, und geben in dem noch den Sundischen oder Stettinischen oder Gripswoldischen etwas nach. Den nachdem sie guten Acker haben, müßen sie auch starcke Pferde haben, denselbigen zu begaden, und dieselben Pferde khönen sie ebensowol zu leichter Rüstunge geprauchen. Darumb ists inen nicht schwer, in der Eyle 200 oder 300 Reuter und etzliche Hundert Fußvolck auffzubringen. Und sie seint vor andern Stetten sonderlich den Fürsten gern gehorsam und folgig, und wen die Fürsten jemandes Ungehorsamen des Orts straffen wollen, so geprauchen sie sie vor andern dazu. Und nachdem die Borcken zum Stramehl sich etzliche Jare sehr widerwillig erzeiget, also das inen die Fürsten haben mit Gewalt nachgetrachtet, und das Sloß etlichemal eingenhomen, so seint die von Stargarde vor den andern Stetten stets die tapffersten und gerüstesten dartzue gewest. Darumb hat man ein Sprüchwort: Du bist auff mich gerüstet, wie die Stargardischen auff den Stramehl.“ 1548 und 1582 wurde die

1) Pomerania, herausgegeben von Kosegarten II. 442 ff.

Rolle der Gewandſchneider erneuert[1]). 1556 brannte der Werder ab. Der im Jahre 1563 nach Herzog Erich's von Braunſchweig Durchzug durch Pommern zu Stettin für die Stettiner Regierung errichtete Landkaſten wurde bald darauf hierher verlegt. 1565, 1568, 1593 und 1596 wurden abermals Kirchenviſitationen zu Stargard abgehalten. 1579 hatte die Stadt eine Fehde mit den Wedelln zu Kremzow und Replin wegen der Ihna-Fiſcherei bei dieſen Gütern. 1583 fiel Stargard bei dem Herzog Johann Friedrich in Ungnade, weil ſie ihm nicht die Güter Pützerlin und Bruchhauſen zu ſeinem Amt Friedrichswalde verkaufen wollte. Der Herzog entzog ihr den Verlag der meiſten Krüge, die er zunächſt nach Jacobshagen verwies, dann aber ſelbſt von Friedrichswalde aus mit Bier verſah, und die Pacht der (ſchon 1399) fürſtlichen Mühlen vor der Stadt. Nach ſeinem Tode († 1600) erhielt die Stadt im Jahre 1601 alles wieder zurück[2]). 1600 kaufte die Stadt von den von der Schulenburg das Johanniterordenslehn Zarzig für 12,000 Thlr. wiederkäuflich auf 27 Jahre[3]), und 1609 einige Höfe zu Cunow an der Straße erblich von den von Mildenitz, worauf ſie mit den letzteren durch Herzog Philipp II. belehnt wurde[4]). 1618 entſpann ſich ein neuer Streit mit Stettin wegen der Schifffahrt, indem die Stettiner ihren Schiffern die Verladung von Korn und Waaren für Rechnung Stargarder Kaufleute bei Ihnamünde unterſagten[5]). Die Sache wurde diesmal zur Entſcheidung vor den Hanſetag zu Lübeck gebracht, ein Vergleich kam aber nicht zu Stande, und erſt während der Drangſale des dreißigjährigen Krieges ſchlief der Zwiſt von ſelbſt ein. 1619 erhielt der Rath von Herzoge Franz ein Privilegium über den Weinſchank für Rheiniſche und andere fremde Weine im Rathskeller[6]). Bogislaw XIV. geſtattete 1621 dem Rath eine eigene Raths-Apotheke zu halten[7]), ſchloß auch 1623 mit der Stadt wegen des Patronats der Stadtkirchen, über deſſen freie Ausübung ſeit etwa 1596 zwiſchen der Stadt und den Herzogen Differenzen beſtanden, einen Vertrag dahin, daß er der Stadt das Patronat über

---

1) Teske l. c. S. 60. — 2) Ebendaſ. S. 98. 99. — 3) Ebendaſ. S. 108. 4) Ebendaſ. S. 102. 108. — 5) Ebendaſ. S. 101. ff. — 6) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 356. Nr. CCCLXVII. — 7) Teske l. c. S. 103.

die St. Marienkirche und alle zu Stargard gehörigen Kirchen, Schulen und Hospitäler gegen Zahlung von 4000 Fl. und unter alleinigem Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts überließ [1]). In den Jahren 1623 bis 1625 raffte die Pest in Stargard 3381 Menschen weg. 1626 verpfändete der Herzog der Stadt seine dortigen Mühlen für 6000 Fl., löste sie aber 1641 wieder ein [2]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Stargard 365 Erben und 438 Buden, zusammen = 2336 Hakenhufen, 62 Keller und 3 Mühlen, ferner vom Stadteigenthum (Cunow an der Straße, Hansfelde, Sarow, Pützerlin, Primhausen, Klempin, Seefeld, Kietzig, Bruchhausen, Lübow, Schwendt, Stävenhagen, Roggow, Zarzig) 514 Hakenhufen, 122 Kossäten, 8 Mühlen und 13 Krüge [3]). Im dreißigjährigen Kriege hatte Stargard unter den Pommerschen Städten vorzugsweise viele Drangsale zu erleiden. Gegen Ende des Jahres 1627 erhielt die Stadt kaiserliche Einquartierung unter dem Obersten Piccolomini. Aber schon im März 1628 berichtete der Oberst Hebron nach einer Inspection der kaiserlichen Truppen in Hinterpommern an den Feldmarschall von Arnim, Piccolomini's Truppen hätten in Stargard derartig gehaust und gewirthschaftet, daß Türken und Tataren es in in Feindesland nicht hätten ärger treiben können, und er beantragte deshalb eine Verlegung der Garnison. Es blieb aber alles wie es war, und bis die Stadt am 14. Juli 1630 von den Schweden unter dem Obersten von Damitz nach hartem Kampf eingenommen wurde [4]). 1631 schloß der Rath mit den Gilden und Gewerken einen Vertrag über die Ausübung des Patronatsrechts [5]). In demselben Jahre setzte der Bürgermeister Peter Gröning ein Legat von 20,865 Fl. zur Gründung einer Gelehrtenschule aus, welche 1633 eingerichtet und eröffnet, und nach dem Stifter Collegium Gröningianum genannt wurde. Als 1635 die Kaiserlichen unter dem General Marazin wiederum die Stadt belagerten, ließ der Schwedische Commandant, Oberst Baum, am 7. Oktober die Vorstädte abbrennen, um den Angriff zu erschweren. Unglücklicherweise trieb der Wind die Flamme der Stadt zu, diese gerieth

1) Teske l. c. S. 105. — 2) Ebendas. S. 107. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 296. — 4) Teske l. c. S. 113—118. — 5) Ebendas. S. 105.

in Brand, und in neun Stunden lag die ganze Stadt in Asche, nur 18 Häuser, die Johanniskirche und die ihr zunächst stehenden Häuser blieben stehen, die Marienkirche, die Augustinerklosterkirche, das neue Collegium, das Rathhaus, die Börse brannten aus, und das rathhäusliche Archiv mit sämmtlichen Urkunden der Stadt ging zu Grunde [1]). Seit 1635 wurde ein Magistratsmitglied, später der jedesmalige dirigirende Bürgermeister, als Landrath in den ständischen Ausschuß berufen; Stargard war nun die zweite der vier vorsitzenden Städte Stettiner Regierung. Im Jahre 1636 bekam die Stadt wiederum Schwedische Besatzung unter dem Oberst Schyten, sie wurde aber nochmals von den Kaiserlichen unter Marazin in demselben Jahre erobert, geplündert, und bis zur Schlacht bei Wittstock besetzt gehalten. 1637 erhielt Stargard zum viertenmal eine kaiserliche und bald darauf zum drittenmale durch Baner eine Schwedische Besatzung, welche einen Sturm des kaiserlichen Obersten Vorhauer zurückschlug. Zur Zeit der Invasion der Kaiserlichen unter dem Oberst Krockow im J. 1643 drangen bald kaiserliche bald Schwedische Truppen in die arg verwüstete Stadt. Die Schuldenlast der Stadt war in diesem Jahre bereits auf 196,511 Fl. angewachsen. Nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens (1648) und durch den Stettiner Grenzreceß von 1653 kam Stargard mit Hinterpommern, als dessen Hauptstadt sie galt, an Brandenburg. Sie wurde nun, da Stettin den Schweden verblieb, die erste vorsitzende Stadt im Brandenburgischen Hinterpommern, und behielt diese Stelle auch 1654 nach der Incorporation des Fürstenthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern, obwohl Colberg ein besseres Recht zu haben glaubte, und sich dessen Ausführung vorbehielt. 1661 wurde der im Jahre 1637 begonnene Neubau der Marienkirche beendet. 1665 erlitt die Stadt wiederum einen bedeutenden Brandschaden, bei welchem 78 Wohnungen in Asche gelegt wurden. Um der Stadt aufzuhelfen, verlegte der Kurfürst im Jahre 1668 die Hinterpommersche Regierung und die andern hohen Landescollegien von Colberg nach Stargard. 1674 erhielt die Schützengilde ein Privilegium. Die Schweden besetzten sie vorübergehend im J. 1675,

1) Teske l. c. S. 121. ff.

der Generalmajor von Wulffen hatte hier sein Hauptquartier. 1680 wurde auch der Stolper Schöppenstuhl nach Stargard verlegt. 1683 erfolgte zwar eine Zurückverlegung der Regierung und der Landes-Collegien nach Colberg, aber schon 1686 wurde Stargard von Neuem Sitz derselben. Wegen vielfacher Beeinträchtigungen ihrer Zollfreiheit durch die Schwedische Regierung, besonders in Damm, schlossen die Stargarder 1707 mit der Stadt Treptow einen Vertrag, durch welchen ihnen die Ein- und Ausfuhr von Waaren durch den Treptower Hafen gestattet wurde, doch blieb der Handel von jetzt ab nur unerheblich, auch erhob er sich nicht wieder, nachdem 1720 durch den Stockholmer Frieden die Odermündungen wieder frei geworden waren, ja auch dann nicht, nachdem 1738 und 1742 die schon Jahrhunderte dauernden Zwistigkeiten mit Stettin wegen der Schifffahrt rechtlich dahin entschieden waren, daß Stargard bei der freien Schifffahrt auf der Ihna zu schützen sei. 1709 und 1710 wurde die Stadt durch die Pest heimgesucht; es starben gegen 400 Menschen. 1714 wurde das Gröningsche Collegium zu einem akademischen Gymnasium oder Collegium illustre erhoben. Vom J. 1720 ist das rathhäusliche Reglement. 1720 wurde ein Theil des Hofgerichts nach Cöslin, 1723 die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer nach Stettin verlegt, 1738 folgten dahin auch das Consistorium und der übrige Theil des Hofgerichts, nachdem 1733 der Schöppenstuhl mit dem Criminalcollegium verbunden war. 1721 wurde auf dem Johannisthor ein Spinn- und Zuchthaus eingerichtet, das aber im Jahre 1820 wieder einging. 1723 brannte der Werder bis auf wenige Häuser ab. 1742 wurde die Colonie Dietrichsdorf in der Pützerliner Heide angelegt. Im siebenjährigen Kriege wurde Stargard mehrmals von den Russen besetzt, 1758 zuerst durch den Oberst Tschetneff, dann durch den Feldmarschall Fermor, 1760 durch den General Tschernitscheff, 1761 dreimal durch den General von Berg. 1762 kam hier der Waffenstillstand zu Stande, welchem der Friede mit Rußland folgte. Nach wiederholten Feuersbrünsten wies König Friedrich II. der Stadt im Jahre 1786 50,000 Thlr. Baugelder an, wofür 27 massive Häuser gebaut wurden. Während der Occupation Stettin's durch die Franzosen wurde 1806 die königliche Regierung, 1809 das Consistorium und 1813 das Oberlandesgericht nach Stargard verlegt,

auch nahm Blücher, als General-Gouverneur von Pommern, hier seinen Sitz, aber nach Vertreibung der Franzosen wurden die genannten Behörden 1814 wieder nach Stettin übersiedelt. In den Jahren 1809 bis 1812 wurde das Gröningsche Collegium mit der Stadtschule und der königlichen Realschule zu einem Gymnasium vereinigt, dessen Patronat die Stadt 1842 an den Staat überließ. 1817 wurde Stargard Sitz der neugeschaffenen Generalcommission. 1819 erhielt die Stadt das Dorf Zarzig, dessen Einlösung seit 1627 nicht erfolgt, und dessen Obereigenthum mit den übrigen Gütern des Johanniterordens an den König übergegangen war, als rechtes Mannlehn verliehen. 1826 wurde die Elementarschule unter dem Namen „Realschule" errichtet, 1842 dieselbe in die Realschule und Bürgerschule geschieden, 1838 eine höhere Töchterschule errichtet. 1839 kam ein Vergleich zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten wegen Ausübung des Patronatsrechts über die Stadtkirchen zu Stande.

Einwohnerzahl.

1740:	5529	Einw.					
1782:	5612	„	(201	Juden.)			
1794:	5971	„	(204	„	)		
1812:	8900	„	(199	Katholiken,	180	Juden.)	
1816:	8042	„	(149	„	172	„	)
1831:	9907	„	(104	„	229	„	)
1843:	11192	„	(231	„	260	„	)
1852:	12473	„	(276	„	378	„	)
1861:	14168	„	(267	„	436	„	7 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl der ersten Hälfte des 15. Jahrh., mit niedrigen Seitenschiffen und zwei Thürmen, die höchste in Pommern, von colossaler Anlage, prächtig reichen Dekorationen des Aeußern (besonders des Chorumgangs), und harmonischen Verhältnissen im Innern; ältere Theile aus dem 14. Jahrh., einzelne Theile nach dem Brande von 1635 restaurirt, neue Thurmspitze aus diesem Jahrhundert (1819 bis 1827); Bronce-Crucifix aus dem 14. Jahrh. an der Außenseite eines Strebepfeilers des Chors. — Die Johanniskirche im Gothi-

ſchen Styl aus dem Anfang des 15. Jahrh. (angeblich von 1408), mit gleich hohen Seitenſchiffen und reich dekorirtem Thurme, deſſen Spitze ſeit 1796 fehlt, 1696 reſtaurirt; Taufſtein in der Thurmhalle aus dem 14. und 15. Jahrh.; großes Altarſchnitzwerk aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. — Das Mühlenthor, ein Waſſerthor aus dem 14. oder 15. Jahrh., mit zwei ſchlanken, achteckigen, geſchmackvollen Thürmen. Die Umfaſſung der Stadt durch ihre Mauerthürme (Eisthurm, Weißkopf ꝛc.) aus dem 14. oder 15. Jahrh. ſehr maleriſch; der ſchönſte unter dieſen „das rothe Meer“ (angeblich ſeit dem blutigen Kampf im Jahre 1630 dieſen Namen tragend) in cylindriſcher Form, 1513 erbaut. — Prachtvoll dekorirte Façaden des Rathhauſes und zweier Häuſer in deſſen Nähe, aus der Uebergangszeit des Gothiſchen Styls in den modernen, etwa Mitte des 16. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Bernhard Möller. 1329.
Conradus Stucke. *1329.
Johannes Parſow. *1329.
Hermannus Brienwolde. *1344. *1361.
Hinricus Hovebecker. *1350.
Hinricus Sconefeld. *1350. *1357.
Hinricus de Buke. 1355. *1357.
Hinricus Soldin. 1355.
Hinricus Laſſan (Leſſaan, Leſſan). *1361. *1363.
Johannes (Henningus) Petershagen. *1361. *1363.
Nicolaus Gryphenhagen. *1362. *1370.
Hans Niendorp.
Erdmann Oldendorp.
Henninghus Premßlaw.
Niger Ebello.
Arnold Ditlevi.
Arnoldus von Herverden (Hervord).
Herman Steckelin.
Petrus Georgi.
Betekin Conow.
Gerhard Knyff.

Johann Hartwig.
Albertus Parchym.
Albert Beyerſtorff.
Martin Scellyn.
Bernd Molner. *1390. *1394.
Jacob Stolle (Stolte). *1394.
Peter Brigenwold. *1394.
Ertmer Bodeker, Magiſter. *1394.
Hermann Ukermann. *1399. *1405.
Vicke Reppelin. (um 1400).
Ludicke Gruchow.
Claus Parchem.
Henning Schonefeldt.
Arndt Kregeneſt.
Matzke von Guntersberg.
Hans Billerbeke.
Claus van Scheningk.
Henning van der Linde. 1445.
Hans Warnow. 1436—. *1438. 1445. (*† vor 1456).
Jacob Mildenitz. 1454. *1458. *1460.
Henning Mildenitz. 1454. *1461.
Henning Damitz. 1454.
Henningus Kartlow. *1456. *1458.
Thomas Parcham. *1458. *1473. 1487.
Hans Tesmar. 1459.
Hans Parchem. 1465.
Hans Kollyn. 1472.
Hinrik (Henning) Roſſow. *1474. *1480.
Hinrich Luchte. 1487.
Claus Dorre. (um 1490).
Claus Mildenitz. (um 1490).
Lucas Frenckel. (um 1490).
Johann Brink I. *1493.
Martinus Kerkow (Karkow). *1493.
Bartholomeus Borcke. *1487. *1512.
Hans Kloſtermann. (um 1500).

Claus Segefeldt I. (um 1500).
Arnold Wendtlandt. *1510. *1512.
Herman Prechel I. *1510. *1517.
Jasper (Caspar) Borcke. *1524. † 1561.
Bartholemeus Lentze. (um 1520).
Hermann Prechel II. *1524. 1554.
Peter Caryn. *1530.
Martin Segefeldt (Segeveld). *1538. *1548.
Hinricus Guntersberg (?). 1540.
Joachim Meweß (Mevius, Mävius). 1555. 1561. (17. November 1562 vom Kaiser Ferdinand I. geadelt).
Lucas Brinck (Bringk). 1558. † 1583.
Wilhelm Knigge. 1563. 1595.
Simon Kempendorff. 1575.
Joachim Appelmann. 1576. † 1579.
Peter Geylingk. 1579. † 1584.
Caspar Mildenitz. 1586.
Joachim Francke. 1584 — † 1592.
Hans Everdt. (um 1590).
Johann Brinck II. (um 1590).
Lucas de Linde. (um 1590).
Nicolaus Segefeldt II. (um 1590).
Kersten Franckell. (um 1590).
Ernst Peterstorff (Peterstorp). 1592 — † 1600.
Heinrich Apelmann (Appelmann). 1595. † 1608.
Johannes Schwellengrebel (Schwellengräber). 1600. 1611.
Jochim Schwellengrebel (?).
Thomas Mildenitz I. 1602. — 1603.
Caspar Knigge (?).
Heinrich Hünecke (Huneke, Honike, Hunichius). 1615. † 1623.
Simon Lübbeke, Dr. † 1623.
Daniel Francke. 1612. † 1615.
Jochim (von) Peterstorff. 1608. † 1623.
Laurentius Bolhagen (Bulhagen), Dr. jur., Landrath. 1622. † 1648.
Peter Gröning (Grüning). 1624. † 1631.
Thomas (von) Mildenitz II. 1608. 1622.

Peter Volrath, Dr. med. 1630. † 1636.
Peter Treder. 1631. † 1633.
Thomas von Mildenitz III. 1632. † 1640.
Georg Steffen (Stephan, Stephani). 1632. †1651.
Matthias Beteke (Betike). 1640. 1652.
Wilhelm Engelke I., Landrath. 1649. † 1666.
Gabriel Reddemer. 1652. 1656.
Jacob Wendt (Wend), Landrath. 1653 — † 1687.
Simon Johann Gutzmer, Dr. jur. 1657. — 1663. († vor 1701).
Heinrich Garbrecht. 1664 — † 1666.
Christianus Jacobus Zurius. 1666. 1678.
Joachim Krüger (Crüger), Landrath. 1671 — † 1696.
Johann von Volckmann, Landrath. 1682 — † 1708. (18. Januar 1701 vom König Friedrich I. von Preußen geadelt).
Wilhelm Engelke (Engelcken) II., Landrath. 1696 — † 1701.
Caspar Corswant, Dr. jur. 1696. (emeritirt vor 1712. † 1713).
Caspar Friedrich Wolff. 1698. † 1706.
Gottfried Christian Koch, Landrath. 1703. † 1719.
Aegidius Bohm. 1708 — † 1715.
Zacharias Tornow. 1708.
Samuel Neander. 1710. † 1718.
Johann Louw (Louwe, Louv, Lau, Laue), Landrath. 1716 — †1726.
Ernst Bogislaw Liskow (Lißco). 1716 — † 1726.
Wilhelm Engelke III. 1720. † 1724.
Daniel Siegfried Fleſche, Landrath. 1720. 1727. (emeritirt vor 1741. † 1745).
David Blindow. 1724. † 1725.
Johann Friedrich Reich. 1725 — † 1727.
Martin Gregorius Wolff. 1726. † 1737.
Joachim Heinrich Lange, Dr. jur. 1727 — † 1737.
Zacharias Seyffarth (Seifert). 1727. † 1755.
Joachim Casper Movius. 1727. † 1747.
Georg Andreas Beck. 1727. † 1737.
Otto Theodor (Dietrich) Dieckhof, Professor jur., Landrath. 1737 — † 1758.
Spalding. 1737 — † 1740.

Balthaſar Otto Fleſche, Landrath. 1737 — † 1750.
Carl Friedrich Hoyer. 1743 — † 1759.
Martin Gottlieb Marquardt, Landrath. 1748. 1753.
Friedrich Wilhelm Crüger. 1753. 1755.
Jacob Gadebuſch. 1755. — 1769.
Samuel Friedrich Crüger (Krüger), Professor jur. 1756. 1767.
Höno Ludwig von Barfuß, Landrath. 1758 — † 1782.
Friedrich Adrian (de) la Bruguière, Dr. 1759 — † 1770.
Gottfried Georgi, Landrath. 1769. † 1801.
Matthias Heinrich Seefeld. 1770 — † 1793.
Johann Gottfried Kirſtein, Landrath. 1775. † 1783.
Johann Daniel Wutsdorff, Landrath. 1782 — 1809. wieder 1813—1815.
Heinrich Friedrich Hartmann. 1793. † 1797.
Johann Aegidius Heydemann. 1797 — 1809.
Johann Daniel Haaſe. 1801 — 1809. († 1850).
Ernſt Traugott Lehmann. 1809. † 1813.
Emanuel Chriſtian Ludwig Stange. 1815. — 1818.
Philipp Auguſt Weier, Oberbürgermeiſter. 1818 — 1844. († 1863).
Gottlieb Chriſtian Teske, Dr. 1844 — † 1852.
Victor Leo Delſa, Oberbürgermeiſter. 1854 —. 1864.

59. Stettin.

Schinesghe (?), Stitinum, Stitin, Stetina, Stetin; erſt ſeit dem 16. Jahrh. **Stettin**; Polniſch: **Szczecino**; in der Knytlinga-Saga: **Burſteborg**; neulateiniſch: **Sedinum** [1]); ſeit dem Ende des 15. Jahrh.: **Olden-Stetin, Alt-Stettin.**

Wappen. Das älteſte: ein bärtiger Herzog in langem Gewande mit Schwert und Scepter auf einem Throne ſitzend unter einem durch burgartige Gebäude gebildeten Bogen, beſeitet von zwei Greifenſchilden. Dann: ein Greif unter Gothiſchen architektoniſchen Ornamenten. Das älteſte Schöffenſiegel hat einen Greifenkopf, auch alle ſpäteren Stadtſiegel und Münzen zeigen ihn, jedoch gekrönt. Ueber eine weitere Veränderung des Wappens im J. 1660 ſ. unten S. 403. — Die neuere Seeflagge iſt von Weiß und Roth quergetheilt, oben und unten ein Viereck in gewechſelten Farben.

Stettin ſteht durch Alter und Bedeutung an der Spitze aller Pommerſchen Städte. Wenn man auch in der civitas Schinesghe am Fluß Oddere, welche nebſt dem dazugehörigen Gebiet (ganz Pommern und Polen) nach einer undatirten, wahrſcheinlich nach der Eroberung Pommern's durch Boleslaw I. von Polen, alſo um 995 ausgeſtellten Urkunde von Dagome judex und ſeiner Gemahlin **Ote senatrix (der Wittwe Mieſko's I. von Polen und Stiefmutter Boleslaw's I.) nebſt ihren Söhnen Miſica und Lambertus dem**

1) Der Name Sedinum iſt eine Erfindung wunderlicher nachmittelalterlicher Gelehrſamkeit, welche klaſſiſche Formen und Namen modernen, ganz fremdartigen Dingen aufzuprägen liebte; er iſt ganz ohne Grund von den Sidenern, einer Germaniſchen Völkerſchaft des Ptolemäus, abgeleitet. Ganz ähnlich wurden die Wenden zu Vandali, die Türken zu Theueri, Dänemark zu Dacia, der Graf von Gützkow zum comes Caycorum, Wolgaſt zu Julia Augusta, Tribſees zu Tributum Caesaris ꝛc. Den litterariſchen Streit über die Etymologie des Namens Stettin ſ. Baltiſche Studien. X. 1. S. 1 ff., X. 2. S. 1 ff., XII. 2. S. 185.

Römiſchen Stuhle geſchenkt wird[1]), die Stadt Stettin zu erkennen nicht geneigt ſein möchte, ſo galt Stettin doch ſchon zu Biſchof Otto's von Bamberg Zeit, alſo 130 Jahre ſpäter, für die älteſte und größte Stadt in Pommern und für die Hauptſtadt des Landes[2]), ſelbſt den handelsberühmten Wollinern[3]). Man hielt ſie für unbezwinglich[4]), ſo daß ihre Feſtigkeit bei den nordiſchen Völkern ſprüchwörtlich geworden war[5]); gleichwohl wurde ſie im J. 1121 durch Herzog Boleslaw III. von Polen, welcher zur Winterszeit ſein Heer über das Eis führte, überrumpelt[6]). Biſchof Otto von Bamberg, von den Julinern abgewieſen, bis ſich Stettin über die Annahme des Chriſtenthums erklärt habe, verbreitete hier 1124 während eines dreimonatlichen Aufenthalts mit Erfolg die neue Lehre, zerſtörte das Götzenbild des Triglaw, und gründete zwei Kirchen, die eine außerhalb der Befeſtigung (ante portam civitatis, extra civitatis moenia ante introitum civitatis in area spaciosa) zu Ehren St.

---

1) Cod. Nr. 10a. und 503. S. XLVI. u. 1026. — 2) Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 9. bei Pertz, Monum. German. histor. XIV. p. 849: principatum omnium Pomeraniae civitatum obtinens. l. c. III. bei Pertz l. c. XIV. p. 859: amplissima civitas et major Julin. Monachi Prieflingens. vita Ottonis ep. Bamb. II. 7. bei Pertz l. c. XIV. p. 892: totius provinciae metropolis habebatur. Saxo Grammaticus, ed. Velschow I. p. 866: Stitinum veterimum Pomeraniae oppidum. — 3) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 24. bei Pertz l. c. XIV. p. 789: (Julinenses) hanc civitatem antiquissimam et nobilissimam dicebant in terra Pomeranorum matremque civitatum. — 4) Ebendaſ. II. 5. bei Pertz l. c. XIV. p. 777: stagno et aquis undique cincta omni hosti inaccessibilis putabatur. Saxo l. c.: eminentis valli sublimitate conspicuum, insuper natura arteque (nicht arcoque) aequaliter munitum, ut inexpugnabile pene existimari possit. Monachi Priefling. vita Ottonis ep. Bamb. II. 7. bei Pertz l. c. XIV. p. 892: a radicibus montis in altum porrecta, trifariam divisis munitionibus natura et arte firmatis. Das trifariam divisis munitionibus iſt wohl nicht anders zu verſtehen, als daß drei etwa concentriſch gelegene, ſtellenweiſe gewiß ſehr zuſammenrückende oder gar in einander fallende Befeſtigungskreiſe vorhanden waren, die eine Hauptburg, Mittelburg und Vorburg (suburbium) bildeten. Aehnliches zeigten die Preußiſchen Ordensburgen, namentlich die Marienburg. Zu vergleichen iſt auch der Plan der Ravensburg bei Neubrandenburg bei: Liſch, Meklenburg. Jahrbücher. V. zu S. 114. — 5) Saxo l. c. p. 866: hinc mos proverbii sumptus, eos, qui se tutos inaniter jactant, Stetini praesidio non defendi. — 6) Herbordus II. 5. bei Pertz l. c. XIV. p. 777.

Peters und St. Pauls, und die andere mitten in der Stadt auf dem Triglawsberg (in medio foro Stetinensi in monte Trigelavi) zu Ehren des heiligen Adalbert. Stettin zählte damals schon 900 Familienväter (absque parvulis et mulieribus et reliqua multitudine numeratos), eine große Anzahl der Einwohner war des Handels wegen abwesend [1]). Bei seiner zweiten Bekehrungsreise (1127) fand Otto die Stettiner wieder zum Heidenthum zurückgekehrt, und nicht ohne Lebensgefahr stellte er das Christenthum sowie die zum Theil zerstörte Adalbertskirche wieder her [2]). Die Adalbertskirche wird jedoch seitdem nicht wieder genannt, und ihre Stelle ist nicht mehr nachweisbar. In einer Urkunde vom J. 1133, in welcher Pabst Innocenz II. die Bisthümer bestimmt, welche dem Erzbisthum Magdeburg untergeordnet sein sollen, wird im Widerspruch mit den Anordnungen Bischof Otto's von Bamberg neben einem Pommerschen Bisthum auf der rechten Seite der Oder auch ein Bisthum Stettin auf der linken Seite der Oder genannt [3]). Es bleibt dunkel, ob diese Erwähnung eines Stettiner Bisthums eine irrthümliche ist oder ob wirklich die Absicht vorlag, auf der linken Oderseite ein besonderes Leuticisches Bisthum mit der Metropole Stettin einzurichten, das aber nicht zu Stande kam. Bei der päbstlichen Bestätigung des Pommerschen Bisthums zu Wollin im J. 1140 wird dem Sprengel desselben auch die Burg Stettin nebst Zubehör (castrum Stetin cum taberna et foro, villis et omnibus suis appendiciis) zugewiesen [4]). 1147 rückte der Mährische Bischof Heinrich mit einem Heere Sächsischer Kreuzfahrer vor die Pommersche Hauptstadt, angeblich um sie, die bereits christlich war, zum Christenthum zu bekehren, zog aber bald unverrichteter Dinge wieder ab [5]). Erster bekannter Castellan der nun häufig in Urkun-

---

1) Herbordus II. 25—35. bei Pertz l. c. XIV. p. 790—797. Ebbo II. 8. 9. bei Pertz l. c. XIV. p. 848. 849. Monach. Priefling. II. 8—13. bei Pertz l. c. XIV. p. 892—894. — 2) Herbordus III. 13—24. bei Pertz l. c. XIV. p. 809 bis 815. Ebbo III. 1. 2. 15—20. bei Pertz l. c. XIV. p. 859. 860. 870 bis 875. Monach. Priefling. III. 5—10. bei Pertz l. c. XIV. p. 899—901. — 3) Cod. Nr. 12. — 4) Cod. Nr. 16. — 5) Barthold, Geschichte von Pommern. II. 135. nach Vincent. canonici Pragensis Chron. bei Dobner, Monum. histor. Boem. I. p. 38.

den genannten Burg Stettin war Wartislaw II., ein Sohn Herzog Ratibor's von Pommern, etwa 1173 bis 1176 [1]). Zu seiner Zeit, um 1173, kam der Dänenkönig Waldemar mit seiner Flotte bis vor Stettin, belagerte sie zwar vergebens, bewog aber doch den Castellan zur Zahlung eines Tributs und Anerkennung Dänischer Oberhoheit [2]). Im J. 1187 gründete Beringer, ein Deutscher aus Bamberg und Lehnmann des Herzogs [3]), in Gegenwart zahlreicher Deutschen und Wenden (multo populo Theutonicorum et Sclavorum coram posito) die Jacobikirche außerhalb der Befestigungswerke (extra castellum Stetin) und übertrug das Patronat dieser Kirche, die fortan die Kirche der Deutschen (ecclesia Theutonicorum) genannt werden sollte, dem St. Michaelskloster zu Bamberg [4]). Nach Wartislaw II. werden als Castellane genannt: Roswarus (1208. 1224) [5]), Wartislaw (1228. 1229) [6]) und Prizuobor oder Priscebur (1232) [7]). 1214 wurde die Burg Stettin durch Markgraf Albrecht II. von Brandenburg vorübergehend erobert [8]). 1219 tritt urkundlich zuerst ein Stettiner Pfarrer Paulus auf [9]). 1233 bestätigte Pabst Gregor IX. das Benedictinerkloster bei der Jacobikirche (monasterium sancti Jacobi de Stetin); es kam aber nicht zu Stande, oder bestand wenigstens nicht lange, und blieb nur ein Priorat ohne Convent [10]). Bei der großen Bedeutung des Platzes hatte Herzog Barnim I. hierher sein Hoflager verlegt, und wird nun im Gegensatz zu Wartislaw III., der sich nach der Burg Demmin benannte, als dux de Stetin

---

1) Cod. Nr. 26. 39. — 2) Saxo l. c. p. 867. 868. Knytlinga-Saga Cap. 125. in Oltnordiske Sagaer. XI. S. 348. Cod. Nr. 26 (vom J. 1175; vergl. ebendas. S. 984) und 39. — 3) Quidam fidelis Teutunicus Beringerus appellatus, — in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in castro Stetin honeste conversatus — beneficio a duce bene ditatus. — 4) Cod. Nr. 61. 82. An der letzteren Stelle heißt es von der Kirche, sie sei in castro Stetin gegründet. Ein besonderes Gewicht ist aber auf diesen urkundlichen Ausdruck nicht zu legen. S. unten ähnliches bei dem Stettiner Nonnenkloster. — 5) Cod. Nr. 86. 106. 125. 148. 162. — 6) Cod. Nr. 172. 177. — 7) Cod. Nr. 195. 219. — 8) Chronic. Dan. bei Langebeck, Scriptores rer. Danic. III. p. 263. Hierauf, oder auf ein ähnliches, etwas späteres Ereigniß bezieht sich vermuthlich eine Stelle in einer Urkunde vom J. 1223 (Cod. Nr. 144): cum Stetin a Theutonicis invasa fuisset et possessa. — 9) Cod. Nr. 123. — 10) Cod. Nr. 210. Vergl. ebendas. S. 466.

(1244, 1251 ꝛc.)[1]), dux Stetinensis (1249)[2]) bezeichnet. 1237 übertrug der Herzog die Gerichtsbarkeit in Stettin, welche bis dahin die Wenden gehabt hatten, auf die Deutschen (ut opidum nostrum Stetin, cujus jurisdictionem hactenus habuerunt Sclavi ad jurisdictionem transferremus Teutonicorum) und bestimmte, daß alle innerhalb der Befestigung und des Walles wohnenden Deutschen mit ihren schon gebauten und noch zu erbauenden Capellen sich fortan zu der St. Jacobikirche vor der Stadt, die innerhalb der Befestigung wohnenden Slaven aber sich zu der ebenfalls außerhalb der Befestigung liegenden St. Petrikirche halten sollten[3]). An die Stelle des Wendischen Castellans trat nun für die Deutsche Gemeinde ein Deutscher Schultheiß; als solcher wird Werner schon 1242 genannt[4]). 1237 verlieh Barnim das Patronat der St. Petrikirche zu Stettin (in opido Stetin) und aller dort künftig zu erbauenden Kirchen dem St. Michaelskloster zu Bamberg[5]), doch muß das Kloster diese Patronatsrechte bald, und zwar schon vor 1243 (s. unten) wieder aufgegeben haben. 1240 erhielt der Herzog vom Camminer Bischof tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in der Stettiner Burgwieke (in vico Stetin) und die Hälfte des Schmalzehnten im Lande Stettin (in territorio Stetin); dem Bischof wurde dagegen unter anderm eine Hebung aus der Stettiner Münze oder Rentei überlassen[6]). Am 3. April 1243 machte Barnim I. Stettin zur Deutschen Stadt[7]). Er verlieh ihr das Magdeburgische Recht (jurisdictio quae in Magdeburch est) und 100 Hufen, von deren jeder dem Herzoge jährlich ein halber Vierdung (ferto) entrichtet werden sollte. Ferner erhielten die Bürger 30 Hufen zur Weide, freie Fischerei mit kleinem Zeuge (sine sagena) in der Oder

---

1) Cod. Nr. 335. Dreger, Cod. diplomat. Pomer. Nr. 224. — 2) Cod. Nr. 414. — 3) Cod. Nr. 254. — 4) Cod. Nr. 308. 320. — 5) Cod. Nr. 265. Diese Urkunde hat wie Cod. Nr. 266. zwar die Jahreszahl 1238, fällt aber nach unserer Rechnungsweise noch in das Jahr 1237. Die oben erwähnte Urkunde Cod. Nr. 254 ist ganz von demselben Datum, hat aber irrthümlich die Jahreszahl 1237 statt 1238 und ist ebenfalls nach unserer jetzigen Rechnungsweise in das Jahr 1237 zu setzen. — 6) Cod. Nr. 288. — 7) Cod. Nr. 324. Vergl. Hasselbach, Zu der 600jährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettin's mit Magdeburgischem Recht, auch in den Baltischen Studien IX. 2. S. 137 ff.

auf eine Meile ober- und unterhalb der Stadt, Holz aus den fürstlichen Wäldern nach Belieben, Befreiung von Zoll und Ungeld im ganzen Lande, ausgenommen in der Divenow und in Colberg, wo der halbe Zoll entrichtet werden sollte, Wiesen und Heuwerbung jenseits der Oder und innerhalb der Oderarme auf eine Meile im Umkreise der Stadt, wobei sich aber der Herzog seine eigenen Wiesen und aus den andern für sich und seine Vasallen ihren Bedarf zu entnehmen vorbehielt. Den fürstlichen Wagenzoll (theloneum de curribus) zu Stettin setzte der Herzog fest auf 4 Denare vom Pferde, das Ungeld auf einen halben Vierdung von der Last. Stettin sollte auch für alle mit Magdeburgischem Recht bewidmete Städte in Pommern ein Schöppenstuhl sein (jura debent afferre in Stetin). Ferner verstattete der Herzog den Bürgern die Benutzung der Waldungen und Wiesen zwischen Damm und der Ihna zur Weide und zu Brenn- und Bauholz [1]), verlieh ihnen auch um diese Zeit das Innungsrecht (Inninge) [2]). In demselben Jahre stiftete Barnim das Cistercienser Nonnenkloster außerhalb der Stadt (apud, juxta Stetin) und übertrug ihm das Patronat der Petrikirche und der Marien- und Nicolaicapelle [3]). 1245 verlieh Barnim der Stadt den Fährzoll (naulum) zwischen Stettin und Damm, aber mit der Bedingung der freien Ueberfahrt für die Vasallen und das Hofgesinde des Herzogs (homines nostri, familia nostra), ferner die Freiheit, ein Kaufhaus (theatrum) auf dem Markt zu erbauen [4]). 1249 riß der Herzog auf Bitten der Bürgerschaft die Burg (castrum in Stetin) nieder, versprach sie nie wieder aufzubauen und überließ den ganzen Burgplatz der Stadt zum Besitz nach Magdeburgischem Recht; zugleich bestimmte er, daß kein Vasall innerhalb dreier Meilen um die Stadt eine Burg anlegen dürfe [5]). 1253 bis 1271 wird als Schultheiß Heinrich Barvot genannt [6]), sein Geschlecht erscheint dann ununterbrochen bis 1321 im Besitz des Erbrichter-

1) Cod. Nr. 325. — 2) Cod. Nr. 366. — 3) Cod. Nr. 320. 321. Dreger l. c. Nr. 225. 333. Nicht selten werden die sanctimoniales in Stetin genannt, dies ist aber, wie schon S. 379 Anm. 4 erwähnt, nicht wörtlich zu nehmen. Die Klosterkirche, die erst durch die spätere Befestigung innerhalb der Stadt zu liegen kam, ist das spätere Korn- und Futterhaus, jetzige Artilleriezeughaus. — 4) Cod. Nr. 347. — 5) Cod. Nr. 420. — 6) Dreger l. c. Nr. 233. 400.

amts, mit welchem ein Drittel der Gerichtseinkünfte und steuerfreie Ackerstücke auf dem Stadtfelde verbunden waren [1]). Vogt zu Stettin (advocatus in Stetin) d. h. fürstlicher Verwalter der hohen Gerichtsbarkeit im Lande Stettin war 1253 bis 1269 Wilhelm [2]). 1253 verkaufte Barnim den Bürgern (cives et communitas) das Dorf Pomerensdorf (Pomerendorp) [3]), verlieh der Stadt den Schwarzower Bach und verbot den Fremden in der Zeit vom Einschnitt des Getreides (ab eo quo novalia frugum incipiunt) bis Ostern Korn aufzukaufen [4]). Um diese Zeit erließ der Herzog eine Zollrolle für Stettin und bestimmte den Zoll für die auszuführenden und die dort verkauften Waaren, namentlich Felle, Zeuge, Honig, Wachs, Wolle, Garn, Vieh, Rauchfleisch, Salz, Hering, Kupfer, Eisen, Hopfen, Asche, Seife, Thran ꝛc. und den Schiffszoll [5]). 1261 erhob Barnim I. die St. Petrikirche zur Collegiatkirche, setzte die Zahl der Domherren auf zwölf fest und stattete sie mit Patronatsrechten und Einkünften aus [6]). Als aber 1263 die Bürgerschaft von Stettin den Domherren den ihr seit 1249 gehörigen Burgplatz (castrum Stetyn sive vallum in quo castrum fuit temporibus antiquis) überließ, genehmigte der Herzog die Erbauung eines Münsters (monasterium sanctae Mariae) auf dieser Stelle, worauf die Eigenschaft einer Collegiatkirche von der Petrikirche auf die jetzt erstehende St. Marienkirche überging; der Herzog reservirte sich auf dem Burgplatz nur seinen Hof (curia) und den gegen Norden belegenen Hof eines früheren Burgmanns, Conrad Cleft [7]). 1267 werden die Franciskanermönche (frater Hildebrandus gardianus

1) Thiede, Chronik der Stadt Stettin. S. 98. — 2) Dreger l. c. Nr. 233. 400. 422. 439. — 3) Ebendas. Nr. 234. — 4) Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. S. 720. Nr. 30c. — 5) Cod. Nr. 451. — 6) Dreger l. c. Nr. 332. 333. 336. Von jetzt ab sind drei prepositi zu Stettin zu unterscheiden: a) Der Probst der St. Petrikirche, dann der Marien-Stiftskirche (Conradus, 1263—1269: prepositus de Stetin. Dreger l. c. Nr. 331; die Urkunden Cod. Nr. 272 und 334 sind Fälschungen; vergl. Usedom). b) Der Probst des Nonnenklosters (Johannes, 1261: prepositus sanctimonialium in Stetin, zugleich Pleban zu St. Petri. Dreger l. c. Nr. 341). c) Der bischöfliche Archidiaconus oder Archipräpositus (Hinricus, 1250: prepositus Stetinensis, 1253: archidiaconus Stetinensis. Cod. Nr. 437. Dreger l. c. Nr. 238). — 7) Dreger l. c. Nr. 356.

fratrum minorum) zuerſt in Stettin erwähnt[1]). Fürſt Wizlaw II. von Rügen verſicherte 1275 den Stettinern freien Verkehr in ſeinen Landen unter der Bedingung gleicher Behandlung ſeiner Unterthanen[2]). 1277 kaufte die Stadt die Dörfer Krekow und Wuſſow[3]). 1278 befreite König Erich VII. Glipping von Dänemark neben den Lübeckern, Wismarern, Roſtockern, Stralſundern und Greifswaldern auch die Stettiner vom Zoll für einen neuerrichteten Jahrmarkt zu Huistanger und verſprach ihnen Frieden und Schutz[4]); dies iſt die erſte Nachricht über ihre Gemeinſchaft mit der Hanſa. Bogislaw IV. beſtimmte 1281 zu Gunſten der Stadt Stettin, daß aus der Peene und Swine kein Getreide auf Kähnen, ſondern nur auf größeren Schiffen, Koggen und Booten ausgeſchifft werden dürfe[5]). 1283 verliehen Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. der Stadt das Niederlagsrecht für alle ſtromauf- und ſtromabwärts gehenden Fahrzeuge; letztere ſollten zur Vorbeifahrt auf der Oder auch nur die „Rechtefahrt," nicht etwa die Nebenarme, Regelitz u. ſ. w. benutzen; kein Fremder ſollte Korn ausführen, das nicht von einem Bürger gekauft ſei, kein Getreideausfuhrverbot ſollte ohne Genehmigung der Stadt ergehen; endlich erhielten die Bürger freie Fiſcherei mit kleinem Zeuge im ganzen Lande, ausgenommen im Damm'ſchen See[6]), und Zollfreiheit im ganzen Lande (omnia bona ubicunque locorum possunt educere libere absque theolonio)[7]). Ferner ſetzte der Herzog gegen Empfang eines Darlehns von 600 Mark Pfenningen feſt, daß bis zur Rückzahlung deſſelben die Stadt als Ordböre (pensio annualis) fortan nur 100 Mark Brandenb. Silber zahlen ſollte, auch bis dahin alle Eigenthumsrechte des Herzogs am Damm'ſchen See ausüben dürfe[8]). 1283 werden ſchon die Be-

1) Neueres Diplomat. eccles. St. Mariae in der Biblioth. der Geſellſch. für Pommerſche Geſch. und Alterthumskunde. — 2) Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenthums Rügen. III. Nr. 118. — 3) Diplomatar. civit. Stettin im P. P. A. Hering, Hiſtoriſche Nachricht von der Stadt Stettin. S. 2. — 4) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geſch. der Deutſchen Hanſa. II. Nr. XXXIII. b. Vergl. ebendaſ. S. 727. — 5) Diplomatar. civit. Stettin. — 6) Baltiſche Studien. II. 1. S. 126. Uebrigens verdächtig, da dieſe wichtige Urkunde bei der allgemeinen Transſumtion der Stettiner Privilegien im J. 1309 in einer Urkunde nicht mit aufgeführt iſt. — 7) Diplom. civit. Stettin. — 8) Thiede l. c. S. 130.

wohner der jetzigen Laſtadie (insula trans Oderam ex opposito civitatis Stetin) genannt. In demſelben Jahre erſcheint die Stadt unter den Theilnehmern des Roſtocker Landfriedens [1]). 1284 half ſie den Vierradener Friedensvertrag für Bogislaw IV. gegen Brandenburg verbürgen [2]). 1287 befreite Bogislaw alle Kaufleute, die in den Hafen Swine einfuhren, vom Zoll, zu Gunſten der oberhalb des Hafens gelegenen Städte, namentlich Stettin's [3]). 1293 verlieh Bogislaw IV. der Stadt die Holzungen und Weiden zwiſchen Damm und der Ihna [4]). 1294 empfing die Stadt von demſelben Herzoge, 1295 auch von ſeinen Brüdern Barnim II. und Otto I. die Zuſicherung, daß ſie und ihre Helfer an der Oder auf- und abwärts, auch am Haff und der Swine bis zum Meer keine Befeſtigung (castrum et propugnaculum) anlegen wollten [5]). Bei der brüderlichen Landestheilung vom J. 1295 kam Land und Stadt Stettin an Otto I.; die Stadt war von da ab die Haupt- und Reſidenzſtadt des nach ihr benannten Herzogthums Stettin [6]). 1299 geſtattete Otto I. der Stadt an Stelle der Fähre einen Damm und Brücken durch das Oderbruch nach Damm anzulegen und die erforderlichen Baumaterialien zu entnehmen, wo es gelegen ſei, zugleich ordnete er zur Unterſtützung des Baus eine zwei oder drei Jahre lang im Lande jenſeit der Oder zu erhebende Hufenſteuer an und beſtimmte die Höhe des Dammzolles [7]). 1301 ſchenkte der Herzog der Stadt den Fluß Krampe (aqua Crampe) und den ganzen Bezirk zwiſchen der Krampe, der harten Heide (dura merica) bei Golnow, der alten Ihna (antiqua Ina), dem Damanſchen

---

1) Fabricius l. c. III. Nr. 153. Vergl. Stralſund. — 2) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Nr. II. Fabricius l. c. III. S. 46. Nr. CLXIII. Baltiſche Studien. II. 1. S. 128. — 3) Diplom. civitat. Stettin. — 4) Urkunden-Auszug im Stettiner Stadt-Archiv. — 5) v. Ledebur, Archiv für Geſchichtskunde des Preuß. Staats. XVIII. S. 267. Diplom. civit. Stettin. — 6) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 116. Der Titel von Stettin wurde anfangs nur von den Stettiner Herzogen den übrigen Titeln angehängt (nec non dominus in Stetin, dominus Stetinensis), ſpäterhin wurde er gleichmäßig auch von den Wolgaſter Herzogen gebraucht, und nahm dann die erſte Stelle im ſolennen Titel ein (Herzog zu Stettin, Pommern ꝛc.) — 7) Baltiſche Studien. II. 1. S. 135.

Cameelſtrom (Damantze), dem Oderarm Raddun und der Oder[1]). 1305 beſtimmte er, daß Wagen und Reiter, die von Damm nach Stettin und von Stettin nach Damm gingen, den Zoll wie hergebracht an die Stadt Stettin und nicht an Damm geben ſollten, nur die Wagen, welche in Damm verweilten und wieder umkehrten, ſollten jener Stadt Zoll entrichten[2]). In demſelben Jahre gaben Bogislaw IV. und Otto I. der Stadt ein beſonderes Statut wegen der „Radeleve," d. h. der von der Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes vorweg zu entnehmenden Vermögensſtücke, zu welchen Schafe, ſilberne Trinkgefäße und Löffel nicht mehr gehören ſollten, ſondern nur die Hälfte des Leinenzeugs und der Betten nebſt allen Frauenkleidern und Schmuck; ferner wegen des Erbrechts unter Eheleuten (successio inter maritum et uxorem) des Inhalts, daß die nicht mit Leibzucht ausgeſtattete, kinderloſe Wittwe vom Vermögen des Mannes ein Drittel erbe, wenn aber die Ehe mit Söhnen beerbt ſei, ſollte ſie nur Sohnestheil erhalten[3]). 1307 vereignete Otto der Stadt das Gebiet zwiſchen der Oder, dem Dorfe Lübzin, dem Damm'ſchen See, der großen Regelitz, dem Hegeholz bei Podejuch, bis gegen Klütz (Klutzow) und Güſtow, beſtimmte, daß Vaſallen wegen verübter Todtſchläge und anderer Thätlichkeiten (alia manualia facta), auch wegen Schuldverhaftung gegen Stettiner Bürger vor dem Stadtrichter zu Recht ſtehen ſollten, und verſprach, die hergebrachte Orböre (census) von 100 Mark nicht zu erhöhen[4]). 1308 vermittelte der Herzog einen Grenzvertrag zwiſchen Stettin und Damm wegen der Wieſen am Damm'ſchen See und an der Plöne[5]), 1312 ſchenkte er der Stadt alle Werder unterhalb des Waſſers Schwante, zwiſchen dieſem, der engen Oder, den Waſſern Schwantewitz, Crampe und Raddun, dem Dorf Cameelsberg (Chamele) und dem Werder Bobbin[6]), auch beſtimmte er, daß zwiſchen Stettin und Ueckermünde kein Getreide oder Mehl ausgeſchifft werden ſolle, außer was davon nach Stettin gehe; ebenſo ſollten aus dem

1) Diplomat. civitat. Stettin. — 2) Original im Stettiner Stadt-Archiv. Diplomat. civitat. Stettin. — 3) Diplomat. civitat. Stettin. — 4) Ebendaſ. v. Eickſtedt, Urkundenſamml. zur Geſchichte des Geſchl. v. Eickſtedt. I. S. 246. Nr. 102. Hering l. c. S. 5. — 5) Pommerſches Archiv. I. 2. S. 128. — 6) Dipl. civit. Stettin. Hering l. c. S. 9. 10. v. Eickſtedt l. c. I. S. 245. Nr. 101.

Bezirk zwiſchen Ziegenort (Zegenorde), dem Waſſer Krampe und Damm kein Brennholz und Kohlen anders als nach Stettin oder anderen Städten des Stettiner Herzogthums verfahren werden [1]). Von dieſem Jahre iſt auch die Gewerkrolle der Knochenhauer, mit der Beſtimmung, daß die Knochenhauerzünfte aller anderen mit Magdeburgiſchem Recht bewidmeten Pommerſchen Städte von der Stettiner Zunft ihr Recht holen ſollten; der Rath übergab ihnen ein Schlachthaus und 66 Fleiſchſcharren erblich. Gelegentlich geſchieht hierbei der „neuen“ und der „alten Stadt“ zu Stettin Erwähnung [2]). Herzog Otto verſprach der Stadt 1313 für die Abſtellung der Zölle in Peene und Swine und der in der Oder und Regelitz angelegten Bäume ſorgen zu wollen [3]), und 1315, die althergebrachten Sätze des Zolls und Ungelds in Stettin nicht zu erhöhen, die drei Aemter (officia) des Zolls, des Ungelds und der Münze (tholoneum, ungeldum et moneta) beſtändig in Stettin zu laſſen, an andern Münzſtätten des Landes nur Stettiner Denare zu prägen (moneta illa ad monetam in Stetin debebit portinere), endlich zu den drei Aemtern nur Stettiner Bürger, oder wenn Auswärtige mehr böten, dieſe nur nach Erlangung des Bürgerrechts (burgensitas) zuzulaſſen [4]). 1317 vermittelte der Herzog einen Vergleich zwiſchen den Städten Stettin und Damm dahin, daß alle nach Stettin gehenden Frachtwagen zu jeder Stunde unaufgehalten Damm paſſiren dürften, ausgenommen am Sonntage, wo ſie wegen des Markts in Damm bis Mittag angehalten werden dürften [5]). 1319 verkaufte er der Stadt die Ober- und Unterwiek bei Stettin (ambos vicos circa Stetin, superiorem et inferiorem) unter Bezeichnung der Grenzen, ferner den Störfang (captura rumborum) in den dazu gehörigen Gewäſſern, und eine Mühlenpacht in Cunow [6]). Otto I., Wartislaw IV. und Barnim III. verſicherten 1320 den Stettinern und allen Kaufleuten zollfreie Einfahrt in die Swine und Peene und befreiten Stettin vom Zoll und Ungeld in allen ihren Ländern [7]). Nachdem die Barnote dem Herzog Otto I. das Schulzengericht zu

1) Diplomat. civit. Stettin. — 2) Thiede l. c. S. 267. — 3) Diplomat. civit. Stettin. — 4) Ebendaſ. — 5) Ebendaſ. — 6) Ebendaſ. Hering l. c. S. 8. 22. — 7) Diplomat. civit. Stettin.

Stettin abgetreten hatten, belieh derſelbe damit 1321 den Bernhard Schile, desgleichen mit der Straße in der Wiek, Schulzenſtraße genannt, und den dort wohnenden Wenden [1]). In demſelben Jahre vereignete der Herzog der Stadt Stettin die Stadt Pölitz mit dem Schloßberg (mons castri) und der Inſel Cameelswerder (Chimeel) [2]), 1328 das Dorf Podejuch, 1333 die Dörfer Bergland (Bergklangk), Lübzin und Swartelanke, 1336 die von den Brakeln erkauften beiden Waſſer Regelitz mit ihren Werdern [3]), 1338 ſechs von den Steinbecken erworbene Hufen zu Meſſentin, unter Erwähnung ihres tapferen Beiſtandes im Kriege gegen die Mark [4]). Nach Bernhard Schile's Tode belieh Herzog Otto 1334 mit dem Schulzengericht und der Schulzenſtraße die Stettiner Bürger Peter und Johann Wuſſow [5]), deren Geſchlecht fortan im Beſitz deſſelben verblieb. Nach Gewährung der Reichsunmittelbarkeit für das Herzogthum Stettin (1338) entließ Markgraf Ludwig die Städte Stettin, Garz und Penkun einer für ihren Herzog eingegangenen Bürgſchaft wegen 6000 Mark Silber Conventionalſtrafe für etwaigen Bruch der eingegangenen Verträge [6]). Als Otto I. damit umging, nach Erlöſchen ſeiner Linie das Stettiner Herzogthum den Markgrafen zuzuwenden, nahmen 1339 die Städte Stettin, Greifenhagen und Golnow Gelegenheit, die Wolgaſter Herzoge für ihre rechten Erbherren zu erklären [7]), wofür Letztere dieſen Städten ihre Privilegien, namentlich die Zollfreiheit in der Swine und Peene beſtätigten, und das Schloß Pritter an der Swine abzubrechen verhießen [8]). Obwohl Otto I. den Beiſtand der Markgrafen gegen die ungehorſamen Städte in Anſpruch genommen hatte [9]), ſo erreichte er doch nichts, vielmehr verbanden ſich unter Stettin's Führung ſämmtliche Städte des Stettiner Herzogthums gegen die Eingriffe ihrer eigenen und fremden

1) Original in d. Bibl. d. Geſellſch. f. Pomm. Geſch. u. Alterth. — 2) Diplom. civit. Stettin. Hering l. c. S. 1. Vergl. Pölitz. — 3) Diplomat. civit. Stettin. Hering l. c. S. 7. — 4) Diplomat. civit. Stettin. Hering l. c. S. 4. — 5) Diplomat. famil. Wussow. — 6) Höfer, Auswahl von Urkunden in Deutſcher Sprache. S. 372. — 7) Liber. privileg. civit. Pomeran. im P. P. A. — 8) Balt. Studien. VIII. 2. S. 222., VII. 1. S. 190. Geſterding, Pomm. Magazin. III. S. 20. Schöttgen u. Kreyſig, Diplomat. et scriptores. III. p. 39. Nr. LXIV. — 9) Riedel l. c. II. 2. S. 142.

Herren [1]). 1341 huldigte Stettin den Wolgaſter Herzogen, gelobte an ſie ſtatt an Otto I. und Barnim III. die Orböre zu zahlen [2]) und erhielt dafür Privilegienbeſtätigung [3]). Zur Strafe erklärte Barnim III. die Stadt aller Rechte und Güter für verluſtig und übertrug das Recht, für alle Einwohner des Landes Stettin Recht und Urtel zu finden (jurisdictionem et sententiarum juris diffinitionem, quod recht und ordele uthengeben nuncupatur) von den Schöffen Stettin's auf die Stadt Garz, bei welcher es auch fortan verblieb [4]). Nach Ausſöhnung mit der Stadt verkaufte ihr Barnim III. 1345 den Zoll und die Münze daſelbſt [5]). Neuer Zwiſt entſtand, als Barnim in demſelben Jahre ſich anſchickte, an der Stelle ſeines Hofes auf dem alten Burgplatze ein neues Schloß aufzubauen, und die Bürger die Werkleute vertrieben. Bogislaw V. und Biſchof Johann von Cammin als Schiedsrichter entſchieden 1316 den Streit in folgender Weiſe. Die Stadt mußte dem Herzoge auf dem „Hof up der Berch tu Stetyn" ein Steinhaus bauen, 100 Fuß lang, 30 Fuß tief, 25 Fuß hoch, mit gewölbtem Keller und einer 12 Fuß hohen Steinmauer um den Hof, ferner eine ſteinerne Capelle ſo hoch wie die St. Jürgens-Capelle vor Stettin, mit einem 3 Ruthen breiten Kirchhof und 5 Fuß hoher Steinmauer, und dies alles mußte binnen Jahresfriſt fertig ſein. Weiter mußte die Stadt dem Herzoge zwei Drittel des verſetzten Stadtgerichts einlöſen, während das andere Drittel der Schultheiß als herzogliches Lehn behielt; endlich wurde dem Herzog freie Dispoſition über ſeinen Hof bei dem Dome gelaſſen, und Barnim leiſtete gegen dies alles nichts, als daß er der Stadt das Lehn an der Burg überließ und die Privilegien zu beſtätigen verſprach [6]). Die erwähnte, von Barnim III. im Bau bereits begonnene Kapelle begründete er in demſelben Jahre unter dem Namen St. Ottenkirche als zweite Stettiner Collegiatkirche mit einem Vice-Dekan und acht Domherren [7]). 1351 verkaufte

1) Diplomat. civit. Garz im P. P. A. — 2) Schwartz, Verſuch einer Pommerſchen u. Rügiſchen Lehnshiſtorie. S. 365. — 3) Diplomat. civit. Stettin. — 4) Diplomat. civit. Garz. Vergl. Garz, auch Pyritz. — 5) v. Eickſtedt, Urkundenſammlung. I. S. 207. Nr. 80. — 6) Baltiſche Studien. X. 1. S. 84. Original im Stettiner Stadt-Archiv. — 7) Hering, Nachricht v. d. Stett. Collegiatkirchen. Urk. Nr. X. v. Eickſtedt l. c. I. S. 208. Nr. 81. und S. 218. Nr. 84.

Biſchof Johann von Cammin der Stadt das Dorf Nemitz mit drei Mühlen und zwei Hufen zu Schwarzow [1]). 1352 vereinigte ſich Stettin mit Lübeck, Wismar, Roſtock und Stralſund zum Schutz des Meeres auf zwei Jahre [2]); in demſelben Jahre wird zu Falſterbo in Schonen das Stettiniſche Feld neben dem Lübecker genannt [3]). Auch an dem im J. 1361 zu Greifswald geſchloſſenen Bündniß der Hanſeſtädte mit König Magnus II. Smek von Schweden gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark nahm Stettin Antheil [4]). Zuſammen mit Colberg, Anklam und ihren untergeordneten Städten (de vöghe Stede, de uns tho Hulpe gheven ſint) ſtellte ſie 6 Koggen und 6 Sniggen oder Schuten mit 600 Mann, außerdem noch beſonders ein Wurfgeſchütz (Blide) [5]), 1364 erbot ſich Stettin aber nur zur Stellung eines bewaffneten Schiffs mit 50 Mann [6]). 1368 nahm ſie Theil an dem neuen Bündniß der Hanſeſtädte gegen Dänemark [7]), welches ſo glanzvolle Früchte trug; die Stadt ſtellte eine Kogge mit 80 Bewaffneten unter Führung des Marquard Vorad und eines andern Rathsherrn, dazu 16 Pferde, eine Schute, eine Snicke und eine Maſchine [8]). Sie wurde darauf in dem Stralſunder Friedensſchluß von 1369 und 1370, welcher die Privilegien der Hanſeſtädte in dem Däniſchen Reiche ſicher ſtellte, namentlich mit aufgeführt [9]). Swantibor und Bogislaw VII. beſtätigten 1373 der Stadt die Appellation nach Magdeburg und verliehen ihr die Jagd auf ſtädtiſchem, ſowie die Jagdfolge mit Windhunden auf fürſtlichem Gebiet, vereigneten ihr ferner zwei zu Meſſentin erkaufte Hufen [10]) und verpfändeten ihr 1378 ihre zwei Drittel des Stadtgerichts für 5200 Mark Stettin. [11]) 1379 verband ſich die Stadt

---

1) Diplomat. civit. Stettin. — 2) Nettelbladt, Urſprung der Stadt Roſtock Gerechtſame Urk. Nr. 28. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. I. S. 177. — 4) Ebendaſ. II. Nr. CCXII. — 5) Ebendaſ. II. Nr. CCXIII. — 6) Ebendaſ. II. S. 546. — 7) Ebendaſ. II. S. 620. — 8) Ebendaſ. II. S. 614. 620. 621. — 9) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken. I. S. 475. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 678 ff. Dahlmann, Geſch. von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold l. c. III. S. 456—466. Vergl. Stralſund. — 10) Diplomat. civit. Stettin. Hering, Hiſtor. Nachricht von der Stadt Stettin. S. 23. — 11) Original im Stettiner Stadt-Archiv. Hering, Figura processus fori Sedinens. p. 6.

mit Stralsund und den Ukermärkischen Städten gegen Räuber und Mordbrenner [1]). 1388 verbürgte sich Stettin mit Pyritz, Golnow, Garz, Greifenhagen und Damm gegen den Deutschen Orden für eine Schuld Swantibor's von 2000 Schock Böhm. Groschen, welche sie in jährlichen Raten von 400 Schock abzuzahlen versprachen und dafür vom Herzoge den Zoll zu Garz bis zu ihrer Befriedigung verpfändet erhielten [2]). 1390 gestattete Pabst Bonifaz IX. die Anlegung einer Schule an der St. Jacobikirche [3]), und die Herzoge gaben der Stadt das Recht, Angelschnüre im Haff auszusetzen, ohne Pacht und Beschatzung [4]). 1394 stellten Stettin und Stargard mit ihren untergeordneten Städten Golnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Cammin zwei Koggen mit 200 Mann zur Hansischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder [5]), auch bei der Ausrüstung von 1398 betheiligte sich Stettin allein mit einer Kogge und 100 Mann [6]). 1397 verliehen Swantibor und Bogislaw VII. der Stadt das Recht, Witten (witte Penninge) zu münzen und von jeder Mark Silber drei Loth als Kosten abzurechnen [7]). 1400 entlieh Bogislaw von der Stadt 1200 Mark zur Einlösung des Ukerlandes [8]). 1401 wird die, angeblich um 1370 entstandene Drakoer Handels-Compagnie (St. Marienbrüderschaft) zu Stettin zum erstenmal urkundlich genannt [9]); neben ihr bestanden noch die Falster- und die Elboger Compagnie (letztere etwa 1452 gegründet), welche Vitten zum Heringsfang auf Schonen hatten [10]). 1405 verwendete sich der Hochmeister für Stettin's Kaufleute bei König Heinrich IV. von England [11]). 1407 bewilligte Swantibor der Stadt Stettin und dem

---

1) Seckt, Versuch einer Gesch. der Stadt Prenzlau. I. Nr. 44. — 2) Original im Stettiner Stadt-Archiv. — 3) Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. I. S. 63. Zachariä, Historische Nachricht von der Raths- und Stadtschule zu Alten-Stettin. S. 12. Urkunde vom J. 1391 und S. 15. — 4) Diplomat. civit. Stettin. — 5) Suhm l. c. XIV. p. 325. — 6) Friedeborn l. c. I. S. 67. — 7) Diplomat. civit. Stettin. — 8) Original im Stettiner Stadt-Archiv. — 9) Desgl. — 10) Schmidt, Gesch. der Stettiner Handels-Compagnie. Die Compagnien benannten sich nach den von ihnen hauptsächlich besuchten Fischerlagern in Schonen. Elbogen (Elenboghen) ist Malmö (Malmögha) (cf. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 321. 356). Drakoer (Drakoore, Dragoer) lag auf der Insel Amack (ebendas. S. 370). Die Falster-Compagnie würde richtiger Falsterboder Compagnie heißen. — 11) Voigt, Gesch. Preußen's. VI. S. 257.

„gemeinen Kaufmann," daß von ſchiffbrüchigen Gütern auf den Gewäſſern ſeines Gebiets, namentlich Haff, Oder und Dammſchem See nichts verfallen ſein ſollte [1]), 1408 genehmigte er die Ausmünzung von Pfenningen zu vier Finkenaugen, und 1412 verlieh er Zollfreiheit für das zu den Stettiner Märkten zu bringende Wildpret und Schlachtvieh [2]). Die älteſte Bürgerſprache (civiloquium) Stettins iſt vom J. 1411, 1416 mit Zuſätzen vermehrt [3]). 1412 ſtarb der Bürgermeiſter Otto Jageteuffel, welcher durch ſein Teſtament vom Jahre 1399 in ſeinem Wohnhauſe eine Verſorgungs- und Unterrichtsanſtalt für 24 oder mehr arme Knaben, das Jageteuffelſche Collegium, ſtiftete [4]). 1415 wurde Stettin auf Betrieb Kurfürſt Friedrich's I. von Brandenburg wegen Unterſtützung der Quitzow's in die Reichsacht gethan [5]). Als 1421 der Rath den Fehdebrief der Hanſeſtädte gegen die nordiſchen Reiche, welcher den Verkehr mit denſelben unterſagte, aushängen ließ, lehnten ſich zum erſtenmal die Zünfte auf; Otto II. und Caſimir V. ſchlichteten aber den Streit zu Gunſten des Raths, der mit ihrer Genehmigung bei der Hanſe bleiben durfte [6]). 1427 beſtätigte König Johann von Dänemark der Stadt und dem Lande Stettin die Hanſiſchen Privilegien [7]). 1428 ſchloß Stettin mit den Wolgaſter Herzogen und den Städten Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzvertrag auf fünf Jahre [8]). Zwei Rathsherren, Johann Bork und Dubislaw von Natzmersdorf, die ſich in einer Teſtamentsangelenheit beeinträchtigt glaubten, waren 1426 mit dem Stadtgericht in Streit gerathen und auf Urfehde aus der Stadt verwieſen worden. Als ſie auch durch ein gegen den Rath erwirktes kaiſerliches Pönalmandat nicht zu ihrem Ziele gelangten, hetzten ſie 1428 die Gemeine gegen den Rath auf. Die Bürgerſchaft, unter Führung Gotthard's von Affen und Hans Kirchhof's verlangte nun Rechenſchaft wegen Verwendung der Stadteinkünfte und der Huſſitenſteuer, und als der Rath dieſe verweigerte, wurde er abgeſetzt und ein neuer Rath aus der Bürgerſchaft er-

1) Diplomatar. civit. Stettin. — 2) Ebendaſ. — 3) Thiede l. c. S. 247. 4) Oelrichs, Beträge zur Geſchichte der Gelahrtheit S. 27. 30. — 5) Buchholz, Geſchichte der Kurmark Brandenburg II. S. 283. — 6) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 7) Licer privileg. civit. Hanseatic. im P. P. A. — 8) Stavenhagen, Beſchreib. der Stadt Anklam, Urkunde Nr. CVII. Vergl. Stralſund.

wählt. Herzog Caſimir hielt ein ſtrenges Strafgericht, ließ die Rädelsführer hinrichten, ſetzte den alten Rath wieder ein, verurtheilte die Gemeine zu einer Strafe von 12,000 Mark, und ließ ſein Schloß neu befeſtigen [1]). Dagegen bewirkten Bork und Natzmersdorf 1429 beim Kaiſer die Achtserklärung gegen den Rath und die Stadt, und Auferlegung einer Pön von 1000 Mark löthigen Goldes. Auf Betrieb des Herzogs wurde die Acht zwar 1433 aufgehoben, aber die Sache ſelbſt erſt 1439 ſchiedsgerichtlich zu Gunſten der aus der Stadt Verbannten ausgeglichen. 1435 wurde die Stadt wegen ihrer Forderung von 2000 Rh. Fl., welche ſie für des Herzogs Polniſche Söldner in ſeinem Kriege gegen die Mark ausgelegt hatte, an den fürſtlichen Zoll zu Garz gewieſen [2]). Nach dem Frieden von Wardingborg (1435), welcher der Hanſe die Handelsfreiheit in den nordiſchen Staaten ſicherte, wurden die jährlichen Däniſchen Geleitsbriefe zur „Schonenreiſe“ für Stettin meiſtens zugleich für „alle unter ihr belegenen“, oder „alle unter dem Greifen beſeſſenen“ Städte ausgefertigt [3]). Auf Bitten des Raths brach Herzog Caſimir um dieſe Zeit die Befeſtigung ſeines Schloſſes [4]). 1441 wurde das Elendenhoſpital gegründet, 1443 vom Rath eine Verordnung erlaſſen gegen das Aufkaufen des Getreides auf dem Lande und deſſen Aufhäufung und Ausſchiffung an anderer Stelle als zu Stettin [5]). 1446 und 1451 entſagte Herzog Joachim dem gegen die Stadt erhobenen Anſpruch auf Zahlung von 500 Mark Finkenaugen jährlich außer der gewöhnlichen Orbare, dem Geleit in der Stadt, und der Vorentnahme von Eßfiſchen für die fürſtliche Tafel von den Stettiner Fiſchern, verzieh auch die in ſeine Gerichtsbarkeit auf dem Schloßhofe verübten Eingriffe, wogegen die Stadt ſich zur Zahlung einer außerordentlichen, großen Bede verſtand [6]). 1447 vereignete ihr der Herzog das Dorf Meſſentin [7]). 1449 verſicherten ihr die Wolgaſter Herzoge die Zollfreiheit, die Befreiung der ſchiffbrüchigen Güter vom Strandrecht, freie Ab- und Zufuhr zur Fehdezeit, und Beiſtand in ihren Fehden [8]). In dem Landfrie-

1) Friedeborn l. c. I. 79. — 2) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 3) Desgl. — 4) Friedeborn l. c. I. 85. — 5) Ebendaſ. I. 91. 92. — 6) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 7) Diplomatar. civit. Stetin. — 8) Ebendaſ.

densbündniß der Hanseſtädte von 1450 wird Stettin als die neunte Stadt im Lübiſchen Drittel aufgeführt; ſie hatte 8 Gewaffnete als Simplum zu ſtellen [1]). Mehrere Neuerungen, welche Stettin zum Nachtheil der übrigen Hanseſtädte auf der Schonenfahrt eingeführt hatte, ſtellte ſie auf deren Beſchwerde 1454 wieder ab [2]). 1455 ſchaffte der Rath die luxuriöſe „Rathsköſte“ ab, und verordnete an deren Statt ein von den neu eintretenden Mitgliedern zu gebendes Geldgeſchenk [3]). Mit Stargard gerieth Stettin 1454 in eine ſehr verderbliche Fehde wegen des Ausſchiffens von Getreide aus der Ihna, welches die Stettiner nicht zugeben wollten. Sie verſperrten die Mündung der Ihna, dagegen verweigerte ihnen Wartislaw IX. von Wolgaſt auf Anhalten der Stargarder die freie Fahrt durch Swine und Peene und geſtattete den Stargardern Repreſſalien. Nachdem mehrere Stettiner gefangen genommen waren, überfiel 1428 das Stettiner Bürgeraufgebot die Stadt Stargard, plünderte ſie, und verbrannte des Wolgaſter Herzogs Schloß Pritter. Zwar vermittelte Biſchof Henning von Cammin einen Vergleich, aber 1460 brach die Fehde von neuem aus, und Stettin erhielt an einem Tage die Fehdebriefe der Städte Stargard und Greifenberg, Herzog Erich's II. von Wolgaſt, des Comthurs von Wildenbruch, und von 90 Edelleuten. Die Stargarder und ihre Bundesgenoſſen überfielen den Stettiner Dammzoll an der großen Regelitz und plünderten und verbrannten ihn nebſt der Brücke und dem Ackerhof zu Bergland. Dagegen ſchlug ein von den Stettinern verſuchter Ueberfall der Stadt Stargard fehl, und nur einige Viehheerden wurden weggetrieben. Die Stettiner ſtellten Zollhaus und Brücke mit ſtärkerer Befeſtigung wieder her, mußten ſich aber eine Beſteuerung ihrer von Schonen kommenden Schiffe mit 2 Rh. Fl. für die Laſt durch Herzog Erich II. gefallen laſſen [4]). Der Streit wurde vorläufig beendet, als 1461 reſp. 1464 das Land zwiſchen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna an die Stettiner Linie, ſomit Stettin und Stargard unter eine Herrſchaft kamen (vergl. Stargard); 1463 beſtätigte auch Erich II. Stettin's Privile-

1) Alte Abſchrift im Stettiner Stadtarchiv. Eine gleiche Anzahl wie Stettin ſtellten Wismar, Göttingen, Hildesheim, Deventer, Münſter, Dortmund, Soeſt und Osnabrück. — 2) Alte Abſchrift im Stettiner Stadtarchiv. — 3) Desgleichen. — 4) Friedeborn l. c. S. 94. ff.

gien. 1464 erloſch die Stettiner Linie mit Otto III., und mit dem Stettiner Herzogthum kam die Stadt an die Wolgaſter Linie, trotz der Ränke des Brandenburgiſch geſinnten Stettiner Bürgermeiſters Albrecht Glinden, worauf ſie 1467 von Wartislaw X. Beſtätigung ihrer Privilegien erhielt. Beſonders wurde die Beſtimmung erneuert, daß die aus dem Haff kommenden Schiffe zwiſchen Ziegenort, Schwantewitz und der Stadt keine Station machen ſollten, daß die aus der Mark Meißen, Sachſen, Böhmen und Polen kommenden Schiffe zu Stettin Niederlage zu halten hätten, und daß Niemand aus den Oberländern weiter als bis Stettin Handel treiben durfte [1]). Ein zwiſchen dem Kurfürſten und den Märkiſchgeſinnten in Stettin verabredeter Anſchlag zur Ueberrumpelung der Stadt (1468) wurde durch die Wachſamkeit der Knochenhauer vereitelt [2]). 1469 verpflichtete ſich der Rath gegen das Marienſtift, die St. Jacobiſchule zu Gunſten der Marienſtiftsſchule eingehen zu laſſen, die Häuſer der Geiſtlichen vom Schoß zu befreien, und den Carmelitern (weißen Mönchen) nicht den Bau eines Kloſters zu geſtatten [3]); letzteres geſchah aber dennoch etwa 1500. In demſelben Jahr einigte ſich der Rath mit dem Erbrichter über die von erſterem wegen des Heergewettes und Gerades getroffenen Abänderungen; die Gerichtsgefälle von dieſen ſollten halb dem Rath, halb dem Richter zufallen [4]). 1476 erließ der Rath eine Bauordnung. Bogislaw X. beſtätigte 1477 die ſtädtiſchen Privilegien, beſtimmte namentlich, daß Stettiner Bürger nur in Stettin nach Magdeburger Recht angeſprochen werden dürften, und befreite ſie von allen fremden Gerichtsſtänden, beſonders „der Heren Manrecht“ zu Pyritz, Uekermünde, Wolgaſt, Greifenberg, Rügenwalde und Belgard, auch gab er ihnen einen zweiten Jahrmarkt [5]). Sie halfen Herzog Wartislaw X. die Stadt Garz an der Oder wieder erobern, und erhielten das Schloß Vierraden auf Schloßglauben [6]), verloren es aber im folgenden Jahre an die Branden-

1) Diplomatar. civit. Stettin. — 2) Kantzow's Pomerania, herausgeg. von Koſegarten II. S. 135. ff. — 3) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 4) Desgl. 5) Dipl. civit. Stettin. — 6) Friedeborn l. c. I. S. 123. Schon früher war die Stadt im Beſitz des Schloſſes Vierraden geweſen und hatte es an Ritter auf Schloßglauben ausgethan, ſo 1457 an Hans von Wrechen, 1462 an Heinrich Lindſtedt, 1465 an Heinrich Wuſſow. Ebendaſ. I. S. 105. 107.

burger. 1482 verkaufte Bogislaw X. der Stadt seine zwei Drittel am Stadtgericht, welche Letztere schon pfandweise besaß, gegen Erlaß einer Schuld von 3200 Fl. Rh., Zurückgabe der von seinem Vater verpfändeten 27 silbernen Becher, und 5000 Mark Stettiner Münze baar, entsagte ferner der Lieferung von Eßfischen für die herzogliche Tafel, dem Ablager zu Pölitz, und den Ansprüchen auf Bergland [1]). 1490 baute Bogislaw auf der Stelle des alten Schlosses ein neues. Bei der Beschränktheit des Raumes forderte er vom Rath die Schmiedestraße, die dieser aber verweigerte. Bogislaw verlangte nun den Dammschen See zurück und bestand auf Erhöhung der Orböre, indem er den durch die Fahrlässigkeit der Stettiner herbeigeführten Verlust von Vierraden mit der Schuld vom J. 1283 compensirte. Ein Vergleich über diesen Zwist (1491) kam der Stadt theuer zu stehen; sie mußte den Dammschen See ohne Entschädigung zurückgeben, statt der bisherigen Orböre jährlich 1250 Mark (zu 6½ Loth Silber) und eine Last Roggen entrichten; die Appellation Stettiner Bürger an den Magdeburger Schöppenstuhl wurde zwar gestattet, doch sollte es ihnen unbenommen sein, bei dem fürstlichen Gerichte Recht zu suchen; der Jurisdictionsbezirk (die Freiheit) des herzoglichen Hofes wurde erweitert, aber die innerhalb derselben belegenen Bürgerhäuser blieben bei der Stadt zu Bürgerrecht; weil der Rath sich geweigert, die Münze der fürstlichen gleich zu schlagen, mußte er 400 Rh. Fl. Strafe zahlen; das Ablager zu Pölitz reservirte sich der Herzog, das Eigenthum der Stadt an Krekow und fünf Hufen zu Smollentin erkannte er an [2]). 1492 gewährte der Rath dem St. Ottenstift Befreiung vom Schoß und Werthzins für seine Häuser und die Anlegung eines Kalkhauses hinter der Kirche an der Stadtmauer gegen Erlaß einiger Renten [3]). Bogislaw machte nun der Stadt auch das Eigenthum an ihren drei Mühlen zu Nemitz streitig, nahm ihr wegen Mißbrauch das Münzrecht gänzlich, und beanspruchte die Lastadie, Ober- und Unterwiek, sowie die Ziegelei zu Kratzwiek als unlösbare Pfandstücke. Der Proceß kam vor das Reichskammergericht, wurde aber nicht zu Ende geführt,

1) Diplomatar. civit. Stettin. Hering l. c. S. 15. — 2) Diplomatar. civ. Pomeran. — 3) Alte Abschrift im Stettiner Stadtarchiv.

und die Sache erſt 1535 (ſ. unten) erledigt). Im Jahre 1503 bot ſich dem Herzog erwünſchte Gelegenheit zur Erweiterung ſeines Schloſſes. Die Bürger hatten auf Antrieb des Bürgermeiſters Arnd von Rammin den herzoglichen Hofdiener Hans Ramel wegen einer Schlägerei gegen herzoglichen Befehl gefangen geſetzt. Darauf verließ der Herzog mit ſeinem Hoflager die Stadt, und that den Stettinern durch Gewaltmittel und Abſchneidung der Zufuhr ſo vielen Schaden, daß der Rath ſchließlich fußfällig um Verzeihung bat. Die Stadt mußte nun zur Strafe an den Herzog einen Theil des Altböterberges [1]) abtreten und die dort ſtehenden Häuſer abreißen (wo dann das „neue Haus“ gebaut wurde), dazu 1500 Rh. Fl. Schadenerſatz leiſten; Arnd Rammin wurde verbannt und die Rathsverwandten fortan von der Schöffenbank ausgeſchloſſen, an deren Stelle die 11 Schöffen aus den Alterleuten der Kaufmannſchaft und der Gewerke beſtellt wurden [2]). 1507 kam zwiſchen der Stadt, als Beſitzerin zweier Drittel des Stadtgerichts, und den Erben des Erbrichters Lüdeke Wuſſow, als Beſitzern des andern Drittels, ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Gefälle künftig getheilt werden, und der Unterrichter ſowohl dem Rath als den Wuſſowen ſchwören ſollte; Strafgelder für falſches Maaß und Gewicht und für Vorkäuferei erhielt der Rath allein, ebenſo die Befugniß Marktdiebſtähle zu beſtrafen und Delinquenten feſtzunehmen [3]). 1511 genehmigte der Herzog, daß baufällige Häuſer und wüſte Stätten, die nach ergangener Aufforderung nicht binnen Jahresfriſt gebeſſert oder bebauet würden, dem Rath verfielen [4]). 1514 erhielten die Schneider vom Herzog ein Privilegium. 1522 wurde der Bürgerſchaft vom Rath ein Stück Bruchland zugewieſen, und daraus jedem Hauſe eine Wieſe zugemeſſen [5]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Stettin 500 Mann zu Fuß (300 mit Spießen, 100 mit Hellebarden, 100 mit Büchſen) und 60 Reiter zu ſtellen [6]). Luther ſchickte 1523 auf Anſuchen

---

1) Altböter ſind Flickſchuſter. Aehnlich Ketelböter: Keſſelflicker; auch das Wort Lückenbüßer gehört mit dieſen in eine Kategorie. — 2) Original im P. P. A. Hering l. c. S. 16. — 3) Original im Stettiner Stadtarchiv. Hering l. c. S. 16. — 4) Diplom. civit. Stettin. — 5) Friedeborn l. c. I. S. 147. — 6) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe S. 184.

mehrerer Stettiner Bürger den Magiſter Paulus a Rhoda, welcher hier in Gemeinſchaft mit Nicolaus von Hof und Johann Knipſtro das Evangelium predigte und demſelben zahlreiche Anhänger gewann. Ein Aufruhr der Bürgerſchaft gegen den Rath führte 1524 zur Einſetzung einer Gemeindevertretung von 48 Männern neben dem aus 28 Perſonen beſtehenden Rath und den Alterleuten der Kaufmannſchaft und Gewerke [1]). Als König Friedrich I. von Dänemark 1524 die Privilegien der Hanſeſtädte beſtätigte, wurde von Lübeck Stettin als eine ſolche namentlich bezeichnet; unter den neu beſtätigten Rechten iſt beſonders die Zollfreiheit zu Helſingör, im Belt und Skager Ort, und die Befreiung von dem eingeführten Ruderzoll und Erbzins zu erwähnen [2]). Am hartnäckigſten unter allen Pommerſchen Städten verweigerte Stettin 1524 den Herzogen die Huldigung vor Beſtätigung ihrer Privilegien und Abſtellung der Zölle zu Damgarten und Wolgaſt; der Streit wurde einem Schiedsgericht überwieſen, kam aber erſt 1535 und 1540 zur Erledigung. Während der Umtriebe des Bürgermeiſters Hans Stoppelberg, Führers der Lutheriſchen und Gemeindepartei gegen den Rath, namentlich den Bürgermeiſter Hans Loitz und den Herzog, welche vorläufig mit Stoppelberg's Verbannung 1528 endeten, verließen die Franciskaner (grauen Mönche) ihr Kloſter, worauf dies zu einem Aufenthalt armer Bürger eingerichtet wurde. 1529 wüthete eine Seuche, „der engliſche Schweiß." 1531 wurden die Achtundvierzigmänner wieder abgeſchafft. Der zurückgekehrte Stoppelberg zettelte aber neue Auflehnungen der Gemeine gegen den Rath an, und bewirkte die Abſetzung des Bürgermeiſters Loitz, worauf die Befehdung der Stadt durch Antonius Goldbeck folgte, Händel, die erſt durch den Vertrag mit dem Herzog (1535) und Stoppelberg's Tod (1538) zum Abſchluß kamen. Durch die Landestheilungen von 1532 und 1541 entſtand ein neues Herzogthum Stettin rechts der Oder, das bis zum Ausſterben des Herzogshauſes (1637) getrennt in der Verwaltung vom Wolgaſter Herzogthum beſtand. Stettin war die Hauptſtadt dieſes „Stettinſchen Orts". Die Stadt kaufte 1534 die übrigen drei Viertel von Meſſentin von der Wittwe des Bürgermeiſters Albrecht

1) Friedeborn l. c. II. S. 8. — 2) Original im Stettiner Stadtarchiv.

Glinde [1]). Auf dem Landtage zu Treptow (1534) wurde die Secularisation der beiden Stettiner Domstifter beschlossen. Bei der ersten Kirchenvisitation zu Stettin im J. 1535 wurden die Kloster- und Kirchengüter vom Rath eingezogen und die Einkünfte an Schulen und milde Stiftungen gewendet, das Ottostift aufgehoben und mit dem Marienstift vereinigt. 1535 wurde auch der mehrerwähnte Vertrag zwischen Barnim XI. und der Stadt geschlossen. Die Stadt sollte ohne Weigerung die Erbhuldigung leisten, gleich andern Städten den Zoll zu Wolgast, 6 Schilling auf den Gulden, entrichten (nur für die auf der Swine und Divenow eingeführten Fische und Waaren aus Preußen wurde Zollfreiheit gewährt), und das ihr zurückerstattete Münzrecht nach den fürstlichen Münzordnungen üben; der Herzog behielt das Eigenthumsrecht an den drei Remitzer Mühlen, ließ aber die jährliche Leistung einer Last Korn nach; dem fürstlichen Gericht sollte auch in erster Instanz eine Entscheidung gegen Stettiner Bürger freistehen; das sichere Geleit im Stadteigenthum blieb dem Herzoge; ferner wurden Vereinbarungen wegen des Schosses der Stiftshäuser, der Roßmühle des Raths, der Kornausfuhr, des Podejucher Kalks, des Ausschanks von Pasewalker Bier, der Gosse in der Schloßküche ꝛc. getroffen, und dem Herzoge wurde ein weiterer Raum vor dem fürstlichen Hofe abgetreten [2]). Doch erst 1540 huldigte die Stadt, und nachdem sie wegen des Vergleichs von 1535 einen Revers gegeben hatte, wurden die noch übrigen Streitpunkte erledigt; sie betrafen die Schifffahrt durch die Regelitz, das Stadtgericht und die Klagen bei auswärtigen Gerichten, die Jagdgerechtigkeit, die Dienste zu Podejuch und Schmollentin, den Abtshof, das fürstliche Schlachthaus, die neuen Weinberge, Zollfreiheit des Wildprets ꝛc. [3]). 1537 überließ der Rath der Schützengilde einen Platz zum Aufbau eines Schützenhauses [4]). Kantzow [5]) giebt um 1540 folgende Schilderung von der Stadt: „Stettin ist noch vor kurtzen Jaren geringer geweſt wan der Sund und Gripswold. Aber siederher das die Hertzogen daſelbſt haben Hoff gehalten, hat es uberaus sehr zugenohmen, ist

1) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 2) Original im P. P. A. — 3) Desgl. — 4) Fritze, Geschichte der Stettiner Schützenkompagnie S. 7. — 5) Pomerania, herausgegeben von Kosegarten II. S. 440.

weit uber Gripswold geſtiegen, und giebt dem Sunde nicht viel nach. Es iſt auch ſchyr durchaus ſteinern, aber nicht ſo hüpſch und gleich von Gaßen und Heuſern wie der Sund, doch hat es mehr und beßer Gemecher in den Heuſern wan zum Sunde. Das Folck iſt etwas höfflicher und holdſeliger aus teglicher Handthierung, ſo ſie mehr mit den Hochteutzſchen haben, als die andern Pomerſchen Stette, und ſeint den Studiis auch waß beſſer zugethan, aber doch hats auch keine gründtliche Zuneigung darauff. Man kochet und lebet hie beßer den in andern Stetten. Ihr gemeinſter Handel iſt mit Heringk, Fiſchen und Weine." 1540 bis 1594 erwarb der Rath die ſechs Bachmühlen bei Wuſſow [1]). 1543 wurde die Marienſtiftsſchule in ein fürſtliches Pädagogium umgewandelt [2]). 1544 erhielt Stettin von Kaiſer Karl V. ein Privilegium wegen Erhöhung des Dammzolls [3]). 1554 gerieth die Stadt von neuem mit dem Herzog in Mißhelligkeiten wegen angeblicher Beeinträchtigung ihrer Rechte, Erhöhung des Zolls, Competenz des Stadtgerichts, Vorkaufsrecht ꝛc., dagegen erhob der Herzog 1561 Beſchwerde wegen Bruchs des fürſtlichen Geleits, Statutenerlaß, Patronats der Stadtkirchen, Orböre ꝛc.. Der beiderſeitige Streit dauerte noch über zehn Jahre. 1556 veranlaßte die Kornausfuhr einen Aufſtand der Bürgerſchaft. 1558 erließ der Rath eine Köſten- und Kleiderordnung, auch eine Schiffordnung. 1564 raffte die Peſt 2500 Menſchen weg [4]). Nachdem König Chriſtian III. von Dänemark die Privilegien der Hanſa ſtark beeinträchtigt hatte, war auch durch den Vertrag von Odenſee (1560) factiſch nichts geändert worden; endlich befreite Friedrich II. 1568 die Stettiner vom Sundzoll (Laſtgeld) gegen Zahlung von 4000 Thlr. und die Verpflichtung zur Proviantzufuhr im Kriege mit Schweden ꝛc. [5]). Der Flor Stettin's nahm aber merklich ab, obwohl die Herzoge das Schloß jetzt zur dauernden Reſidenz gewählt hatten. 1566 erhielt die Schützengilde vom Rath Statuten. 1570 beſtätigte Kaiſer Maximilian II. 19 Stettiner Privilegien und ertheilte der Stadt 1571 einen beſondern Schutzbrief nebſt dem Recht, mit rothem Wachs zu zu ſiegeln [6]). 1571 kam ein Vergleich mit der Stadt Pölitz wegen

1) Thiede l. c. S. 486. — 2) Friedeborn l. c. II. S. 38. — 3) Original im Stett. Stadtarchiv. — 4) Friedeborn l. c. II. S. 63. — 5) Thiede l. c. S. 515. — 6) Original im Stettiner Stadtarchiv.

der Leiſtungen der Pölitzer zu Stande. Inzwiſchen hatte Dänemark wieder angefangen von Stettiner Schiffen den Sundzoll zu erheben, und auch durch den Vertrag zu Skanderburg (1571) konnte die Stadt keine gänzliche Befreiung erreichen [1]). Durch den berühmten Bankerott des Stettiner Handelshauſes der Loitzen im J. 1572 [2]) erlitt die Stadt andere herbe Verluſte, nicht minder durch den ſchon ſeit 1540 andauernden Streit mit Frankfurt wegen der Niederlagsgerechtigkeit und der freien Schifffahrt auf der Oder und Warthe [3]). Mit Frankfurt kam es zu gegenſeitigen Repreſſalien und einem koſtbaren Proceß vor dem Reichskammergericht, welcher faſt ein Jahrhundert dauerte, und erſt 1623 zu Gunſten der freien Oderſchiffahrt Frankfurts entſchieden wurde. 1575 und 1577 ließ Herzog Johann Friedrich das alte Schloß umbauen, das nunmehr ſeine jetzige Geſtalt erhielt [4]). Der Herzog beabſichtigte auch eine Waſſerleitung und ein Thor in der Stadtmauer bei ſeinem Schloſſe anzulegen, fand aber heftigen Widerſtand beim Rath, und mußte es unterlaſſen [5]). 1574 erließ der Rath eine Gerichtsordnung und Verkaufsordnung, 1587 eine Hochzeitsordnung, Quartierdienerordnung und Knochenhauerordnung, 1590 eine Kaufmannsordnung, 1591 eine Nachtwachordnung, 1592 eine Feuerordnung, 1597 eine Bäckerordnung [6]). 1560 wurden verſchiedene von den Gewerken gegen den Rath erhobene Beſchwerden wegen der Stadtholzung, Verkauf des Getreides, übermäßiger Kornausfuhr, Vorſchoß, Bierkauf ꝛc. durch den Herzog zurückgewieſen. 1594 zog der Herzog des Erbrichters Adam Wuſſow Antheil am Stadtgericht wegen Felonie ein, verfiel aber darüber mit der Stadt und nun ſetzten der Herzog ſowohl wie die Stadt, jeder wegen ſeines Antheils am Gericht, einen eigenen Richter [7]). 1597 erregte Theuerung einen offenen Aufſtand der Bürgerſchaft unter Führung des Hans Belitz gegen den Rath [8]). 1606 erließ der der Rath eine Wettgerichtsordnung, 1602 eine Fiſcherordnung, 1603

1) Thiede l. c. S. 521. — 2) Vergl. Hering, Die Loitzen, in den Baltiſchen Studien XI. 1. S. 80—92. — 3) Vergl. Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 329. Nr. CCCXLIX. — 4) Thiede l. c. S. 529. 538. 619. — 5) Ebendaſ. S. 541. 6) Ebendaſ. S. 555. 556. 558. 560. 561. 567. 571. — 7) Ebendaſ. II. S. 141. Hering, figura processus fori Sedinensis S. 9. — 8) Friedeborn l. c. II. S. 136. 150.

eine Bettlerordnung [1]). Eine im Jahre 1608 durch den Rath zur Tilgung der Stadtschulden dekretirte Biersteuer und Kaufmannszulage verbot der Herzog. 1612 wurden alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzoge durch einen Vertrag in 11 Hauptpunkten erledigt; diese betrafen das Patronat der Jacobi- und Nikolaikirche, das Stadtgericht (jeder Theil behielt die Hälfte, der Herzog das Recht den Schultheißen einzusetzen, der Rath durfte neben diesem einen Stadtgerichtsvogt bestellen), die Wasser- und Windmühlen, das Hoheitsrecht über die Oder und deren Nebengewässer, die Niederlagsgerechtigkeit und das Recht die Bäume zu öffnen und zu schließen, die Oderinseln, Fischerei, Schlachtviehzoll, Jagd, Ablager zu Bergland und Pölitz, Steuerfreiheit der Herren- und Kirchenhäuser, Holzungsgerechtigkeit der acht Wasserdörfer, Freiheit des fürstlichen Hauses und der Marienstiftskirche, die Waschbank hinter dem Klosterhof, das Plankwerk am Stadtgraben hinter dem Frauenthor ꝛc. [2]). 1613 bewilligte Herzog Philipp II. zwei Pferdemärkte, ferner die Einsetzung von Sechzigmännern zur Verwaltung des Stadthaushalts [3]). 1616 erregte die Einführung der Biersteuer einen Bürgeraufstand; die Steuer wurde abgestellt und die Sechzigmänner mußten ihres Amtes entlassen werden [4]). 1618 entstanden Streitigkeiten mit Stargard und Golnow wegen des Kornhandels; der Hansetag sprach sich zwar zu Gunsten Stettin's aus, erledigte aber die Sache nicht, die erst während des dreißigjährigen Krieges einschlief [5]). 1610 wurde endlich die so oft vergeblich angestrebte Bieraccise zur Tilgung der Stadtschulden auf drei Jahre eingeführt, wurde aber nach mannigfachen Abänderungen zur perpetuirlichen Steuer [6]). Von der Einquartierung der kaiserlichen Völker in den Pommerschen Städten (1627) befreite sich Stettin durch Zahlung von 53,412 Thlr. und Lieferung von 200 Last Korn, sicherte sich auch 1629 durch ein besonderes kaiserliches Mandat die freie Schifffahrt [7]). 1630 verlangten die Kaiserlichen dennoch die Einräumung Stettin's. Der Rath

---

1) Thiede l. c. S. 555. 559. 562. — 2) Originale im P. P. A. und Stettiner Stadtarchiv. Thiede l. c. S. 597. — 3) Thiede l. c. S. 607. — 4) Ebendaselbst S. 612. — 5) Ebendas. S. 617. 621. — 6) Ebendas. S. 620. — 7) Ebendas. S. 639. 646.

ſchlug das Anmuthen ab, erließ eine Defenſionsverfaſſung und nahm zwei Compagnien von 600 Mann zur Vertheidigung der Stadt in Dienſt; jeder Bürger von 3000 Fl. Vermögen mußte einen Soldaten unterhalten [1]). Stettin hielt ſich unter dem Oberſten v. Damitz bis zur Ankunft König Guſtav Adolf's, welchem Bogislaw XIV. widerſtrebend („nun denn in Gottes Namen!“) die wichtige Stadt übergab, worauf die Schweden ſie ſtark befeſtigten. 1634 gab die Stadt ihre ſeit Ankunft des Schwedenkönigs getragenen Laſten bereits auf 409,268 Fl. 19 Schillinge an [2]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatte Stettin bisher 327 Häuſer, 1119 Buden und 459 Keller, zuſammen = 4005 Hakenhufen verſteuert, die aber wegen des Abgangs vieler Wohnungen durch die Fortification auf 800 Hakenhufen reducirt wurden; ferner verſteuerte ſie vom Stadteigenthum (Scheune, Pomerensdorf, Völſchendorf, Krekow, Wuſſow, Schwarzow, Nemitz, Podejuch, Bergland ꝛc.) 327 Hakenhufen, 59 Koſſäten, 19 Mühlen und 3 Krüge [3]). Seit 1635 wurde der jedesmalige dirigirende Bürgermeiſter als Landrath in den landſtändiſchen Ausſchuß berufen; Stettin war nun die erſte unter den drei vorſitzenden Städten Stettiner Regierung. Nach dem Erlöſchen des Pommerſchen Herzogshauſes (1637) nahmen der Schwediſche Statthalter Bjelke und der Feldmarſchall Baner ihren Sitz in Stettin; die Verpflegung der Schwediſchen Truppen wendete die Stadt durch Zahlung von 30,000 Thlr. und Vorſchuß von 245 Laſt Roggen und 500 Thlr. nur theilweiſe ab; 1638 mußten ſie binnen vier Monaten 50,000 Thlr. Verpflegungsgelder zahlen. Von dieſem Jahre ab erhob auch Dänemark wieder von den Stettiner Schiffen den vollen Sundzoll, und dabei blieb es trotz wiederholter Remonſtrationen. 1642 überließ die Krone Schweden der Stadt die ihr zuſtehende Hälfte des Stadtgerichts und das Eigenthum der Nemitzer Bachmühlen [4]). Der Abſchluß des Weſtphäliſchen Friedens (1648) wurde unter anderm beſonders durch den Streit zwiſchen Schweden und Brandenburg um den Beſitz Stettin's verzögert, bis endlich der Kurfürſt nachgab, und die Feſtung den Schweden verblieb. Stettin

1) Thiede l. c. S. 652. — 2) Ebendaſ. S. 677. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 295. — 4) Thiede l. c. S. 696.

erhielt nun unter den vier vorſitzenden Städten Schwediſcher Regierung den zweiten Sitz, indem ſie zwiſchen Stralſund und Greifswald eingeſchoben wurde. In den Kriegen König Karl's X. von Schweden gegen Polen, Dänemark, Brandenburg und den Kaiſer hatte Stettin eine ſiebenwöchentliche Belagerung durch kaiſerliche Truppen unter dem General Grafen de Souches und Brandenburgiſche unter dem Grafen Dohna zu beſtehen, die aber wegen der tapfern Vertheidigung des Schwediſchen Commandanten von Würz erfolglos blieb. Zur Belohnung ihrer Standhaftigkeit erhielt die Stadt 1660 eine Vermehrung ihres Wappens durch die Schwediſchen Löwen als Schildhalter, die königliche Krone über dem Schilde, und einen Lorbeerkranz; an den Beſitz des Stettiner Bürgermeiſteramts wurden fortan die Vorrechte des Adels geknüpft (nobilis illi officio (consulatui) appropriata conditio, nobilitaris gradus) [1]). 1667 wurde das Pädagogium zum Gymnasium Carolinum umgewandelt, 1669 der Stadt das Heimfallsrecht an herrenloſen Gütern (jus bonorum vacantium) beſtätigt. Im Schwediſch-Brandenburgiſchen Kriege wurde Stettin 1676 zwar vergeblich eingeſchloſſen, aber 1677 nach ſechsmonatlicher Belagerung, trotz der tapferſten Gegenwehr des Schwediſchen Commandanten General von Wulffen, nachdem die Beſatzung von 3000 Mann auf 300 zuſammengeſchmolzen, von der Bürgerſchaft 2443 Menſchen getödtet, und die Thürme der Marien-, Petri- und Jacobikirche (welcher ſeitdem die Spitze fehlt) eingeſchoſſen waren, durch den großen Kurfürſten zur Capitulation gezwungen. Der Kurfürſt ſoll beabſichtigt haben, Stettin zu ſeiner Reſidenz zu erheben; bei dem großen Werth, welchen er auf den Beſitz der Stadt legte, war ihm die Zurückgabe derſelben an Schweden, zu welcher er durch Frankreich 1679 im Frieden von St. Germain genöthigt wurde, äußerſt ſchmerzhaft („ich wünſchte, daß ich nie ſchreiben gelernt hätte!"). Stettin wurde nun Sitz der Schwediſch-Pommerſchen Regierung. Im nordiſchen Kriege belagerten die Ruſſiſchen und Polniſch-Sächſiſchen Truppen unter dem Fürſten Menſchtſchikow 1713 die Feſtung, und nahmen ſie nach zweimonatlicher Belagerung durch Capitulation; ſie wurde aber in Folge

1) Original im Stettiner Stadtarchiv.

des Schwedter Sequeſtrationsvertrages durch Preußiſche und Holſteinſche Truppen beſetzt, bis ſie 1720 im Stockholmer Frieden nebſt dem Gebiet zwiſchen Peene und Oder gänzlich an Preußen überlaſſen wurde. 1721 wurde durch den König eine Franzöſiſche Colonie gegründet, und die Schützengilde erhielt ein Privilegium. 1723 erging ein neues rathhäusliches Reglement. In demſelben Jahre wurde die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer von Stargard hierher verlegt, 1738 auch das Conſiſtorium und das Hofgericht. Von 1724 bis 1732 wurde die Stadt, nachdem die alten Ringmauern niedergeriſſen worden, neu befeſtigt, das Anklamer- (jetzt Königs-) und Berliner Thor, Fort Leopold und Fort Wilhelm gebaut, und die vormalige Sternſchanze in das Fort Preußen umgewandelt, was zuſammen zwei Millionen koſtete. Der alte Streit mit Frankfurt, welcher nach dem dreißigjährigen Kriege wieder aufgelebt war, wurde 1733 endlich durch Aufhebung der beiderſeitigen Niederlagsgerechtigkeiten beendet, auch der faſt dreihundertjährige Zwiſt mit Stargard wegen der Ihnaſchifffahrt 1738 und 1742 zu Gunſten Stargard's rechtlich entſchieden. In den Jahren 1746 bis 1754 wurden die Colonien Schwabach, Schwankenheim, Langenberg, Kameelshorſt, Friedrichsdorf, Wilhelmsfelde, Lankenfelde, Finkenwalde und Friedensberg auf trocken gelegtem Bruchland angelegt und vom Magiſtrat den Anlegern meiſtens zu Erbzinsrecht überlaſſen. 1783 wurde die im Jahre 1732 wieder hergeſtellte Marienkirche vom Blitz getroffen und brannte ab. 1806 wurde die Feſtung mit einer Beſatzung von 5284 Mann durch den Preußiſchen Gouverneur, Generallieutenant von Romberg, dem Franzöſiſchen General Laſalle, Commandeur der Avantgarde Murats, übergeben. 1810 wurde der Stettiner Leinſamenſtapel, als letzter Reſt der Niederlagsgerechtigkeit aufgehoben. 1811 brannte die Nicolaikirche ab. Der Franzöſiſche Gouverneur Grandeau mußte 1813 die Feſtung nach achtmonatlicher Belagerung den Preußiſchen Generälen von Tauenzin und von Plötz überantworten, nachdem die Franzöſiſche Occupation dem ſtädtiſchen Vermögen die Summe von 5,254,935 Thlr. gekoſtet. Die königliche Regierung, welche während der Franzöſiſchen Occupation im Jahre 1806 nach Stargard verlegt war, und welcher 1809 das Conſiſtorium, 1813 auch das Appellationsgericht folgte,

erhielt nebst den zuletzt genannten Behörden 1814 ihren Sitz wiederum in Stettin. 1821 wurden nach Aufhebung der drei alten Handelscompagnien die Statuten der Kaufmannscorporation bestätigt, 1823 Stettin zum Versammlungsort der Pommerschen Landstände bestimmt, 1838 der Dammzoll an den Staat abgetreten, 1843 die erste Pommersche Eisenbahn von Stettin nach Berlin, 1846 die nach Stargard eröffnet. 1845 wurden die Festungswerke auf der Westseite bedeutend erweitert und dadurch Raum für die jetzige Neustadt gewonnen. 1854 erhielt Stettin das Recht zur Präsentation eines Vertreters als lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauses.

Einwohnerzahl.

1720: 6081 Einw.
1740: 12360 „
1756: 13533 „
1763: 12483 „
1782: 15372 „ (kein Jude.)
1794: 16700 „ (— „)
1812: 21255 „ (476 Katholiken, 5 Juden.)
1816: 21528 „ (742 „ 74 „)
1831: 27399 „ (840 „ 250 „)
1843: 37142 „ (628 „ 519 „)
1852: 48028 „ (724 „ 901 „ , 2 Mennoniten.)
1861: 58487 „ (1065 „ 1438 „ , 6 „ , 305 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken, 3 anderer Religion.)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die älteste der Stettiner Kirchen ist die Johanniskirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrh. — Der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gehört der Gothische Hauptkörper der Jacobikirche an; Baureste aus dem Schluß des 13. Jahrh. zeigt die Nordwestecke; aus dem Ende des 15. Jahrh. sind der Thurm und die Anbauten an der Nord- und Südseite; an der Nordseite eine kleine Capelle von trefflichen Verhältnissen, der geschmackvollste Gothische Raum in Stettin; andere Bauveränderungen datiren aus der Zeit nach der Zerstörung (1677), aus letz-

terer Zeit ſind auch die tüchtig und geſchmackvoll im Rococoſtyl ausgeführten Geſtühle; das neue Altarbild (Kreuzabnahme) iſt von Lengerich. — Die ſehr verbaute Kirche des Nonnenkloſters, jetzt Artilleriezeughaus, ſtammt aus der erſten Hälfte des 14. Jahrh.; an ihrer Façade ein Stein mit dem Reliefbild Barnim's III. († 1368) vom J. 1543. — Die Petrikirche aus dem 15. Jahrh.; an der nördlichen Außenſeite zwei eingemauerte Steinbilder St. Peter's und St. Paul's, noch aus der alten Kirche ſtammend; in der Kirche ein kürzlich reſtaurirter Altarſchrein aus dem Anfang des 16. Jahrh.; die gemalten Glasfenſter ſind Geſchenke des Preußiſchen Königshauſes aus den letzten Jahren. — In der aus der Mitte des 17. Jahrh. ſtammenden Gertrudkirche auf der Laſtadie eine geſchnitzte weibliche Figur an einem Altarſchrein von Kunſtwerth. — Die älteſten Theile des Schloſſes befinden ſich im Erdgeſchoß des ſüdlichen Flügels (das „nige Hus“ ſ. oben S. 396); hier ein prächtiger Gothiſcher Saal aus der Zeit nach 1503; von 1538 iſt der im einfachſten Renaiſſanceſtyl erbaute öſtliche Flügel, von 1577 der nördliche und der weſtliche Flügel mit der Schloßkirche in demſelben Styl (Baumeiſter: Antonius Wilhelm); das einfache Gebäude auf dem Münzhof iſt aus dem J. 1619, daran aber die gut gearbeiteten Reliefportraits der Herzoge Philipp II. und Franz bemerkenswerth; der jüngſte Theil des Schloſſes, nämlich vom J. 1736, iſt der ſüdliche Flügel in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt, mit einer abenteuerlichen (1864 reſtaurirten) Uhr, die als Handwerksburſchenwahrzeichen Stettin's gilt. Auf der Mitte des Schloßplatzes eine überlebensgroße Erzbüſte des großen Kurfürſten von L. Wichmann (1831). Im Schloſſe ſelbſt iſt nur ein barocker Kamin im nördlichen Flügel zu erwähnen. Vor dem Reitſtall in der kleinen Ritterſtraße ein Sandſteinportal vom J. 1626 von vortrefflicher Arbeit im Renaiſſanceſtyl. An der Südſeite der Schloßkirche (1862 im Innern reſtaurirt und theilweiſe umgebaut) die Sandſteinſtatuette eines Biſchofs (vielleicht Biſchof Otto's von Bamberg) etwa aus dem 14. Jahrh., vermuthlich aus der alten Ottenkirche ſtammend; an der ſüdlichen Kirchenthür ein bronzener Thürklopfer von ſchöner Arbeit aus dem 14. oder Anfang des 15. Jahrh. In der Kirche der Grabſtein des Ritters Henning von Rehberg von 1370; vier gute Gemälde herzoglicher Leichen auf dem

Paradebett, darunter Philipp II., Georg III. und eine Frau in höheren Jahren; eine Reihe von Gemälden aus der heiligen Geſchichte, ohne großen Kunſtwerth, vermuthlich alle aus derſelben Werkſtatt und aus der Zeit der Erbauung der Kirche (1577); der Maler wahrſcheinlich ein Deutſcher, der ſich den italieniſirenden Niederländern der Zeit angeſchloſſen hatte. Dazu gehört das große, aus fünf Theilen beſtehende Altarblatt, in der Mitte die Anbetung der heiligen drei Könige (einer vielleicht Portrait eines Herzogs), links die Kreuzigung, rechts die Auferſtehung; ferner ein Chriſtus mit der Weltkugel in halber Figur, und die Bildniſſe Luther's und Melanchthon's in Lebensgröße und ganzer Figur, vermuthlich freie Copien nach Lucas Cranach; eine Abendmahlseinſetzung von einer der obigen verwandten Hand und eine mater dolorosa in halber Figur aus ſpäterer Zeit; endlich zwei Bildniſſe von Geiſtlichen, eins derſelben aus dem 17. Jahrh. nicht ohne künſtleriſchen Werth. Das bemerkenswertheſte Denkmal der Kirche iſt jedoch das große Epitaphium in Holz neben der Kanzel, ein bemaltes und vergoldetes Hautrelief im Renaiſſanceſtyl, das den am Kreuzesfuß knieenden Bogislaw X. mit ſeiner zweiten Gemahlin, ſeinen drei Söhnen und drei Töchtern in ganzer Figur und kleiner Lebensgröße darſtellt und von deſſen Sohn Barnim X. um die Mitte des 16. Jahrh. geſtiftet iſt; der Kunſtwerth iſt auch hier nicht bedeutend. — Das Rathhaus, urſprünglich im Gothiſchen Styl erbaut und wahrſcheinlich bei der Belagerung von 1677 äußerlich verſtümmelt, hat damals ſeine jetzige Geſtalt erhalten; an der hintern Façade noch eine Niſche aus älterer Zeit. Von Privathäuſern aus älterer Zeit iſt nur das Haus auf dem Schweizerhof (früher den Loitzen gehörig) im ſpäteſten Gothiſchen Styl aus der erſten Hälfte des 16. Jahrh. beachtenswerth. Hiſtoriſch intereſſant iſt die Sammlung von Portraits Pommerſcher Herzoge auf dem Vorſteheramt der Kaufmannſchaft in der Börſe, die größte und vollſtändigſte dieſer Art, 21 verſchiedene Bruſtbilder, ſtark übermalt, vermuthlich nur flüchtige Copien ein und derſelben wenig kunſtfertigen Hand aus dem Anfang des 17. Jahrh.; daſelbſt auch eine große in Oel nach der Natur gemalte Anſicht von Stettin aus dem 16. Jahrh. — Der neueren Zeit gehören an: zwei Feſtungsthore, das Königs- (Anklamer) und Berliner Thor, etwa 1730 im

Style Schlüter's erbaut, und zu den ſchönſten Bauwerken dieſer Art überhaupt gehörend; ferner die Marmorſtatue Friedrich's des Großen auf dem weißen Paradeplatz, ein Meiſterwerk Schadow's, 1793 von den Pommerſchen Ständen errichtet, das erſte, und bis zur hundertjährigen Feier ſeiner Thronbeſteigung das einzige öffentliche Denkmal des großen Königs. Aus der neueſten Zeit ſind zu nennen: die Börſe (von 1834), das Schauſpielhaus (Grundſtein von 1846) und davor die Marmorſtatue König Friedrich Wilhelm's III. von F. Drake (1848); ferner die Artilleriekaſerne, das Kreisgericht, die Friedrich-Wilhelms-Schule, das Johannisſtift und das neue Gefängniß, ſämmtlich in der Neuſtadt. — Die von dem Pommerſchen Kunſtverein im Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule im J. 1857 eröffnete Kunſtſammlung beſteht bis jetzt aus etwa 50 Nummern; ſehr werthvoll ſind zwei Bildniſſe in halber Figur, Mann und Frau, von Franz Hals, das eine mit dem Monogramm des Künſtlers und der Jahreszahl 1643; unter den übrigen Bildern, meiſtens neueſten Urſprungs, ſind bemerkenswerth: ein Seeſtück von Achenbach, eine Landſchaft von Steinike, ſowie Bilder von Wach, Th. Hildebrandt, Heiden und Genz und Portraits von E. M. Arndt und Heinrich von Gagern; von hiſtoriſchem Werthe ſind zwei Original-Portraits von Bogislaw XIV. und Guſtav Adolf aus dem ehemaligen Johanniskloſter, ſowie ein Bildniß deſſelben Herzogs und Georg's III. aus der Kirche zu Bukow bei Rügenwalde; eine Reihe neuer Nachbildungen der Herzogsbildniſſe in der Börſe; das ehemals in der Schloßkirche bewahrte Gemälde, den Empfang König Heinrich's III. von Frankreich und Polen in Venedig im J. 1574 darſtellend (bisher irrthümlich auf den Empfang Bogislaw's X. in Venedig nach ſeiner Rückkehr von Paläſtina im J. 1498 bezogen), wahrſcheinlich Originalſkizze (Tintoretto's?) zu dem Gemälde Andrea Vicentino's in Venedig, von namhaftem Kunſtwerth; aus derſelben Kirche ſtammen vier kleine Gemälde auf Holz, Theile der nun zerſtörten ſchönen Kanzel, darunter eins eine Predigt aus der Reformationszeit, wie es ſcheint, in der früheren Schloßkirche vorſtellend. Im Schloß die Sammlung der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde, reich an Graburnen, Münzen, alterthümlichen Geräthen und Kunſtgegenſtänden aus Pommern's Vorzeit.

Bürgermeiſter.

Conrad van Brakel. 1344.
Borchard Swinenſe. *1345.
Hermann van der Lippe. *1345.
Hermannus Pape. 1345. *1361. 1365.
Hinricus Wubbermyn. *1361.
Everhardus a Stadis. 1365. 1369.
Henningus Pulyz. *1371.
Johan Lynwanſnyder. *1371.
Paul Travenol. 1376.
Buſſe van der Dolle. 1380. *1402.
Marquardus Vorraad (Vorraht). 1381. † 1383.
Otto Jageduvel. 1384. † 1412.
Hans Trepetow. *1407. *1412. † 1416.
Gerd Rode (Roede). 1409. † 1434.
Johannes Grabow. 1413. † 1435.
Hans von Dolghen. 1417. *1425. † 1427.
Hinricus Bernhaghen. *1425.
Claus Wigger. 1428 — † 1429.
Hans van Affen. 1431. † 1432.
Roloff Doſſe. 1432. *1451. *1455. † 1456.
Gerdt Voghe (Fuge). 1432. *1442.
Hennink Mellentin. 1440. *1441. *1447. † 1450.
Albrecht Glinde. 1448. *1451. — 1471.
Peter Rockſtede. 1451. *1455. † 1464.
Hans Roſentreder. 1458. † 1464.
Diderick Grabow. 1458. *1471.
Bertram Pawel. 1464. *† 1469.
Clawes Goltbeke. *1469. † 1476.
Peter Varenholt. *1469. *1480. † 1483.
Clawes Steven. *1469.
Hans Gerwen. 1478. *1480. *1487. † 1492.
Arndt Neveling. 1478. † 1481.
Ludeke Wuſſow. *1480.
Jacob Werebroth. *1480. † 1485.

Curt Wittenborn. 1483. *1492. *1493. † 1502.
Matthias (Tewes) Reveling. 1484. *1487. *1497. † 1503.
Michael Loytze. 1484. † 1494.
Arnd van der Wide. 1485. *1487. † 1492.
Arndt (van) Rammin. *1492. —1503.
Gerdt Steven. *1492. *1493. † 1499.
Michel (van) Buren. *1503 — † 1512.
Claus vam Loe (van Loh). 1504 — † 1513.
Jacob Hogenholtz. 1504 — † 1524.
Hans Stoppelberg. 1508 —. *1511. —*1528 (verbannt), *1531 wieder zurück, dankt ab und *† 1538.
Joachim Otto. 1512 — † 1535.
Hans Boddeker. 1513 — † 1515.
Moritz Glineke I. 1519 —. *1529. *1540. † 1545.
Hans Loitze (Loytze). 1525 —. *1529. —1531 (verbannt), 1534 wieder zurück, † 1539.
Claws Sasse (Sachse). 1539 —. *1540. † 1549.
Hans Dolgeman. 1539 — † 1540.
David Brunswigk (Braunschwick). *1540 —. *1550. † 1552.
Hans Hogenholt. 1546 —. *1548. † 1550.
Hans Lübbeke. 1549 — † 1551.
Joachim Plate. 1551 — † 1569.
Moritz Glineke (Gliencke) II. 1551 — † 1575.
Matthias Sachtelebend. 1552 — 1571. († 1575).
Ambrosius Schwove (Schwave). 1569 — † 1572.
Gregorius Bruchmann. 1571 — † 1575.
Antonius Regelstorff. 1573 — † 1583.
Ambrosius Hademer (Hadamer, Hademar). 1575 — 1585.
Caspar Schaum. 1576 — † 1590.
Johann Bringk. 1583 — 1596.
Hermann Brunschwig. 1586 — † 1596.
Balthasar Sachtleben (Sachtelebendt). 1590 — † 1616.
Valentin Closterwoldt. 1595 — † 1600.
Simon Giselbrecht. 1597 — † 1616.
Alexander von Rammin, zu Krakow und Brunn erbsessen. 1602 — † 1622.

Clemens Michaelis, Dr. juris, Landrath. 1616 — † 1630.
Benedictus Fuchs. 1616 — † 1624.
Joachim Schwellengrebel. 1622 — † 1627.
Samuel Rochlitz. 1624 — † 1634.
Philipp Enselin (Enselein). 1627 — † 1638.
Paul Friedeborn, Landrath. 1630 — † 1637.
Paul Giese. 1630 — † 1630.
Christian Hipman. 1634 — † 1639.
Michael Neumann (Newman). 1638 — † 1649.
Johann Dreier. 1638 — 1641.
Johann Dillies (Dilges). 1639 — † 1657.
Heinrich von Brunschwig. 1641 — † 1671.
Johann Pascovius (Peskow), Landrath. 1649 — † 1659.
Petrus Gericke. 1658 — † 1664.
Christophorus Richter, Landrath. 1659 — † 1669.
Caspar Meyer (Mejer), Landrath. 1666 — † 1688.
Ulrich Clemens Michaelis. 1669 — † 1673.
Joachim Schnebel, Dr. juris. 1671 — † 1671.
Rudolf Held. 1672 —. 1673.
Gottfried Schwellengrebel. 1674 — † 1678.
Valentin Friedrich (Friderici). 1679 — † 1684.
Johann Gansewind (Gansewien). 1681 — † 1683.
Jacob Schadelock. 1681 — † 1683.
Crispinus Gerstmann. 1681 — † 1689.
Erdmann Lindemann. 1681 — † 1702.
Christian Strauß, Landrath. 1686 — † 1703.
Johann Uecker (Uker). 1690 — † 1703.
Hermann Sibrand, Dr. juris, Landrath. 1702 — † 1712.
Theodor Scherenberg. 1703 — † 1705.
Jeremias Hopffer. 1703 — † 1704.
Daniel Dillies. 1704 — † 1712.
David Heinrich Matthäus. 1706 — † 1723.
Christian Friedrich Freyberg, Landrath. 1712 — † 1726. (vor dem J. 1723 geadelt).
Johann Rudolf Jahn. 1712 — † 1727.
Balthasar von Schack. 1723 — † 1739.

Carl Ludwig Hübner, Landrath. 1726 — † 1751.
Matthäus Heinrich von Liebeherr. 1727 — † 1749.
Johann Ludwig Kiſtmacher. 1739 — 1768.
David Friedrich Matheus. 1749 — † 1770.
Adam Joachim Sander, Landrath. 1751 — † 1769.
Stanislaus Joachim Trendelenburg. 1768 — 1781.
Johann David Blindow, Landrath. 1769 — † 1772.
Joachim Friedrich Pauli, Landrath. 1770 — † 1791.
Gotthilf Böhmer. 1772 — † 1796.
Johann Wilhelm Redtel, Landrath. 1791 — † 1799.
Johann David Bracht, Landrath. 1796 — 1809.
Müller, Landrath. 1799 — † 1803.
Wulſten. 1803 — † 1807.
Johann Ludwig Kirſtein, Oberbürgermeiſter. 1807 — 1828.
Michael Friedrich Redepenning. 1809 — 1824.
Andreas Friedrich Maſche, Oberbürgermeiſter ſeit 1832. 1824 — 1845.
Heinrich Ferdinand Steinicke, Oberbürgermeiſter. 1828 — 1832.
Johann Friedrich Ruth. 1832 — 1836.
Hans Albert Eduard Schallehn. 1836 —. 1864.
W. H. L. Wartenberg, Oberbürgermeiſter. 1845 — 1849.
Carl Albert Hering, Oberbürgermeiſter. 1849 —. 1864.

60. Stolp.

Stolpa, Stolpe, Ztolp, Stolpis, Stolpz; Polniſch: Slupz, Slupzk, Slupsk, Slupsech, Slupxi, Slupsko.

Wappen. Ein Greif aus einem Querfluſſe wachſend. Spätere Siegel zeigen ſtatt des Fluſſes Wellen, in welchen ſich drei Flüſſe unterſcheiden, noch neuere den Greif aus drei Querflüſſen wachſend. Auf Münzen erſcheinen die drei Querflüſſe ohne den Greif. Es giebt auch ein Siegel, welches einen Schild mit drei Querflüſſen und einen Helm mit einem Greif zeigt.

Herzog Barnim I. verlieh im J. 1227 dem Nonnenkloſter in der Landſchaft Treptow, einem Filial von Belbuk, das Dorf Neztic in Stolp minore, in parvo Ztolp[1]), in welchem wir das Hinterpommerſche Land Stolp erkennen. Barnim I. konnte aber das Land

---

1) Cod. Nr. 164. 165. Stolp minor, parvum wird es genannt im Gegenſatz zu dem älteren Kloſter Stolp an der Peene in Leuticien. Späterhin wird es als „Stolp Pomeraniae“ (ſo 1295 in der Bukower Matrikel und auf dem älteſten Stadtſiegel) von andern gleichnamigen Orten unterſchieden (ſ. ähnliches bei Belgard und Schlawe). Neztic (Neſekow?) lag vermuthlich rechts vom Ausfluß der Stolpe, wo das Kloſter Belbuk ſpäterhin als Lehnsherrin auftritt (vergl. unten). Quandt (Cod. S. 385) deutet parvum Stolp auf Stölpchen in der Neumark, worin wir nicht beiſtimmen können. Dagegen wird ein zweites parvum Sztolp, in welchem Barnim I. am 27. März 1267 eine Urkunde für das Kloſter Grobe ausſtellt (Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 401), Stolp auf Uſedom ſein. Barnim war am 10. März in Demmin (Dreger l. c. Nr. 403), am 14. März in Tutin (Tatin? bei Jaſenitz) (Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenth. Rügen. III. Nr. 93), am 15. Mai in Uekermünde (Dreger l. c. Nr. 406); für einen Zwiſchenaufenthalt in Hinterpommern findet ſich kein Anhalt. Der in einer Zuckauer Urkunde von etwa 1209 genannte Ort Stolpa (Cod. Nr. 90) iſt nach Dr. Hirſch's Unterſuchungen (Cod. S. 833 ff.) die Stelle des ſpäteren Nonnenkloſters Zuckau in Pomerellen.

zwiſchen Leba und Neſtbach gegen die Zugriffe Herzog Swantepolk's II. von Oſtpommern nicht behaupten, und letzterer verleibte um 1237 das Land Stolp, das in weiterem Umfange auch das Land Schlawe begriff, ſeinem neugeſchaffenen Herzogthume ein (vergl. Schlawe). 1240 erſcheint Stolp als Ausſtellungsort einer Urkunde Swantepolk's II., in welcher er ſeinem Capellan Hermann das Dorf Ritzow (Riceno) im Lande Stolp (in dyocesi Zlupensi) für zwei Pferde vertauſcht [1]). In dem Kriege Swantepolk's mit ſeinen Brüdern wurde deſſen Land Stolp 1242 durch Ratibor von ſeiner Burg Belgard an der Leba aus geplündert [2]). Neben Danzig und Schwetz war Stolp eine der Hauptburgen in Oſtpommern, darauf deutet ſchon die bedeutendere Anzahl der hier ausgeſtellten Urkunden und die Vollzähligkeit des dortigen Burgbeamtenperſonals (officiales de Stolp). 1269 wird ein Stolper Caſtellan Criſtianus genannt, 1274 ein Stolper Woiwod (palatinus Stolpensis) Martinus, und neben ihm ein Tribun, ein Unterkämmerer und ein Untertruchſeß, 1276 auch ein Jägermeiſter, und 1277 ein Schatzmeiſter und ein Unterſchenk. Als Caſtellan folgt 1275—1287 Swenzo, und dann neben ihm, dem Woiwoden des Landes Stolp im weiteren Sinne (palatinus de Stolp, palatinus Gedanensis et Stolpensis Pomeraniae, 1288—1295), ſein Bruder Laurentius als beſonderer Caſtellan (1291—1298) [3]). 1269 wird der ſchon oben erwähnte Capellan Hermann ausdrücklich als Capellan des Burgfleckens bezeichnet (capellanus in civitate ante castrum) [4]). Der Wendiſche Burgflecken lag auf der rechten Seite des Fluſſes, an der Stelle der heutigen Altſtadt (ſchon 1364 antiqua Stolp genannt), die Burg auf einer Inſel des Fluſſes [5]). Der Eroberungszug Herzog War-

---

1) Cod. Nr. 287. nach der Belbuker Matrikel im P. P. A. — 2) Cod. Nr. 395. — 3) Dreger l. c. Nr. 441. 495. 522. Bukower und Belbuker Matrikel. Originale des Stolper Stadt-Archivs. Gercken, Cod. dipl. Brandenburg. VII. S. 110. Dreger, Cod. dipl. Pom. Msc. Nr. 810. 812. 836. Großes Privilegienbuch des Deutſchen Ordens im Königsberger Archiv. — 4) Dreger l. c. Nr. 441. — 5) Die Stelle der Burg iſt noch heute hinter dem jetzigen Magazingebäude rechts der Stolpe erkennbar. Die Inſel wurde gegen Oſten hin durch einen nunmehr verſiegten Flußarm begrenzt, deſſen Lauf die jetzige „Quebbe" und die Schmiedewieſe bezeichnet.

tislaw's III. von Westpommern und des Bischofs von Cammin (dessen Diöcesangewalt in dem entrissenen Gebiete der Erzbischof von Gnesen usurpirte) im J. 1259 führte, obwohl man bis über Stolp vordrang, nicht zum Wiedergewinn des entrissenen Ländergebiets[6]), auch Barnim I. erreichte nach Swantepolk's Tode († 1266) nichts Wesentliches (vergl. Schlawe), aber Herzog Mestwin II. von Ostpommern, um seine Herrschaft sicher zu stellen, trug 1273 seine Burg Stolp mit den Ländern Stolp und Schlawe den Markgrafen von Brandenburg, Johann, Otto und Conrad. zu Lehn auf[1]) und rückte damit für die Westpommern die Geltendmachung ihrer Ansprüche in weite Ferne. Daß schon zu Mestwin's II. Zeit neben dem Wendischen Burgflecken eine Deutsche Colonie bestand, bezeugt die Erwähnung eines Schultheißen Heinrich von Werciberg (scultetus civitatis Stolpensis) im J. 1276, wo Mestwin demselben die Mühle neben der St. Nicolaikirche übergiebt[2]), und daß schon damals diese Deutsche städtische Niederlassung sich auf dem linken Flußufer an der Stelle der heutigen Stadt befand, ergiebt eine Urkunde von 1278, in welcher Mestwin den Dominikanern zu Danzig einen Platz in Slupsk zur Anlegung eines neuen Klosters zwischen der Stadt und der Burg neben dem Stolpefluß (intra civitatem et castrum juxta fluvium Slupam) schenkt[3]). Das neue Dominikanerkloster erstand nämlich der Burg gegenüber auf der linken Seite der Stolpe; der „Münchhof" bezeichnet heute seine Stelle. Auch die oben erwähnte Nicolaikirche lag auf dem linken Flußufer, es ist die Kirche des später (um 1280) von Belbuk als Filial gegründeten Nonnenklosters[4]). Nach Mestwin's II. Tode suchte der Woiwod Swenzo in den Wirren des Erbfolgestreits, anfangs auf die Seite Przemislaw's II. von Polen, dann König Wenzel's V. von Böhmen gegen Wladislaw IV. Lokietek tretend, eine selbstständige, landesherrliche Stellung zu gewinnen; bedeutsam nennt er sich 1297: nos palatinus in Gdanzk et Stolp, utrique provinciae

1) Continuat. Boguphal 72. bei Sommersberg, Script. rer. Siles. II. — 2) Riedel, Cod. diplom. Brandenb. II. 1. S. 121. — 3) Dreger l. c. Msc. Nr. 522. — 4) Ebendas. Msc. Nr. 576. — 5) 1285 wird das Nonnenkloster (ecclesia sancti Nicolai in Slupz, ordinis Praemonstratensis) zuerst erwähnt (Haken, Erster Beitrag zur Stolper Stadtgesch. S. 36).

nomine suo propositus und ſpricht von ſeinem Lande (terra nostra)[1]). Als aber nach Wenzel's Ermordung (1306) Wladislaw Lokietek von Polen ſich Oſtpommern's bemächtigte, entſetzte er Swenzo und deſſen Sohn Peter, Grafen von Neuenburg, für ihre Untreue ihrer Caſtellaneien und Aemter, und dieſe riefen nun die Markgrafen Otto und Waldemar herbei, welche 1307 denſelben den Beſitz der Burggrafſchaft von Stolp beſtätigten und ihnen eine Geldentſchädigung verſprachen, falls ſie ſelbſt das Land Stolp an ſich nehmen würden[2]). 1308 eroberten die Markgrafen ganz Oſtpommern, Waldemar ſah ſich aber genöthigt, 1309 dem Deutſchen Orden die Hälfte (die Caſtellaneien Danzig, Dirſchau und Schwetz, das ſpätere Pomerellen) für 10,000 Mark zu überlaſſen, worauf 1310 und 1313 die Grenzen des Brandenburgiſch gebliebenen Landes Stolp genau abgeſteckt wurden, ſo daß fortan die Leba im Oſten die Grenze gegen das Ordensland bildete[3]). Von jetzt ab machte auch der Biſchof von Cammin ſeine Diöceſangewalt über das Land Stolp wieder geltend. Am 9. September 1310 bewidmeten nun Waldemar und Johann den Deutſchen Flecken (oppidum) Stolp, damit er eine Stadt werde (ut incrementum recipiat et civitas fiat), mit 200 Hufen, von welchen 100 zu Acker, 50 zu Haus- und Gartenſtellen („Würdeland," arearum agri) und 50 zu Weide, Wieſen und Holzung benutzt werden ſollten; ſie befreiten die neue Stadt, ſobald ſie mit Planken befeſtigt ſein werde (planceis munitum), auf zehn Jahre von allen Abgaben und gaben ihr das Lübiſche Recht. Das Richteramt (praefectura sive judicium) übertrugen ſie dem Detbern von Zurecow und ſeinem Sohne Johann und dem Johann von Darſow; ein Drittel der Gerichtsgefälle ſollte dem Landesherrn, ein Drittel den Richtern und ein Drittel der Stadt zuſtehen; die Richter ſollten auch das Recht haben, in der Stadt Mühlen anzulegen, von jedem Rade aber dem Landesherrn jährlich eine Laſt Roggen und eine Laſt Malz als Pacht ent-

---

1) Bukower Matrikel. — 2) Schwartz, Verſuch einer Pommerſchen und Rügiſchen Lehnshiſtorie. S. 268. Riedel l. c. II. 6. S. 39. — 3) Gercken l. c. VII. S. 121. Dähnert, Pomm. Bibliothek. IV. S. 364. Cramer, Geſchichte der Lande Lauenburg und Bütow. II. S. 2. 6.

richten; die Bürger erhielten freie Schifffahrt auf der Stolpe bis in das Meer und freien Heringsfang, dazu sechs Schiffe („Bordinge," metretas) frei von Unpflicht, auch sollte Niemand auf dem Fluß bis zum Meere Schleusen oder Wehre anlegen dürfen [1]). 1311 gaben die Markgrafen dem Kloster Belbuk und dem Stolper Nonnenkloster das Patronat über die Stadtkirche, einen Platz in der Stadt zum Aufbau eines neuen Klostergebäudes und die Präpositur über das ganze Land Stolp, gegen Abtretung des Zehnten im Stolper Stadtgebiet und der Mühlengerechtigkeit auf dem Stolpefluß [2]). Der Bau des Heiligen-Geisthauses stand schon damals in Aussicht. 1313 bestätigten die Markgrafen der Stadt ihre früheren Verleihungen und schenkten noch 60 Hufen, „Heyneholt" genannt, im Walde Loitz (Lysmizse) an der Stolpe; sie gestatteten den Bürgern fernere 40 Hufen, wo es ihnen gelegen, zu kaufen, und bestätigten ihnen das Lübische Recht, das sie gemeinschaftlich mit dem Vogt (una cum advocato) handhaben sollten; das Verbot, Mühlen und Wehre anzulegen, wurde auch auf den Fluß oberhalb der Stadt ausgedehnt, und den Bürgern der Leinpfad (Treilgang, meatus tractualis) an beiden Seiten der Stolpe bis zum Ausfluß auf fünf Ruthen Breite eingeräumt [3]). Die Herrschaft der Markgrafen war von kurzer Dauer; das ganze Brandenburgische Hinterpommern kam an Herzog Wartislaw IV. von Pommern von der Wolgaster Linie, welcher schon 1317 Stolp's Privilegien confirmirte [4]). 1325 setzte Wartislaw IV. seinen Ritter Henningus (Heidebreck) de Plote mit dem Lande Stolp dem Orden als Bürgen für Bewahrung der Neutralität [5]). Die Stettiner Herzoge als Vormünder der Kinder Wartislaw's IV. sahen sich in großer Geldverlegenheit im J. 1329

---

1) Schöttgen u. Kreisig, Diplomat. et scriptores. III. p. 22. Nr. XXXVI. Gercken, Fragmenta Marchica. II. S. 32. Buchholtz, Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV. Urkundenanh. S. 169. Riedel l. c. II. 1. S. 296. Haken, Erster Beitrag S. 31 (alte Deutsche Uebersetzung). Das Original fehlt in dem sonst vollständigen Stadt-Archiv, nur ein Transsumt Herzog Casimir's V. v. J. 1374 ist vorhanden. — 2) Belbuker Matrikel. — 3) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 23. Nr. XXXVII. Haken l. c. S. 33 (alte Deutsche Uebers.) Riedel l. c. II. 1. S. 339. — 4) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 24. — 5) Voigt, Cod. dipl. Pruss. II. S. 154. Nr. 115. Cramer l. c. II. S. 11. Nr. 15.

genöthigt, Stadt, Schloß und Land Stolp dem Deutschen Orden auf zwölf Jahre für ein Darlehn von 6000 Mark Lüb. zu verpfänden; das Pfand sollte gänzlich verfallen, wenn der Einlösungstermin nicht eingehalten würde, und der Orden alsdann noch 4000 Mark nachzahle[1]). In demselben Jahre finden wir auch schon einen Deutsch-Ordens-Comthur zu Stolp (commendator Stolpensis), den Ulricus de Hugowicz[2]). Rechtzeitig wurden im J. 1341 die 3334 Mark zurückgezahlt, aber für den auf 2766 Mark gesteigerten Rest mußte der Herzog dem Orden das ganze Gebiet, ungeachtet seines größeren Werthes, auf weitere zwei Jahre unter gleicher Klausel verpfänden[3]). Stolp schien für die Herzoge verloren, da brachte die Landschaft und die Stadt Stolp aus eigenen Mitteln den Rest der Pfandsumme auf, und löste so sich selbst vom Pfande, wobei die Tradition der besonderen Opferfreudigkeit der Frauen und Jungfrauen gedenkt[4]). Noch in demselben Jahre bestätigten die hocherfreuten Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. den Vasallen des Landes und den Bürgern der Stadt Stolp ihre Privilegien, und versprachen, sie nimmermehr dem Deutschen Orden verpfänden zu wollen[5]). 1348 wiederholten sie diese Bestätigung und fügten hinzu: würden jemals die Landesherren ihre treuen Dienste vergessen und sie unrechtmäßig bedrücken, so solle es der Ritterschaft und der Stadt gestattet sein, sich einen anderen Landesherrn zu wählen, wenn sie nicht schon durch gemeinsamen Widerstand ihr gutes Recht aufrecht erhalten könnten[6]). Inzwischen hatte die Stadt 1337 von dem Ritter Jesko von Schlawe und seinem Neffen, dem Knappen Jesko von Rügenwalde (Nachkommen Swenzo's) den Hagen Arenshagen (indago Arndoshagen) und den Hafen Stolpmünde (Stolpesmunde) gekauft; die Verkäufer verhießen ihnen Schutz als Lehnsherren (bona tueri tenemur sub

1) Voigt l. c. II. S. 165. 168. — 2) Cramer l. c. II. S. 15. — 3) Voigt l. c. III. S. 36. — 4) Kantzow's Pomerania, herausg. v. Kosegarten. I. S. 331. — 5) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 30. Nr. XLIX. mit der falschen Jahreszahl 1321. Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 43. Diese Confirmation ergiebt, daß es irrig ist, den Ruhm der Selbstlösung allein für die Stolper Bürger in Anspruch zu nehmen. Die Ritterschaft des Landes hat daran gleichen Antheil.

nostraque protectione suscipere tamquam alia nostra bona in nostra jurisdictione et dominio), bedungen ſich aber eine jährliche Recognition von einem Paar Schuhen im Werthe von acht Wendiſchen Pfenningen vor (unum par caligarum, recognitionis et subjectionis ratione)[1]). Gewiß ſchon längere Zeit gehörte Stolp dem Hanſebunde an, urkundlich wird ſie aber erſt 1365 als Mitglied genannt, in welchem Jahre ſie von den Vororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark vorübergehend ausgeſtoßen wurde[2]). Eine Urkunde Bogislaw's V. vom J. 1368, in welcher der Stadt das Münzrecht für Pfenninge Finkenaugenmünze verliehen wird[3]), iſt vermuthlich eine Fälſchung[4]). 1370 kaufte die Stadt das Gut Pretutze (jetzt Prinzenhof) in der Loitz (Letzniſſe) von Claus und Teslaw Teſſitz[5]). Durch die Landestheilung der Wolgaſter Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenſeits (d. h. öſtlich) der Swine" auch Stolp an Herzog Bogislaw V., der aber die Verwaltung des Landes ſeinem Sohne Caſimir V., Herzoge zu Dobrin und Bromberg, überließ, welcher letztere auch noch in demſelben Jahre die Privilegien der Ritterſchaft und der Stadt confirmirte[6]). Bogislaw's V. Söhne und Nachfolger Caſimir V., Wartislaw VII. und Bogislaw VIII., ſowie ſeine Enkel Bogislaw IX. und Erich I. wurden nun, da ſie zu Stolp reſidirten, von den Nachbarn, namentlich dem Deutſchen Orden und den Königen von Polen als „Herzoge von der Stolpe" (duces Stolpenses), und das ganze Land „jenſeits der Swine" als „Herzogthum zur Stolpe" bezeichnet[7]). 1385 ſtellte die Stadt dem Deutſchen Orden ein Schuldbekenntniß aus über 1000 Mark Preußiſch, binnen fünf Jahren zahlbar; bei nicht eingehaltenem

---

1) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 2) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geſch. der Deutſchen Hanſa. II. S. 571. — 3) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 56. Nr. XCI. Original-Transſumt vom J. 1524 im Stolper Stadt-Archiv. — 4) Nähere Mittheilungen über dieſe und einige andere Urkundenfälſchungen, deren Urheber der Kanzler Martin Mickeldey iſt, behalte ich mir vor in den Baltiſchen Studien zu machen. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Schöttgen u. Kreyſig l. c. III. p. 56. Nr. XCII. — 7) Kratz, Urkundenbuch zur Geſch. des Geſchlechts von Kleiſt. S. 54. 55. 56. 57. Nr. 98. 99. 101. 102. Raczynski, Cod. diplom. major. Poloniae. S. 149. Nr. 112. ꝛc.

Zahlungstermin durfte der Orden das Gut der Stadt innerhalb und außerhalb Landes angreifen [1]). Eine ähnliche Schuldverschreibung folgte 1387 über 500 Mark Preußisch, binnen zwei Jahren zahlbar [2]); dazu kam noch 1386 eine Bürgschaft für den Landesherrn gegen den Orden wegen Ersatz von Kriegsschaden [3]), und 1388 entliehen Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. vom Hochmeister 2000 Mark Preußisch, für deren Rückzahlung binnen fünf Jahren (jährlich 400 Mark) sich die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe als Selbstschuldner verbürgten [4]), und von den Herzogen zur Gegensicherung die fürstlichen Mühlen in Stolp verpfändet erhielten [5]). Da die Herzoge die jährlichen Zahlungstermine nicht einhielten, geriethen die Städte in die größte Bedrängniß. Die Bürgermeister hatten sich für den Fall der Nichtzahlung zum Einlager in Konitz verpflichtet, und dies nahm nun kein Ende; wurde es ja versäumt, so schickte der Orden ehrantastende Droh- und Schmähbriefe [6]). Eine bedrohliche Beschränkung ihrer Freiheit durch die Landesherrn wendete die Stadt inzwischen durch Zahlung von 2000 Mark Finkenaugen ab; 1392 versprach Bogislaw VIII. gegen Empfang jener Summe, die er seinem kranken, pilgernden Bruder Wartislaw VII. nachgesendet habe, und wegen der treuen Dienste der Stadt bei der Landeslösung [7]), den angefangenen Bau eines Schlosses auf dem Mühlenhofe einzustellen, und überhaupt in Land und Stadt Stolp keine neuen Schlösser anzu-

---

1) Voigt l. c. IV. S. 34. — 2) Original im geh. Archiv zu Königsberg. — 3) Voigt l. c. IV. S. 44. Original im Stolper Stadt-Archiv. — 4) Abschrift im Stolper Stadt-Archiv. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Hochmeister-Regiſtranden im geh. Archiv zu Königsberg. — 7) Nur die Landeslösung (Lantlosynghe) von 1341 kann gemeint sein, nicht etwa, wie man wohl annimmt, eine neue. Ueberhaupt war das jetzige Verhältniß Stolp's ein ganz anderes wie im J. 1341. Damals war der Herzog Schuldner, der Orden in antichretischem Pfandbesitz, die Stadt hatte gar keine Verpflichtungen, löste nur freiwillig die des Herzog's. Jetzt war die Stadt Selbstschuldnerin als Bürgin, Stadt und Land war aber nicht verpfändet. Von einer „Landlösung" konnte jetzt gar nicht die Rede sein, die Stadt hatte nur für ihre übernommenen Verpflichtungen aufzukommen, und löste diese keineswegs sehr freiwillig, wie die Hinausschleppung bis über das J. 1425 bezeugt. Die vielgerühmte dreimalige Selbstlösung der Stolper vom Pfande reducirt sich überhaupt auf jene einzige vom J. 1341.

legen [1]). 1391 kaufte die Stadt für das Heilige-Geiſt-Hoſpital vor dem Thor eine Mühlenpacht zu Cublitz von Schwentze dem Aelteren von Noſſin [2]). 1394 betheiligte ſie ſich unter ihrem Vorort Colberg an dem Kampf der Hanſe gegen die Vitalienbrüder [3]). In der Landestheilung der Wolgaſter Linie „jenſeits der Swine" vom J. 1402 erhielt Barnim V. die Länder Stolp, Schlawe und Neuſtettin [4]), doch ſtarb er ſchon 1403 oder 1404, worauf ſein Antheil mit dem Bogislaw's VIII. und Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) wieder vereinigt wurde. Bogislaw VIII. machte ſich nun an den Wiederaufbau des Schloſſes Sageritz (Zawertze), gab aber 1414 den Vorſtellungen der Stolper nach und wiederholte ſein früheres Verſprechen, in Land und Stadt Stolp keine Schlöſſer bauen zu wollen, gelobte auch, die Stadt endlich von der läſtigen Bürgſchaft zu befreien [5]). Die Mahnungen des Deutſchen Ordens wegen der eigenen Schuld der Stadt und der Bürgſchaft für den Herzog, abſchlägige Antworten wegen erbetener Stundung, Aufforderungen zum Einreiten in Konitz hatten nämlich inzwiſchen ununterbrochen zur großen Plage der Stadt fortgedauert, da der Herzog ſich um nichts bekümmerte [6]). Erſt 1425 quittirt der Hochmeiſter die Stadt wegen ihrer eigenen Schuld von 1400 Mark, noch immer deren Bürgſchaft für den Herzog ſich vorbehaltend [7]). Schon 1417 war das Bündniß der Ritterſchaft und der Städte in dem zwiſchen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theile des Landes „jenſeits der Swine" mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterſchaft des Landes Stolp in nähere Verbindung getreten [8]); 1418 ſchloß die Stadt auch noch ein beſonderes Schutzbündniß mit Schlawe und Rügenwalde gegen jeden, der ihnen „Gewalt thun, ſie verunrechte, ſchimpfe oder beraube" [9]). 1426 kaufte die Stadt

1) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 68. Nr. CX. — 2) Original im Archiv der Stolper Marienkirche. — 3) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Geſch. von Pommern. III. S. 524. — 4) Kratz l. c. S. 49. Nr. 94. Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. I. S. 246. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Hochmeiſter-Regiſtranden im geh. Archiv zu Königsberg. Cramer l. c. II. S. 42. Voigt, Geſch. Preußen's. IV. S. 361. 362. 363. — 7) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 8) Desgl. Vergl. Stargard. — 9) Dähnert, Pomm. Bibliothek. V. S. 28. Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 79, hier mit der falſchen Jahreszahl 1408.

für das Heilige-Geiſt-Hoſpital von Ulrich Droſedow das Dorf Strickershagen; das Dorf war Belbuk'ſches Lehn, und 1486, 1493, 1504, 1518 erhielt Stolp darüber Lehnbriefe vom Abte[1]). 1437 wurde von den Vorſtehern des Heiligen-Geiſt-Hoſpitals anſtatt der eingegangenen alten Mühle zu Alt-Strellin die „neue Mühle" zwiſchen Stolp und Flinkow erbaut und 1493 vererbpachtet[2]). Ein neuer Zwiſt der Stadt mit ihrem Landesherrn Bogislaw IX. endete damit, daß dieſer 1441 allen „Unmuth" fahren ließ, und den Bürgern geſtattete, ſowohl einen Graben (den „Smedegraben") durch ſeine Wieſen zu ziehen, als Schleuſen zur Befeſtigung der Stadt anzulegen[3]). 1443 halfen ſie den Colbergern in der Fehde gegen den Biſchof, 1454 den Danzigern gegen den Orden. 1463 erwarb der Rath drei Viertel des Dorfes Raths-Damnitz (Joden-Dammencze) von Claus Loſſin[4]). Nach dem Erlöſchen der Wolgaſter Linie „jenſeits der Swine" mit Erich I. († 1459) kam Stolp an Erich II. aus der Wolgaſter Linie „dieſſeits (d. h. weſtlich) der Swine," welcher den drei Städten und Ländern Stolp, Rügenwalde und Schlawe im J. 1463 ihre Privilegien beſtätigte, ſie zur Kriegsfolge nicht anders, als wenn es „nach dem Rathe Aller" beſchloſſen ſei, heranzuziehen, und allen Kriegsſchaden zu vergüten gelobte, die Schloßvögte nur aus den Einſaſſen der drei Länder zu wählen verhieß, und andere wichtige Zugeſtändniſſe machte[5]), insbeſondere wollte er den Stolpern Alles, was er ihnen nach dem Ausſpruch der Räthe ſchuldig ſei (wegen der Bürgſchaft) binnen zwei Monaten wiedererſtatten[6]). 1464 that der Rath die Semlower Mühle zur Erbpacht aus[7]). 1476 belehnte Bogislaw X. die Stadt mit ihren Lehngütern[8]). In demſelben Jahre legte eine furchtbare Feuersbrunſt die ganze Stadt binnen drei Stunden in Aſche; nichts blieb ſtehen als das Rathhaus, die Kirchen des Mönchs- und Nonnenkloſters und ein Eckhaus am Markte[9]). Bogislaw X. richtete

1) Originale im Stolper Stadt-Archiv. — 2) Original und Abſchrift im Stolper Stadt-Archiv. — 3) Original ebendaſ. — 4) Desgl. Die Joden waren ein Stolper Stadtgeſchlecht. — 5) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 143. Nr. CLXXXVII. — 6) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 7) Abſchrift im Stolper Stadt-Archiv. — 8) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 9) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 160. Nr. CCII.

1477 ein väterliches Beileidſchreiben an ſeine Vaterſtadt; er verſicherte, daß es ihm nie eingefallen ſei, in Stolp ein neues Schloß zu bauen, wie verbreitet werde; er habe an ſeinem einen Schloſſe dort genug [1]), „Gott wiſſe es, daß ihr Schade ihm von Herzen leid thue, ſo wie er ſich beſinnen könne, ſtärke ſich ſeine Macht nicht durch ſolchen Schaden ſeiner Mannen und Städte“ [2]). Die Stadt erreichte aber ihren früheren Wohlſtand nicht wieder. 1481 betheiligte ſich Stolp an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerſchen und der ſtiftiſchen Städte, danach ſtellte die Stadt gleich Treptow und Cöslin nöthigenfalls ein Contingent von 20 wehrhaften Männern [3]). 1483 kaufte der Rath für das Heilige-Geiſt-Hoſpital einen ferneren Antheil zu Raths-Damnitz von Thomas Sleptcze für 850 Mark Finkenaugen; ein dritter Antheil wurde von den Wobeſern, ein vierter 1492 von den Puttkamern für 300 Rh. Fl. und ein fünfter 1517 von den Zitzewitzen für 350 Rh. Fl. erworben [4]). Das alte Schloß räumte Bogislaw X. 1485 ſeiner Mutter Sophia als Wittwenſitz ein; ſie ſtarb 1497. 1486 verzieh der Herzog den Bürgern, daß ſie denjenigen, welche ſeinen Vogt Marten Zitzewitz erſchlagen, Geleit gegeben, und daß ſie ſich bei der Befehdung der Borcken zu Labes betheiligt hätten [5]). 1489 verbot er den Handwerkern (Amptluden) das Bierbrauen zum Verkauf [6]), und weil nun die Landleute ihr Korn nicht mehr ſo theuer wie früher verkaufen konnten, ſetzte er Normalpreiſe feſt, für den Scheffel Roggen 4 Schill., Weizen 8 Schill., Gerſte 4 Schill., Hafer 2 Schill., ein großes Paar Schuhe 5 Schill., ein Hufeiſen 3 Witten, ein altes Hufeiſen vorzulegen 1 Witten [7]). 1492 erſcheint Schmaatz (Czymmovtze) und die Feldmark Seddin urkundlich im Beſitze der Stadt, letztere als Belbuk'ſches Lehn [8]). Neuen Streit, der aber ſehr zu ihrem Nachtheil ausſchlug, hatte Stolp mit dem Herzoge im J. 1493; durch die fürſtlichen Räthe wurde der Stadt ſowohl die Fiſcherei im Stolpefluß von den Schleuſen und dem Mühlenhof bis zur See

1) Es iſt das alte Schloß auf dem rechten Flußufer gemeint, wo Bogislaw X. 1454 geboren war. — 2) Haken, Erſter Beitrag. S. 16. — 3) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 4) Originale im Stolper Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Abſchrift im Stolper Stadt-Archiv. — 7) Haken l. c. S. 35. — 8) Original im Stolper Stadt-Archiv.

als auch die Gerichtsbarkeit auf dem Mühlenhofe und den Mühlen innerhalb der Stadt aberkannt[1]). Dagegen behauptete die Stadt ihren mehr als dreißigjährigen Besitz an Cruſſen und Lüllemin im J. 1494 mit Glück gegen die Ansprüche der von Versen[2]). 1507 baute Bogislaw X. trotz der alten Privilegien auf dem Mühlenhofe durch die Stadtmauer ein „Wanhus," das jetzige Schloß, und die Stadt mußte zufrieden sein, daß der Herzog reverſirte, er wolle keine Brücken und keine Thüren nach hinten hinaus (to Felde wart) anlegen[3]). Die Puttkamer und Zitzewitze und andere vom Adel, welche auf der Stolpe Bäume und Ketten anbrachten und ſich allerlei Eingriffe in die Holzungen, Weiden und die Jagdgerechtigkeit der Stadt erlaubten, wurden 1507 durch ein herzogliches Mandat in ihre Schranken gewieſen[4]). Andere Mandate ergingen 1509, 1510 und 1516 zum Schutze der Bürger gegen die Aufkäuferei von Lachs, Honig und Leinwand auf dem Lande durch fremde, namentlich Polniſche Händler[5]). 1517 ſtiftete der Herzog einen Vergleich zwiſchen dem Rath und der dortigen Prieſterſchaft wegen der Abgabenfreiheit der geiſtlichen Wohnhäuſer, Unterhaltung der Brunnen und Waſſerleitungen, Betreibung der Schaaf- und Bienenzucht, Grabenarbeit und Thorwachen[6]). Mit dem Herzoge ſelbſt einigte ſich die Stadt wegen der Grenzen zwiſchen den Waldungen Loitz und Mellin[7]). Stolp war eine der erſten Städte, in welchen das Evangelium gepredigt wurde, und zwar 1522 durch den Pfarrer Chriſtian Ketelhut und den Probſt des Nonnenkloſters, Thomas Hecket; aber Bogislaw X. entſetzte beide ihrer Aemter, „weil ſie durch Irrlehren das Volk verführt"[8]). 1525 kam der feuereifrige Dr. Johannes Amandus und predigte zuerſt privatim, dann erbot er ſich öffentlich mit der katholiſchen Geiſtlichkeit zu disputiren und den Feuertod zu erleiden, falls er unterliegen würde. Da nur zwei alte Geiſtliche erſchienen und furchtſam einräumten, daß allerdings ſich manche Mißbräuche eingeſchlichen hätten, gerieth die Bürgerſchaft in gewaltige Aufregung, plünderte die Kirchen,

---

1) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 2) Desgl. — 3) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 231. Nr. CCLX. — 4) Abſchriften im Stolper Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 7) Abſchrift ebendaſ. — 8) Haken l. c. S. 10.

zerbrach die Altäre und Bilder, ſetzte den Rath ab, und wählte neue 24 Rathmannen aus den Gewerken und der Gemeinde. Mit der Abſicht die Rädelsführer am Halſe zu ſtrafen, ritt Herzog Georg in die aufrühreriſche Stadt ein, und nur der mannhaften Vertheidigungsrede eines Mitgliedes des neuen Raths, Hans Wulf, gelang es, den Herzog zu einigermaßen milderem Verfahren zu beſtimmen. Die Stadt mußte aber 800 Fl. Strafe zahlen, die Altäre wieder aufrichten, die gewöhnliche Feier des Gottesdienſtes wieder herſtellen, und die Geiſtlichkeit mit hinreichendem Kirchengeräth verſehen; der neue Rath wurde abgeſetzt und der alte rehabilitirt, die Wahl der Rathsperſonen ſollte dem Rath verbleiben, Einwendungen der Gemeinde von dieſer dem Herzoge vorgebracht werden. Nebenbei wurde aber auch den Wünſchen der Bürgerſchaft Rechnung getragen; ſie durfte ſich einen Prediger wählen, „der das Wort Gottes lauter und rein, ohne alles Fabeln und unnützes Geſchwätz, nach Auslegung der vier Kirchenväter predige," Kaſſenämter ſollten nicht die Bürgermeiſter, ſondern der Kämmerer bekleiden, und dieſer jährlich dem Rath im Beiſein der Gewerks-Altersleute Rechnung legen, der gute Zuſtand des Bollwerks und Hafens, des Rathhauſes, der Mauern, Wälle, Gräben, Dämme und Wege ſollte durch Verordnete aus dem Rath und der Gemeinde controllirt werden, Rathsperſonen für Vergehen gleich andern Bürgern geſtraft, die Stadtämter nicht nach Gunſt ſondern zum Beſten der Stadt beſetzt, und zu jedem Amte fortan einer von der Gemeinde gewählt werden ꝛc.[1]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Stolp 100 Mann zu Fuß (70 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchſen) und 25 Reiter zu ſtellen[2]). 1530 erging ein herzogliches Mandat an die Einwohner der Stolper Landvogtei, ſich der ſelbſtſtändigen Ausſchiffung von Produkten zu enthalten, da nur den Stolper Bürgern der Handel und die Seeſchifffahrt zuſtehe[3]), 1534 ein neues Verbot an die Handwerker wegen des Bierbrauens zum Verkauf, diesmal unter

1) Haken, zweiter Beitrag zur Stolper Stadtgeſchichte S. 33. — Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 260. Nr. CCLXXXVII. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe S. 176. — 3) Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 267. Nr. CCXCIV.

einer Strafandrohung von 500 Fl. und Verluſt der Gewerksprivilegien[1]); dagegen erhielt die Bernſteindreherzunft das Recht des Handelsbetriebes gleich den Kaufleuten, und das Recht des Bierbrauens und Ausſchanks. An dem letzten großen Kriege der Hanſeſtädte gegen König Chriſtian III. von Dänemark (1535) betheiligte ſich auch Stolp, inzwiſchen aus einer mittelbaren zur unmittelbaren und ſtimmfähigen Hanſeſtadt emporgeſtiegen[2]), bereitwillig, aber nur mit Geldbeiträgen, und Stralſund im Namen des Vororts Lübeck verhieß ihr dafür den Genuß aller Hanſiſchen Privilegien nach deren Wiederherſtellung, woraus freilich nichts wurde[3]). Auf dem Landtag zu Treptow 1534 war neben Einführung der Reformation die Beibehaltung des Stolper Jungfrauenkloſters beſchloſſen worden. Barnim X. zog aber die Güter deſſelben ein. Dies erſchien dem Rath als ein Eingriff in ſeine Rechte; der Probſt des Jungfrauenkloſters war von jeher zugleich Pfarrer der Marienkirche geweſen, deren Patronat dem Rath zuſtand, und verlor nun durch die Einziehung jener Güter den größten Theil ſeiner Einkünfte. Der Rath proteſtirte, aber der Herzog prätendirte nun auch das Patronat der Pfarrkirche, und als dreijährige Verhandlungen nichts fruchteten, drohte der Rath zur höchſten Erbitterung des Herzogs mit der Clauſel des Privileg's von 1348. In ihrer Noth wendete ſich die Stadt durch Simon Wolder an Kaiſer Karl V., und erlangte 1543 zuerſt ein Verwarnungsſchreiben, dann ein hartes Pönalmandat an den Herzog[4]), zugleich auch eine Beſtätigung der ſtädtiſchen Privilegien[5]). 1544 kam der ſchwerbeleidigte Herzog in die Stadt, und forderte den Rath zur Verantwortung, daß er „wider Ehre und Eid den Landesherrn bei dem Kaiſer verklagt und verunglimpft.“ Der Rath verlas nun 22 Beſchwerdeartikel, und erbot ſich von neuem zu Recht, gegen jede Gewalt proteſtirend. Unerwartet ergriff aber einer aus dem Rath, Jochim Mitzlaff, die Partei des Herzogs, ihm folgten der

1) Original im Stolper Stadtarchiv. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. I. S. 87. — 3) Original im Stolper Stadtarchiv. — 4) Haken, zweiter Beitrag S. 41. — 5) Ebendaſelbſt S. 43. Schöttgen und Kreyſig l. c. III. p. 290. Nr. CCCXVIII. Die Kaiſerliche Privilegienbeſtätigung mit goldenem Siegel wird als die „goldene Bulle“ (übrigens in Pommern die einzige noch vorhandene) der Stadt im Stadtarchiv aufbewahrt.

Bürgermeiſter Daberman Gerke und mehrere Andere, nur ſieben Rathmannen und der größte Theil der Bürgerſchaft blieben feſt. Da drangen Bewaffnete in die Thore und beſetzten das Rathhaus; der Herzog entſetzte die Sieben ihres Amtes, ließ ſie und die Alterleute der Gewerke in Haft bringen, confiscirte ihr Vermögen, und ſetzte gegen das Wahlrecht des Raths einen neuen Rath ein. Die Boten der Bürgerſchaft an den Kaiſer ließ der Herzog aufgreifen und einſperren, und als es Simon Wolder dennoch gelang 1545 ein neues Strafmandat des Kaiſers an den Herzog zu erwirken, und dies in Stolp öffentlich ausgehängt wurde, ließ es der neue Rath abreißen, und der Herzog confiscirte noch mehrerer Bürger Güter. 1551 erging endlich ein Urtel des Reichskammergerichts, daß der Herzog von dem Proceß zu abſolviren und die Koſten zu compenſiren ſeien. Die Bürgerſchaft und ihre Führer Simon Wolder und Peter Schwave gaben dennoch ihre Sache nicht auf; 1552 verwendeten ſich die Hanſeſtädte Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg für die ſchwer bedrängte Bundesſtadt vergeblich, und noch vom Jahre 1556 finden ſich Aktenſtücke dieſes merkwürdigen Proceſſes, der endlich einſchlief, nachdem jene ſieben Rathmannen und die Alterleute theils im Gefängniß geſtorben waren, theils ihr Vermögen verloren hatten, die Stadt aber in ſolche Armuth gerathen war, daß ſie aus der Hanſe ſcheiden mußte[1]). Kantzow[2]) entwirft um 1540 folgende Schilderung von der Stadt: „Wiewol nach den obgemelten Stetten (Stralſund, Stettin, Greifswald und Stargard) viel andre ſeint, die größer, reicher und gewaltiger ſeint wan Stolp, ſo weiß ich doch ir derſelbigen keine an Geſchicklichkeit und Lobe vorzuzihen, und ſie ſolte auch billich vor obgemelte große Stette in Lob und Preiß vorgezogen werden. Den ſie iſt allein unter allen Pomerſchen Stetten, die das Evangelium mit allen Treuen angenhomen; und wie ſie umb des Bilderſtormes willen, ſo etliche loſe Leute angerichtet, geſtraffet wurden, wolten ſie lieber das Eußerſte erleiden, wan das ſie ſich wolten drengen laßen, daß ſie die papiſtiſche Meſſe widder ſolten zuſtaten. Sie ſeint allein unter den andern allen,

1) Haken, zweiter Beitrag S. 24—31. 47. 51. Abſchriften im Stolper Stadtarchiv. — 2) Pomerania, herausgegeben von Koſegarten II. 444. ff.

die die Studia belieben, und mit Fleiße handthaben, und itzundt die beste Schole haben, die im gantzen Lande Pomern ist, dahin von Lübeck, Hamburgk, Dantzigk, und aus Polen und Preußen die Jugent geschickt wirt. Die Stat hat uns lange Jare her alleine mehr verstendige und gelerte Leute gegeben, die in der Fürsten Höfe und sunst gewest, wan alle andern Stete. Diese Stat Stolp ist nicht ubrig gros, etwan von 700 oder 800 Bürger, hat viel gemauerter Heußer. Es sein aber weinig Heuser mit Ziegel gedecket. Ist mit Graben und Mauren ziemblich vheste. Es hat guten Acker umbher. Die Einwoner seint großenteil von Adel, seint beide zur Reuterei und Lere geschickt, und nhimt von inen der gantze Adel in Hinterpomern ein Exempel, das sie sich befleißen etwas Rhamhafftes zu sein. Darumb zihen sie auch mehr zun Studiis, zum Krige und zu Fürstenhöfen, wan andere. Und ist kaum eine Stat in Pomern als Stolp, da der Adel sich mit Beheusung niddergelaßen, geehret und geduldet werden, ire Kinder auch zum Studiren, und in frembden Ortten zum Studiren halten." Seit 1535 war Stolp der Sitz der Lutherischen Superintendentur für das Land jenseits des Gollenberges. Von 1549 ist die Rolle der Bäcker. 1575 wurde den Handwerkern das Bierbrauen gänzlich verboten, 1611 wieder für das Haus gestattet, 1584 bestätigte Herzog Johann Friedrich der Bernsteindreherzunft die willkührlich beliebten Innungsartikel. Schloß und Amt Stolp wurden 1600 der Herzogin Erdmuth, Wittwe Johann Friedrich's (sie † 1623), und 1625 der Herzogin Anna, Wittwe des Herzogs Ernst von Croy (sie † 1660) als Wittwensitz eingeräumt, dann erhielt beides der Sohn der Letzteren, Herzog Ernst Bogislaw von Croy, und nach seinem Tode († 1684) wurden sie zum Domanium eingezogen. 1602 ließ die Herzogin Erdmuth die seit dem Bilderſturm (1525) wüste Kirche des ehemaligen Dominikanerklosters als Schloß- oder Johanniskirche wieder herstellen. 1615 bestätigte Herzog Philipp II. der Stadt die neben dem Lübischen Recht beliebten Statuten („Stadtbruche"), sie betreffen besonders die Erbfolge unter Eheleuten, Arreste, Retracte ꝛc.[1]). 1623 gab eine kleinliche Ursache (Gefangensetzung des Peter Plisecke) Gelegenheit zu

1) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern III. S. 916.

einem Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath [1]); Bogislaw XIV. verurtheilte die Stadt zu einer Geldstrafe von 2000 Thlr., und die Aufrührer noch zu besondern Gefängniß- und Geldstrafen [2]). Durch die Policeiordnung vom Jahre 1625 wurden die Einwohner in vier Stände getheilt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Stolp 179 ganze Erben zu 1 Fl., 166 Buden zu ½ Fl., 103 Keller zu 8 Gr., 47 Altstädter Katen zu 4 Gr., 15 freie und 2 wüste Häuser, 3 freie und 11 wüste Buden, zusammen = 1240 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Hohenstein, Stolpmünde, Raths-Damnitz, Strikkershagen, Arnshagen, Schmaatz, Crussen, Lüllemin, Gr. Strellin, Kl. Strellin, Nipnow ꝛc.) 278½ Hakenhufen, 15 Kossäten, 9 Mühlen und 2 Krüge [3]). Seit 1635 wurde ein Magistratsmitglied, später der jedesmalige vorsitzende Bürgermeister, als Landrath in den landständischen Ausschuß berufen. Stolp war nun auf den Landtagen Stettiner Regierung die dritte der drei vorsitzenden Städte, und hätte, da Stettin im Westphälischen Frieden an Schweden kam, den zweiten Sitz unter den Brandenburgisch-Hinterpommerschen Städten erhalten müssen, da aber 1654 das Fürstenthum Cammin dem Herzogthum Hinterpommern incorporirt wurde, erhielt Stolp nach Einschiebung Colberg's die dritte Stelle; sie behielt sich aber die Deduction ihres bessern Rechts gegen Colberg vor. 1654 wurden die ritus et consuetudines curiae Stolpensis vom Rath revidirt, und als Willkühr oder Rathsstatuten neu abgefaßt. 1665 erlitt die Stadt eine bedeutende Feuersbrunst; auch das Jungfernkloster verbrannte. 1671 errichtete hier der Kurfürst einen Schöppenstuhl, der aber schon 1680 nach Stargard verlegt wurde. Von 1681 ist die Stolper Vormundschaftsordnung. 1718 brannte die Altstadt ab. 1752 wurde die Colonie Podewilshausen in der Leitz angelegt. 1769 gründete König Friedrich II. das Cadettenhaus, jetzt Invalidenhaus. 1771 wurde die wüste Nicolaikirche wieder hergestellt, 1780 das Stolper Landschaftsdepartement errichtet, 1857 das Real-Gymnasium eröffnet.

---

1) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 360. Nr. CCCLXXI. — 2) Copiarium im Stolper Stadtarchiv. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 302.

Einwohnerzahl.

1740: 2599 Einw.
1782: 3744 „ (40 Juden.)
1794: 4335 „ (39 „)
1812: 5083 „ (55 Katholiken, 63 Juden.)
1816: 5236 „ (58 „ 135 „)
1831: 6581 „ (36 „ 239 „)
1843: 8540 „ (58 „ 391 „)
1852: 10714 „ (50 „ 599 „)
1861: 12691 „ (45 „ 757 „ 1 Mennonit, 46 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken).

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrh., mit niedrigen Seitenschiffen, 1860 geschmackvoll restaurirt; Kanzel mit reichem Schnitzwerk und brillanter Architectur von 1609; ähnlich, aber roher, der Altar. Ein geschnitztes Epitaphium mit einem liegenden jungen Ritter von 1607, früher an der Ostwand des nördlichen Seitenschiffs und 3 geschnitzte Figuren mit 3 Engeln aus dem Anfang des 16. Jahrh. sind bei der Restauration herausgenommen. — Die Capelle des Georgenhospitals vor der Stadt, 8eckig, Gothischen Styls aus dem 14. oder 15. Jahrh., 1681 durch Brand beschädigt. — Die Nicolai-Klosterkirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh., ganz verbaut. — Die Schloß- oder Johanniskirche, einfach und einschiffig, im Gothischen Styl des 15. Jahrh., ohne Bedeutung; Portraits des Herzogs Johann Friedrich und seiner Gemahlin Erdmuth an dem Altar von 1602; bemerkenswerther Teppich als Altarbrüstung von 1556; prachtvolle Denkmäler der Herzogin Anna von Croy und ihres Sohnes Herzogs Ernst Bogislaw von Croy, beide von 1682, von schwarzem und weißen Marmor, die Statuen der Herzogin (liegend) und des Herzogs (knieend vor einem Betpult) von recht tüchtiger Arbeit. — Das Schloß aus dem Ende des 16. Jahrh. mit älteren Gothischen Bauformen. — Holzenthor und Mühlenthor aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Neues Gymnasium von 1858.

Bürgermeiſter.

Jacobus Sippellow (Sypelow). *1341.
Hannes Haſert (Haſhart). *1350.
Nicolaus Darſow. *1350. *1352.
Arnold Ditbern (Detbern). *1350. *1387.
Betekinus Damerowe. *1364.
Arnoldus Herp. *1364.
Thydericus Ghuſow. *1364.
Hannes Erp I. *1385. *1387.
Heyne Grope. *1385. *1387.
Walther Dirſſow (Dirſaw). *1387.
Clawes Gantzeke. *1387.
Gherold Maſſow. *1387.
Marten Kalff. *1387.
Tidericus Wegener. *1416.
Tidericus Culemey. *1416.
Jacobus Roſchilt. *1416.
Johannes Erp II. *1424.
Hinricus Wend. *1424.
Hans Kop. *1445.
Thomas van deme Haghen. *1445. *1448.
Jacob Lenſyn. *1445.
Cordt Mitzlaff (Mißlaff, Meslawff). *1459. *1460.
Nicolaus Swuchow (Schwochow). *1459. *1467.
Johannes Jordan. *1476.
Nicolaus Schulte (Sculte). *1476. *1494.
Nicolaus Teßmer. *1476. *1492.
Nicolaus Wolder. *1476.
Georgius Perlin. *1476.
Nicolaus Vormann (Vohrmann, Fuhrmann) zu Gumbin und Criwan erbſeſſen. *1476. *1502.
Kerſten Lichtevoth. *1485. *1492.
Jacobus Lichtevoth. *1500.
Jurgen Swave. *1507. 1515.
Hans Mitzlaf (Mißlaff). *1511. *1539.

Jacob Curdt. *1518.
Peter Klemptze. 1521. 1529.
Jacob Schult. 1528.
Hans Smid. 1531.
Daberman Gerke. 1532. *1538. *1544.
Peter Svave. — *1544.
Ambroſius Pritz. *1544 —
Joachim Mitzlaff. *1544 —. 1579.
Jochim Pritze I. 1571. 1579.
Bartholomeus Schulte. 1575. († vor 1577).
Michael Pritz. (um 1580).
Matthias Palbitzke, zu Warbelin und Nemitz erbſeſſen. (um 1590).
Dionyſius Hoppe. 1591. 1593.
Michael Klemptze (von Klemptzen). 1591. 1604.
Johannes Colrep (Colrepius). 1596. 1608.
Ambroſius Mitzlaff. 1608. 1610. († vor 1617).
Wulff Putkamer, zu Jeſeritz erbſeſſen. 1608. † 1625.
Daniel Gerdt (Gehrt). 1617. 1625. († vor 1653).
Georg Palbitzke (Palbitzky), zu Nemitz erbſeſſen, Landrath. 1622 — † 1638.
Conrad Lebun (Labun). 1630. 1638.
Georg Lettow, auf Wazow (?) erbſeſſen. (um 1630).
Joachim Pritze II. 1631 —
Michael Ninnemer. 1635 —
Georg Lehmann, Licent jur. 1647. 1652.
Joachim Maas (Maetz). 1647. † 1650. (am 4. Juni 1622 geadelt).
Jacob Jandeke, zu Wochotz, Muttrin und Kottow erbſeſſen. 1647.
Friedrich Palbitzke (Palbitzky, Balbitzky), Landrath. 1653. 1654.
Gregorius Fleske (Fleſche). 1653. † 1654.
Ernſt Ryſe. 1654.
Salomon Myrſchaeus, Licent. jur., Landrath. 1662. † 1688.
Peter Hille, Landrath. 1667. † 1680.
Georg Lubbecke I. † 1669.
Guſtav Bogislaff Lehmann, Licent. jur. 1680. † 1683.
Friedrich (von) Teſſen. (um 1680).
Georg Lübbeke II. 1683 — † 1703.

Laurentius Birckholz. († vor 1687).
Simon Heinrich Baumann. 1687. † 1691.
Franz Heinrich Lehmann, Landrath. 1691 —. 1717.
Johann Peter Hille (Hill). 1704. 1719.
Paul Kohlhardt (Colhard), Landrath. 1718. † 1738.
Lebrecht Gerlach, Landrath. 1719.
Andreas Ernſt Dircks, adjung. Landrath. 1726.
Laurentius Matthaeus Baumann. † 1735.
Johann Bogislaw Hille (Hill), Dr. jur. † 1739.
Johann Matthias Müller, Landrath. 1739 — † 1746.
David Friedrich Gerner. 1745. 1754.
Johann Chriſtian Meyen. 1747.
Friedrich Anaſtaſius Andrae (Andreae), Landrath. 1749 — † 1783.
Schmidthammer, Landrath. 1753. † 1763.
Hille. 1763 —
Johann Gottlieb Specht. 1763 —. 1775.
Friedrich David Seyffert. 1786 — 1809; wieder 1813 — 1814.
Johann Gabriel Höpner. 1786 —. 1795.
Daniel Friedrich Gottlieb Zencke. 1815 — 1827. († 1839).
Friedrich Wilhelm Arnold. 1827 — † 1846.
Ottomar Runge. 1847 — 1852.
Albert Wahl. 1854 —. 1864.

61. Stralſund.

Stralowe, Stralesſund, Stralleſſunt, Stralesſundis, Sundis, Sund, thom Sunde.

Wappen. Das älteſte: ein maſtloſes Boot auf Wellen, in welchen zwei Fiſche; über dem Boot die quer liegende Spitze eines Pfeils oder „Strals“ [1]). Dann mehrfach abgeändert, ſo: ein einmaſtiges Schiff (Kogge), vor deſſen Maſt die querliegende Pfeilſpitze; darauf: ein ſegelndes, einmaſtiges Schiff mit dem Steuermann am Ruder, auf dem Hinterkaſtell eine Flagge mit zwei quergelegten Pfeilſpitzen, im Wimpel ebenfalls eine ſolche. Zuletzt: die Pfeilſpitze allein und aufrecht, mitunter vor dem Schaftloch ein Kreuz. Ueber die Vermehrung des Wappens im Jahre 1720 ſ. unten. Die neueſte Seeflagge iſt roth, mit einem weißen Viereck, in welchem eine gelbe ſtrahlende Sonne.

An der ſtrategiſch und commerciell ſo wichtigen Stelle der älteſten Ueberfahrt vom Feſtlande nach der Inſel Rügen befanden ſich ohne Zweifel ſchon ſehr früh Befeſtigungen ſowie Waarenlager, welche letztere bald zu dauernden Niederlaſſungen namentlich Deutſcher Kaufleute und Gewerbtreibender bei und in dem urſprünglich Wendiſchen Orte, welcher den Namen Stralow hatte, führten. Fürſt Wizlaw I. von Rügen verlieh am 31. October 1234 der Stadt Stralow (civitati Stralowe) d. h. der dortigen Deutſchen

1) Stral, Strahl (Angelſächſiſch: strǽl, Schwediſch: stråla, Böhmiſch: střela, Polniſch: strzała) iſt ein Pfeil (ſ. Gadebuſch, Pommerſche Samml. II. S. 41. Brandenburg, Geſchichte des Magiſtrats der Stadt Stralſund S. 25), auch ältere Urkunden nennen das Wappenbild „signum teli quod dicitur Strale,“ oder „enen Strahlen“ (Gadebuſch l. c. S. 42. Geſterding, Pomm. Magazin VI. 23). In neuerer Zeit hat man in Vergeſſenheit der urſprünglichen Bedeutung des „Strals“ an Sonnenſtrahlen gedacht, und man glaubte in der Figur der Pfeilſpitzen drei ſolcher Strahlen zu erkennen (Cod. S. 405). Die neuere Schiffsflagge ſetzt mit ihrer ſtrahlenden Sonne dem Mißverſtändniß die Krone auf.

Gemeinde dasselbe Recht (eandem justiciam et libertatem), welches der Stadt Rostock (im J. 1218) verliehen war, nämlich Lübisches[1]). Damit nahm die Deutsche Stadt ihren Anfang, die nun den Namen Stralsund erhielt. Eine ausführlichere Bewidmung erfolgte durch Wizlaw im Jahre 1240. Er bestätigte der Stadt (novae civitati in Stralesund) das Recht, welches Rostock hatte, gab ihr einen Theil des naheliegenden Waldes zum Ausroden, verkaufte den Bürgern die Aecker des benachbarten Dorfs, wo sich sonst die alte Fährstelle zur Ueberfahrt nach Rügen befand (villa adjacens, ubi quondam fuit antiquus navalis transitus in Rujam) für 90 Mark Rüg. Münze, schenkte ihr die freie Benutzung der Weiden im Stadtgebiet, die Insel Strale (schon 1288 Deneholm genannt)[2]), freie Fischerei gemeinschaftlich mit den fürstlichen Vasallen in den Gewässern zwischen der neuen Au bei Barhöft (portus nova Reka), dem Gellen (Jelenine, Südspitze von Hiddensee), der Insel Ummanz, Bessin (Byssin) und dem Fluß Bresnitz mit dem Deviner See (stagnum Tyvin), doch mit Vorbehalt der alleinigen Fischerei auf den Mühlenteichen, ferner Jagdgerechtigkeit, doch nicht auf Hirsche und Rehe, und Zollfreiheit im ganzen Lande[3]). Verhandelt ist diese Urkunde in Stralsund (in nova civitate Stralesund), ausgestellt zu Prohn (Perun), einer fürstlichen Burg, nach welcher das Land um Stralsund noch bis in das 14. Jahrhundert als Vogtei Prohn

1) Cod. Nr. 218. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen II. Nr. XXVII. Aeltere Chroniken geben bald die Jahre 1210 oder 1209 (Herm. Corneri Chronica bei Eccard, Corpus histor. medii aevi II. 833. Chronic. Slavorum bei Lindenberg, Scriptores rer. septentrional. p. 205, bei Grautoff, Lübische Chroniken S. 439. Krantz, Wandalia p. 151), bald das Jahr 1230 als das Gründungsjahr der Stadt an. Alle diese Nachrichten scheinen ihren Grund in einem alten Gedenkvers zu haben, welcher, vermuthlich das eigentliche Gründungsjahr 1234 in eine runde Zahl bringend, berichtete, die Stadt sei annis ducentis ter denis mille retentis, also im Jahre 1230 gegründet. Eine falsche Lesart (tibi denis statt ter denis) gab dann Anlaß zu der Annahme des Jahres 1310 als Gründungsjahres (Vergl. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten II. S. 60. ff. 191—201). — 2) Die Insel Strela nennt schon Saxo Grammaticus (ed. Velschow XIII. p. 235. ff.) zum Jahre 1121, Sträla die Knytlinga-Saga (Cap. 120) zum Jahre 1164, Deneholm das älteste Stadtbuch zum Jahre 1288 (Baltische Studien XI. 2. S. 79). — 3) Cod. Nr. 279. Fabricius l. c. II. Nr. XXXII.

bezeichnet wurde. Stralsund entwickelte sich anfangs bei weitem langsamer als Greifswald, eine Zeit hindurch finden sich keine urkundlichen Nachrichten über die Stadt, höchstens erscheint sie als Ausstellungsort von Urkunden. Gleichwohl erregte die Stadt schon früh die Eifersucht Lübeck's, und Chroniken wissen von einem Ueberfall im Jahre 1249, bei welchem die Lübecker die neue Stadt geplündert, zum Theil zerstört, und eine große Anzahl von Bürgern als Gefangene weggeführt haben sollen [1]). Im Jahre 1251 soll das Dominikanerkloster, und 1254 das St. Johannis- oder Franciskanerkloster auf einem von den Geschlechtern Putbus, Osten und Schriever geschenkten Platz gegründet sein, beides nach späteren Nachrichten [2]). 1256 legten der Rath und die Gemeinde (consules et commune) dem neu erbauten Heiligen-Geisthause in ihrer Stadt einen Werder mit Ackerland in der Nähe der „neuen Stadt" bei (insulam sive agrum adjacentem novae civitati) [3]). In demselben Jahre verkaufte Jaromar II. zwei Stralsunder Bürgern das nahe bei der Stadtmauer in das Meer sich ergießende, aus dem See Pütte (Pitne) kommende Wasser zur Anlage von fünf Mahlgängen für eine jährliche Mühlenpacht von 150 event. 140 Drömt Roggen, Gerstenmalz und Hafermalz [4]). 1257 verlieh der Rath dem Kloster Neuenkamp eine Hausstelle in der Stadt, frei von allen Lasten [5]). Wizlaw II. verlieh 1261 dem Dominikanerorden zu Stralsund den Platz zwischen dem Klosterhof (area fratrum eorundem) und dem Stadtwall (agger civitatis) nebst dem Stadtwall selbst, nachdem die Planken desselben auf den Wall der „neuen

1) Detmar bei Grautoff l. c. I. 128. Krantz, Wandalia VII. cap. 15. Vergl. Fock l. c. II. 72. ff. und 81 Anm.* — 2) Jahresbericht des Vereins für Meklenburg. Geschichte und Alterthumsk. VIII. 112. Berckmann's Stralsunder Chronik, herausgeg. von Zober S. 161. — 3) Fabricius l. c. II. Nr. LXIII. Diese nova civitas ist höchst wahrscheinlich die weiter unten zum Jahre 1269 zu erwähnende neue Stadt Schadegard, nicht etwa eine „Neustadt," ein neuer Stadttheil Stralsund's. Bei der nova civitas an die neue Stadt Stralsund selbst zu denken, die auch in der Urkunde von 1240 nova civitas Stralesund genannt wird, erscheint nicht rathsam, da seit Begründung der Stadt im Jahre 1234 bereits 22 Jahre verflossen sind, eine zu lange Zeit, um sie noch mit der Bezeichnung nova zu belegen. — 4) Fabricius l. c. II. Nr. LXIV. — 5) Ebendas. III. Nr. 95 b.

Stadt" (agger novae civitatis) versetzt worden [1]). 1265 einigte sich Stralsund mit der Stadt Demmin dahin, beiderseitige Bürger in Rechtssachen zum Zeugniß zu lassen, und die in der einen Stadt verfesteten Straßenräuber und Brandstifter auch in der andern nicht dulden zu wollen, auch wegen keiner Forderung, mit welcher Fürsten, Herren, Ritter und Bürger der einen Stadt verhaftet seien, Bürger der andern festzuhalten [2]). Eine ähnliche Vereinbarung wegen des ersten Punktes wurde auch 1267 mit Tribsees getroffen [3]). Um das Gedeihen Stralsunds zu befördern, ließ Wizlaw II. 1269 die neue Stadt Schadegard (civitatem nostram novam Schadegard) eingehen, um sie künftig an einer passenderen Stelle anzulegen [4]); die Stelle Schadegard's wurde dann in das Stadtgebiet Stralsund's gezogen [5]). 1271 legte eine Feuersbrunst einen großen Theil der Stadt in Asche [6]). 1272 pachtete der Rath den fürstlichen Zoll auf sechs Jahre [7]). 1273 verglich sich Wizlaw mit den Bürgern und dem Rath auf Zahlung einer jährlichen Orbare (pensio) von 200 Mark landesüblicher Pfenninge; als Stadtbezirk sollte der damalige Umfang der Stadt gelten (nomine villae Sundensis hic intelligi volumus id solum, quod tempore hujus nostrae concessionis intra septa munitionis ejusdem villae dinoscitur comprehensum), doch behielt sich der Fürst vor, wenn ein neuer Stadtheil begründet (extra villae munitionis ambitum villa de novo fundata) und in den Stadtbezirk gezogen würde, die Orbare angemessen

---

1) Dreger, Cod. dipl. Pomor. Nr. 340. Auch hier ist unter nova civitas die unten beim Jahre 1269 erwähnte neue Stadt Schadegard zu verstehen. Vergl. S. 436. Anm. 3. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 126. — 3) Ebendas. III. Nr. 138. 4) Cod. Nr. 176. Dreger l. c. Nr. 74; Schwartz, Geschichte der Pomm. Rüg. Städte S. 33. Brandenburg, Wo stand Stralsund vor 600 Jahren ꝛc. S. 12; Fabricius l. c. II. Nr. 20; alle mit der falschen Jahreszahl 1229. Merkwürdig ist, daß die Jahreszahl dieser im Stralsunder Stadtarchiv befindlichen Original-Urkunde über 100 Jahr lang beständig als 1229 gelesen ist. Erst in neuester Zeit veranlaßte eine Conjectur des Provincial-Archivars Dr. Klempin eine nochmalige genaue Prüfung, und es ergab sich jene falsche Lesart auf bloßer Flüchtigkeit beruhend; das Original hat deutlich das Jahr 1269. Vergl. Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr 1. Urk. S. 93. und Fock l. c. II. 203. ff. — 5) Cod. S. 405. Vergl. S. 438. Anm. 1. — 6) Fock l. c. II. S. 80. — 7) Fabricius l. c. III. S. 210.

zu erhöhen [1]). In demselben Jahre wird ein Pfarrer Arnold zu Stralsund genannt [2]). Auf Bitten der Stralsunder gestattete Wizlaw 1275 den Unterthanen Herzog Barnim's I. von Pommern auch im Falle wechselseitiger Fehde in seinen Landen ungehindert zu verkehren, unter der Bedingung, daß seinen Kaufleuten dort dieselbe Freiheit werde [3]). Ein noch bedeutenderes Zeugniß der bereits entfalteten Handelsthätigkeit der Stralsunder ist das Privilegium König Erich's VII. Glipping von Dänemark vom Jahre 1276, in welchem er ihnen wie den Lübeckern und Rostockern gestattet, für die Zeit der Schonischen Märkte (in nundinis Scaniensibus) einen Beamten (officialis) zu richterlicher Entscheidung der unter ihnen und mit Andern vorfallenden, nicht vor seine Beamten gehörigen Streitigkeiten zu bestellen [4]); ferner das von 1277, in welchem er die ihnen bereits von König Waldemar II. zugesicherte Freiheit in Hinsicht ihrer gestrandeten Güter bestätigt, und seinen Vögten jede Erpressung untersagt [5]). Von nun ab blüht Stralsund wunderbar auf, alle Städte Pommern's und Rügen's überholend, und endlich durch Macht und Reichthum den eigenen Landesherrn fast über den Kopf wachsend. 1278 erließen Wizlaw, der Vogt, die Rathmänner und die Gesammtheit der Bürger in Stralsund eine Hafenordnung mit folgenden Bestimmungen. Von Asche, Pech und allen in Gefäßen (vasis) eingeschlossenen, im Hafen zur Ausschiffung verladenen Waaren sollte

1) Fabricius l. c. III. Nr. 167. Dähnert, Sammlung Pommerscher Urkunden II. S. 5. mit der Jahreszahl 1272. — Ein solcher neuer Stadttheil erstand wirklich, wenigstens war der Unterschied zwischen einer „Oldenstadt" und einer „Nienstadt" noch 1595 gang und gebe. (Vergl. Zober, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Stralsunder Verfassung S. 17). Möglich ist es, daß die Neustadt auf der Stelle von Schadegard erstand, und daß Wizlaw, als er an einen neu in Stralsund einzuverleibenden Stadttheil dachte, die Stelle von Schadegard meinte, deren Einverleibung vielleicht grade vom Rath ventilirt wurde. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 174. 175. — Der schon in einer Urkunde Barnim's I. von 1237 d. d. Stetin, als Zeuge genannte: Johannes plebanus in Sundis (Cod. Nr. 254. nach dem liber sancti Jacobi) ist verdächtig. Die Form Sundis kommt sonst nicht vor 1273 vor, und hat man hier unstreitig einen Schreibfehler für: Johannes plebanus in Grindiz, welcher um diese Zeit auch in zwei andern Stettiner Urkunden von demselben Datum auftritt. (Vergl. Cod. Nr. 265. 266. und dies Buch S. 380. Anm. 5). — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 181. — 4) Ebendas. III. Nr. 188. — 5) Ebendas. III. Nr. 191.

kein „Windegeld“ entrichtet werden, auch nicht von Eichenstabholz (Wagenschot), dessen centena auf 102 Stäbe (asseres) festgestellt wird, dagegen von der centena Roggen ein Schilling Sterling (solidus sterlingorum) Windegeld für das Einschiffen, und ein Schilling „Colegelt“ für Kühlen (ad refrigerandum), wenn es nöthig war; der Kaufmann sollte die Waare in die Pramböte (navis, quae pram vocatur, pramo) schaffen, und der Schiffer sie zum Schiffe abholen; bei theilweiser Vorausbezahlung der Fracht (naulum) sollte der Englische Pfenning (denarius) gleich drei Wendischen Pfenningen gerechnet werden; der Schiffer, welcher die Untiefe beim Gellen (Gelant) passiren mußte, durfte die Ladung nur in dem Schiffe ausführen, welches er dem Kaufmann vermiethet hatte, nicht in einem kleineren, und wenn es nöthig war das Schiff am Gellen zu erleichtern, so war es des Schiffers Sache, einen Theil der Ladung aus- und wieder einzuladen; nach der Ankunft des Schiffs in Flandern oder England sollte der Kaufmann binnen vierzehn Tagen die Fracht bezahlen, und zwar nach ortsüblichem Cours der Englischen Denare; der Schiffer sollte dem Kaufmann volle Freiheit lassen, seine Waaren auszuschiffen und zu verkaufen; wollte er die Fracht nicht ohne Sicherheit creditiren, so mußte der Kaufmann Caution durch Bürgen stellen [1]). In demselben Jahr erscheint Stralsund zum erstenmal in der Gemeinschaft der Städte, aus deren einmüthigem Zusammenhalten der Deutsche Hansebund hervorging; König Erich VII. Glipping von Dänemark befreite nämlich die Kaufleute der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin vom Zoll für einen neu eingerichteten Jahrmarkt zu Huistanger auf Seeland, und versprach ihnen Frieden und Schutz [2]). 1280 hatten die Stralsunder bereits eine Vitte (campus seu vitta Sundensium) zu Falsterbo in Schonen für den Heringsfang [3]). Im Jahre 1281 wurden verschiedene zwischen Stralsund und Greifswald ausgebrochene Mißhelligkeiten durch die Städte Lübeck, Wismar und Rostock beigelegt [4]). 1282 bestätigte

1) Fabricius l. c III. Nr. 200. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte der Deutschen Hansa II. Nr. XXXVIIIb. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. XXXIIIb. Vergl. ebendaselbst S. 727. — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 213a. — 4) Fabricius l. c. III. Nr. 225.

Haquin, Herzog von Norwegen, den Städten Lübeck, Rostock, Hamburg, Stralsund und den übrigen Deutschen Seestädten, die früher erworbene Handelsfreiheit in seinen Landen [1]). 1283 kam auf den Betrieb der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam der Rostocker Landfrieden zu Stande [2]), wichtig insofern, als jenen Seestädten in diesem Vertrage von ihren Erbherren das Recht zugestanden wurde, sich zu gegenseitigem Schutze zu verbinden. Auch König Erich VII. Glipping von Dänemark ertheilte in diesem Jahre den Bürgern jener Städte die Freiheit, sein Reich, und besonders die Schonischen Märkte zu besuchen, und dort zu verweilen und Handelsgeschäfte zu betreiben nach alter Gewohnheit [3]); 1284 versprach er denselben Städten, denen hier noch Hamburg, Bremen, Gothland, Elbing, Riga und Reval hinzutreten, und allen Deutschen Kaufleuten (mercatores Theotonici, de Teuthonia) Schutz in seinem Reiche gegen Rechtskränkungen und Sicherheit für den Verkehr in Schonen [4]), ferner verband er sich mit den Wendischen Städten (civitatis Slaviae) und ihren Kaufleuten auf acht Jahre unter Zusicherung des freien Handels in seinem Reiche gegen Entrichtung der üblichen Zölle, und freier Ausfuhr der dort eingekauften Güter [5]). Das Bündniß des Königs mit den Seestädten war eigentlich gegen den König Erich Magnusson von Norwegen gerichtet, welcher den Städten mannigfachen Schaden zugefügt hatte [6]). Wirklich zwangen die Städte 1285 den Letzteren durch ihre Flotte zum Calmarer Vertrage, in welchem er sich zur Herausgabe aller in Besitz genommenen Schiffe, 6000 Mark Schadenersatz, und Bestätigung der alten Rechte der Deutschen Kaufleute verpflichten mußte [7]); der erste Waffenerfolg der Deutschen Hanse. Der Rath hatte dem Kloster Neuenkamp für 100 Mark Pfenninge zwei Mor-

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. XLVII b. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. XLIX. Fabricius l. c. III. Nr. 235. — Vergl. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, in den Balt. Studien XI. 2 S. 58—90 u. XII. 2. S. 61—126. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LI. — 4) Ebendas. II. Nr. LIII. LIV. — 5) Ebendas. II. Nr. LV. — 6) Ebendas. II. Nr. LVI. LVII. — 7) Cod. dipl. Lubecensis Nr. CCCCLXXI. CCCCLXXVIII. CCCCLXXIX. CCCCLXXX. CCCCLXXXIII. CCCCLXXXIV. Fabricius l. c. III. Nr. 287.

gen Landes im Stadtgebiet zur Anlegung einer Wassermühle (der Niedermühle) überlassen, nebst dem Recht einen 24 Fuß breiten Graben von Garbodenhagen durch die Stadtfeldmark bis an die Mühle zu ziehen. Wegen mannigfacher Ueberschreitungen jener Befugnisse durch das Kloster, und da durch die hohe Wasserströmung im Mühlgraben die städtischen Ländereien überschwemmt wurden, war es zu allerhand Zwiespalt gekommen, der im Jahre 1281 durch Schiedsrichter dahin verglichen wurde, daß das Kloster das zu viel eingehegte Land behielt; dagegen 150 Mark zuzahlte, die Mühle wurde unter Stadtrecht gelegt (jure civitatis fruetur et regetur) ꝛc.[1]). Gleichzeitig wird auch schon das Spitalsthor (Spetalesdor) und die Schwingermühle (Swingemole), und 1283 die Wolbrechtsmühle (Wolbrectesmole) erwähnt[2]). 1288 bewilligte Herzog Haquin von Norwegen im Namen seines Bruders des Königs Erich II., den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisby für Befristung wegen der Calmar'schen Schuld von 6000 Mark Silber bis zu deren Bezahlung die Abgabenfreiheit für den Heringsfang im Winter[3]). 1289 erwarb die Stadt die Güter des Alexander von Weye in Voigdehagen, und erhielt diese und ihre übrigen Besitzungen in Voigdehagen und Lüdershagen von Wizlaw im Jahre 1290 zum Eigenthum[4]). Ein sehr wichtiges Privilegium erhielt die Stadt durch Wizlaw in demselben Jahre; er befreite die Einwohner von der Kriegsfolge außerhalb der Stadtmauern, verpflichtete sie dagegen zur Vertheidigung ihrer Stadt, und verhieß ihnen dazu seinen Beistand, verlieh ihr das jus de non evocando, und vereignete ihr alle im Umkreise einer Meile um die Stadt erworbenen oder noch zu erwerbenden Güter, auch zur Vereignung anderweitiger von der Stadt gekaufter oder verkaufter Güter sich erbietend; ferner berechtigte er sie an beliebigen Orten Witten anzulegen, dort ihre eigenen Vögte zu halten, die in allen, außer Halssachen, nach Lübischem Recht richten sollten, er gestattete ihnen den zollfreien Handel in den Witten, befreite sie von allen Leistungen und Abgaben an den Fürsten oder die Vögte, erweiterte das Ab-

1) Fabricius l. c. III. Nr. 291a. — 2) Ebendas. III. Nr. 245. 291a. — 3) Ebendas. III. Nr. 319. — 4) Ebendas. III. Nr. 331. 343. 346.

kommen wegen der Orbare vom Jahre 1273, dahin, daß auch die Erweiterung der Stadt oder Neubauten außerhalb der Mauern zu keiner Erhöhung der Orbare verpflichteten, und begab sich ganz allgemein des Strandrechts an seinen Küsten[1]). 1291 vereignete der Fürst der Stadt alle Gewässer innerhalb des Stadtgebiets (Stadesmark) zu Stadtrecht und freier Benutzung, bestimmte ein Zeichen, bis zu welchem der Mühlenbach (dyco) der fürstlichen Mühlen gestaut werden dürfe, unter Vorbehalt des Mitfischens auf demselben für seinen eigenen Bedarf, vergönnte den Bürgern die Anlegung beliebig vieler Mühlen an jenem Teich, doch mit Vorbehalt einer Pacht von 10 Drömt Gerstmalz und 10 Drömt Hafermalz von jedem Mahlgange (Grint), auch die Anlegung zweier Windmühlen frei von allen Abgaben, und gestattete innerhalb der Stadtgrenzen Wasserleitungen aus dem Vogedehäger Teich anzulegen[2]); auch wiederholte er die Befreiung vom Strandrecht besonders für die nach Stralsund schiffenden fremden Handelsleute[3]), und ertheilte dem Rath und der Gemeinde die Versicherung, daß ohne ihre Zustimmung weder in der Stadt selbst noch auf ihrem Eigenthum eine Collegiatkirche errichtet werden, oder geistliche Orden sich ansiedeln sollten[4]). König Erich II. und Haquin von Norwegen sicherten den Stralsundern 1282 den ungehinderten Transithandel durch die Schlösser Hunals in Halland und Hialm zu[5]); König Erich VIII. Menved von Dänemark bestätigte 1293 die Privilegien der Stralsunder auf den Märkten zu Skanör in Schonen (in nundinis nostris Scanör)[6]). Im letzteren Jahre schloß die Stadt mit dem Kloster Neuenkamp einen neuen Vertrag wegen Stauung des Wassers in dem Teich bei den Mühlen vor dem Knieperthor (Knepesdor), Ausbesserung der Dämme, und Anlegung zweier Windmühlen auf Stadtgebiet[7]). Die norddeutschen Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald erneuerten ihr engeres Bündniß zum Besten des „gemeinen Kaufmanns“ von Zeit zu Zeit, so 1293, wo

1) Fabricius l. c. III. Nr. 340. — 2) Ebendas. III. Nr. 356. — 3) Ebendaselbst III. Nr. 357. — 4) Ebendas. III. Nr. 358. — 5) Ebendas. III. Nr. 370. 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LXXVIIc. — 7) Fabricius l. c. III. Nr. 377a.

Stralſund im Nothfall 50 Bewaffnete zu ſtellen verſprach (Lübeck ſtellte 100, Roſtock 70, Greifswald und Wismar jede 38) auf drei Jahre, desgleichen 1296 auf drei Jahre, 1308 auf fünf Jahre, und 1310 auf vier Jahre[1]). In dem Privilegium König Philipp's IV. von Frankreich vom Jahre 1294 wegen des freien Handelsbetriebs in den Häfen ſeines Reichs gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls iſt Stralſund namentlich neben acht andern Städten aufgeführt[2]). In demſelben Jahre verglichen ſich König Erich II. und Herzog Haquin von Norwegen und die Stadt Bremen, welche ſich dem Hanſebunde abgewendet hatte, mit den übrigen Hanſeſtädten, namentlich Lübeck, Roſtock, Wismar, Stralſund, Greifswald, Campen, Stavern, Stettin, Anklam, Riga und den Deutſchen zu Wisby; gleichzeitig erhielten die Städte außerordentliche Freiheiten im Reiche Norwegen, über welche den Stralſundern eine beſondere Ausfertigung ertheilt wurde[3]). Unter dieſen neuen Vergünſtigungen ſind folgende hervorzuheben. Die Kaufleute der Hanſeſtädte ſollen mit ihren Schiffen ohne vorherige Anfragen bei dem königlichen Amtmann (ballivus) an den Brücken anlegen dürfen, dann aber demſelben die Ladung angeben, und dem Amtmann drei Tage den Verkauf gönnen, nach deren Ablauf ihre Waaren verkaufen wem, und wo ſie wollen; nur nördlich über Bergen hinaus dürfen ſie keine Waaren ohne beſondere Erlaubniß bringen; jedes Getreideſchiff entrichtete bei der Ankunft in einer Stadt oder an einem Markt ein Schiffspfund (talentum) Getreide als Zoll; ſtarb der Kaufmann in Norwegen, ſollte ſein Nachlaß den rechtmäßigen Erben nicht vorenthalten werden; ſie ſind frei von Schiffſchleppen (de trahendis navibus), von der Verpflichtung die Waffen zu ergreifen (ad ostendendum arma sua) und Verbrecher zum Richtplatz zu begleiten, von der Abgabe für die Heeresfolge beim Aufgebot (Ledang), inſofern ſie zwar vor Weihnachten reiſefertig liegen, aber durch Unwetter zurückgehalten werden, vorausgeſetzt daß ſie in dieſer Zeit keinen Han-

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LXXVIII. CXXII a. Fabricius l. c. III. Nr. 433. 582. 604. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LXXIX. — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 402. Caſſel, ungedruckte Urkunden S. 7. Thorkelin, Dipl. Arna-Magnaean. II. 147. Vgl. Sartorius-Lappenberg II. S. 176. I. S. 197. ff.

del treiben; sie dürfen Waarenlager in den Städten und Märkten halten, ihre Schiffe vermiethen, ohne gezwungen zu sein selbst fremde Schiffe zu miethen; gegen Ansprache wegen einer Schuld, oder eines mit Geld zu büßenden Vergehens können sie aus ihren Hausgenossen oder Landsleuten, die eigne Schiffe an der Brücke haben, Bürgen stellen; sie sind frei von Nachtwachen; ihre Kisten dürfen nicht erbrochen werden, außer bei Verdacht des Diebstahls; die große Wage (pondus appellatum pundare) soll an einem öffentlichen Ort aufgestellt und bewacht, und die Gewichte sollen nach alter Gewohnheit dabei gebraucht werden; jeder mag sein schiffbrüchiges Gut bergen; für begangene Verbrechen sollen die Verbrecher allein, nicht andere Unschuldige haften, auch soll keine Stadt für die Verbrecher ihrer Bürger haften; jeder Angeschuldigte, der seines angeblichen Verbrechens nicht überführt werden kann, kann sich mit Eid und Eideshelfern reinigen; hat ein Normann von einem Deutschen Mann gekauft, ohne noch an demselben Tage Handgeld (Festpenning) zu geben, so darf letzterer die Waare anderweitig verkaufen. 1295 erklärte der Rath zu Stralsund, daß er die Berufung von den Aussprüchen des Deutschen Hofes zu Nowgorod (curia Nogardensis) nach Lübeck zwar anerkenne, jedoch unbeschadet des Stadtrechts, so daß auch in Stralsund geklagt werden könne, von wo die Appellation nach Rostock, und dann weiter nach Lübeck gehe[1]). 1301 vereignete Wizlaw II. der Stadt das noch zu erwerbende Dorf Vogelsang[2]), und verkaufte ihr 1302 das Dorf Lüssow (Lutzewe) zu Stadtrecht, doch war auch hier noch ein Theil von einem gewissen Ricquinus zu erwerben[3]). Im letzteren Jahre verglich sich das Franciskanerkloster mit der Stadt wegen Anlegung eines geheimen Gemachs (cujusdam necessarii) und zweier Wohnungen außerhalb der Stadtmauer[4]). In seinem Testament nennt Fürst Wizlaw 1302 unter den Testamentsvollstreckern neben dem Abt von Neuenkamp, seinen Geschlechtsverwandten, den Putbus und Gristow, und zwei Vasallen, auch den Rath von Stralsund[5]). 1303 tritt zum erstenmal urkundlich eine Verbindung der Pfarre zu Voigdehagen

1) Fabricius l. c. III. Nr. 412. — 2) Ebendas. III. Nr. 486. — 3) Ebendaselbst III. Nr. 487. — 4) Ebendas. III. Nr. 489. — 5) Ebendas. III. Nr. 500.

mit der Pfarre zu Stralsund herver (Otto Slore plebanus civitatis Stralesund et villae Voghedehaghen), späterhin erscheint die Kirche zu Voigdehagen sogar als Mutterkirche, und die Stralsunder als Filiale [1]). Wizlaw und Samber verliehen dem Rath 1303 und 1304 das Patronat der Schule zu St. Jacob (scola sancti Jacobi) [2]), und vereigneten dem Heiligen-Geisthaus zu Stralsund die Dörfer Arendsee (Arnesse) und Benkenhagen, welche es von den Brüdern von Putbus oder Borantenhagen gekauft hatte [3]); der Bischof von Schwerin entsagte dem Zehnten in Papenhagen und Voigdehagen [4]). Bei der Belehnung des Fürsten Wizlaw mit seinen Landen durch König Erich VIII. von Dänemark (1304) wird zum erstenmal eine „terra Sundis" genannt [5]). 1305 versicherte König Erich auf Fürbitte Stralsund's allen die Ostsee beschiffenden Kaufleuten der Seestädte freien Handelsverkehr in seinen Reichen, besonders auch denen, welche nach dem Flusse Narwa und nach Nowgorod gehen wollten, sicheres Geleit durch Esthland und Wirland [6]) Das Kloster Hiddensee überließ der Stadt im Jahre 1306 eine Wiese auf dem Zingst (später die „Sundische Wische" genannt), und gestattete die Errichtung einer Leuchtwarte auf Hiddensee am Gellen, die von Mariä Geburt (8. September) bis Walpurgis (1. Mai) brennen sollte; das Kloster wollte die Unterhaltung des Lichts und des Wärters, die Stadt die Instandhaltung der Leuchte und des Gebäudes übernehmen [7]), und Bischof Olaf von Roskild verhieß den Beförderern dieses Unternehmens vierzigtägige Indulgenzen [8]). 1307 sicherte Herzog Waldemar von Jütland den Stralsundern zu, daß ihre Bürger für Verbrechen nicht härter als Einheimische gestraft werden sollte, gestattete ihren Verlassenschaften freien Abzug ohne

---

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 507. 1386: Matthias Zolwede, Parner tho dem Vögedehagen, anders geheten Parner tho dem Sunde; 1442: Bernd Molzahn, Kerckherr tho der Vögdehagen, als einer Moderkercken thom Sunde; 1454: Hinricus Vos, rector parochialis ecclesiae villae Voghedehagen et aliarum parochialium ecclesiarum s. capellarum opidi Sundis, eidem ecclesiae in Voghedehagen annexarum. (Schwartz, Geschichte der Pommersch-Rüg. Städte S. 88.) — 2) Fabricius l. c. IV. Nr. 508. 518. — 3) Ebendas. IV. Nr. 514. 515. — 4) Ebendas. IV. Nr. 512. — 5) Ebendas. IV. Nr. 527. — 6) Ebendas. IV. Nr. 536. — 7) Ebendas. IV. Nr. 558. — 8) Ebendas. IV. Nr. 564.

Abschoß und Erbkauf (Arfkop), und gab ihnen die Freiheit, ihre Schiffe unbehindert an den Brücken der Jütischen Häfen anzubinden [1]). 1308 verkaufte der Rath dem Kloster Neuenkamp ein Stück der Stadtmauer und eines Thurms neben dem dortigen Klosterhofe (Kamper Hof) für 100 Mark Wendische Pfennige, mit der Befugniß, die Mauer und den Thurm zu erhöhen, auch Gebäude auf der Mauer aufzuführen, die aber mit Ausnahme der Dachtraufe nicht über die Mauer hinausragen durften, auch sollten die in der Mauer und den Gebäuden nach Anordnung des Raths angebrachten Fensteröffnungen unverändert bleiben, und das Kloster die Gebäude an Niemand, besonders nicht an die Landesherren, Ritter und Geistliche veräußern dürfen [2]). Zwischen den aufblühenden Wendischen Seestädten, welche ihre Autonomie eifersüchtig wahrten, und jede Beschränkung in der Handhabung ihres Stadtrechts und der daneben erworbenen Privilegien zu beseitigen suchten, und ihren Erbherren und deren Vasallen, welche nicht ohne Verdruß den Anwachs der Capitalien in den Städten sahen, und an die Bürger manchen Grundbesitz und manches nutzbare Recht zwar unter revocablem Titel, aber mit geringer Aussicht auf deren Rückerwerb in Zeiten der Noth hatten veräußern müssen, kam es zu offenem Bruche, nachdem in dem Lager des Königs von Dänemark vor Rostock im Jahre 1311 ein Bündniß der norddeutschen Fürsten und Herren gegen die Städte eingeleitet war, an dessen Spitze der König Erich VIII. Menved von Dänemark stand, und welchem auch Markgraf Waldemar von Brandenburg und Fürst Wizlaw von Rügen als Vasallen des Dänischen Reiches angehörten. Obwohl sich die Unternehmungen der verbündeten Fürsten zunächst nur gegen Wismar und Rostock richteten, so erkannten doch auch Stralsund und Greifswald die Gefahr ihrer Lage. Die vier vereinigten Städte suchten nun den Unternehmungen der Gegner durch einen Angriff auf Dänemark zuvorzukommen, sie eroberten und plünderten Falsterbo, Skanör, Amag und Helsingör, doch nachdem namentlich Rostock in große Bedrängniß gerathen war, legten sich die andern Städte zum Ziele. Auch Stralsund söhnte sich 1313 sowohl mit dem König von Dä-

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 574. — 2) Ebendas. IV. Nr. 580. 581.

nemark aus, welchem ſie ſich zur Zahlung einer bedeutenden Summe verpflichtete, als auch mit ihrem Erbherren [1]). In Stralſund kam es jetzt zu Streitigkeiten zwiſchen Rath und Gemeinde, deren Ausgleichung einem Ausſchuß von 8 Männern aus dem Rath und den Altermännern übertragen wurde, und welche eine Theilnahme der Altermänner am Stadtregiment zur Folge hatten [2]). Durch die Umtriebe eines unruhigen, nach Einfluß ſtrebenden Mannes, des Godeke von Güſtrow, welcher dem Fürſten Wizlaw Auszüge aus den geheimgehaltenen Privilegien der Stadt und Mittheilungen über die geheimen Beſchlüſſe des Raths und der Altermänner machte, und Rath und Bürgerſchaft mit Beſorgniß vor der Ungnade des Fürſten zu erfüllen wußte, wenn die Stadt bei den bedrohlichen Zeiten nicht vollſtändig mit ihrem Erbherrn geſühnt ſei, kam es dahin, daß Rath und Alterleute am 1. März 1314 freiwillig auf alle von den Fürſten verliehenen alten Privilegien verzichteten, und Wizlaw der Stadt ein neues, aber in mancher Beziehung eingeſchränkteres Privileg ertheilte, ſie auch ſeiner Gnade verſicherte, aber gegen Zahlung von 6000 Mark Wendiſcher Pfennige, unentgeltliche Rückgabe des dem Fürſten für 3000 Mark abgekauften Zolls, und gegen das Verſprechen, ohne ſeinen Willen mit Niemand ein Bündniß einzugehen [3]). Bald aber trat die Reaction ein, beſonders nachdem die Verräthereien Güſtrow's entdeckt wurden, und die Menge verlangte die Wiederherſtellung der alten preisgegebenen Privilegien, wenn nicht anders mit Gewalt. Die Anhänger des Fürſten wurden vertrieben, Güſtrow entfloh, und nachdem die Stadt mit dem Markgrafen Waldemar einen Schutzvertrag auf drei Jahre gegen Verſprechung eines Schutzgeldes eingegangen war, befeſtigten die Bürger die Stadt durch vorgeſchobene Werke, bauten eine Feſte auf Rügen [4]), und nahmen Brandenburgiſche Ritter in Sold [5]). Auch die Herren von Griſtow und von Putbus, vermuthlich im Namen der ganzen Rügiſchen Ritterſchaft, ſchloſſen mit der Stadt ein Bündniß, daß ſie feſt an dem vom Fürſten im J. 1304 ertheilten

1) Fabricius l. c. Nr. IV. S. 57. ff. 74. ff. 81. — 2) Ebendaſ. IV. S. 82. 3) Ebendaſ. IV. Nr. 663. 664. und S. 86. — 4) Ebendaſ. IV. S. 91. — 5) Ebendaſ. IV. Nr. 676b. 680.

Landesprivilegium halten und der Stadt gegen Verunrechtungen durch den Landesherrn schützen wollten [1]). Wizlaw suchte zunächst Zeit zu gewinnen und schloß mit Waldemar am 9. December 1314 den Templiner Vertrag, in welchem Wizlaw alle von seinen Vorfahren der Stadt verbrieften Rechte als gültig anerkannte und die Bürger wieder zu Gnaden aufzunehmen, sowie allen ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen versprach, wogegen Waldemar sich verpflichtete, sich binnen dreier Jahre nicht der Stadt Stralsund oder der Schlösser und Mannen Wizlaw's zu unterwinden, es sei denn, daß Wizlaw ihm Feind würde [2]). Nun aber versicherte sich Wizlaw schon im Anfange des Jahres 1315 des Beistandes seines Lehnsherrn, des Königs Erich von Dänemark, der Herren Claus und Johann von Werle, der Herren von Meklenburg, des Fürsten Otto II. von Anhalt und einiger Brandenburgischen Adelsgeschlechter, so der Alvensleben und Kröcher [3]). Zwar wurde am 11. Juni 1315 zu Brudersdorf zwischen dem Könige von Dänemark und Waldemar ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem Stralsund dem Fürsten von Rügen binnen 8 Tagen huldigen, gleichwohl dem Markgrafen sein Schutzgeld zahlen sollte, ferner die von den Stralsundern bei der Stadt und auf Rügen erbauten Festen binnen acht Tagen gebrochen werden sollten, wogegen Wizlaw die aus der Stadt Vertriebenen wieder zu Gnaden aufnehmen, die Stadt bei ihren alten Privilegien belassen, und den Bürgern kein Unrecht thun sollte, letzteres unter dreijähriger Garantie der Paciscenten [4]), doch brach dessen ungeachtet schon gegen Ende des November jener große Kampf aus, welcher den ganzen Norden Europa's in Bewegung setzte und in zwei Parteien, die Brandenburgische und die Dänische, theilte. Auf Waldemar's Seite standen nun die Pommerschen Herzoge, der Bischof von Cammin, der Bruder und Gegner des Königs von Dänemark: Herzog Christoph von Halland, Graf Albrecht I. von Anhalt-Bernburg, die Grafen von Werningerode und von Mansfeld [5]), die gesammte Ritter-

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 669 und S. 94. — 2) Ebendaselbst IV. Nr. 673a. b. 674. — 3) Ebendas. IV. 3. Nr. 678. 681. 692a. S. 81—85. — 4) Ebendas. IV. 3. Nr. 692b. S. 86. ff. — 5) Ebendas. IV. 3. Nr. 697. S. 85. 89.

ſchaft der Inſel Rügen [1]) und die Stadt Stralſund, dagegen ſtanden zum Könige von Dänemark außer dem Fürſten Wizlaw von Rügen: König Birger II. von Schweden, König Haquin V. von Norwegen, König Wladislaw IV. von Polen (der auch die Hülfe des Königs von Ungarn und der übrigen Piaſtiſchen Fürſten in Polen und Oberſchleſien, ſowie der Ruſſiſchen Fürſten verhieß), Herzog Erich von Jütland, der Erzbiſchof von Magdeburg, die Biſchöfe von Havelberg, von Schwerin und von Ratzeburg, die Herzoge von Sachſen-Lauenburg und von Braunſchweig-Lüneburg, der Markgraf von Meiſſen, Fürſt Otto II. von Anhalt, die Grafen von Holſtein, von Schwerin, von Hoya, von Beichlingen, und von Gützkow, die Herren von Meklenburg und von Werle, mehrere Märkiſche Adelsgeſchlechter und das Pommerſche Geſchlecht der Schwerine zu Spantekow [2]). Während ein Theil dieſes furchtbaren Bündniſſes die Markgrafen fern hielt, zog die Däniſche Flotte unter dem Marſchall Grafen Hermann von Gleichen, und das Landheer, geführt vom Fürſten Wizlaw von Rügen, Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg, Herzog Albrecht von Braunſchweig-Lüneburg, dem Herzog von Schleswig, den Grafen von Holſtein, Schaumburg, Wittenberg (Schwerin), Ruppin und Beichlingen, und den Herrn von Meklenburg und Werle, gegen Stralſund heran, um die Stadt zu belagern. Herzog Erich von Sachſen war den Uebrigen voraus und ſchlug ſein Lager im Hainholz weſtlich der Stadt auf. Aber in der Nacht des 21. Juni 1316 machten die Stralſunder, denen Markgraf Waldemar und die Pommerſchen Herzoge eine Beſatzung von Rittern und Kriegsvolk zu Hülfe geſchickt hatten, einen Ausfall, durchbrachen die Wagenburg, erſchlugen eine große Anzahl der Feinde, und brachten den Herzog Erich von Sachſen ſelbſt nebſt einer großen Zahl der Seinen gefangen in die Stadt, während das ganze Lager mit reicher Beute in ihre Hände fiel [3]). Zwar langte bald darauf das übrige Belagerungsheer an und ſchloß die Stadt ein, doch wurde die Belagerung nur läſſig betrieben. Nachdem im Auguſt 24 bei dem

1) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 702. 703. S. 96. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 40. — 2) Ebendaſ. IV. Nr. 693. 701. 706. 707. 708. S. 85. 89—93. 97. 98. — 3) Ebendaſ. IV. 3. S. 100.

Ueberfall im Hainholz gefangene, meist Meklenburgische Ritter und 11 Knappen gegen das Gelöbniß eines Lösegeldes von 8000 Mark Wendischer Pfenninge an den Rath und die Alterleute von Stralsund und die Märkische und Pommersche Besatzung ihrer Gefangenschaft entlassen waren[1]), und das Belagerungsheer 4 Monte lang vergeblich vor Stralsund's Mauern gelegen hatte, wurde um Martini die Belagerung aufgehoben[2]). Herzog Christoph von Halland verhieß nun den Stralsundern, wenn er König von Dänemark werden würde, die ausgedehntesten Freiheiten in seinem Reiche; sie sollten jährlich von Jacobi bis Martini in Skanör und Falsterbo ihren eigenen Vogt halten dürfen, und dieser sollte über alle Vergehen ihrer Angehörigen richten, ausgenommen an Hals und Hand; Niemand sollte auf ihren Bitten bauen ohne ihren Willen, Wein und Bier sollten sie unter sich ausschenken dürfen, Tücher, Wollen- und Leinenwaaren stück- oder ellenweise verkaufen, ihre Güter auswägen nach Dänischem Gewicht, frei handeln mit ihren nach billigen Sätzen zu verzollenden Gütern, den Dänen gleich Güter im Reiche erwerben, über Strandgut frei verfügen, Brennholz in den Wäldern sammeln und schlagen, gegen Erbkauf den Nachlaß ihrer Verstorbenen ausführen, alles unter dem Beding gleicher Freiheiten für seine Unterthanen in Stralsund[3]). Nachdem schon im December 1316, dann auch zu Anfang des Jahres 1317 Friedensunterhandlungen zwischen dem König Erich und dem Markgrafen Waldemar eingeleitet waren[4]), söhnte sich Wizlaw am 2. Juni 1317 mit Stralsund aus. Die Stadt entsagte ihren Ansprüchen auf das Schloß Prohn und das Dorf Parow, und erhielt dagegen von Wizlaw die Bestätigung aller Privilegien, welche sie von Alters her von ihm und seinen Vorfahren empfangen hatten[5]). Auch König Erich, nachdem er mit Waldemar am 23. und 24. Februar 1317 zu Templin Frieden geschlossen hatte[6]), nahm 1318 die Stadt auf drei Jahre in seinen besonderen Schutz, doch sollten die Bürger, wenn er um

---

1) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 719. S. 103. Lisch, Urkunden des Geschlechts von Maltzahn I. S. 481. — 2) Fabricius l. c. IV. 3. S. 102. 104. — 3) Ebendas. IV. 3. Nr. 723. S. 105. — 4) Ebendas. IV. 3. S. 106. 107. — 5) Ebendas. IV. 3. Nr. 732. S. 112. — 6) Ebendas. IV. 3. Nr. 743. 744. S. 114.

dieſes Schutzverhältniſſes willen angegriffen würde, zu ihm ſtehen und des Königs Feinde weder auf der Rhede noch in der Stadt dulden [1]). Ferner entſagte der Biſchof von Roſkild, der ſchon vom Pabſt ein Interdikt gegen Stralſund erwirkt hatte [2]), allen bisher gegen die Stadt erhobenen Entſchädigungsanſprüchen [3]). So war Stralſund ſiegreich und Achtung gebietend aus dieſem denkwürdigen Kampfe hervorgegangen, und zum Gedächtniß ihrer Großthaten bauten die Bürger aus den reichlichen Löſegeldern der Gefangenen das prächtige Rathhaus und den Artushof [4]). In dem zuletztgenannten Jahre (1318) verkaufte nun auch Wizlaw der Stadt ſeinen dortigen Zoll mit Ausnahme von 380 Mark, die er 1317 den von der Oſten für 3800 Mark verpfändet hatte, für 3000 Mark Wendiſcher Pfenninge wiederlöslich, beſtimmte, daß alle zu Waſſer oder zu Lande nach Stralſund kommenden Kaufleute nur hier den Zoll erlegen ſollten, außer wenn die Güter nach anderen Rügiſchen Städten ausgeführt würden, in welchem Falle er dort zu erheben ſei, und verhieß alle neu eingeführten Zölle abzuſchaffen [5]). Im J. 1319 beſtätigte er der Stadt das Eigenthum aller erworbenen und noch zu erwerbenden Landgüter auf eine Meile in die Runde bede- und dienſtfrei, das Recht, Statuten und Willkühren zu machen (ut arbitrium statuant quodcunque voluerint in civitate et suis proprietatibus), das Geleitsrecht und das jus de non evocando, gab die Verſicherung, daß innerhalb zweier Meilen um die Stadt kein Schloß und keine Befeſtigung angelegt und die angelegten abgebrochen werden ſollten, bewilligte die ungehinderte Zufuhr vom platten Lande, den Vorzug, daß die fürſtliche Münze nur in Stralſund ſein, daß der Stadtrichter oder Richtvogt (subadvocatus) nicht ohne Bewilligung des Raths und der Alterleute beſtellt werden ſollte [6]), widrigenfalls dieſe ſelbſt das Richteramt verwalten durften, und daß jeder, der in Stral-

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXVII. a. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 754. S. 117. — 2) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 746 b. S. 116. Liſch, Meklenburgiſche Urkunden. II. S. 118. — 3) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 753. 758. S. 117. — 4) Barthold, Geſch. von Pommern. III. S. 152. — 5) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Supplem. I. S. 1113. Geſterding, Pomm. Magazin. VI. S. 5. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 762. S. 119. — 6) Vergl. Gadebuſch, Pomm. Sammlungen. I. S. 351. Anmerk. 27. und S. 356 ff., wo die

ſund verſetzet worden, auch in keiner anderen Stadt Lübiſchen Rechts im Fürſtenthum Rügen gehegt werden ſollte[1]); ferner verpfändete er der Stadt die Münzpfenninge zu Stralſund und das Münz- und Münzwechſelrecht für das ganze Land für 1000 Mark Wendiſcher Pfenninge, binnen 20 Jahren wiederlöslich (der Anfang der Sundiſchen Münze, moneta Sundensis)[2]), verlieh ihr die Lehnware über alle Stadtſchulen[3]), beſtätigte das Privilegium, daß ohne des Raths und der Bürger Zuſtimmung weder in der Stadt noch ſonſt in ihrem Eigenthume Ordens-Convente angelegt werden dürften[4]), befreite alle nach Stralſund Fahrenden vom Strandrechte[5]) und verlieh der Stadt das Eigenthum aller Güter im Dorfe Voigdehagen jenſeits des durch daſſelbe laufenden Bachs[6]). Auch Herzog Chriſtoph von Dänemark (von Halland, ſpäter König Chriſtoph II.) ſicherte der Stadt von neuem die ihr bereits im J. 1316 verheißenen Freiheiten zu, ſobald er zur Regierung im Reiche Dänemark gekommen ſein würde[7]). 1318 wird die Marienkirche „in der Neu-

---

Reihe der Stadtvögte: Borchardus (1301); Wigbold (1310); Hinricus de Zemelowe (1319), ſpäter Bürgermeiſter; Johannes Weſent I. (1328. 1345); Johannes Weſent II. (1378. 1400), des vorigen Sohn; Georg Brunſwyk (1421. 1425); Nicolaus Bruwendorp (1425. 1426). Seit Johannes Weſent I. hatte ſich die Vogtei als Pfandbeſitz vererbt, nach 1426 ſcheint die Stadt das Pfandrecht erworben zu haben. Vergl. unten zum J. 1488. — 1) Dähnert l. c. II. S. 8. Nr. VI. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 768. — 2) Geſterding l. c. VI. S. 2. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1114. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 767: „unſe Muntepenninghe unde Munte unde Wesle darſulves tom Sunde — unde de Munte unde de Wesle ſcal nergen weſen in unſen Landen unde in unſen anderen Steden, wente tu deme Stralesunde. Men unſe Muntepenninghe beholde wi buten imme Lande unde in Steden als wi ſe vore hadden." Die Stelle iſt bei Geſterding ganz mißverſtanden; es iſt hier von keiner Wechſelbank die Rede und von keinem Recht, mit auswärtigen Münzen und deren Umſatz einen Verkehr zu treiben. Es war vielmehr damals allgemeiner Gebrauch, die Münzen jährlich einzuziehen und umzuprägen; die Ablieferer der alten Münze erhielten für dieſe eine geringere Quantität neuer Münze, und in dem hieraus für den Münzherren reſultirenden Gewinn beſtand eben der Münzwechſel (Wesle), welcher hier der Stadt verliehen wird. — 3) Dähnert l. c. II. S. 8. Nr. 5. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 769. — 4) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 770. — 5) Ebendaſ. IV. 3. Nr. 771. — 6) Ebendaſ. IV. 3. Nr. 772. — 7) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXVII.d. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 786.

ſtadt“ zum erſtenmal erwähnt [1]). 1321 beſtätigte Wizlaw der Stadt das Eigenthum der Güter Devin (Thevin), Teſchenhagen, Zitterpenningshagen, Voigdehagen, Wendorf, Lüdershagen, Vogelſang, Lüſſow, Langendorf und Kedingshagen [2]), verlieh ihr den Vorſtrand am Meere längs ihres ganzen Gebiets, auf Rügiſcher und feſtländiſcher Seite, vom Saume des Waſſers bis zum hohen Ufer, oder wo letzteres fehle, auf vier Ruthen Breite [3]), auch überließ er ihr ſeine Wind- und Waſſermühlen bei der Stadt, und beſtimmte, daß die Güter, welche Stralſunder Bürger in dem Fürſtenthum „zu der Stadt und der Bürger Miteigenthum“ kaufen würden oder gekauft hätten, auf Frauen und Männer nach Lübiſchem Recht forterben ſollten, was aber in „ihrem Eigenthum zu Lehnrecht oder zu Mannrecht liege,“ davon ſolle der Rath „dienen“ zu ewigen Zeiten [4]). 1321 erhielten die Böttcher ihre Rolle [5]). 1323 bewidmete Gedeminne, König der Litthauer und Ruſſen, die Städte Lübeck, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Stettin und die Deutſchen auf Gothland mit großen Freiheiten in ſeinen Ländern [6]). Als nach dem Erlöſchen des Rügiſchen Fürſtenhauſes (1325) Wartislaw IV. von Pommern-Wolgaſt ſuccedirte, beſtätigte er die Privilegien Stralſund's [7]), verkaufte der Stadt den Zoll, die Münze und den Münzwechſel (campsoria) daſelbſt für 2500 Mark reines Silbers [8]), ermächtigte ſie, die Straßenräuber und Friedensbrecher im Fürſtenthum Rügen zu fangen und in der Stadt zu ſtrafen, beſtätigte das Stadteigenthum, und beſtimmte, daß die Fähre von Stralſund nach Rügen beſtändig an ihrem Orte bleiben ſollte, gewährte den Bürgern Zollfreiheit auf allen Gewäſſern zwiſchen Stralſund und Stettin, und erlaubte ihnen, in allen Stralſunder Kirchen Vicarien und Altäre zu ſtiften [9]). 1326 beſtätigte König Waldemar III. Atterdag von Dänemark die Freiheiten der

---

1) Fock l. c. II. S. 89. — 2) v. Balthaſar und Geſterding, Abhandlung von den in Pommerſchen Städten geltenden Rechten. S. 79. Mevii, quaest. praelim. 2. ad J. Lubec. Nr. 26. — 3) Dähnert l. c. II. S. 10. — 4) Ebendaſ. Suppl. I. S. 1114. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXIX. — 6) Ebendaſ. II. Nr. CXXX. Kotzebue, Geſchichte Preußen's. II. S. 355. — 7) Dähnert l. c. II. S. 10. — 8) Ebendaſ. II. S. 12. — 9) Liber privilegior. civitat. Pomeran. im P. P. A. Dreger, Cod. diplomat. Pomeran. Msc. 1464. 1465. 1466. 1469. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1115.

Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin in Schonen und Dänemark[1]), schloß mit ihnen ein Bündniß auf fünf Jahre[2]) und erlaubte ihren Handwerkern jährlich von Jacobi (25. Juli) bis Martini (11. November) auf den Schonischen Märkten mit ihren Waaren auszustehen und sich Buden zu miethen[3]). Als Wartislaw IV. noch in demselben Jahre starb, nur unmündige Erben hinterlassend, und nun die Meklenburger über die Rügische Erbschaft herfielen, vertheidigten die Stralsunder mit derselben Mannhaftigkeit, mit welcher sie vor zehn Jahren ihre Privilegien gegen den eigenen Landesherrn aufrecht erhalten hatten, jetzt die Rechte ihrer angestammten Herrschaft gegen den auswärtigen Feind. Sie schlossen nun ein Bündniß mit dem Geschlecht Putbus und 15 Rittern, 47 Knappen und der ganzen Gemeinheit (Menheyt) des Landes Rügen[4]); vor allen aber waren es die Pommerschen Nachbarstädte, und unter diesen das opferfreudige Greifswald, welche die Stralsunder unterstützten und mit ihnen den jungen Herzogen ihr Erbe retteten[5]). Auch der Schweriner Bischof hatte noch besondere Ansprüche auf das Fürstenthum Rügen gemacht und der Dekan von Verden als päbstlicher Delegat 1328 namentlich Stralsund an das Bisthum gewiesen. Als die Stadt sich auf den päbstlichen Stuhl berief, verhängte der Delegat 1329 über sie den Bann, und es kam zu weitläuftigen Processen vor der Römischen Curie[6]). Trotz der Kosten des Rügischen Erbfolgekrieges war die Stadt noch so vermögend, daß sie dem Herzog Gerhard von Jütland 1327 2260 Mark Sund. vorstrecken konnte[7]). Indessen hatte sich schon während des Krieges das demokratische Element in den Zünften und der Gemeinde bedenklich geäußert. Die Aufreizungen Conrad's von Papenhagen (etwa im J. 1326) waren zwar noch ohne Erfolg geblieben, als aber 1328 letzterer mit dem Bürgermeistersohn Gerwin von Semlow

---

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXXI.b. — 2) Ebendas. II. Nr. CXXXI.c. — 3) Ebendas. II. Nr. CXXXI.h. — 4) Schwartz, Versuch einer Pomm. und Rügischen Lehnshistorie. S. 331. Gesterding, Pomm. Mag. IV. S. 163. v. Bohlen, Gesch. des Geschlechts v. Krassow. II. S. 21. 26. — 5) Vergl. Greifswald und Barthold l. c. III. 204—220. — 6) Barthold l. c. III. S. 224. Gerdes, Nützliche Sammlungen. Stück 8. S. 699. 706. 710. — 7) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXXII.a.

gemeinſchaftliche Sache machte, wußte dieſer die Gemeinde derartig aufzuwiegeln, daß ſie bewaffnet in die Verſammlung des Raths und der Alterleute drang, die Wahl der vier Kriegshauptleute durch den Rath verwarf und dieſe Aemter durch Abſtimmung der ganzen Gemeinde (universitas) beſetzt wiſſen wollte. Diesmal behauptete ſich aber der Rath, und Semlow wurde aus der Stadt gewieſen [1]). Nachdem ſchon Otto I. von Stettin 1326 allen nach Stralſund handelnden Kaufleuten Freiheit vom Zoll, Geleitsgeld und Ungeld in ſeinen Ländern Groswin und Demmin zugeſichert hatte [2]), beſtätigte Barnim III. 1331 dies Privilegium von neuem; es ſollte ſowohl für ſeine eigenen Unterthanen als für Fremde gelten und gleichmäßig für den Verkehr zu Waſſer und zu Lande [3]). 1338 beſtätigte Bogislaw V. die Zollfreiheit der Stralſunder zwiſchen Stralſund und Stettin, und verſprach ihnen auch den Zoll zu Oldenvehr nachzulaſſen [4]). 1339 verbündeten ſich die Städte Lübeck, Wismar, Roſtock und Stralſund mit dem Grafen von Holſtein gegen See- und Straßenräuber [5]). Als 1339 die Wolgaſter Herzoge den Städten des Stettiner Herzogthums, welche von Brandenburgiſcher Lehnsanwartſchaft nichts wiſſen wollten, Beiſtand gegen die Zumuthungen ihrer Landesherrn und der Markgrafen verhießen, ſetzten erſtere Bürgermeiſter und Rath von Stralſund als Bürgen für die verheißenen Privilegien [6]). In demſelben Jahre ſchloß die Stadt mit Greifswald, Anklam und Demmin ein Bündniß gegen Straßenräuber und Friedensbrecher unter den Vaſallen auf zwei Jahre, und Stralſund verpflichtete ſich vorläufig zur Stellung von 40 Reitern [7]). 1341 kaufte die Stadt von den Herzogen die Dörfer Kummerow und Buſſin (Borſin), mit der Bede, dem Ober- und Niedergericht und den Münzpfenningen [8]). In demſelben Jahre verband ſich König Waldemar III. Atterdag von Dänemark mit den Städten Lübeck,

---

1) Brandenburg, Geſchichte des Stralſunder Magiſtrats. S. 30. 31. — 2) Stavenhagen, Beſchreib. der Stadt Anklam. Urk. Nr. XLV. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXXVI.b. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1116. — 4) Ebendaſ. Suppl. I. S. 1116. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 357. — 6) Baltiſche Studien. VII. 1. S. 192. Vergl. Barthold l. c. III. S. 356. — 7) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXLVI.e. — 8) Schwartz, Lehnshiſtorie. S. 549.

Roſtock, Wismar, Stralſund und Greifswald gegen die Seeräuber[1]); 1342 beſtätigte er den Stralſundern das Recht, zu Skanör und Drakör einen Vogt zu halten, den hergebrachten Zoll, das Verkaufsrecht für allerhand Waaren in ihren Vitten, und das Recht, das zu behalten, was ſie aus ihren geſtrandeten Schiffen ſelbſt retteten[2]). 1343 beſtätigte und erweiterte König Magnus II. Smek von Schweden, Norwegen, Schonen und Halland den öſtlichen Seeſtädten (civitates maritimae orientales), nämlich Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund und Greifswald (den Hauptſtädten des „Lübiſchen oder Wendiſchen Drittels" der Hanſe) und dem „gemeinen Kaufmann von der Deutſchen Hanſe" (universis mercatoribus de Hansa Theutonicorum) die alten Handelsfreiheiten in Norwegen[3]), und verband ſich 1344 mit ihnen zur Verfolgung der Seeräuber[4]). 1352 ſchloſſen die Städte Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund und Stettin ein Bündniß zum Schutze des Meeres auf zwei Jahre; Stralſund übernahm mit Stettin, und als auch Greifswald beitrat, mit dieſem gemeinſchaftlich den dritten Theil der entſtehenden Ausgaben[5]); in demſelben Jahre erneuerten auch Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin ihr Landfriedensbündniß auf ein Jahr, und 1353 auf zwei Jahre[6]). Zugleich wurde gemeinſchaftlich eine Rathswillkühr (statuta senatus) beliebt, und die Zahl der Rathsherren auf höchſtens 24 feſtgeſtellt[7]). 1354 und 1368 erließen die Städte des Lübiſchen Drittels ein Statut für die Grapengießer[8]). Von 1358 iſt der älteſte aufbewahrte „Hanſiſche Receß," beſchloſſen auf dem Hanſetag zu Roſtock von den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin[9]);

---

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CL. — 2) Ebendaſ. II. Nr. CLI. b. Vergl. Stettin. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 373. Die früheſte Erwähnung der „Drittel" (Dordendele) iſt vom J. 1347 (Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 395). Die Bezeichnung „Hanſeſtädte, Städte von der Deutſchen Hanſe" kam ſeit etwa 1358 in Gebrauch (Ebendaſ. II. Nr. CLXXXIII.); früher bezeichnete „Hanſa" nur einen Verein der Kaufleute in der Fremde. — 4) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CLIV. — 5) Ebendaſ. II. S. 423. Nettelbladt, Vom Urſprung der Stadt Roſtock Gerechtſame Urk. Nr. 28. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 423. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. L. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CLXXVII. b. — 9) Ebendaſ. II. Nr. CLXXXVIII.

die Beſchlüſſe des Lübiſchen Drittels, als des bedeutendſten, galten für den ganzen Bund. Mehre ſolcher Hanſetage wurden in der Folge zu Stralſund abgehalten, ſo 1362, 1363 (zweimal), 1364 (fünfmal), 1365, 1367 (zweimal), 1368, 1369, 1370. 1358 erhielt die Stadt vom König Magnus II. Smek von Schweden und Norwegen Schutzbriefe für den Handel in ſeinen Reichen [1]). Als König Waldemar III. Atterdag 1360 Schonen und Halland und ſelbſt die Hanſiſche Schweſterſtadt Wisby eroberte, rüſteten ſich die Hanſen zur nachdrücklichen Vertheidigung ihrer Gerechtſame. 1361 beſchloſſen ſie vorläufig 4000 Mark zur Kriegführung aufzubringen; Lübeck übernahm ein Drittel, Wismar und Roſtock ein Drittel, Stralſund und Stettin ein Drittel, Niemand durfte Waaren nach Dänemark oder Schonen ausführen; die Erhebung eines Pfundzolls bei der Ausfuhr wurde angeordnet und ein Bündniß mit den Königen Magnus II. Smek und Haquin von Schweden und Norwegen eingegangen [2]). Stralſund und Greifswald ſtellten zuſammen 6 Koggen und 6 Snicken oder Schuten mit 600 Mann, ein „Werk“ und ein Wurfgeſchütz (Blide), die anderen Städte verhältnißmäßig [3]). Aber ſo erfolgreich der Krieg begann, endete er doch diesmal mit einer Niederlage der Hanſiſchen Flotte bei Helſingborg, dem Waffenſtillſtand von Roſtock (1362) [4]) und dem erſten Frieden von Stralſund (1364), der zwar im allgemeinen die alten Privilegien der Hanſe herſtellte, in Einzelnheiten aber wenig befriedigte. Waldemar's III. Uebermuth und Gewaltthätigkeiten führten zu dem großen Hanſetage zu Cöln im J. 1367 (wegen der bedeutenden Entfernung von den Pommerſchen Städten nur durch Stralſund, und zwar mit den Abgeſandten Bertram Wulflam und Johann Ruge beſchickt), auf welchem der gemeinſame Krieg gegen die Reiche Dänemark und Norwegen beſchloſſen wurde [5]), und im Frühjahr 1368 begann der

---

1) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1117. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCIX. CCX. CCXII. S. 492. — 3) Ebendaſ. II. Nr. CCXIII. Gleich viel wie Stralſund und Greifswald zuſammen ſtellte Lübeck allein, und Wismar und Roſtock zuſammen. Vergl. Colberg, Stettin und Anklam. Außer dieſen ſtellten auch Hamburg, Kiel und Bremen Mannſchaften. — 4) Huitfeld, Danmark Rikes Kron. p. 528. Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXVIII. c. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 606. Die Wendiſchen Städte mit den Liefländ-

Kampf. Stralſund ſtellte dazu zwei Koggen mit 230 Bewaffneten, dazu 40 Pferde, 2 Schuten, 2 Snicken, 2 Maſchinen und ein „drivende Werk," unter Führung der Hauptleute Heino Schele, Borchard Plötz (Plotze) und Johann Ruge[1]). König Haquin von Norwegen erbot ſich ſchon im April zum Waffenſtillſtande, dann wurde noch in demſelben Jahre Kopenhagen erobert, die Burgen Helſingör, Niköping, Skanör, Aalholm fielen und Seeland wurde geplündert, während der Bundesgenoſſe der Hanſen, König Albrecht von Schweden und Herzog von Meklenburg, Schonen beſetzte. Helſingborg hielt ſich zwar, aber der Muth der von ihrem Könige verlaſſenen Däniſchen Reichsräthe, des Adels und der hohen Geiſtlichkeit war ſo gebrochen, daß ſie ſich gegen Ende des Novembers 1369 nach Stralſund begaben und dort Friedensunterhandlungen anknüpften, worauf am 24. Mai 1370 der zweite Stralſunder Frieden zum Abſchluß kam. Den Hanſeſtädten wurden als Kriegsentſchädigung auf 15 Jahre zwei Drittel alles Einkommens aus den Schoniſchen Schlöſſern und Vogteien Helſingborg, Malmö (Ellenbogen), Skanör und Falſterbo nebſt Warberg in Halland und als Sicherheit deren Beſetzung nachgegeben, worauf die Städte den Stralſunder Wulf Wulflam zum Vogt jener Schlöſſer beſtellten. Die ſchmachvollſte Bedingung für die Beſiegten war aber die, daß die Däniſchen Bevollmächtigten geloben mußten, keinem Könige huldigen zu wollen ohne Zuſtimmung der Hanſeſtädte (desgelike ſchole wy nenen Heren entfan, it en ſy bi Rade der Stede) und ehe er die Hanſiſchen Privilegien mit ſeinem großen Siegel beſtätigt habe[2]). Die Hanſe ſtand jetzt auf dem Gipfel ihrer Macht, und die Krone Dänemark unter der Vormundſchaft des „gemeinen Kaufmanns von der Deutſchen Hanſe." Schon während des Krieges hatte König Albrecht von Schweden im J. 1368 den Hanſeſtädten, ſeinen Bundesgenoſſen, ihre Freiheiten

---

diſchen ſollten 10 Koggen mit 1000 Gewappneten, 10 Schuten und 10 Snicken aufbringen; ſie ſtellten aber mehr (ebendaſ. II. S. 613). — 1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 613. 620. 621. Nur Lübeck ſtellte mehr als Stralſund, nämlich 3 Koggen mit 345 Bewaffneten, 60 Pferde ꝛc. — 2) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken. I. S. 475. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 678 ff. Vergl. Dahlmann, Geſch. von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold l. c. III. S. 456—466.

auf Schonen beſtätigt und namhaft erweitert[1]); 1376 beſtätigte Olof, mit Zuſtimmung der Hanſeſtädte König von Dänemark und Norwegen, denſelben den ausſchließlichen Heringsfang an den Schoniſchen Küſten[2]). 1370 erhielten die Alterleute der Gewandſchneider-Compagnie von dem Rath ein Privilegium, in welchem ihnen nebſt dem Range zunächſt nach dem Rathe und einem privilegirten Gerichtsſtande, die Wahl angeſehener, der Compagnie nicht verwandter Einwohner, die Wortführung für die geſammte Bürgerſchaft und die Freiheit von der Leiſtung des Amtseides zugeſtanden wurde[3]). Nachdem 1372 in der Landestheilung des Wolgaſter Hauſes Stralſund an das Herzogthum „dieſſeits (d. h. weſtlich) der Swine" gekommen war, wurde in der neuen Theilung von 1377 Stralſund nebſt dem eigentlichen Fürſtenthum Rügen dieſſeit und jenſeit des Waſſers dem Antheil Herzog Wartislaw's VI. von Barth zugetheilt. 1379 verbündeten ſich die Städte Prenzlau, Templin und Straßburg mit Stralſund, Stettin und Paſewalk gegen Räuber und Mordbrenner[4]). 1385 erhielt die Stadt von Wartislaw VI. eine Beſtätigung ihrer Privilegien unter ſpecieller Aufführung aller ihrer Gerechtſame[5]). Etwa 1388 brach der zweite Aufſtand der Bürgerſchaft gegen den Rath aus; der Rath ließ zwar die Anſtifter rädern und viertheilen, doch gab er inſoweit nach, daß zwei Männer aus der Gemeindepartei, Hermann Hoſang und Carſten Sarnow, in den Rath gewählt und ein Verbot der Kornausfuhr erlaſſen wurde[6]). Hermann Hoſang wurde 1390 der Uebertretung des Ausfuhrverbots beſchuldigt, aus dem Rath verwieſen und nach einem Mordverſuch gegen den Bürgermeiſter Nicolaus Siegfried gerädert. Die aufgeregte Bürgerſchaft verlangte nun von dem Rath Rechnungsablegung über den Stadthaushalt, beſonders wurde der älteſte Bürgermeiſter Bertram Wulflam mit ſeinen Söhnen Wulf, Bertram und Claus der Unterſchlagung von Stadteinkünften beſchuldigt. Nur durch Carſten Sarnow's Vermittelung wurde die Gemeinde dahin vermocht, ſich

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXXXVII. — 2) Willebrand, Hanſiſche Chronik. III. 32. Barthold l. c. III. S. 489. — 3) Brandenburg l. c. S. 44. — 4) Seckt, Verſuch einer Geſch. der Stadt Prenzlau. I. S. 189. — 5) Dähnert l. c. II. S. 12. — 6) Kantzow's Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. I. S. 413.

vorläufig bis zur Rechnungsablegung mit der Forderung einer Anleihe von 2000 Mark aus dem Vermögen Wulflam's zu begnügen. Doch Wulflam entwich mit ſeinen Söhnen vor der Rechnungsablegung 1391 aus der Stadt, und als die letzteren, unter ſicherem Geleit in die Stadt zurückgekehrt, die Wiedereinſetzung des Vaters verlangten und nach deren Verweigerung der Stadt abſagten, vertrieb die Volkspartei faſt ſämmtliche Rathsmitglieder aus der Stadt und ſetzte neue ein, alle beſtehenden Statuten wurden aufgehoben und dem Rath ein Ausſchuß von zwölf Alterleuten beigeſellt. Zugleich wurde beſtimmt, daß vier Rathsherrn und zwei Alterleute den Stadthaushalt verwalten, kein Bürger ein landesherrliches Amt bekleiden und Aenderungen in der Stadtverfaſſung nur mit Zuſtimmung ſämmtlicher Alterleute vorgenommen werden dürften. Dennoch gelang es Wulflam 1393 durch ſeine Freunde ſeine Rückkehr und Wiedereinſetzung zu bewirken; Carſten Sarnow, der Führer der Volkspartei, wurde enthauptet und ſeine Leiche außerhalb der Stadt eingeſcharrt, die neue Verfaſſung umgeſtoßen und in dem Stadtwillkührbuch ausgeſtrichen. Schon im nächſten Jahre wurde eine ausgebreitete Verſchwörung der Volkspartei entdeckt, an deren Spitze drei Rathsmitglieder ſtanden, und deren Abſicht war, den ganzen Rath und ſeine Anhänger zu ermorden; die Rädelsführer wurden aber hingerichtet und 48 Bürger aus der Stadt verwieſen. Dennoch gewann die Volkspartei nochmals die Oberhand, die Leiche Sarnow's wurde ehrenvoll in der Stadt begraben und die Veranlaſſer ſeiner Hinrichtung theils gerädert, theils enthauptet. Erſt als ſich die Herzoge ins Mittel legten und 1395 den alten Rath wieder einſetzten, nahm der blutige Bürgerzwiſt ein Ende, und der Rath gewann bis gegen die Reformationszeit zuſehends an Selbſtſtändigkeit und innerer Feſtigkeit[1]). Gegen die Seeräuber in der Oſtſee, die Vitalienbrüder oder Likendeeler, hatten ſchon 1391 die Stralſunder auf eigene Hand unter Carſten Sarnow's Führung mit Glück gefochten, eins ihrer Schiffe genommen, die Gefangenen wegen Man-

1) Brandenburg l. c. S. 32 ff. Berckmann, Stralſunder Chronik, herausgegeben von Zober. S. 165 ff. Zober, Carſten Sarnow, ein Stralſunder Bürgermeiſter.

gels an Gefängniſſen in Tonnen geſteckt und dann enthauptet[1]). Zu der im J. 1394 ausgerüſteten großen Hanſiſchen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder ſtellte Stralſund vier Koggen mit 400 Gewappneten (nur eine Kogge weniger als Lübeck)[2]) und zeigte ſich beſonders thätig. 1395 ſchloſſen Stralſund, Greifswald und Anklam einen Münzvertrag; die gewogene (rauhe) Mark ſollte 12 Loth Silber (fein) halten, und zu 46 oder 46½ Würfen ausgeprägt werden; von den kleinen Pfenningen ſollte die gewogene Mark 7½ Loth Silber halten und zu 4 Mark 4 Schillingen ausgeprägt werden[3]). 1399 erneuerten dieſelben Städte und Demmin ihr Bündniß gegen die Landfriedensbrecher, diesmal auf unbeſtimmte Zeit, mit der Bedingung halbjähriger Aufkündigung; Stralſund verpflichtete ſich zur Stellung von 50 Wapenern und 12 Schützen zu Pferde[4]). 1402 beſtimmte Pabſt Bonifaz IX., daß die Stralſunder vor kein anderes geiſtliches Gericht als das Archidiaconat von Tribſees gezogen werden dürften[5]). Barnim's VI. Begünſtigung der Vitalienbrüder und Händel mit den Lübeckern veranlaßten 1403 die Städte Stralſund und Greifswald zu einem Bündniß mit Lübeck, Hamburg, Roſtock und Wismar gegen ihre Landesherren[6]). In demſelben Jahre ſchloß Stralſund mit den Städten Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar und Lüneburg einen Münzvertrag, nach welchem man den „witten Pfenning" zu 4 Pfenningen Lübiſch aus 12½löthigem Silber, die „holen Penninge" aus neunlöthigem Silber und „Hellinge" aus achtlöthigem Silber prägen wollte; Stralſund und Roſtock durften auch „hole Penninge," deren 3 auf 2 Lübiſche Pfenninge gingen, aus neunlöthigem Silber prägen[7]). Die Ausprägung der geringhaltigen Kupferpfenninge (ſchwarte hole Penninghe)[8]), welche beſonders zu Opferpfenningen verwendet, das Einkommen der Geiſtlichkeit ſchmälerten, erregte die Unzufriedenheit Curd Bonow's,

1) Kantzow l. c. I. S. 430. Berckmann l. c. S. 164. — 2) Suhm l. c. XIV. p. 325. Voigt, Vitalienbrüder. S. 33. Barthold l. c. III. S. 524. — 3) Dähnert, Pomm. Biblioth. IV. S. 181. Stavenhagen l. c. Nr. CVI. Vergl. Geſterding, Pomm. Magazin. VI. S. 17. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 5) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1117. — 6) Barthold l. c. III. S. 570. — 7) Geſterding l. c. VI. S. 21. — 8) Ebendaſ. VI. S. 31.

Archidiakons zu Tribſees und erſten Pfarrherrn zu Stralſund. Als der Rath auf ſeine Vorhaltungen erwiderte, es ſtehe jedem frei zu opfern wieviel er wolle, verließ Bonow 1407 die Stadt, erſchien mit 300 Reitern vor den Mauern, verbrannte die Dörfer der Stadt, verſtümmelte Stralſunder Bürger, die ihm in die Hände fielen, namentlich aus der Trägerzunft, und zog mit der gemachten Beute davon. Die aufgebrachte Bürgerſchaft, an ihrer Spitze die Träger, bemächtigte ſich der 16 Prieſter, welche dem Pfarrherrn heimlich Munition zugeſchickt und über den der Stadt zugefügten Schaden geſpottet hatten, um ſie ſämmtlich zu verbrennen; der eingeſchüchterte Rath vermochte die Menge zwar, die größere Anzahl zu verſchonen, mußte es aber geſchehen laſſen, daß die drei angeſehenſten Geiſtlichen, der Offizial und die beiden Capellane des Archidiakons, auf dem neuen Markt verbrannt wurden. Der Biſchof von Schwerin citirte nun den Rath zur Verantwortung nach Bützow, und als dieſer Bedenken trug, ſich in der biſchöflichen Burg zu ſtellen, that der Biſchof den Rath und die ganze Stadt in den Bann und rief ſämmtliche Geiſtliche aus der Stadt. Auf die Berufung des Raths an den ſchismatiſchen Pabſt Gregor XII. verfügte dieſer zwar eine Aufhebung des Banns, welche 1409 durch den Biſchof von Cammin bewirkt wurde, doch erkannte der Schweriner Biſchof die Rechtsgültigkeit der Bulle und die Einmiſchung des fremden Biſchofs in ſeinen Sprengel nicht an. Gleichwohl bewog ihn die Beſorgniß, er möchte Stralſund gänzlich aus ſeinem Sprengel verlieren, mit der Stadt einen Sühnevertrag dahin zu ſchließen, daß dieſe auf dem Marienkirchhof eine Capelle bauen, darin eine ewige Lampe und drei Vicarien und Seelmeſſen ſtiften, an der Stelle, wo die Prieſter verbrannt worden, ein Steinkreuz ſetzen, die Ueberreſte der Verbrannten feierlich und namentlich unter Mitwirkung der Träger beſtatten, Pilger nach Rom, San Jago di Compoſtella, Wilsnack und dem Gollenberg ſenden, und dem Biſchof 1500 Mark zahlen ſollte ꝛc., wogegen alle Zwietracht geſühnt ſein ſollte. Als aber der Biſchof in der Abſolutions-Urkunde nur den Rath und die für unſchuldig Erkannten vom Banne befreite, die Alterleute der Träger und ihre Genoſſen aber nicht, entſtand ein neuer Proceß vor der Römiſchen Curie, der ſich noch bedeutend in die Länge zog; ſchon 1410 berechnete die

Stadt den von dem Biſchof ihren Kaufleuten zugefügten Schaden auf 100,000 Goldgulden und die Proceßkoſten auf 60,000 Mark Silber. Curd Bonow's Gewaltthaten kamen im ganzen Proceß nicht weiter zur Sprache [1]). 1405 hatte eine Seuche ein Drittel der Einwohnerſchaft hingerafft [2]). 1408 beſtimmte Wartislaw VIII. zu Gunſten Stralſund's, daß Niemand aus dem Lande zu Rügen Getreide zum Verkauf außer Landes verſchiffen, auch Niemand außer den Bergenern, Gartzern und Gingſtern Gewand zum Verkauf ausſchneiden dürfe [3]). Die Ermordung des Bürgermeiſters Wulf Wulflam durch Starke Zuhm (1409) rächten die Stralſunder durch Zerſtörung des Zuhm'ſchen Hofs Keiſeritz auf Rügen, und 1414 mußten die Zuhmen die Hand des Bürgermeiſters mit 200 Rittern und Knappen und 200 Frauen und Jungfrauen feierlich zu Grabe tragen [4]). Nach Wartislaw's VIII. Tode († 1415) wurde ſeiner Wittwe und ſeinen minderjährigen Söhnen und Neffen von den Ständen ein Regierungsrath beigeordnet, welchem auch zwei Rathmannen von Stralſund, zwei von Greifswald, einer von Anklam und einer von Demmin angehörten; bemerkenswerth, weil von hier ab die Eigenſchaft der vier genannten Städte als ſogenannter „Vorderſtädte" im Herzogthum Wolgaſt „dieſſeits der Swine" hervortritt [5]). 1416 übergab Pritbor von Putbus den Stralſundern ſein Schloß Putbus auf Schloßglauben [6]). Der Landmarſchall Degener Buggenhagen, welcher 1419 den Todfeind der Stralſunder Curd Bonow erſchlagen hatte, fand in der Stadt willige Aufnahme und Schutz; doch konnten die Stralſunder nicht verhindern, daß ihr Schützling im J. 1420 durch Henneke Behr auf Ruſtrow und deſſen Genoſſen auf Anſtiften der Herzogin Agnes an der herzoglichen Tafel ermordet wurde. In Gemeinſchaft mit den Greifswaldern belagerten ſie nun das Schloß Uſedom, den Wittwenſitz der Herzogin, wohin ſich einige der Theilnehmer am Morde zurückgezogen hatten, eroberten es auch, konnten es aber nicht hindern, daß die Geſuchten entflohen.

---

1) Barthold l. c. III. S. 586—604. Berckmann l. c. S. 170 ff. — 2) Berckmann l. c. S. 169. — 3) Dähnert l. c. II. S. 16. — 4) Berckmann l. c. S. 8. 168. 176. Brandenburg l. c. S. 46. — 5) Schwartz, Lehnshiſtorie. S. 497. — 6) Ebendaſ. S. 498.

Bald darauf erfuhren ſie, daß der größte Theil der Verſchworenen ſich nach dem Meklenburgiſchen Schloſſe Ruſtrow geflüchtet hatte. Sie belagerten das Schloß ungeſäumt, eroberten es und nahmen 16 der Theilnehmer am Morde gefangen, darunter Henneke Behr. Der Befehlshaber des Schloſſes, Nicolaus Starkow, welcher bei einem Fluchtverſuch im Burgſee ertrunken war, wurde aufgefiſcht und auf das Rad geflochten. Henneke Behr, der eigentliche Anſtifter des Mordes, wurde von den Stralſundern durch die Stadt geſchleift und dann auf das Rad geſtoßen [1]). 1421 wurde das Brigittenkloſter Marienkron, zugleich Mönchs- und Nonnenkloſter, durch das Nonnenkloſter zu Marienwalde, Ratzeburger Diöceſe, auf dem dazu überlaſſenen Marien- und Magdalenenkirchhof vor dem Küterthor gegründet [2]). In der neuen Landestheilung vom Jahre 1425 kam das eigentliche Fürſtenthum Rügen, und damit Stralſund, an Barnim VIII. und Swantibor II. [3]) In demſelben Jahre ſchloſſen die Städte Roſtock, Stralſund und Greifswald einen Münzvertrag; es ſollten „Söslinge“ zu ſechs kleinen Lübiſchen Pfenningen ausgeprägt werden [4]). An dem Kriege der mit dem Grafen von Holſtein verbündeten Hanſeſtädte gegen König Erich X. von Dänemark, Schweden und Norwegen (1427) betheiligte ſich von den Pommerſchen Städten allein Stralſund; ſelbſt als ihr Landesherr Barnim VIII., Erich's Bundesgenoſſe, den Stralſundern die Hülfeleiſtung unterſagte, erklärten ſie freimüthig, daß ſie von dem Bunde mit den andern Städten nicht abgehen könnten. Der Seekrieg lief für die Städte unglücklich ab, und Erich und Barnim benutzten dies, um Zwietracht zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft auszuſäen, als ſetzte der Rath nur im eigenen Intereſſe, zum

1) Zober, Stralſundiſche Chroniken I. S. 178. Herm. Corneri Chronica bei Eccardi, Corpus histor. med. aevi II. p. 1243. 1246. Rufus, Lübecker Chronik bei Grautoff, Lübeckiſche Chroniken II. S. 493. 511. 514. Liſch, Urkunden des Geſchl. Behr. III. Nr. 413. 414a. 418. 419. Erſt Kantzow (Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. I. S. 461) bringt ſtatt des Henneke Behr einen Vicke Behr, angeblich Marſchall der Herzogin Agnes in die Erzählung. Die älteren Berichte und die Urkunden ſind aber glaubwürdiger. — 2) Gadebuſch, Pomm. Sammlungen. I. S. 185. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1118. — 3) Dähnert l. c. II. S. 249. — 4) Geſterding l. c. VI. S. 29.

Ruin des Handels und Gewerbes der Gemeinde den Krieg fort. 1428 erhob sich die Zunft der Brauer, doch wurde der Aufstand durch die Geistesgegenwart des Bürgermeisters Nicolaus von der Lippe und Enthauptung von sechs Meuterern zeitig gedämpft [1]). In demselben Jahre schlossen auch die Herzoge Casimir, Wartislaw IX. und Barnim VIII. mit den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzvertrag auf fünf Jahre; man beschloß, Münzen von gleichem Gehalt auszuprägen, und zwar sollten die Städte „grote Penninge" zu 12 kleinen Sundischen Pfenningen oder zwei weißen Stettin'schen Pfenningen (Witten) ausprägen, wogegen die Herzoge Pfenninge zu sechs Pfenningen schlagen wollten; gleichzeitig wurde auch der Cours verschiedener auswärtiger Münzsorten bestimmt [2]). Inzwischen dauerte der Krieg der Hansestädte gegen Dänemark fort. Eine Dänische Flotte von 70 bis 80 Fahrzeugen mit 1400 Bewaffneten landete im Hafen von Stralsund, und die Dänen verbrannten die Schiffe der Stralsunder und beschossen die Stadt mit Donnerbüchsen. Als aber ein ungünstiger Wind ihre Abfahrt verzögerte, bemannten die Stralsunder schnell entschlossen einige eben von auswärts heimkehrende Fahrzeuge unter Führung der Rathmannen Everd von Huddessen, Meister Paul, Lorenz von Lunden, Grone Arendt und Hermann Louwe, und setzten den Dänen nach. Die ganze feindliche Flotte wurde theils genommen, theils in den Grund gebohrt, theils zerstreut, eine große Anzahl Dänen erschlagen und 300 Gewappnete gefangen nach Stralsund geführt; eine der ruhmvollsten Waffenthaten Stralsunder Bürger [3]). 1433 schlossen die Stralsunder mit Erich gegen Gewährung einiger Handelsvortheile einen Separatfrieden zu Köge, während Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg den Krieg standhaft fortsetzten und 1435 durch den Frieden zu Vordingborg ihre alten

1) Berckmann l. c. S. 179. Barthold l. c. IV. S. 76—83. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. CVII. — 3) Berckmann l. c. S. 180. Kantzow l. c. II. S. 27 ff. Daß der Dänholm nicht von dieser Niederlage der Dänen seinen Namen haben kann, wie gemeinhin angenommen wird, ergiebt sich aus dem urkundlichen Vorkommen des Namens Deneholm schon im J. 1288 (s. oben). Uebrigens läßt Kantzow das Seegefecht nicht beim Dänholm, sondern an der Peenemündung vorfallen.

Handelsfreiheiten wieder erhielten [1]). Bei der neuen Theilung zwischen den Brüdern Swantibor II. und Barnim VIII. (1435) erhielt ersterer († 1440) die Insel Rügen mit der Stadt Stralsund [2]). In der Verheißung freien Geleits an Holländische, den Hansen verfeindete Kaufleute durch Wartislaw IX. und Barnim VIII. sahen die Stralsunder eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien; sie verheerten Kenz, Rubitz und Saal und ließen 1437 den Vogt zu Damgarten und mehrere herzogliche Knechte, welche die Fremden unterstützt hatten, enthaupten [3]). 1446 erneuerten die vier Vorderstädte ihr Landfriedensbündniß, diesmal mit Beifügung einer Klausel gegen Verunrechtungen durch ihre Landesherren [4]). In dem allgemeinen Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 wird Stralsund als die fünfte Stadt im Lübischen Drittel aufgeführt, sie hatte 10 Bewaffnete zu stellen [5]). 1450 befestigten sich die Stralsunder stärker, vertieften die Gräben, bauten Zingel und eine steinerne Brücke über den hohen Graben und schafften Bliden und eine Donnerbüchse an, welche Steinkugeln von 13 Lißpfund schoß [6]). 1451 wüthete die Pest in Stralsund in dem Grade, daß bisweilen an einem Tage 150 Leichen aus jedem Kirchspiel beerdigt werden mußten. Es starben 2 Bürgermeister, 6 Rathsherren, viele Häuser wurden ganz leer [7]). Wartislaw IX. und seine Söhne Erich I. und Wartislaw X. ertheilten 1452 den vier Vorderstädten ihr sogenanntes „goldenes Privilegium“: sie sollten in guten Sachen zusammenhalten, Land- und Wasserstraßen für Kaufleute und Wanderer sicher stellen, Straßenräuber und Mordbrenner verfolgen und richten; die Bürger durften ihre gestrandeten Schiffe und Güter selbst in Sicherheit bringen oder gegen billigen Lohn bergen lassen; sie sollten frei sein von jederlei Zoll und Unpflicht, besonders vom Brettgeld und Schutengeld zu Wolgast, vom Bezapfen ihres Weins und Biers und vom „Umkohlen“ ihrer Schiffe; hatte der Landesherr Ansprüche an einen Bürger der vier Städte, so sollte er ihn nicht vor sein „Schloß

1) Barthold l. c. IV. S. 91 ff. Kantzow l. c. II. S. 34. — 2) Schwartz, Lehnshisterie. S. 525. — 3) Barthold l. c. IV. S. 109. — 4) Schwartz l. c. S. 537. — 5) Abschrift im Stettiner Stadt-Archiv. Mehr stellten nur Lübeck und Cöln, jede 20; Hamburg 15; Bremen, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig und Halle, jede 12. — 6) Berckmann l. c. S. 193. 196. — 7) Ebendas. S. 197.

oder Wall“ citiren, ſondern bei dem Rath ſeiner Stadt nach Stadtrecht belangen; bei Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und einer der vier Städte ſollten die übrigen drei das Mittleramt übernehmen, nöthigenfalls auch rechtlich entſcheiden; den vier Städten, ihren Kirchen und ihren Bürgern wurden ihre Landgüter beſtätigt und die Befugniß verliehen, neue dazu zu kaufen; wenn ſie in ihren Gütern das hohe und niedere Gericht und Befreiung vom Einlager hätten, ſollten ſie nicht daran turbirt werden; fürſtliche Schloßvögte und Amtleute, die dawider handelten, ſollten abgeſetzt, auch dieſe Privilegien niemals von den vier Städten durch eine Uebertretung, Verſäumniß oder Unhuld verwirkt werden [1]). Der Bürgermeiſter von Stralſund, Otto Voge, ein ſtolzer, herriſcher und gewaltthätiger, aber in der Stadt einflußreicher Mann, hatte aus den zwiſchen Wartislaw IX. und Meklenburg wegen der Erbſchaft Barnim's VIII. ſchwebenden Streitigkeiten den Vorwand genommen, zu verhindern, daß die Stadt ihrem Landesherrn huldigte. Letzteres geſchah zwar dennoch am 1. Januar 1452 und Voge verließ die Stadt; er kehrte aber bald zurück und nachdem er ſein Regiment durch die Entdeckung einer Verſchwörung gegen den Rath, an deren Spitze ſein Gegner Matthias von der Lippe ſtand, befeſtigt hatte, vereitelte er die Bemühungen Wartislaw's, die Hülfe Stralſund's gegen die Meklenburger zu gewinnen. Eigenmächtig in die Rechte des Herzogs eingreifend, ſchrieb nun Voge 1453 einen Landtag nach Stralſund aus, um wegen des Landes Beſten zu verhandeln. Auf dem Tage erſchienen wirklich die Sendboten der meiſten Städte und eine Anzahl herzoglicher Vaſallen; auch der Herzog ſandte unter ſeinem und der Stadt ſicherem Geleit als ſeinen Botſchafter den Landvogt von Rügen, Raven Barnekow. Inzwiſchen hatte eine Partei der Bürgerſchaft, unzufrieden mit der eingeführten „Zieſe,“ dem Herzog angeboten, ihm die Stadt zu überliefern und den Rath in ſeine Gewalt zu bringen. Der Anſchlag war aber entdeckt worden und Voge nahm davon Gelegenheit, in öffentlicher Verſammlung den Herzog einen Verräther zu nennen, dem man keinen Gehorſam

1) Stavenhagen l. c. Nr. LXXII. Beſondere Ausfertigung für Stralſund: Dähnert, Sammlung. II. S. 16.

ſchuldig ſei. Als Barnekow mannhaft die Partei ſeines Fürſten ergriff und den Bürgermeiſter der Lüge zieh, beſchuldigte Voge den Landvogt der Spionage und der Abſicht, die Stadt zu verrathen, ließ ihn ergreifen, ſchleunigſt durch die Richtvögte Johann Verwerk und Rotger Steinweg aburtheilen, danach mit den Füßen an ein Pferd binden, und unter Schmähungen gegen den Fürſten, denen Barnekow, ſo lange er es vermochte, widerſprach, durch die Stadt ſchleifen, endlich den Halbtodten auf das Rad ſtoßen. Der Herzog war auf das höchſte aufgebracht und begann ſofort mit offenen Feindſeligkeiten gegen die Stadt. Voge ſuchte ſein terroriſtiſches Regiment zu befeſtigen, indem er ſeine Feinde verfolgte. Unter anderm ließ er einen Bürger Matthias Darne einſperren und foltern; aber jetzt traten 400 Bürger auf, forderten die Freilaſſung Darne's, und als Voge ſie verweigerte, befreiten ſie den Gefangenen mit Gewalt. Damit war Voge's Herrſchaft zu Ende; er entfloh nach Colberg, dann zum König von Dänemark, endlich nach Lübeck. Schon vorher waren die beiden Richtvögte entwichen, aber der Herzog hatte ſie auffangen und rädern laſſen. Der Rath ſöhnte ſich nun mit dem Herzoge aus und verfeſtete das Geſchlecht Voge's, während der Herzog die Verhängung der Reichsacht über ihn bewirkte. Dagegen dauerte die Befehdung der Stadt durch die Barnekow's fort, und ſuchten dieſe den Tod ihres Vetters durch Niederwerfung Hanſiſcher Kaufleute zu rächen [1]). Die Orbare der Stadt hatte der Herzog an den Greifswalder Bürgermeiſter Heinrich Rubenow verpfändet, der ſie 1456 der neugegründeten Univerſität ſchenkte. Wegen des Ueberfalls zu Horſt im J. 1457 (vergl. Greifswald), an welchem ſich auch die Stralſunder betheiligten, ſuchte ſich Herzog Erich I. durch Begünſtigung der Barnekow's und ihres Beſchützers, des Herzog's Heinrich von Meklenburg, in ihren Feindſeligkeiten gegen die Stadt zu rächen. Als darauf Erich und Wartislaw ſelbſt die vom Barther Markte heimkehrenden Stralſunder überfielen, 40 Bürger gefangen nahmen und ihres Erlöſes ſowie ihrer Güter, zuſammen

1) Kantzow's Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 85 ff. Barthold l. c. IV. S. 164—186. v. Bohlen, Biſchofsroggen, S. 175—210, polemiſch gegen Barthold.

im Werthe von 2000 Rh. Fl., ſich bemächtigten, zwangen die Angehörigen der Gefangenen den unthätigen Rath, ſich 40 Beiſitzer aus der Gemeinde zu erwählen und das Schutz und Trutzbündniß mit den andern drei Vorderſtädten gegen die Gewaltthätigkeiten der Landesherren zu erneuern. Ein neuer Raubzug der Meklenburger endete mit ſchmachvoller Niederlage; eine große Anzahl Meklenburgiſcher Vaſallen wurde von den Stralſundern erſchlagen, 100 Mann gefangen und 200 Pferde erbeutet. Herzog Heinrich ſah ſich ſchließlich ſo bedrängt, daß er 1460 mit den Stralſundern Frieden ſchloß, und gegen Auslieferung der Gefangenen den Barnekow's den ferneren Beiſtand verſagte. Inzwiſchen war auch Voge 1458 aus ſeiner Verbannung zurückgekehrt, er verſöhnte ſich mit den Gewerken und wurde als älteſter Bürgermeiſter wieder eingeſetzt [1]). Eine Peſt im J. 1464 ſoll zu Stralſund 5000 Menſchen (!) hinweggerafft haben [2]). In demſelben Jahre halfen die Stralſunder dem Herzog Wartislaw X. das Raubſchloß der Hafen Neu-Torgelow einnehmen, und vermittelten 1468 zu Greifenhagen durch eine Botſchaft von 100 Reitern einen Waffenſtillſtand zwiſchen dem Herzog und den Brandenburgern; auch 1469 zogen ſie dem Herzog zum Entſatz der Stadt Uekermünde von den Märkern mit 14 Schiffen und 400 Gewappneten nebſt großem Vorrath an Lebensmitteln und Geſchütz zu Hülfe. Zum Dank für dieſe Willfährigkeit der außerhalb ihrer Mauern nicht zur Kriegsfolge verpflichteten Bürger ſchlichtete Erich 1470 den noch immer fortdauernden Zwiſt der Stadt mit den Barnekow's; der Herzog übernahm im Namen der Stralſunder den Leichnam des gemordeten Raven Barnekow mit einem Gefolge von 600 Perſonen in die St. Nicolaikirche zu Greifswald zu bringen, Seelenmeſſen für ihn zu ſtiften, auf der Stelle der Hinrichtung ein Kreuz zu errichten, und außer einem Opfer von 200 Rh. Fl. auf die Bahre an das Geſchlecht der Barnekow 3000 Rh. Fl. in drei Terminen zu zahlen [3]). Damit hatte der 18jährige Streit, in welchem die Stadt einen Schaden von 100,000 Rh. Fl. erlitten hatte,

---

1) Beckmann l. c. S. 224. — 2) Ebendaſ. S. 210. — 3) Geſterding, Pommerſches Magazin. IV. S. 112. 115. 116. Barthold l. c. IV. S. 343. Beckmann l. c. S. 211. 319 ff.

ein Ende[1]). 1474 ward der Thurm der Marienkirche gebaut[2]). 1477 bestätigte Wartislaw X. die Privilegien der Gewandschneider in Stralsund und den andern Städten des Fürstenthums Rügen[3]), und 1478 versicherte er den Bürgern für ihre abermals ohne Verpflichtung willfährig in dem Kriege gegen Brandenburg geleistete Folge und Hülfe, daß er nicht ohne sie mit der Mark Frieden machen wolle, verhieß ihnen auch Abstellung der von Bogislaw X. eingeführten Zollbeschwerungen zu Wolgast[4]). 1479 kam Bogislaw X. zum erstenmal in die Stadt, welche ihm huldigte und eine Bestätigung des goldenen Privilegiums erhielt. 1482 und 1483 erneuerten die „sechs Wendischen Städte" der Hanse: Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund ihr Schutz- und Trutzbündniß auf zwanzig Jahre[5]). 1484 finden verschiedene Klagepunkte des Herzogs ihre Erledigung[6]). 1486 löste der Herzog die Orbare von der Universität zu Greifswald für 1000 Mark ein (vergl. Greifswald). 1487 entstanden Zwistigkeiten mit der Stadt Stargard; die Stralsunder setzten einen Stargarder, und die Stargarder einen Stralsunder Bürgermeister gefangen, bis endlich der Herzog den Streit zu Gunsten Stralsund's schlichtete (vergl. Stargard). 1488 bestätigte Bogislaw X. der Stadt ihre Privilegien, quittirte über 1500 Rh. Fl. ausgeschriebener Bede (ein Zwölftel des Gesammtbetrages aus dem ganzen Herzogthum), deren Zahlung ihr für die Zukunft nicht verfänglich sein sollte, und überließ ihr die Vogtei und das ganze Gericht zu Stralsund, „beide, högste und sideste, ahn Hand und Hals," das der Stadt bereits für 5000 Mark verpfändet war, jetzt eigenthümlich für 3500 Rh. Fl.[7]) 1491 halfen die Stralsunder dem Herzog bei Bezwingung des Maltzan'schen Schlosses Wolde. Den Plänen Bogislaw's X., welcher mit Eifer und Umsicht die von seinen Vorfahren unter revocabelm Titel ver-

1) Barthold l. c. IV. S. 348. — 2) Kantzow l. c. II. S. 181. — 3) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 19. — 4) Ebendas. II. S. 19. — 5) Rudloff, Gesch. v. Mecklenburg. S. 829. 845. Barthold l. c. IV. S. 453. 455. — 6) Kratz, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschl. v. Kleist. S. 84. Nr. 165. — 7) Dähnert l. c. II. S. 20. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschl. v. Eickstedt. I. S. 319. Nr. 29. Gadebusch, Pommersche Sammlungen. I. S. 377.

äußerten landesherrlichen Rechte und Beſitzungen zurückzuerwerben, und namentlich auch den Ausſchreitungen der Städte in Auslegung ihrer Privilegien gegenüber die fürſtlichen Gerechtſame mit Nachdruck zu wahren ſuchte, war Stralſund, als die größte und mächtigſte, beſonders hinderlich. Angeregt durch ſeinen Rath, den Sächſiſchen Doctor von Kitſcher, und trotz der Abmahnungen des Stettiner Hauptmanns Werner von der Schulenburg begann Bogislaw X. 1504 Feindſeligkeiten gegen die Stadt, jedoch ohne Abſage. Die Stralſunder ſchickten ſofort dem Herzoge einen Fehdebrief, machten einen Einfall in Rügen, plünderten die fürſtlichen Dörfer, ließen die Bauern ſchwören, und nahmen eine Anzahl Edelleute, die von einer Erneuerung des alten Bündniſſes gegen den Landesherrn nichts wiſſen wollten, gefangen [1]). Der Herzog wagte es nicht, die mächtige Stadt einzuſchließen, und unter Aufgebung Kitſcher's [2]) wandte er ſich wieder an Schulenburg, der die Sache ſo geſchickt zu lenken wußte, daß die Stadt Unterhandlungen anknüpfte und man ſich über einen Tag zur Ausgleichung in Roſtock einigte. Hier verglich ſich die Stadt mit dem Herzoge durch Vermittelung der Herzoge von Meklenburg über folgende Punkte. Die Lehngüter der Stralſunder im Fürſtenthum Rügen und Barth, die ihnen vereignet ſeien, ſollten ihr Eigenthum bleiben, ebenſo die erblich gekauften, und die, deren ungeſtörten dreißigjährigen Beſitz ſie beweiſen könnten; die pfandweiſe beſeſſenen ſollten den Verpfändern, event. aber dem Herzoge zur Löſung ſtehen, und die Stralſunder hinfort bei Verluſt des Kaufgeldes ohne Willebrief des Herzogs keine Lehngüter erblich oder pfandweiſe an ſich bringen [3]); von dem Zoll zu Damgarten, ſowohl dem alten, als dem nach kaiſerlicher Bewilligung eingeführten neuen, ſollten die Stralſunder frei ſein; in Proceſſen gegen die Stadt ſollte das Forum vor dem Herzoge und ſeinen Räthen ſein, wogegen in Proceſſen Einzelner gegen einzelne Stralſunder die Gerichtsbarkeit

1) Berckmann l. c. S. 15. 216. Kantzow l. c. II. S. 289 ff. — 2) „Sund is nen Oſſenoge, wenn ſe uth then, ſo then ſe uth als de Immen uth dem Rumpe," ſagte der Ritter Podewils zu Kitſcher. — 3) Sehr wichtig für den Herzog, weil durch das Ueberhandnehmen des Erwerbs von Lehngütern durch die zur Lehnsfolge nicht verpflichteten Stralſunder Bürger die Zahl der Roßdienſte erheblich vermindert wurde.

der Stadt nach Lübischem Rechte und die Appellation nach Lübeck blieb; die Rügenschen Gefangenen sollten gegen Urfehde freigegeben, die Bauern ihres Eides entlassen werden, die Münze sollten sie nach des Herzogs Schrot und Korn schlagen, und den Hammer ruhen lassen, so oft der Herzog und die Stände es für nöthig erachteten; endlich sollte der Rath den Herzog bei Einholung in die Stadt um Verzeihung bitten, und dagegen für eine bedingte Summe Bestätigung der alten Privilegien erhalten [1]). 1509 weihte der Bischof von Schwerin die Altäre und Glocken der seit Curt Bonow's Zeit ketzerischen Stadt; aber schon 1512 drohte sich aus Händeln einiger städtischer Junker mit Geistlichen, wobei einer der ersteren erschlagen wurde, eine Wiederholung jener Vorfälle zu erheben. Der Stralsunder Pfarrherr Reimer Hahn verließ die Stadt und schickte den Stralsundern an einem Tage 24 Absagebriefe seiner Meklenburger Stammesfippschaft, er wurde aber durch den vor einem Bürgerauflauf besorgten Rath mit großen Summen zur Aussöhnung bewogen, und bei seiner Rückkehr mit 100 Pferden, in der Stadt von den Anstiftern jener Händel fußfällig empfangen [2]). — An dem Kriege der Hanse gegen König Johann von Dänemark (1510—1512) nahm von den Pommerschen Städten allein Stralsund Theil. Als die Dänen, begünstigt durch Bogislaw X., auf Rügen landeten und die städtischen Güter verwüsteten, zogen 700 bis 800 Stralsunder Bürger unter Anführung des Buntmachers und Fechters Meister Peter gegen sie aus, wurden aber von der Uebermacht (9000 Mann) in ihre Fahrzeuge zurückgedrängt, bis auf den Meister Peter mit 40 Mann, welche die Flucht für schimpflich achtend, Stand hielten, und sämmtlich erschlagen wurden. Die drei Schiffe, welche Stralsund 1511 zur Hansischen Flotte stellte, verspäteten sich und geriethen allein auf die Dänen, welche zwei davon nahmen. Gereizt durch die Drohungen, mit welchen die Lübecker ihre Bundesgenossin Stralsund gegen den Herzog in Schutz nahmen, und durch das Verfahren der Stralsunder, welche herzogliche Heringsschiffe anhielten, weil dem Fürsten

1) Dähnert, Sammlung II. 22. — 2) Berckmann l. c. 19. 217. 219. — Barthold l. c. V. S. 72.

ſolcher Handel nicht zuſtehe, verklagte Bogislaw die Stadt bei den Landſtänden, verſicherte ſich ihres Beiſtandes, und rüſtete ſich zu neuer Fehde [1]). Die Stralſunder bequemten ſich nun zu einem gütlichen Vergleiche, der 1512 zu Greifswald zu Stande kam. In dieſem Greifswalder Receſſe wurde der Roſtocker Receß beſtätigt, und außerdem beſtimmt, daß der Einritt des Herzogs der Stadt ein Vierteljahr vorher kundgethan werden, und der Herzog vom Rath förmlich gebeten werden ſolle, es bei der Huldigung von 1479 zu belaſſen; ferner mußte die Stadt 3220 Rh. Fl. Buße zahlen und dem Herzog das halbe Gericht in den ſieben Stadtdörfern Buſſin, (Perſin), Kummerow, Niepars, Wüſtenhagen, Laſſentin, Zanſebur und Duvendick abtreten [2]). In demſelben Jahre bewilligte der Herzog der Stadt einen achttägigen Jahrmarkt auf St. Nicolai [3]). Im Jahre 1522 wiegelte Roloff Möller, ein Neffe des auf des Bürgermeiſters Zabel Oſeborn Veranlaſſung aus der Stadt verbannten Bürgermeiſters Henning Mörder, die Menge gegen Oſeborn und den Rath auf, indem er ihn der betrüglichen Verwaltung der Stadtgüter beſchuldigte, und brachte es dahin, daß ein Ausſchuß von 48 Männern aus der Gemeinde gewählt wurde, welcher im Namen der geſammten Gemeinde nicht nur neben dem Rathe, ſondern über demſelben das Stadtregiment führen ſollte. Die dem Rathe durch Zuordnung der Achtundvierzig aufgedrungenen Beſchränkungen gingen beſonders dahin, daß die Rathswahlen denſelben angezeigt, über der Stadt Beſtes ihr Rath eingeholt, Erlaſſung oder Abſchaffung von Verordnungen mit ihrer Zuſtimmung beſchloſſen, und ſie als Vermittler zwiſchen dem Rathe und der geſammten Bürgerſchaft anerkannt werden, auch Anträge des Raths an die Bürgerſchaft durch ſie an ſelbige ergehen mußten; Bedingungen die der Rath in einem Receß feierlich beſchwören mußte, jedoch mit Ausnahme des Bürgermeiſters Claus Smiterlöw, der ſich deſſen ſtandhaft weigerte [4]). Zur Beſtreitung Hanſiſcher Kriegskoſten und der Türkenſteuer ver-

---

1) Klempin, Diplomatiſche Beiträge S. 557. — 2) Dähnert, Sammlung II. S. 25. — 3) Ebendaſ. II. S. 28. — 4) Barthol. Saſtrowen Lebenslauf, herausgegeben von Mohnicke I. S. 30. — Berckmann l. c. S. 32. — Brandenburg l. c. S. 35.

langte der Rath 1522 wie von der Bürgerschaft auch von dem Clerus den hundertsten Pfenning, und zwar binnen drei Tagen, aber der bischöfliche Official Dr. Zutfeld Wardenberg und der Pfarrherr Hippolytus Steinwehr, um dieser Forderung zu entgehen, verließen heimlich die Stadt. Bei dieser günstigen Sachlage kam 1523 Christian Ketelhodt nach Stralsund, predigte hier zuerst das Evangelium, anfangs unter einer Linde auf dem St. Georgskirchhofe, dann in der St. Nicolaikirche und im Dominikanerkloster, und fand williges Gehör bei der Menge. Der Rath, welcher auf des flüchtigen Pfarrherrn Befehl Ketelhodt ausweisen wollte, konnte gegen die Volkspartei unter der Führung Franz Wessel's, Ludwig Fischer's und der Zunftmeister nichts ausrichten, umsoweniger, da auch der Rath in sich selbst nicht einig war. Steinwehr's Rückkehr erhöhte nur die Aufregung, und im Juni 1524 kam der Parteikampf der Lutherisch gesonnenen Bürgerschaft gegen die katholischen Elemente des Raths zu vollem Ausbruch. Roloff Möller, das Haupt der Achtundvierzig, und Christoph Lorbeer wurden von der Gemeinde zu Bürgermeistern, und Franz Wessel nebst 7 Männern aus der Gemeinde in den Rath gekoren[1]), worauf Claus Smiterlöw die Stadt verließ und nach Greifswald ging[2]). Jetzt kam auch der Geist des Bildersturms über die Menge. Aus den Kirchen des Franciscanerklosters zu St. Johannes, des Brigitten-Nonnenklosters und des Dominikanerklosters zu St. Catharina wurden die Mönche und Nonnen verjagt, und die Altäre und Bilder abgebrochen und verbrannt, wobei sogar die Katharinenkirche in Flammen gerieth[3]). Während es fast zu offenem Aufruhr der Bürgerschaft gegen den beschwichtigend eintretenden Rath kam, verließ der Pfarrherr Hippolytus Steinwehr zum zweitenmal und auf immer die Stadt, und der letzte Rest des Katholicismus wurde hinweggeräumt[4]). Stralsund war die erste norddeutsche Stadt, in welcher das Evangelium diesen vollständigen Sieg errang. 1525 wurde die erste, durch Johannes Aepinus verfaßte

1) Fabricius, Die Achtundvierzig, I. Abth.: Die Einführung der Kirchenverbesserung in Stralsund. Stralsund 1835. — Saftrow l. c. I. 39. III. S. 279. Berckmann l. c. S. 35; hier und ebendas. S. 346 wird für die Ereignisse das Jahr 1523 angenommen. Vergl. Barthold l. c. V. S. 152. ff. 156. 167. — 2) Saftrow l. c. I. 42. — 3) Ebendas. I. 183. ff. — 4) Berckmann l. c. S. 36.

Lutheriſche Kirchen- und Schulordnung publicirt[1]), Johann Knipſtro zum Stadtſuperintendenten beſtellt. Die noch katholiſch geſinnten Herzoge waren damit zufrieden, daß die Stadt Huldigung vor Beſtätigung ihrer Privilegien verſprach, ſie verſprachen die ihnen an ihrem Patronat geſchehene Beleidigung nicht zu rächen, beſtätigten die Receſſe von Roſtock und Greifswald, das jus de non evocando, das Bergerecht, ſetzten den Zoll zu Wolgaſt für die Stralſunder von 12 Schilling auf 6 Schilling für die Laſt herab, und beſchränkten die Heeresfolge der Stadt auf Vertheidigung des gemeinen Landes[2]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte die Stadt 1000 Mann zu Fuß zu ſtellen, und zwar 800 mit Spießen, 100 mit Hellebarden, 100 mit Büchſen, dazu 100 Reiter[3]). 1526 zerfiel Roloff Möller mit den Achtundvierzig, und mußte die Stadt verlaſſen, dagegen kehrte Claus Smiterlöw aus ſeinem Exil zurück und wurde in ſein Bürgermeiſteramt wieder eingeſetzt[4]). Inzwiſchen hatte der geflüchtete Pfarrherr Steinwehr bei dem Reichskammergericht zu Speier einen koſtſpieligen Proceß gegen den Rath und beſonders gegen die Lutheriſchen Prediger erregt, als deren Anwalt Ketelhodt auftrat, und beſonders bemüht war, die angeblichen Verläſterungen der Herzoge, und ſeine und ſeiner Amtsgenoſſen Mitſchuld an dem Bilderſturm zurückzuweiſen[5]). Nach Steinwehr's Tode († 1529) ſetzte der Archidiakon von Triebſees den Proceß fort, erwirkte auch 1530 ein Urtheil, daß die Stadt die vertriebenen Prieſter wieder aufnehmen ſolle, doch nach erneuerter Appellation ſchlief der Proceß unter dem Drange der Zeitverhältniſſe ein[6]). In Lübeck ging Jürgen Wullenweber, geſtützt auf die Gemeindepartei, mit dem kühnen Plane um, zur Beſeitigung der Eingriffe des Niederländiſchen Handels auf der Oſtſee das Königreich Dänemark zu demüthigen, und die Hanſe wieder zur

---

1) Berckmann l. c. Anhang S. 278. 288. — 2) Dähnert, Sammlung II. S. 29. — 3) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichniſſe S. 169. — 4) Berckmann l. c. S. 224. — 5) Berckmann l. c. S. 36. Anh. S. 255. Die Rechtfertigungsſchrift. — Barthold l. c. V. S. 208. ff. — Koſegarten in den Baltiſchen Studien XVII. 2. S. 90—154. Die Vertheidigungsſchrift der Stadt Stralſund vom J. 1523 und die Vernehmung der Steinwehrſchen Zeugen vom J. 1527 XVIII. 1. S. 159—186. Die Steinwehrſchen Frageſtücke vom Jahre 1527. — 6) Barthold l. c. V. S. 227. Berckmann l. c. S. 37.

Gebieterin des Nordens zu machen. Nachdem die Lübecker auf eigene Hand den Krieg mit den Holländern begonnen, stellten sie auf dem Hansetage zu Hamburg im März 1534 an die übrigen Hansestädte das Verlangen, ihnen bei der Fortsetzung des Kampfes zu helfen. Aber die städtischen Sendeboten, namentlich auch der Abgesandte Stralsund's, Claus Smiterlöw, welche in dem Kriege ein muthwilliges, unbesonnenes Unternehmen sahen, zeigten sich zur Hülfeleistung nicht geneigt, verlangten vielmehr die gänzliche Beilegung des der Hanse Verderben drohenden Streites [1]). Dessenungeachtet beharrten die Lübecker bei ihren Kriegsplänen, die sich jetzt direct gegen das Reich Dänemark, als die offene Begünstigerin der Holländer, richteten. Ueberall suchte Lübeck Bundesgenossen. Auch der große Haufe in Stralsund war den Plänen der Lübecker zugethan. Smiterlöw, kaum zurückgekehrt, wurde von der Menge zur Verantwortung auf das Rathhaus entboten, und als er auch hier furchtlos seine Meinung vertrat, erhob sich ein wüthendes Geschrei, man warf nach ihm mit einem Handbeil, und drohte den „Claus Friedemacher" zum Fenster hinauszuwerfen. Dann wurde abgestimmt, der Krieg und eine Kriegssteuer beschlossen, und Smiterlöw in seinem Hause mit Haft belegt. Diesen Ereignissen folgte die Wahl von zwei neuen Bürgermeistern und sieben Rathsherrn [2]). Die meisten Pommerschen Hansestädte wurden nun zur Unterstützung der Kriegsrüstungen, wenigstens durch Geldbeiträge, vermocht, und Stralsund versicherte ihnen dafür die Theilnahme an den gegen Dänemark zu erringenden und zu befestigenden Privilegien. Der gewaltige Aufschwung Stralsund's und der verbündeten Städte bewog den Rügischen Adel, um die Gunst und den Schutz der Städter zu gewinnen, dem Braurecht für die Landkrüge, dem Tuchverkauf, und jedem für die Bürger verfänglichen Handelsbetriebe gänzlich zu entsagen [3]). Die ersten Kriegserfolge der Hansestädte und ihrer Verbündeten waren glänzend, Dänemark wurde erobert, aber nach einigen Mißfällen, seit Christian III. das Dänische Scepter ergriffen,

---

1) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever I. S. 233. ff. — 2) Barthold l. c. V. S. 252. ff. Waitz l. c. II. S. 62. 275. Sastrow l. c. I. S. 120. ff. Berckmann l. c. S. 46. ff. — 3) Dähnert, Sammlung II. S. 28.

ſank Wullenweber's Popularität, mit ſeinem endlichen Sturz ſchwand bei den verbündeten Städten die Gemeinſamkeit des Handelns und damit gewann die dem Kriege abgeneigte Rathspartei in Lübeck wie in den andern Städten wieder die Oberhand [1]). In Stralſund begann nun der wieder zur Gewalt gekommene alte Rath eine planmäßige Verfolgung ſeiner Gegner, beſonders der Achtundvierziger, „der Buben von 1522 und 1534." Claus Nehring, „dem die Obrigkeit nicht gut war," wurde um geringer Urſache willen gehängt. Darauf ſagten deſſen Freunde und Verwandte der Stadt ab, und ſteckten die Dörfer der Stadt in Brand, heimlich begünſtigt von der Gemeindepartei. Der Rath ließ nun zehn Verdächtige aus der letzteren greifen, und den greiſen Worthalter der Achtundvierziger, den Schuſteraltermann Hans Blomenow, nachdem ihm durch die Folter allerlei Geſtändniſſe abgezwungen waren im Jahre 1536 auf das Rad ſtoßen. Das Regiment der Achtundvierzig wurde dann 1537 in einer Verſammlung des Raths mit der geſammten Bürgerſchaft förmlich aufgehoben, der Receß vernichtet und der Bürgermeiſter Smiterlöw, der zwar ſchon im Jahre 1535 aus der Haft entlaſſen war, jedoch unter den ſchmachvollſten Bedingungen, ehrenvoll wieder in ſein Amt eingeſetzt [2]). Ueber dieſem innern Zwieſpalt war die fürſtliche Macht ſo gewachſen, daß Herzog Philipp I. es wagen durfte im Jahre 1539 ohne Geleit und Genehmigung des Raths die Stadt zu beſuchen [3]). Kantzow [4]) entwirft um 1540 folgendes Bild von der Stadt. „Iſt eine ſehr wolerpauete Stat von eitel Zigelſteinen, und die Heuſer eins dem andern faſt auch einlich, und die Gaßen ſo ordentlich oder ſchnurgleich als man keine jres gleichen an der gantzen Oſtſehe findet. Iſt ſehr ſtark und vheſte, hat zehen Thore, ſechs zu Waßer und vier zu Lande. An der einen Seiten leit es an der Sehe, gegen dem Lande zu Rhügen, auff der andern Seiten hat es umb und umb große tieffe Teiche uber Armbruſtſchoß langk, dazwiſchen Demme gehen, dadurch man zur Stat khumpt, welche

1) Waitz l. c. II. S. 97. ff. III. S. 1. ff. — 2) Barthold l. c. V. S. 295. Berckmann l. c. S. 49. 51. 53. Saſtrow l. c. I. S. 155. 164. 174. Kantzow l. c. II. S. 230. Brandenburg l. c. S. 55. — 3) Berckmann l. c. S. 63. Saſtrow l. c. I. S. 183. — 4) Pomerania IV. S. 437. ff.

mit Zwingern verwaret sein. Aber die Stat hat gar keine Welle, sondern zwüschen den Teichen und der Stat ist noch an etzlichen Ortten ein kleiner Graben. In der Stat sein die Gaßen sehr enge, und an allen Ecken große Ketten, die man vor die Feinde uberhenget, und ist die Stat dadurch so vheste, wo die Bürger nhur Meuner wollen sein, das sie den Feind mochten in die Stat laßen, und auff iren Heußern stehen, und den Feind in den Gaßen mit Steinen tot werffen. Diese Stat ist viel neuer den Stettin, auch speter an die Herschafft von Pomern gekhomen, dennoch hat sie durch ire Gewalt und Reichthumb, auch statliche Leute, so sie in dem Rhat gehapt, sich so herfür gebrochen, das sie für Stettin den Fürgangk in der Lantschafft erlanget. Ist etwas größer und mit mehr Volk besetzt den Stettin. Sie ist sehr gefreyet, wie alle andre Pomersche Stette, und wonen etzliche alte Geslechte darinne, aber sunst der meiste Hauffen sein etwan Rhügianer oder andre Fremde, welche sich von ringer Nahrung auffbringen und behelffen, und wen sie reich werden, auch bald ubermutig werden, und aus großer Freiheit und Reichtumb offt Allerm und Aufruhr in der Stat erwecken, also das die gute Stadt mehr Fhare von inwendigen Meutereyen wan von auswendigen Feinden hat, und zu besorgen sey, das es einmal ir entlicher Untergank wirt seyn, so nicht ein ander Rhat dazu gefunden wirt. Sie geruhen gar weinig der Kirchenempter und Scholen und ist keine Stat in Pomern so geringe, da die Kirchenempter und Scholen nicht beßer versorget wan allhie. Darumb haben sie auch weinig gelarte Leute, ir Gemüte ist nhur zur Kauffmanschafft und Schifffarth geneiget." 1541 erhielt Stralsund vom Herzoge ein neues Generalprivilegium [1]), 1542 von Gustav Wasa ein neues Handelsprivilegium für das Reich Schweden [2]). Großen Unmuth erregte aber das vom Herzoge ausgewirkte kaiserliche Cassatorium, nach welchem er die von den Städten erworbenen adeligen und geistlichen Güter zurückzufordern befugt war; Stralsund weigerte sich der Herausgabe, worauf ihr der Herzog die Zufuhr abschnitt. Auch die Einführung der vom Reichstage angeordneten Po-

1) Dähnert, Sammlung II. S. 29. — 2) Dähnert, Sammlung Suppl. I. S. 1119. 1122.

lizeiordnung, welche wesentlich zur Stärkung der landesherrlichen Macht diente, fand 1560 bei den Stralſundern lebhaften Widerſtand. Indeſſen hatte der Rath nach hartem Drängen der namentlich durch Einführung der Bieracciſe aufgebrachten Bürgerſchaft 1558 oder 1559 in die Vereinbarung einer „neuen Ordnung“ mit den geſchworenen Hundertmännern als Vertreter der Gemeinde gewilligt, die aber erſt im Jahre 1595 zu Stande kam[1]). Im Jahre 1560 wurde in dem St. Katharinenkloſter eine Schulanſtalt („die grote Schole“), das ſpätere Gymnaſium gegründet[2]). An dem Kriege Dänemarks gegen das hanſefeindliche Schweden (1563) nahm nur Lübeck Theil, die andern Hanſeſtädte, ſo auch Stralſund, erklärten ſich neutral; Stralſund begünſtigte aber insgeheim die Schwediſche Partei, und erhielt dafür von König Johann III. von Schweden und Herzog Carl von Südermannland 1574 und 1575 ſehr wichtige Handelsprivilegien, welche auch König Sigismund von Schweden und Polen 1594 beſtätigte[3]). Während ſo eine Hinneigung der Stadt zu Schweden hervortrat, war das Verhältniß zwiſchen ihr und den Landesfürſten, namentlich Ernſt Ludwig und Bogislaw XIII. nicht das beſte, obwohl ſie ſich in die widerſprochene Kirchenordnung gefügt, und im Jahre 1570 eine Viſitation der Stralſunder Kirchen durch den Landes-Superintendenten Jacob Runge ſtattgefunden hatte. Nach vielen gegenſeitigen Reibungen ließ Bogislaw XIII. 1580 die Waaren der Stralſunder auf dem Barther Markt beſchlagen. Obwohl die Stralſunder 1581 vom Kaiſer ein Privilegium de non arrestando auswirkten[4]), ſo erfolgte die Rückgabe des Guts doch nicht eher als im Jahre 1594. Die gegenſeitige Erbitterung blieb, und die Gründung der Stadt Franzburg durch Bogislaw entſprang ſicherlich, wenn auch auf Grund ſehr falſcher Berechnungen, doch aus dem Streben, dem Handel und dem Gewerbfleiße der älteren Städte, insbeſondere Stralſund's einen Stoß zu verſetzen. Nicht wenig beſtärkt wurde dieſe Spannung als

---

1) Barthold l. c. V. S. 396. Kruſe, Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralſunder Bürgerverträge S. 2. — 2) Zober, Urkundliche Geſchichte des Stralſunder Gymnaſiums S. 4. — 3) Dähnert, Sammlung Suppl. I. S. 1123. 1125. 1126. 1127. — 4) Dähnert, Sammlung II. S. 32.

bei Herzog Ernst Ludwig's Begräbniß den Vertretern Stralsunds und der andern Städte zugemuthet wurde, hinter dem „adeligen Frauenzimmer" zu folgen; als sie endlich mit Protest sich fügten, drängten sich auch noch die Kammermägde dazwischen, worauf die gekränkten Abgesandten heimkehrten, ohne an dem Festmahl Theil zu nehmen [1]). Nach fast 30jährigen, aber stets ruhigen Verhandlungen war endlich am 16. December 1595 ein Vertrag zwischen dem Rath und den Alter- und Hundertmännern zu Stande gekommen, die sogenannten 20 Artikel, deren Hauptinhalt war, daß der Rath die Administration oder die Verwaltung geistlicher und weltlicher Güter an erwählte Bürger abtrat, und daß deren Verwaltung und Rechnungsführung vor einem aus dem Rath und der Bürgerschaft zusammengesetzten Revisions-Collegium gerechtfertigt werden sollte [2]). Der Vertrag umfaßte ziemlich alle Angelegenheiten der Stadt und alle Verhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft, namentlich waren berücksichtigt: Anstellung der Prediger und Schullehrer, Jahrgeld der Rathsmitglieder, Rathswahlen, Execution, Abschaffung der Giften und Gaben (corruptiones), Schoßkammer, Pfundkammer, Stadtpferde, Polizei-, Gerichts-, Waisen-, Bau-, Armen-, Feuer- und Kleiderordnung, Brodtaxe, Vorkäuferei, Hafenbau, Münze, Jagd, Fischerei, Stadtbauten ꝛc. — Gleichwohl verzögerte der Rath die Abtretung der Administration an die Alter- und Hundertmänner, und es kam zu neuen Verhandlungen, die sich bis zum Jahre 1612 hinzogen [3]). Wegen des Geleitsrechts hatte die Stadt mit dem Fürsten einen Proceß beim Reichskammergericht; dessenungeachtet wurde das städtische Geleitsrecht von der Hofpartei wiederholt gemißachtet. Bei diesen gespannten Verhältnissen verweigerte die Stadt 1601 dem jungen Herzog Philipp Julius die Huldigung, weil er minderjährig ihre Privilegien nicht vollgültig bestätigen könne, und erst nach halbjährigen Verhandlungen, nachdem

---

1) Joachim Lindemann's Memorialbuch, herausgegeben von Zober (auch in den Baltischen Studien VIII. 2.) S. 63. ff. — 2) Kruse, Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralsunder Bürgerverträge S. 4. 5. — Zober, Urkundliche Beiträge zur Stralsunder Verfassung S. 5. — 3) Kruse, Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralsunder Bürgerverträge S. 6. ff.

der Vormund des Fürsten, Herzog Bogislaw, selbst nach Stralsund gekommen war, und die Privilegien noch besonders mit versichern zu wollen, versprochen hatte, fand die Huldigung und die Bestätigung der Privilegien statt, in welchen letzteren auf besonderes Verlangen des Raths die alte „Pommersche Mundart" beibehalten wurde [1]). Stralsund fing nun an etwas mehr Aufmerksamkeit auf die Hebung der darniederliegenden hansischen Interessen zu wenden. Die hansische Gesandschaft, welche die Handelsverbindung mit Rußland wieder herstellen sollte, und aus drei Lübecker und zwei Sundischen Rathsherrn bestand, brachte aber nichts mehr zu Stande, weil die Engländer den hansischen Einfluß bereits überflügelt hatten. Auch eine nach Spanien geschickte Gesandschaft brachte keine wesentlichen Vortheile. Inzwischen fanden allerlei Reibungen zwischen der Stadt und dem seit der Huldigungsverweigerung ohnehin nicht günstig gegen die Stralsunder gestimmten Herzog Philipp Julius statt. Während die Stralsunder die Kornausfuhr des fürstlichen Rentmeisters zu hindern suchten, ließ der Herzog 1604 die vom Hansetage zurückkehrenden Sundischen Abgesandten überfallen und einsperren. Am 10. Mai 1606 publicirte der Herzog einen Vertrag mit der Stadt oder eigentlich einen einseitigen Landtagsabschied, zu welchem die Stralsunder sich wohl nicht förmlich verpflichtet hatten. Die 22 Punkte desselben betrafen die Ausprägung der Kupfermünze, das Bollwerk zu Wolgast, das Maaß des auszuschiffenden Klobenholzes aus fürstlichen Holzungen, Vorkäuferei, Mälzen und Brauen, Abschaffung der fürstlichen Schlagbäume, das jus de non evocando, die Execution während der Appellation, den Marktzwang der Bauern, die Abfindung der Crediteren bei Erbschichtungen der Bauergüter, Restitution Stralsunder Kirchengüter, die Oberjurisdiction über die Stralsunder Landgüter, Ankündigung und Einforderung der Reichs- und Landsteuern, Anlegung von Bauhöfen und Ackerwerken in den Stralsunder Stadt- und Kirchengütern ꝛc., einzelne Punkte, z. B. wegen des Zolls, Hausirens auf dem Lande, des Gewandschneider-Privilegiums, der Fischerei, insbesondere des Heringsfangs, des Schwerinschen Bischofszehnten (welchen die Stadt dem Herzog 1610

1) Barthold l. c. V. S. 438. ff. 449. Lindemann l. c. S. 90—128.

abkaufte) wurden zu weiterer gerichtlicher Entscheidung ausgesetzt [1]). Eine Einkehr Wolgastischer Hofjunker in die Stadt, „unverwarnt und ohne Geleit" im Jahre 1611 gab aber Anlaß zu neuen Protesten des Raths [2]). Die Erbitterung stieg, als der Herzog in Folge eines Jurisdictionsstreits mit einem Rathsherrn, dessen Hof besetzen und des Bürgermeisters Buchow und eines andern Rathsherrn Rügensche Güter ausplündern ließ. Der Rath verlangte von der Stadt Schadloshaltung, aber die Alter- und Hundertmänner, die außerdem noch wegen Nichterfüllung des Vertrages von 1595 mit dem Rath in Streit lagen, wollten nichts davon wissen, sondern wendeten sich wegen gütlicher Verhandlung und Abstellung mehrerer Beschwerden gegen den Rath an den Herzog. Dies war dem Herzoge eine günstige Gelegenheit, sich in die innern städtischen Angelegenheiten einzumischen. Zuvörderst erließ er an die vier Gewerke der Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede (die sogenannten Vier-Gewerke) die öffentliche Erkärung: er wolle die Bürger von eigenmächtiger und tyrannischer Herrschaft befreien, er zürne nicht der ganzen Stadt, sondern nur einzelnen Rathsmitgliedern, werde die Privilegien nicht mindern, sondern vermehren, dann zog er am 4. Februar 1612 mit einer ansehnlichen Begleitung in die Stadt, lehnte die Einholung durch den Rath ab, und wandte sich, ohne sich um den Rath und die Hundertmänner zu kümmern, sofort an die Gesammtheit der Bürger, erklärte die Bürgermeister Buchow und Parow und den Syndicus Steinweg für „Schelmen und Ehrendiebe, welche das Rad verdienten," setzte sie ab und suspendirte acht Rathsherrn [3]). Dann dictirte er am 24. Februar 1612 einen Interims-Vertrag, in welchem er sich die Confirmation und Institution der drei durch den Rath zu präsentirenden Pfarrer ausbedung, ferner die Kirchenvisitation durch einen gemischten Ausschuß von Hofräthen, vier Rathsherrn und acht Mitgliedern aus den Gewerken; weiter bestimmte er Rechnungsabnahme des Stadthaushalts durch 12 Männer aus der Bürgerschaft, gestattete die Ernennung eines Worthalters durch

---

1) Dähnert, Sammlung II. S. 33. Kruse l. c. S. 11. ff. — 2) Barthold l. c. V. S. 462. Kruse l. c. S. 13. — 3) Barthold l. c. V. S. 465. Kruse l. c. S. 14. 15. ff.

die Gemeinde, ferner das Zuſammentreten der Bürgerſchaft in den Quartieren zur Berathung, verfügte die Entfernung der Anverwandten der Rathsherrn aus dem Collegium der Hundertmänner, ſchaffte die vom Rath eingeführte Bieracciſe ab, und entband die Zünfte und Einwohner ihres dem Rath geleiſteten Bürgereides [1]). Dieſer Interimsvertrag hatte zur Folge, daß der Rath ſich entſchloß, ſowohl mit dem Herzoge als der Bürgerſchaft einen endlichen Frieden abzuſchließen und ſo kam am 11. Juli 1615 der ſogenannte Erbvertrag [2]) zwiſchen der Stadt und dem Herzoge, und am 8. Februar 1616 der ſogenannte Bürgervertrag [3]) zwiſchen Bürgermeiſter und Rathsverwandten und den Hundertmännern im Namen der geſammten Bürgerſchaft zu Stande. — Dieſe beiden wichtigen Verträge haben bis auf die neueſte Zeit als Grundlage der Stadtverfaſſung ihre Gültigkeit behauptet. In den 7 Hauptpunkten des Erbvertrages bekennt ſich Stralſund mit Vorbehalt der Privilegien für erbunterthänig und gleich den Mitſtänden zu Reichs- und anderen Steuern verpflichtet, wegen der Beſtellung des Stadtſuperintendenten blieb es bei dem Interimsvertrage vom Jahre 1612; die Kirchenviſitation ſollte alle fünf Jahre durch den Generalſuperintendenten, einen Landrath und einen Hofrath vorgenommen werden; der Bürgereid wurde derartig normirt, daß die landesherrliche Gewalt geſichert blieb; die Appellation an das Hofgericht wie nach Lübeck ſollte jedem freiſtehen; in Betreff der Juſtiz auf dem Stadtgebiet behielt das Hofgericht die letzte Inſtanz allein; dem Herzoge ſollte es freiſtehen auf vorhergegangenes Anſchreiben die Stadt zu betreten und darin zu verweilen, ſo lange er wollte, ſie in Kriegsfällen mit ſeinen Vaſallen beſetzen, auch fremde Fürſten, doch nicht ſtärker als mit 400 Pferden in die Stadt geleiten zu dürfen. Der Bürgervertrag in 31 Artikeln gab die Jurisdiction und Inſpection (Oberaufſicht) dem Rath allein, dagegen der Bürgerſchaft die Adminiſtration (Verwaltung und Kaſſenführung) mit Rechnungsablegung und Verantwortlichkeit gegen Rath und Bürgerſchaft, nach

1) Dähnert, Sammlung II. S. 41. 49. 50. Kruſe l. c. S. 17. — 2) Dähnert l. c. II. S. 52. Kruſe l. c. S. 21. — 3) Dähnert l. c. II. 67—116. Kruſe l. c. S. 22.

den Beſtimmungen des Vertrages von 1595. Die Hauptzweige der Verwaltung wurden beſtimmt begrenzt. Die Verwaltung der Stadtkaſſe, an deren Stelle ein General-Kaſten verordnet wurde, ſtand bei den ſogenannten Achtmännern; die Rathslehne hörten auf und traten dafür beſtimmte Gehalte ein; die Alterleute der Gewandſchneider ſchieden aus dem Amt als Wortḥalter der Hundertmänner aus; ſämmtliche Hundertmänner ſollten gewählt werden. Dazu traten mannigfache Beſtimmungen über Gewinnung des Bürgerrechts, Beſſerung der Stadtmauern, Thore und öffentlichen Gebäude, Nachtwache, Wachgeld, Schoß, Pfund- und Kopfgeld, das Amt des Kaſtenſchreibers, Anordnung von Bruchſtuben und Bruchkaſten für die Geldſtrafen, Zehnpfenningsherrn, Münzherren, Stadtweinkeller, Stadt-Marſtall, Stadt-Artillerie, das Amt des Stadt-Bauherrn und Bauſchreibers, Stadtkarren und Pferde, Apotheken, Kornhaus, Mühlen-Inſpection, Eidebuch ꝛc. ꝛc. — Seit 1614 wurde der jedesmalige älteſte Bürgermeiſter als Landrath in den landſtändiſchen Ausſchuß berufen. Stralſund war auf den Landtagen Wolgaſter Regierung und ſpäterhin im Schwediſchen Vorpommern während der Dauer der Schwediſchen Regierung ſtets die erſte vorſitzende Stadt. In dem Bündniß mehrerer Hanſeſtädte mit den Generalſtaaten von Holland gegen Störer ihres Handels 1616 erſcheint Stralſund mit dem Contingent von einem Mann (ebenſoviel wie Roſtock, Magdeburg, Lüneburg, Braunſchweig) auf ein Beitragsſimplum von 117½ Mann[1]). 1616 erging an die Stadt eine fürſtliche Reſolution wegen Abſtellung des juramentum appellationis per mandatarium[2]), 1617 ein Viſitationsabſchied der Stralſundiſchen Kirchen, Hoſpitäler und geiſtlichen Güter[3]). Schon 1618 kam es zu neuen Streitigkeiten mit dem Herzoge wegen eines ſtädtiſchen Pfandguts. 1621 vermittelte der Herzog einen Vergleich zwiſchen der Stadt und mehreren Landbegüterten, welche ſich in Betreff des Bürgerſchoſſes

---

1) Sartorius-Lappenberg, Geſchichte des Hanſiſchen Bundes III. S. 41. 686. Gesterding, Beiträge zur Geſchichte von Greifswald Nr. 708. Mehr als Stralſund ſtellte Lübeck: 5½, Hamburg: 3½, Braunſchweig nach Ablauf von ſechs Jahren: 2, Bremen: 1½; weniger Greifswald und Wismar. (Vergl. Greifswald). — 2) Dähnert, Sammlung II. S. 116. — 3) Dähnert l. c. II. S. 117.

prägravirt glaubten [1]). 1624 wurden die Altermänner des Gewandhauses wieder in das Bürgerrepräsentanten-Collegium aufgenommen, aus welchem sie 1616 ausgeschieden waren, und dabei blieb es fortan [2]). Mit der Stadt hatte sich der Herzog zwar in Folge des Streits von 1618 im Jahre 1622 verglichen [3]), doch war dieser Vergleich im Jahre 1624 wieder verletzt worden, und als der Herzog 1626 die Stralsunder zur Stellung ihres Contingents zum Schutz der Grenzen gegen den Durchzug der Schweden aufforderte, schickten sie, gestützt auf ihr Privileg, daß sie nur zur Vertheidigung ihrer Stadt verpflichtet seien, nur 90 Mann an den Paß von Dammgarten [4]). Bogislaw XIV. hatte durch die Noth gezwungen in dem Vertrage zu Franzburg vom 10.(20.) November 1627 die Einquartierung kaiserlicher Kriegsvölker in Pommern nachgegeben, jedoch ohne Zustimmung der Landstände, und in Folge dessen weigerte sich Stralsund standhaft sowohl die Einquartierung anzunehmen als auch die vom Herzoge zur Verpflegung der Truppen eingeforderte Landsteuer zu zahlen. Desgleichen verweigerte der Rath den Durchzug kaiserlicher Truppen nach Rügen, ließ neue Wälle aufführen und Dänische Soldaten anwerben. Der kaiserliche Oberst Arnim forderte nun, die Stadt solle entweder die Einquartierung mit 150,000 Thlr. ablösen und sogleich davon 50,000 Thlr. baar erlegen, oder eine Einquartierung von 5000 Mann aufnehmen. Als der Rath mit einem Entschlusse zögerte, stellte Arnim neue Forderungen, verlangte die sofortige Abdankung der angeworbenen Söldner, Niederreißung der neu aufgeführten Befestigungswerke und ungesäumte Zahlung von 60,000 Thlr., indem er zugleich, um seiner Forderung Nachdruck zu geben, den Dänholm besetzen und befestigen ließ. Der Rath war nun geneigt 30,000 Thlr. zu zahlen, aber die Bürgerschaft, an deren Spitze der Bürgerworthalter Jusquinus von Gosen stand, ließ den Rath verwarnen, keine Zahlung zu leisten, ehe genügende Sicherheit wegen Befreiung von der Einquartierung und den Durchzügen, auch von der Steuer an den Landesfürsten gegeben sei, („wenn S. F. G. Geld forderten, müßten sie auch ihre Unter-

1) Dähnert l. c. II. S. 134. — 2) Brandenburg l. c. S. 64. — 3) Dähnert l. c. II. S. 140. — 4) Barthold l. c. V. S. 516. ff.

thanen vertheidigen") wolle der Rath auf diese wohlgemeinten Erinnerungen nicht hören, so würde die Bürgerschaft ihn allein lassen, auf den Schiffen ihre Nahrung und ihr Heil suchen, oder sich nach einem andern Rathe umsehen. Am 5. März erschien auch ein Dänischer Abgesandter in der Stadt, um die Hülfe seines Königs anzubieten, aber der Rath wagte nicht das Anerbieten des Reichsfeindes offen anzunehmen. Dagegen räumten die kaiserlichen Truppen, ausgehungert durch die Stralsunder Kaper, am 11. April den zwei Monate lang besetzt gehaltenen Dänholm und zogen nach Rügen ab, ein Erfolg, welcher der Bürgerschaft den Muth zum Widerstand wesentlich erhöhte. Der langen Unterhandlungen müde zog Arnim am 13. (23.) Mai mit 8000 Mann vor die Stadt, schlug sein Hauptquartier im Hainholz auf, und begann in der Nacht die Bestürmung der Außenwerke. Schon am andern Morgen erschien in der Stadt ein Bote des Königs Gustav Adolf von Schweden mit einer Pulversendung und dem Hülfserbieten gegen die Feinde der Stadt und der evangelischen Kirche. Nach vielem Bedenken willigte der Rath ein, und beschloß eine Gesandschaft an den König zu näherer Verhandlung über die Art und Weise der zu leistenden Hülfe. Inzwischen versuchten herzogliche Räthe und Abgeordnete der Hansestädte vergeblich die Stadt zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Trotz der härtesten Bedrängniß durch Arnim blieben die Bürger standhaft, und ihr Muth wurde noch erhöht, als am 25. Mai der Oberst Holk mit 4 Compagnien Dänischer Hülfstruppen in der Stadt anlangte. Dagegen versetzte die Erfolglosigkeit der Belagerung und der Trotz der Stralsunder den kaiserlichen Generalissimus Wallenstein in die gereizteste Stimmung: „die Stadt müsse herunter, und sei sie mit Ketten an den Himmel gebunden!" Um der Sache ein Ende zu machen, brach er selbst aus Böhmen auf, und traf am 24. Juni (4. Juli) mit neuen Truppen im Lager vor Stralsund ein. Zwei Tage vorher war der Vertrag zwischen der Stadt und Gustav Adolf zu Stande gekommen [1]). Kaum waren 600 Mann Schwedischer Hülfstruppen unter dem Oberst Rosladin in die Stadt eingerückt, so begann Wallenstein den Angriff. Der Schwedische

1) Dähnert, Sammlung II. S. 146.

Oberſt wurde ſchwer verwundet, und die Sachen ſtanden ſchon ſo ſchlecht, daß die Bürger Weiber und Kinder auf die Schiffe ſchickten, auch der Rath Unterhandlungen anknüpfte, und ſich zur Aufnahme zweier kaiſerlicher Regimenter, Geißelſtellung und Zahlung von 50,000 Thlr. erbot, aber die Oberſten Rosladin und Holk erklärten, ohne Befehl ihrer Könige den Poſten nicht verlaſſen zu wollen. Neuer Zuzug Däniſcher Hülfstruppen, die Nähe der Däniſchen Flotte, die Unmöglichkeit den Stralſundern die Zufuhr und den Seeweg abzuſchneiden, eine in Hinterpommern oder in Meklenburg drohende Landung der Schweden, endlich Auflöſung der Kriegszucht im eigenen Lager ſtimmten zuerſt die Forderungen Wallenſtein's herab, und endlich zog er am 15(25). Juli ab, Arnim allein die Fortſetzung der Belagerung überlaſſend. Als aber nach wenigen Tagen 1200 bis 1500 Schweden unter Lesley und Brahe landeten, gab auch Arnim am 3. Auguſt die Belagerung auf, und das vermeſſene Wort Wallenſtein's blieb unerfüllt[1]). — An Stelle der theilweiſen Däniſchen Beſatzung traten nun nach und nach Schwediſche Truppen, und die Stadt ſchloß 1629 mit dem König Guſtav Adolf eine Capitulation ab, nach welcher von den 2400 Schweden und 1200 Deutſchen unter Lesley's Befehl der König die erſteren, die Stadt die letzteren unterhalten und beſolden ſollte. Auf ein von dem Pommerſchen Kanzler an den Schwediſchen Kanzler Oxenſtjerna gerichtetes Anſuchen, nunmehr die Räumung Stralſund's von Schwediſchen Truppen zu veranlaſſen, damit Wallenſtein nicht fernerhin Urſache habe, das Land zu beläſtigen, antwortete dieſer abſchläglich, da der König aus eigenem Intereſſe den Hafen bewachen müſſe. Den Bürgern ſelbſt war durch die Schwediſche Beſatzung ein freier Entſchluß unmöglich gemacht. 1630 kam der König ſelbſt nach Stralſund. Bogislaw XIV. hatte in ſeiner Noth dem Könige die Vollmacht geben müſſen von den fürſtlichen Tafelgütern bei Stralſund ſoviel zu verpfänden als nöthig ſei, um vom Rath und einzelnen Bürgern in Stralſund 100,000 Thlr. aufzunehmen. Aber dieſe verlangten die Güter erb- und eigenthümlich,

1) Zober, Geſchichte der Belagerung Stralſund's durch Wallenſtein. Stralſund 1828. Barthold l. c. V. S. 528—555.

nicht blos als Pfand. Der König versprach die Renunciation des Herzogs zu beschaffen, als aber der Herzog und seine Räthe, die in dem ganzen Handel nur einen Scheinkauf sahen, mit welchem der König seine ersten Anhänger in Deutschland belohnen wollte, ihre Einwilligung versagten, ließ der König 1631 die Käufer in jene Güter „die er mit dem Schwerte gewonnen" „regia auctoritate" einweisen. Diese sogenannte „Gustavianische Schenkung" umfaßte alle die Güter, welche im Umfange von zwei Meilen, westlich und südlich der Stadt, und auf Rügen dem fürstlichen Dominium noch gehörten; insbesondere erhielt die Stadt die fürstlichen Wassermühlen, Fischereien und den Hof des Klosters Neuenkamp in der Stadt, das Land Mönchgut nebst Hafen und den Kirchenpatronaten auf Mönchgut und zu Alten-Fähre; unter den Privatpersonen erhielt Jusquin von Gosen vier Dörfer und Höfe, der Bürgermeister Quilow das Dorf Mannhagen ꝛc.[1]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Stralsund an Erben 2400 Hufen, an Stadtacker 36 Hufen, an Landgütern in Rügen 752 Hufen 21¼ Morgen, und an Landgütern auf dem Festlande 726 Hufen 2¾ Morgen, die im Jahre 1658 zusammen auf 2730 Hufen reducirt wurden[2]). 1641 entstanden Irrungen zwischen der Stadt und der Königin Christine wegen der Ausdehnung der militärischen Jurisdiction nach der Capitulation von 1629, auch wegen einiger Excesse Schwedischer Beamten[3]). Durch den Westphälischen Frieden (1648) kam Stralsund endgültig an die Krone Schweden. Karl IX. bestätigte die städtischen Privilegien, namentlich das Generalprivileg Bogislaw's XIV.[4]), versprach 1664 Abhülfe einiger die Einquartierung und Fortification betreffenden Beschwerden, verhieß Bauholz und Eisen zum Hafenbau, erließ die auf die Tonne Stralsunder Bier gelegte Abgabe von 12 Schillingen, und ordnete die Contentirung derjenigen, welche noch Forderungen an die Krone hatten, durch eine jährlich von den Licent-Intraden abzusetzende Summe von 4000 Thlr. an; dagegen wurde

1) Barthold l. c. V. S. 590. ff. 595. Schöttgen und Kreysig, Diplomat. et scriptores III. p. 378. Nr. CCCLXXXII. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 323. — 3) Dähnert, Sammlung II. S. 148. 156. — 4) Dähnert l. c. II. S. 159.

die beantragte Herabſetzung der vierteljährlichen Acciſe von 1500 Thlr. auf 1000 Thlr. abgeſchlagen [1]). 1665 wurde durch königliche Commiſſarien ein Vergleich zwiſchen den Kaufmanns- und Kramer-Compagnien abgeſchloſſen [2]), 1669 die Trank- und Scheffelſteuer von neuem auf ein jährlich abzutragendes Quantum von 6000 Thlr. feſtgeſetzt [3]). 1675 überſendete die Stadt dem Könige ein Memorial mit Klagen über ihren herabgekommenen Zuſtand, über die Laſt der Einquartierung, namentlich „des Generalſtabes und anderer überflüſſiger Leute," über die Inſolentien der Miliz, und bat beſonders um Dislocirung der vielen Soldatenweiber und Kinder in die Flecken der Inſel Rügen. Der Beſcheid lautete im Ganzen günſtig, namentlich wurde der Stadt Zollfreiheit für die zur Fortification erforderlichen Materialien, für Vieh, Pferde und Getreide, wenn dieſe Dinge aus dem Reiche Schweden geholt würden, bewilligt, und außer dem ſchon vermittelten freien Handel mit Holland wurden auch Erleichterungen für den Handelsverkehr mit Frankreich und England in Ausſicht geſtellt [4]). Im Jahre 1678 wurde die Stadt durch den großen Kurfürſten belagert, welcher nach 5tägiger Beſchießung derſelben aus 80 ganzen und halben Karthaunen, 50 Haubitzen und 22 Mörſern, und nachdem bereits der größte Theil der Stadt ein Raub der Flammen geworden war, den Schwediſchen Commandanten Königsmark zur Uebergabe zwang. Darauf huldigte die Stadt dem Kurfürſten und erhielt Beſtätigung ihrer Privilegien, doch ſchon im Frieden von St. Germain 1679 mußte er die Stadt den Schweden zurückgegeben. König Karl XI. bewilligte nun zwar Bauholz zum Wiederaufbau der Stadt, ſchlug aber die Nachlaſſung der Licenten und der Acciſe ab [5]). 1680 wurde durch königliche Commiſſarien mehreren Beſchwerden der Vier-Gewerke abgeholfen, namentlich wegen Ungleichheit der Einquartierung und Servicen, wegen des freien Einkaufs an den Anlagebrücken, Mälzens und Brauens, Acciſe, modus contribuendi, Abſchaffung der Kopfſteuer, Zuſammenſetzung des Collegiums der Hundertmänner ꝛc. [6]) Der Wiederaufbau

1) Dähnert l. c. II. S. 164. — 2) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1130. — 3) Dähnert, Sammlung II. S. 167. — 4) Dähnert l. c. II. S. 169. — 5) Ebendaſelbſt l. c. II. S. 172. — 6) Ebendaſ. l. c. II. S. 175.

der Stadt war noch nicht vollendet, als in demſelben Jahre (1680) eine große Feuersbrunſt Alles zerſtörte, worauf der Stadt auf drei Jahre 4000 Thlr. von der jährlichen Acciſe erlaſſen wurden[1]). 1681 bewilligte der König einen weiteren Erlaß der 4000 Thlr. auf ein viertes Jahr, übernahm ſelbſt den Feſtungsbau, von welchem er die Stadt entband, aber unter der Bedingung einer von jedem Scheffel zu entrichtenden Abgabe von 3 Schillingen (Wallzulage), gab der Stadt zwar die ihr genommene Stadtartillerie zurück, aber in defectem Zuſtande, und erbot ſich nun ſie zu einem billigen Taxpreiſe gänzlich zu übernehmen[2]). Weitere Beſtimmungen erließ er über den Gewerbetrieb der Marketender, Poſtweſen, Oeffnung und Schließung des Hafenbaues, und beſtätigte die Schützengilde[3]). Ferner ergingen Reſolutionen der Haupt-Commiſſion über die Beſchaffung freien Baumaterials, beanſpruchten Zinserlaß und Abgabenfreiheit für die Abgebrannten, über den Gerichtsſtand der unter ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit wohnenden Adeligen, Reviſion der ſtädtiſchen Gerichtsordnung, Lieferung von Brennholz für die Garniſon, Servicen, Krugverlag auf dem Lande. Die erbetene Licentfreiheit wurde abgeſchlagen, ſo auch die Zollfreiheit für die nach Schweden handelnden Schiffe, desgleichen die Lieferung von Kupfer zur Bedachung der Kirchen und eine Collecte für die Abgebrannten; die Schlüſſel zum Hafen und zu den Waſſerpforten ſollte der Stadt-Commandant fortan in Verwahrung haben, verſchiedene Plätze wurden in die Befeſtigungswerke gezogen, die Befreiung für Ausfuhr des Barther Biers nicht bewilligt, aber für Stralſunder Bier in Ausſicht geſtellt, wenn ſich auswärts Begehr danach zeige, endlich den Juden der Aufenthalt in der Stadt und auf dem Lande verboten[4]). Als die Stadt im Jahre 1686 von neuem über die Schuldenlaſt, in welche ſie durch das Brandunglück gerathen, klagte, erließ der König zu ihren Gunſten ein indultum moratorium für vierjährige Zinsreſte, übernahm die Stadtartillerie und den Kamper Hof als Magazingebäude, beides zuſammen für den Taxpreis von

---

1) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1132. — 2) Dähnert, Samml. II. S. 179. 3) Dähnert l. c. II. S. 178. — 4) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1132. 1133. 1134. 1135.

22,346 Thlr., wogegen die Stadt von der fernern Verpflichtung Magazinräume zu beschaffen, befreit wurde; der König verhieß ferner den wegen des Festungsbaues namentlich am Frankenthor und vor dem Knieperthor Expropriirten volle Entschädigung, verlangte aber die als Zeughaus benutzte Katharinenkirche ohne Entgeld; die Einquartierungslast minderte er durch die Verlegung eines Bataillons der Garnison in benachbarte Städte, ermahnte aber die Bürgerschaft zum Bau von Baracken für die Garnison; weitere Bestimmungen betrafen den Gewerbebetrieb und die Vorkäuferei der Marketender und Soldaten, das Brauen auf dem Lande, die Wallzulage, die Jurisdiction auf den Strömen, Kornhandel, Salzzoll ꝛc.[1]). 1688 wurde das Redemtionsquantum der Accise vorläufig für sechs Jahre auf jährlich 7000 Thlr. normirt, doch sollte die Stadt jährlich 3000 Thlr. Baugelder zurückbehalten dürfen, das indultum moratorium wurde auf zwei Jahre verlängert, Holz zu den anzulegenden Wasserleitungen wurde aus den königlichen Forsten geliefert, wegen Ermäßigung der Licenten Gleichstellung mit Stettin verheißen[2]). In der berüchtigten Reduction der Domänen vom Jahre 1692 wurde von Karl XI. auch die Gustavianische Schenkung eingezogen. 1710 wüthete die Pest in Stralsund, und der nordische Krieg brachte neue Verluste. Im Jahre 1713 betrat Karl XII. die Stadt nach einem in vierzehn Tagen aus der Türkei zu Pferde zurückgelegtem Wege von 236 Meilen, und wurde von der treuen Bürgerschaft mit großem Jubel empfangen. Zum Dank für ihre Anhänglichkeit ertheilte der König den Stralsundern im Jahre 1714 einen Begnadigungsbrief, in welchem er den bisherigen Contributionsmodus nach der Hufenzahl aufhob und der Stadt die Art und Weise, wie sie ihr Contingent zusammenbringen wolle, überließ; er hob die Accise, die Consumtionssteuer, die Wallzulage, die Servicen auf, übergab dem Rath wieder die Stadtschlüssel, und erhob die Bürgermeister und Rathmannen für die Dauer ihres Amtes in den Adelstand[3]). 1715 bestätigte er auch die alten Privilegien der Stadt[4]). Am 4. Juli 1715 begannen die vereinten Preußen, Dänen und Sachsen die Ein-

1) Dähnert, Sammlung II. S. 182. — 2) Dähnert l. c. II. S. 193. — 3) Ebendas. II. S. 199. — 4) Ebendas. II. S. 200.

schließung der Festung von der Landseite. Die Könige von Preußen und Dänemark waren persönlich im Lager gegenwärtig, doch konnte die eigentliche Belagerung noch nicht beginnen, da noch das Belagerungsgeschütz fehlte, und erst am 20. Oktober wurden die Laufgräben eröffnet. Der Schwedische Commandant Dücker wies die Aufforderung zur Uebergabe zurück, und nachdem bereits durch Verrath eines Schwedischen Officiers die Verschanzungen vor dem Frankenthor verloren gegangen und durch die Besetzung der Insel Rügen durch die Preußen der Seeweg gesperrt war, erschien Karl XII. selbst in der Stadt, um die Vertheidigung zu leiten. Aber der Fürst Leopold von Dessau erstürmte am 17. December ein wichtiges, von dem Könige in Person vertheidigtes Hornwerk, es wurde Bresche gelegt, und die um zwei Dritttheile geschmolzene Besatzung sah den Fall der Festung vor Augen. Auf inständiges Bitten entfloh Karl in der Nacht am 20. December auf einem kleinen Fahrzeuge, nachdem eine Bahn in das Eis gehauen war, nach dem Gellen, wo er weitere Gelegenheit nach Schweden fand. Am 26. December übergab Dücker die Festung. Der König von Dänemark ließ sich in Stralsund huldigen und das Schwedische Pommern in seinem Namen verwalten, bis es 1720 im Stockholmer Frieden wieder an die Krone Schweden zurückgegeben wurde. König Friedrich I. von Schweden bestätigte um 1720 die städtischen Privilegien, die Aufhebung der Wallzulage und der Consumtionssteuer, führte aber die Accise wieder ein; er bewilligte der Stadt Baumaterial zum Barackenbau für die Garnison, bis zu dessen Vollendung sie aber allein, ohne Beihülfe der Ritterschaft, die Lasten wegen Beschaffung des Obdachs tragen mußte, endlich traf er Bestimmungen wegen der Pfandkontrakte über Domanialgüter, Zollfreiheit im Oresund, Zollgleichheit mit den übrigen Schwedischen Unterthanen, Moderation und Revision der Licenttaxe, Aufhülfe der Manufacturen, Backen und Brauen auf dem Lande, Hinderung der Schifffahrt durch die Befestigungswerke, Entschädigung der Expropiirten, Münze, Stadtschlüssel, Revision der Poststücke, Prämien der Schützenkompagnie ꝛc.[1]). Ferner bestätigte er der Stadt für die in den Jahren 1714 und 1715 be-

1) Dähnert l. c. II. S. 204. 211.

wieſene Standhaftigkeit die Bewilligung der Adelsprivilegien für die Mitglieder des Raths, vermehrte das Stadtwappen durch eine Krone über dem Strahl, einen Helm mit einem goldenen Kreuz zwiſchen zwei blauen Flügeln, und einem goldenen Löwen und rothen Greif als Schildhaltern, und verlieh ihr auch das Recht mit rothem Wachſe zu ſiegeln [1]). Im J. 1724 beſchwerte ſich die Stadt über Einführung einer präjudicirlichen Klauſel in die Beſtätigung ihrer Privilegien, worauf eine neue Ausfertigung ohne die Klauſel verheißen wurde; ſie proteſtirte gegen die Befreiung der auf den adeligen Gütern vorhandenen Penſionarien vom Land- und Fürſtenzolle, aber ohne Erfolg; endlich beſchwerten ſich die Rathsherrn, daß die Regierung ihnen zwar nicht in corpore, wohl aber den Einzelnen das ihnen nach dem Adelsdiplom von 1720 zuſtehende Prädikat „woledle“ verweigere, worauf der König verfügte, weil viele Rathsherrn gemeine Handlung und Nahrung trieben, hätte ſich die Rügenſche Ritterſchaft durch Gleichſtellung mit ihnen gekränkt gefühlt, der Rath möge darauf ſehen, daß keine Perſonen, welche einen dem Adelſtande deſpectirlichen Kleinhandel trieben, in den Rath gewählt würden. Mehreren Expropriirten in den Vorſtädten wurde ihr Eigenthum zurückgegeben oder nach einer Taxe vergütigt, einige den Hafen verengende oder zuſchlemmende Befeſtigungswerke wurden theils geſchleift, theils verpalliſadirt, dagegen wurde die Beſchwerde der Stadt über das Einreißen der Stadtmauer zwiſchen dem Triebſeer- und dem Frankenthor zurückgewieſen, da der Feſtungsbau ſie erfordere, und noch manche andere Beſchwerden der Stadt über die von der Commandantur neu eingerichteten Wacht- und Kirchenparaden auf dem alten Markte, über die Beeinträchtigung der Gewerbtreibenden durch den Handel der 25 Regiments-Marketender, über das Uebermaaß beweibter Soldaten, Vertheuerung des Brennholzes durch die Licenten,

1) Dähnert l. c. II. S. 212. Civitatis nostrae Stralsundae magistratui, ejusdem in eadem magistratus officia successoribus aevi praesentis et futuri universis ac singulis, ad dies vitae, et quoad magistratus officium non deponunt, sed reapse gerunt et sustinent, eorum personis et muneribus conjunctam et adhaerentem nobilitatis dignitatem et honorem solemniter attribuimus, omniaque jura, privilegia, indulta, beneficia et immunitates ad equestrem ordinem pertinentia rite conferimus.

Backlohn für Commisbrod, Gleichheit des Ranges der städtischen und der ritterschaftlichen Landräthe ꝛc. kamen zum Austrag [1]), andere, namentlich über die Garnison im Jahre 1727 [2]). 1729 erging eine königliche Resolution auf ein Memorial der Stadt, eine dort einzurichtende Woll-Manufaktur betreffend [3]). 1731 und 1732 wurde verschiedenen Beschwerden der Vier-Gewerke und gemeinen Bürgerschaft des zweiten und dritten Standes über einzelne gegen die Bestimmungen des Bürgervertrags und des Commissionsdekrets von 1680 eingeschlichene Mißbräuche in der Stadtverwaltung abgeholfen [4]). Neue Beschwerden der Stadt in Garnisons-, Einquartierungs- und Fortifications-Angelegenheiten aus den Jahren 1732, 1738, 1751 und 1759 [5]). 1752 bestätigte König Adolf Friedrich, 1772 Gustav III. die städtischen Privilegien [6]). Im siebenjährigen Kriege wurde die Stadt zwar nicht von den Preußen eingenommen, aber ihre Güter litten vielfachen Schaden. Stralsund mit seinen Kirchen, Stiftungen und Corporationen, namentlich dem Heiligen-Geistkloster, dem St. Annen- und Brigittenkloster, dem St. Jürgenkloster, dem St. Jürgenhospital vor Rambin, der Marienkirche, der Nicolaikirche, dem Geistlichen Kaland, der Möllerschen Stiftung, der Bavemannschen Stiftung, dem Waisenhause, dem Gewandhause, der Kramer-Compagnie und der Schusterzunft, besaß im Jahre 1782 in Pommern 20 und auf Rügen 65 Landgüter, darunter 13 eigentliche Kämmereigüter; außerdem standen noch unter der Stadt Jurisdiction und Kataster in Pommern 24, und auf Rügen ebenfalls 24 Ortschaften fremder Besitzer [7]). Seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann die Stadt durch Handel und Schifffahrt wieder aufzublühen, doch zerstörte die Französische Occupation (1807—1813) wiederum vieles, und namentlich wurde der Handel durch die Continentalsperre gelähmt. Major Ferdinand von Schill bemächtigte sich im Jahre 1809 der Festung und ließ, nachdem sein Corps etwa auf 1000 Mann angewachsen, eifrig an der Wiederherstellung der zerstörten Werke arbeiten. Aber ein feindliches Corps von 10,000

1) Dähnert l. c. II. S. 217. — 2) Ebendas. S. 226. 228. 230. — 3) Ebendaselbst S. 232. — 4) Ebendas., Suppl. I. S. 1140. 1142. — 5) Dähnert, Samml. II. S. 235. 236. 241. 244. — 6) Ebendas. S. 242. Suppl. I. S. 1149. — 7) Ebendas. Suppl. I. S. 1151. mit dem Verzeichniß.

Mann Franzoſen, Dänen und Holländer erſtürmte am 30. Mai die Stadt und Schill fand nach heldenmüthigem Kampfe in den Straßen der Stadt mit vielen Getreuen ſeinen Tod. Die Feſtungswerke wurden nun geſchleift und die Stadt 1812 nochmals von den Franzoſen beſetzt, 1813 aber geräumt. 1815 wurde Stralſund mit dem übrigen Schwediſchen Pommern an Preußen abgetreten, worauf die Wiederherſtellung der Befeſtigungswerke erfolgte. 1849 wurde der Dänholm für 15000 Thlr. durch den Militärfiskus erworben, und iſt gegenwärtig eine Marineſtation der Preußiſchen Flotte. Im J. 1854 erhielt Stralſund das Recht zur Präſentation eines Vertreters als lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauſes.

Einwohnerzahl.

1677:	9978	Einw.				
1760:	8153	„				
1765:	8858	„	(38 Juden.)			
1777:	10462	„				
1782:	10606	„	(—	„	)	
1794:	11035	„				
1801:	11164	„				
1816:	14096	„	(163 Katholiken,		98	Juden.)
1831:	14620	„	(195	„	84	„)
1843:	16505	„	(202	„	65	„)
1852:	18596	„	(245	„	67	„)
1861:	21936	„	(253	„	69	„)

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Katharinenkloſterkirche, jetzt Arſenal, ein vollſtändig erhaltenes Gebäude im Gothiſchen Styl aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. (1251—1317?); die ſchönen Kloſtergebäude daneben aus dem 15. Jahrh., jetzt dem Gymnaſium und dem ſtädtiſchen Waiſenhauſe überwieſen. — Die Nicolaikirche im Gothiſchen Styl aus der früheren Zeit des 14. Jahrhunderts (1311—1329?), mit niedrigen Seitenſchiffen, zeigt unter den Pommerſchen Kirchen jener Periode die reichſte und edelſte Entfaltung der Architectur des Innern; die beiden Thürme aus der ſpäteren Zeit des 14. Jahrh. (1366?); ein gemauerter Taufſtein, und Weihwaſſerbecken von rothem Marmor; in einer Kapelle an der

Nordseite Gruppen in Stucco (Anna und Maria) aus dem 14. Jahrhundert; in einer Kapelle auf der Südseite die in Messing geschnittene Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hovener von 1357 in äußerst gediegener und stylvoller Arbeit, ein nahmhaftes Kunstwerk; Gitterwerk zwischen dem Chor und dem Umgange im spätgothischen Styl; Brüstungen alter Chorstühle, zu neuem Gestühl verwendet, mit reichem Gothischen Schnitzwerk; sehr reich ist die Kirche an mittelalterlichem Schnitzwerk Germanischen Styls, dahin gehören: die Colossalstatue eines Crucifixes, treffliche Colossalstatue eines Ecce homo aus dem 14. Jahrh.; von Bedeutung sind drei Heilige in Tabernakeln über dem Hochaltar aus dem 14. Jahrh.; ein Altarschrein (Madonna) im Chorumgang aus dem 14. oder 15. Jahrh. und ein Altar an einem Pfeiler des Chors auf der Nordseite, mit vortrefflichem Tabernakel; kleiner Altarschrein zur Seite des Hochaltars auf der Nordseite; Altarschrein am nördlichen Thurmpfeiler mit bemerkenswerthen Gemälden aus der Mitte des 15. Jahrh.; im Chorumgang eine Madonna und ein Altarschrein (Scenen aus dem Leben der Maria); Statue eines kreuztragenden Christus; die übrigen Schnitzwerke gehören dem spätern Styl an, so der Hochaltar (s. oben) aus der Zeit nach der Mitte des 15. Jahrh., neuerdings würdig restaurirt, drei andere Altarschreine in der Kapelle des Rathsgestühls auf der Südseite, an einem südlichen Pfeiler des Schiffs und dem südlichen Thurmpfeiler, aus dem Anfang des 16. Jahrh.; Grabstein und Epitaphium des Generals Mack Duval und seiner Gemahlin von 1634; brillantes Epitaphium des Zacharias Rotmann († 1673); Kanzel in reich barockem Styl. — Die Jacobikirche im Gothischen Styl aus dem Schluß des 14. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen; großartige Thurmhalle, darüber ein reich dekorirter Thurm; colossaler Taufstein etwa aus dem 13. Jahrh.; reiche und geschmackvolle Holzschnitzarbeiten aus dem 15. Jahrh. in und an der Kapelle auf der Nordseite (Sacristei), auch Chorstühle dieser Art; drei Schnitzaltäre aus dem 16. Jahrh.; der beste in einer Kapelle auf der Nordseite, die beiden andern in einer Kapelle auf der Südseite, Kanzel ähnlich der in der Nicolaikirche; Epitaphium in der Thurmhalle im spätitalienischen Styl von 1666. — Die Johanniskloſterkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh., merkwürdig durch

den Vorhof, den einzigen in Pommern. – Die Marienkirche, eine der merkwürdigsten charakteristischen Pommerschen Kirchen im Gothischen Styl des 15. Jahrh. (1460 beendet), mit niedrigen Seitenschiffen; das Ganze in colossalen Massenverhältnissen, mit riesig hohem Mittelschiff, im Innern weniger ansprechend als die Nicolaikirche; großartig malerisch, kühn und kräftig erhebt sich dagegen der Thurm, der Stadt ihr eigenthümliches Gepräge verleihend. Die Glasgemälde (Mariä Verkündigung, Anbetung der drei Könige) in den Giebelfenstern des östlichen Querschiffs, ein Geschenk des Königs vom Jahre 1855. In der Kirche drei vortreffliche Holzstatuetten (Madonna, Petrus und Paulus) in einer Kapelle auf der Nordseite aus der späteren Zeit des 15. Jahrh. — Apollonienkapelle an der Südseite der Marienkirche, achteckig, aus dem 14. oder 15. Jahrh., in guten Verhältnissen. — Die Kirche des Heiligengeistklosters im Gothischen Styl des 15. Jahrh., mit gleich hohen Seitenschiffen; Kanzel ähnlich der in der Nicolaikirche. — Eigenthümliche Façade des Rathhauses mit 7 schlanken Strebethürmchen, aus dem 15. Jahrhundert; das Rathhaus selbst hat ältere Bautheile (von 1316?); Portrait Luther's vom jüngern Cranach auf dem Löwenschen Saal; 12 Bildnisse Pommerscher Herzoge (Erich II., Bogislaw X., Georg I., Barnim X., Philipp I., Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim XI., Philipp Julius, Bogislaw XIV., Ernst Bogislaw Herzog von Croy und ein zweifelhaftes, vielleicht Bogislaw XIV. in jüngeren Jahren) alle in Lebensgröße, meistens halbe Figuren, fast sämmtlich stark übermalt, einige wohl Original-Portraits; in anderen Sälen die Bildnisse Schwedischer Regenten. Hausportal im barock italienischen Styl von 1568 in der Battinmacher Straße, darüber zwei treffliche große Portraitmedaillons.

Bürgermeister.

Hermannus de Travenemunde (Travemunde). *1293. 1301. (1296 consul genannt).

Leo Falco. *1293. 1301.

Henricus Eselesvot. *1293. († vor 1304).

Gerwinus (de) Semelow (Semmelowe, Zemelowe). *1303. (1304, 1306, 1308 consul genannt).

Thidericus van Dorpen (de Dorp, Dorpe). *1305. 1311. (1296, 1304, 1305, 1306, 1308 nur consul genannt).
Johannes Crantz (Crans). *1323. (1324 consul genannt).
Bertramus (de) Travenemunde (Travemunde). *1325. 1326. († vor 1335).
Thidericus Schele (Scele, Luscus). *1325. 1339.
Hermannus Papenhagen. *1325. *1339. 1342.
Bernardus de Dorpen (de Dorpe). *1325. († c. 1330).
Hinricus (de) Semelowe (van Zemelowe). *1325. *1326.
Hinrik van Rethem. 1326.
Tetze Stangenberg. 1326.
Gotfridus Lenſan (Lentſan). 1329. *1339.
Johannes de Dorpen. *1339.
Johann Wreen I. 1340. *1348. † 1350.
Albertus Hovener (Huvener). 1341. *1345. †*1357.
Seghefridus (Zegefridus). *1342. 1343. *1344. *1356.
Arnold Voet (Arend Voth, Wut, Pes). 1347. *1348. *1350. † 1355.
Nicolaus Rodehoſe. 1347. 1350.
Arnold (van) Goldenſtede. 1347. *1348. *1349. *1355. *1362. 1364.
Wolther van Minden. 1355.
Johann Lange (Longus). *1357. *1359.
Albertus de Dorpen. *1357. *1360.
Johann Swantke. *1359. *1361.
Herman van Rode (vamme Rode). *1360. *1362. 1364. *1367. *1377.
Gherd Kindervader. *1362.
Godeke Gyſe. 1364.
Hinrick Schele. 1364. *1367. *1372. 1377.
Bertram Wulflam. 1364. *1369. *1376. *1384. *1386. † 1394.
Johann Wreen II. 1369. († vor 1375).
Johann Rughe. 1372. *1380. *1384. *1388. († vor 1391).
Ludeke van Kulpen. 1376. 1377.
Didrik Crudener. *1384. († vor 1389).
Gregorius Swerting (Zwerting). 1386. erſchlagen 1394.
Carſten Sarnow. 1390. enthauptet 1393.
Godeke Nybe. 1391. *1395. († nach 1399).

Nicolaus Siegfried. 1392. († um 1407).
Albert Gyldenhuſen (Gildehus). († um 1398).
Wulff Wulfflam. 1397. *1401. *1405. *1408. ermordet 1409.
Gerhard Papenhagen. 1398. *1412. († um 1415).
Arnd van Zozat (Soeſt). 1407. † 1409.
Johann van Kulpen, Ritter. 1407. *1412. † 1415.
Nicolaus Voge. 1409. † 1416.
Arndt Polman. 1409. *1412. († um 1417).
Hinrik Bleme. *1412. *1421. † 1443.
Nicolaus (van der) Lippe (de Lippia). 1414. *1416. *1421. † 1433.
Conradus (Curd) Biſchop (Biscop). *1416. *1421. † 1442.
Simon van Orden (de Urden). *1421. †* 1426.
Bartolt Kummerow. 1424. *1434. († vor 1443).
Johann Burow. 1426. († vor 1433).
Johann Bere. 1443. *1456. † 1461.
Albert Kummerow. 1443. † 1451.
Otto Voge (Fuege, Vuge, Voghe). 1443. *1452. *1470. † 1475. (1453—1458 verbannt).
Sabel Siegfried I. 1446. († vor 1451).
Johann Schwarte. 1451. *1452. († nach 1467).
Behrend Fleſch (Vleeſch). 1451. *1472. († vor 1476).
Ewerd van Huddeſſem (Huddeſen, Hudzem). 1453. *1466. († nach 1467).
Matthias Darne. 1465. *1466. †*1486.
Erasmus Stenweg. *1465. *1471. † 1474.
Roloff Moller (Molre) I. 1465. *1466. *1470. († vor 1487. c. 1498?)
Lodewich Greverode. 1465. *1466. *1471. († vor 1487).
Sabel Siegfried (Segefried, Zegefryd) II., Dr. jur. und Magiſter, 1481. *1486. †*1491.
Hinricus Schutinck. 1484. *1487. *1493. † 1516.
Johann Prutze (Prüſſe, Prütze, Pritze), Magiſter. *1487. *1493. († c. 1497).
Arnoldus Zegeberch, Dr. *1490.
Sabellus Oſebern (Szabell Ozeberne) auf Mützkow erbſeſſ. *1493. *1525. († nach 1526).

Henning Wardenberch. 1500. († vor 1505).
Henning Mörder, zu Mützkow erbſeſſen. 1500. entſetzt 1516. († 1517).
Johann Heye (Heyge). *1511 —. † 1534.
Johann Trittelviſſe. *1516 —. †*1524.
Nicolaus Smiterlow. *1516 —. 1529. † 1539.
Chriſtoff Lorber. *1524 —. † 1555.
Roloff Möller II. *1524 — †*1529.
Nicolaus Sünnenberch. *1530 —.
Joachim Prutze (Pruſſe). *1534. †*1545.
Johann Kloke. *1534. †*1544.
Franz Weſſell. *1541. † 1570.
Nicolaus Steven. *1546 —. † 1555.
Nicolaus Gentzkow (Jentzkow, Jenſchow), Dr. 1555 —. † 1576.
Anton Lekow. 1555 —. † 1558.
Jurgen Smiterlow. 1559 —. † 1571.
Joachim Klinkow. 1559 —. † 1601.
Balthaſar Brun. 1571 —. † 1575.
Melchior Prütze (Prutz, Preuſſe). 1571 —. † 1581.
Heinrich Buſel. 1576 —. † 1577.
Bartholomaeus Saſtrow. 1578 —. † 1603.
Joachim Ketel, Dr. jur. 1578 —. † 1601.
Heinrich Buchow, Dr. 1596 —. 1628.
Bertram Hoyer. 1601 —. † 1612.
Henning Parow. 1603 —. † 1613.
Thomas Brandenburg, Landrath. 1612 —. † 1619.
Heinrich Hagemeiſter I. 1612 —. † 1616.
Lambertus Steinweg (Steinweich, Steinwich), Dr., Landrath. 1616 —. † 1629.
Stevelin Völſchow. 1617 —. † 1626.
Johannes Quilow. 1620 —. † 1644.
Chriſtof Krauthof, Dr. jur. 1627 —. † 1655.
Zutpheld Hoyer. 1629 —. † 1640.
Nicolaus Elver, auf Gr. und Kl. Parow erbſeſſ. 1634 —. † 1655.
Theodor Meyer (Mejer), Dr., Landrath, auf Sommerfeld, Muncks und Neuen Pleen erbſeſſen und Landsdorf pfandgeſeſſen. 1637 —. † 1670.

Nicolaus von Braun. 1644 —. † 1654.
Henning Veith (Vieth). 1655 —. † 1680.
Chriſtian Schwartze I., Dr., Landrath. 1655 —. † 1679. (1671 geadelt mit dem Namen von Schwarzern).
Wilhelm von Senden. 1663 —. † 1681.
Johann Jäger, Licentiat. 1671 —. † 1680.
Hermann Engelbrecht, Landrath. 1680 —. † 1685.
Victor Scheele. 1680 —. † 1681.
Johann Friedrich Koch (Coch, Kock), auf Bietegaſt Erbherr. 1681—. † 1683.
Chriſtian Ehrenfried Chariſius I., Landrath. 1681 —. 1697.
Daniel Illies. 1684 —. † 1694.
Heinrich Hagemeiſter II. 1686 —. † 1694.
Hermann Weſtphal, Landrath. 1694 —. † 1702.
Johann Hagemeiſter. 1695 —. † 1704.
Carl Buck, Landrath. 1698 —. † 1707.
Gottfried Pyl, Dr. jur. 1698 —. † 1698.
Juſtus Ludwig Oltheff, Dr. jur., Landrath. 1701 —. † 1720.
Hermann Bernhard Wulffradt, Landrath. 1703 —. † 1733.
Joachim Zander. 1707 —. † 1725.
Jacob Bullius. 1707 —. † 1727.
Johann Friedrich Zander. 1726 —. † 1728.
Emanuel Hagemeiſter, Landrath. 1726 —. † 1738.
Arnold Schlichtkrull. 1728 —. † 1743.
Johann Ehrenfried Hagemeiſter. 1733 —. † 1755.
Johann Ehrenfried Chariſius, Landrath. 1733 —. † 1760.
David Ike. 1740 —. † 1755.
Chriſtian Schwartz II. 1744 —. † 1753.
Johann Balthaſar Sledanus. 1753 —. † 1764.
Johann Friedrich Sander. 1755 —. † 1760.
Arnold Engelbert Buſchmann, Landrath. 1755 —. † 1778.
Bernhard Balzer. 1761 —. † 1762.
Johann Kempe. 1761 —. † 1762.
Chriſtian Ehrenfried Chariſius II., Landrath. 1764 —. † 1773. (um 1765 geadelt mit dem Namen von Chariſien).
Martin Auguſtin von Eſſen. 1769 —. † 1774.

Johann Albert Dinnies, Landrath. 1778 —. † 1801.
Carl Wilhelm Stieveleben. 1778 —. † 1782.
Carl Ludwig Hercules. 1783 —. † 1794.
Johann Daniel Stegemann. 1783 —. † 1785.
Emanuel Joachim Schütte. 1786 —. † 1789.
Johann Heinrich Bentzien. 1787 —. † 1706.
Johann Gottlieb Levenhagen, Landrath. 1792 —. † 1812.
Chriſtian Lucas Hagemeiſter. 1795 —. † 1808.
Johann Friedrich Claſſen, Dr. 1798 —. † 1822.
David Lucas Kühl, Dr. 1802 —. † 1837.
Johann Guſtav Hercules, Dr. 1810 —. † 1818.
Carl Georg Schwing, Dr. 1820 —. † 1858.
Carl Guſtav Fabricius, Dr. Geh. Regierungsrath. 1842 —. † 1864.
Johann Heinrich Carl Hagemeiſter. 1858 —. † 1860.
Wilhelm Friedrich Denhard. 1861. 1864.

62. Swinemünde.

Wappen. Ein Greif, der mit den Vorderklauen einen Anker hält.

Schon frühzeitig befanden ſich an beiden Seiten der Swinemündung Burgwälle zum Schutz der Einfahrt gegen die Dänen, welche ſie zwar 1184 zerſtörten, an deren Stelle aber ſpäter eine neue Befeſtigung trat. Die Hauptburg lag wahrſcheinlich auf der Oſtſeite [1]). Mehrere herzogliche Urkunden ſind hier ausgeſtellt, ſo 1182 zu Szwine [2]), 1262 super Zwinam [3]). Späterhin hieß die Burg gewöhnlich: up der Swyne [4]). 1418 wird das Dorf Swine (villa apud Swynam flumen) genannt [5]). Der Hafen der Swine (portus Zwine) war eine wichtige Zollſtätte der Herzoge, und obwohl ſchon Bogislaw IV. 1297 allen Kaufleuten, welche durch die Swine einfahren würden, Schutz und Zollfreiheit bei der Rückfahrt verhieß [6]), auch den meiſten größeren Pommerſchen Städten in der Folge völlige Zollfreiheit auf der Swine zugeſtanden wurde, ſo war doch die herzogliche Burg, welche den Hafen beherrſchte, den Städten ſtets ein Dorn im Auge, und die Stettiner zerſtörten ſie im Jahre 1457. Die Stadt ſelbſt iſt ganz neuen Urſprungs. König Friedrich Wilhelm I. ließ zuerſt im J. 1729 Anſtalten treffen, die Swine ſchiffbar zu machen, um dadurch die Preußiſchen Schiffe von den Schwediſchen Zollbeſchwerden bei Wolgaſt zu befreien. Wegen der großen Koſten wurde aber die Arbeit einſtweilen eingeſtellt, bis

---

1) v. Raumer, Die Inſel Wollin. S. 47. — 2) Cod. Nr. 50. — 3) Dreger, Cod. diplomat. Pomeran. Nr. 346. — 4) v. Raumer l. c. S. 55. 57. Pudaglaer Matrikel im P. P. A. — 5) Copie einer Urkunde im P. P. A. — 6) Cod. diplomat. Lubecens. I. S. 596. Nr. DCLXIII.

Friedrich der Große 1740 das Werk wieder aufnahm und so eifrig betrieb, daß schon 1746 die Swine für einen Hafen erklärt werden konnte, und nun die Haupteinfahrt der Oder wurde [1]). Im siebenjährigen Kriege versuchten zwar die Schweden den Hafen unfahrbar zu machen, nach dem Hubertsburger Frieden von 1763 wurde aber der Hafenbau von neuem in Angriff genommen, und um 1790 vollendet. Der Hafenbau und die beginnende Schifffahrt riefen in kurzer Zeit eine schnell aufblühende Ansiedelung auf der linken Seite des Hafens hervor, welche 1753 einen eigenen Magistrat und Bürgermeister erhielt und 1764 schon 155 Familien zählte. Der König erhob sie durch Cabinets-Ordre vom 3. Juni 1765 zur Immediatstadt und schenkte ihr das Dorf Westswine und einige Wiesen auf dem Werder Mellin in der Swine. 1792 fand die Einweihung der neu erbauten Kirche statt. In den Jahren 1818 bis 1823 wurden die Hafenmolen erbaut, 1858 der Bau des Leuchtthurmes beendet. Nachdem bereits nach dem J. 1848 der Hafen durch zwei Forts geschützt worden war, wurde Swinemünde im J. 1863 zu einer selbstständigen Festung dritter Klasse erklärt.

Einwohnerzahl.

1782:	1804	Einw.	(keine	Juden.)		
1794:	2077	„	(—	„	)	
1812:	2798	„	(11	Katholiken,	keine	Juden.)
1816:	3191	„	(12	„	2	„)
1831:	3538	„	(6	„	32	„)
1843:	4012	„	(3	„	39	„)
1852:	4752	„	(24	„	50	„)
1861:	5591	„	(22	„	74	„)

Bürgermeister.

Wüsteuberg. best. 1753.
Johann Heinrich Both. 1754—1770.
Conrad August Berlage. 1757. 1758.
Barthold Heinrich Johann Brückner. 1767. 1775.

---

1) Berghaus, Landbuch von Pommern. II. S. 444 ff.

Otto Jacob Caſtner. 1770—. † 1801.
Kirſtein. 1801. 1802.
Barffnecht. 1801.
Wittchow. 1802.
A. F. J. Kaſtner. abgegangen 1821.
J. M. Beda. 1821. 1828.
C. F. Kirſtein. 1830—1846.
Schultz-Völcker. 1849. 1864.

63. Tempelburg.

Tempelborch, Tempilburg, polnisch: Czaplin, Czaplinek, Czaplinko.

Wappen. Ein Burgthor, auf welchem ein Reiher steht.

In einer Urkunde vom J. 1291 spricht der Tempelorden von seinem Lande beim Drazigsee (circa et ultra stagnum Draviczka), das ihm von Herzog Przemislaw II. von Kalisch geschenkt und nun vom Orden Tempelburg genannt sei (terra nunc a nobis Tempelborch nuncupata) [1]). Nach Aufhebung des Templerordens (1312) zog Markgraf Waldemar von Brandenburg das Land ein, und nachdem er vom Bischof Andreas von Posen auch den Zehnten um Tempelburg (circa Tembelborch) gekauft hatte, belehnte er mit der neuen Erwerbung einige seiner Vasallen. Von den letzteren verkaufte Wizkinus von Verbeke seinen Antheil an den Bischof von Cammin, und Hermann Roden seine Hälfte vom Schloß, Flecken (civitas) und Land Tempelburg an den Ritter Ludolf von Massow, der dann im J. 1334 dem Bischofe von Cammin Lehnstreue gelobte [2]), und 1335 von dem Bischofe auch den Antheil von Tempelburg (totam et integram partem castrorum, civitatis et terrae Tempelborch) kaufte, welchen letzterer von Wizkinus von Verbeke erworben hatte [3]). Ludolf von Massow kaufte Tempelburg wahrscheinlich mit dem Gelde, welches er vom Bischof für seinen Antheil am

1) Raczynski, Cod. dipl. majoris Poloniae. p. 82. Nr. 74. Riedel, Cod. diplom. Brandenb. I. 24. p. 7. Die Schenkungs-Urkunde selbst ist vom J. 1280 oder 1286 (v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats. XVI. S. 324), jedoch verdächtig (v. Raumer, Die Neumark. S. 45). — 2) Lisch, Urkunden des Geschl. Behr. II. Nr. 235. — 3) Camminer Matrikel im P. P. A.

Lande Maſſow erhielt (vergl. Maſſow), und mag bei letzterem Verkauf die Verpflichtung eingegangen ſein, ſtatt wegen Maſſow fortan wegen Tempelburg Vaſall des Biſchofs zu ſein. Die Verträge wegen Maſſow und Tempelburg von 1334 reſp. 1335 ſind wenigſtens von demſelben Tage. Der Biſchof ſcheint auf dieſem Wege, wiewohl ohne Erfolg, verſucht zu haben, Brandenburg gegenüber eine Lehnsherrlichkeit über Tempelburg geltend zu machen; vorſichtig erklärte er jedoch, daß er nicht verbunden ſein wolle, den Käufer zu vertheidigen und ihm für das Land Gewähr zu leiſten. Bald darauf muß Tempelburg wieder an die Markgrafen zurück gekommen ſein, denn 1345 ſchenkte Markgraf Ludwig Schloß und Flecken (opidum) Tempelburg dem Johanniterorden [1]), ſtellte aber 1350 dem Henning von Wedell die Gewährung des Hauſes und Landes Tempelburg für die ihm abgetretenen Beſitzungen im Lande Bernſtein in Ausſicht [2]). Tempelburg wurde indeſſen nicht gewährt, ſondern Henning von Wedell mit Callies und Nörenberg entſchädigt (vergl. Callies und Nörenberg), worauf der Johanniterorden zur Tilgung ſeiner Schulden Tempelburg 1366 an den König Caſimir von Polen verkaufte [3]). 1368 verwies auch Markgraf Otto von Brandenburg den Comthur zu Tempelburg an den König von Polen [4]). Tempelburg gehörte dann als Beſitz des Geſchlechts Czarnkowski zur Polniſchen Staroſtei Draheim. Herzog Swantibor von Stettin belagerte 1378 in einer Fehde gegen jenes Geſchlecht die Stadt, verheerte das Land und ſcheint es vorübergehend gewonnen zu haben [5]). Um 1407 war Tempelburg mit Draheim wieder Polniſch. König Alexander von Polen bewidmete um 1504 die Stadt mit Magdeburgiſchem Recht und eximirte ſie von der Gerichtsbarkeit der Polniſchen Beamten. Dies Privilegium wurde von den folgenden Königen 1580, 1589 ꝛc. confirmirt [6]), doch recipirte die Stadt ſpäter Lübiſches

1) Riedel l. c. I. 24. p. 37. Nr. LXVI. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. III. p. 245. — 2) Riedel l. c. I. 18. p. 124. Nr. XLVI. — 3) v. Ledebur l. c. I. S. 249. — 4) Riedel l. c. I. 24. p. 80. Nr. CXXXIII. — 5) Quandt in den Baltiſchen Studien. XV. 1. S. 203. — 6) Brüggemann, Beſchreibung des Herzogthums Pommern. III. S. 702. Die von dem Urkundenfälſcher Janikowski untergeſchobene Stiftungs-Urkunde Herzog Subislaw's vom J. 1186 ſ. ebendaſ. S. 704.

Recht. König Sigismund Auguſt legte ihr 1565 zwei Jahrmärkte bei. 1625 bemächtigten ſich die Katholiken der dortigen lutheriſchen Kirche. 1633 ſetzte König Wladislaw IV. die Abgaben der Stadt an das Amt Draheim auf 166 Thlr. 2 Fl. feſt, gewährte ihr außer der bisherigen Fiſcherei auch die auf dem See Zaplin, beſtätigte die Privilegien der Schuſter und die Weidegerechtigkeit in drei Wäldern, wogegen die Stadt bei Heeresaufgeboten 200 bewaffnete Bürger zu ſtellen hatte[1]). 1637 beſtätigte der König der Stadt das Recht, keinen Juden in ihren Mauern zu dulden, 1638 beſtätigte er einen Vergleich der Stadt mit dem Staroſten wegen Weide, Holzung und Maſt in den Wäldern der Staroſtei, und 1640 die vom Rath und der Gemeine errichtete Willkühr über die ſtädtiſchen Abgaben der Gewerke. Nach dem Bromberger Vertrage von 1657 kam Tempelburg mit der Staroſtei Draheim in Brandenburgiſchen Pfandbeſitz für 120,000 Thlr., die Uebergabe erfolgte jedoch erſt im J. 1668. 1669 eximirte der Kurfürſt die Stadt nochmals von der Gerichtsbarkeit des Amtes Draheim und erklärte ſie zur Immediatſtadt. 1725 brannte faſt die ganze Stadt ab nebſt der katholiſchen Kirche und Schule. 1726 wurde die neue lutheriſche Kirche erbaut, 1749 der Stadt dem katholiſchen Probſt gegenüber das Eigenthum des Sees Zaplin beſtätigt. 1765 erlitt ſie wiederum bedeutenden Brandſchaden, wobei ſie ihre meiſten Urkunden verlor. Im Warſchauer Vertrage von 1773 begab ſich Polen ſeines Einlöſungsrechts, worauf Tempelburg und das Amt Draheim zu Pommern gelegt wurden.

Einwohnerzahl.

1740:	1766	Einw.				
1782:	1368	„	(24	Juden.)		
1794:	1624	„	(—	„	)	
1812:	2108	„	(61	Katholiken,	44	Juden.)
1816:	2040	„	(24	„	60	„)
1831:	2875	„	(96	„	112	„)
1843:	3368	„	(101	„	194	„)
1852:	3698	„	(100	„	190	„)
1861:	4049	„	(133	„	168	„)

1) Brüggemann l. c. III. S. 703.

Bauwerke. Neue Kirche im Halbkreisbogenſtyl.

Bürgermeiſter.

Georg Jacob Kirſtein (Kirſtenius). 1741. 1767.
Carl Adam Calbe (Calben). 1745. 1746.
Carl Heinrich Enoch Cunow. 1758. 1775.
Martin Falcken. 1767. 1775.
Carl Chriſtian Tybelius. 1774 1793.
C. Fr. Quandt. 1820 —. 1824.
C. G. Heſſler. 1825 —. 1830.
C. H. Roock. 1832 —. 1840.
E. W. Retzlaff. 1841 —. 1864.

64. Treptow an der Rega.

Tribetov, Tribitowe, Trepetowe, Trebetow; seit 1281 und noch im 16. Jahrh.: Nien Treptow, Nova oder Novum Trepetow (im Gegenſatz zu Alt-Treptow an der Tollenſe); ſeit dem Ende des 15. Jahrh. auch mit dem Zuſatz: upper Rege.

Wappen. Ein Greif, auf deſſen rechter Seite ein ſchwebendes Kreuz, und auf deſſen linker Seite ein aufrechter Schlüſſel. Später hält der Greif in den Vorderklauen einen Schild mit einem Kleeblatt, zwiſchen den Vorder- und Hinterklauen erſcheint das ſchwebende Kreuz, der Schlüſſel iſt ſchrägrechts hinter oder über die Flügel des Greifen gelegt.

Herzog Caſimir I. verlieh im J. 1180 dem durch Mönche aus Lund gegründeten Prämonſtratenſerkloſter Belbuk unter andern Beſitzungen auch das Patronat der Kirche in Tribetov [1]). Als Bogislaw II. und Caſimir II. das wüſte Kloſter im J. 1208 mit Friesländiſchen Mönchen neu beſetzten, heißt es in der betreffenden Urkunde: daß Belbuk „nunc Sancti Petri castrum“ bei (juxta) Treptow gelegen ſei [2]). Anaſtaſia, Wittwe Bogislaw's I. (er ſtarb 1187), beabſichtigte in der zu ihrem Leibgedinge gehörigen Burg Trebetow ein Nonnenkloſter unter Oberaufſicht des Kloſters Belbuk zu gründen, und überwies 1224 dem letzteren zu dieſem Zweck die Burg ſelbſt (ipsum castrum) nebſt 21 dazugehörigen Dörfern [3]). Anaſtaſia begann auch den Bau des Nonnenkloſters, jedoch nicht in der Burg Treptow, wie Anfangs ihre Abſicht geweſen war, ſondern an einer andern Stelle des Landes Treptow (in Treptoviensi provincia) und zwar in Wiſchow. Das Kloſter erhielt den Namen Rubus sanctae Mariae [4]), und wurde die Stiftung 1227 durch

1) Cod. Nr. 29 (nicht vom J. 1170, ſondern vom J. 1180). — 2) Cod. Nr. 86. — 3) Cod. Nr. 148. — 4) Cod. Nr. 221.

die Enkel der Anaſtaſia Barnim I. und Wartislaw III. zwar beſtätigt [1]), doch benannten dieſe zum Theil andere Dörfer, die Burg Treptow erwähnten ſie gar nicht, vermuthlich weil ſie von ihnen oder ſchon von der Anaſtaſia zurückbehalten und gegen andere Beſitzungen ausgetauſcht war. Im J. 1242 verkaufte Wartislaw III. dem Kloſter Belbuk den Burgflecken Treptow (vicum Trebtoviensem) mit dem Kruge (taberna), ſowie die Dörfer Streſko und Cricuz (beide eingegangen), die Rega frei (aquam liberam) bis zum Seehafen und die Hälfte der fürſtlichen Fiſcherei mit großem Zeuge im Rega- oder Kamper See (medietatem principalis piscaturae et tractus stagni) [2]). Am 6. Mai 1277 verglichen ſich Barnim I. und Bogislaw IV. mit dem Kloſter Belbuk wegen Beſetzung der Stadt Treptow mit Deutſchen (super possessionem civitatis Trebetow cum Teutonicis et jure Teutonicali). Das Kloſter behielt die Hälfte der Stadt (retinebunt mediam partem civitatis), der Münze (monetae), der Gerichtsgefälle und der Einkünfte (proventuum), reſervirte ſich auch die ſämmtlichen Mühlen, das Patronat der Kirchen und die Kloſterſtelle (locus claustralis) mit acht Hufen, das Aſylrecht für das Kloſter, das Recht, daß kein anderer Orden ſich in der Stadt niederlaſſen dürfe, und das Recht, Wehre auf dem Fluſſe anzulegen, ſoweit dadurch die Schifffahrt nicht behindert werde; dagegen erhielten die Herzoge die andere Hälfte zu Lehn (recepimus in verum pheodum et legale), legten der Stadt die Kloſterdörfer Treptow (Trebetow) [3]) und Cricus zu, wofür Belbuk mit Zedlin (Sedelin) und Gumtow (Gummetowe) entſchädigt wurde, beſtimmten die Grenzen des Stadtgebiets und ertheilten den Bürgern Fiſchereigerechtigkeit auf der Rega bis in den See, durch welchen ſie fließt, auf dieſem nur mit kleinem Geräth, von da ab bis zum Meer und in der großen Rega (Rega major) durften ſie gar nicht fiſchen; die Vögte des Herzogs und des Kloſters ſollten gemeinſchaftlich Recht ſprechen [4]). Die Verlegung des

1) Cod. Nr. 164. 165. — 2) Cod. Nr. 314. — 3) Die villa Trebetow mag der obengenannte vicus Trebtoviensis, die alte Wendiſche Wiek und ſpätere Vorſtadt ſein. Für Streskow iſt es wohl nicht verſchrieben, denn auch die Urkunde von 1285 (ſ. unten) hat hier Trebetow. — 4) Belbuker Matrikel im P. P. A.

Wischower Nonnenklosters nach Treptow war, wie sich aus dieser Urkunde ergiebt, schon damals beschlossen, doch kam sie erst um 1285 zu Stande [1]). 1281 gab Bogislaw IV. den Bürgern Zollfreiheit in seinem Ländergebiet [2]), und vereignete seiner und des Klosters Stadt Neu-Treptow (nostrae et eorum civitati in novo Trebetow) den Theil des Dorfes Betzin (eingegangen), den der Rath vom Kloster Belbuk gekauft hatte, zu Lübischem Recht (cum Lubicensi libertate) [3]). Um diese Zeit muß Treptow in den Pfandbesitz des Ludwig von Wedell und seiner Brüder gelangt sein, denn in dem mit Brandenburg geschlossenen Vierradener Friedensvertrage von 1284 [4]) verpflichtete sich Bogislaw IV. den Wedelln die Stadt Treptow zu restituiren, oder ihnen die Summe auszuzahlen, für welche sie dieselbe erworben hatten; auch wollten Markgraf Conrad von Brandenburg und Fürst Wizlaw dafür sorgen, daß ihnen das Schloß zu Treptow (castrum Trebetow) wieder aufgebaut oder Entschädigung dafür geleistet werde. 1285 überließ der Abt von Belbuk der Stadt 17 Hufen zu Betsin, und erneuerte mit Bogislaw IV. den Vertrag von 1277 wegen der Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht (super possessione civitatis Treptow cum Teutonicis et jure Lubecensi secundum formam juris et libertatis civitatis Grypswold et aliarum civitatum mari adjacentium) [5]). 1287 endlich schlossen Bogislaw IV. und der Abt Thitbold von Belbuk einen neuen Vergleich über die Stadt (super fundatione, aedificatione et possessione nostrae civitatis Trebetow cum Theutonicis de jure Lubicensi), beide bestätigten ihr das Lübische Recht und das Eigenthum (proprietas) an ihrem ganzen Grundbesitz, verliehen ihr den Hafen Regamunde (Rhegemunde) sowie freie Schifffahrt auf der Rega, und versprachen, den Stadtrichter (advocatus minor) nur mit Zustimmung des Raths zu bestellen [6]). Durch die Landestheilung vom J. 1295 kam die Stadt Neu-Treptow mit dem anliegenden Lande an die Wolgaster

---

1) Cod. S. 354. — 2) Diplomat. civit. Treptow im P. P. A. — 3) Belbuker Matrikel. — 4) Baltische Studien. II. 1. S. 133. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 259. — 5) Rango, Origines Pomer. p. 190. — 6) Ebendas. p. 195.

Linie [1]). Damit sich die Stadt mit Gräben und Mauern befestigen könne, verlieh ihr Bogislaw IV. 1299 die Hälfte der Münze, des Zolls und der Brüche, und befreite sie von Auflagen [2]), verkaufte ihr auch das Dorf Wangerin [3]). 1301 vereignete er ihr das Dorf Treſſin [4]), 1303 verlieh er ihr das Niederlagsrecht und verſtattete ihr zu dem Zweck die Anlegung eines Baumes über die Rega bei der Stadt [5]). 1306 überließ er ihr den Hafenzoll und das Ungeld zu Regamünde für 150 Mark [6]). Der Abt von Belbuk verglich sich 1307 mit der Stadt wegen der Grenzen [7]). 1309 beſtätigten Otto I. und Wartislaw IV. die Privilegien; das Kloſter Belbuk ſollte die Befeſtigung der Stadt in dem Theile, in welchem das Jungfernkloſter und die Mühlen lagen, übernehmen [8]). 1310 ließ Wartislaw IV. die Molſtow ſchiffbar machen, gab der Stadt die Niederlage auf dieſem Fluß und verbot, Wehre darauf anzulegen [9]). Gemeinſchaftlich mit dem Abt zu Belbuk focht die Stadt im J. 1317 eine Fehde mit dem Geſchlecht von Wedell aus; letztere griffen die Stadt an, mußten aber mit Schaden abziehen [10]). 1321 gab Wartislaw IV. der Stadt das privilegium de non evocando, und 1322 belehnte er ſie feierlich mit dem ſchon 1287 reſp. 1306 verliehenen Hafen und Hafenzoll zu Regamünde ſowie dem Zoll in der Stadt, gab ihr auch das Recht, den Hafen zu verlegen und beſtimmte, daß nur Treptower Bürger, ſonſt Niemand ohne Wiſſen und Willen der Stadt aus dem Hafen Güter ausſchiffen dürften [11]). 1328 geſchieht zuerſt der Marienkirche Erwähnung (deren Bau 1303 begonnen und 1370 beendet ſein ſoll) [12]). 1337 einigte ſich die Stadt mit dem Abt von Belbuk, daß die Mühle auf der Bullenburg beiden Theilen gemeinſchaftlich zuſtehen ſollte [13]). 1354 ſchloſſen

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitſchr. f. Archivkunde. II. S. 117. — 2) Brüggemann, Beſchreibung des Herzogth. Pommern. II. S. 384. — 3) Ebendaſ. II. S. 389. — 4) Ebendaſ. II. S. 389. — 5) Diplomatar. civitat. Treptow. — 6) Ebendaſ. — 7) Ebendaſ. — 8) Ebendaſ. Nach den Baltiſchen Studien II. 1. S. 24 ſoll der Privilegienbeſtätigung durch die Herzoge die Löſung des Lehnverhältniſſes derſelben zum Kloſter Belbuk vorhergegangen ſein. Urkundlich ließ ſich darüber nichts ermitteln. — 9) Diplomatar. civitat. Treptow. — 10) Brüggemann l. c. II. S. 386. — 11) Ebendaſ. II. S. 384. — 12) Ebendaſ. II. S. 377. 380. — 13) Ebendaſ. II. S. 377.

die Städte Stargard, Greifenberg und Treptow mit einer Anzahl von Edelleuten ein Schutz- und Landfriedensbündniß [1]). Um diese Zeit erscheint sie auch im Hansebunde, urkundlich zuerst 1365, in welchem Jahre sie jedoch von den Vororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark einstweilen aus der Hansischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde [2]). 1394 betheiligte sie sich unter ihrem Vorort Colberg an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder [3]). Der Hafen Regamünde wurde aber noch in demselben Jahrhundert durch Meeresfluth zerstört und ging in Folge dessen die dortige Ortschaft ein. Durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam Treptow mit dem „Lande jenseits (d. h. östlich) der Swine" an Herzog Bogislaw V. [4]) 1417 befand sich Treptow als dritte Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine," welches Bündniß im gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat [5]). 1430 schlichtete sie im Auftrage Bogislaw's IX. die Fehde zwischen dem Bischof von Cammin und der Stadt Colberg. 1436 bestätigte ihr König Erich von Dänemark ꝛc. den Handel in seinen Reichen [6]). 1445 schlossen die Städte Colberg und Treptow mit dem Geschlecht der Borcken ein Landfriedensbündniß gegen Straßenräuber, Schinder und Missethäter [7]). Im J. 1449 gerieth Treptow in einen unheilvollen Streit mit der Stadt Greifenberg. Aufgereizt durch das Kloster Belbuk, welches schon früher aus ähnlichen Gründen mit Greifenberg gehadert

---

1) Schöttgen u. Kreysig, Diplomat. et scriptores. III. p. 45. Nr. LXXIV. Vergl. Stargard. — 2) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hansa. II. S. 571. — 3) Suhm, Historie af Danmark. XIV. p. 325. Barthold, Gesch. von Pommern. III. S. 524. — 4) Beiläufig wird hier bemerkt, daß nach einer Notiz bei Brüggemann (l. c. III. S. 386) der Stadt im J. 1372 durch Herzog Bogislaw V., Wartislaw IV. und Bogislaw VI. auf den Landtagen die nächstfolgende Stelle nach Greifenberg eingeräumt, und daß dies Privilegium auch 1459 bestätigt sein soll. Die Richtigkeit dieser Angabe unterliegt jedoch historischen Bedenken. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 6) Brüggemann l. c. II. S. 377. — 7) Rango l. c. p. 219.

hatte, versperrten die Treptower den Greifenbergern die Regaschiffahrt durch Bollwerke und Verpfählungen, erwirkten auch ein günstiges Urtheil der päbstlichen Curie, worauf die Greifenberger zu Gewaltmitteln griffen und die Treptower Stadtgüter verwüsteten. Erst 1488 kam durch Vermittelung Bogislaw's X. ein Vergleich zu Stande, in welchem den Greifenbergern gegen Erfüllung einiger Bedingungen die freie Regaschifffahrt nachgelassen wurde (vergl. Greifenberg). 1458 schloß Treptow mit Greifenberg eine Uebereinkunft, daß Adlige, welche das Bürgerrecht erwarben, ihre Lehngüter selbst beschützen sollten [1]). 1460 trat Treptow als Vermittlerin in der Handelsfehde zwischen Stettin und Stargard auf. Nach Herzog Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) Tode († 1459) nahm Erich II. von der Vorpommerschen Linie des Wolgaster Hauses wegen des Erbrechts seiner Gemahlin Sophie dessen Ländernachlaß in Besitz, doch wurde ihm die Erbschaft von Herzog Otto III. von Stettin streitig gemacht. Zwar kam 1461 ein schiedsrichterlicher Vergleich zu Stande, nach welchem das Land zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna an Herzog Otto fallen sollte, er wurde aber erst am 2. Mai 1464 ausgeführt, nachdem noch am 28. April Erich II. und Otto III. gemeinschaftlich die Privilegien der Stadt bestätigt hatten [2]). Erich II. bewilligte ihr zugleich einen Weg nach dem Hafen, den sogenannten Hufendamm [3]). Noch in demselben Jahre erlosch mit dem Tode Herzog Otto's die Stettiner Linie, und Treptow blieb nun unangefochten im Besitz Erich's II. 1480 belehnte der Abt von Belbuk die Stadt mit ihren Gütern Gumtow, Kloetikow und Wefelow [4]). 1481 betheiligte sich Treptow an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, und verpflichtete sich gleich Stolp und Cöslin nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 20 wehrhaften Männern [5]). 1489 verglich sich die Stadt mit dem Abt zu Belbuk wegen der Mühlenschleusen [6]). 1502 entschied der Vogt

---

1) Riemann, Geschichte von Greifenberg. S. 44. Vergl. Greifenberg. — 2) Liber. privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A. — 3) Brüggemann l. c. II. S. 383. — 4) Ebendas. II. S. 388. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 6) Diplomat. civit. Treptow.

zu Draker einen Streit zwiſchen den Hanſeſtädten Colberg und Treptow wegen des dortigen Vorſitzes zu Gunſten der letzteren [1]). Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Treptow 100 Mann zu Fuß (70 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchſen) und 25 Reiter zu ſtellen [2]). 1530 wurden ihr von der Orböre (ſie betrug 66 Fl. 2 Mark Sund.) 18 Fl. vom Herzoge pfandweiſe für 300 Fl. überlaſſen [3]). 1534 wurde hier der Landtag abgehalten, auf welchem die Einführung der Reformation in Pommern beſchloſſen wurde. In demſelben Jahre erbot ſich die Stadt bereitwillig zu einer Beiſteuer und Hülfe zu dem letzten großen Kriege der Hanſa gegen Dänemark, und erhielt dagegen von Stralſund im Auftrage des Vororts Lübeck die Verſicherung, daß ſie bei dem Genuß ihrer Hanſiſchen Privilegien im Däniſchen Reiche geſchützt und daß letztere vermehrt werden ſollten [4]), woraus freilich wegen des unglücklichen Ausganges des Krieges nichts wurde. Kantzow [5]) ſagt um 1540 Folgendes über die Stadt: „Dieſe Stat iſt auch ziemblich gebauet, und nicht weiniger wan Cöslin; aber das Folck iſt viel ſitſamer und höflicher.“ Nach Aufhebung des Kloſters Belbuk hatte die Stadt nicht nur mit den fürſtlichen Amtleuten zu Belbuk Streitigkeiten wegen der Regaſchifffahrt, ſondern auch die Zänkereien mit Greifenberg erhoben ſich von neuem und dauerten von 1538 bis 1588 (vergl. Greifenberg). Herzog Philipp's II. Wittwe Sophia, eine geborne Herzogin von Holſtein, erhielt das Amt Treptow 1618 als Leibgedinge, und beſaß es bis zu ihrem Tode im J. 1658. Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Treptow 111 ganze Erben, 307 halbe Erben und 101 Keller, zuſammen = 1159 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Gumtow, Borntin, Treſſin, Klötikow, Muddelmow, Wangerin, Zitzmar, Grandeshagen, Wefelow, Jedde) 318 Hakenhufen, 50 Koſſäten und 4 Krüge [6]). Im dreißigjährigen Kriege griffen die Kaiſerlichen von Colberg aus 1630 die Stadt mehreremale an, ſie wurden aber von der Schwediſchen Beſatzung

---

1) Abſchrift in der Löper'ſchen Bibliothek. — 2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 183. — 3) Original im P. P. A. — 4) Original im Stolper Stadt-Archiv. Riemann l. c. S. 82. — 5) Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 457. — 6) Klempin und Kratz l. c. S. 298.

zurückgeſchlagen. 1636 wurden die Kaiſerlichen unter Marazin abermals durch die Schweden von der Stadt zurückgewieſen, jedoch 1643 erſtürmte ſie der kaiſerliche Oberſt Verhoffer, und ließ ſie drei Tage lang ausplündern. 1656 und 1658 gab es abermals Streit mit Greifenberg wegen der Regaſchifffahrt und wegen des Hafens (vergl. Greifenberg). 1679 brannte das aus dem früheren Nonnenkloſter hervorgegangene Schloß (der fürſtliche Küchenhof) ab, auch die Stadt ſelbſt erlitt 1679 und 1747 bedeutende Feuerſchäden. Von 1723 iſt eine Baumannswillkühr. Im ſiebenjährigen Kriege wurde ſie 1761 von den Ruſſen beſchoſſen, die Preußiſche Beſatzung capitulirte nach ſechs Tagen.

Einwohnerzahl.

1740:	2738	Einw.				
1782:	2734	„	(24	Juden.)		
1794:	3487	„	(28	„	)	
1812:	3672	„	(45	Katholiken,	35	Juden.)
1816:	3887	„	(42	„	51	„)
1831:	4968	„	(26	„	130	„)
1843:	5288	„	(16	„	161	„)
1852:	5760	„	(32	„	192	„)
1861:	6198	„	(35	„	181	„)

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Marienkirche im Gothiſchen Styl des 14. Jahrh. (1303—1370?) mit gleich hohen Schiffen; Glocke von 1515 aus dem Kloſter Belbuk, angeblich 75 Centner ſchwer, prachtvollen Klanges; Reſte decorativer Gewölbmalereien; alter geſchnitzter Hochaltar hinter dem neuen Rococoaltar, aus dem 14. Jahrh.; eine vortrefflich geſchnitzte weibliche Statue; kleiner Altarſchrein des Schmiedegewerks aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. — Die Gertrudskapelle vor dem Greifenberger Thor, einfach aber anmuthig, aus dem 14. Jahrh. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh.

Bürgermeiſter.

Erneſtus Wilde. *1328.
Hinricus Wilde. *1328.

Michil Michils. *1434.
Albregt Weghener. *1434.
Hans Krogher. *1442. *1444.
Hinrik Appelman. *1442.
Hans Luchentin (Luchtentin). *1442. *1454.
Junge Michel. (zwiſchen 1446 und 1495).
Johannes Abbeteshagen. *1452. *1491.
Gutzlaff Ruchel. *1454.
Jacob Luchentin. *1454.
Hans Nagel. *1459. *1467. († vor 1486).
Gherd Slutowe. *1477. *1492.
Nicolaus Lekow (Lecow), Ritter. *1494. *1516.
Hans Berndt (Bernth). *1502. *1516.
Baltes Stael (Stal, Stahl). *1513. *1519.
Mas Roning (Maes Ronynck, Mews Rhöning). *1519. *1529.
Hennynck Lebbin. *1519.
Hans Borrentin. *1529. *1533. († vor 1544).
Valentin Parcham (Parchem) I. *1539. 1585. († vor 1597).
Peter Beggerow. (um 1550).
Georg Lebbin. 1552. 1563.
Henning Lebbin, auf Plantikow erbſeſſen. (um 1555).
Michael Gerſien. (um 1560).
Matthias Beggerow. (um 1560).
Niclas Eickſtedt. 1576.
Jochim Beggerow. (um 1580).
Georg Pauls (Paulſen). (um 1580).
Johannes Lübbecke, Magiſter. 1585.
Georg Borntin (Borrenthin). 1585. 1587.
Nicolaus Gervin. 1588 — † 1601.
Lucas Parcham. 1593.
Nicolaus Parcham. 1600.
Peter Kyne (Kiene). (um 1600).
Georg Winther. (um 1610).
Petrus Pegelow (?). 1613.
David Beggerow, Licent. juris. 1614 — † 1641.
Joachim Steinhöfel. 1636. 1641.

Valentin Parcham II. (um 1645).
Michael von Borntin, auf Pipenburg erbsessen. 1646. 1654.
Christian Pagencop. 1650.
Michael Tesche. (vor 1655).
Egidius Laurens. (um 1654).
Christian Timäus, Dr. 1654. 1694.
Samuel Gadebusch. 1656.
Laurentius Telemann. 1666. 1675.
Casparus Schröder, auf Broitz und Dummadel erbsessen. 1675.
Bartholomäus Gadebusch. 1686. 1701.
Christian Moritz Haberjack. 1704. († vor 1721).
Philipp Laurens. († vor 1723).
Philipp Jacob von Beggerow. 1723. 1734. (1728 vom Kaiser Karl VI. geadelt).
Tesche. († vor 1728).
Bahl. († vor 1728).
D. H. (?) Egerland. 1728. 1731.
Joachim David Castner. 1732. † 1734.
David Friedrich Quickmann. 1736. 1750.
J. J. Castner. 1741. † 1758.
G. Thebesius, Dr. 1750—. 1755.
Aegidius Friedrich Laurens. 1757—. 1775.
J. E. Schäll (Scheell). 1759.
P. S. Quickmann. 1760.
Michael Müller. 1767.
Samuel Friedrich Moldenhauer. 1775.
Gottfried Friedrich Brummer. 1786. 1821.
Heintze. 1795.
Adolf Kuschke. 1822—. 1840.
E. Weise. 1842—1864.

65. Treptow an der Tollenſe.

Trybethowe, Trebutowe, Trebetow, Tribitowe, ſeit 1295 antiquum Treptowe, Olden Trepetowe, Treptow antiqua, ſeit Ende des 15. Jahrh. auch mit dem Zuſatz: upper Tollenſe.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen, unter deren Thor ein Fluß durchfließt; der mittlere Thurm iſt rechts von dem Pommerſchen Pfauenhelm, links von einem an dem Thurm aufklimmenden Greifen beſeitet. Später fehlt der Helm, in neueren Siegeln auch der Fluß.

Schon im J. 1175 ſtellte Herzog Caſimir I. eine Urkunde aus „in ecclesia Trybethowe“ [1]). Zur Zeit des Biſchofs Sigwin von Cammin (1202—1219) gründeten die Söhne des Rannus, Hinricus und Borts, edle Leuticier, ein Benedictiner-Nonnenkloſter in Trebutowe in der Provinz Tolenze[2]); es wurde aber ſpäter nach Clatzow (Cladeſſow), 1245 nach dem Marienwerder (insula sanctae Mariae) in der Peene bei Dargun und 1255 nach Verchen verlegt. Häufig erſcheinen in Urkunden Perſonen mit Benennung nach Treptow, ſo 1233 Johannes de Trebetow[3]), 1241 ein Pfarrer Johannes zu Treptow[4]), 1249 Godefridus de Tribetowe[5]). Bereits 1245 wird ein Damm bei der Stadt Treptow (agger civitatis Tributowe) genannt[6]), wahrſcheinlich war ſie ſchon damals mit Stadtrecht beliehen, und zwar mit Lübiſchem, deſſen ſie ſich ſpäter bediente[7]). Bei der Landestheilung von 1295 kam die Stadt Alt-Treptow (civitas antiquum Treptowe) mit dem Lande und der

1) Cod. Nr. 37. — 2) Cod. Nr. 92. — 3) Cod. Nr. 200. — 4) Cod. Nr. 292. — 5) Cod. Nr. 419. — 6) Cod. Nr. 346. — 7) Chroniken nennen Otto I. als den Verleiher, urkundlich conſtirt darüber nichts.

Vogtei über daſſelbe an die Stettiner Linie [1]). Als Fürſt Wizlaw III. von Rügen im J. 1321 bei Gelegenheit der Pommerſch-Rügiſchen Erbeinigung den Herzogen Otto I. und Wartislaw IV. Hülfe gegen die Meklenburger zuſagte, erhielt er von Letzteren zur Schadloshaltung 2000 Mark Silber zugeſichert, und für dieſe als Unterpfand Land und Stadt Alt-Treptow [2]). 1325 ſchenkte Otto I. dem Heiligen-Geiſthauſe und St. Jürgenhof ſowie der Stadt als Oberherrin das Dorf Griſchow [3]), und 1326 ſicherte er allen nach Treptow handelnden Kaufleuten Freiheit von Zoll und Ungeld in den Ländern Groswin und Demmin zu [4]). 1327 war Alt-Treptow unter den verbündeten Städten, welche die Erbrechte ihrer minderjährigen Herzoge, der Söhne Wartislaw's IV. auf Rügen erfolgreich verfochten [5]). Im J. 1468 wurde Treptow durch die Herzoge Heinrich, Magnus, Albrecht und Ulrich von Meklenburg belagert und durch Hineinwerfen von Feuer, welches das Rathhaus mit allen Urkunden und Privilegien zu Grunde richtete, zur Uebergabe und zur Huldigung gezwungen, doch noch in demſelben Jahre gewann Herzog Wartislaw X. die Stadt mit Hülfe der Greifswalder und Demminer durch Kriegsliſt zurück [6]). 1505 erhielt ſie von Bogislaw X. ein Privilegium auf einen Jahrmarkt. Nach dem Anſchlage von 1523 hatte ſie 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchſen) und 6 Reiter zu ſtellen [7]). 1527 brannte ſie faſt ganz ab, und erhielt deswegen auf zehn Jahre Befreiung von Orböre und Landſchoß [8]). Im dreißigjährigen Kriege bekam ſie 1628 kaiſerliche Einquartierung, welche 1631 von den Schweden vertrieben wurde, doch 1637 wurde die Stadt von neuem von den Kaiſerlichen eingenommen und ausgeplündert. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Treptow bisher 382 Landhufen an ganzen und halben Erben,

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 114. — 2) Höfer, Auswahl von Urkunden in Deutſcher Sprache. S. 357. — 3) Alte Abſchrift im P. P. A. und im Treptower Stadt-Archiv. — 4) Stavenhagen, Chronik der Stadt Anklam, Urk. Nr. XLV. — 5) Koſegarten, Pommerſche und Rügiſche Geſchichtsdenkmäler. S. 203. — 6) Kantzow's Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 139 ff. Bugenhagen, Pomerania, edid. Balthaſar. p. 120. — 7) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 168. — 8) Dipl. civit. Pomeran. im P. P. A.

82½ Landhufen auf dem Stadtfelde, 29 Landhufen Stadteigenthum und 5½ Hufen geiſtlichen Acker verſteuert, die nun zuſammen auf 178 Landhufen reducirt wurden [1]). 1659 und 1675 beſetzten die Brandenburger die Stadt. Seit Ende des 17. Jahrh. brannte ſie zweimal bis auf wenige Häuſer ab. 1754 wurde die Colonie Miltitzwalde im Stadtwalde angelegt.

Einwohnerzahl.

1740:	1611	Einw.					
1782:	1800	„	(kein Jude.)				
1794:	1743	„	(— „)				
1812:	2206	„	(5	Katholiken,	kein	Jude.)	
1816:	2369	„	(1	„	10	Juden.)	
1831:	3047	„	(12	„	9	„)	
1843:	3852	„	(7	„	26	„)	
1852:	4333	„	(10	„	39	„ 4	Mennoniten.)
1861:	4206	„	(14	„	28	„)	

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Petrikirche im Gothiſchen Styl aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit gleich hohen Schiffen und eigenthümlichem Thurm; Taufſtein aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Der große geſchnitzte Hochaltar aus dem 14. Jahrhundert ohne beſondern Werth. Die Kirche iſt 1862 reſtaurirt. Das Brandenburger Thor aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

Bürgermeiſter.

Ludekinus Rogghow. *1375.
Danquardus Tammonis (Tammo). *1375. *1376.
Reynekinus Radauke (Raddaweke). *1375. *1376.
Arnd Vederow (Andreas Vedderow). *1421. *1442.
Curd Drake. *1436. *1446.
Lippoldus Pleſtelyn. (vor *1442).
Johann van Reſtorp. *1443.
Wolter Boldecow. *1443.

---

1) Klempin und Kratz l. c. S. 314.

Henning Drake. *1457. *1461.
Hardeloff (Herloff, Herlich) Pleſtelin. *1486. *1489.
Tethmann. *1486.
Renwar(d)t Drake. *1489. *1507.
Henning Luder. *1496. *1510.
Jachim Kruſe. *1528. *1546.
Baltzer Wulff (Wolff). *1532. 1556.
Joachim Schröder. † 1593.
Joachim Schmolte. († vor 1603).
Johannes Schröder. (um 1613).
Andreas Zelle. 1625.
Marcus Fritze. 1625.
Johannes Zartke. 1651.
Ulricus Jacobi. 1679. († vor 1692).
Johann Zarte. 1701.
Frantz Celle. 1703. 1717.
Nicolaus Joſua Driever. 1717. 1721.
A. W. (S. T.?) Driever. 1731. 1741.
J. Schröder. 1742.
A. C. Sommer. 1745. † 1749.
M. J. Wittler. 1752. 1767.
Carl (Adrian) Chriſtian Müller. 1767. 1775.
Friedrich Timotheus Haſſelbach. 1768. 1793.
Hoffmann. 1801. 1809.
Liers. 1802.
F. W. Th. Stürmer. 1814 —. 1828.
E. Fr. Krüger. 1830 —. 1857.
Hermann Steinhauſen. 1859. 1861. entwichen.
Weſtphal. 1862. 1864.

66. Tribſees.

Tribuſſes, Tribuſes, Trebuſes, Tribuzes, Triboſes, Tribeſes, Tribbeſes, Tripſes; in der Knytlinga-Saga: Tribuzis.

Wappen. Eine ummauerte Burg mit drei Thürmen, auf deren mittlerem eine Fahne mit einem Löwen. Auf ſpäteren Siegeln im geſpaltenen Schilde rechts eine ſchrägrechts gelegte halbe Burg, links ein aus der Spaltlinie wachſender flügelloſer Greif. Auf den neueſten Siegeln wächſt aus dem mittleren Thurm der dreithürmigen Burg ein Greif, der eine Fahne hält.

Schon 1136 wird das Land Tribſees (provincia Tribusses) urkundlich genannt[1]), und 1140 die Burg Tribſees durch Pabſt Innocenz II. dem Sprengel des neugeſtifteten Pommerſchen Bisthums beigelegt[2]); das Land gehörte alſo damals zu Pommern. Um 1166 verwüſteten die Dänen das Land Tribſees[3]), das ſich damals öſtlich bis an das Meer erſtreckte. Kaiſer Friedrich I. überwies 1170 das Land Tribſees dem neugeſtifteten Bisthum Schwerin[4]), bei deſſen Sprengel das Land fortan verblieb. Seit etwa 1184 gehörte Tribſees unter Däniſcher Lehnshoheit zum Fürſtenthum Rügen[5]). Als Rügiſcher Caſtellan (burggravius) erſcheint 1221 und 1231 Gurezlaus[6]). In geiſtlicher Beziehung war Tribſees der Sitz eines Schweriner Archidiakonats für den landfeſten Theil des Fürſtenthums

1) Cod. Nr. 14. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Saxo grammaticus ed. Velschow. I. p. 806. Knytlinga-Saga Cap. 122. 124. in Oltnordiſke Sagaer XI. S. 341. 347. — 4) Cod. Nr. 28. Vergl. jedoch wegen dieſer Urkunde: Loitz Anmerk. 2. Heinrich's echte Stiftungs-Urkunde von 1171 (Cod. Nr. 31) führt Tribſees nicht namentlich auf. — 5) Vergl. Cod. Nr. 74 (aus der Zeit zwiſchen 1193 und 1202). — 6) Cod. Nr. 134. 188.

Rügen (archidiaconatus Tribucensis)[1]). 1241 wird das Tribſeeſer große Scheffelmaß (magna mensura Tribuses) erwähnt[2]), 1240 ein Ricoldus de Triboses (wahrſcheinlich ein Vogt oder ein Burgmann)[3]), und 1242 der Vogt Lubertus zu Tribſees[4]). Fürſt Wizlaw I. verlieh 1245 das Patronat der Kirche zu Tribſees dem Kloſter Neuenkamp[5]). Mindeſtens ſchon 1267 war Tribſees eine Deutſche Stadt; in dieſem Jahre nämlich ſchließen die Rathmannen der Stadt Tribſees (consules civitatis Tribuzes) mit dem Stralſunder Rath einen Vergleich über die Anerkennung gegenſeitiger Zeugniſſe, und bekräftigen ihn mit dem Stadtſiegel[6]). Am 18. März 1285 beſtätigte Wizlaw II. den Bürgern (civibus in Tribuses) das Lübiſche Recht (contulimus eam libertatem, quam burgenses in Rostoc habent, in causis quibuslibet jus Lubicense jugiter exequendum), confirmirte den Grundbeſitz der Stadt mit den althergebrachten Grenzen unter genauer Bezeichnung derſelben und Hinzufügung des Dorfs Wokenſtede (nicht mehr vorhanden), verlieh ihnen das halbe Gericht (cum nobis judicabunt) und die Fiſcherei auf der Trebel gemeinſchaftlich mit den Vaſallen unterhalb der Stadt bis an das Ende der Rügiſchen Herrſchaft; jeder, der ſich in der Stadt niederlaſſe, ſollte dem Stadtrecht (juri civitatis) unterworfen ſein; die Bürger, die auf den Fiſch- und beſonders Heringsfang ausgingen, erhielten Zollfreiheit im ganzen Fürſtenthum; ferner verlieh der Fürſt der Stadt freie Holzung zu gemeinnützigem Gebrauch (ad communes usus) und die Fähre über die Trebel (proprietatem traductus aquae Tribule) auf der rechten Rügiſchen Seite, gegen wöchentliche Entrichtung von zwei Schillingen, die aber bei eintretendem Froſt nicht gezahlt werden ſollten[7]) Die Stadt war angelegt an der Oſtſeite der alten Burg (ad partem orientalem ad antiqui castri fossam exteriorem); dieſe ſelbſt war eingegangen, aber der Fürſt reſervirte ſich ſeinen Obſtgarten

1) So war 1237 Jaromar zugleich propositus Rujanorum (Inſel Rügen Roſkilder Diöceſe) et Tribuses (landfeſter Theil, Schweriner Diöceſe. — 2) Cod. Nr. 304. — 3) Cod. Nr. 279. — 4) Cod. Nr. 309. — 5) Cod. Nr. 345. — 6) Fabricius, Urkunden zur Geſch. des Fürſtenthums Rügen. III. Nr. 138. — 7) Fabricius l. c. III. Nr. 269. CLXVII. Fock, Rügenſch-Pommerſche Geſchichten. II. S. 116. Anmerk. **).

und die Burgfreiheit (spacium montis, in quo castrum nostrum prius situm fuerat). Auch der alte Wendische Burgflecken oder die Wiek (locus dictus Wik), wo die Höfe der Burgmannen lagen, wird erwähnt, und ein dorthin führender Steindamm [1]). Noch in demselben Jahre verkaufte Heinrich, Herr zu Werle, den Bürgern das Eigenthum der Fähre auf dem ihm zustehenden linken Trebelufer [2]). 1295 gab Wizlaw den Burgplatz und den Obstgarten (monticulum juxta civitatem Tribbeses situm et pomerium nostrum cum prato adjacente) einem Gärtner (ortolanus) oder Vorstädter zu Tribsees für zwei Mark jährlich in Erbpacht [3]). König Erich VIII. Menved von Dänemark, als Oberlehnsherr des Fürstenthums Rügen [4]), setzte 1310 der Margaretha, Gemahlin Fürst Wizlaw's III., die Städte und Länder Tribsees und Grimmen zum Leibgedinge, mit dem Vorbehalt, solche, im Falle der Fürst ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte, mit 2000 Mark einzulösen [5]). Im Rügischen Erbfolgestreit (1326—1328) bemächtigten sich die Meklenburger der Stadt und Vogtei, erhielten sie auch 1328 im Brudersdorfer Frieden nebst Barth und Grimmen pfandweise überlassen und gaben sie erst 1355 an Pommern zurück (vergl. Barth). 1473 bestimmte Wartislaw X., daß der Stadtvogt durch den Amtmann des Schlosses nur mit Zustimmung des Raths eingesetzt werden dürfe [6]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 30 Mann zu Fuß (20 mit Spießen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) und 8 Reiter zu stellen [7]). Die Herzogin Margaretha, Wittwe des Herzogs Georg, erhielt 1533 Amt und Stadt als Wittthum [8]). 1548 verglichen sich die Städte Tribsees und Demmin wegen der Trebelfischerei [9]). Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Tribsees bisher 85 ganze und 70 halbe Erben = 240 Landhufen, 52½ Hufen Stadtacker und 3 Hufen Stadteigenthum in Siemersdorf versteuert, die nun zusammen auf 122 Landhufen reducirt wurden [10]). Im dreißigjährigen Kriege galt der Paß von Tribsees

1) Fabricius l. c. III. Nr. 269. — 2) Ebendas. III. Nr. 279. — 3) Ebendas. III. Nr. 410. — 4) Ebendas. IV. Nr. 527. — 5) Ebendas. IV. Nr. 597. — 6) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 426. — 7) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichnisse. S. 168. — 8) Original im P. P. A. — 9) Dähnert l. c. II. S. 426. — 10) Klempin und Kratz l. c. S. 316.

wiederum als ein wichtiger Poſten; 1637 nahmen ihn die Kaiſerlichen unter Gallas; 1638 wurde die Stadt durch die Schweden unter Banner zurück erobert. 1659 eroberte der große Kurfürſt die Stadt; im Frieden von Oliva (1660) kam ſie an Schweden zurück. 1676 nahmen die Brandenburger zum zweitenmale Stadt und Paß, behielten ſie aber nur bis zum Frieden von St. Germain (1679).

Einwohnerzahl.

1782:	1040	Einw.	(keine Juden.)			
1794:	1277	„				
1801:	1390	„				
1816:	1673	„	(2	Katholiken,	keine	Juden.)
1831:	2144	„	(—	„	—	„)
1843:	2073	„	(2	„	—	„)
1852:	3320	„	(8	„	—	„)
1861:	3629	„	(5	„	3	„)

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Kirche im Gothiſchen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenſchiffen; das Altarwerk an der Wand des nördlichen Seitenſchiffs aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. iſt das ſchönſte ſämmtlicher Pommerſchen Kunſtwerke, von namhaftem Kunſtwerth, und eine Hauptzierde der geſammten Deutſchen Kunſt. — Das Mühlenthor und Steinthor aus dem 14. oder 15. Jahr.

Bürgermeiſter.

Clawes Alerd. *1438.
Tzabel Kedynghehaghen. *1438.
Hinrick Wille. *1438.
Titke Meyger. *1478.
Ulrich Meibohm. (um 1564).
Hermen Writze. (um 1564.)
Nicolaus Schildow. 1622.
Johannes Schildow (Schillow). 1625. 1638.
Adam Elver. 1625.
Friedrich Volckmar. 1634.
Heinrich Schildow. 1651.

Friedrich Müller. 1679. 1689.
Germanus Carſtens. 1698. 1699.
Joachim Rudolph Ritter. 1762 —. 1765.
Joachim Peter Spliet. 1762 —. 1765.
Johann Chriſtian Mellendorf. 1791 — † 1821.
Joachim Gottfried Cleppien. 1794 —. 1802.
G. C. W. Ramelow. 1815 —. 1821. (proviſoriſch ſuſpendirt 1825. 1828).
Friedrich Wilhelm Ockel, Dr. 1822 —. 1846.
G. Müller. 1845 —. 1857.
Ferdinand H. Gützlaff. 1849 — 1864.

67. Ueckermünde.

Ucramund, Ucremunde, Ukirmunde, Ukeremunde, Hucremunde.

Wappen. Ein Greif; auf dem Helm ein W. Mitunter das W allein.

Biſchof Conrad von Cammin ſtellte im J. 1178 eine Urkunde aus: super introitum fluminis Ucrensis, alſo an der Stelle der ſpäteren Stadt Ueckermünde, und zwar in Gegenwart der Herzoge Bogislaw I. und Caſimir und der ganzen Landſchaft (totius populi terrae convocati illuc ad consilium) [1]). Die umliegende Gegend führte mindeſtens ſchon 1194 den Namen Rochow (provincia Rochow) [2]), der noch jetzt an zwei, etwa eine Viertelmeile ſüdöſtlich von Ueckermünde gelegenen Ziegeleien haftet. Schon ſehr früh erſtand in der Nähe des Wendiſchen Dorfs Rochow (zuerſt 1216 genannt) [3]) am Ausfluß der Uecker eine Deutſche Anſiedelung, denn ſchon 1223 erſcheint der Name Ucramund in einer Urkunde, welche Barnim I. hier ausſtellt, und zwar wiederum „coram nobilibus totius Slaviae“ [4]), ſo daß es den Anſchein gewinnt, als ſei dieſe Stelle für ſolche Verſammlungen ſehr beliebt geweſen [5]). Im

1) Cod. Nr. 26, nicht dem J. 1168, ſondern dem J. 1178 angehörig. — 2) Cod. Nr. 73. 107. 292. — 3) Cod. Nr. 106. — 4) Cod. Nr. 144. — 5) In Urkunden von 1187—1189 (Cod. Nr. 61. 66. S. 852) wird Stephanus de Ukera, Ucra oder Uchara mit ſeinem Sohn Pantin genannt. Ob ſie von dem Lande Ucra, deſſen Name ſchon 1178 erſcheint (Cod. Nr. 26) den Namen haben (wie Odolanus von Leuticien), oder von einer gleichnamigen Burg, eventuell wo letztere ſtand, muß für jetzt unermittelt bleiben. Dreger, Haſſelbach und Roſegarten denken an Ueckermünde, doch wohl mit Unrecht. Die provincia Ucra (gleichbedeutend kommt auch provincia Pozdowolk vor; vergl. Cod. Nr. 106 und 107) iſt die ſpätere Ukermark; in ihr würde auch eine gleichnamige Burg, wenn eine

J. 1242 verlieh Barnim I. das Patronat der Kirche in Ueckermünde dem Kloster Grobe (später Pudagla)[1]. 1259 verglichen sich Barnim I. und Bischof Hermann von Cammin wegen ihrer Ansprüche an den Flecken (opidum) Ueckermünde dahin, daß der Herzog ihn von dem Bischof als Lehn empfing[2]. Im J. 1260 stiftete Barnim I. zu Ueckermünde ein Kloster der Viktorinermönche (fratres ordinis sancti Victoris et regulae sancti Augustini), welche eben unter besonderer Empfehlung des Bischofs von Cammin nach Pommern gekommen waren[3]. Das Kloster führte den Namen Marienthal (vallis sanctae Mariae juxta Ukermunde) oder Gottesgabe (donum dei), wurde aber 1276 nach Gobelenhagen, 1309 nach Tatin oder Neu-Gobelenhagen, und zuletzt im J. 1331 nach Jasenitz auf den Marienberg (mons sanctae Mariae) verlegt[4]. 1271 gab Barnim I. dem Ueckermünder Kloster das Patronat der dortigen Kirche, Otto I. nahm es aber, wahrscheinlich wegen der Ansprüche des Klosters Grobe, wieder zurück, und wies dafür einige Dörfer als Entschädigung an[5]. 1276 wird die Stadt (civitas) Ueckermünde, und 1284 werden die Rathmannen und die Gemeinheit der Bürger zu Ueckermünde (consules ac universitas burgensium civitatis Ukermunde) erwähnt[6]. In welchem Jahre aber die Stadt Deutsches Stadtrecht erhalten hat, läßt sich urkundlich nicht näher bestimmen; sie bediente sich späterhin des Lübischen Rechts[7]. Bei Gelegenheit des Vierradener Friedensschlusses im J. 1284 verpfändete Bogislaw IV. Stadt und Schloß (civitas et castrum) Ueckermünde an die Markgrafen von Brandenburg für eine Kriegsentschädigung von 4000 Mark, nach zwei Jahren zahlbar, doch sollte

---

solche anzunehmen ist, zu suchen sein. Die Gegend um Ueckermünde mit Altwarp (Sosniza), Damgar bei Vogelsang, Eggesin und Liepgarten gehörte, wie oben erwähnt, zum Lande Rechow. — 1) Cod. Nr. 313. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 204 mit der falschen Jahreszahl 1249. Vergl. Stargard. — 3) Dreger l. c. Nr. 322. 323. — 4) Jasenitzer Matrikel im P. P. A. Vergl. Eickstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschlechts v. Eickstedt. I. S. 107. Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr. II. S. 28 ff. Gobelenhagen und Tatin sind nicht mehr vorhanden, vielleicht ist das erstere das jetzige Alt-Hagen zwischen Neuwarp und Ziegenort. — 5) Jasenitzer Matrikel. — 6) Ebendas. — 7) Das Jahr 1190, welches Chroniken als Gründungsjahr der Stadt angeben, ist durchaus fabelhaft.

der Herzog dafür die Länder Welschenburg, Daber und entweder das Land Labes oder das Land Belgard als Pfand setzen dürfen [1]). Der Herzog zog das letztere vor und erhielt sich somit Ueckermünde. In der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Schloß Ueckermünde an die Stettiner Linie [2]). 1397 gestattete ihr Otto I., wenn sie von Stettin in der freien Seeschifffahrt behindert werde, gegen diese Stadt Repressalien zu gebrauchen [3]). Im J. 1469 hielt die Stadt eine vierzehntägige, aber vergebliche Belagerung durch den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg aus, und that sich bei der Vertheidigung besonders ein dortiger Augustinermönch hervor [4]). 1473 brannte sie gänzlich ab. Bogislaw's X. erste Gemahlin Margarethe, geborene Markgräfin von Brandenburg, wohnte während ihrer Trennung auf dem hiesigen Schloß. Auch des Herzogs zweite Gemahlin Anna, eine Polnische Prinzessin, starb hier. 1496 erließ Bogislaw X. der Stadt gegen Abtretung des Dorfs Liepgarten die jährliche Orböre von 50 Mark [5]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Ueckermünde 20 Mann zu Fuß (14 mit Spießen, 3 mit Hellebarden, 3 mit Büchsen) zu stellen [6]). Bei Confirmation ihrer Privilegien im J. 1524 wird ihr auch das Lübische Recht bestätigt. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie 1630 von den Kaiserlichen geplündert, dann von den Schweden und 1637 wieder von den Kaiserlichen besetzt. 1638 nahmen die Schweden unter Lilie die Stadt mit Sturm, und das Schloß durch Capitulation ein. Schon im Kriege selbst hatte sie sehr gelitten, und bei der Plünderung ihre meisten Urkunden verloren, während durch die auf den Krieg folgende Hungersnoth und Pest die gesammte aus 328 Bürgern bestehende Einwohnerschaft bis auf 8 Männer und 7 Wittwen aufgerieben sein soll (!) [7]). Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. S. 46. Nr. CLXIII. Baltische Studien. II. 1. S. 228. Vergl. Belgard. — 2) Höfer und v. Medem, Zeitschr. für Archivkunde. II. S. 116. — 3) Diplomat. civit. Garz im P. P. A. — 4) Bugenhagen, Pomerania, ed. Balthasar. p. 171. Kantzow's Pomerania, herausgegeb. von Kosegarten. II. 143. — 5) Original im P. P. A. — 6) Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 168. — 7) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. I. S. 15.

Ueckermünde bisher 60 ganze Erben = 120 Landhufen, 37 Landhufen in halben Erben und 9½ Landhufen eigenen Acker versteuert, die nun zusammen auf 84 Landhufen reducirt wurden [1]). 1686 wurde das Rathhaus gebaut, 1752 auf königlichen Befehl die Colonie Happenwalde (benannt nach dem Minister v. Happe) auf dem Rochow angelegt, 1797 die Vorpommersche Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde gegründet.

Einwohnerzahl.

1740:	800	Einw.	
1782:	1474	„	(keine Juden.)
1794:	1641	„	(— „)
1812:	2229	„	(12 Katholiken, 3 Juden.)
1816:	2379	„	(28 „ 11 „)
1831:	2770	„	(22 „ 38 „)
1843:	3227	„	(19 „ 55 „)
1852:	3541	„	(39 „ 48 „)
1861:	4372	„	(78 „ 58 „ , 2 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken).

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Schloßflügel im schönen spätgothischen Styl von 1546 mit rundem starken Mauerthurm aus früherer mittelalterlicher Zeit; über der Thür des Treppenthurms ein vortreffliches Relief-Portraitmedaillon Herzogs Philipp I. vom J. 1546. — In der Eingangshalle der (neuen) Kirche trefflich geschnitzte Reliefs eines Altarwerks (Passion).

Bürgermeister.

Tymme Woserow. (vor 1480).
Poltzius. 1680.
Friedrich Watfuhl. 1694. 1709.
Saß. 1709.
Häckermann. 1711.
Jochim Buscke. 1717.
Ernst Friedrich Frauendorff. 1719. 1742.

---

1) Klempin und Kratz l. c. S. 311.

Christian Friedrich Müller. 1733. † 1752.
Lehmann. 1734.
Peter Daniel Schüler. 1740. 1775.
Wachs. — 1745.
Jenikow. 1745 — † 1745.
R. G. Berlin. 1751 —. † 1762.
Weinholtz. † 1751.
Mahlendorff. 1762. † 1763.
Schuler. 1763 —.
Otto Jacob Gäftner. 1767.
Auguft Bernhard Mannkopf. 1767. 1795.
Johann Chriftian (Chriftoph) Tappert (Tabbert). 1767. 1775.
Daniel Behrndt (Behrend). 1772 —. 1775.
Günther. 1816.
Carl Ernft Auguft Wilhelm Richter. 1816 —. 1824.
F. C. W. Audouart. 1827 — 1864.

68. Uſedom.

Osnum, Oznum, Ozna, Uznoim, Uznoym, Uznoimia, Urnoimia, Unrnoimia, Huznoim, Uznam, Uznum, Uznom, Uznomia, Uzenam, Uzinam, Usznum, Usnam, Uſenem, Ußenym, Huſanam, Wsnon, Uznem (ſo noch bis in das 15. Jahrhundert), Uzedym, Uſedom; in der Knytlinga-Saga: Usna, Fuznon.

Wappen. Der Pommerſche Helm mit dem Pfauenbuſch. In neuerer Zeit hat man nach dem Vorbilde des angeblichen Wappens des Landes Uſedom [1]) einen Greif mit einem Fiſchſchwanz als Stadtwappen angenommen.

Uſedom (urbs Orna, irrthümlich für Ozna) wurde ſchon um 1115—1119 von dem Däniſchen Könige Niels erobert [2]). Im J. 1127 wurde dann zu Uſedom in Gegenwart des Biſchofs Otto von Bamberg der Landtag abgehalten, auf welchem Herzog Wartislaw I. und ſeine Barone die Einführung des Chriſtenthums in Pommern beſchloſſen [3]). 1140 wird die Burg Uſedom zuerſt urkundlich erwähnt, indem Pabſt Innocenz II. bei Beſtätigung des Pommerſchen Bisthums ſie dem Sprengel deſſelben zuweiſt [4]). Die Burg war nicht ohne Bedeutung, ihre Caſtellane treten daher ſchon früh und häufig in Urkunden von 1159 ab auf. Caſtellane von Uſedom waren Oſtrobodus (1159) [5]), Guſtizlaus (1178) [6]), Heinricus Dobszla Dezlao (1187) [7]), Powoy (1187) [8]), Heinricus (1208, c. 1218) [9]), Zu-

1) Vergl. Rügenwalde zum J. 1363 Anmerk. — 2) Saxo Grammaticus, Historia Danica ed. Velschow I. p. 628. — 3) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. III. 3. bei Pertz, Monum. German. histor. XII. p. 802. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. III. 6. bei Pertz l. c. XII. p. 863. — 4) Cod. Nr. 16. — 5) Cod. Nr. 24. — 6) Cod. Nr. 26 (nicht vom J. 1168, ſondern von 1178). — 7) Cod. Nr. 61. — 8) Cod. Nr. 65 (nicht vom J. 1188, ſondern von 1187). — 9) Cod. Nr. 86. 94. 106. 107. 114.

lizlaus (1224—1233)[1]). Die zur Burg Uſedom gehörige Provinz hieß Wanzlow, und zwar ſchon 956; erſt ſpäter (zuerſt 1243) wurde die Bezeichnung: Land Uſedom gebräuchlich, obwohl noch 1278 der Name Wanzlow vorkommt[2]). Das vor 1159 gegründete Prämonſtratenſer-Kloſter Grobe lag vor der Burg (ante castrum Vznum) im Burgflecken oder der Vorburg (in suburbio Vznomiensi), die den Namen Grobe führte[3]); es wurde aber 1184 nach dem ebenfalls in der Nähe der Burg (secus castrum Uznum) gelegenen Marienberg (mons sanctae Mariae) oder Watkow[4]), und 1307 nach Pudagla (Pudglowe) verlegt[5]). Zwar blieb der urſprüngliche Name Grobe (monasterium Grob, Groba) auch noch nach der erſten Verlegung, ſogar noch 1267 im Gebrauch[6]), doch war die gewöhnlichere Bezeichnung monasterium Uznamense, und zwar ſchon 1176[7]), ſo wie auch nach der Verlegung nach Pudagla, nur ſeitdem mit dem Beiſatz: in Pudglowe. 1177 und 1178 wurde Uſedom zweimal durch den König Waldemar I. von Dänemark in Brand geſteckt, nachdem er ſchon 1175 die Umgegend verheert hatte[8]). 1233 wird ein Pfarrer Petrus zu Uſedom genannt[9]). 1240 erhielt Barnim I. tauſchweiſe vom Biſchof Conrad III. von Cammin den Zehnten von 100 Hufen zu Uſedom (in Usznam) und Gefälle aus der landesherrlichen Münze oder Rentei des Fleckens (moneta Usznam in vico Vsznam)[10]). 1249 wird Milusko de Vznam[11]), 1249 bis 1261 der Ritter Venzyeus de Vznam[12]) genannt, beide wohl Burgmannen, vielleicht letzterer der Stammvater des Geſchlechts von Uſedom; 1256 tritt Aldagus, Vogt zu Uſedom[13]), auf, wahrſcheinlich dem Geſchlecht von Schwerin angehörig. 1254 ſchenkte Barnim I. dem Kloſter Uſedom das Patronat der St. Paulskirche

---

1) Cod. Nr. 145. 178. 401. 202. 208. — 2) Cod. Nr. 6. 24. 26. 65. 327. Pudaglaer Matrikel im P. P. A. — 3) Cod. Nr. 26. 27. 106. — 4) Cod. Nr. 56. 65. — 5) Pudaglaer Matrikel. Zietlow, das Prämonſtratenſer-Kloſter auf der Inſel Uſedom. — 6) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 406. 407. — 7) Cod. Nr. 41. — 8) Saxo Grammaticus l. c. I. p. 817. 892. Knytlinga-Saga Cap. 125. 126 in Oltnordiske Sagaer XI. S. 349. 350. — 9) Cod. Nr. 202. 208. — 10) Cod. Nr. 288. — 11) Cod. Nr. 412. — 12) Cod. Nr. 412. Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Nr. 309. 332. 333. — 13) Dreger l. c. Nr. 283.

in Usedom[1]). In der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam der Flecken (opidum) Usedom mit dem anliegenden Lande an die Wolgaster Linie[2]). 1298 verlieh Bogislaw IV. den Bürgern der Stadt Usedom das Lübische Recht, das sie aus Greifswald holen sollten, Zollfreiheit im ganzen Lande, Fischerei im Haff, ferner 18 früher dem Ritter Johannes Köller (Kolre) gehörige Hufen und bestimmte die Grenzen des Stadtgebiets[3]). 1342 schloß die Stadt mit dem Kloster Pudagla einen Grenzvergleich[4]). In der Pommerschen Landestheilung von 1372 kam sie an das Herzogthum „diesseit (d. h. westlich) der Swine," 1377 an die Unterlinie Wolgast. Den See bei Usedom (das „Klosterwater"), welchen die Stadt seit 1368 wiederkäuflich vom Kloster besaß, kaufte letzteres 1381 für 70 Mark Sundisch zurück[5]). 1426 überließ die Herzogin Agnes, Wittwe Wartislaw's VIII., Schloß, Stadt und Land Usedom, ihr Leibgedinge, den Herzogen Wartislaw IX. und Barnim VII. zu Wolgast, denen es in der neuen Theilung vom J. 1425 zugefallen war[6]). 1475 brannte die Stadt fast ganz ab, und ihr Flor schwand von nun an bedeutend. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Usedom 20 Mann zu Fuß (14 mit Spießen, 3 mit Hellebarden, 3 mit Büchsen) zu

---

1) Dreger l. c. Nr. 254. Es existirt zwar eine ähnliche Schenkungs-Urkunde Barnim's I. schon vom J. 1239 (Cod. Nr. 272), diese ist aber unecht. Die frommen Mönche zu Pudagla waren arge Urkundenfälscher, wie denn zu ihren Producten insbesondere die Urkunden Cod. Nr. 257. 258. 271. 272. 306. 334. Dreger l. c. Nr. 409 und andere gehören. Letztere sind in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gefertigt, wie es scheint, um den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit nachzuweisen, die dem Kloster in den echten Urkunden, als damals noch nicht üblich, nicht mit verliehen war. Glücklicherweise haben sich die echten Urkunden neben den gefälschten erhalten. Der Herr Provinzial-Archivar Dr. Klempin behält sich weitere Ausführungen über diese von ihm zuerst entdeckten Pudaglaer Fälschungen vor. Zu vergleichen ist Lisch, Meklenb. Urk. III. S. 4 ff. und Cod. Nr. 32 und S. 82. — 2) Höfer und v. Medem, Zeitschr. für Archivkunde. II. S. 116. — 3) Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. et scriptores. III. S. 18. Nr. 28. Gadebusch, Chronik der Insel Usedom. S. 65. Das Original ist im Stadt-Archiv nicht mehr vorhanden, dagegen das bei Schöttgen und Kreysig (l. c.) abgedruckte sehr verdächtige plattdeutsche (!) Transsumt vom J. 1399. Vergl. Zietlow l. c. S. 140. 353. Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. I. S. 238. — 4) Pudaglaer Matrikel. — 5) Ebendas. — 6) Original im P. P. A.

ſtellen [1]). 1539 gab Philipp I. der Stadt das Recht, wegen des ihr von den Stettinern und anderen Städten, auch Landbewohnern, zugefügten Schadens, innerhalb der Grenzen, auf welche ſich nach alter Gewohnheit ihre Kaufmannſchaft erſtreckte, die fremden Kaufleute und Bierbrauer zu pfänden [2]). Im dreißigjährigen Kriege wurde ſie 1628 von König Chriſtian IV. von Dänemark beſetzt, und den Kaiſerlichen überlaſſen, 1630 von den Schweden, 1637 wieder von den Kaiſerlichen erobert. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Usedom bisher 185 Landhufen an ganzen und halben Erben und 12¾ Landhufen Kirchen- und Heuer-Acker verſteuert, die nun zuſammen auf 88 Landhufen reducirt wurden [3]). Im Weſtphäliſchen Frieden (1648) kam Usedom an Schweden, dann im Stockholmer Frieden (1720) an Preußen. 1751 kaufte die Stadt das zum Amt Pudagla gehörige Grundſtück Kampershufen für 1900 Thlr. Im ſiebenjährigen Kriege wurde die Stadt 1757 vorübergehend von den Schweden beſetzt und mußte ihnen 2600 Thlr. Kriegs-Contribution zahlen.

Einwohnerzahl.

1740:	687	Einw.				
1782:	787	„	(keine Juden.)			
1794:	816	„	(—	„	)	
1812:	980	„	(4	Katholiken,	keine	Juden.)
1816:	960	„	(2	„	7	„)
1831:	1246	„	(7	„	18	„)
1843:	1504	„	(5	„	24	„)
1852:	1595	„	(7	„	29	„)
1861:	1833	„	(9	„	27	„)

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Kirche im Gothiſchen Styl des 14. Jahrh., einſchiffig, ſehr verdorben; Altarſchnitzwerk aus dem Schluß des 15. Jahrh. ohne Bedeutung. — Das Anklamer Thor aus dem 15. oder 16. Jahrh.

---

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 168. — 2) Diplom. civit. Pomeran. im P. P. A. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 322.

Bürgermeiſter.

Ricqwardt Scroder. *1407.
Strellin. *1407. *1409.
Hans Erdewan. *1407. *1414.
Gherd Lepel. *1411. *1430.
Clawes Molre. (vor 1480).
Henninck Swerin. *1515.
Johannes Ramme. (um 1570).
Joachim Schluter. 1627.
Joachim Gärtner. 1636. 1651. 1661.
Friedrich Hoyer. 1687. 1688.
M. J. Rachell. 1693. 1701.
Lubinus. 1698. 1701.
Bernhard Voigt. 1703.
Chriſtian Schmidt. 1710. 1734.
Johannes Schmidt. 1741. — 1760 reſignirt.
Joachim Friedrich Hartwig. 1760 —. 1786.
Gerhard. 1813.
(Hartwig. Interimiſtiſch 1815.)
J. Fr. Brandt. 1817 —. 1830.
E. C. Fr. Lange. 1833 —. 1848.
(Frick, Verwalter.)
Schmeling. 1852. 1864.

69. Wangerin.

Wangherin.

Wappen. Ein Querbalken.

Die Geschichte von Wangerin ist eng verknüpft mit der des Geschlechts von Borcke, und zwar speciell mit der der Labes-Wangeriner Linie. Zuerst wird 1354 Henninghus Borke de Wangherin genannt[1]). Wann Wangerin Stadtrechte erhalten hat, ist nicht bekannt, doch scheint es jedenfalls schon vor 1460 geschehen zu sein[2]). Sie bediente sich des Lübischen Rechts. 1569 hatte die Stadt einen Proceß mit den Borcken wegen ihrer Privilegien; ein Endurthel des Reichskammergerichts vom J. 1580 bestätigte den Einwohnern die Befreiung von den geforderten Wagen-, Pflug- und Flußdiensten, vom Auf- und Abzugsgeld und der jährlichen Pön, die Fischerei in dem Polchow und andern Seen, die freie Holzung und Mast im Burgholz, und die gewöhnliche Jagd[3]). Von 1586 ist die Rolle der Garnweber[4]). 1593 brannte die Stadt ganz ab und verlor sämmtliche Urkunden. Nach der Hufenmatrikel von 1628

---

1) Original im P. P. A. — 2) Zu vergleichen ist das Privilegium für Labes von 1460 (Schöttgen und Kreysig, Diplomatar. et scriptores. III. p. 71. Nr. CXV. Gadebusch, Pommersche Sammlungen. I. S. 256, an beiden Stellen mit der falschen Jahreszahl 1400. Vergl. Labes), worin es heißt: ehre olde Privilegium, do Labese und Strammehl und Wangerin en was. Das Deutsche Städtlein bei Stramehl oder Wulfsberg (Wluesberghe) war 1348 von dem Knappen Jacobus Borke gegründet worden (Schöttgen, Altes und neues Pommerland. S. 44). — 3) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. II. S. 330. Alte Abschriften im P. P. A. — 4) Alte Abschrift im P. P. A.

verſteuerte Wangerin 5 ganze Erben zu 16 Gr., 38 halbe Erben zu 8 Gr. und 30 Buden oder Katen, zuſammen = 63 Hakenhufen [1]).

Einwohnerzahl.

1740:	645	Einw.					
1782:	634	„	(24	Juden.)			
1794:	692	„	(30	„	)		
1812:	765	„	(1	Katholiken,	61	Juden.)	
1816:	761	„	(1	„	53	„	)
1831:	1121	„	(2	„	72	„	)
1843:	1638	„	(3	„	72	„	)
1852:	2032	„	(4	„	105	„	)
1861:	2394	„	(1	„	126	„	)

Bürgermeiſter.

Thiede. † 1722.
Johann Chriſtoph Schmidt. 1722 —. † 1741.
Kühnemann. († vor 1723).
Ernſt. 1729.
Conradt. 1745.
Joachim Friedrich Schultz. 1748. 1775.
J. F. Poneſt (?). 1757. 1763.
C. L. Bürger. 1811 —. 1828.
E. H. Th. Stägemann. 1829 —. 1848.
Unrau. 1853. 1864.

---

1) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 304.

70. Wolgaſt.

Hologoſta, Hologoſt, Ologoſt, Wologoſt, Walogaſtum, Walagoſtum, Walogoſtum, Wolegoſt, Wolgnſt, Wolgoſt, Woleguſt, Waleguſte; in der Knytlinga-Saga: Valaguſt.

Wappen. Ein auf zwei aufgerichteten Schlüſſeln ſtehender Greif. Späterhin ein Thurm, daneben zwei Schlüſſel und zwei Greifen, welche auf den Schlüſſeln ſtehend ſich an den Thurm lehnen. Auch kommt ein Greif vor, welcher mit der rechten Vorderpranke einen Schlüſſel hält.

Biſchof Otto von Bamberg beſuchte auf ſeiner zweiten Bekehrungsreiſe im Jahre 1127 mit dem Pommernherzog auch Wolgaſt (Hologost, opulentissima civitas), predigte dort das Chriſtenthum und beweg die Einwohner zur Zerſtörung des Tempels des Götzen Gerovit[1]). Pabſt Innocenz II. legte dann bei Beſtätigung des Pommerſchen Bisthums (1140) dem Sprengel deſſelben auch die Burg Wolgaſt (Wologeſt) nebſt Zubehör bei[2]). In den Kriegen der Dänenkönige Waldemar I. und Knut VI. gegen die Pommern (1162—1184) war Wolgaſt als Schlüſſel der Peene ſtets ein Hauptzielpunkt der Unternehmungen, ſo 1162, 1164, 1178, 1179, 1184[3]).

---

1) Herbordi vita Ottonis episcopi Bambergensis III. 5. bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. XII. p. 804. 805. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamberg. III. 7. 8. bei Pertz l. c. p. 864. 865. Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamberg. III. 4. bei Pertz l. c. p. 898. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Saxo Grammaticus ed. Velschow I. p. 773. 798. 891. 924. 927. 978 ff. Es heißt hier S. 773. d. J. 1162: Castellum Walogastum, quanquam in Sclavia situm foret, a communi tamen ejus ditione secretum, propriis ducibus regebatur. Ab hujus incolis Pomeraniae satrapa Bogislavus in auxilium evocatus etc. Unter den beſondern duces zu Wolgaſt ſind nur Pommerſche Caſtellane zu verſtehen. Vergl. auch Knytlinga-Saga Cap. 120. 126 in Oltnordiske Sagaer XI. S. 338 ff. 350.

Die Peene wurde zum Zweck der Vertheidigung wiederholt und mit Erfolg durch verſenkte Steine und eingerammte Pfähle geſperrt, ſo daß Waldemar mit ſeiner Flotte durch die Swine vorzudringen gezwungen war. 1178 iſt Zuliſter Caſtellan [1]), 1180 wird urkundlich Nedamir de Wolgost genannt [2]), ohne Zweifel auch ein Caſtellan, 1228 und 1229 der Caſtellan Mirozlaus [3]), 1229 wird ein Prieſter zu Wolgaſt (sacerdos de Wolgost) Guztimerus genannt [4]). 1235 belehnte König Erich von Dänemark den Fürſten Wizlaw I. von Rügen mit der Hälfte des Landes Wolgaſt (medietas Wolegust) [5]), indem er wahrſcheinlich die andere Hälfte, nachdem das Land gemeinſchaftlich im Kriege gegen die Pommern erobert war, für ſich behielt. 1236 verlieh Biſchof Brunward von Schwerin den Fürſten Johann von Meklenburg und Borwin von Roſtock den Zehnten aus dem nicht zu Rügen gehörigen Theil des Landes Wolgaſt, den er für ſeinen Sprengel in Anſpruch nahm [6]). Als König Waldemar von Dänemark ſeine Tochter Sophie an den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vermählte, gab er ihr vermuthlich ſeinen Antheil an Wolgaſt zur Ausſtattung; 1250 überließ nämlich Barnim I. den Söhnen Markgraf Johann's für das, wie er ſagt, widerrechtlich in Beſitz genommene Schloß und Land Wolgaſt, das jenen nach Erbrecht zuſtehe (jure fuerat hereditario devoluta), als Entſchädigung die Ukermark [7]). Gleichzeitig mit dem Däniſchen Antheil ſcheinen ſich die Herzoge auch des Rügiſchen Antheils wieder bemächtigt zu haben. 1255 wird als Vogt zu Wolgaſt Berthold genannt [8]). Von großer Wichtigkeit war für die Fürſten der bei Wolgaſt erhobene Peenezoll, es wurden aber mit der Zeit vielfache Exemtionen ertheilt, ſo ſchon 1273 dem Kloſter zu Uſedom [9]), und dann den meiſten bedeutenderen Städten. Schon Barnim I. und Wartislaw III. hatten Wolgaſt ſtädtiſche Privilegien verliehen (jus, mansi etc. prout a patre nostro Barnimo et domino Wartislao a primo fundationis tempore habuerunt et per ipsorum sigillata privilegia

---

1) Saxo l. c. p. 924. — 2) Cod. Nr. 29 (nicht vom J. 1170, ſondern vom J. 1180). — 3) Cod. Nr. 172. 178. — 4) Cod. Nr. 178. 180. — 5) Cod. Nr. 232. — 6) Cod. Nr. 233. 243. — 7) Cod. Nr. 452. — 8) Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Nr. 275. — 9) Pudaglaer Martrikel im P. P. A.

ostenderunt), und ſchon um 1257 ſagten Rath und Gemeinde von Wolgaſt (consules et commune civitatis in Wolgust) den Städten Lübeck, Roſtock und Wismar auf ergangene Aufforderung ihre thätige Beihülfe bei Vertilgung der Seeräuber zu[1]; eine förmliche Bewidmung mit Lübiſchem Recht (quod Lubecenses, Gryposwoldenses et Dyminenses habere noscuntur) erhielten die Bürger aber erſt im Mai 1282 durch Bogislaw IV., welcher ihnen zugleich den Werder zwiſchen der Zieſe (Cysa) und dem Bruch Gremitz (palus Gramitz) nebſt 16 Hufen Acker und Weide auf demſelben, ferner die Wieſen von der Inſel bei der alten Peene bis zum See Malzkow oder Molickow (der große See bei Mölſchow?), zum See Strummin (Stroumyn) und zu der Halbinſel (angulus) Peenemünde bis zum Meere verlieh, und die ſchon bei der Gründung erworbenen Rechte auf die Inſel Die (Svante Weſtrowe) und die Halbinſel Peenemünde beſtätigte[2]. Bei der Pommerſchen Landestheilung von 1295 kam das Land Wolgaſt an Bogislaw IV.[3], dem Begründer der ſogenannten Wolgaſter Linie. 1301 vereignete Bogislaw IV. der Stadt einen Hof (curia), den Johannes von Heidebreck, und 1305 einen andern, den Conrad von Neuenkirchen daſelbſt beſeſſen[4], beide vermuthlich frühere Burglehne. 1302 ſicherte Bogislaw IV. allen fremden Kaufleuten, welche nach Wolgaſt mit Waaren kämen, beſonders den Schweden, Dänen und Normannen Zollfreiheit und freies Geleit zu[5]. 1330 bauten die Herzoge an der Stelle der alten Burg ein neues Schloß, welches bei den vielfachen in der Wolgaſter Linie ſtattfindenden Theilungen mehrmals Sitz eines abgetheilten Wolgaſter Zweiges wurde, ſo 1377 Bogislaw's VI. († 1393), 1425 Wartislaw's IX. († 1457), dann Erich's II. († 1474). Dem Hanſebunde gehörte Wolgaſt als untergeordnete Stadt an, 1365 wird ſie zuerſt als ſolche erwähnt, zugleich aber

1) Cod. diplom. Lubecens. I. p. 155. Nr. CLXIX. — 2) Dähnert, Sammlung Pommerſcher Landes-Urkunden. II. S. 348. Heller, Chronik der Stadt Wolgaſt. S. 285. Liſch, Urkunden des Geſchl. Behr. I. Nr. 106. Im J. 1291 wurde aber die Inſel Die von Bogislaw IV. der Stadt Greifswald geſchenkt. Vergl. Greifswald. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitſchrift für Archivkunde. II. S. 116. — 4) Diplomat. civit. Wolgast im P. P. A. — 5) Stavenhagen, Chronik der Stadt Anklam. Urk. Nr. XXV.

von den Vororten einſtweilen ausgeſtoßen, weil ſie während des Däniſchen Krieges trotz Verbot den Verkehr mit Schonen fortgeſetzt hatte [1]). Dagegen betheiligte ſie ſich 1394 unter ihrem Vorort Greifswald an dem Kampf der Hanſeſtädte gegen die Vitalienbrüder [2]). 1512 brannte die Stadt ab. Als durch die Erbtheilung von 1532 Pommern abermals in zwei Regierungen getheilt wurde, wurde Wolgaſt wiederum die Hauptſtadt eines jetzt anders geſtalteten links der Oder gelegenen Herzogthums Wolgaſt, oder des „Wolgaſt'ſchen Orts," und Philipp I. erbaute hier ein neues Reſidenzſchloß. Die Wolgaſter Regierung beſtand auf den Wunſch der Stände auch nach dem Erlöſchen der Wolgaſter Linie (1625) getrennt von der Stettiner Regierung bis zum völligen Erlöſchen des Herzogshauſes (1637). 1612 ſchlichtete Herzog Philipp Julius mehrere Streitpunkte zwiſchen dem Präpoſitus zu Wolgaſt und dem Rath wegen Berufung des Capellans, des Schulrectors, Schul-Examen und Disciplin, des Schoſſes der Kirchenhäuſer ꝛc. [3]) 1623 verglich der Herzog einen Proceß zwiſchen dem Rath und den Einwohnern dahin, daß jeder ganze Baumann 50, jeder halbe Baumann 25 Morgen ſandigen Ackers im Stadtfelde erhielt und das übrige unter die Bürger und Einwohner pro quota ihrer Häuſer vertheilt werden ſollte [4]). Im dreißigjährigen Kriege beſetzten die Dänen 1628 den Zieſeberg bei der Stadt, und ſteckten bei ihrem Rückzuge die letztere in Brand, die dann nebſt dem Schloß von den Kaiſerlichen beſetzt und geplündert wurde. 1630 wurden die Kaiſerlichen durch die Schweden vertrieben. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Wolgaſt bisher 297 Landhufen an ganzen und halben Erben, 40 1/4 Landhufen Stadtacker und 5 Hufen Stadteigenthum verſteuert, die nun zuſammen auf 203 Landhufen reducirt wurden [5]). 1637 beſetzten die Kaiſerlichen unter Gallas Stadt und Schloß abermals, mußten ſie aber ſchon 1638 wieder den Schweden überlaſſen. 1675 wurde die Stadt durch den großen Kurfürſten erobert, und ein Theil des Schloſſes

---

1) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geſchichte der Hanſa. II. S. 571. — 2) Suhm, Hiſtorie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Geſch. v. Pommern. III. S. 524. — 3) Dähnert l. c. II. S. 350. — 4) Ebendaſ. II. S. 352. — 5) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 322.

eingeſchoſſen, im Frieden von St. Germain (1679) wurde ſie aber den Schweden zurückgegeben. 1681 erging eine Reſolution der Königl. Schwediſchen Haupt-Commiſſion über zwei Memoriale der Stadt, betreffend die Steuerfreiheit, die Herverlegung des Hofgerichts, das Brauen, die Brüche von der Niederlagsgerechtigkeit, den Rathskeller, Vorkäuferei, ꝛc.[1]). 1710 wüthete hier die Peſt, und raffte zwei Fünftel der Einwohnerſchaft hinweg. Im nordiſchen Kriege wurde Wolgaſt am 27. März 1713 von den Ruſſen, zum Entgelt für die Verbrennung Altona's durch die Schweden, geplündert und eingeäſchert, wobei die meiſten Urkunden der Stadt zu Grunde gingen. Nach dem Schwedter Sequeſtrationsvertrag von 1713 wurde die Stadt von den Preußen beſetzt, die preußiſche Beſatzung aber 1715 durch die Schweden vertrieben. 1727 erging eine Königl. Schwediſche Reſolution wegen der von den Bewohnern der Fiſcher-Wiek bei dem früheren Schloß und andern Hausbeſitzern beanſpruchten Abgabenfreiheit[2]). Die Peene war bis dahin ſeit alter Zeit beſonders für größere Schiffe die Haupteinfahrt zum Haff und zur Oder geweſen, und Wolgaſt als Zollſtätte für die Schweden von großer Bedeutung, als aber Friedrich der Große 1746 den Swinemünder Hafen eröffnete, nahm der Schiffsverkehr durch die Peene bei Wolgaſt bedeutend ab. Deswegen, und wegen der im ſiebenjährigen Kriege erlittenen Verluſte gewährte die Schwediſche Regierung 1773 den Wolgaſter Schiffern eine Entſchädigung von 3500 Thlrn. 1798 verkaufte die Schwediſche Regierung die Ruinen des Schloſſes mit deren Umgebung an die Stadt, worauf das Gemäuer allmählig abgetragen wurde. Die Schwediſch-Pommerſchen Landtage beſchickte Wolgaſt ſeit 1806 mit zwei Abgeordneten. 1806 erpreßten die Franzoſen von der Stadt, weil ſie preußiſche Truppen durchgelaſſen hatte, 1000 Louisd'or Contribution. 1815 kam die Stadt mit Neu-Vorpommern an Preußen.

Einwohnerzahl.

1782: 3324 Einw. (keine Juden.)
1794: 3542 „

1) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1205. — 2) Ebendaſ. Samml. II. S. 358.

1801: 3770	Einw.					
1816: 4053	„	(1	Katholik,	keine	Juden.)	
1831: 4241	„	(—	„	3	„	)
1843: 5131	„	(2	„	1	„	)
1852: 5744	„	(8	„	6	„	)
1861: 6412	„	(2	„	8	„	)

Bauwerke und Kunſtdenkmäler. Die Petrikirche im Gothiſchen Styl aus der erſten Hälfte des 14. Jahrh. in guten Verhältniſſen, der obere Theil des Thurms aus dem vorigen Jahrh.; eingemauerte Steinplatte mit dem Pommerſchen Wappen von 1496, aus dem ehemaligen Schloſſe; braunes Epitaphium Herzog Philipp's I. im Renaiſſanceſtyl von Wolf Hilger zu Freiberg, etwa von 1570. — Die Gertrudskirche, achteckig, im wohlgebildeten Styl des 14. Jahrh.; gemalte Scenen eines Todtentanzes nach Holbein an den Emporen, etwa aus dem 17. Jahrh. — Von dem Schloß auf einer Peene-Inſel iſt faſt nichts mehr übrig.

Bürgermeiſter.

Hinricus Boldir. *1353.
Marquardus Wardow. *1353.
Wernerus Gulemair. *1353.
Gherd Stevelin. *1429.
Hinrik Kot. *1429.
Peter Kote (Kothe). *1429. *1449.
Titke Balke. *1461. *1494.
Richard Flunder. (um 1525).
Georg Ballerſted. † 1547.
Hans Sandach. 1554. † 1563.
Jochim Schulte. 1554. † 1588.
Simon Kortlepel. † 1564.
Paul Dampen. † 1575.
Caspar Kortlepel. 1586. † 1606.
Jochim Teſſute. † 1589.
Marx Wulff. † 1589.
Johann Bruwer. † 1603.

Georg Volzke. † 1604.
Petrus Hennegow. † 1607.
Philipp Adelhelm. 1610. † 1612.
Michael Froböse (Froböß). 1612. † 1636.
Johann Bredtsprecher. 1623. † 1638.
Andreas Schroder. 1623. † 1643.
Otto Schröder. 1630. † 1654.
Philipp Bruse. 1647. † 1674.
Michael Graß. 1659 — † 1689.
Jochim Bolte. † 1678. Am 26. Juni 1675 vom König Carl XI. von Schweden unter dem Namen von Boltenstern geadelt.
Daniel Winnemer. 1689. † 1717.
Burchard Lüders. † 1701.
Michael Refunck. 1706. † 1707.
Johann Tiedeböhl. 1714. † 1728.
Christian Wollitsche. 1721. † 1732.
Johann Georg Schilling. 1730 —.
Matthias Graß. † 1737.
Thomas Georg Wittmütz. 1738.
Johann Ernst Zimmermann. 1754 — † 1773.
Christian Friedrich Wagener. 1758. † 1761.
Blasius Rütze. 1762 — † 1780.
Carl Friedrich Canzler. 1773 — † 1803.
Franz Georg Christoph Höfer. 1781 —. dankt ab 1818. † 1826.
Köppen. 1797. († vor 1798).
Johann Bernhard Zimmermann. 1804. † 1810.
Johann Christian Billroth. 1810 —. dankt ab 1818. † 1820.
Carl Philipp Wehrtmann, Dr. juris. 1818 — † 1825.
Johann Andreas Nickels. 1818 —. 1840.
Heinrich Julius Pistorius. 1825 —. 1846.
C. H. Sägert. 1845 —. 1846.
Vogel. † 1857.
Matthiessen. 1857 — 1864.

71. Wollin.

Julinum, Julina, Julin, Vulin, Wulin, Wolin; in der Jomsvikinga-Saga, der Heimskringla, der Styrbjörns- und der Knytlinga-Saga: Jomsborg, bei Svend Ageſon: Hynnisburg, bei Adam von Bremen: Jumine, Jumne [1]).

Wappen. Ein Greif, unter welchem ein Stern. Dann: ein Greif mit einem Neſſelblatt zwiſchen den Vorderklauen und einem Stern unter letzterem. Neuere Siegel machen aus dem Neſſelblatt einen Baum.

Wollin iſt eine frühzeitig von den Dänen gegründete Colonie und erſcheint als Jomsborg (ſo benannt nach der von den Dänen Jóm [Jumensis provincia] geheißenen Inſel) ſchon in den Kämpfen des Däniſchen Königs Harald Blauzahn (Blaatand) mit ſeinem Sohne Swenotto oder Swein Gabelbart (Tweſkaeg) um 980 bis 991. Harald, von ſeinem Sohne beſiegt, floh hierher und ſtarb hier 991 an ſeinen Wunden [2]). Darauf ſpielte Jomsborg mit ſeiner Seeraub treibenden Däniſchen Beſatzung (Jomsvikinger) unter ihren Jarlen Palnatoke (993) und Sigvald (994—1000), bald in Feindſchaft bald in Freundſchaft mit dem Mutterlande Dänemark, eine in den nordiſchen Sagen hochgefeierte Rolle [3]). Aber an die Stelle

---

1) Ueber die Identität von Jomsborg, Jumne und Julinum, ferner, wie aus dem Jumne Adam's von Bremen durch Helmold (Chronic. Slavorum I. cap. 2 u. 15) Jumneta, und aus dieſem durch falſche Lesart (ſtatt mneta — uneta) das fabelhafte Vineta entſtanden iſt, ſ. Barthold, Geſch. von Pommern. I. S. 296—307. 308 Anmerk. 1. 315. 403—421 und Klempin in den Baltiſchen Studien XIII. 1. S. 1—108. — 2) Adam Bremensis l. II. c. 70. Saxo Grammaticus ed. Velschow l. p. 186. Fragment. histor. Dan. Island. bei Langebek, Scriptores rer. Danicar. II. p. 149. Fragment. duo Island. ibid. p. 24. — 3) Jomsvikinga-Saga Cap. 23 ff. in: Oldnordiske Sagaer XI. S. 68 ff.

der Seeräuberei trat, begünstigt durch die allmälige Beimischung des benachbarten Wendischen Elements, ein ausgebreiteter Handelsbetrieb. Auch die Zerstörung Jomsberg's durch den König Magnus den Guten von Dänemark im J. 1042 [1]) blieb ohne bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung des Handelsortes, und schon zu den Zeiten Adam's von Bremen (um 1070) war Jomsberg, von ihm Jumine oder Jumne genannt, der bedeutendste Handelsplatz an den Küsten der Ostsee [2]). Nach dem Bericht Saxo's (schrieb um 1190), welcher schon statt Jomsberg und Jumine die Bezeichnung Julinum gebraucht, wurde Julin oder Wollin um 1095—1098 abermals durch den König Erich Ejegod von Dänemark eingenommen [3]), und zum drittenmale um 1115—1119 durch den Dänischen König Niels erobert und zerstört [4]). Nachdem um 1120 der Spanische Mönch Bernhard vergebens versucht hatte, in Wollin das Christenthum zu predigen [5]), unternahm Bischof Otto von Bamberg 1124 seine erste Bekehrungsreise, und war auch sein Weg zunächst auf die große Stadt Wollin (urbs magna Julin) gerichtet. Von den Wollinern abgewiesen, bis Stettin das Christenthum angenommen habe, kam er nach dessen Bekehrung zurück und taufte in Wollin in zwei Monaten über 22,000 Pommern. Herzog Wartislaw I. erhob Wollin als Mittelpunkt von Pommern (quia haec civitas in meditullio sita est Pomeraniae) zum Sitz des neuen Pommerschen Bisthums, und Bischof Otto gründete zwei Kirchen, die des heiligen Adalbert und des heiligen Wenceslaus [6]). 1140 wird Wollin zum erstenmale urkundlich genannt; Bischof Innocenz II. bestätigte in diesem Jahre

---

1) Scholion 44 zu Adam Bremens. Heimskringla ed. Peringskiöld. II. Magnus den Godes-Saga p. 30. — 2) Adam Bremensis II. c. 12. Seine Schilderung ist jedoch in vielfacher Weise übertrieben (nobilissima civitas Jumine — est sane maxima omnium, quas Europa claudit, civitatum). Vergl. auch über die Einmischung einer Beschreibung Islands in die Beschreibung von Jumne: Giesebrecht in den Baltischen Studien XI. 2. S. 159 ff. und 194, desgl. Klempin ebendas. XIII. 1. S. 79 ff. — 3) Saxo l. c. I. p. 225. — 4) Ebendas. I. p. 629. — 5) Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 1. bei Pertz, Monumenta histor. German. XII. p. 841. — 6) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 23. 24. 36. bei Pertz l. c. XII. p. 788 seq. 797 seq. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 7 seq. 15. bei Pertz l. c. XII. p. 848 seq. 853. Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb. II. 5 seq. bei Pertz l. c. XII. p. 891.

das Pommersche Bisthum und dessen Sitz in der St. Adalbertskirche zu Wollin (in civitate Wulinensi), legte demselben auch die Stadt selbst (civitas ipsa Wulin) mit dem Markt und dem Kruge zu [1]). Wollin wurde aber wiederholt das Ziel der Dänischen Kriegszüge. Um 1170 wurde die Umgegend von den Dänen verheert [2]), und als im J. 1176 König Waldemar I. von neuem gegen die Stadt anrückte, flohen die Einwohner nach Cammin [3]). Nachdem die Stadt abermals 1185 durch König Kanut VI. eingenommen worden war [4]), verlegte der Bischof seinen Sitz nach dem festeren Cammin, welche Verlegung Pabst Clemens III. im J. 1188 bestätigte (quia civitas, quae Wolin dicitur, propter guerrarum incommoda deserta esse proponitur) [5]). Die Castellane von Wollin erscheinen in Urkunden seit 1178; das Land (provincia) Wollin wird zuerst 1194 genannt [6]). Der erste bekannte Castellan ist Venzeslaus (1178. c. 1185) [7]), der letzte Wizlaus (c. 1226) [8]); außer diesen werden genannt um 1209—1213 Sulistrig (nicht Subezlav) und Dobeslav de Wolyn [9]), um 1220 Ubizlaus in Wollyn [10]), 1234 Zlauko de Wolin [11]), wohl ebenfalls Castellane oder Burgmannen, 1241 ein Pfarrer Arnold zu Wollin [12]). Nach 1261 erhielt der seiner Länder beraubte Meklenburgische Fürst Pribislaw von Richenberg von Barnim I. Wollin eingeräumt [13]); 1273 bis 1276 erscheint sein Sohn: nobilis vir Pribico domicellus de Wollin [14]). 1277 zeigt Barnim I. dem Vogt (advocatus) und dem Untervogt (subadvocatus) in Wollin an, daß alle Landeseinwohner, welche mit Schiffen nach dem opidum Wolin Handel treiben,

---

1) Cod. Nr. 16. — 2) Saxo l. c. p. 856. Knytlinga-Saga Cap. 124 in Oltnordiske Sagaer XI. S. 345. — 3) Saxo l. c. I. p. 892. — 4) Ibidem I. p. 984. — 5) Cod. Nr. 63. — 6) Cod. Nr. 73. — 7) Cod. Nr. 26 (nicht dem J. 1168, sondern dem J. 1178 angehörig), 37. 57. — 8) Cod. Nr. 162. — 9) Cod. Nr. 94. — 10) Cod. Nr. 136. Die Stelle daselbst: Usemarus, Ubizlaus in Wollin cives beruht auf einem Lesefehler. Die Originalquelle, ein Transsumt vom J. 1384 hat dafür: Wsemarus, Ubizlaus in Wollyn, Miros (vergl. Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. Nr. 5). — 11) Cod. Nr. 212. 214. — 12) Cod. Nr. 292. — 13) Lisch, Meklenburg. Jahrbücher X. 27. XI. S. 74. 81. — 14) v. Eickstedt, Urkundensamml. zur Gesch. des Geschlechts v. Eickstedt. I. S. 59. Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr. I. Nr. 90.

von jedem Zoll frei sein sollten[1]). Er hatte Wollin bereits als Deutsche Stadt begründet, denn 1279 bestätigte Bogislaw IV. den Bürgern zu Wollin (burgensibus in civitate Wolin morantibus) das ihnen schon von seinem Vater verliehene Bürgerrecht (omne jus civile in agris, pratis etc.)[2]). 1280 nahm der Herzog die Bürger von Wollin in seinen besondern Schutz gegen Alle die ihnen Unrecht thäten (pro ipsis stabimus omni hora, quando ab eisdem fuerimus requisiti)[3]) Aber bald darauf scheinen Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge und der Stadt ausgebrochen zu sein, denn nach einer Urkunde vom Jahre 1283 versichert Bogislaw IV. den Bürgern und Einwohnern (burgensibus et incolis) von Wollin die Rechte der Städte des Rostocker Landfriedens (statuta, quae per principes nobiles et civitates confederatas sunt edita et conscripta) und will alles Geschehene vergessen[4]). In dem zwischen Pommern und Brandenburg geschlossenen Friedens-Vertrag von Vierraden (1284) wird dem Markgrafen Conrad von Brandenburg und dem Fürsten von Rügen die Entscheidung über das Schloß Wollin vorbehalten[5]). 1286 bestätigte Bogislaw IV. den Bürgern ihr Recht, das schon sein Vetter Wartislaw III. und sein Vater Barnim I. verliehen habe, und wie es die Bürger der Städte jerseits der Swine (civitates trans Swinam): Cammin, Greifenberg und Neu-Treptow besäßen, also Lübisches, ferner ihr Eigenthum bis zum Haff (dulce mare) und die Mühlengerechtigkeit, alles, um ihrer Armuth aufzuhelfen (ad ipsorum egestatem expellendam)[6]). 1288 gründete der Herzog das dortige Cistercienser-Nonnenkloster, als ein Filial (nomine filiali) des Stettiner Nonnenklosters[7]), worauf die Rathmannen von Wollin dem Kloster den „Borchwall" vor der Stadt überließen, und den Nonnen vergönnten unter ihrem Gesinde Schuhmacher, Wollweber und Gerber für den eigenen Bedarf zu halten[8]). 1291 wies er die

1) Original-Transsumt im Wolliner Stadt-Archiv. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Desgleichen. — 5) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. S. 46. Nr. CLXIII. Baltische Studien II. 1. S. 128. — 6) Original-Transsumt im Wolliner Stadt-Archiv. — 7) Wolliner Matr. im P. P. A. — 8) Dipl. monast. sanctimonial. Wollin in d. Bibl. d. Ges. f. Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde.

Ortschaften Hagen (Wenkenhaghen) und Mechow an, dem Rath von Wollin zu gehorchen (consulibus obediant, sicut inter nos et civitatem est placitatum)[1]. 1294 bestätigten Bogislaw IV. und Otto I. den Bürgern die Gerichtsbarkeit und das Eigenthum im Stadtgebiet (omnem justiciam civilem et proprietatem infra ipsorum terminos)[2]. Bei der Landestheilung von 1295 kam die Stadt Wollin mit dem anliegenden Lande an die Wolgaster Linie; sie mußte sich zugleich für die Aufrechthaltung des Theilungsvertrages gegen Otto I. verbürgen[3]. 1301 trat Bogislaw IV. der Stadt die Dörfer Darsewitz und Klein-Mokratz für eine Forderung von 313 Mark Finkenaugen ab[4]. Im Jahre 1306 wurde das Nonnenkloster mit Genehmigung des Raths an eine andere neu angekaufte Stelle am Wasser, und innerhalb der Bewehrung der Stadt (juxta aquas infra plancas civitatis) verlegt[5]. Wartislaw IV. verlieh 1317 dem Kloster die Schule und die Küsterei in der Stadt[6]; 1319 setzte er die Abgaben der Bürgerschaft wegen ihrer Dürftigkeit (propter ipsorum inopiam) auf 200 Mark Wendische Pfennige jährlich herab[7]. Im Jahre 1324 hatte die Stadt Streit mit den Muckerwitzen wegen der Grenzen der Fischerei auf der Divenow, worauf die Rathmannen von Stettin die Parteien vereinigten[8]. 1343 verglich sie sich mit dem Kloster wegen der Frühmessen in der Nicolaikirche, wegen des Patronats einiger Altäre, und wegen des zwischen Wollin und Plötzin gelegenen Burgwalls, welcher der Stadt überlassen wurde[9]. Auch dem Hansebunde gehörte Wollin an. 1365 wird ihre hansische Gemeinschaft zum erstenmal urkundlich erwähnt, zugleich aber durch die Vororte ihr Ausschluß aus derselben erklärt, weil sie während des Krieges mit Dänemark trotz Verbot den Handel mit Schonen fortgesetzt hatte[10]. Bei der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Wollin an Herzog Bogislaw V.

---

1) Original-Transsumt im Wolliner Stadt-Archiv. — 2) Desgl. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 116. — 4) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. I. S. 267. — 5) Wolliner Matrikel. — 6) Ebendas. — 7) Original im Wolliner Stadt-Archiv. — 8) Wolliner Matrikel. — 9) Ebendas. — 10) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Gesch. der Hansa. II. S. 571.

1394 betheiligte sich Wollin unter seinem Vorort Colberg an dem Kampfe der Hanseſtädte gegen die Vitalienbrüder[1]). 1417 befand sich Wollin als vierte Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine," welches Bündniß in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat[2]). Nach Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) Tode († 1459) nahm zwar Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie das Land „jenseits der Swine" als das Erbe seiner Gemahlin Sophia, Tochter Bogislaw's IX., in Besitz, doch wurde es ihm durch Herzog Otto III. von Stettin streitig gemacht. Nach dem schiedsrichterlichen Spruch vom Jahre 1461[3]), der aber erst am 2. Mai 1464 zur Ausführung kam, wurde nun mit dem ganzen Lande zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna, auch Wollin an Otto III. überlassen. Herzog Otto III. bestätigte darauf am 4. Mai ihre Privilegien[4]); als er jedoch noch in demselben Jahre starb und mit ihm die Stettiner Linie erlosch, fiel mit dem Stettiner Herzogthum auch Wollin wieder an Erich II. 1481 betheiligte sich Wollin an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte; die Stadt versprach gleich Cammin, Schlawe und Belgard nöthigenfalls das niedrigste Contingent von 10 wehrhaften Männern zu stellen[5]). 1491 wurde nach Wollin der Sitz des Greifenberger Landvogteigerichts verlegt. 1520 kaufte die Stadt einen Theil des Dorfes Teſſin von den Geschlechtern Flemming, Güntersberg und Paulsdorf[6]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Wollin 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 7 Reiter zu stellen[7]). In den Landestheilungen von 1532 und 1540 wurde sie dem rechts der Swine belegenen Herzogthum Stettin zugetheilt. Kantzow[8]) schreibt um 1540 Folgendes über Wollin:

---

1) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Geschichte von Pommern. III. S. 524. — 2) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 21. S. 478. Nr. 27. — 4) Original im Wolliner Stadt-Archiv. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Starg. — 6) Orig. im Woll. Stadt-Arch. — 7) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verz. S. 183. — 8) Kantzow's Pomerania, herausg. v. Kosegarten. II. S. 459.

„Wollin iſt itzt kawm von 300 bis 400 Bürger. Die Bürger ſeint geartet wie andere Pomern, doch helt man ſie was unhandlicher. Es iſt dießer Stat und Landes ſonderliche Art, das gemeiniglich was Unmenſchlichers da geſchieht, wie in andern Orten.“ 1551 mußte der wegen Brandſtiftung von den Bürgern gefangen genommene Jochim Voßberg auf Chinow Urfehde ſchwören [1]). 1560 wurde das Jungfernkloſter eingezogen. Das Amt Wollin war 1603 bis 1618 Leibgedinge der Herzogin Anna Maria, Wittwe Barnim's IX., einer gebornen Markgräfin von Brandenburg, dann 1620 bis 1636 Leibgedinge der Herzogin Sophia, Wittwe des Herzogs Franz, einer Kurſächſiſchen Prinzeſſin. Nach der Hufenmatrikel von 1628 verſteuerte Wollin 58 Häuſer, 106 Buden, 22 Katen zu 8 Gr. und 60 halbe Katen zu 4 Gr., zuſammen = 480 Hakenhufen, ferner 5 Windmühlen, und vom Stadteigenthum (im Hagen, Kakernehl, Mechow, Darſewitz, Mokratz) 84 Hakenhufen und 4 Koſſäten [2]). 1628 erhielt die Stadt Einquartierung kaiſerlicher Truppen. Während dieſer Einquartierung brannte ſie faſt ganz ab. Die Kaiſerlichen wurden 1630 von den Schweden vertrieben. 1632 kaufte die Stadt einen Theil des Ackerwerks in dem Hagen von den Mellinen für 1500 Fl. Ihre günſtige Lage machte ſie beſonders zum Zuſammentreten der Landtage geeignet, deren mehrere hier abgehalten wurden. Im Weſtphäliſchen Frieden (1648) verblieb Inſel und Stadt den Schweden. 1659 wurde ſie von den kaiſerlichen Truppen geſtürmt und geplündert, 1660 im Frieden von Oliva den Schweden zurückgegeben. 1675 beſetzten die Brandenburger unter Schwerin Stadt und Inſel, aber 1679 im Frieden von St. Germain wurde ſie abermals den Schweden überlaſſen. 1682 verwüſtete eine Feuersbrunſt die Stadt. Im Frieden von Stockholm (1720) kam Wollin, Inſel und Stadt, definitiv an Preußen.

Einwohnerzahl.

1740: 1621 Einw.
1782: 1908 „ (kein Jude.)

---

1) Original im Wolliner Stadt-Archiv. — 2) Klempin und Kratz l. c. S. 300.

1794:	2217	Einw.	(kein Jude.)			
1812:	2614	„	(6	Katholiken,	5	Juden.)
1816:	2524	„	(5	„	22	„)
1831:	3472	„	(5	„	55	„)
1843:	4034	„	(6	„	98	„)
1852:	4591	„	(9	„	90	„)
1861:	5039	„	(9	„	106	„)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Nikolaikirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh., mit gleich hohen Schiffen, sehr verdorben. — Die einschiffige Georgenkirche aus derselben Zeit; Kanzel von 1659.

Bürgermeister.

Johannes Herdink (Herdinghi). *1343.
Hinricus Arnswold. *1343.
Hinricus Gersow. *1343.
Hermannus Segheleri (Zegheleri). *1343.
Henninghus (Hennekinus) Rekowe. *1346. *1356.
Nicolaus Rekowe. *1346. *1361.
Johannes de Lubeke. *1356.
Heinricus Calsow. *1361.
Hinrik Rossow. *1404.
Janeke Vosberge. *1404.
Hermen Troye. *1404.
Tidericus Warnow. *1423.
Jacob van Gunttersberghe. (um 1449).
Sabel Rotmer (Radtmer). *1449.
Hartwich Corffmaker. (um 1449).
Ladewich van Rome. *1465. *1474.
Hinrik Knobbes (Klubbes). *1465. *1481.
Hans Apenborch. *1465. *1467.
Nicolaus Nessyn (Nesyn). *1481. *1482.
Matheus Maß (Maes, Mase). *1481. *1483.
Hans Pawelstorp auf Paulsdorf. *1499. *1500.

Gerhardus Bugenhagen. (um 1500).
Johannes (de) Rhome I. *1500. *1503.
Jasper Knubbes. *1503.
Hans von Rome II. *1521. (ob eine Perſon mit dem erſten?)
Matthias Höger. *1523.
Joachim Zimdarſe (Zimmedarſe, Cymdarſe, Cimdars). 1551. 1553.
Martin Ritter. 1553.
Michel Bugges. 1587.
Joachim Stein. 1592.
Dionyſius Mewes (Meweſen). (um 1600).
Bartholomeus Kope (Koepe). († vor 1605).
Johannes Schütte (Schutte). 1606. 1608.
Johann Becker. 1619.
Bartholomeus Schütte. (um 1620).
Matthias Bartelt. (um 1620).
Vanſelow. † 1630.
Jacobus Schultze. 1635. 1641. († vor 1643).
Joachim Graßkrüger. 1642 —. † 1662.
Martinus Köpe. 1651.
Auguſtinus Puchner. 1663 —. † 1675.
Adrian Vicke. 1678 —. † 1680.
Chriſtian Zülich. 1683.
Johann Elias Satler. 1703. 1723.
Daniel Heinrich Kreye (Krey). 1711. 1731.
Schröter. 1737.
J. G. Pinnow. 1741. 1746.
P. Thamm. 1741. 1745. († vor 1746).
Lincker. † 1752.
Gottlob Siegfried Sellin. 1753. † 1770.
Joachim Chriſtoph Moldenhauer. 1757. † 1770.
Georg Chriſtoph Woldermann. 1767.
Johann Chriſtian Schulz. 1773. † 1778.
Michael Poltzenhagen. 1775.
Carl Gotthard Groß. 1778 —. 1786.
Necker. 1795. († vor 1808).
Milſtrey. 1797 —.

Wacke. 1802.
Jancke. 1808.
G. A. Hartmann. 1809 —. 1837.
A. L. Götſch. 1841 —. 1849.
Falck. 1853. 1864.

72. Zachan.

Zukan, Zuchan, Suchan, Czuchan, Szuchan, Cuchann, Czochann.

Wappen. Eine aufrechte, mit den Krallen abwärts gekehrte Greifenklaue, oben rechts und unten links von einem Stern begleitet. In späteren Siegeln erscheint die Greifenklaue quergelegt, und ist oben von einem Stern, unten von einer Lilie begleitet [1]).

In einer durch den Dominikanermönch Albertus als päbstlichen Bevollmächtigten im J. 1269 gegen den Herzog Barnim I., den Abt zu Colbatz und mehrere Vasallen verhängten Excommunication wird der Ort zuerst genannt. Der Johanniterorden war nämlich durch den päbstlichen Bevollmächtigten wegen einer Schuld des Herzogs in mehrere Besitzungen des letzteren, darunter auch das Dorf Zachan (villa Zukan), immittirt, aber dessenungeachtet von den jetzt Excommunicirten in seinem Pfandbesitz (possessio vel quasi) turbirt worden [2]). Bei der Pommerschen Landestheilung vom J. 1295 wird der Hof Zachan nebst Zubehör (curia Zuchan cum proprietate sua, quae est ultra magnam Ynam) der Wolgaster Linie beigelegt [3]). Hier scheint noch der Herzog im Besitz gewesen zu sein, bald aber kam Zachan gänzlich an den Johanniterorden, und wurde der Sitz einer Comthurei desselben. 1312 wird zuerst ein Comthur zu Zachan (commendator in Suchan) genannt [4]). 1487 erscheint urkundlich das „Städtchen" vor dem Schloß Zachan [5]). Wann

1) Nach Brüggemann (Beschreibung des Herzogth. Pommern II. S. 219) soll die Greifenklaue einen Drachenkopf halten. Ein Siegel mit solchem Wappen ist mir aber nicht bekannt geworden. — 2) Riedel, Cod. diplom. Brandenburg. I. 6. p. 17. Vergl. Stargard. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift f. Archivkunde. II. S. 117. — 4) Colbatzer Matrikel im P. P. A. — 5) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 571.

Zachan eine Stadt geworden, ist nicht bekannt; ein eigenes Stadtrecht hatte sie nicht, es galt hier vielmehr die Pommersche Bauerordnung. Der Johanniterorden verkaufte 1545 die Comthurei Zachan mit dem Städtlein an den Stettiner Hofmarschall Wolf Borcke erblich, doch mit Reservation der Lehnshoheit[1]), und dieser überließ sie 1551 den Herzogen[2]). Noch 1608 mußten die Einwohner der Herrschaft Hofdienste thun und Contribution entrichten. 1619 wurden die Privilegien der Schützengilde durch den Hauptmann zu Saatzig bestätigt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Zachan im Amte Saatzig 35 Hakenhufen, 40 Kossäten und 3 Mühlen[3]). 1638 soll die Pest über 450 Menschen hinweggerafft haben. 1654 wurde der Churfürstlich Brandenburgische Ober-Präsident und Geheime Rath Freiherr Otto von Schwerin für sich und seine Leibeserben mit Zachan und den Dörfern Zadelow und Groß-Schlatikow als neuem Lehn beliehen. Er bestätigte 1668 der Stadt das Recht des Bierbrauens und Branntweinbrennens und die freie Fischerei in der Ihna[4]). Nach seinem Tode fiel Zachan nebst Zubehör an seinen Sohn, den Obersten Moritz Friedrich Freiherrn von Schwerin, von dessen Wittwe Sophia Hedwig, nachmals vermählten Generallieutenant von Tettau, es die Pommerschen Stände im J. 1709 für 20,000 Thlr. wieder einlösten, worauf die Stadt wieder dem Amt Saatzig und bald darauf dem Amt Dölitz beigelegt wurde.

Einwohnerzahl.

1740:	557	Einw.				
1782:	603	„	(17	Juden.)		
1794:	576	„	(16	„)		
1812:	660	„	(keine	Katholiken,	18	Juden.)
1816:	659	„	(—	„	12	„)
1831:	951	„	(—	„	—	„)
1843:	1159	„	(2	„	35	„)
1852:	1317	„	(3	„	59	„)
1861:	1602	„	(2	„	76	„)

1) Original im P. P. A. — 2) Original im P. P. A. — 3) Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichn. S. 253. — 4) Brüggemann l. c. II. S. 217.

Bürgermeiſter.

Caspar Ladewigk. 1646.
Raphael Behrnd. 1767. 1775.
Johann George Triegloff. 1775.
D. N. Wiemann. 1793.
Jahn. (vor 1815).
Lemcke. († vor 1824).
F. W. Dietrich. 1815 —. 1833.
A. Butzke. 1837 —. 1843.
A. Müller. 1846 —. (entlaſſen 1857).
Kieſewalter. 1858. 1864.

73. Zanow.

Sanowe, Sanow, Czanow.

Wappen. Ein Greif mit einem Störſchwanz (das Wappen der Herren von Schlawe, Rügenwalde und Polnow) in einem dreieckigen Schilde über einem Querfluß. In den ſpäteren Siegeln iſt der Fluß in den Schild hineingezogen und in ſchräg-linker Richtung unter den Greifen geſetzt.

Zanow erſcheint zuerſt im Beſitz der Nachkommen des Oſtpommerſchen Palatins Swenzo, indem ſchon ſein Sohn, der Ritter Jasco, Herr von Schlawe, eine Urkunde in ſeinem Schloß (in castro nostro) Zanow ausſtellt [1]). Zanow ſcheint ſpeciell zum Lande Polnow gehört zu haben, denn der Ritter Peter von Polnow, Sohn des Grafen Peter von Neuenburg und Neffe des gedachten Jasco gründete im Auguſt 1343 bei dem Schloß die Deutſche Stadt. Er ſchenkte ihr bei dieſer Gelegenheit das (eingegangene) Dorf Niendorp, beſchrieb die Grenzen und übergab der Stadt die Nutzung der darin belegenen Aecker, Wieſen, Holzung, Fiſcherei und Jagd in demſelben Umfang, wie ſie die Stadt Cöslin an ihrem Eigenthum hatte, endlich bewidmete er ſie auch mit Lübiſchem Recht, behielt ſich aber eine jährliche Abgabe von 60 Mark vor. Als Biſchof Johann von Cammin 1353 das Land Polnow kaufte, ſcheint auch Schloß und Stadt Zanow in dem Kauf mit einbegriffen geweſen zu ſein, denn der Biſchof vidimirte und beſtätigte das Privilegium Peter's von Polnow [2]). Bei der Pommerſchen Landestheilung von

1) Bukower Matrikel im P. P. A. — 2) Copie einer Ueberſetzung im P. P. A. Die Urkunde iſt undatirt. Das J. 1348, welches Brüggemann (Beſchr. d. Herzogth. Pommern III. S. 843) angiebt, enthält die vorliegende Copie nicht; es ſcheint überhaupt auf einer Verwechſelung mit der Jahreszahl der transſumirten Urkunde zu beruhen.

1372 zählten zwar die Herzoge Bogislaw V., Wartislaw VI. und Barnim V. Zanow unter ihren Städten auf[1]), doch wird in den um 1386 abgefaßten Statutis ecclesiae Camminensis Schloß, Stadt und Vogtei Zanow noch zum Stift Cammin gerechnet, namentlich wird auch die dem Bischof von dem Rath zu zahlende Orbede von 60 Mark erwähnt[2]). Der Besitz scheint also streitig gewesen zu sein. Jedenfalls war Zanow seit etwa 1400 herzoglich und scheint zur Vogtei Rügenwalde gelegt zu sein. Im J. 1480 wurde Herzog Bogislaw X. auf dem Zanower Schloß von den Cöslinern überfallen und gefangen (vergl. Cöslin). In letzterem Jahre bestätigte er auch die Privilegien der Stadt. 1483 verkaufte Herzog Bogislaw X. Schloß und Stadt Zanow mit den Dörfern Zitzemin und Kuthz (Kutzitz) erblich für 700 Rh. Fl. seinem Kanzler Jürgen Kleist[3]), dessen Sohn Jacob gab sie aber 1509 gegen einige erledigte Krankspar'sche Lehne dem Herzoge zurück[4]). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Zanow 10 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen[5]). 1546 bestätigte Barnim X. ihre Privilegien, behielt sich aber für seine Burg das Schwerin'sche Recht vor; die Stadt sollte wie früher mit rothem Wachs, im Nothfall mit gelbem Wachs siegeln dürfen[6]). 1575 vertauschte der Rath dem Herzoge die Heide Nunnenfeir für die beiden Schloßkämpe vor der Stadt[7]). Nach dem Visitationsabschied von 1618 steht das Patronat der Zanower Kirche der Herrschaft in Zuchen zu, und wurde letzterer 1634, 1673 und 1707 gegen die Ansprüche des Magistrats bestätigt[8]). Zum Amt Rügenwalde gehörig theilte die Stadt dessen Schicksale bis zu Herzog Ulrich's Tode († 1622)[9]). Dann incorporirte Herzog Bogislaw XIV. 1623 die Stadt auf ihre Bitte der Stettinischen Regierung „ohne Mittel,"

1) Schöttgen und Kreysig, Diplomat. et script. III. p. 57. Nr. XIV. — 2) Klempin, Diplomatische Beiträge. S. 375 ff. — 3) Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. S. 82. Nr. 160. — 4) Ebendas. S. 191. Nr. 361. — 5) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 176. — 6) Alte Abschrift im P. P. A. Brüggemann l. c. III. S. 843. — 7) Desgl. — 8) Brüggemann l. c. III. S. 842. — 9) Vergl. Rügenwalde. Der Umstand, daß Herzog Ulrich Bischof zu Cammin war, hat zu dem Irrthum Anlaß gegeben (s. bei Brüggemann l. c.), Zanow habe damals zum Bisthum Cammin gehört.

also als Immediatstadt [1]), und befreite sie 1625 wegen ihres großen Unvermögens von den Paß- und Landfuhren, schenkte ihr auch ein Gehölz an der Zwölfhufenschen Grenze und Fischereigerechtigkeit auf dem See zwischen Zanow und Schübben [2]). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Zanow 25 ganze Erben, 26 halbe Erben zu 8 Gr. und 16 neue zu 4 Gr. [3]) Nach der Brandenburgischen Besitznahme von Hinterpommern gerieth Zanow wegen ihrer Qualität als Immediatstadt abermals mit der Landesregierung in Streit. Sie wurde nun zwar durch einen Bescheid von 1653 und ein Urtel von 1662 für ein Amtsstädtlein des Rügenwalder Amts erklärt und ihr Sitz und Stimme auf den Landtagen sowie die Criminalgerichtsbarkeit abgesprochen, aber auf die Appellation des Raths durch die Urtel der juristischen Fakultäten zu Wittenberg und Altdorf von 1665 und 1694 in ihrer Eigenschaft als Immediatstadt bei den obenerwähnten Rechten geschützt. Auf dem Landtage hatte sie den letzten Sitz unter den Hinterpommerschen Städten. 1743 kaufte die Stadt den See zwischen Zanow und Schübben gänzlich für 300 Thlr. 1784 betrug die jährliche Recognition für die Gerichtsbarkeit 15 Thlr. 22 Gr.

Einwohnerzahl.

1740:	450	Einw.					
1782:	589	„	(16	Juden.)			
1794:	721	„	(16	„	)		
1812:	780	„	(4	Katholiken,	22	Juden.)	
1816:	640	„	(3	„	14	„	)
1831:	1146	„	(6	„	17	„	)
1843:	1522	„	(5	„	23	„	)
1852:	1848	„	(5	„	57	„	)
1861:	2134	„	(21	„	47	„	)

Bürgermeister.

Philipp Belekow. 1621. († vor 1659).
Martin Dalitz. 1621.

---

1) Alte Abschrift im P. P. A. — 2) Desgl. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 305.

Digitized by Google

Michael Goldmann. 1633. 1636.
Michael Knop (Knoff). 1633. 1665.
Hans Gülke. 1643. 1655.
Gottfried Radeke. 1741. 1767.
Johann Andreas Krafft. 1767. 1775.
Lobach. 1793.
Fr. W. Borckenhagen. 1810 —. 1824.
W. Voigt. 1827 —. 1834.
E. Mentzel. 1837 —. 1840.
A. Steinecke. 1842 —. 1843.
Hankel, Dr. phil. 1845 —. 1848.
Gottgetreu. 1853. 1864.

Druck von Franz Krüger in Berlin, Linden-Straße 40.

Digitized by Google

Digitized by Google